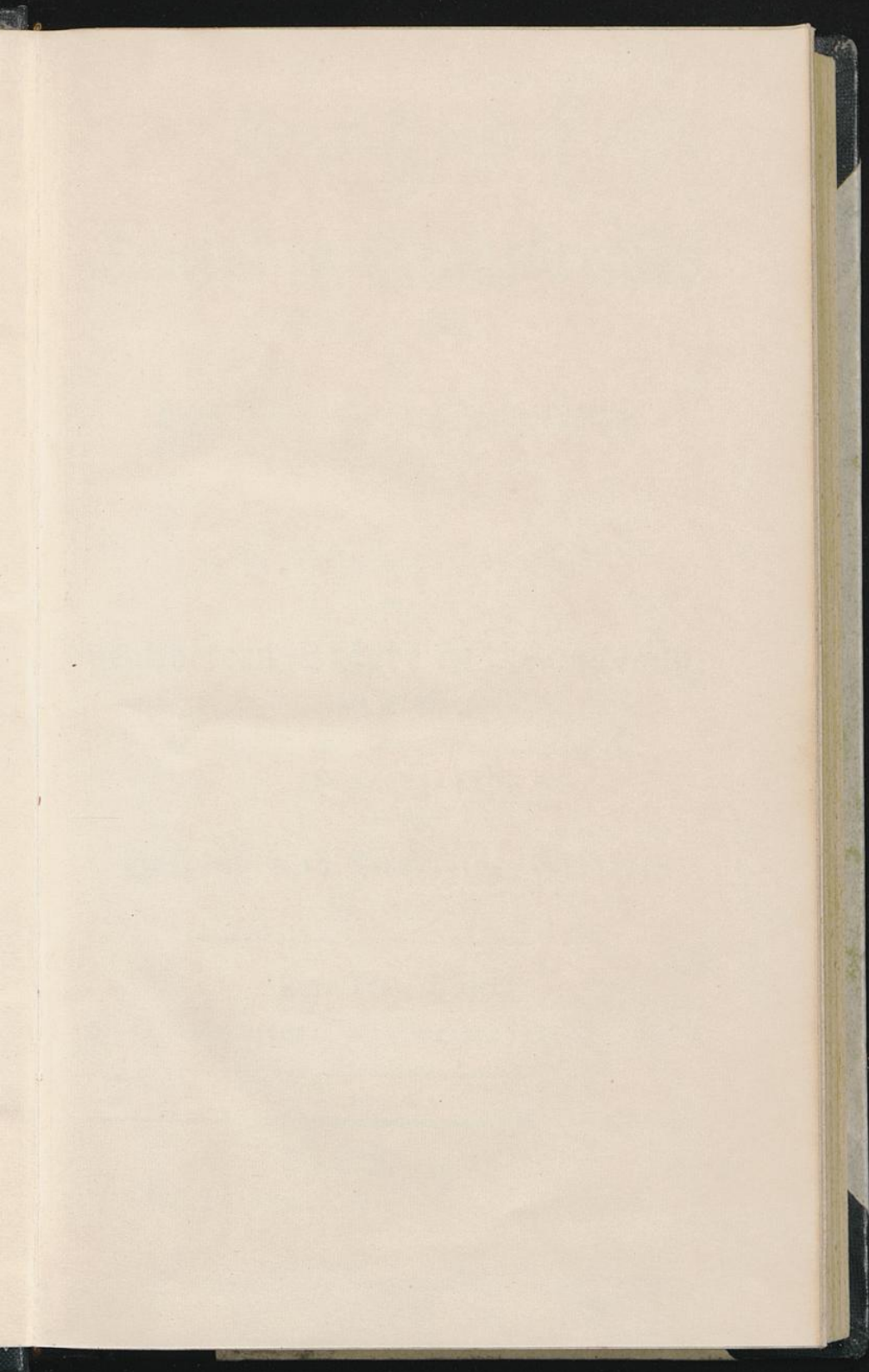
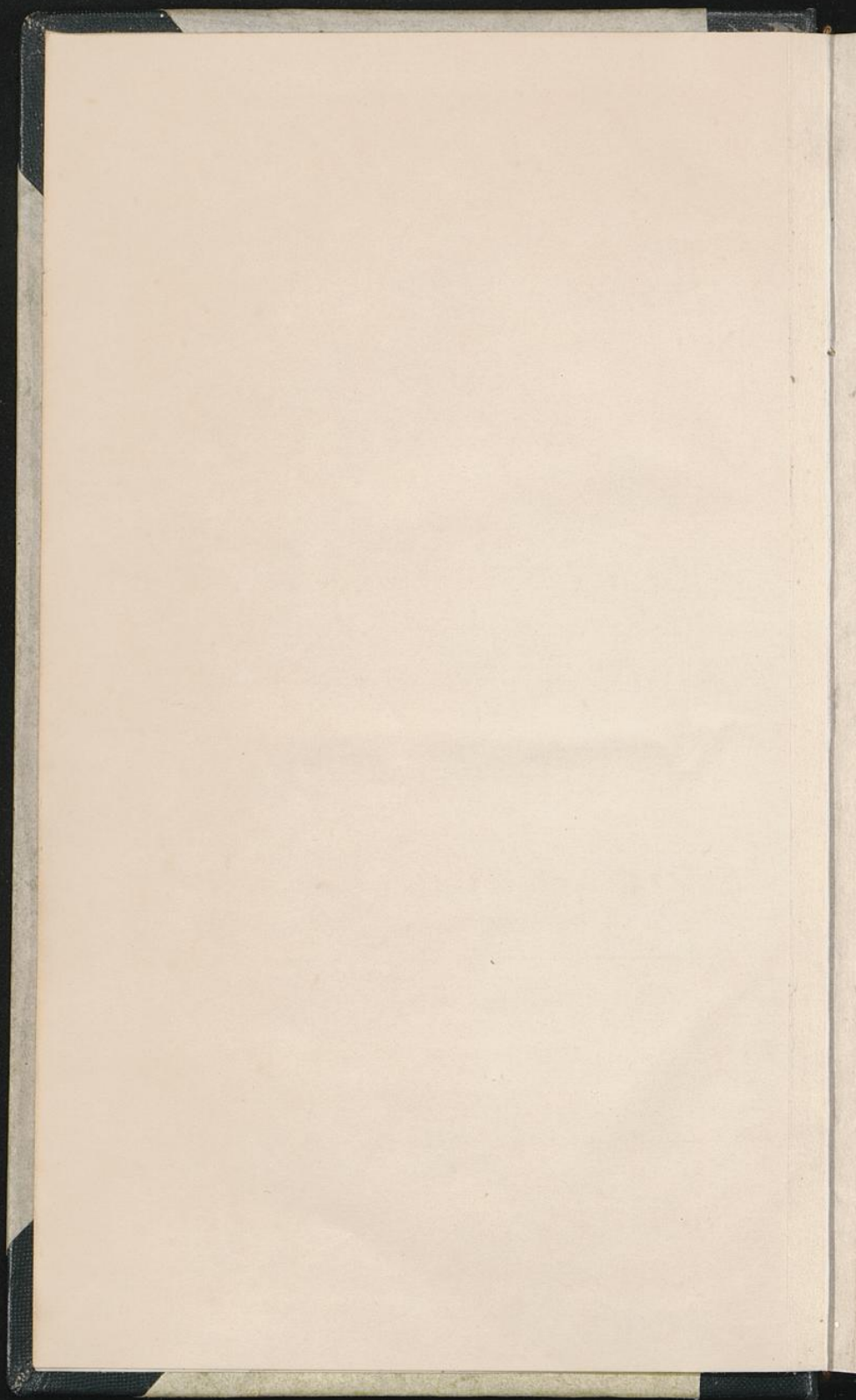


in
the
the

V.

+4079 045 01







Handbuch
des
Deutschen Staatsrechts

nach dem System

des

Herrn Geheimen Justizrath Pütter.

Zum

gemeinnützigen Gebrauch

der

gebildetern Stände in Deutschland,

mit Rücksicht

auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse

bearbeitet

von dem

Hofrath und Professor Häberlin

zu Helmstädt.

Zweiter Band.

Neue verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Suum cuique.

Berlin, 1797.

bei Friedrich Wiegand, dem älteren.

D. G. V. 11

(2)

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Inhalt.

Fünftes Buch.

Von der Regierung der besondern teutschen Staaten überhaupt.

- Erstes Capitel. Von den Territorien und deren innern Verfassung überhaupt. Seite 1.
- Zweytes Capitel. Von Landständen und deren Verhältniß zur Regierung des Landes. 28.
- Drittes Capitel. Von der Subordination der Reichslande unter der kaiserl. Regierung und deren Wirkung. 30.
- Viertes Capitel. Von Verschiedenheit der Verfassung der Länder nach Verschiedenheit der Person des Landesherrn. 107.
- Fünftes Capitel. Von den Reichsstädten und deren innern Regierung. 117.

Inhalt.

Sechstes Buch.

Von den einzelnen, besonders den allgemeinen kaiserl.
und reichsständischen Regierungsrechten.

Erstes Capitel. Von der Eintheilung der Regie-
rungsrechte überhaupt. S. 138.

Zweites Capitel. Von dem Rechte der höchsten
Aufsicht und dem Rechte Verleihungen und Bestä-
tigungen zu ertheilen. 142.

Drittes Capitel. Von der gesetzgebenden Gewalt. 159.

Viertes Capitel. Von Privilegien. 176.

Fünftes Capitel. Von dem Rechte Aemter und Wür-
den zu ertheilen und Rang zu bestimmen. 189.

Sechstes Capitel. Von der vollziehenden Gewalt
und dem Strafrecht. 223.

Siebentes Capitel. Von dem kaiserlichen und lan-
desherrlichen Rechte des Fiscus. 238.

Achtes Capitel. Von dem Rechte der Steuern.

Erster Abschnitt. Von Steuern, die unter kai-
serlicher Autorität erhoben werden. 245.

Zweiter Abschnitt. Von dem reichsständischen
Vesteuerungsrechte. 267.

Neuntes Capitel. Von der kaiserl. und landesherr-
lichen Machtvollkommenheit. 291.

Inhalt.

Siebentes Buch.

Von Regierungsrechten, die auf besondere bestimmte Zwecke gerichtet sind, und zwar eüßlich von den innern und wesentlichen.

Erstes Capitel. Von der richterlichen Gewalt.

Erster Abschnitt. Von der Beschaffenheit derselben überhaupt. S. 295.

Zweiter Abschnitt. Von der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers überhaupt, besonders von dem kaiserl. und Reichskammergericht. 299.

Dritter Abschnitt. Von dem Reichshofrath. 371.

Vierter Abschnitt. Von den Austrägen. 398.

Fünfter Abschnitt. Von der kaiserl. Gerichtsbarkeit über Unmittelbare. 414.

Sechster Abschnitt. Von der reichsständischen Gerichtsbarkeit und deren Subordination unter die Reichsgerichte. 423.

Siebenter Abschnitt. Von den kaiserl. Land- und Hofgerichten, und Errichtung neuer Reichsgerichte. 445.

Achter Abschnitt. Von dem Rechte der Reichsstände ihre Unterthanen nicht evociren zu lassen. 449.

Neunter Abschnitt. Von dem Unterschied zwischen Regierungs- und Justizsachen: besonders auch

I n h a l t.

von Sachen, die von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen sind.	S. 456.
Sehnter Abschnitt. Von dem Verhältniß der höchsten Reichsgerichte unter sich.	480.
Eilfter Abschnitt. Von der Execution der reichsgerichtlichen und andren Erkenntnissen.	494.
Zwölfter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln wider die reichskammergerichtliche Erkenntnisse.	498.
Denzehnter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln wider die Erkenntnisse des Reichshofraths.	510.
Vierzehnter Abschnitt. Von dem Recurs an den Reichstag.	514.
Fünfzehnter Abschnitt. Von dem Recurse an die Kammergerichts-Visitation.	534.
Zweites Capitel. Von der richterlichen Gewalt in peinlichen Sachen.	540.
Drittes Capitel. Von dem Recht der Policiey.	551.

Fünftes Buch.

Von der

Regierung der besondern teutschen Staaten überhaupt.

Erstes Capitel.

Von

den Territorien und deren innern Verfassung überhaupt.

§. 184.

Bisher war die Rede von dem teutschen Reiche überhaupt. Es ist dasselbe nach seiner geographischen und politischen Beschaffenheit betrachtet (W. 1.); es ist gezeigt, wer Regent in Deutschland sey (W. 2.)? und es ist von der Regierung des Reichs überhaupt (W. 3.), und dem Rechte und der Art und Weise der Reichsregierung insbesondere (W. 4.) gehandelt. Ehe nun von den einzelnen Regierungsrechten selbst geredet werden kann, wird es, da das teutsche Reich aus lauter einzelnen Staaten besteht, nöthig seyn, auch von der Regierung dieser einzelnen Staaten überhaupt zu reden,

und deren innere Verfassung im Allgemeinen kennen zu lernen. So wie man indessen die europäischen Staaten überhaupt in Reiche und Republiken einzutheilen pflegt, je nachdem sie auf einen monarchischen oder republikanischen Fuß regiert werden, eben so pflegt man auch die einzelnen teutschen Staaten in Länder oder Territorien, und Reichstädte mit ihren Gebieten einzutheilen *). Von jenen wird zuerst zu handeln seyn.

Will man aber die innere Verfassung der teutschen Territorien kennen lernen, so muß man die ersten Bestandtheile derselben aussuchen. Hieher gehören zunächst die Dörfer mit ihren Zubehörungen an Wäldern, Wiesen, Aeckern, Gärten. Die Bewohner Deutschlands waren entweder freye Leute oder Leibeigne. Der freye Mann liebte der Regel nach nur die Jagd und den Krieg, die Treibung des Ackerbaues überließ er seinen Leibeigenen. Diesen räumte er einen Theil seiner Besitzungen ein, gab ihnen Vieh und ließ sich dagegen von ihnen nicht nur alles liefern, was er brauchte, sondern auch Dienste verrichten. Mehrere Freye wußten durch Krieg, gute Wirthschaft u. s. w. ihre Besitzungen zu vermehren, andre blieben in ihren mäßigen Zustand, und noch andre kamen so weit zurück, daß sie selbst den Acker bauen mußten, ja viele sahen sich sogar genöthigt, selbst hörig zu werden. Es ist falsch, wenn man unsern Bauernstand durchaus von ehemaligen Leibeignen herleiten will. Es ist aber auch gewiß,

*) Das Wort Land pflegt nur von solchen Bezirken gebraucht zu werden, welche einen Herrn haben, der Reichsstand ist. Gebiet sagt man 1) von einem Bezirk, der zu einer Reichsstadt gehört, und von derselben regiert wird; ingleichen 2) von den Gütern eines Mitglieds der Reichsritterschaft. Das lateinische Wort territorium wird jedoch selbst in dem westph. Frieden mehrmals auch von den Gebieten der Reichstädte gebraucht. Vergl. S. 210.

daß viele freye Gutsbesitzer von ihren reichern, mächtigern Nachbarn, den Dynasten, und selbst den Grafen und Prälaten unterdrückt wurden und in einen Zustand herabsanken, der nicht viel besser war, als der Zustand der Leibeignen, indem man sie zwang, ihre eigenthümlichen Güter den Grafen und Prälaten abzutreten *).

Jeder freye Mann baute sich in der Mitte seiner Besitzungen an. Waren diese beträchtlich und hatte er viele Leibeigne, so erbauten sich diese ebenfalls ihre Wohnungen um die Wohnung ihres Gutsheeren und so entstanden Dörfer in dem heutigen Verstande, die blos von Leibeignen, welche ihren Gutsheeren zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren, bewohnt wurden und von diesen stammen unsre heutigen Ritter- oder adliche Güter ab. Es konnten aber auch auf andre Art dergleichen Dörfer entstehen. Mehrere freye Familien konnten nemlich es der wechselseitigen Hülfe und Unterstützung wegen für rathsam finden, ihre Wohnungen nicht so isolirt, sondern mehr auf einen Haufen zu erbauen. Dies war vorzüglich der Fall, wenn sie keine Leibeigene hatten, und ihre Besitzungen nicht so beträchtlich waren, daß sie davon an andre hätten abgeben und sich dafür Dienste und Abgaben leisten lassen können.

A 2

*) Den besten Beweis hievon liefert das Carolingische Capitular vom J. 811. beyrn *Balnatio* t. 1. p. 434. Daselbst heißt es: *Dicunt — quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerant super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens volens suum proprium tradat aut vendat, alii autem qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.* Man s. *Reimers* Abshandl. von den Ministerialen, in dem *Braunsch. Magazin* vom J. 1793. St. 17. S. 263. f.

So gab es also zweyerley Arten von Dörfern, indem in einigen, wie wir heutiges Tages sagen würden, Ritterfise waren, in andern nicht. Nachdem aber die christliche Religion in Deutschland allgemein eingeführt wurde, entstand noch ein Unterschied zwischen ihnen. Einige waren wohlhabend und groß genug, sich eine Kirche zu erbauen und einen eignen Geistlichen zu halten, andre hingegen waren dazu zu arm, oder zu klein. Sie waren schon zufrieden, daß in ihrer Nachbarschaft eine Kirche und ein Geistlicher existirte, und begnügten sich hier ihren Gottesdienst abzuwarten. Es waren also die Dörfer entweder Pfarrdörfer oder nicht.

§. 185.

Mehrere Dörfer machten einen Gau aus, denen vom König ein Beamter, unter dem Namen Graf vorgefetzt wurde. Diese Stelle ward gewöhnlich einem der ansehnlichern freyern Gutsbesitzer in dem nemlichen oder benachbarten District zu Theil, der denn für seine Dienste, statt des Soldes, Güter zur Nutznießung erhielt und also auffer seinen eigenthümlichen Besitzungen, noch Lehngüter hatte. Durch die politische Eintheilung Deutschlands in Gaue ward der ursprüngliche Zustand der Freyen eigentlich nicht verändert. Der freye Gutsbesitzer verlorh seine Freyheit dadurch nicht, daß sein Nachbar als Graf, oder königlicher Beamter dem Gau vorgefetzt wurde, er blieb vielmehr was er war. Hatte er vorher selbst seine Leibeigne gehabt, so behielt er diese auch ferner. Allein den Grafen mußte es bald leicht werden, die freyen Gutsbesitzer entweder an sich zu ziehen, oder sie zu unterdrücken. Sie hatten Gelegenheit genug ihre Besitzungen zu erweitern. Diese verwandelten sie zum Theil in Lehngüter und vertheilten sie unter diejeni-

gen, welchen sie wohl wollten und welche sich besonders an sie angeschlossen. Andre nöthigten sie, ihre eigenthümlichen Güter ihnen zu Lehen aufzutragen, und noch andre mußten sich wohl noch härtere Bedingungen gefallen lassen. In der Folge zogen sie die Lehen ein, wenn die Besitzer ausstarben, oder einen Lehnsfehler begiengen, und so kommt es denn, daß manche Grafschaft jetzt blos aus dem gräflichen Schloß und einer Anzahl Dörfer besteht, deren Einwohner zu Abgaben und Diensten verpflichtet sind. Doch nicht alle Grafen fanden es ihrer Convenienz gemäß, die freyen Gutsbesitzer ihres Gaues zu unterdrücken, oder es schlugen auch wohl die Versuche, die sie deshalb machten, fehl. Im Gegentheile wußte zuweilen ein freyer Gutsbesitzer seine Besitzungen zu vermehren, und sich selbst in die Klasse der Dynasten herauf zu schwingen. Seine Besitzungen machten alsdann eine Dynastie, oder Herrschaft aus, die aus einer mehrern oder mindern Anzahl Dörfer mit ihren Zubehörungen bestand.

§. 186.

Einen ferneren Bestandtheil der Länder machen die Klöster und andere geistliche Stiftungen aus. Die Einführung der christlichen Religion in Deutschland gab Veranlassung zu ihrer Entstehung. Erzbisthümer, Bisthümer, und große Prälaturen pflanzten von den Kaisern und Königen gestiftet, und von ihnen gleich anfangs mit ansehnlichen Gütern dotirt zu werden. Die geistlichen Herrn wußten die Freygebigkeit und Frömmigkeit der Kaiser und ihrer Zeitgenossen, so wie manche andre günstige Umstände trefflich zu nutzen, um die ursprünglichen Güter ihrer Kirchen zu vermehren. Anfangs hatten sie indessen nur die Nutznießung

ihrer Güter, indem diese nach wie vor der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen unterworfen blieben; aber bald wußten sie derselben ihre Besitzungen zu entziehen, die daher nunmehr aufhörten Theile andrer Gebiete zu seyn und dagegen selbstständige Territorien wurden. Nur in Ansehung der in den ursprünglich wendischen Ländern gestifteten Bischüthern litt dies eine Ausnahme, denn diese blieben nach wie vor Theile des Landes, worin sie gelegen waren.

Stifteten Kaiser und Könige Erzbischüther und Bischüther, so erbauten Herzoge, Landgrafen, Grafen und Dynasten, ja selbst wohl freye Gutsbesitzer Klöster, oder errichteten andere geistliche oder fromme Stiftungen, die sie mit Gütern beschenkten. Manches Rittergut ward in ein Kloster oder Stift verwandelt, oder demselben zu Lehen aufgetragen, oder auch dazu geschlagen. Hatte indessen das auf diese Art in ein Kloster verwandelte oder dazu geschlagene Gut vorher zu einem Gau, Herzogthum, Mark, oder Landgrafschaft gehört, war es bisher ein Theil des Gaues oder Herzogthums gewesen, so blieb es auch nachher ein Bestandtheil desselben.

§. 187.

Zu den vorzüglichern Bestandtheilen der Länder gehören ferner die Städte. In ältern Zeiten gab es nur an den Grenzen von Teutschland nach Gallien hinzu Städte, die den Römern ihren Ursprung verdankten. In dem Innern von Teutschland entstanden sie erst seit dem zehnten und eilften Jahrhundert. Einige mögen wohl von den Kaisern selbst erbauet worden seyn, die mehrsten haben aber unstreitig ihr Daseyn irgend einem günstigen oder besondern Umstand zu verdanken. So wurden besonders

solche Orte, woselbst eine Domkirche war, wo sich der Fürst des Landes gewöhnlich aufhielt, wo Reichs- oder Landesversammlungen zuweilen gehalten wurden, die zur Handlung gut gelegen waren u. s. w. in Städte verwandelt. Der Aufenthalt in Städten gewährte, zumal in Zeiten, wo Faustrecht galt, manche Vortheile. Kein Wunder also, daß ihre Zahl sich immer mehrte, und immer mehrere offene Orte in Städte verwandelt wurden und Stadtrecht erhielten. Diejenigen, welche von den Kaisern selbst auf dem Reichsboden angelegt waren, wurden Reichsstädte; hatte aber der Ort vorher zu dem Bezirk eines Fürsten oder Grafen gehört, so gehörte er ferner dazu und ward also eine Landstadt *).

Städte unterscheiden sich nun aber von Dörfern nicht bloß physisch dadurch, daß die Häuser neben einander gebauet, in Straßen abgetheilt und mit Mauern und Thoren umschlossen sind, oder daß sich mehrere Kirchen, öfters auch Klöster, Hospitäler und andre dergleichen Stiftungen darin finden, sondern auch und vorzüglich moralisch dadurch, daß die Einwohner freye Leute sind, daß sie einen eignen aus ihrem Mittel erwählten Stadtmagistrat und ein völliges Recht zur bürgerlichen Nahrung haben. Die Bewohner der Städte sind also nicht leibeigen, ja nicht einmal dienstbar, es müßte denn seyn, daß etwa in neuern Zeiten ein Dorf in eine Stadt wäre verwandelt worden, der Landesherr aber sich ausdrücklich die vorher geleisteten Dienste

*) Verschiedene Landstädte sind jedoch durch den Fall Heinrichs des Löwen, und des Hohenstaufischen Hauses in Reichsstädte verwandelt worden.

vorbehalten hätte. Sie haben ferner das Recht Handlung, Gewerbe und Handthierung aller Art zu treiben, vorzüglich Bier zu brauen, sich in Zünfte zu theilen und Jahr- oder Wochenmärkte zu halten. Sie sind zur Jagd in der Stadtmart und der Stadtwaldung, so wie zur Fischerey in den der Stadt vorbeystießenden Bächen und Flüssen oder den zu derselben gehörigen Seen und Teichen berechtigt, ja es besitzsen sogar manche Städte als Gutsherrschaften ganze Dörfer, wovon die Einkünfte zu der gemeinen Stadtcasse fließen. Ausser dem Recht zur bürgerlichen Nahrung ist und bleibt aber das charakteristische der Städte, das Recht, sich eine eigne Obrigkeit aus ihrem Mittel wählen zu dürfen. Ein Ort, der diese Rechte nicht in seinem ganzen Umfang hat, verdient nicht den Namen einer Stadt, wenn er gleich mehrere einzelne Rechte, welche gewöhnlich den Städten zustehen, haben sollte. Er ist alsdenn ein Mittelthing zwischen Dorf und Stadt und erhält den Namen Flecken oder Marktflecken.

Ausser den bisher angegebenen Bestandtheilen der Territorien, als Rittergütern, Dörfern, Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, Städten und Flecken, bestehen sie noch aus verschiedenen einzelnen, zugehörigen Theilen, welche theils bewohnt sind, als einzelnen Meyerhöfen, Borwerken, Birthshäusern, Mühlen, Fabriken u. s. w., theils unbewohnt, als Wälder, Förste, wüste Plätze, Bergwerke, Steinbrüche, Salzwerke, Landstraßen, Bäche, Flüsse, Seen &c. Sie gehören entweder zu Rittergütern, geistlichen Stiftungen und Städten, oder zu den lan-

besherrlichen Gütern. Dies letztere ist gewöhnlich und in Ansehung der vorzüglichsten derselben der Fall.

§. 189.

Nicht alle Länder begreifen indessen alle bisher bemerkte Bestandtheile. Es giebt Graf- und Herrschaften, welche nur aus dem herrschaftlichen Residenzschloß, und einigen Dörfern bestehen, in welchen sich nicht einmal ein Kloster, oder ein Rittergut, geschweige denn eine Stadt befindet. Kaum verdienen dergleichen Herrschaften, wohin auch viele Reichsprälaturen gehören, den Namen eines Landes; große Güter *) sind es eigentlich, aber keine Länder. Da indessen ihre Besitzer das Recht der Reichsstandschaft haben, und nicht bloß gutherrliche, sondern auch Hoheitsrechte ausüben können, und da ihre Besitzungen nicht sowohl Theile andrer Länder, als vielmehr selbstständig sind, so müssen sie auch zu den besondern Staaten, woraus Teutschland besteht, gezählt werden, und gehören also mit in die Classe der Territorien.

Inzwischen kann man die Länder eintheilen in kleinere, und in größere. Unter jenen sind daher solche Gebiete zu verstehen, wie die vorhin beschriebenen sind, gesetzt auch, daß in neuern Zeiten ein oder das andre Dorf in eine Stadt wäre verwandelt worden. Unter den größern hingegen begreift man solche, in denen schon vor entstandener Landeshoheit sowohl Rittergüter, als geistliche Stif-

*) In manchen Gegenden von Teutschland giebt es adliche Güter, die ungleich bedeutender sind, als manche Reichsgrafschaft, oder Reichsprälatur, ja wohl gar als manches fürstliches Land.

tungen und Städte sich befanden. Es sind aber auch die Länder entweder einfache, oder zusammengesetzte, je nachdem sie aus mehreren ursprünglich verschiedenen Ländern in ein Land erwachsen sind, oder nicht. Teutschland war voll von einzelnen Graf- und Herrschaften; starben die Besitzer derselben aus, so kamen sie an andre fürstliche oder gräfliche Familien und wurden mit dem Lande, das diese bereits besaßen, vereinigt *), oder auch wohl demselben einverleibt, so daß selbst der Name des Landes als Land verschwand. Selbst fürstliche Häuser sind erloschen, und deren Länder mit andern Ländern verbunden, auch wurden in neuern Zeiten mehrere geistliche Länder secularisirt. Aus wie vielen einzelnen Ländern besteht z. B. nicht der Brandenburgische Staat? Ferner, aus wie vielen einzelnen Graf- und Herrschaften sind nicht die kurpfälzischen und herzoglich württembergischen Länder zusammengesetzt?

§. 190.

Aus dem bisherigen ergibt sich, daß der Regent eines Landes keineswegs Herr und Eigenthümer des ganzen Landes sey, indem die Bestandtheile desselben sich nur zum Theil in seinem Eigenthum befinden. Seine Hoheit erstreckt sich zwar über das Ganze und alle Theile desselben, seine Forst- und Jagdordnungen müssen in dem ganzen Lande, nicht bloß von seinen Forst- und Jagdbedienten, sondern auch von den Förstern und Jägern der Edelleute, Klöster und Städte befolgt werden. Allein nicht in allen Wäldern kann der Fürst Holz fällen oder jagen lassen. Dies kann nur der Eigenthümer des Waldes, oder derjenige, dem dies Recht

*) Von den verschiedenen Arten dieser Vereinigung s. §. 76.

als eine Dienſtbarkeit zuſteht. Alſo auch der Fürſt nur dann, wenn ſich der Wald in ſeinem Privateigenthum befindet.

Man muß alſo in einem jeden Lande einen Unterſchied machen zwiſchen Patrimonialrechten und Gütern des Landesherrn, und zwiſchen Territorial- oder Hoheitsrechten deſſelben. Unter jenen begreift man diejenigen, welche ihm, wie jedem Privat-Eigenthümer zuſtehen, und wovon er alſo den Ertrag ziehen würde, wenn er auch nicht Landesregent wäre. Unter dieſen hingegen ſolche Rechte, die ihm als Regenten zuſtehen, und deren kein Privatmann, ſey er auch noch ſo reich, entweder überall nicht fähig iſt, oder die er wenigſtens nicht anders als mit landesherrlicher Genehmigung ausüben kann.

Nur in ganz kleinen Ländern, die bloß aus einigen Dörfern beſtehen, ſcheint dieſer Unterſchied nicht anwendbar zu ſeyn, indem dieſe als Patrimonialgüter zu betrachten ſind. Man glaubt daher auch, daß in dieſen der Landesherr mehrere Rechte habe, als ſonſt der höchſten Gewalt nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts gebühren. — Verſteht man dieſes dergeltalt, daß ſich in ſolchen Ländern die Patrimonialrechte über das ganze Gebiet erſtrecken, und daß die Hoheitsrechte mit den Patrimonialrechten in einer Perſon vereinigt ſind, ſo iſt dabey nichts zu erinnern, wenn es anders keine völlig freye Eigenthümer in dem Lande giebt; wohl aber, wenn man glaubt, daß in dergleichen Länderchen der Landesherr als Landesherr mehrere Rechte habe, als ein anderer, deſſen Patrimonialrechte ſich nicht über das ganze Land erſtrecken und daß dergleichen Länder auf eine willkührliche Art beherrſcht werden könnten, etwa ſo, wie zur Schande der Menſchheit in Pohlen

der Edelmann seine Bauern beherrscht. Denn die landesherrlichen Rechte sind und bleiben immer die nemlichen und sind wohl von den Patrimonialrechten zu unterscheiden, wenn sie gleich in einer Person vereinigt sind. Auch die Patrimonialrechte sind bestimmt, der Bauer weiß, was er seinem Gutsherrn, der zugleich sein Landesherr ist, zu entrichten und welche Dienste er ihm zu leisten hat. Verlangt der Gutsherr noch mehrere Abgaben, oder Frohndienste, so können sie ihm verweigert und deshalb Klage erhoben werden, verlangt er sie aber als Landesherr, so kommt es darauf an, ob er dieselben als Landesherr zu fordern berechtigt sey? Mehrere landesherrliche Rechte hat er nicht, und willführlicher darf er sein Land nicht regieren, als ein jeder anderer Landesherr, der keine Landstände hat. Die Einschränkungen und Gränzen, welche sowohl nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, als nach dem besondern teutschen Staatsrecht einer jeden höchsten Gewalt in Teutschland eigen sind, sind auch der höchsten Gewalt in solchen Ländern eigen*).

Der ehemalige Reichskammergerichts - Assessor von Ludolf sagt von dergleichen Ländern, daß sie *modo magis liberali* regiert würden. Allerdings maßen sich die kleinen großen Herrn zuweilen dergleichen an, und muthen ihren Unterthanen etwas an, wozu sie von Gott und Rechtswegen eigentlich nicht befugt sind. Diese lassen es sich aus Unwissenheit oder weil sie die Proceßkosten **) scheuen, gefallen und dann wird ein Recht daraus. Dann entstehen aber auch solche Folgen, wie wir sie in unsern Tagen erlebt haben.

*) Man s. was in dem ersten Band §. 119. hierüber gesagt ist.

**) Denn wenn sie diese nicht scheuen, so finden sie auch, wenn ihre Beschwerden wirklich gerecht und billig sind,

In größern besonders weltlichen Ländern pflegen diejenigen Theile des Landes, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zustehen, Kammergüter*) genannt zu werden, weil das fürstliche Kammercollegium dieselben verwaltet, und die Einkünfte davon erhebt und verrechnet. In geistlichen Ländern werden sie auch wohl Tafelgüter**) genannt, weil sie zur Unterhaltung des Landesherrn, seiner Hofstaat u. s. w. bestimmt sind. Das Eigenthum dieser Güter steht aber nicht dem Fürsten, sondern dem ganzen

bey den höchsten Reichsgerichten Gehör. So ist es noch nicht lange, daß der Fürst-Bischof von Speyer, der keine Landstände hat, der Graf von Witgenstein und andre wegen mißbrauchter landesherrlicher Gewalt von dem Reichskammergericht in eine Geldstrafe, so wie ein anderer Graf vom Reichshofrath sogar zur Gefängnißstrafe auf einer Festung condemnirt wurden. Noch ganz neuerlich ward vom Reichskammergericht den Grafen von Schlig genannt Görz bey einer Geldstrafe anbefohlen, seinen Rath und Amtmann sofort von aller Justizpflege zu entfernen, und die Gerichte einem dazu qualificirten Mann anzuvertrauen; auch der Reichsfiscal gegen ihn ercitirt, weil er diesen Mann bisher bey seinen der Unterthanen äusserst gefährlichen Amtsverrichtungen geschützt hatte; dem Fürsten zu Neuwied aber auferlegt, sich der willkührlichen Erhebung der Geldanlagen unter dem Titel: allgemeine Landes-Nothdurft zu enthalten und das zeither dadurch zu viel erhobene den klagenden Unterthanen wieder zu erstatten. S. Schildzers Staatsanzeigen Heft 64. S. 40. Heft 65. S. 424.

*) In Strubens rechtlichen Bedenken Th. 2. Bd. 1. findet sich ein lesenswerther Aufsatz von dem Ursprung und der Bestimmung der Kammergüter in Deutschland.

**) Von diesen Tafelgütern sind indessen die Stiftsgüter wohl zu unterscheiden, von deren Einkünften der allgemeine Aufwand des Stiftes besritten wird.

Stifte zu *). In neuern Zeiten hat man auch hie und da angefangen, die Kammergüter Domainen zu nennen. Hierunter versteht man eigentlich in souverainen Staaten diejenigen Güter, oder Einkünfte, welche zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsausgaben, wozu auch in monarchischen Staaten die Unterhaltung des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaats selbst gehört, der höchsten Gewalt überlassen sind.

Der Zweck der Domainen und der Kammergüter ist also ein und ebenderselbe, indem beyde zur Unterhaltung des regierenden Hauses, der Hofstaat und zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben dienen, auch kommen sie darin mit einander überein, daß sie nicht der bloßen Willkühr des Besitzers überlassen sind. Allein das Eigenthum der Domainen steht dem Staat zu, an den fürstlichen Kammergütern aber in weltlichen Ländern der regierenden Familie, oder in geistlichen dem Stift. Dies kann wenigstens als die Regel angenommen werden. Unstre teutschen Staaten sind nemlich nicht auf die Art entstanden, als man sich die Entstehung der Staaten überhaupt und im allgemeinen zu denken pflegt. Der Fürst existirte schon, und besaß theils eigenthümliche, theils Lehngüter, ehe er Landesherr wurde. Die Landschaft hatte also nicht nöthig, ihm, wie in andern Staaten, Güter und Einkünfte zu seiner und der Seinigen Unterhaltung anzuweisen. Man kann also nicht sagen, daß das Eigenthum der fürstlichen Kammergüter der Landschaft zustehet **). Es ist zwar möglich und in einigen Ländern wirklich der Fall, daß die Landschaft die von dem Fürsten

*) Bey ihrer Veräußerung treten die Grundsätze des canonischen Rechts ein.

**) Moser von der Reichsstände Landen S. 209.

verkauft gewesenen Kammergüter wieder erkaufte und dem Fürsten nebst einigen andern Gütern als eine Domaine überlassen hat, allein dies ist doch nur Ausnahme, nicht Regel. In Hinsicht auf die Landschaft würde also der Fürst seine Kammergüter veräußern können *), wosfern anders nicht besondere Verträge deshalb vorhanden sind **), allein so bald sie Stammgüter, das heißt, einmal in die Familie gebracht sind, so können sie nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Stammvetern, und bey Lehen nicht ohne Einwilligung des Kaisers verkauft werden.

Auffallend ist es übrigens und dem Anschein nach sich selbst widersprechend, daß aus den Einkünften der Kammer:

*) Wenn indessen der Fürst einen beträchtlichen Theil seiner Kammergüter veräußern wollte, so würde allerdings die Landschaft ein Recht zu widersprechen haben, weil alsdann sie, wenn es dem Fürsten an den nöthigen Einkünften zu seiner Unterhaltung und zur Befreiung der Staatsbedürfnisse fehlte, ihm neue Abgaben bewilligen müßte. Daß die Kammergüter überhaupt und schon ihrer Natur nach nicht ohne Einwilligung der Landschaft veräußert werden können, hat sehr einleuchtend ausgeführt Hr. Kammersecretair von Floren court in seinem Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter teutscher weltlicher Reichsstände. Helmstädt. 1795. 8.

**) Es giebt allerdings Länder, in welchen dergleichen Güter durch Landesverträge dem Staat afficirt und auch in Rücksicht auf die Landschaft unveräußerlich gemacht worden sind, so daß deren Einwilligung zur Gültigkeit ihrer Veräußerung, erforderlich ist. Man s. Moser von der Reichsstände Landen S. 295. u. f. In den Herzoglich Braunschweigischen Landen dürfen sogar nach einem zwischen den Herzog und der Landschaft unter den 1. May 1794. geschlossenen Verträge die Kammergüter nicht einmal ohne Einwilligung des engern Ausschusses der Landstände verpfändet oder überhaupt mit Schulden besichert werden. Die Idee rührt ganz allein von dem Herzog her und hat einzig ihren Grund in dessen Wunsch, sein Land auch für die Zukunft auf ewige Zeiten zu beglücken. Möchte doch dies Beyspiel allgemeine Nachahmung finden.

güter, ohnerachtet diese dem Fürsten oder dem Stift eigenthümlich zustehen, die gewöhnlichen Staatsausgaben bestreiten werden müssen. Was gehen dem Staat die Güter an, die der Fürst nicht von ihm, sondern von seinen Vorfahren, oder als Reichslehen, oder durch Heyrathen, Krieg, Ankauf u. s. w. erhalten hat? Wie kann er verlangen, daß der Fürst nicht bloß seine Privat-, sondern auch die Staatsausgaben davon bestreiten soll? Allein, nicht zu gedenken, daß wohl kein Land ist, in welchem nicht die von dem Fürsten verfest gewesenen Kammergüter durch Beyträge der Landschaft wieder eingelöst sind, mithin kein Land ist, in welchem der Fürst den gegenwärtigen Besitz seiner Kammergüter nicht der Landschaft verdankte, so darf man nur auf den Ursprung dieser Kammergüter zurück gehen. Die meisten waren kaiserliche und Reichsdomains, welche von den Kaisern den Fürsten und Grafen überlassen wurden. Ihre ursprüngliche Bestimmung war die Bestreitung der Staatsausgaben; sollten sie diese ihre Bestimmung dadurch, daß sie von den Kaisern den Ständen überlassen wurden, verlieren haben? Würde überhaupt wohl die Landeshoheit unsrer Reichsstände zu ihrer Vollkommenheit gediehen seyn, wenn eine jede Landschaft erst ihrem Fürsten Güter zur Bestreitung der Staatsausgaben hätte anweisen müssen *)? Es ist aber auch dem Herkommen und den Gesetzen gemäß, daß von den fürstlichen Kammer-Einkünften die gewöhnlichen Regierungslasten bestritten werden müssen. In ältern Zeiten wurden nemlich alle diese Ausgaben von dem Fürsten aus seinen Einkünften bestritten, von Steuern der Untertanen wußte man nichts. Endlich klagten im sechszehnten Jahr:

*) Pütters Beyträge Th. 1. S. 125.

Jahrhundert die Fürsten, daß ihre Kammer-Einkünfte nicht mehr zu den außerordentlichen Ausgaben hinreichten, und nun wurden erst die Unterthanen zu Steuern, jedoch nur zu einer Beyhülfe verpflichtet *), und also dadurch ausdrücklich der Satz aufgestellt, daß eigentlich und hauptsächlich die Staatsausgaben aus den Kammer-Einkünften bestritten werden müßten.

§. 192.

Die Landesherrlichen Patrimonialgüter, die, sey es nun, daß sie entweder ursprünglich der regierenden Familie, oder einer Stiftung eigen waren, oder daß sie aus ehemaligen Dynastien, Graffschaften oder großen Rittergütern durch Heyrathen, Belehnungen, Consolidationen u. s. w. Theile eines Landes geworden sind, pflegen in größern Ländern in Aemter, Pflegschaften, Amtshauptmannschaften, Kelleren, Sowgraffschaften u. s. w. eingetheilt zu werden **). Ein solches Amt, oder was es sonst für einen Namen führt, besteht also aus einem Amthause (öfters dem ehemaligen gutsherrlichen Schloß) nebst unmittelbar dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Teichen, und einer mehr oder mindern Anzahl Dörfer. Diesen ist von dem Landesherrn ein sogenannter Amtmann,

*) In dem R. U. von 1743. §. 24. heißt es ausdrücklich: dies weil solche Hülfe von der Stände eignen Kammergütern in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seye.

***) Die gesammten Länder eines Fürsten pflegen wohl in Kreise, Viertel u. s. w. eingetheilt zu werden, allein hier ist nicht von der Eintheilung ganzer Länder eines Regenten, sondern nur der Patrimonialgüter desselben die Rede.

Pfleger, Drost, Vogreve, Kastner u. vorgefetzt, welcher den Amtshaushalt besorgt, und die Abgaben, welche die Bewohner der Dörfer an den Fürsten, oder Grafen, es sey nun als ihrem Guts- oder auch als ihrem Landesherrn entrichten müssen, in Empfang nimmt, und entweder der Kammer berechnet, oder dafür eine gewisse bestimmte Pacht jährlich zahlt. Auf die Art bestehen also grössere Länder aus fürstlichen Aemtern, geistlichen Stiftungen, Rittergütern und Städten, nebst ihren Zubehörungen, worunter hier vorzüglich die zu einer Stiftung, Rittergut oder Stadt gehörigen Dörfer zu verstehen sind.

Klöster, Rittergüter und Städte stehen nicht unter einem Amte, es müste denn seyn, daß eine ehemalige kleine Graf- oder Herrschaft, wozu ein Rittergut, oder eine Stadt, oder geistliche Stiftung gehörte, einem grössern Lande einverleibt und in ein Amt verwandelt worden wäre. Dies ist indessen nur Ausnahme, der Regel nach stehen sie unmittelbar unter dem Landesherrn, und werden bey den höhern Landescollegien belangt. Hieraus ergiebt sich auch, warum dergleichen Güter Kanzleyfähige Güter genannt werden, nemlich weil sie unter der landesherrlichen Kanzley stehen und sich von einem fürstlichen Amte nichts befehlen zu lassen brauchen. Man nennt sie auch schriftfähige Güter, so wie ihre Bestizer Schriftsassen. Diese Benennung rührt daher, weil ihre Proceffe bey den höhern Landesgerichten, nicht wie bey den Aemtern mündlich zum Protokoll, sondern schriftlich verhandelt, und weil sie in ihren Angelegenheiten nicht mündlich, sondern schriftlich vorgeladen werden. Amtssassen, oder Amtsfähige Güter sind dagegen diejenigen, welche unter einem Amte stehen.

In sehr vielen Ländern sind die Benennungen Kammergüter und Ämter gleichbedeutend. In andern wird aber zwischen Kammergütern und Ämtern ein Unterschied gemacht, und es werden unter jener Benennung die von dem Landesherrn neu erworbenen Güter begriffen, welche zwar von der Kammer administriert werden und deren Einkünfte auch in die Kammercasse kommen, ohne daß sie jedoch weder ein eignes Amt ausmachen, noch zu einem bereits existirenden Amte geschlagen sind. Dergleichen Güter pflegen alsdann, da sie keine Ämter, oder Theile, oder Zubehörungen eines Amtes sind und besonders verwaltet werden, im engerm Verstande Kammergüter genannt zu werden.

Endlich giebt es auch hie und da noch sogenannte Chatoull-Güter, worunter man diejenigen Güter versteht, deren Gefälle nicht in die fürstliche Kammer fließen, sondern unmittelbar an den Landesherrn eingeschickt werden, und worüber sich derselbe die freye Verwaltung und Disposition vorbehalten hat. Dergleichen Chatoull-Güter sind erst in neuern Zeiten entstanden, denn ehemals pflegten alle neue Erwerbungen zu der Kammer geschlagen zu werden. Aber sagt Moser *) damit die Herrn nicht nöthig hätten, zu ihren Privat-Ausgaben allemal Geld aus der Kammer hohlen zu lassen, auch wohl Vorstellungen anzuhören, daß kein Geld da sey, oder dies doch sonst schon seinen Herrn habe, so behielt man nachher dergleichen neu erworbene Güter zu einer Sparsbüchse, wozu sonst niemand etwas zu sagen haben sollte.

*) von der Reichsstände Landen S. 213.

Aus dem bisherigen ergibt sich also, daß man in einem jeden Lande Patrimonialrechte von Hoheitsrechten unterscheiden müsse. Nur in ganz kleinen Ländern ist es möglich, daß sich jene über das ganze Land erstrecken, in etwas bedeutendern aber ist dies nicht der Fall. Hier ist vielmehr jedesmal sorgfältig darauf zu sehen, ob die einzelnen Theile des Landes Privatgüter des Fürsten, oder der Landschaft, d. h. der geistlichen Stifter, der Ritterschaft oder Städte sind. In Ansehung dieser kann der Fürst keine Patrimonialrechte ausüben, sondern nur in Ansehung jener. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den Hoheitsrechten. Diese stehen dem Regenten über das ganze Land zu, und es ist dabey völlig gleichgültig, ob die einzelnen Bestandtheile in dem Privateigenthum des Fürsten, oder der Landschaft sich befinden. Bey Rechten also, welche vermöge der Landeshoheit ausgeübt werden, z. B. bey der gesetzgebenden Gewalt, bey militairischen Einrichtungen u. s. w. wird kein Unterschied zwischen den Gütern gemacht, sie mögen Kammer- oder Landschaftliche Güter seyn. So bald z. B. Kriegsführen zu thun sind, ist der Bauer, der zu einem Kloster oder Rittergut gehört, eben so gut dazu verpflichtet, als der Amts- oder Kammerbauer. Selbst der Edelmann, das Kloster und die Stadt muß die Hoheit des Fürsten anerkennen, indessen sind diese, besonders die Edelleute und Klöster doch mehr begünstigt, als der Bauer. Dieser ist am übelsten daran. Man preßt ihn aus, wie einen Schwamm, in der Hoffnung, daß er sich bald wieder vollsaugen wird. Der Bauer muß nicht nur dem Landesherrn unter mehreren Subviven Abgaben entrichten und frohnen, sondern auch seinem Guts Herrn, dieser sey nun der Fürst

selbst, oder ein Kloster, oder ein Edelmann. Dies hat seinen Grund darin, daß der Bauer fast nirgends ein völliges Eigenthum an seinen Gütern hat. Sind gleich nicht alle Bauern in Teutschland leibeigen gewesen, so waren doch ihre Güter von jeher zins- und dienstpflchtig, und man rechnet daher diese Pflichtigkeit zu den wesentlichen Kennzeichen der Bauern *). Von einer solchen Dienst- und Zinspflicht, oder von solchen gutherrlichen Lasten sind nun aber die Rittergüter frey, denn ihre Besitzer sind ja selbst Guts- herrn und der Fürst ist nicht ihr Guts-, sondern ihr Landesherr.

Dagegen ist auch nichts zu erinnern, unbillig aber ist es, wenn sie auch von gemeinen Staatslasten befreyet sind, wenn z. B. die Rittergüter von Einquartirungen verschont, wenn sie zur Zeit eines Krieges von der Pferde- und Fougagelieferung, von Kriegsführen u. s. w. befreyet sind. Ist dieses der Fall, so wird die Last ganz allein auf die Bauern gewälzt, und für diese desto drückender **). Die Steuerfreyheit der Rittergüter und Klöster hat noch verschiedenes für sich, aber von dergleichen Lasten, als die angeführten sind, sollte billig kein Gut befreyet seyn, zumahl da sie durch außerordentliche Vorfälle veranlaßt werden ***). Hier wäre es recht und billig, wenn Ritter-

B 3

*) Kunde Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 432. N. 491.

***) Man s. die trefflichen Bemerkungen eines Geschäftsmanns über mein Etwas über die Steuerfreyheit des Adels; in der deutschen Monatschrift vom Aug. 1793.

****) Das weitere hiervon wird bey dem S. 258. gesagt werden.

Bauerngüter durchgehends auf gleichen Fuß behandelt würden.

S. 195.

Die Rittergüter sind indessen nicht blos von Abgaben und Diensten befreuet, sondern es sind auch damit gewisse Vorrechte verbunden, die sich bey Bauergütern nicht finden. Dahin gehört vorzüglich die Jagd und die Fischerey. Der Besizer des Ritterguts darf also in den zu dem Gute gehörigen Wäldern und Feldern jagen, und in den Teichen, Seen und Bächen fischen, der Bauer aber nicht. In Ansehung der Jagd sind jedoch in neuern Zeiten verschiedene Einschränkungen in den Ländern getroffen worden, so daß man jetzt nur noch, der Regel nach, die niedre Jagd zu den zum Nutzen der Rittergüter gehörigen Gerechtsamen rechnen kann. Die hohe Jagd hingegen ist zu einem Regal gemacht worden, so daß diese nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Landesherrn als ein Zubehör eines Ritterguts betrachtet werden kann *). Ursprünglich war sie es nicht, denn ein jeder freyer Mann war zur Jagd auf seinem Grund und Boden berechtigt.

Ein ungleich vorzüglicheres Recht der Rittergüter ist nun aber die Gerichtsbarkeit, welche gewöhnlich auf denselben haftet und unter dem Namen der Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit bekannt ist. Daß auch diese mit den Rittergütern verbunden ist, verdient um so mehr Bewunderung, als die Gerichtsbarkeit nach richtigern Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts eigentlich nur der höchsten Gewalt im Staate, keineswegs aber einer Privatperson über die andre zusteht. Da man die Richtigkeit

*) Ausführlicher wird davon im §. 373. gehandelt werden.

dieses Satzes eingesehen hat, so hat man geglaubt, den Ursprung unsrer teutschen Erbgerichtsbarkeit in einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Concession des Landesherren auffuchen zu müssen. Allein eine solche Verleihung ist wohl nicht als der Grund derselben anzusehen. Unstre Vorfahren hatten keine so richtige Grundsätze. Eher ist er in dem Eigenthum an der Person und dem Obereigenthum an dem verliehenen Gute zu finden.

Es ist schon bemerkt, daß der Bauer, wenn er auch gleich nicht überall Leibeigner seines Gutsherrn war, doch kein völliges Eigenthum an den Gütern hatte, die er bebauete, sey es nun, daß dies daher rührte, weil ihm der Gutsherr einen Theil seiner Güter gegen Leistung gewisser Abgaben und Dienste überlassen, oder weil er in jenen ältern gewalthätigen Zeiten den freyen, in mäßigen Umständen lebenden Behauer seines eignen Landes zu nöthigen gewußt hatte, ihm des Schutzes halber, das Obereigenthum seines Guts und gewisse Dienst- und Zinsleistungen zuzugestehen. Genug dem Gutsherrn stand in den mittlern Zeiten, wo nicht ein Eigenthum an den Personen der zu seinem Gut gehörigen Bauern, doch wenigstens ein Obereigenthum an ihren Gütern zu.

Dieses Eigenthum gab ihm nun das Recht, Person und Güter zu schützen, sie zu pflegen und in Ordnung zu halten, aber auch das Recht, sich selbst zu dem zu verheiffen, was man von beyden zu fordern hatte. Die Streitigkeiten der Bauern unter sich, schlichtete der Gutsherr entweder für sich, oder entschied sich nach damaliger Sitte, mit Zuziehung andrer verständigen Männer aus der Gemeinde. Er war also Herr und Richter seiner Bauern, und wenn er seinen Lehns-, oder Dienstpflichten im Fall er Vasall, oder

Dienstmann (*Ministerialis*) war, ein Genüge that, so bekümmerte sich der Fürst oder Graf nicht weiter um das, was auf seinem Gute geschah. Noch freyere Hände hatte aber der Gutsbesitzer, wenn das Gut nicht lehnbar, sondern völlig freyes Eigenthum (*Allodium*) war, denn Untertanenspflichten kannte man damals nicht, sondern alles resucirte sich auf Lehnspflichten.

Nach entstandener Landeshoheit änderte sich dies zwar, aber immer mußte doch der Fürst seine Ritter schonend behandeln. Es würde ein Eingriff in die bisherigen Rechte der Rittergutsbesitzer gewesen seyn, der dem Fürsten hätte gefährlich werden können, wenn er ihnen ihre Gerichtsbarkeit hätte nehmen wollen. Sie behielten also dieselbe nach wie vor, selbst, nachdem das römische Recht in Gang gekommen war, und man in diesem fand, daß nur der Fürst die Quelle der Gerichtsbarkeit sey; indessen ward doch nunmehr der adliche Vasall nicht bloß mit dem Gute, sondern auch der Gerichtsbarkeit auf demselben belehnt und so gewann die Sache allmählig das Ansehen, als ob dieselbe ein Ausfluß der Landesherrlichen Gewalt, und nur derjenige Gutsbesitzer dazu berechtigt sey, der damit von dem Fürsten besonders beliehen worden war.

Je fester die Landeshoheit begründet wurde, desto mehr Gefahr entstand für die Rittergutsbesitzer, ihre Gerichtsbarkeit zu verlieren, zumal da überhaupt nach Errichtung des Reichskammergerichts das Gerichtswesen in den einzelnen Ländern ebenfalls auf einen bessern Fuß gesetzt wurde. Es wurden nemlich nunmehr Hofgerichte angelegt, an welche von allen niedern Gerichten im Lande appellirt werden konnte, und selbst in den fürstlichen Aemtern wurden Männer angestellt, welche des neuen Processes und des römischen

Rechts, das nunmehr zur Norm diente, kundig waren. Jetzt mußte auch der adliche Gutsbesitzer einen solchen in den Rechten erfahrenen Gerichtshalter annehmen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, seine Gerichtsbarkeit zu verlieren *).

Ueberhaupt aber wurden jetzt die Fürsten immer eifersüchtiger auf ihre Rechte. Man unterschied immer mehr zwischen einer bürgerlichen und peinlichen, oder einer niedern und hohen Gerichtsbarkeit. War der Edelmann nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt betheilt, so verstand man dies bloß von der bürgerlichen, die peinliche hingegen durfte sich der Gutsbesitzer nicht anmaßen, wofür sie ihm nicht ausdrücklich vom Fürsten zugestanden war, oder er nicht einen unfürdentlichen Besitzstand darthun konnte **).

Und so ist es noch bis auf den heutigen Tag. Die Civil-Gerichtsbarkeit ist als ein Zubehör der Rittergüter, der Regel nach, zu betrachten, und kein Gutsbesitzer ist verbunden, den Erwerbungsgrund seines Rechts darzuthun. Es kann ihm nicht gewehrt werden, einen Amtmann oder Gerichtshalter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die innerhalb seines Bezirks sich befindenden Personen und Sa-

*) Daher rührt es unstreitig, wenn sich heutiges Tags bey einem adlichen Gute keine Erbgerichtsbarkeit findet.

***) Ob in ältern Zeiten den Gutsherrn das, was wir jetzt peinliche Gerichtsbarkeit nennen, zugestanden habe, ist streitig. Doch dürfte die verneinende Meynung die richtigere seyn, wenn gleich so viel gewiß ist, daß in ältern Zeiten der Gutsherr mit seinen Bauern oft eben so hart und unbarmherzig umgieng, als noch heutiges Tags der polnische Edelmann mit den seinigen umgeht.

chen anzusehen, nur muß er dasjenige dabey beobachten, was die Landesgesetze ihm überhaupt zur Pflicht machen, z. B. den von ihm angenommenen Gerichtshalter vorher von den höhern Landesgerichten, oder der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität prüfen lassen, ihn auf unpartheyische Gerechtigkeitspflege vereyden u. s. w.; so wie er sich auch die Appellation von seinen Gerichten an die höhern Landesgerichte gefallen lassen muß. Die peinliche Gerichtsbarkeit hingegen ist der Regel nach kein Zubehör der Rittergüter, sondern es ist vielmehr als Ausnahme anzusehen, wenn sich auch diese dabey befindet.

Mit der Gerichtsbarkeit sind übrigens mehrentheils auch noch andre wichtige Vorrechte des Adels verbunden, als das Abzugerecht, die Befugniß die Geschäfte der Bauern zu bestätigen und vorzüglich das Recht sich eine Art von Huldigung, welche Erbhuldigung genannt wird, leisten zu lassen. Auch diese Gerechtigkeiten sind mit der Gerichtsbarkeit aus einer Quelle, nemlich dem Eigenthum an der Person und Gütern, oder wenigstens dem Obereigenthum an den Gütern herzuleiten. Der Bauer mochte Leibeigner seyn, oder nicht, so war er doch zu Diensten verpflichtet, und er konnte sich daher nicht ohne Einwilligung seines Gutsherrn dieser Verbindlichkeit entziehen. Wollte er also das Gut verlassen, so mußte er sich zuvor mit dem Gutsherrn abfinden, woraus das Abzugerecht entstand. Da der Bauer ferner entweder gar kein oder doch kein, oder doch kein völliges Eigenthum an seinen Gütern hatte, so konnte er auch darüber nicht ohne Genehmigung seines Gutsherrn disponiren, und hieraus entsprang das Recht die Geschäfte der Bauern, ihre Heyrathsverträge u. s. w. zu bestätigen. Weniger allgemein ist die

Erbhuldigung, weil diese lediglich von der ehemaligen Leibeigenschaft ihren Ursprung hat. Die Leibeignen mußten nemlich sich zur Erfüllung aller ihrer Pflichten dem Gutsherrn durch einen sogenannten Erbeyd verpflichten. Alle diese Rechte sind also keine eigentliche Hoheits- oder Regierungs-, sondern nur gutherrliche Rechte, und sie können keinen Beweis abgeben, daß die Gutsherrn ehemals Hoheitsrechte auszuüben gehabt hätten. Auch üben sie dieselben noch jetzt, unbeschadet der dem Regenten des Landes einzig und allein gebührenden Landeshoheit, aus. Diesem gebührt immer das Recht der höchsten Oberaufsicht. Läßt sich der Gutsherr Mißbräuche zu Schulden kommen, so können diese geahndet, ja er kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst seines Rechts verlustig erklärt werden.

§. 196.

Was bisher von den Rittergütern gesagt ist, paßt größtentheils auch auf die Klöster und andre geistliche Stiftungen. Auch diese sind frey von Diensten und Abgaben und üben ebenfalls in ihren Bezirk und Dörfern, welche etwa durch sie entstanden sind, oder welche sie geschenkt erhalten, oder sonst auf irgend eine Art erworben haben, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Endlich giebt es auch Städte, denen ebenfalls ganze Dörfer mit Jurisdiction und andern Vorrechten zustehen. In ältern Zeiten, in welchen die Städte wohlhabender waren, als jetzt, kauften sie oft adliche Güter an sich und erwarben dadurch als nunmehrige Gutsherrn eben die Rechte, welche vormals der Edelmann ausgeübt hatte.

Zweytes Capitel.

Von

Landständen und deren Verhältniß zur Regierung
des Landes.

§. 197.

Deutschland hat, wie wir gehört haben, im Ganzen, oder als ein Staat betrachtet, eine eingeschränkt monarchische Verfassung. Dieses gilt in seiner Art auch von den meisten einzelnen teutschen Staaten *), indem sich in diesen Landstände befinden, das heißt Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Beywirkung gewisse Landeshoheitsrechte vom Regenten nicht ausgeübt werden können, und die daher das Recht haben, auf allgemeinen Landtagen, welche zu dem Ende gehalten werden, Sitz und Stimme zu führen **).

So wenig also der Kaiser Majestätsrechte ohne Concurrency der Reichsstände ausüben darf, eben so wenig können diese, wenn sie Landstände haben, ohne deren Concurrency in allgemeinen Landesangelegenheiten Hoheitsrechte ausüben. So wie jene einen glüklichen Mittelstand zwischen dem Kaiser und der Nation bilden; eben so bilden Land-

*) In Hinsicht auf den Kaiser und das Reich zwar von aller, die auf monarchischen Fuß regiert werden; allein hier ist blos von dieser Verfassung in Rücksicht auf die Unterthanen die Rede.

***) Dies Recht wird unter dem Namen Landstandschaft begriffen.

stände einen solchen Stand zwischen dem Fürsten und dem Volk. Sie sind oder sollten wenigstens die wahren Repräsentanten desselben seyn, die dessen Bestes bey dem Regenten vertreten, dessen Gesinnungen studieren, und diese dem Regenten erklären müssen, also Organ der Nation *).

So unangenehm nun aber dem Kaiser die Concurrenz der Reichsstände seyn mag, eben so unangenehm ist es öfters diesen, daß sie gewisse Hoheitsrechte nicht anders, als nach vorgängiger Zurathziehung und Einwilligung ihrer Landstände ausüben können; denn Neigung unumschränkt zu herrschen ist die Erbfinde aller Regenten **), wenigstens ihrer Minister. Schmeichler der Fürsten haben sich daher bemüht, den Ursprung der Landstände erst in neueren Zeiten zu setzen. Sie haben es gewagt, zu behaupten,

*) Wehe dem Lande, dessen Stände diese ihre Bestimmung aus den Augen setzen und wäñnen, daß sie nur für ihre eignen, oft doch so unbedeutende, Personen auf dem Landtage erscheinen, hier nur aus Nebenabsichten, oder zu ihrem Privatvorteil stimmen, dagegen aber taub gegen die Stimme des Volks sind, und nicht dessen Bestes zu befördern suchen. — Nach Herrn Hofrath R u n d e (in seiner Vertheidigung der Hochstift Hildesheimischen Verfassung S. 136.) ist obiges und vorstehendes, was ich schon in der Abhandlung über die Güte der teutschen Staatsverfassung gesagt hatte, und daraus in der Darstellung der Hildesheimischen Landstände beschwerden wiederholt worden ist, eine Idee, die ganz aus dem Innern der Jacobinisch-französischen Constitution genommen ist. — Ich finde indessen in einem von dem großen Münchhausen unterschriebenen Rescript der königl. Regierung zu Hannover vom 5. Nov. 1759. an die Calenbergische Landschaft folgende Worte: „Wir überlassen es euren eignen Empfindungen, ob ein mehreres habe geschehen können, und ob eine Landschaft, die das Wort nicht eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte, ic.

**) Ja wohl aller Menschen, die Kopf haben.

daß Landstände ihre Entstehung der Gnade der Fürsten zu verdanken hätten, daß daher im Zweifel die Vermuthung für den Fürsten wäre, und daß Landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten.

Dergleichen Behauptungen sind aber ganz gegen alle Geschichte, denn Landstände sind nicht nur so alt als die Landeshoheit selbst, sondern, wenn man mehr auf die Sache, als auf die Form sehen will, unstreitig noch ungleich älter.

Der freye Mann ist nemlich in Teutschland nie willkürlich beherrscht worden. Kam gleich der Leibeigene bey Angelegenheiten der Nation nicht in Betracht, mußte sich vielmehr dieser dem Willen des Gutsheeren unterwerfen, so war dies doch nicht der Fall bey den Freyen, dem nachmaligen Adel, den Prälaten und dem Bürger in Städten. Diese standen vielmehr in dem nemlichen Verhältniß zu ihren Fürsten und Grafen, als diese zum König standen. So wenig der König in allgemeinen Reichsangelegenheiten die Großen des Reichs despotisch zurück setzen konnte, eben so wenig konnten diese in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ihrer Aufsicht anvertrauten Gebiete etwas, ohne die Freyen zu versammeln und mit diesen zu berathschlagen, vornehmen. Und so wie der König zufrieden war, wenn ihm nur der Lehnsdienst von seinen Magnaten geleistet wurde, und sich übrigens wenig um das bekümmerte, was in ihren Landen und Gebieten geschah, so war auch der Fürst sehr unbekümmert um das, was ein jeder Güterbesitzer auf seinem Gut, oder nachmals die Stadt in ihren Ringmauern vornahm.

Was der Fürst auf seinen Gütern thun konnte, dazu war auch der Adel, der Prälat und die Stadt in ih-

rem Bezirk befügt. Baute der Fürst Burgen und feste Schlösser, so that es der Edelmann ebenfalls, wenn er das Vermögen dazu hatte, oder mehrere vereinigten sich und erbauten sich eine Burg in Gemeinschaft. Freyheit herrschte überall *), Unterthanen-Pflichten kannte man nicht, alles redncierte sich auf Lehn's-Pflichten.

Dies System erhielt sich Trotz der aufkeimenden Landeshoheit, noch lange. Wie war dies auch anders möglich? Die Landeshoheit war noch nicht so fest begründet, daß die neuen Landesherrn sich mehrere Freyheit hätten herausnehmen können. Sie mußten vielmehr ihre neue Unterthanen auf alle Art schonen, wollten sie anders nicht den noch zarten Keim der Landeshoheit wieder ersticken; denn es ist gewiß, daß ohne den guten Willen der freyen Landes-Einwohner die Fürsten nie das werden konnten, oder geworden wären, was sie sind.

Mit welchem Schein des Rechts konnte aber auch der neue Herr des Landes von seinen nunmehrigen Landesassen etwas fordern, wozu er sich selbst nicht gegen seinen Herrn, den Herrn des ganzen Reichs verpflichtet hielt? Konnte er es ihnen verüben, wenn sie ihm nicht mehrere Rechte gestatten wollten, als er und seine Mitfürsten dem Kaiser gestatteren — wenn der nemliche Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung des Kaisers befeelte, auch in die Untergebne drang? Freilich läßt sich eine solche Billigkeit

*) Nur der arme Bauer machte davon eine Ausnahme, denn dieser war größtentheils der Willkühr seines Gutsherrn überlassen. Daher aber auch späterhin der Bauernkrieg, in welchem Edelleute und Prälaten gespießt, Schlösser und Klöster verheert und ärger gehäuset wurde, als in unsern Tagen in Frankreich geschehen ist. S. die mit philosophischem Blick geschriebene Geschichte des Bauernkriegs von Sartorius.

nicht von jedem erwarten und es mag wohl damals schon Fürsten gegeben haben, welche sich ihr Verhältniß zum Kaiser ganz anders dachten, als das Verhältniß ihres Adels, ihrer Prälaten und ihrer Städte zu ihnen. Aber was half es ihnen? Wie konnten sie die freyen Güterbesitzer und Städte zwingen, sich ihrem Willen unbedingt zu unterwerfen, da diese auch das Recht der Armatur hatten, und ebenfalls Fehden beginnen konnten?

Andre Mittel, die freyen Landsassen zu unterthänigen Dienern zu machen, gab es damals auch bey weiten noch nicht so häufig, als in den folgenden Zeiten. Von Bändern, Schlüsseln und andern Ehrenstellen, wofür jetzt manches Opfer zum Nachtheil des Landes gebracht wird, wußte man nichts. Privilegien, oder Bewilligung gewisser Rechte, Vorzüge und Freyheiten waren das einzige Mittel sich einen Theil des Adels, oder eine Stadt geneigt zu machen, aber dies Mittel konnte für die Fürsten eben so gefährliche Folgen haben, als die Vergnadigungen der Kaiser den Kaisern gefährlich wurden.

Es war und bleibt daher eine feste Regel des Staatsrechts damaliger Zeiten, daß ohne Zurathziehung und Bewilligung der in einem Lande vorhandenen Adlichen, Prälaten und Städte nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vom Fürsten vorgenommen werden konnte. Wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten war die allgemeine Sprache in Teutschland. Fürsten und Reichsstädte führten sie gegen den Kaiser, und mußten sie daher auch wieder von ihren Untergebenen oder Bürgern hören.

Selbst die Kaiser erkannten diese Zurathziehung in öffentlichen Urkunden. In einem Landfrieden Rudolphs I. heißt

heißt es: Was auch die Fürsten in ihren Landen, mit der Landherrn Rathe sehen und machen diesen Landfrieden zur Vesserung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nit *). Sollte ein neues Landrecht gemacht werden, so geschah dies nicht anders, als mit Beziehung der Landsassen; Abgaben konnten den Unterthanen nicht auferlegt werden, als wenn die Güterbesitzer und Städte darin willigten: kurz, so wie die Kaiser durch die Fürsten des Reichs, die Grafen, Prälaten und Städte bey Ausübung wichtiger Majestätsrechte eingeschränkt waren, eben so waren es diese durch den in ihren Landen geseßenen Adel, durch die Prälaten und Städte, so bald sie in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten etwas vornehmen wollten. Die Territorial-Verfassung bildete sich sehr nach der Reichs-Verfassung, und man kann sicher als Regel annehmen, was der Kaiser nicht ohne Concurrenz der Reichsstände thun konnte **), konnten diese nicht ohne Concurrenz ihrer freyen Landes-Einwohner thun. Mußte der Kaiser Reichstag halten, und die Magnaten des Reichs darauf berufen, so mußten diese ihre Landsassen versammeln, und Landtag halten. So sind Reichstage und Landtage, Reichsstände und Landstände entstanden. Wer zu den allgemeinen Landes-Versammlungen berufen wurde und das Recht hatte, seine Stimme über die in Vortrag gebrachte Materie zu geben,

*) Lehmann Speyersche Chronik. B. V. Cap. 8.

***) Man vergesse nicht, daß hier von ältern Zeiten die Rede ist, in welchen die kaiserliche Gewalt noch nicht so eingeschränkt war, als jetzt.

war Landstand, und in jedem Lande, in dem sich eine Ritterschaft, reiche Klöster und Städte befanden, waren Landstände vorhanden.

Freylich hatten Landtage in den ältern Zeiten eben so wenig als die Reichstage eine gewisse und beständige Form; und so wenig die Rechte der Reichsstände zum Kaiser durch geschriebene Gesetze und Verträge genau bestimmt waren, eben so wenig war dies der Fall in Ansehung der landständischen Rechte. Alles beruhte nur auf Herkommen.

Herkömmlich war es nun wohl, daß in allgemeinen Reichs- oder Landesangelegenheiten nichts ohne vorgängige Verathung mit den Reichs- oder Landständen und nichts ohne deren guten Willen vorgenommen werden konnte; allein Herkommen ist ein schwacher Damm, der leicht durchstoßen werden kann.

So lange der Fürst selbst sich noch nicht recht fest in den Besitz seiner Rechte gegen den Kaiser gesetzt hatte, und noch von dieser Seite etwas besorgen mußte, so lange war freylich nicht zu befürchten, daß er jenem Herkommen zuwider etwas unternehmen würde. Kaum war er aber von dieser Seite gesichert, so suchte er nun auch seine Herrschaft über seine Unterthanen immer mehr auszudehnen.

Das Spiel war indessen gefährlich. Ritter und Städte hatten das Recht der Waffen so gut, wie der Fürst, und Stifter und Klöster wußten sich oft noch besser zu helfen. So leicht wagte es daher kein Fürst die Rechte eines ganzen Standes, noch weniger der ganzen Landschaft zu kränken; aber es galt dem einzelnen Ritter, der einzelnen Stadt. Trefflich kam ihm hiebey die Eifersucht der verschiedenen Stände und daß diese sich noch

nicht als ein Corpus ansahen, ja daß nur selten und mehr in Ehrensachen, als in andern, die, dem einzelnen Ritter zugefügte Kränkung, von der ganzen Ritterschaft gefühlt wurde, zu statten. Der Ritter haßte nicht nur den immer wohlhabender werdenden Städter, wie beyde Pfaffen haßten, sondern oft beneidete auch der eine Ritter den andern, die eine Stadt die andre. Jeder glaubte nur für sich zu seyn, sah seinen Nachbar als Feind an und gemeinschaftliches Interesse war eine unbekannte Sache. Verstand der Fürst die Eifersucht und Trennung zu unterhalten, so konnte ihm der Sieg nicht fehlen. Die Geschichte der ältern Zeiten ist voll von Fehden zwischen Fürsten und Rittern, Fürsten und Städten. Ein Ritter half den andern unterjochen und ein Stand den andern.

Endlich wachte man auf, man fieng an einzusehen, wie schädlich die Eifersucht und Trennung sey, und wie sehr man sich durch nähere Vereinigung gegen den Verlust bereits entzogener Rechte hätte sichern können. So traten erst, wo es noch Zeit war, die einzelnen Stände in nähere Verbindung und wie auch dies noch nicht helfen wollte, so vereinigten sich alle in ein Corpus. So schlossen schon im Jahr 1346. die Landstände im Bisthum Münster eine Vereinigung unter sich, die sie im Jahr 1466. wegen verschiedener Landesbeschwerden erneuerten und schärften. Im Jahr 1354. vereinigten sich die Landstände in Pommern, 1392. in Lüneburg und Bayern, 1403. in Salzburg, 1438. in Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Voigtland, 1456. im Trierschen, 1458. in Schlesien, 1463. im Röllnischen und 1467. in der Lausitz *). Wenn erst die Geschichte

C 2

*) Moser von der Reichsstände Landes und Untertanen. S. 659—702.

der einzelnen teutschen Staaten mehr, und zwar nach der bereits angefangenen glücklichen Spittlerischen Manier, bearbeitet seyn wird, so wird sich gewiß dies Verzeichnß noch sehr vermehren lassen.

Der Zweck aller dieser Unionen war, die Landesfreyheiten mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten. Nun konnte der Fürst seinen Ständen nichts mehr abgewinnen, denn wie hätte er das Ganze zwingen können. Hier und da suchte er wohl beym Kaiser, ja sogar beym Pabst die Cassation der Vereinigung zu bewirken, wie denn wirklich im Jahr 1457. die Trierische vom Pabst und Kaiser cassirt wurde, allein der dadurch entstandene Gemeingeist konnte doch nicht cassirt werden. Was den Landständen noch von Rechten geblieben war, mußte der Fürst ihnen jezt lassen, ja es fand sich auch wohl, wenn man aufmerksam war und Gelegenheiten zu benutzen wußte, ein günstiger Zeitpunkt, bereits halb verjährte Rechte wieder geltend zu machen.

War etwa der Fürst in einer Fehde gefangen, so ranzionirte man ihn zwar, aber ließ sich nun auch versprechen, daß er dem alten Herkommen zuwider nicht mehr handeln, daß er dies oder jenes künftig nicht mehr, ohne mit den getreuen Ständen darüber Rath zu pflegen, thun wolle. — Waren die Kammergüter des Fürsten verschuldet und verpfändet, so löste man sie zwar wohl wieder ein, aber man sorgte auch dabey für die Erhaltung der bisherigen Rechte. — Eine noch erwünschtere Gelegenheit boten Successionsstreitigkeiten, die nach damaliger Sitte mit dem Degen in der Faust ausgemacht wurden, dar. Ein jeder Competent bewarb sich um die Gunst der Landstände und wie konnte er dies anders, als durch Versprechungen?

Man huldigte dem auf diese Art zur Regierung kommenden Fürsten nicht eher, bevor er nicht dies oder jenes bewilligt hatte.

So erhielten sich also Landstände noch in den meisten Ländern, wenigstens größtentheils bey ihren ursprünglichen Rechten. In manchen war man freylich zu spät erwacht, als daß man noch etwas hätte retten können, so daß schon im funfzehnten Jahrhundert ihr Andenten erloschen war. Allein dies waren doch nur Ausnahmen, nicht Regel, und es würden gewiß noch jetzt in mehreren Ländern sich Landstände finden, und diese da, wo sie sind, noch mehrere Rechte haben, wenn nicht zu Deutschlands sonstigem Glück das Faustrecht endlich abgeschafft wäre.

Nachtheiliger konnte nun freylich für die Landstände nichts seyn, als die Errichtung des allgemeinen Landfriedens und die damit verknüpfte Aufhebung des Faustrechts. Der Reichsstand behielt das Recht der Waffen, der Landstand aber verlohr es. Jetzt konnte der Fürst sich also schon mehr Freyheiten herausnehmen, ohne den bisherigen thätigen und kräftigen Widerstand zu besorgen. Es blieb zwar den Landständen das Surrogat der Selbsthülfe, sie konnten Klage führen gegen ihre Fürsten, wenn diese ihre althergebrachten Rechte kränkten, aber zum Unglück für sie bestand größtentheils das Gericht, bey dem sie klagen sollten, aus Doctoren des römischen Rechts, die sich von Landständischen Rechten und Freyheiten kaum Begriffe machen konnten, und im Zweifel für den Landesherrn sprachen. Was schien auch natürlicher, als daß der Herr des Landes das Land in seinem Eigenthum habe und daher zu allem berechtigt sey, was nur aus diesem Begriff gefolgert werden konnte. — Herkommen ward als *consuetudo* behandelt, manche Ge-

wohnheit nach überspannten Begriffen, als irrationable verworfen, und immer konnte sie ohne Bestimmung des Regenten keine Gesetzeskraft haben, auch ward sie nicht vermutet, sondern mußte erwiesen werden.

Hier und da war man zwar wohl schon so vorsichtig gewesen, sich Handfesten, oder schriftliche Versicherungen geben zu lassen, aber dies war doch nur Ausnahme, nicht Regel. Wozu auch ehemals diese Vorsicht, an die nur etwa Pfaffen und in der Folge Städte, nachdem diese besoldete Schreiber in ihre Dienste genommen hatten, dachten, der Ritter verließ sich auf seine Faust, wie ehemals der Bürger auf seine Brustwehr.

Konnte nun vollends den Handfesten die Einrede der Gewalt, der Furcht u. s. w. entgegengesetzt werden, ließ sich sogar oft nicht läugnen, daß sie wirklich erpreßt waren, so half nicht einmal Brief und Siegel. Höchstens behandelte man sie als Privilegien, die der Fürst aus Gnaden ertheilt hatte, und die daher nicht nur aufs strengste ausgelegt werden mußten, sondern auch wohl widerrufen werden konnten.

Wenn man aber auch endlich, Trotz aller dieser Schwierigkeiten, ein günstiges Urtheil erhielt, so fehlte es oft an der Vollziehung. Man war von Seiten der Reichsstände schlaue genug gewesen, dem Kaiser die executivische Gewalt aus den Händen zu winden. Die Execution gegen den Fürsten ließ sich also nur von seinen Mitfürsten erwarten, die aber mit ihm gleiches Interesse hatten.

War es bey diesen Umständen wohl dem Adel und Bürger zu verdenken, wenn er Prozesse haßte, und sich selbst gegen Bedrückungen zu schützen suchte? — Aber denn war auch vollends alles verlohren; nun qualificirte man das Ver-

nehmen zu einem Landfriedensbruch; und der Friedbrecher ward seiner Rechte und Freyheiten verlustig erklärt. Schon im R. A. vom Jahr 1512. Th. 1. S. 15. wurde gegen leichtfertige, rechtscheuende und ausgetretene Unterthanen geeifert und verordnet, daß sie für Friedbrecher gehalten, und gegen sie zur Acht und andern Pönnen procedirt werden solle. Und als der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, ließ man Carl V. versprechen, alle unziemliche hässige Bündniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebüßlichen Gewalt gegen Kurfürsten, Fürsten und Andern sürgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufzuheben, abzuschaffen, und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und andrer Ständ Rath und Hülf daran zu seyn, daß solches, wie sich gebührt und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen werde.

Es ist daher nicht zu bewundern, daß die Macht und das Ansehen der Landstände sank und daß sie in vielen teutschen Ländern ganz in Abnahme geriethen. Ein Stück war es noch für sie, daß man den Grundsatz ferner gelten ließ, niemand könne ohne seinen guten Willen besteuert werden; daß ferner die Soldner, welche jetzt der Fürst, um theils seine Ritter und Städte zu demüthigen, theils wegen der Religionshandel halten mußte, ingleichen der vermehrte Aufwand bey Hof, die Unterhaltung der aufgekommnen Landescollegien ihn gewöhnlich so tief in Schulden stürzten, daß er sich nicht anders zu retten wußte, als seine Landstände um Weeden anzusprechen. Hatten nun diese nicht allen Verstand verlohren, so hohlten sie jetzt noch nach, was sie ehemals versäumt hatten; sie brachten ihre

Beschwerden vor, erhielten dann gegen Uebernehmung der vom Fürsten gemachten Schulden schriftliche Versicherungen ihrer Rechte und Freyheiten, und hatten nun Beweismittel, denen wenigstens die Einreden der Gewalt und der Furcht nicht füglich mehr entgegen gesetzt werden konnten.

Mehrentheils waren sie so vorsichtig, nur die Bezahlung der angegebenen Schulden zu übernehmen, oder dem Fürsten zwar wohl eine gewisse Summe zuzubilligen, aber die Erhebung derselben sich selbst vorzubehalten. Kam nun der Fürst von neuen in Noth, so mußte er abermals zu seiner getreuen Landschaft seine Zuflucht nehmen, Landtag berufen, eine harte Prüfung seiner und seiner Nächste Handlungen erdulden, und neue Versicherungen geben.

So sind Landtagsabschiede, Landescompactaten, Resse, Reversalen und Freyheiten *) entstanden, die also wahre Verträge **) über die gegenseitigen Rechte und

*) In den hsterreichischen Niederlanden die bekannte joyeuse entree, und im Lüttichschen der Paix de Tex.

**) Der älteste bis jetzt bekannt gewordene Vertrag dieser Art, ist der Friede zu Ger im Lüttichschen vom J. 1316. — Erstaunen muß man übrigens, wenn in unsern Tagen hin und wieder laut behauptet wurde, ein Regent, dessen Hauptpflicht sey, das Beste des Staats zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen; er sey berechtigt, dem Verträge grade entgegen zu handeln a), sobald es ihm schei-
ne, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? Was wäre ein

a) Man tadelt, wie ich glaube, mit Recht, die Lehren des Herrn Fichte von der Verbindlichkeit der Verträge; aber sind denn diese Lehren neu? Haben denn nicht schon lange manche Monarchen und Fürsten den Grundsätzen des Hrn. Fichte gemäß gehandelt? Fast möchte man auf den Gedanken kommen, daß Fichte's Grundsätze aus manchen Regentenhandlungen abstrahirt hätte.

Pflichten der Landesregenten und ihrer Unterthanen, oder Landesgrundgesetze sind; und so haben sich landschaftliche

C 5

Bürger? Was wäre bürgerliche Freiheit? Kann der Fürst gesetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigkeitspflicht, diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen, ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch als das Bessere einleuchte?

Gewöhnlich gieng man aber mit mehr Behutsamkeit zu Werke, wenn man die Verbindlichkeit solcher Landesverträge anfechten wollte. Man sagte zum Beispiel: sie seyen in Zeiten der Noth abgezwungen worden; der Vorgänger in der Regierung, unter dem dieser oder jener missfällige Vertrag errichtet worden sey, sey ein schlechter Regent gewesen, er habe unveräußerliche Regierungsrechte gegen ein Stück Geld verschleudert, seinem Nachfolger habe er aber auf solche Weise nichts vergeben können zc. Hierauf antwortet schon Moser in seinem Werke, von der teutschen Reichsstände Landen, B. 4. C. 5 S. 1139. Machen es denn die Herrschaften anders? Hat Moses den Egyptern die Frucht umsonst gegeben? Welcher Landesherr würde seinen Landständen Tonnen Goldes und Millionen unentgeltlich vorschießen, um sie in ihren Nöthen zu helfen. Bedingten Landstände bey solcher Gelegenheit sich etwas ein, das in der That dem Landesherrn oder dem Lande schädlich wäre, so ließe es sich hören, und die Sache würde von dem Obrichter billig in terminis iusti et aequi zurück verwiesen. Aber man sehe Vergleichen Compactate an; was enthalten sie? Gewiß alle meistens nichts, als Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen Rechts oder Ueberbleibsel der uralten teutschen angeborenen Freyheit sind, oder welche den Einbruch einer schädlichen, despotischen und willkührlichen Regierungsart aufzuhalten suchen und dergl. Lassen die Regierungsnachfolger es sich gefallen und wohl schmecken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Freyhendienste u. dergl. aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat, u. s. w.; warum sollte er nicht wiederum es sich auch gefallen lassen, wenn er etwas, allenfalls auch ohne wahre Noth, weggegeben hat. Ja, sagt man, unter jenem profitirt, und unter diesem leidet der Staat. Ja groß Dank!

Verfassung und Rechte in vielen Ländern Deutschlands erhalten, und zwar mehr, oder minder, je nachdem der Fürst mehr oder weniger seiner Landstände bedurfte. Hatten sie also die Unvorsichtigkeit begangen, dem Fürsten gewisse Steuern auf beständig zu bewilligen, ihm die Betheilung und Erhebung selbst zu überlassen, war der Fürst ein guter Wirth, so war es um die Landstände gethan, besonders da man im J. 1543. anfieng in Reichsgesetzen gewisse Steuern den Unterthanen zur Pflicht zu machen, und die Stände des Reichs zu berechtigen, diese, auch Troß der mit ihren Landständen errichteten Verträge, von ihren Unterthanen zu fordern.

Der Fürst bekam nun auch eigene Collegia, also theils Mittel sich seine Ritterschaft besonders zu verpflichten, theils Gelegenheit auch mit andern als seinen Landständen sich berathen zu können. Dagegen schien um so weniger etwas zu sagen zu seyn, als die Rätze zum Theil Mitglieder der Landschaft waren, von denen man doch die Vermuthung gelten lassen mußte, daß sie nur zum Besten des Landes rathen würden, und daß daher eine Verathung mit der Landschaft selbst nicht mehr nöthig sey. Wer durfte auch wohl so vermessen seyn, die Frage aufzuwerfen, oder gar öffentlich zu untersuchen, ob nicht jenen Rätzen nach ihrer individuellen Lage das Privatinteresse des Fürsten näher am Herzen liegen müsse, als das des Landes? — Wo sollte überhaupt über Landschaftliche Rechte und Befugnisse gesprochen werden, wenn kein Landtag mehr berufen

der liebe Staat! der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Gebüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib.

wurde? — Sich ohne Berufung des Fürsten zu versammeln, war schon viel gewagt und ließ sich fast nicht anders denken, als wenn noch ein Ausschuss von Ständen (Assemblée de Notables) beisammen war. Doch auch dagegen wußte man Mittel! In der Wahlcapitulation von 1658. wurden dergleichen Privatconvente verboten, und man säumte nicht diesem Gesetz die ausgedehnteste Auslegung zu geben.

Durch den Westphälischen Frieden hatten zwar die Landstände eine neue Stütze bekommen, indem er ihnen die *longo usu obtenta privilegia et iura* bestätigte *), allein mehrere bald folgende Reichsgesetze, als der R. A. von 1654., die Wahlcapitulation von 1658., der Reichsschluß von 1670. waren ihnen dagegen desto nachtheiliger; ja wenn der Kaiser die durch die Mehrheit der Stimmen im Jahr 1670. verlangte Ausdehnung des J. R. A. §. 180. genehmigt hätte, so würde es ganz um die Landstände gethan gewesen seyn. Denn nun hätte der Fürst seine Unterthanen nach eigenem Gefallen mit Steuern und Schatzungen aller Art belegen können. Welch ein Glück für Deutschland, daß der Kaiser, veranlaßt durch den wahrhaft patriotischen Widerspruch einiger Fürsten, vorzüglich der Fürsten aus dem Hause Braunschweig, seine Einwilligung zu dem projectirten schädlichen Reichsschluß so standhaft versagte, und dadurch von neuem den Satz, daß Steuern nicht anders als mit gutem Willen der Unterthanen auferlegt werden können, bestätigte! Dies hat nicht nur Landstände von ihrem völligen Untergang gerettet, sondern sogar bewirkt,

*) I. P. O. Art. X. §. 16. Vergl. Art. V. §. 33. Art. VII §. 1. Art. XI. §. 11. u. 12. Art. XIII. §. 4.

daß hie und da in neuern Zeiten, Landstände entweder wieder zu etwas mehrerem Ansehen gekommen, oder gar von neuem *) wieder hergestellet sind.

Aus dem bisherigen ergeben sich nun folgende wohl zu bemerkende Sätze:

1) Landstände sind nicht erst in neuern Zeiten aufgekomen, und haben ihre Entstehung nicht der Landesherrlichen Gnade zu verdanken, sondern ihr Ursprung ist eben so alt, ja wohl noch älter, als die Landeshoheit selbst.

2) In kleinern Ländern, in denen sich kein Ritterthum, kaum ein Kloster, vielweniger eine Stadt ursprünglich befand, hat es zwar keine Landstände von Anfang an gegeben, wohl aber in den grössern bedeutenden Ländern.

3) In Ländern, wo man das Steuerwesen auf einen festen beständigen Fuß kommen ließ, sind die Landstände entweder gänzlich erloschen, oder es sind nur noch unbedeutende Spuren, ein bloßer Schatten davon übrig; in einigen hat man jedoch in neuern Zeiten für gut gefunden, sie wieder herzustellen.

4) Wo sie noch von alten Zeiten her vorhanden sind, da gründen sich ihre Rechte nicht sowohl auf Privilegien der Landesherrn, als auf die ursprüngliche Verfassung von Deutschland, welche durch die Landesherrlichen Versicherungen nur aufrecht erhalten ist.

*) Dies ist der Fall in dem Württembergischen und Schwarzburgischen. Wenigstens in dem letztern Lande geschah die Herstellung aus sehr interessirten Absichten. Man s. was ich darüber in dem Repertorium des teutschen Staats und Lehnrechts Bd. 3. unter dem Art. Landstand in dem 4ten §. gesagt habe. Von jenem s. das Götztingische Histor. Magaz. Bd. 1. St. 1.

5) Nicht in allen Ländern sind die Landstände gleich vorsichtig gewesen, sie haben also bald mehr, bald weniger von ihren ehemaligen Rechten conservirt, und es läßt sich daher nur wenig sagen, was in allgemeinen auf alle in Teutschland vorhandenen seyende Landstände paßte.

§. 198.

Untersucht man nun die Rechte der Landstände, so muß man dabey nicht vergessen, daß sie auch Pflichten haben und zwar sowohl gegen den Fürsten, als das Land, denn sie sind nicht blos als gehobene Räthe des Regenten, sondern auch des ganzen Landes und als Repräsentanten desselben zu betrachten. Sie müssen daher auf das Beste des Landes, welches auch zugleich das wahre Beste des Regenten ist, wenn gleich zuweilen dessen Privatvortheil darunter leiden dürfte, ihr vorzüglichstes Augenmerk richten; folglich dem Fürsten sowohl auf dessen Verlangen, als freywillig Rath ertheilen und Vorschläge thun; alles was zum Vortheil des Landes gereicht, nicht aus gehässigen Nebenabsichten oder aus einem elenden Vorurtheil zu hintertreiben, oder zu erschweren suchen; vielmehr möglichst bessern helfen. Sie sind besonders verpflichtet, alles anzuwenden, wodurch ein dem Lande drohender Schaden, oder eine Gefahr abgewendet werden kann, mithin zu allen erlaubten Mitteln, welche zu diesem Zweck führen, befugt. Sie können daher, wenn z. B. der Fürst das ihm sonst vermöge der Landeshoheit, nur unter gewissen Einschränkungen, zustehende Recht des Kriegs und der Bündnisse zum augenscheinlichen Verderb seines Landes zu weit ausdehnt, und dadurch das Land in die größte Gefahr stürzt, nicht nur deshalb ihm gehörige Vorstellungen thun, sondern auch;

wenn diese vergebens sind, sich mit ihren Klagen an die Reichsgerichte wenden *). Vorzüglich ist es ihre Pflicht die allgemeine Landescasse treulich zu verwalten und selbst bey den Bedrückungen einzelner Classen der Unterthanen nicht zu schweigen, sondern vielmehr deshalb ehrerbietige, jedoch standhafte Vorstellungen zu thun, u. s. w.

Wendet man sich hiernächst zu den, den Landständen von alten Zeiten her, noch übrig gebliebenen besondern Rechten, so ist keines wenigern Zweifeln ausgesetzt und keines allgemeiner, als daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern und Abgaben den Unterthanen auferlegt werden können. Selbst solche Rechtslehrer, die sonst eben nicht die Rechte der Landstände zu vertheidigen pflegen, gestehen ihnen dies Recht zu **). Es läßt sich aber auch dasselbe um so weniger bezweifeln, je gewisser es in den Reichsgesetzen selbst und in der, in diesem Punct beybehaltenen, ursprünglichen Verfassung von Teutschland gegründet ist. In dem Speyerschen R. Absch. von 1542. kommen nemlich wiederholt im §. 53. die Ausdrücke: „Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche sich mit ihren Unterthanen der Türkenhülff halber bereits vertragen, oder verglichen“ vor, und am Ende heißt es: doch soll hiemit gemeinen Ständen ande-

*) Die Kurtrierschen Landstände haben davon das allerneueste Beyspiel gegeben, indem sie bey dem Reichskammergericht um ein Mandatum de abduendo milite gallico gegen den Kurfürsten nachgesucht haben, als dieser den französischen Emigranten gestattete, sich in seinem Lande zu bewaffnen und militairische Uebungen anzustellen. Die Landstände sahen wohl ein, daß sie dadurch in einen Krieg mit Frankreich müßten verwickelt werden. Vergl. mein Staats-Archiv Hest 3. u. 4.

**) J. B. Thomassin in Consil. Hallens. Tom. II, Lib. I, Conf. 193, num. 3.

rer Sachen und vorkommenden Nothdurften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn. Das hier gebrauchte Wort vergleichen ist, wie Moser*) bemerkt, vom größten Nachdruck und begreift die Regel, daß wann Reichsstände vorkommender Nothdurft halber ihre Unterthanen mit Steuern belegen wollen, ein Vergleich deshalb zwischen ihnen vorhergehen müsse. Dies schließt also alle eigenmächtige und einseitige Landesherrliche Belegung schlechterdings aus und macht die Einwilligung der Unterthanen durchaus nothwendig.

Ist es nun aber schon in Ländern, in welchen sich keine Landstände finden, Nichtens, daß den Unterthanen ohne ihren guten Willen keine neue Steuern aufgebürdet werden können; wie vielmehr muß denn dies nicht in solchen Ländern eintreten, die mit Landständen versehen sind? Hier tritt aber auch noch eine besondre Betrachtung hinzu. In solchen Ländern ist nemlich die Einwilligung der Landstände nicht bloß bey den Fragen: ob und wie viel an Steuern vom Landesherrn erhoben werden soll? sondern auch bey der Frage: wie und auf welche, für die Unterthanen am wenigsten drückende, Art und Weise die Erhebung der Steuern geschehen; ob durch eine Kopfsteuer, Accise, Stempelpapier oder was sonst für eine Art das bewilligte Geld aufgebracht werden soll? erforderlich. Es ist dies zwar in keinem Reichsgesetz ausdrücklich und namentlich bestimmt, aber es liegt theils in dem so viele Kraft habenden Wort vergleichen, theils in der Natur der Sache selbst. Ein nur etwas billig denkender Regent wird auch seinen Ständen diese Befugniß um so weniger streitig machen, je mehr

*) im Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17.

von ihnen zu vermuthen ist, daß sie die Kräfte und Gesinnungen der Unterthanen am besten kennen und die beste Einrichtung in diesem Punct zu treffen wissen werden.

Indessen versteht es sich doch, daß der Landesregent hiebey keineswegs von aller Concurrenz ausgeschlossen sey; er ist nicht nur befugt, Vorschläge deshalb zu thun, die von den Landständen beliebte Art und Weise zu bestätigen, sondern auch sogar dieselbe zu verwerfen, wenn er sich überzeugt hält, daß sie etwa für die ärmere Klasse der Unterthanen zu drückend seyn sollte.

Der Regel nach haben aber die Landstände nicht bloß das Recht die erforderlichen Steuern zu bewilligen, sondern auch das Recht die verwilligten Abgaben selbst durch eigne dazu bestellte landschaftliche Bediente erheben und berechnen zu lassen. Sie haben daher eine eigne Landschaftliche oder vielmehr Landes-Casse, welche von der Fürstlichen Kammercasse sehr wohl zu unterscheiden ist. Diese Landescaffen sagt Moser im Tractat von der Landeshoheit in Steuer-sachen S. 648. haben mehrentheils mit den freywilligen Landsteuern einerley Ursprung, oder sind doch nicht lange nach ihnen entstanden. Ueberließ man dem Fürsten die Einnahme und Ausgabe der vom Lande bewilligten Steuern, so war man nicht sicher, daß sie wirklich zu dem Zweck verwandt wurden, zu dem sie waren bewilligt worden. Die Gelder, gingen doch sonst hinaus, die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben dieser Schulden in einigwe Zeit wieder neue Summen. Alles das war nicht zu befürchten, wenn die Landstände die bewilligten Gelder selbst einnahmen und ausgaben.

War man also ja hie und da anfangs so unvorsichtig gewesen, die Einnahme und Ausgabe dem Fürsten zu überlassen,

lassen, so suchte man doch bald das Uebel wieder gut zu machen. Man verwilligte nicht eher neue Summen, bevor der Landesherr nicht versprochen hatte, die Erhebung und Verwaltung der aufzubringenden Gelder der Landschaft selbst zu überlassen.

Freylich haben in neuern Zeiten in manchen Ländern die Regenten gesucht, den Landständen die Erhebung aller, oder doch gewisser Steuern wieder zu entziehen, und an sich zu bringen: wenn es aber darüber zur Klage gekommen ist, so ist das Erkenntniß gegen sie ausgefallen.

Die Kaiserliche Wahlcapitulation redet den Landständen in diesem Punct selbst das Wort. Der Kaiser soll zwar nach Vorschrift des Art. XV. S. 3. nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung mit Ausschließung der Landesherren privative vor und an sich ziehen. Aber, wer findet in dieser Verordnung nicht die Voraussetzung: Es sey Regel und etwas allgemeines, daß der Landesherr die Verwaltung der Landesgelder nicht habe, sondern daß sie in den Händen der Landstände sey? — Wozu die Verordnung, wenn im Zweifel der Landesherr die Erhebung und Verwaltung der Landessteuern hätte? Die Absicht ist ja offenbar keine andre, als daß nur das landesherrliche Recht der höchsten Oberaufsicht nicht ausgeschlossen werden soll.

Nichts ist aber auch billiger und dem Besten der Unterthanen selbst zuträglicher, als daß der Landesherrschaft das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Landescasse bleibt. Erst dann, wann dies der Fall ist, wenn dem Fürsten die Rechnungen vorgelegt werden müssen, und wenn dieser die gehörige Aufmerksamkeit dare

aufwendet, kann der Unterthan sicher seyn, daß seine Repräsentanten selbst nicht die Gränzen des Auftrags überschreiten, und daß das Geld wirklich zu dem Behuf verwandt wird, wozu es der ursprünglichen Bestimmung nach verwandt werden soll. Neusserst zu verabscheuen ist es daher, wenn die Landschaft dem Regenten das Recht, sich die Rechnungen vorlegen zu lassen, abkauft, wie leider hie und da geschehen soll. Der Unterthan ist alsdann doppelt gefährdet.

Wie aber, wenn die Landesherrschaft das Recht die Steuern selbst zu erheben und berechnen zu lassen, hergebracht hat, können alsdann die Landstände die Einsicht und Mittheilung der geführten Rechnungen rechtlich fordern? Allerdings. Soll nach der angeführten Stelle der W. C. der Landesherrschaft die Vorlegung und Einsicht der geführten Rechnungen nicht von der Landschaft, falls diese die Rechnungsführung hergebracht hat, entzogen werden, so kann man im umgekehrten Fall noch viel weniger der Landschaft die Einsicht und Mittheilung der über ihr oder vielmehr ihrer Gewaltgeber Geld geführten Rechnungen verweigern *).

Mehr bestritten, als das Einwilligungrecht bey der Besteuerung ist die Frage: Ob und welcher Antheil den Landständen bey Abfassung neuer, oder Aenderung alter allgemeiner Landesgesetze gebühre? Einige **) sprechen ihnen der Regel nach alles

*) Man s. was hierüber Pütter in den Rechtsfällen Bd. 2 S. 612. sagt.

**) J. B. Thomassin in Diss. de Statuum Imp. potestate legislativa contra ius commune. §. 60. sq. p. 43. und Cocceji in Jur. publ. prud. Cap. 23. §. 4.

Recht darüber ab, wosern nicht besondere deutliche Verträge deshalb vorhanden wären; andre hingegen halten auch in Ermangelung solcher Verträge ihre Concurrenz für nothwendig. Und wie jene den Landständen bloß eine *berathschlagende* Stimme dabey zugestehen, so räumen diese ihnen eine *entscheidende* ein.

So viel ist wohl gewiß, daß von den ältesten Zeiten an, bis tief ins Mittelalter hinein, Gesetze anders nicht als in den öffentlichen Versammlungen des Volks, oder der Stände gemacht sind. Es haben sich seitdem zwar die Zeiten sehr geändert, und es ist nicht zu läugnen, daß jetzt die gesetzgebende Gewalt in der Landeshoheit vollkommen begriffen sey. Inzwischen folgt doch daraus nicht, daß dieses Hoheitsrecht durchaus uneingeschränkt seyn müsse.

Man kann daher wohl als Regel annehmen, daß in solchen Ländern, in welchen noch von alten Zeiten her Landstände vorhanden sind und wo sie noch in einigem Ansehen stehen, auch ohne ihre Concurrenz keine Einrichtungen oder Gesetze gemacht werden können, welche das *Totale* des Landes betreffen. Soll also z. B. eine neue Hofgerichts-, oder Jagd-, Forst-, Meyer-Ordnung verfaßt werden, so kann dies der Fürst nicht für sich allein thun, sondern er muß sie den Ständen des Landes zuvor mittheilen, und deren Gedanken darüber vernehmen.

Dies ist auch nicht nur, wie einige glauben, *räthlich* und *billig*, weil von Landständen zu vermuthen sey, daß sie das Land am besten kennen, und daher am besten zu beurtheilen im Stand seyn würden, ob nicht die, auch noch so gut gemeinte Landesherrliche Verordnung dem Lande zum Schaden, oder Nachtheil gereiche; sondern auch *nothwendig*, indem sich nicht leicht eine allgemeine Landesordnung denken

käft, wobey nicht die Rechte und Freyheiten der Landstände und der übrigen Unterthanen aufs Spiel kommen und in Gefahr stehen, gekränkt zu werden.

Ist nun dieses der Fall, so besteht die Concurrenz der Landstände nicht blos in einem unmaßgeblichen unterthänigsten Gutachten, sondern in einem wirklichen und wahren Einwilligungtsrecht, so daß ohne Beystimmung der Landstände das Gesetz keine verbindliche Kraft haben kann *). Das nemliche gilt von allen neuen im Lande zu treffenden allgemeinen Einrichtungen.

Außer den bisher bemerkten Rechten pflegen die Landstände noch verschiedene andre Vorrechte zu haben. Dahin gehört das Recht der Unionen. Schon in dem vorigen § ist bereits bemerkt worden, daß Landstände sich hauptsächlich in ältern Zeiten durch Vereine, welche sie unter sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Freyheiten schlossen, in vielen Ländern erhalten haben. Nach Errichtung des ewigen Landfriedens sind noch mehrere

*) S. überhaupt Moser von der teutschen Landstände Gerechtsamen bey Errichtung neuer und Abänderung alter Landesgesetze; in dessen Nebenstunden, ingleichen dessen Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen S. 194. f. Th. 1. u. 2. Jo. Aug. Reichard diss. de iure statuum provinc. concurrendi circa legislator. potest. Jenae 1769. 4. Strubens Abh. von Landständen §. 12. in dessen Nebenstunden Th. 2. Abh. 10 Vergl. damit das Bedenken über die Frage: Wie fern in Deutschland der Landesherrn gesetzgebende Gewalt von ihren Landständen eingeschränkt wird, und wer die darüber entstandene Streitigkeiten zu entscheiden hat? im dritten Theil der Rechtl. Bedenken S. 300. u. f. und Pütters Rechtsfälle Bd. 2. S. 1044. f. Auch wird in dem §. 203. die Frage, worin überhaupt die Concurrenz der Landstände bestehe, noch genauer erörtert werden.

dergleichen Unionen von ihnen eingegangen worden, wie die von Moser im Tractat von der Reichsstände Landen und Untertanen S. 659. u. f. gesammelte Beyspiele erweisen.

Freylich konnten nunmehr diese Verbindungen nicht mehr ganz die Wirkungen der ältern haben, denn das Recht der Waffen war den Landständen im ewigen Landfrieden genommen worden, allein sie konnten doch dahin gehen, daß sie im Wege Rechts alle für einen Mann stehen wollten, wenn der Fürst die Gerechtfame und Freyheiten eines aus ihrem Mittel kränken würde.

Daß aber auch eine nur hierauf abzweckende Vereinigung von den Fürsten nicht gern gesehen ist, und gesehen wird, bedarf kaum einer Erwähnung. Hofpublicisten haben daher nicht gesäumt, sie für unerlaubt zu erklären, und es scheint ihnen hiebey sehr der §. 6. des 15ten Art. *) der kaiserlichen W. C. das Wort zu reden. Allein es ist darth nur die Rede von solchen Verbindungen, welche eizgenmächtige Abhülfe der Beschwerden zur Absicht haben. Der Zusammenhang dieses ganzen Paragraphs, welcher schon im J. 1519. der W. C. einverleibt ist, und die vielen noch nachgehends, zum Theil selbst noch mit kaiserlicher Genehmigung eingegangene Verbindungen, dürften für die Richtigkeit der gegebenen Erklärung bürgen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß den ältern, zur Kenntniß

*) Dasselbst heißt es nemlich: Alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Untertanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen Kurfürsten Fürsten und Stände etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben.

des Landesherrn gekommenen Unionen der Landstände ihre Kraft und Wirkung jetzt nicht erst bestritten werden kann *).

Zu den landschaftlichen Rechten, welche von den Höfen gewöhnlich bestritten werden, gehört ferner das Recht der Landstände, sich auch ohne landesherrliche Berufung, der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten halber, versammeln zu dürfen. Dergleichen Versammlungen sind keine Landtage, indem diese nur unter landesherrlichem Ansehen gehalten werden können, sondern Landesconvente. Landstände würden in manchen Ländern übel daran seyn, wenn ihnen dies Recht nicht zustände, denn, da der Fürst und sein Minister nichts ungerner, als eine Versammlung der Repräsentanten des Landes sieht, weil sie wohl wissen, daß es alsdann an gehorsamsten Anbringen aller Art nicht fehlen wird, so ist es der Hofpolitik gemäß, nur dann, wenn die dringendste Noth es erfordert, Landtag auszuschreiben. Und doch können öfters Fälle vorkommen, wo die Landstände große Ursachen haben, zusammen zu kommen, um sich mit gemeinschaftlichen Kräften diesen oder jenen schädlichen Neuerungen widersetzen zu können.

Es ist zwar gewiß, daß, wenn das Wohl des Landes eine Versammlung der Landstände erfordert, der Fürst aber keinen Landtag berufen will, die Stände sich deshalb an die Reichsgerichte wenden, und von diesen die Ausschreibung eines Landtags dem Regenten auferlegt, ja im äußersten Fall ein Landtag von ihnen selbst ausgeschrieben

*) Moser hält in f. Tr. von der Reichsstände Landen S. 706. dergleichen ältere Vereine ebenfalls für gültig; hingegen glaubt er, daß es weder erlaubt noch rätlich sey, heutiges Tags solche Unionen einzugehen.

werden kann *); es scheint daher, zumal, da der Kaiser in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. verpflichtet wird: „nicht zuzugeben, daß Landstände in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen Convente anstellen und halten,“ daß den Landständen das Recht Privatconvente zu veranstalten, nicht zugestanden werden könne.

Allein, wer das Recht zum Zweck hat, muß es auch zu den Mitteln haben. Sind Landstände befugt, über ihren Regenten, wenn dieser einen zum Wohl des Landes nöthigen Landtag nicht ausschreiben will, Klage zu führen, und kann dies süglich anders nicht geschehen, als wenn sie deshalb vorher zusammen gekommen sind, und gemeinschaftlich darüber mit einander berathschlagt haben, so kann ihnen unmöglich dies Recht bestritten werden. Die Wahlcapitulation verbietet aber auch bloß die besondern Zusammenkünfte in Rücksicht auf die privative Behandlung der Landsteuern. Dies ergibt sich aus ihrem ganzen Zusammenhange; keineswegs aber war es die Absicht dergleichen Privatconvente durchaus und ohne alle Einschränkung zu verbieten. Hiemit stimmt auch die Praxis vieler Länder überein. So können in dem Mecklenburgischen, Hollsteinischen, Braunschweigischen, Cölnischen und andern Ländern dergleichen Convente ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregenten gehalten werden.

Eben so gehört auch zu den Rechten der Landstände in der Regel die Befugniß, eigne landschaftliche Besoldente, als einen Syndicus, oder Consulenten, Ge-

*) So schrieb wirklich einst der Kaiser in dem Ostfriesischen Landtag aus.

eretair, Cassier oder Rentmeister, Einnehmer u. s. w. zu haben. Die Wahl, Annehmung und Verpflichtung selbst, hängt mehrentheils von den Landständen ab, nur müssen sie die von ihnen gewählte Personen der Landesherrschaft entweder zur Bestätigung präsentiren, oder doch wenigstens die getroffene Wahl melden. In jenem Fall muß es allerdings dem Landesfürsten frey stehen, die Bestätigung versagen zu können, im letztern Fall ist aber eine Confirmation gar nicht erforderlich.

Gewöhnlich wird unter den landschaftlichen Bedienten der Unterschied gemacht, daß bey den geringern Bedienten keine Bestätigung nöthig ist, sondern nur bey den bedeutendern, jedoch mit Ausschluß des landschaftlichen Consulenten oder Syndici. Dies ist auch um so billiger, weil der Syndicus der eigentliche Rathgeber der Landschaft ist, der ihre Rechte und Freyheiten gegen den Hof vertheidigen muß. Aller Einfluß des Fürsten auf die Besetzung dieser Stelle, ist daher gefährlich, und da auch eine jede Gemeinheit das Recht hat, sich einen Syndicus zu erwählen, welcher keiner landesherrlichen Bestätigung bedarf, so ist nicht abzusehen, warum das Corpus der Landstände in diesem Punct eingeschränktere Befugnisse haben soll *).

Wo nun aber die Landstände ein eignes Collegium formiren, haben sie auch ihre Canzleyen, worin alles conscriptirt und ausgefertigt wird, ingleichen ihre Archive und Registraturen zur Aufbewahrung der Acten. Das Recht, die dazu erforderlichen Personen zu bestellen, ist ein landschaftliches Recht, dessen Ausübung jedoch zuweilen eingeschränkt ist **).

*) Moser a. a. D. S. 802. f.

**) Moser a. a. D. S. 816. f.

Endlich pflegt auch die Landschaft ein eignes Siegel zu haben, dessen sie sich zur Beglaubigung ihrer Ausfertigungen bedient. Hat eine Landschaft ein solches Siegel nicht von alten Zeiten hergebracht, so kann ihr dasselbe von dem Landesregenten ertheilt werden. Es hat zwar keinen Zweifel, daß der Kaiser vermöge seines Rechts Wapen zu verleihen, dies ebenfalls thun könne, wie er denn wirklich der ostfriesischen *) Landschaft ein solches Siegel ertheilt hat; allein es können daraus leicht Streitigkeiten mit der Landesherrschaft entstehen, und es ist daher immer rätlicher, bey dieser die Bewilligung nachzusuchen, als bey dem Kaiser.

§. 199.

Die Landstände theilen sich gewöhnlich in verschiedene Classen, oder Curien. Mehrentheils findet man deren drey, nemlich 1) der Prälaten, 2) der Ritterschaft und 3) der Städte.

Wo eine, oder die andre dieser Classen fehlt, läßt sich der Grund davon in der Geschichte des Landes leicht auffinden. Hat sich etwa die Ritterschaft zur Reichsritter-

D 5

*) In dem Ostfriesischen waren darüber große Streitigkeiten zwischen der Landschaft und den Fürsten entstanden. Diese wollten ihr durchaus kein eigenes Siegel zugestehen, weil, wie es in einem bey dieser Gelegenheit erstatteten Gutachten heißt; *Qui sigillum habet, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest.* Wie unrichtig indessen dieser Satz sey, und wie wenig Landesherrn Ursache haben, die Bewilligung, oder den Gebrauch eines landschaftlichen Siegels zu erschweren, ist sehr einleuchtend; denn es ist wohl gewiß, daß die Ertheilung oder der Gebrauch desselben einer Landschaft nicht mehrere Rechte giebt, als sie vorher gehabt hat, man müßte sie denn widerrechtlich für ein Collegium illicitum gehalten haben.

schaft geschlagen, wie im Württembergischen, so findet sich freylich eben so wenig eine ritterschaftliche Curie im Lande, als sich in einem andern, worin die Klöster gänzlich secularisirt sind, und ihre ehemalige Verfassung völlig verloren haben, eine Curie der Prälaten findet. Der Bauernstand hat der Regel nach nicht das Recht der Landstandschaft. Sah man ihn auch nicht allerwärts als leibeigen an, der selbst keinen freyen Willen hatte, so war doch dies großentheils der Fall, theils aber hatte er durchaus kein völliges Eigenthum an seinen Gütern, und theils wurde er von seinem Gutsherrn, dessen eignes Interesse es erforderte, daß sein Bauer nicht zu stark gedrückt würde, wenigstens in so weit vertreten, daß dieser nicht einwilligte, wenn man dem Bauer zu viel Steuern auflegen wollte, denn wie hätte er sonst seine Abgaben an den Gutsherrn entrichten können? Bey Bauern, die zu den fürstlichen Kammergütern, oder Aemtern gehörten, hatte zwar der Prälat und Ritter nicht gleiches Interesse, indessen wachte für diese schon der Fürst selbst, wenn man ihnen z. B. in Steuersachen mehr hätte aufbürden wollen, als den andern. Ueberdem ward es bald Regel, daß die Landstände das ganze Land repräsentirten.

Ursprünglich hat also gewiß der Bauernstand nicht mit zu den Landständen gehört, und es wird sich kein Beyspiel anführen lassen, daß Deputirte der Bauern auf den Landtagen erschienen wären. In einigen wenigen Ländern, vorzüglich in solchen, in welchen die Ritterschaft sich von den Landständen getrennt hat, auch wohl keine Prälaten sind, oder wenigstens diese nicht mehr die alten Rechte und Einkünfte der Prälaten haben, hat man jedoch in der Folge auch den Flecken, fürstlichen Aemtern, oder dem Bauern

stand das Recht der Landstandschaft zugestanden, wie dies im Württembergischen und im Brandenburg-Bayerischen *) der Fall ist.

In diesen Ländern spricht die Billigkeit dafür, daß auch der Bauer Theil an der Landstandschaft nimmt. Im letztern hat sich die Ritterschaft ganz von den Landständen getrennt, und Prälaten giebt es daselbst nicht. Die Städte würden daher den einzigen Landstand ausmachen, wenn man nicht den Bauern die Landstandschaft bewilligt hätte. Gene würden die größten Lasten auf diese gewälzt haben, und dies zu verhindern, erforderte selbst das Interesse des Fürsten. Wie konnte dies aber besser geschehen, als wenn den Aemtern verstattet wurde, die landschaftlichen Versammlungen ebenfalls durch Deputirte zu beschicken. Wo sich nun aber jene drey Classen der Landstände finden, da behauptet die Prälaten-Curie den ersten Rang.

Zu dieser Classe gehören

1) in geistlichen Ländern die Domcapitel. Daß diese sich bey ihren ehemaligen Rechten zu erhalten gewußt haben, verdient gar nicht als etwas besonders erwähnt zu werden. Denn nachdem sie dem Lande das Recht den Bischof zu wählen, widerrechtlich aus den Händen gerissen und sich ausschließend zugeeignet hatten, konnten sie selbst vor der Wahl Verträge errichten. Wie sehr sie ihr Wahlrecht und das Ansehen, das sie hierdurch erhielten, zu nutzen

*) S. einen im J. 1769. erstatteten Bericht von den landschaftlichen Rechten und der Verfassung im Fürstenthum Bayern; in meinen Materialien der Geschichte, deren Rechte und Litteratur. St. III. Num 6. Auch findet sich ein Bauernstand in Tyrol, Ostfriesland, dem Hochstiftern Basel und Kempfen. S. Lang Entwickel. der teutschen Steuerverfassungen S. 227.

gewußt haben, ergiebt sich daraus, daß sie sogar, hie und da, die übrigen Landstände verdrängt haben, und jetzt den einzigen Landstand ausmachen, wie das z. B. der Fall im Kurmainzischen ist.

II) Die im Lande befindlichen Stifter und Klöster, welche durch ihre Vorsteher, Dechante, Äbte, und Präbste, oder durch Deputirte aus ihrem Mittel in den landschaftlichen Versammlungen erscheinen. Sind es aber Damenstifter oder Klöster, so pflegen sie durch ihre Präbste oder Klöster Bögte vertreten zu werden.

III) Die Landcomthureyen des Johanniter- und teutschen Ordens. Nur in Braunschweig, Welfenbüttelschen gehört der Landcomthur von Lueklum zu der Ritterschaft, und zwar ist er in dieser Classe der erste. Vielleicht hat man ihm den Rang vor den andern Prälaten streitig gemacht, und er hat deshalb lieber der erste unter der Ritterschaft, als der letzte unter den Prälaten seyn wollen; vielleicht hat man aber auch geglaubt daß er, als ein Ritter, zur Ritterschaft gezählt werden müsse.

IV) In Sachsen, Hessen, dem Württembergischen &c, die Academien, in deren Namen der Rector, Canzler oder ein gewählter Deputirter auf den Landtagen erscheint.

Die zweyte Classe macht die Ritterschaft aus, worunter der Regel nach bloß der niedere Adel zu verstehen ist. Dieser ist von jeher auf Landtagen erschienen, der hohe aber nicht; der hohe war Reichsstand, der niedere aber Landstand. Inzwischen findet es sich doch jetzt in verschiedenen Ländern, daß auch Personen aus dem hohen Adel zu den Landständen gehören. Der Grund hievon ist, daß entweder, wie vorzüglich im Oesterreichischen der

Fall ist, Personen aus dem niedern Adel in den hohen sind erhoben worden, oder das Fürsten und Grafen landsässige Güter, worauf das Recht der Landstandschaft haftet, in neuern Zeiten, nachdem sich die Landeshoheit schon sehr ausgebildet hatte, erworben haben.

In Ländern, wo nur ein oder der andre aus dem hohen Adel zu den Landständen gehört, werden sie zur Ritterschaft gerechnet und es findet weiter keine Abtheilung unter ihnen statt. In andern hingegen, woselbst die Zahl der zu den Landständen gehörenden Fürsten und Grafen bedeutender ist, theilt sich die Ritterschaft wieder in zwey Classen, nemlich in den *Herrn* und den *Ritterstand*.

Zur Ritterschaft werden gewöhnlich blos adliche und zwar altadliche gerechnet, welche im Lande Güter besitzen. In andern Ländern können jedoch auch Neuadliche, wenn sie ritterschaftliche landtagsfähige Güter erworben haben, mit unter der Ritterschaft auf den Landtagen erscheinen; und noch in andern hat man den Grundsatz angenommen, daß das auf einem Gut haftende Recht der Landstandschaft auf einen jeden Besizer übergehe, folglich gehören auch alsdann selbst *Bürgerliche*, wenn sie ein solches ritterschaftliches Gut erworben haben, mit zu der Ritterschaft.

Dies ist unstreitig das vernünftigste, denn der Edelmann erscheint nicht, oder sollte doch wenigstens nicht für seine eigne, oft so sehr unbedeutende Person auf dem Landtag erscheinen, sondern weil er Besizer eines im Lande gelegenen Guts ist. Ist es bürgerlichen Personen erlaubt, dergleichen Güter zu erwerben, so müssen sie auch befugt seyn, alle darauf haftende Rechte auszuüben *).

*) *Seger de conjunctione loci et suffragii in committis provincialibus cum dominio praediorum nobilium*, Lipsi, 1769. 3o. Christ.

Es war daher eine sehr widerrechtliche Annäherung eines Theils der Mecklenburgischen Ritterschaft, daß sie ohnlängst gewisse von der Landtagsfähigkeit abhängende Vortheile auf die adlichen Besitzer der Rittergüter einschränken und damit ein Indigenatsrecht verbinden wollte, welches nur mit 4000, oder ohne Ahnenprobe mit 8000 Rthlr. sollte erkaufet werden können. Mit Recht hat daher der Herzog dieses eigenmächtige Verfahren für Landesverfassungswidrig erklärt und deshalb Rechenschaft gefordert *).

Die dritte Classe machen die Städte aus. Nicht alle Städte, welche in einem Lande befindlich sind, haben jedoch immer das Recht der Landstandschaft. Ist etwa erst in neuern Zeiten ein Ort, der vorher unter einem Amte stand, eine Stadt geworden, so kömmt es darauf an, ob ihr das Recht der Landstandschaft zugestanden ist, oder nicht. Aus der bloßen Ertheilung des Stadtrechts, gesetzt auch, daß die ehemalige Gerichtsbarkeit des Amtes gänzlich aufgehoben wäre, folgt noch nicht, daß sie auch befugt sey, auf Landtagen durch Deputirte zu erscheinen. Von allen alten und ursprünglichen Städten aber, die keine Amtstädte oder Patrimonialstädte sind, ist hingegen dies zu vermuthen.

Francke de iure standi in comitiis provincialibus, Viteb. 1737, in 4.

**) Schldzer's Staatsanzeigen Heft 32. S. 418. Heft 35. S. 281. Heft 57 S. 36. u. f. Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. — Ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789. von A. A. W. von Floto auf Wilhelms Fuh t. — Mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. Schwerin 1790. 4. Vergl. Schldzer Heft 57. S. 47.

Wo es Landstände giebt, und wo diese noch ihre ehmaligen Rechte ganz oder zum Theil zu erhalten gewußt haben, pflegen zuweilen die sämtlichen Landstände von dem Landesregenten berufen zu werden, um sich mit ihnen über gemeinschaftliche Landesangelegenheiten zu berathschlagen. Eine solche vom Landesherrn berufene und unter dessen Auspicien gehaltene allgemeine Versammlung der Landstände heißt Landtag *). Der Landesherr hat also das Recht die Landstände zu berufen und ohne ihn läßt sich so wenig Landtag, als ohne den Kaiser, oder dessen Stellvertreter, Reichstag gedenken.

Die Landesregenten sind indessen in diesem Punct nicht durchaus so eingeschränkt, als der Kaiser. Es giebt zwar ebenfalls Länder, in welchen durch Grundgesetze sowohl die Zeit, wann und wie oft, als der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, bestimmt sind; ja es ist auch nichts so ganz ungewöhnliches, daß der Landesherr zuvor mit einem Ausschuß der Stände sich darüber berathen muß; allein dies alles ist doch nur Ausnahme, und tritt nur dann ein, wenn dieserhalb etwas ausdrücklich oder stillschweigend durch Landesgrundgesetze, oder Herkommen bestimmt ist. Außerdem hängt es von dem Landesherrn ab, wie oft und wo er Landtag halten will. Sollten indessen solche Vorfälle sich ereignen, die eine Verathung des Landesherrn mit den Landständen nöthig machten, und der Fürst weigerte sich auf Ansuchen der Stände einen Landtag auszuschreiben, so kann

*) Ein Verzeichniß der Länder, in welchen noch Landtage gehalten werden, liefert Moser im Tr. von der Reichsstände Landen S. 1387. f.

ihm dieses auf deshalb erhobene Klage von den Reichsgerichten zur Pflicht gemacht werden *).

Die Ausschreiben zum Landtag erläßt der Fürst an die Landstände, wie der Kaiser an die Reichsstände, wenn Reichstag gehalten werden soll. In den mehrsten Ländern erhält ein jeder einzelner Landstand eine solche schriftliche Einladung vom Fürsten, worin zugleich die Gegenstände der Berathschlagung kurz angegeben zu werden pflegen. In andern hingegen werden dergleichen Schreiben nur überhaupt an die Classen oder Curien erlassen.

Gern pflegt der Fürst oder sein Minister den Landtag in der Residenz zu halten, weil alsdann ein größerer Einfluß des Hofes auf die Berathschlagungen nicht leicht fehlen kann. Manche Landschaften haben sich daher in den Landesverträgen ausbedungen, daß die Landtage an einem andern Ort, als der Residenz gehalten werden müssen.

Zu der in dem Ausschreiben bestimmten Zeit müssen sich die Landstände einfinden. Die Capitel, Universitäten und Städte erscheinen entweder durch gewählte Deputirte aus ihrem Mittel, oder es ist ein für allemal bestimmt, wer in ihrem Namen erscheinen soll. Daß dies letztere nichts taugliche, ist sehr in die Augen fallend. Gewöhnlich vertritt alsdenn die Stelle des Deputirten eine Creatur des Hofes, von dem kein sonderlicher Patriotismus zu erwarten steht. Im

Namen

*) So erkannte noch im J. 1776. das Reichskammergericht, daß die Grafen von Neuf auf geziemendes bittliches Ansuchen der Landstände einen allgemeinen Landtag zu Erledigung der Landesangelegenheiten und allenfalls zu haben vermeinender Landesbeschwerden ohnverschieblich ausschreiben sollten. Vergl. S. 198.

Namen der Stifter und Klöster erscheint gewöhnlich der Dechant, Abt oder Probst desselben, oder im Fall diese verhindert sind, oder etwa grade kein Dechant, Abt, oder Probst existirt, der Senior oder Prior. Denn die Landstandschaft haftet nicht auf der Person des Prälaten, sondern auf dem Stifte, oder dem Kloster; der Prälat ist also nicht eigentlich Landstand, sondern er übt nur als Vorsteher der geistlichen Stiftung das derselben zustehende Recht der Landstandschaft aus *). Die Adlichen erscheinen in eigener Person. Sollte ein oder der andre verhindert werden, dem Landtag persönlich beyzuwohnen, so ist es in einigen Ländern ihm verstattet, seine Stimme einem andern Rittergutsbesitzer aufzutragen. Seinen Beamten darf er aber nicht schicken, nur der hohe Adel pflegt dieses Recht da zu haben, wo er zugleich das Recht der Landstandschaft hat. Alle wirklich erscheinende werden entweder auf allgemeine Kosten bewirthet, oder sie erhalten aus der Landescaffe etwas gewisses an Diäten.

Der Landtag selbst pflegt sodann, wie der Reichstag, auf eine feyerliche Art eröffnet zu werden. Es hängt von dem Regenten ab, ob er selbst und in eigener Person denselben eröffnen, oder dieses durch einen seiner Minister thun lassen will. Der Anfang wird mit einem feyerlichen Gottesdienst gemacht; hierauf hält der Fürst, oder sein Commissair eine Rede an die versammelten Stände, in welcher

*) Von Reichsprälaten, als Erzbischofen, Bischöfen u. s. w. läßt sich hier kein Schluß auf Landesprälaten machen. Noch viel weniger ist aber der Bürgermeister einer Stadt, Landstand. — Nicht einmal der Magistrat einer Stadt ist es, sondern die Stadt in corpore.

er ihnen seine Zufriedenheit über ihre geschehene Erscheinung bezeugt, und ihnen nachmals die Puncte bekannt macht, worüber er sich mit ihnen berathen will. Diese Rede wird sodann von dem Landmarschall, oder dem vorstehenden Stand durch eine Gegenrede beantwortet, worin dem Fürsten für die Verufung der getreuen Stände gedankt, und versprochen wird, daß sie nicht verfehlen würden, die proponirten Puncte, deren schriftliche Mittheilung sie sich erbäten, in sorgfältige Erwägung zu ziehen und darüber ihr unterthänigstes, oder treudevotestes Gutachten zu erstatten. Irrend eine Festivität pflegt sodann am ersten Tage den Beschluß zu machen.

§. 201.

Sind hierauf die Berathschlagungspuncte den Ständen schriftlich mitgetheilt, so wird zur Berathschlagung selbst geschritten. Hievon läßt sich im Allgemeinen weiter nichts sagen, als daß der Fürst oder dessen Commissair den Berathschlagungen selbst nicht beywohnt. Ob aber die Stände alle mit einander gemeinschaftlich ihre Berathschlagungen anstellen, oder ob dieses eine jede Curie für sich von den andern abgesondert thut, ob einem Ausschuss ein Prädeliberationsrecht zusteht, wer das Directorium sowohl im Allgemeinen, als in den besondern Curien habe, wie die Stimmen gezählt werden u. s. w., hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab, und ist oft sehr verschieden.

In einigen Ländern rathschlagt eine jede Curie für sich, unter der Direction des Ersten aus ihrem Mittel. Sie faßt ihre Schlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab und theilt dieselben den übrigen mit. Was von zwey Curien beschloffen worden ist, muß sich die dritte gefallen lassen

fen; in andern hingegen geschieht die Verathschlagung von allen Ständen auf einen Haufen, und die Schlüsse werden nicht sowohl nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Curie, als vielmehr der Köpfe überhaupt gefaßt, und zwar unter der Direction eines Landschaftsdirectors, Landmarschalls oder Landdrosts *). Wo dies der Fall ist, hat gewöhnlich die Ritterschaft, welche mehrentheils der Zahl nach die stärkste Curie ausmacht, das Uebergewicht.

Den hauptsächlichsten Gegenstand der Verathschlagungen machen die in der landesfürstlichen Proposition enthaltenen Puncte aus. Die stärkste Rubrik betrifft gewöhnlich Geldsachen und begreift unzählige Titel unter sich, als: Kammerbeyträge, Schuldenübernahmen, Präsente für den Herrn, Subsidien und Adjuto für die Gemahlin, Kinder, Herrn und Töchter von Haus, Reichs, Kreis, Militair, Fräulein: (heut zu Tage Prinzessin) und andre Steuern, Accis, Licent, Kopfgeld, neue Auflagen, und Erhöhung der alten, Residenz- und Berg- oder Straßenbaugebühren, Kammerzieler, Reichstags und andre Gesandtschaftskosten. Natürlicherweise erfordert das wahre Wohl des Landes alle Summen, welche verlangt werden.

Ueber alle diese Puncte rathschlagt die Landschaft und glaubt oft Wunder, wie viel sie gethan hat, wenn sich der Landesfürst am Ende mit einer geringern Summe, als

§ 2

*) In einigen Ländern ist diese Würde erblich, in andern wird der Director gewählt und vom Landesherrn bestätigt, oder auch wohl gar von diesem ernannt. Gewöhnlich wird dies Amt von einem aus der Ritterschaft bekleidet. In andern Ländern giebt es gar keine besondere Directoren, und in diesen hängt die Direction des Ganzen mehrentheils von einem engeren Ausschuss der Stände, oder dem vorstehenden Landstand ab.

die Anfangs geforderte war *), begnügt. Erwünscht ist übrigens diese Gelegenheit, die der Landschaft entweder im Ganzen, oder einzelnen Mitgliedern derselben oder überhaupt den Unterthanen zugesügten Beschwerden an den Fürsten zu bringen. Die Landschaft hat etwa schon öfters große Summen zu dem Straßenbau bewilligt und doch sind nur die Wege um die Residenz in guten Stand gesetzt; das Land hat das Geld zur Unterhaltung einer Armee von 20. bis 30,000. Mann hergegeben und es sind vielleicht nur 6000. Mann wirklich unterhalten worden, so daß es, wie der Feind ins Land kam, an der nöthigen Vertheidigung fehlte **); der Landschaft ist die Mittheilung der Rechnungen verweigert worden; die Collegia des Fürsten haben Eingriffe in die Gerechsamkeit der Landstände gethan; das Wild wird zu sehr gehegt u. s. w. Diese und andre Beschwerden dieser Art geben einen neuen Gegenstand der Verathschlagungen ab. Hierzu kommen noch verschiedene Nebenpuncte, als Wahl der Deputirten, Bestellung neuer landschaftlicher Beamte, Abnahme der Rechnungen und dergleichen.

Die einzelnen über die Landesherrlichen Propositionen gefasste Schlüsse werden sodann in die Form eines Gutachs

*) Es ist daher der Politik des Hofes gemäß, mehr zu verlangen, als man braucht.

**) Als der K. von Preussen im J. 1756. in Sachsen einrückte, glaubte der Kurfürst eine mit allen nothwendigen Bedürfnissen versehene Armee von 30,000. Mann auf den Weiden zu haben. Wie er aber selbst in das berühmte Lager bey Pirna kam, fand er kaum 10,000. Mann, denen es noch dazu an allem fehlte. — Die neueste Geschichte bietet ein ähnliches Beispiel dar. Compagnien, die über 100. Mann stark seyn sollten, waren nur 40. Mann stark.

ten gebracht und den Landesherrn zugleich mit einem Verzeichniß der gesammelten Landesbeschwerden und der Bitte diesen abzuhelpfen, übergeben. Der Fürst ratificirt hiernächst die an ihn gebrachte Gutachten, woraus sodann der Landtagsabschied erwächst. Auch ertheilt er eine Resolution auf die geklagten Beschwerden, worin dieselben entweder als ungegründet verworfen, oder Abstellung versprochen wird. Wo die Landstände vorsichtig sind, pflegen sie indessen mit der Uebergabung ihrer Beschwerden nicht bis gegen das Ende, und bis sie zugleich ihr Gutachten übergeben können, zu warten; denn sie wissen wohl, daß alsdann die mehrsten derselben für ungegründet erklärt werden. Uebrigens sind die Landesherrlichen Resolutionen auf die angebrachten Beschwerden, der Ton mag auch darin seyn, welcher er will, eben so gut als Landesverträge anzusehen, wie die Landtagsabschiede selbst.

Sind die Geschäfte, weswegen der Landtag berufen wurde, geendigt, so wird derselbe mit eben der Feyerlichkeit, die bey seiner Eröffnung beobachtet wurde, beschlossen.

§. 202.

Zu umständlich und auch zu kostbar würde es indessen seyn, wenn alle landschaftliche Angelegenheiten in voller Versammlung der Landstände behandelt werden müßten. In den mehrsten Ländern giebt es daher landschaftliche Deputationen oder Ausschüsse, und in einigen giebt es eine doppelte Deputation, eine größere und eine kleinere, oder einen größern und engern Ausschuß. Die Mitglieder dieses Ausschusses oder die Deputirte werden entweder jedesmal von dem Landtag auf Lebenszeit erwählt, und von dem Fürsten bestätigt, oder es steht bey

Prälaturen und Städten ein für allemal einer gewissen Prälatur oder Stadt das Recht zu, daß ihr Prälat oder Deputirter zugleich Mitglied des größern oder engern Ausschusses ist.

Wie weit sich die Befugnisse der Deputirten erstrecken sollen, kommt auf den Auftrag an, den sie von der gesammten Landschaft erhalten haben. In einigen Ländern sind sie von größerem Umfang, als in andern. Immer sind und bleiben aber die Deputirte als Bevollmächtigte der ganzen Landschaft anzusehen, wenn sie sich gleich zuweilen größere Rechte, ja wohl gar eine Art von Superiorität über dieselbe anmaßen. Selbst der Fürst begünstigt nicht selten eine solche Anmaßung, weil er es oft dahin zu bringen weiß, daß nur Creatures von ihm zu Deputirten erwählt werden, oder weil es ihm wenigstens leichter wird, wenige, als viele, in sein Interesse zu ziehen *). So viel ist aber immer gewiß, daß die Deputirten nicht mehrere Rechte haben, als ihnen aufgetragen sind **). Gehen sie weiter, so sind ihre Handlungen null und nichtig.

*) Ein auffallendes Beyspiel davon sehe man in der Schrift: Ueber die Dienstentlassung des Hofrichters und Landraths von Berlepsch, Nr. IX. (1797. 8.) Der Hof wußte den größern Ausschuss dahin zu bringen, daß dieser heimlich 300,000. Rthl. Fürstlicher Kammer Schulden auf das Land übernahm.

**) Man lese, was Spittler in seiner Geschichte von Hannover Th. 2. S. 273. von der Entstehung des beständigen Ausschusses im Fürstenthum Calenberg sagt: „Der neue beständige Ausschuss sollte, im Ganzen genommen, nicht mehrere Gewalt haben, als jene alte temporaire Ausschüsse gehabt hatten. Er wurde nicht Vormund der übrigen Stände, der ohne den Mündling zu fragen, bald neue Ausgaben verfügen, bald alte Rechte aufopfern dürfte. Er erhielt kein Mandat

§. 203.

Landstände concurriren bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte. Allein worin besteht diese Concurrrenz? Bloß in einem unzielfeglichen Gutachten, oder Rath, dessen ohnerachtet der Regent thun kann, was er will? Oder in einem Einwilligungsrecht, so daß der Fürst dergleichen Hoheitsrechte nicht ohne Einwilligung der Landstände ausüben kann? Hofpublicisten behaupten jenes. Landstände, sagen sie, sind nichts anders als Rätze, die der Fürst bey ein und andern Landesangelegenheiten deshalb zu Rath zieht, weil sie aus vielen andern Ursachen eine genauere Kenntniß von dem Zustand des Landes haben können, als seine übrige Rätze *). Es könne ihnen auch nach der Natur und Verfassung der teutschen Fürstenthüm-

C 4

neue Steuern zu verwilligen, alte Steuern, die auf gewisse Jahre verwilliget waren, fortsetzen zu lassen; man gab ihm keinen Auftrag Angelegenheiten zu entscheiden, die unbeschadet eines glücklichen Ausganges, an die ganze Versammlung der Stände zur langsambedächtigen Berathschlagung gebracht werden konnten. Wo eilende Entscheidung nothwendig war, mochte der Ausschuß, auf Hoffnung zur Ratification der übrigen Stände, entscheiden; wo sich auch erweisen ließ, daß der Ausschuß eilends beschließen mußte, daß er nach reifester Ueberlegung und redlichstem Bewußtseyn entschlossen habe, da versprachen die Stände die Entscheidung desselben als ihre Entscheidung zu erkennen; da versprachen sie die pünktlichste Erfüllung aller gefaßten Entschlüsse; wie sie mit patriotischer Freude auch zugaben, daß manche Angelegenheit, die zur allgemeinen Berathschlagung gebracht werden mußte, durch diesen beständigen Ausschuß erst vorbereitet, manche Angelegenheit, die von gesammten Landständen schon entschieden war, durch diesen beständigen Ausschuß erst vollständig ausgebildet werden sollte.“

*) Traurig genug, wenn die Rätze des Fürsten keine genaue Kenntniß von dem Zustande des Landes haben.

mer, welche auf monarchischen Fuß regiert würden, nicht ein mehreres zustehen. Allein diese Behauptungen sind, wie vorzüglich *Strube* *) sehr gut gezeigt hat, ohne allen Grund. Freylich giebt es einige wenige Länder, in welchen die Landstände nach und nach so viel von ihren ehemaligen Rechten verlohren haben, daß jetzt kaum noch ein Schatten davon übrig ist, und daß ihre gegenwärtigen Zusamankünfte nur noch zum Schein, um das Volk zu blenden, geschehen. Allein von diesen ist auch nicht die Rede, sondern von solchen Ländern, in welchen sie durch Verträge und Reversalien noch einen großen Theil ihrer ehemaligen Rechte conservirt haben. Das ganze Staatsrecht der mittlern Zeiten war aber, wie schon bemerkt ist: Wozu wir nicht rathen, dazu sollen wir auch nicht mitthaten. Dies rathen ist aber, wie sich aus dem nicht thaten ergiebt, nichts anders als eine Einwilligung. Auf monarchischen Fuß werden freylich unsre Fürstenthümer regiert, allein gehört es denn zum Wesen einer monarchischen Regierungsform, daß der Monarch uneingeschränkt ist? Ist nicht Teutschland auch ein monarchischer Staat und ist nicht demohnerachtet der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände bey Ausübung seiner wichtigsten Majestätsrechte gebunden?

Ganz andre Fragen! sind es jedoch, ob die Concurrenz der Landstände eine *Mitherrschaft*, *Mitregierung* (*Coimperium*) genannt werden könne? und ob die Landschaft als ein unabhängiges Collegium anzusehen sey? Deyde Fragen sind völlig zu verneinen.

*) in *Diss. de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis eius iuribus*. Lugd. Batav. 1718. S. auch die übrigen s. 198. angeführten Schriftsteller

Was die erste betrifft, so gesteht man zwar den gesammten Reichsständen eine Mitregierung des Reichs zu, und es scheint daher, daß auch ein gleiches von dem Corpus der Landstände behauptet werden könnte. Allein

- 1) bleibt immer der wesentliche Unterschied zwischen teutschen Reichs- und Landständen, daß diese aus Privatpersonen bestehen *), jene aber Herren sind, die Land und Leute zu regieren haben.
- 2) Der Antheil, den Landstände an der Regierung des Landes haben, ist ungleich geringer, als der Antheil der Reichsstände an der Regierung des Reichs.
- 3) Die Staaten und Gebiete der teutschen Reichsstände absorbiren die ganze Masse von Teutschland. Für den Kaiser, als Kaiser, bleibt nichts übrig. Der Fürst hat aber seine Kammergüter, oder Domainen, die von den Gütern der Landschaft getrennt und von ihnen wohl zu unterscheiden sind. In Ansehung der Kammergüter hat er öfters freyere Hände und ist nicht an die Einwilligung der Landstände gebunden. Doch ist auch nicht selten der Fall, und war es ehemals wohl in der Regel, daß Landstände Repräsentanten des ganzen Landes waren **).

§ 5

*) Dies ist wenigstens die Regel, und es sind nur seltene Ausnahmen, wann Landstände keine Privatpersonen, sondern ebenfalls Regenten sind. Inzwischen ist doch so viel gewiß, daß sie, in so fern sie Landstände sind, auch als Privatpersonen können angesehen werden.

***) Witter, ob und wie weit in teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungsrecht beigelegt werden könne? in den Beyträgen Th. 1. Abh. 19. Es wird jedoch darin den Landständen unter gewissen Einschränkungen ein Mitregierungsrecht zugestanden.

Was aber die andere Frage betrifft, so hat es

- 1) nicht den mindesten Zweifel, daß einzelne Landstände, wenn sie auch noch so reich und begütert, ja wenn sie sogar in anderer Rücksicht Reichsunmittelbar seyn sollten, doch wegen ihrer im Lande gelegenen Güter und in so fern sie Landstände sind, auch als Unterthanen angesehen werden müssen. Es ist aber auch
- 2) nicht einmal das ganze Corpus der Landstände independent, denn
 - a) ist alles, was im Lande an Personen oder Gütern befindlich ist, ordentlicherweise der Landeshoheit unterworfen,
 - b) ist in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. ausdrücklich versehen, daß Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherren, privative nicht vor und an sich ziehen, auch in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung keine Convente anstellen oder halten sollen.

Daß übrigens hieraus nicht gefolgert werden könne, daß eine Landschaft sich willkührliche, ihren Rechten zum Nachtheil gereichende, Verordnungen des Landesfürsten gefallen lassen müsse, versteht sich um so mehr von selbst, je weniger der Fürst die Landesgrundgesetze verletzen darf.

Ich kann diese Materie nicht beschließen, ohne noch einige Betrachtungen darüber anzustellen, indem sie in unsern Zeiten gar zu wichtig ist. Landstände gehören allerdings zum Glück eines Landes, wenn sie ihrer Pflichten eingedenk sind, und es nie vergessen, daß sie Ke-

präsentanten des Volks und diesem eigentlich Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben schuldig sind. Aber wie selten ist dies wirklich der Fall? Wie selten wagen sie es, dem Regenten über seine, oder seiner Rätthe Handlungen zwar bescheidene, aber doch standhafte Vorstellungen zu thun? Wie wenig sehn sie oft bey ihren Rathschlägen auf das Beste des ganzen Landes? wie gleichgültig sind sie nicht zuweilen gegen den Druck und die Ungerechtigkeiten, welche der arme Unterthan leiden muß *)? Nur dann er

*) In der Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden des Bauernstandes des Hochstifts Hildesheim (gedruckt im J. 1793. Fol.) findet sich der Verlag zu dieser Behauptung. Dasselbst heißt es nemlich S. 25. „Wie haben die Stände, die alles dieses (es ist von Bedrückungen der Unterthanen die Rede) wußten und erfahren, sich dabey verhalten? — Oft genug von den Unterthanen aufgerufen, jammern und schreyend um Hülfe angefleht, übergaben sie wohl ein und anderes Desiderium auf dem Landtage, suchten um Abstellung der Beschwerden nach, — aber damit war denn auch, wenn auch gleich keine befriedigende Antwort erfolgte, die Sache vergessen, und der Unterthan seinem Schicksale, wenn er sich nicht selbst durch einen kostbaren Proceß zu helfen im Stande war, überlassen.

Der bedrückende Bier- und Brantweinszwang hat schon über 100 Jahre dann und wann den Landtag beschäftigt. — Man erhob endlich einen Proceß, der aber seit 1722. in stiller Ruhe vergraben ist.

Mit dem Mühlenzwang hat es die nemliche Bewandniß. Ueber 15 Jahr schon ist der Syndicus der Ritterschaft und Städte die obliegende schriftliche Handlung schuldig. Nur erst auf dem gegenwärtig eben geendigten Landtage ist mit mehrern Eifer darüber gehandelt, so daß die Beendigung beyder Bedrücknisse und Kosten verhoft werden kann; weil auch jetzt das Domkapitel den übrigen Ständen ehrenvoll beygetreten ist.

Wie oft ist nicht über die immer härter werdende Diensteuerdrückung geseuffzet, und je zu Zeiten auf Landtagen die gegründete Beschwerde geführt! — Ueber die Hut- und Weidebedrückung

heben sie ein großes Geschrey, wenn ihre eignen Rechte auf dem Spiel sind, dann führen sie wohl Prozesse und bestreiten die Kosten aus der allgemeinen Landescaße, wozu der ohnehin genug gedrückte Unterthan das seinige beysteuern muß. Ist es nicht z. B. unverantwortlich, wenn die Kosten zu den Jagdprocessen der Ritterschaft aus der Landescaße genommen werden? Ist es nicht schrecklich, daß in manchen Ländern die landschaftlichen Schulden deshalb nicht getilgt, oder die Zinsen derselben deshalb nicht herunter gesetzt werden, weil Mitglieder der Landschaft selbst die Gläubiger sind? Ist es nicht himmelschreyend, wenn sich die Administrationskosten auf mehrere Tausende belaufen, und von

nisse und Vergrößerungen der Schäferereyen, — über die Jägerzehrungen ist oftmals eine Beschwerde überreicht aber ohne hinlängliche Wirkung. Und in mehrern andern Vorfällen z. B. wegen Einziehung und Befreyung verschiedener Höfe und Güter von den Landes- und Kiegelasten, wegen der ruinirenden Baulehning, wegen neuer Dienstaufbürdung auf die Brinkstüger und Häuslinge ic. fand man darin Beruhigung, dagegen ein Wort kaltblütig gesprochen zu haben, welches wohl zum Theil aus persönlichen Verhältnissen und Privatinteresse seine Entstehung erhielt. Ja man sah endlich die Stände selbst mit Vordrängungen der Unterthanen, zur Erringung eigener Vortheile, hervortreten. Das Gesuch um Ertheilung der härtesten Remissionsverordnung und Entziehung des uralten Näherrechts an die Lehnten ist davon Beweis.

Das jüngst auffallende Merkmal der völligen Gleichgültigkeit der Herren auf dem Landtage gegen das Land und die Unterthanen bietet uns das Betragen in der B^öhmischen Untersuchungsache dar. Sie, die löblichen Stände bekennen selbst, daß jeder (also auch die, welche als Volksvertreter es am ersten wissen mußten) diese Pest des Landes, die ungemeynen Bedrückungen dieses kleinen Tyrannen gewußt und gekannt habe; und doch war erst das bekannte Promemoria vom 26. Nov. 1789. erforsderlich, um die löblichen Stände mit Nachdruck zur Thätigkeit aufzurufen, weil keiner etwas zur Hebung des Uebels that.

den Schulden Trotz aller Auflagen kaum so viele Tausende abbezahlt werden, als hoch sich die Besoldungen und Diäten der landständischen Deputirten belaufen?

Wo der Fürst selbst gut und aufmerksam auch auf das landschaftliche Schuldwesen ist, da fällt freylich sehr viel, wo nicht alles von dem bisher erwähnten Uebel fort; aber ein Land das einen guten Fürsten hat, und einen solchen stets haben könnte, braucht auch keine Landstände.

Woher rührt nun alles dies und so manches andre unennbare Uebel? — Hauptsächlich daher, weil unsre ganze Volksrepräsentation, — und Repräsentanten des Volks sollen und wollen doch unsre Landstände seyn — nichts taugt. Man bedenke nur erstlich, wie unverhältnißmäßig die Repräsentation ist. Ein jeder Rittergutsbesitzer, oder Vorsteher eines Stifts oder Klosters erscheint auf dem Landtage, selbst wohl alsdann, wenn er gleich nicht einmal Gutsunterthanen hat, die er repräsentiren könnte; dagegen hat aber eine Stadt, die mehrere tausend, vielleicht zehn bis zwanzigtausend Einwohner zählt, nur einen einzigen Deputirten in der landständischen Versammlung. Dann aber zweytens, was für Männer sind denn das, die auf dem Landtage erscheinen? Keine von dem Volke gewählte Personen, sondern Prälaten und Schultheissen oder Bürgermeister der Städte, die ihre Stellen mehrentheils der Gnade des Fürsten verdanken, und Ritter, die nicht selten in Kriegs-, Civil- oder Hofdiensten des Fürsten stehen. Einzelne Patrioten mögen wohl sich stets unter diesen Classen finden, aber ihre Stimme ist nicht stark genug, um durchdringen zu können. Finden sie auch anfangs bey ihren Miständen Unterstützung, so stehen sie doch bald

wieder einsam und verlassen da *), und sehen sich, wenn sie nicht ebenfalls zurücktreten, dem Haß und der Verfolgung ausgesetzt. Man hält sie für unruhige Köpfe, oder gar für Jacobiner, wenn sie Mißbräuche rügen. Für den Bauernstand sorgen noch zuweilen die Ritter und Prälaten, besonders, wenn sie Gutsunterthanen haben, freylich oft mehr aus eigenem Interesse, weil der Bauer, wenn er alles dem Fürsten geben muß, nicht ihnen die Abgaben entrichten und die hergebrachten Dienste leisten könnte, als aus wahrer väterlichen Fürsorge. Aber wie sieht es mit dem Bürgerstande aus? — Warlich, wenn in irgend einem Punct unsrer Verfassung eine Veränderung zu wünschen wäre, so wäre es in Ansehung der Landständischen. Nur

*) Auch hiezu findet sich der Belag in jener Darstellung der Landesbeschwerden, indem es daselbst ferner heißt: Wie war aber der Erfolg? Eine kurze Zeit geriethen sie in Pflichteifer, ordneten eine Deputation an; legten die Beschwerden dem Fürsten kraftvoll zur gnädigsten Beherzigung vor; — Wie bald aber, wie leicht erlosch das Feuer!! Die Ursach dieses geschwinden Erlöschens, die Triebfedern dieses veränderten Betragens sind bekannt, weswegen man, mit leidschaftlicher Unanständigkeit, nach ein paar Monaten die landständische Deputation (deren Betragen durch das Botum der Universität zu Halle ehrenvoll gerettet ist) und hiemit zugleich die ganze Untersuchung über den Haufen warf; denen Unterthanen alle Unterstützung versagte, ja so gar, um die bishero bey der Deputation angewandten, und von dem Mandatario vorgeschossene Kosten versagen zu können (welche jedoch bey Ernennung der Deputation zum voraus von sämmtlichen Ständen bewilliget waren) bey Sr. Hochfürstl. Gnaden darüber anfragte; selbst auf Bestrafung des Urhebers dieser wohlthätigen Untersuchungssache Antrag machte, damit jene verweigert, diese aber, zur Entehrung bewilliget würde, wie solches die Gouffauschen Druckschriften zeigen. Und hiemit stieß man auf ewig das Zutrauen der Unterthanen des Landes, des bedrückten conscribirenden Standes unwiderbringlich von sich weg.

um des Himmels willen keine gewaltsame, wobey wir Deutsche uns noch weit ungeschickter benehmen würden, als die Franzosen. Gott lob, daß wir aber auch nicht nöthig haben, dazu unsere Zuflucht zu nehmen. Publicität und das Daseyn höchster Reichsgerichte machen sie unnöthig und strafbar denjenigen, der zu gewaltthätigen Mitteln schreitet. Freylich geht dieser Gang für den raschen Mann viel zu langsam, aber er führt dagegen auch am Ende desto sicherer zum Ziel. Immerhin möchte auch die jetzige Einrichtung bleiben und wirklich wäre es Ungerechtigkeit, denen, welchen einmal das Recht der Landstandschafft zusteht, dasselbe zu entziehen. Aber man gestatte entweder, daß einige Deputirte des Bürger- und Bauernstandes der Ablegung der Rechnungen beywohnen, oder man gebe, welches noch besser wäre, dem Publicum alljährlich von der Verwaltung der allgemeinen Landes- (nicht landständischen) Cassen, und den Verhandlungen auf Land- und Ausschustagen Nachricht. Ein solches Comptre rendu würde treffliche Wirkung thun*). Es würde die Landstände

*) „Das einzig wirksame Mittel, sagt der verewigte Leopold II. in seiner öffentlich abgelegten Rechenschaft, das Vertrauen des Volks, in welcher Regierungsform es auch sey, zu erhalten, oder zu befestigen, ist jedes Individuum in den Stand zu setzen, sich von den Ursachen der Verfügung unterrichten zu können, und mit möglichster Klarheit, und ohne allen Rückhalt, von der Verwendung der Abgaben öffentlich Rechenschaft abzulegen.“ Und Schöbzer sagt in seinen Staatsanzeigen Heft 71. S. 311. Not. 4. „Die schreckliche, landesverderbliche Desorganisation der Landstände in Hildesheim ist durch die unselige Verheimlichung entstanden. Wie viele andre, große und kleine Staaten, namentlich in Deutschland, sind durch diese böse Verheimlichung bis auf den heutigen Tag unglücklich geworden. Die Völker kommen nach und nach zur Besinnung. Eine Zeite

nöthigen, ihren Pflichten gemäß zu handeln, und dann bedarf es keiner Veränderung.

Drittes Capitel.

Von

der Subordination der Reichslande unter der
kaiserlichen Regierung und deren Wirkung.

§. 204.

Es ist schon in dem Vorhergehenden *) bemerkt worden, daß die Landshoheit der teutschen Reichsstände nicht unabhängig, sondern vielmehr dem Kaiser und Reich subordinirt sey. Diese Subordination hat Vortheile sowohl für
die

lang schob man alle Schuld des despotischen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als Schutzengel der Freyheit an. Längst hat sich die Meynung geändert: man wird den Monarchen gut, und findet, daß viele Stände, aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit das Volk, ihre Comittenten „Constitutionsmäßig verrathen“ haben. Sind die Höfe Schuld daran, wie man zu ihrer, der Stände, Entschuldigung sagt? — Sie hätten sich nicht durch Hofeinfluß verderben lassen sollen; sie hätten nicht auf die Art verdorben werden können, wenn sie nicht das apokalyptische *Mysterion* (Apos. XVII.) erschlichen hätten.“ — Uebrigens muß ich hiebey mit Freuden bemerken, daß die Stände in Hildesheim, über die bisher, vielleicht mit Recht, am mehresten geklagt worden, jetzt anfangen, allen andern Landständen in Deutschland mit gutem Beyspiel vorzugehen, denn sie wollen jetzt Publicität und theilen ihre Vota. r. dem Hrn. Hofrath Schlözer zur öffentlichen Bekanntmachung mit.

*) Vorzüglich §. 117.

die Unterthanen, als für die Regenten selbst. Denn so können jene, sie mögen nun Landstände seyn, oder nicht, in gleichen sowohl insgesamt, als einzeln in dem Fall, daß ihr Regent seine landesherrliche Gewalt im allgemeinen mißbraucht, indem er Handlungen vornimmt, die dem Lande zum offenbarsten und größten Schaden gereichen, oder daß er die Rechte der Landstände, oder einzelner Unterthanen kränkt, hierüber bey den höchsten Reichsgerichten Klage führen. Diese sind sodann befugt, die Sache zu untersuchen, und zu entscheiden. Will der Fürst dem ergangenen rechtskräftigen Erkenntniß keine Folge leisten, so kann er dazu gezwungen *), ja sogar wegen mißbrauchter landesherrlicher Gewalt zur Strafe gezogen werden. Verschiedene Beyspiele sind davon bereits in dem Vorhergehenden **) angeführt worden und es ließen sich deren noch unendlich mehrere anführen, denn es fehlt nie bey den Reichsgerichten an dergleichen Klagen.

*) In der Theorie hat dies bey keinem Reichsstand, sey er auch noch so mächtig, Zweifel, aber freylich hat in der Praxi die Execution gegen einen mächtigen Reichsstand viele Schwierigkeiten. Doch auch ein mächtiger Reichsstand scheuet noch wohl die Stimme des Publicums. Was nicht immer Reichsgerichtliche Executionsmandate bewirken können, bewirkt oft Publicität.

**) S. die Noten S. 12. und 46. Eins der neuesten und zugleich in andrer Hinsicht merkwürdigsten Beyspiele enthalten die in Sachen der Eingefessenen des freyen Grundes Seel und Hurbach, gräflich Sany: Hachenburgischen Antheils, wider die gräflich Sany: Hachenburgische Vormundschaft, modo den Hrn. Burggrafen zu Kirchberg, mandati de non gravando contra re- versales operis insolitis, abducendo milite, restituendo per executionem extortas pecunias et reliqua ablata sine — restituendo vero damna et expensas — cum clausula, ergangenen Reichskammergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. Oct. 1787. 9. und 17. Jul. 1794. S. das Staats: Archiv, Heft 1. S. 33. f.

Zwar muß der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. angeloben, daß er weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden gestatten wolle, den Ständen in ihren Territorien in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions- Polizey- Kameral- Militair- Justiz- Lehns- Criminal- und Gnadensachen unter keinen Vorwand einzugreifen, folglich möchte es scheinen, daß dergleichen Klagen der Unterthanen von den Reichsgerichten nicht angenommen werden könnten. Allein es sollen, wie es ausdrücklich dabey heißt, dergleichen Eingriffe nur nicht wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige Verträge geschehen. Den Reichsgesetzen ist es aber keineswegs zuwider, vielmehr vollkommen gemäß, daß nicht nur eine ganze Landschaft, sondern selbst einzelne Unterthanen wider ihre Landesherrschaft klagbar werden können.

Man hat zwar von Seiten der Reichsstände, wie sich leicht erwarten läßt, dergleichen Klagen möglichst zu erschweren gesucht, aber noch hat man es doch nicht gewagt, ihnen den Weg gänzlich zu versperren. Die neueste Wahlcapitulation enthält deshalb Art. XIX. §. 6. und 7. folgende merkwürdige Stelle: Auch sollen und wollen wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie, die iura collectarum, armaturae; sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. und gleichwie x. *) u. dergl. betrifft, ad nudam instantiam sub-

*) Dieser §. 180. des Reichsabschiedes lautet also: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigen Ruhestand zieler, wovon

ditorum keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschiedes §. Venebens sollen Kammerrichter ic. und §. Was denn Kurfürsten, Fürsten und Stände ic. zuvörderst die Austräge in Acht nehmen. Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Berichte und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Proceffe schleunig, jedoch mit Beobachtung der substantialiam, ab-

§ 2

kein Kurfürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu ermitteln; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executionsordnung widersetzen, und an unserm Kaiserl. Reichshofrath oder Kaiserlichem Kammergericht einigerley Proceß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entziehung aber, nach laut der Executionsordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und freigelassen; und hievon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Stands Landsaßen, Unterthanen und Bürger zu Befeh- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

helfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Wenn also die Landstände und Untertanen in solchen Fällen, welche in die Landeshoheitsrechte eines Reichsstandes einschlagen, Klage führen, so müssen die Reichsgerichte erst Bericht fordern, ehe sie die Klage annehmen, oder irgend eine Verfügung treffen. Indessen bringt es doch die Natur der Sache mit sich, daß, wenn etwa Gefahr beym Verzug seyn sollte, alsdann eine sogenannte Temporal Inhibition erkannt, oder wenn der geforderte Bericht nicht erstattet wird, wegen Ungehorsam des verklagten Reichsstandes (ob contumaciam non informantis) das gebetene Mandat erkannt, oder überhaupt die Klage angenommen werden könne. In beyden Fällen würden sonst die klagenden Untertanen übel daran seyn.

Gewiß ist es also, daß wenn über mißbrauchte oder zu weit ausgedehnte landesherrliche Gewalt von den Untertanen Klage geführt wird, das oberstrichterliche Amt des Kaisers in seiner vollen Maasse eintritt. Mehrern Zweifeln ist es hingegen unterworfen: Ob auch der Kaiser befugt sey, außgerichtlich, und ohne daß deshalb von den Untertanen förmlich Klage geführt worden, gegen einen Reichsstand, der seine Landeshoheit zum Nachtheil seiner Untertanen oder sonst zu weit ausdehnt, zu verfahren?

Diese Frage ist ohnstreitig sehr delicat, es lassen sich von beyden Seiten wichtige Gründe anführen. Von bloßen Vorstellungen ist hier nicht die Rede. Daß der Kaiser diese einem aus seine Schranken tretenden Reichsstand könne thun lassen, hat wohl um so weniger Zweifel, je öfterer dieses auch selbst von andern geschehen ist, und zu geschehen pflegt. So that R. Christian IV. von Dänemark

dem H. Friedrich Ulrich von Braunschweig sehr kräftige Vorstellungen über seine üble Regierung; ein gleiches geschah im J. 1718. vom K. von Großbritannien an den unruhigen H. Carl Leopold von Mecklenburg, und als der Landgraf von Hessencassel die Grafschaft Wülkeburg in Besitz nehmen ließ, so erließ der K. von Preussen ebenfalls ein Abmahnungsschreiben an ihm. Ist sogar der Kaiser, nach Vorschrift der neuesten W. C. Art. III. §. 3. verpflichtet, die Vorstellungen und Gesinnungen der Kurfürsten, auch alsdann, wenn sie aus eignem Antrieb an ihn gebracht werden, gern zu vernehmen und sich darauf, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurück zu äußern, wie könnten denn die Reichsstände dem Kaiser etwas ähnliches versagen?

Die Rede ist also vielmehr davon: Ob der Kaiser gegen einen solchen Reichsstand aus eignem Antriebe Strafbefehle erlassen und Zwangsmittel gebrauchen könne?

Es ist wahr, Unterthanen entschliessen sich gewöhnlich sehr ungern zu Klagen gegen ihre Landesherrschaft. Sie lassen sich gewiß manche Bedrückung gefallen, und versuchen eher Bitten und gütliche Vorstellungen, ehe sie den eben so langsamen, als kostbaren und beschwerlichen Weg zu den Reichsgerichten einschlagen, und ein Mittel wählen, das oft noch schlimmer ist, als das Uebel selbst. Nicht selten weiß auch der Fürst dergleichen Klagen zu hintertreiben. Diejenigen, welche hauptsächlich sprechen sollten, erhalten ansehnliche Hofchargen und werden dadurch zum Schweigen gebracht, oder der Fürst läßt den ersten, der es wagt, auf eine Klage gegen ihn anzutragen, als einen Aufwiegler behandeln und ihn auf die Festung setzen. Soll nun in einem solchen Fall

dem Kaiser nicht verstatet seyn, Amtshalber zu verfahren, und wenn gütliche Vorstellungen nichts fruchten wollen, schärfere Mittel zu gebrauchen, so sind die Unterthanen überdaran, und es kann leicht Aufruhr und Empörung, wodurch das Land vollends verwüstet wird, und woraus für das ganze Reich Nachtheil und Gefahr entspringen kann, davon die Folge seyn.

Aber nicht blos politische, sondern auch rechtliche Gründe scheinen hier einzutreten. Der Kaiser ist oberster Lehns- herr, er hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, er muß für das Wohl des teutschen Reichs sorgen, er macht sich eydlich in seiner Wahlcapitulation Art. XV §. 1. verbindlich, die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinen Schutz zu haben, und endlich sind die Lande der Reichsstände zugleich Reichslände, an deren Erhaltung und Flor dem Kaiser und Reich um so mehr gelegen ist, je weniger ausserdem die Reichs- und Kreissteuern gehörig entrichtet werden können.

So viel wahres indessen in diesen Gründen liegt, so möchte man doch wohl nicht die Frage ohne genauere Bestimmung bejahen können. Will man dem Kaiser uneingeschränkt das Recht zugestehen, gegen einen aus seinen Schranken tretenden Landesherrn aus eigenem Antrieb zu verfahren und ihm durch Befehle die Hände zu binden, so kann dies um so größern Nachtheil haben, je mehr manches nur Mißbrauch der Landeshoheit zu seyn scheint, ohne es nach den eintretenden besondern Umständen eigentlich zu seyn. Der Kaiser würde alsdann Gelegenheit haben, sich in die Regierungsangelegenheiten sehr häufig zu mischen, kostbare kaiserliche Commissionen würden davon die Folge seyn, der Freyheit der teutschen Reichsstände drohte die größ-

te Gefahr, und — dem ganzen teutschen Reich eine heftige Erschütterung.

Es ist wahr: der Weg an die Reichsgerichte ist mühsam und beschwerlich, aber doch bey weitem nicht so sehr, als viele glauben. Gedrückte und verfolgte Unterthanen finden bey ihnen leicht Gehör, und werden und müssen es, trotz aller in den Gesetzen gemachten Einschränkungen, künstlich noch immer mehr finden. Aufruhr und Empörung sind nach unsrer Constitution so leicht nicht zu fürchten, und lassen Unterthanen sie sich zu Schulden kommen, so verdienen sie, bey der auch sonst gerechtesten Sache, um so mehr scharfe Züchtigung, je weniger ihnen der Weg Rechtens versperrt ist, und je unendlich weniger beschwerlich und verberklich dieser Weg für sie ist, als jener.

Doch politische Gründe haben bey staatsrechtlichen Fragen bisweilen nur wenig Gewicht. Es fehlt aber auch nicht an rechtlichen, um die Frage verneinen zu können. Der Kaiser muß zwar die Unterthanen schützen und ihnen seinen Schutz, wenn sie ihn darum anflehen, angedeyhen lassen, aber folgt hieraus, daß er ihnen auch seinen Schutz aufdringen kann? Und wäre dies nicht der Fall, wenn er unaufgefordert sie schützen wollte? Schutz kann auch beschwerlich werden! Soll der Kaiser nicht vielmehr nach Vorschrift der Gesetze die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten *), und kann er also wohl, wenn sie diesen zu leisten sich noch nicht geweigert haben, eigenmächtig mit Vorschriften und Befehlen gegen die Landesobrigkeit verfahren, gesetzt auch, daß diese zum Nachtheil der Unterthanen zu weit ginge? Würde er nicht viel:

*) B. C. Art. XV. §. 1.

mehr sie eben dadurch zum Ungehorsam und zu Klagen, denen er nach den Gesetzen nicht einmal leichtlich Gehör geben soll *), anreizen? Hat er endlich nicht selbst versprochen, durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung zu ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr keinen Anlaß zu geben? (W. C. Art. XV. §. 7.)

Der Kaiser hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, aber die Wirkung dieses Rechts ist sehr eingeschränkt, und kann sich in den reichsständischen Landen, wegen der beygehaltenen Autonomie, und der so fest begründeten und gesetzlich so weit ausgedehnten Landeshoheit, fast gar nicht, wenigstens in der Regel nicht anders, als nach vorhergegangener Reichsberathschlagung, äußern. Es würden Eingriffe seyn in die Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche nach der Wahlcapitulation verboten sind.

Die Oberlehnherrlichkeit des Kaisers kann ihm ebenfalls kein Recht geben, sich in die innern Regierungsangelegenheiten zu mischen, denn unter keinerley Vorwand, also auch nicht unter dem Vorwand der Oberlehnherrlichkeit, sollen Eingriffe in die Landeshoheit wider die Reichsgesetze gestattet seyn. Auch ist der Lehmann kein Unterthan. Bis endlich die Sache so weit kommt, daß der Ruin eines ganzen Landes zu besorgen steht, ist sie gewiß schon lange klagbar geworden, und das oberstrichterliche Amt eingetreten.

Man kann und muß daher unstreitig behaupten, daß der Kaiser außergerichtlich und aus eigenem Antrieb nicht gegen einen Stand des Reichs, der seine Landeshoheit zu weit ausdehnt, verfahren könne.

*) W. C. Art. XV. §. 4.

Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, und es ist eine feste Regel, daß die Landesregierung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Beystimmung der Unterthanen zu allem be-
 rechtigt sey, was nicht den vorhandenen Reichsgesetzen gra-
 de zu entgegen ist. Wäre aber dies der Fall, beginge der
 Regent wirkliche Verbrechen, hielte er seine Unterthanen
 mit Gewalt ab, ihre Klagen vor das Oberhaupt des Reichs
 im gehörigen Weg zu bringen, so hat es keinen Zweifel,
 daß nicht der Fiscal gegen einen solchen, seine Pflichten
 so sehr vergessenden, und sich dadurch des Namens eines
 Regenten so unwürdig machenden Herrn, klagbar werden,
 und alsdann nach geführtem hinlänglichen Beweis, das
 oberstrichterliche Amt eintreten könne und müsse. Die Lan-
 desherrliche Gewalt ist keine despotische. Despotismus muß
 in Teutschland nicht geduldet werden. —

Die Subordination der Landeshoheit unter Kaiser und
 Reich hat indessen nicht blos Vortheile für die Unterthanen,
 sondern auch für die Regenten und Obrigkeiten selbst. Es
 hat zwar keinen Zweifel, daß diese ihre Unterthanen, eben
 so wie unabhängige Regenten die ihrigen, bey ihren eignen
 Gerichten können belangen lassen, daß sie dieselben zu ihrer
 Schuldigkeit mit Gewalt anzuhalten befugt sind, und daß
 sie, wenn ihre Kräfte hiezu zu schwach seyn sollten, sich da-
 zu der Hülfe und des Beystandes benachbarter Stände zu
 bedienen, berechtigt sind. Es ist dies theils in der Obser-
 vanz und der Natur der Sache, theils in den Reichsgesetzen
 ausdrücklich gegründet. Die kaiserliche Wahlcapitulation
 gestattet nemlich Art. 15. §. 8. den Ständen des Reichs mit
 Einschluß der Reichsritterschaft, „sich nach der Verordnung

der Reichsconstitutionen *) bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manutenuiren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Wenn also Unruhen in einem Lande entstehen, wenn Gemeinden sich weigern, ihre schuldigen Steuern zu entrichten, so kann der Fürst Soldaten gegen sie marschiren lassen, und wenn sein Militair selbst nicht stark genug seyn, oder die Soldaten sich weigern sollten, gegen ihre Mitbürger zu fechten, so kann er einen oder mehrere benachbarte Reichsstände ersuchen, ihm Hülfe zu schicken, wovon wir erst neuerlich einige Beyspiele erlebt haben. Dies ist nicht nur den Rechten, sondern auch der Billigkeit gemäß, denn was wollte dabey herauskommen, wenn der Fürst jedesmal erst bey den Reichsgerichten Klage führen müßte, wenn Unruhen in seinem Lande entständen, oder sich die Unterthanen eine nicht zu rechtfertigende Widersetzlichkeit zu Schulden kommen ließen, im Fall die Rechte des Regenten evident sind. Allein evident und unbestritten müssen diese Rechte seyn, und es muß an und für sich keinen Zweifel unterworfen seyn, daß derjenige gegen den sie eigenmächtig geltend gemacht werden sollen, Unterthan von dem sey, der sie geltend machen will. Die Wahlcapitulation redet nur von hergebrachten und habenden

*) Diese Worte haben unstreitig Bezug auf dem Speyerschen R. A. von 1526. §. 9. u. 10., worin bereits wegen des Aufstands der Bauern versehen war, wie neuer Empörung zu begegnen und auf wessen Kosten die Hülfe geschehen solle? Eben dies ist in dem Speyerschen R. A. von 1529. §. 14. u. 15., und in dem Augsburger von 1530. §. 70. u. 71. wiederholt. In die Wahlcapitulation wurde obige Stelle zuerst im J. 1658. eingerückt.

Den landesfürstlichen Rechten, das heißt die Landesobrigkeit muß sich im rechtmäßigen und ruhigen Besitze derjenigen Gerechtsame befinden, bey der sie sich selbst, oder durch Assistenz benachbarter Stände manutentiren *) will. Ist daher dieser Fall nicht vorhanden, sind die Rechte vielmehr streitig und ist es noch zweifelhaft, ob derjenige, der sich widersetzt, Unterthan sey, so ist die Sache im Wege Rechts auszumachen, aber nicht eigenmächtig oder factisch zu verfahren. In der Streitigkeit der Krone Böhmens mit der Familie von Zedtwitz wegen der Herrschaft Alsch ist diese Materie sehr zur Sprache gekommen, und in einem vom Herrn G. J. R. Pütter für die von Zedtwitz gefertigten Gutachten **) sehr schön auseinander gesetzt.

Wenn nun aber gleich ein jeder teutscher Landesregent seine Unterthanen bey seinen eignen Landesgerichten belangen lassen kann, so kann er doch auch gegen dieselben bey den Reichsgerichten Klage führen, und diese können sodann die widerspenstigen Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anhalten.

Doch noch einen größern Vortheil gewährt die Subordination der Landeshoheit dadurch, daß, wenn etwa zur Ausübung irgend eines Hoheitsrechts die Einwilligung der Landstände und Unterthanen erforderlich ist, diese aber aus unerheblichen Gründen, vielleicht aus bloßem Eigensinn,

*) Auch dieser in der Wahlcapitulation gebrauchte Ausdruck zeigt, daß ein ruhiger Besitz erforderlich sey, um von der verstatteten Selbsthülfe Gebrauch machen zu dürfen.

**) G. Pütters Rechtsfälle Bd. 2. S. 240. f. Vergl. auch über die angeführte Stelle der Wahlcapit. was Moser in seinem Tr. von der Landeshoheit überhaupt Cap. 21. §. 12. sagt.

ihre Beystimmung verweigern, der Kaiser nach vorgängiger Beschwerde der Regenten und nach gehörlig gescheneher Untersuchung der Sache, die verweigerte Einwilligung erzwingen kann *).

Eben so ist es auch gewiß, daß in dem Fall, wenn die Landesobrigkeit von den Unterthanen zu irgend einem Schritt mit Gewalt gezwungen seyn sollte, und nur die Furcht sie abhält, deshalb klagbar zu werden, das kaiserliche obersterichterliche Amt in voller Maaße nicht nur eintreten könne, sondern sogar eintreten müsse **). Der Kaiser ist in der Wahlcapitulation Art XV. §. 6. verpflichtet: „alle unziemliche, häßliche Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungehörliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, aufzuheben.“ Aus diesem Grunde konnte und mußte daher das Reichskammergericht in der bekannten Lütticher Sache so verfahren, als es that***), wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß es vielleicht im Verfolg des Processes rathsam gewesen seyn möchte, nicht so streng auf dem positiven Recht zu bestehen †).

*) Pütters Beiträge Th. I. S. 301. u. f. Breyer de potestate Augustissimi suppleroria, utpote parte potestatis iudicariae necessaria Tubing. 1772. 4.

***) Jedoch tritt hier das nemliche ein, was vorhin von dem Fall gesagt worden, wenn die Unterthanen wegen Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt nicht klagen.

****) Weiße von den Vortheilen der Reichsverbinding S. 108.

†) Doch läßt sich auch hier vieles für das Kammergericht anführen. Darf ein Gericht mehr auf Politik, als auf

S. 205.

Ist nun eine Klage der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit, oder umgekehrt dieser gegen jene bey den Reichsgerichten verhandelt und entschieden, so dient die Entscheidung in künftigen Fällen für das Land, das sie betrifft, zur Norm, und man kann, wenn man will, sie als eine Art von besondern Grundgesetzen des Landes betrachten. Freylich paßt hier der Begriff von Grundgesetzen nicht ganz, denn sie haben ihr Daseyn keinem ausdrücklichen Vertrag zu verdanken, sondern es liegt vielmehr die verbindliche Kraft in dem erklärten Willen des Obern, allein es muß dieser Wille den Rechten gemäß seyn, und es tritt doch das andre Criterion eines Grundgesetzes, daß nemlich dadurch ein Punct der öffentlichen Verfassung des Landes und das Verhältniß der Unterthanen zum Regenten bestimmt wird, dabey ein.

Eben so kann die Landeshoheit der Reichsstände und ein Punct der Landesverfassung neue Bestimmungen durch kaiserliche Privilegien erhalten, es sey nun, daß dieselben zum Vortheil der Unterthanen, oder der Landesherrschaft gereichen*). Hieher gehören vorzüglich die kaiserlichen Appellations-Privilegien.

das, was Rechts ist, sehen? — Aber, wie gieng es zu, daß man nichts davon hörte, daß die gegründeten Beschwerden der Lütticher abgestellt wurden? Betrachtete man etwa das Land, wie weyland Böhmen, als ein erobertes, und seiner Privilegien und Rechte verlustig gewordenes Land! — Nun so darf man sich denn auch nicht wundern, wenn die Lütticher die Franzosen mit offenen Armen empfangen.

*) Heut zu Tage dürfen zwar keine Privilegia mehr vom Kaiser gegeben werden, wodurch die Landeshoheit eingeschränkt wird, wohl aber ehemals. Eben so wenig dürfen aber auch der

Endlich können auch die in der Landeshoheit begriffenen Gerechtfame, durch allgemeine Reichsgesetze *) sowohl eingeschränkt **), als erweitert, ja selbst dadurch Verträge zwischen den Herrn und Unterthanen, wodurch die Landeshoheit eingeschränkt ist, aufgehoben werden. So unbillig dies scheint und so unbillig und widerrechtlich es in der That seyn würde, wenn man diesen Satz ohne alle Einschränkung und ohne den Satz vor Augen zu haben, daß eine jede höchste Gewalt, mithin auch die des Kaisers und Reichs, nur zum allgemeinen Wohl statt finden kann, und nur im äußersten Collisionsfall wohl erworbene Rechte zu kränken oder aufzuheben befugt sey, verstehen wollte, so richtig ist er doch: denn die höchste Gewalt, folglich in Teutschland Kaiser und Reich, ist zu allem berechtigt, was die allgemeine Wohlfahrt erfordert, ja sie kann den Unterthanen, sobald es die Erhaltung des Ganzen erfordert, wohl erworbene Rechte nehmen, und diese zum Besten des Staats aufopfern. Es hat daher z. B. keinen Zweifel, daß durch ein allgemeines Reichsgesetz die Steuerfreiheit der geistlichen und ritterschafilichen Güter aufgehoben werden könnte, wenn mit Grunde zu befürchten stünde, daß eben über diese Frey-

gleichen Privilegia den vertragsmäßigen Rechten der Unterthanen zuwider seyn. Einen Beweis hiervon geben die Beschwerden der Mecklenburgischen Landstände über das dem Herzog zugesagte Privilegium de non appellando illimitatum, und das darauf erfolgte Reichshofrathsconclusum. S. Mosers Zusätze zum t. St. R. Bd. 1. S. 624. f.

*) Man s. darüber Moser von der Collision widriger neuer Reichsgesetze mit ältern Landescompactaten und Privilegien; in dessen Nebenstunden S. 506. f.; ingleichen dessen Tr. von den teutschem Reichstags-Geschäften S. 279. f.

**) S. Bd. 1. S. 374.

heit Unruhen entstehen und Teutschland in eben einen so schrecklichen Zustand, als Frankreich gestürzt werden könnte. Wirklich haben wir auch dergleichen Fälle schon mehrmals gehabt. Als im J. 1544. wegen der allgemeinen Gefahr vor den Türken dem Kaiser von Reichswegen Römermonate bewilligt wurden, ward in dem R. U. S. 11. für dasmal es den Stiftern und mittelbaren Städten zur Pflicht gemacht, hiezu mit zu steuern, „unverhindert aller Vertrag, Obligation und Statuten, so etliche Stift oder Stadt haben mögen.“ So wurde auch in dem R. U. von 1548. S. 102. und in mehrern folgenden, den Obrigkeiten gestattet, ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen zum Behuf der erforderlichen Reichssteuern mit einer Steuer zu belegen. Wie viele Rechte und Verträge sind nicht ferner durch den westphälischen Frieden u. s. w. cassirt worden!

Gefährlicher scheint übrigens auch die Behauptung, daß durch allgemeine Reichsgesetze die Hoheitsrechte der Reichsstände auf Kosten ihrer Unterthanen erweitert werden können, als sie es in der That ist. Es kann nemlich ein solches Gesetz nicht ohne Beystimmung des Kaisers gemacht werden. Dem Interesse des Kaisers ist es aber ganz zuwider, die Stände des Reichs zu mächtig werden zu lassen. Im Zweifel ist gewiß der kaiserliche Hof mehr für die Unterthanen der Reichsstände, als gegen sie, und er wird daher nicht leicht seine Einwilligung zu einem die landeshoheitlichen Gerechtsame erweiternden Reichsgesetz geben, wofern nicht wirklich die allgemeine Wohlfarth des Reichs, oder die Erhaltung desselben es erfordert. Einen merkwürdigen Beweis gab er davon im Jahr 1671. als die Reichs-

stände auf eine Ausdehnung des R. U. von 1654. S. 180. den Antrag machten.

S. 206.

Zwischen der Verfassung, zwar nicht aller, aber doch der mehrsten, besonders der größern Territorien in Deutschland und der Verfassung des teutschen Reichs selbst findet sich viel übereinstimmendes. Dies läßt sich nicht läugnen, denn so wie der Kaiser Reichsstände zur Seitz hat, so hat der Regal nach der Fürst Landstände neben sich, und so wie der Kaiser nichts in allgemeinen Reichsachen bloß für sich und ohne Concurrnz der Reichsstände vornehmen darf, so darf dieses auch der Fürst in allgemeinen Landesachen nicht ohne Concurrnz der Landstände thun. Eben so findet sich viele Uebereinstimmung zwischen den Reichstagen und den Landtagen, zwischen den Reichsgerichten und den Reichständischen Gerichten, und so ließe sich die Parallele leicht noch weiter ziehen *).

Allein läßt sich nun deshalb behaupten, 1) daß vom Reichsstaatsrecht auf das Landesstaatsrecht ein gültiger Schluß gemacht werden kann? und besonders 2) daß ein jeder teutscher Landesregent eben die Rechte und Gewalt in seinem Lande habe, welche dem Kaiser in dem Reiche zustehen? Die erste Frage wird von einigen bejahet, von andern, besonders dem Hrn. Hofrath Schnaubert **) verneint.

*) Es ist dieses von Ludolf Hugo in s. Schrift de statu regionum Germaniae et regimine Principum, summae Imperii reipubl. aemulo gechehen.

**) Man s. dessen Progr. de analogia iuris publici imperii in fontibus iur. publ. S. R. J. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. 4. auch in Merreau Miscellaneen Th. 1. S. 428. f.

neint. So scheinbar auch die Gründe der erstern sind, so gewiß ist es doch, daß die verneinende Meynung, wenn man die Sache genau untersucht, die richtigere sey. Denn so unterscheidet sich, wie Schnaubert a. a. O. sagt 1) das Deutsche Reich, als ein Staatskörper betrachtet, von den Territorien, oder von einzelnen und kleinern Republiken. Daher können Gesetze, die für jenes gegeben sind, nicht auch zugleich für diese gegeben seyn, also auch in diesen keine Entscheidungsquelle des Territorialstaatsrechts abgehen; 2) der Grund der Analogie beruht darauf, daß die Absicht des Gesetzgebers mehr, als die Worte des Gesetzes, sagt, und daß man bey gleichen Gründen vermuthen muß, der Gesetzgeber habe in dem nicht ausdrücklich angezeigten Fall eben dasselbe verordnen wollen, was er in dem angezeigten verordnet hat. Allein alles dieses fehlt gänzlich in Ansehung der Anwendung öffentlicher Reichsgesetze auf die Territorialverfassung; denn da vorauszusetzen ist, daß der Gesetzgeber, wenn er die Reichsverfassung durch Gesetze bestimmte, das Reich und nicht die Territorien, zum Gegenstand seiner Gesetzgebung gewählt habe, so kann sich auch dessen Absicht, oder die Analogie seines Gesetzes, nicht auf die Territorialverfassung erstrecken, man müßte denn annehmen, daß von einer Staatsverfassung auf alle, sie mögen von einander so verschieden seyn, als sie wollen, sich Schlüsse machen ließen, welches höchst ungereimt wäre. Zwar möchte es scheinen, daß alsdenn in Ansehung der Territorialregierung die Analogie der Reichsgesetze statt fände, wenn in der Reichs- und in der Territorialregierung eben dieselben Einrichtungen und einerley Gründe der Staatshandlungen vorhanden sind, und dann in Ansehung derer, welche zu der Reichsregierung gehören, gewisse, aus der Natur der

Staatsgeschäfte und Einrichtungen genomme Gesetze gegeben werden. Allein, wenn gleich in diesem Fall ebendasselbe auch in den Territorien Rechtens ist, so gründet sich doch dieses Recht (genau genommen) nicht auf die Analogie der Reichsgesetze, sondern auf eine gemeinschaftliche Entscheidungsquelle, auf die Natur des Geschäfts und der Einrichtung, welche ein und ebendasselbe Recht, für das Reich sowohl, als für die Territorien bestimmt. So gebührt z. B. den Landesgerichten eben so wenig die authentische Erklärung der Landesgesetze, als den Reichsgerichten die der Reichsgesetze. Aber doch nicht wegen der Analogie der Wahlcapitulation*), nach welcher diese Interpretation den Reichsgerichten untersagt wird, sondern es bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß nur die gesetzgebende Gewalt ein Gesetz authentisch erklären könne. Die Reichsdeputationschlüsse und Abschiede haben ordentlicher Weise die Kraft der Reichsschlüsse und Abschiede; eben so ist es in den mit Landständen versehenen Territorien in Ansehung der Landesdeputationschlüsse und Abschiede **). Wer wird aber dieses von der Analogie der Reichsgesetze herleiten?

*) Art. 2. §. 5.

***) Indessen wird man sich doch in dergleichen Fällen immer mit Vortheil auf die vorhandenen Reichsgesetze berufen können. Sie dienen wenigstens zum Beweise, daß das, was man für Unrecht hält, auch in den Reichsgesetzen für Unrecht erklärt ist. So ist z. B. zwar an und für sich die Absetzung, oder Dienstentlassung eines Staats- oder Landesbedienten ohne Urtheil und Recht widerrechtlich, inzwischen würde man sich in einem solchen Fall mit Nutzen auf die, seit 1790. in der kaiserl. Wahlcapitulation Art 24. §. 10. getroffene Verfügung berufen können, besonders wenn von der Dienstentlassung eines Justizbedienten die Rede ist.

Was die andre Frage betrifft, so trugen unsre ältern Publicisten kein Bedenken sie zu bejahen. Es war eine fast allgemein als richtig angenommene Parodie: *tantum valet status in territorio, quantum Caesar in imperio*, oder: Ein jeder Fürst ist Kaiser in seinem Lande. Allein dies ist theils zu viel, theils zu wenig gesagt. Zu viel, denn der Kaiser ist unabhängig und erkennt Niemanden über sich, als Gott; der Fürst hingegen ist dem Kaiser und Reich unterworfen. Ferner giebt es gewisse dem Kaiser vorbehaltene Rechte, welche in der Landeshoheit nicht begriffen sind (§ 18.), und also kein Stand des Reichs ausüben darf. So kann zwar der Kaiser in dem ganzen Reiche adeln, allein kein Reichsstand kann dies in seinem Lande thun. Es ist aber auch auf der andern Seite wenigstens heut zu Tage zu wenig gesagt, denn da die kaiserliche Gewalt immer mehr eingeschränkt, die reichsständische Landeshoheit hingegen immer weiter ausgedehnt wird, so hat selbst ein Fürst, der Landstände hat, doch immer eine noch ungleich größere Gewalt in seinem Lande, als der Kaiser im Reiche. Wie viel mehr ist dieses aber nicht der Fall in Ländern, in welchen es keine Landstände giebt, und in welchen also die Landesherrliche Gewalt noch weniger eingeschränkt ist.

Ueberhaupt findet sich in der Staatsverfassung der einzelnen Länder Deutschlands eine große Verschiedenheit. In einigen giebt es Landstände, in andern nicht; selbst unter denen, die Landstände haben, tritt wieder eine große Verschiedenheit ein, indem in einigen die Landstände noch vieles von ihren ehemaligen Rechten conservirt haben, in andern nur wenig. Und selbst hier giebt es allerley Abstufungen, alles hängt von den Grundgesetzen und Herkommen, den

Privilegien und rechtskräftigen Erkenntnissen ab. Schwerlich wird man zwey Länder in Teutschland finden, die eine in allen Stücken völlig gleiche Verfassung hätten.

Indessen ist doch so viel gewiß, daß, wenn es gleich verschiedene Gattungen und Grade der Landeshoheit giebt, indem in einigen Ländern die Landesherrschaft bey Ausübung landeshoheitlicher Rechte durch Verträge mit benachbarten, oder den Unterthanen selbst mehr eingeschränkt ist, als in andern, dennoch die Landeshoheit an und für sich allen Reichsständen in gleicher Maaße zukomme, und daß sie, abstrahirt von Verträgen, durch ganz Teutschland ein und dieselbe sey. Freylich kann nicht ein jeder Reichsstand seine Hoheitsrechte auf gleiche Art geltend machen, und dies hat einige verleitet zu behaupten, daß die Landeshoheit der mächtigern Stände ganz anders beschaffen sey, als die der schwächern. Der berühmte Leibniz *) sprach von einem Supremat, und daraus schuf Lynker **) seinen Potentat. Allein dies ist ohne allen Grund. Der Zwerg muß sich freylich manches gefallen lassen, was der Riese sich nicht gefallen lassen würde, allein wer kann und wird deshalb behaupten, daß der Riese mehrere Rechte als Mensch habe, wie der Zwerg. Eben so auch hier. Die Reichsgesetze machen zwischen der Landeshoheit der Reichsstände keinen Unterschied. Der mächtigste Kurfürst hat eben die Landeshoheit, die der kleinste Graf hat. Die in der Landeshoheit liegenden Rechte sind allen Landständen

*) in seinem, unter den angenommenen Namen *Caesarinus Fursseuerius*, erschienenen Werke *de iure suprematus Principum Germaniae*, 1677.

**) in *Diss. de potentatu*. Jenae 1690.

gemein *); aber freylich ist es fast Satyre, wenn man von dem Recht des Kriegs und Friedens eines kleinen Reichsprälaten redet.

Eben so enthält die Landeshoheit keines einzigen Reichsstands eine unabhängige, oder absolute und willkührliche Gewalt. „Wir leben indessen in einer Zeit, sagte schon Moser, da viele große Herrn vieles hoch- und übertrieben. So geht es auch hin und her mit der Landeshoheit. Aus dem teutschen Staatsrechte will ein militairisches Staatsrecht und aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, alles zu thun und zu lassen, was einem Regenten, seinen Ministern und Lieblingen beliebt. Ein großer Militair-Stat ist das Mittel, es durchzusetzen, und so wenig ein Subaltern über die Ordre seines commandirenden Officiers raisonniren darf, sondern sie schlechterdings befolgen muß, sie sey so gerecht oder ungerecht, so geschickt oder ungeschickt sie wolle; so will man nun auch Land und Leute regieren, und eines Officiers, der nichts als commandiren und pariren gelernt hat, Einsicht in Europäischen und teutschen Staatsfachen findet zuweilen viel mehrern Eingang, als der geübtesten Staatsministers, welche man für gute ehrliche Pedanten ansieht, so die Sache nicht verstünden, nichts wüßten, als was sie aus den Büchern gelernt, und, wie der Pöbel, allzuvielle Religion, mithin auch ein allzuenges Gewissen hätten, als daß man sie

G 3

*) Denn von diesen ist hier nur die Rede. Sonst kann es wohl seyn, daß einige Reichsstände vorzüglichere Gerechtsame haben, als andre, z. B. daß aus ihren Landen überall nicht darf an die Reichsgerichte appellirt werden. Allein dies sind keine in der Landeshoheit dieser Stände liegende Rechte.

in manchen Vorfällen, da sich gut im Trüben fischen liesse, gebrauchen könnte, die allzuvest und wie über der Bibel auf den alten einfältigen, schädlichen und unverbindlichen Landes-Neversalien und Verträgen hielten *).“

Auch was Moser ferner hierüber sagt, ist so beschaffen, daß ich es mit Vergnügen hierher setze, ohne deshalb einen Vorwurf meiner Leser zu fürchten. „Die Gelegenheiten zu dieser wichtigen und vor dem ganzen Teutschen Staatskörper gefährlichen innern Staatsveränderung hat man eigentlich in den neuern Zeiten zu suchen.“

„Zwar hat es schon von alten Zeiten immerzu einige Teutsch-Regenten gegeben, welche hierinn das Ziel überschritten haben. Z. E. Herzog Eberhard II. zu Würtemberg wurde wegen seiner Regierungs-Mißbräuche im Jahr 1498. durch Kaiserlichen Spruch seiner Landes-Regierung entsetzt. Und dennoch machte es sein Nachfolger, Herzog Ulrich, wiederum so, daß es zu Aufrühren im Lande kam.“

„Indessen ließen sich doch die wenigsten Regenten nur einfallen, daß es möglich sey, die Sachen so hoch als jezo zu treiben. Auch waren noch mehrere Dämme, als jezo, welche die Souverainitäts-Begierden zurückhielten; der Kaiserliche Hof, welcher seine Rechnung bey dem neuen Staats-System nicht findet; die Furcht vor den Reichsgerichten, und den durch dieselben statuirten Exempeln; die Sorge eines allgemeinen Aufstandes der Unterthanen, die noch mehrere Religion u. s. w.“

„Nachdem aber im vorigen Jahrhundert die Landeshoheit der Teutschen Reichsstände gegen die Eifersucht und Eingriffe des Kaiserlichen Hofes durch den Westphälischen

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 250. u. f.

Frieden auf einen so festen Fuß gesetzt war, stieg die Begierde zu Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtigkeiten sichtbarlich. Die erste Folge war der §. 180. des Reichsabschiedes von 1654. *). Kaum aber hatte man dieses erreicht; so war es auch daran schon nicht genug, sondern man wollte Anno 1670. so weit gehen, daß der Kaiser öffentlich zu erkennen gab: Er könnte nicht darein willigen, und daß man ganz neue Dinge suche, welche weder den vorigen Reichsabschieden, noch den Westphälischen Friedensschluß, gemäß seyn.“

„Indessen fingen doch viele Chur- und Fürsten, sonderlich seit dem Anno 1697. geschlossenen Ryswickischen Frieden, an, gegen alles bisherige Herkommen, auch in Friedenszeiten einige oder auch viele 1000 Mann regulirter Truppen auf den Weinen zu halten. Diese kosteten viel Geld; solches erforderte größere Steuern; eben diese, und was man sonst wollte, herauszubringen, dazu dienten die Soldaten mit, als welche das sicherste und zulänglichste Mittel gegen die Bauernkriege waren; daß man an den Reichsgerichten gegen einen oder andern Herrn etwa noch hinlängliche Hülfe finden können, wußten theils die nicht **), welche es wissen sollten, oder man entleidete es ihnen sonst auf allerlei Art; die Leute wurden es endlich gewohnt, und meinten, es müsse nun so seyn etc.“

§ 4

*) Hieron wird in der Folge §. 255. geredet werden. Man s. aber auch §. 204.

**) Uebermals eine schädliche Folge der Unkunde des teutschen Staatsrechts! Wer seine Rechte kennt, wird sie zu wahren wissen. Wer sie nicht kennt, geráth in Gefahr, sie zu verlieren.

„Als darüber einige Große anfangen, auf die Landes-Verfassungen loszugehen, wie König Carl XII. in Schweden auf die Bestungs- Werke, mit den Degen in der Faust, und man sahe, daß es Ihnen hinausginge, daß man am kaiserlichen Hof nicht dagegen durchbringen konnte, und es zuletzt in seinen Erblanden selbst so machte, daß die Hülfe der Reichs- Gerichte sehr langsam, kostbar, equivoque und am Ende etwa doch nicht hinreichend war u., machte es immer einer dem andern nach. Ich bin (heißt es.) so gut Herr in meinem Land, als der Kayser in seinen Erb- landen, als der König in Preussen, als der und der, der es so und so macht; warum sollte ich es nicht auch so machen dürfen?“

„Viele teutsche Regenten können in dieser Meynung dadurch um so mehrers bestärket werden, je wenigere derselbigen seyn, welche einen gründlichen und vollständigen Begriff von der teutschen Staats-Verfassung haben; indem sie weder in jungen Jahren den nöthigen Unterricht davon bekommen, noch auch in ältern und ihren würllichen Regierungs- Jahren diesen Mangel zu ersetzen verlangen; daher aber sich gar leicht selbst irrige Begriffe von ihren Landesherrlichen Gerechtsamen in den Kopf setzen, oder auch von andern beybringen lassen.“

„Weiter ist eine gründliche Anmerkung, die mein I. Sohn *) gemacht hat, nemlich: Große Herrn gehen nun von Jugend auf am meisten mit dem Soldaten- Wesen um, sie exerciren, manöuvriren, kriegen Regimenten, tractiren das Militair- Wesen als eine Art des Zeit- Vertreibs und der Lustbarkeiten, gehen mit in Campagnen, werden com-

*) im Herrn und Diener.

mandirt und commandiren endlich selbst. Dadurch wird die militairische Art zu handeln zur andern Natur, und alles soll nun nach diesem Modell eingerichtet werden.“

„Noch mehr: Große Herrn wollen gemeiniglich größer thun, und es immer höher treiben, als ihre Vorfahren; dem einen steckt das Lustre seines Hauses im Kopf, und das kostet Geld; der andre hat bald diese, bald jene Passionen zugleich, welche er gerne erfüllen möchte, und seine ordentliche Einkünfte reichen nicht darzu hin: der dritte sammlete gerne Schätze, kaufte gerne noch mehr Güter und Länder, und das erfordert Geld. Nach denen Landesverträgen ist der Herr nicht befugt dergleichen selber auszusprechen, und die Landstände sind nicht zu bewegen, so viel, als er verlangt, zu bewilligen: Was Rath? Ich mache mich souverain; alsdann kann ich thun, was ich will.“

„Zu allem diesem kommen nun die allerstärkste Triebfedern, die allen Menschen angebohrne Neigung, zu herrschen, seinen Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen, seine Einsichten andern aufzudringen, nicht geringer noch weniger mächtig seyn zu wollen, als andere, sondern vielmehr es andern vorzuthun, keinen Widerspruch zu leiden, u. s. w.“

„Ministers und Lieblinge können ihr Glück insgemein nicht besser befestigen, als wenn sie sich in ihres Herrn Passionen schicken, ihn darin bestärken, ihm beybringen: Freylich habe er recht! Wem gehöre denn das Land? Wer die Landesfreyheiten gegeben habe, könne sie auch wieder nehmen; das Land und die Untertanen seyn um des Herrn, und nicht er um der Untertanen willen da; nun seyen ganz andere Zeiten, als damals, da die Landesverträge errichtet worden seyn, und selbige schickten sich auf die jetzige Um-

stände so wenig, als die alte Pelzmützen und Krügen; je weniger der Unterthan vermöge, je besser sey er zu haben, und je reicher, je ungehorsamer er sey, u. s. w.“

„Gewisse bekannte auswärtige Höfe trugen das ihrige auch mit bey: denn es war kein bequemeres Mittel, die ihnen verdächtige und verhasste große Macht des kaiserlichen Hofes herunter zu setzen, als wenn man das Ansehen der Reichsstände und ihre Landeshoheit immer mehreres erhöhte, sie dadurch gewissermaßen mit dem Kaiser in das Gleiche, und sie in den Stand setzte, den kaiserlichen Befehlen und Ansinnungen nicht weiter pariren zu müssen, als es ihnen selbst beliebte.“

„Darzu halfen nun vollends einige neuere Staatsrechtslehrer, welche für Geld und gute Worte alles vertheidigten, was man will, und was einen Deutschen Landesherrn hors de Page setzen kann. Der Freyherr Johann Adam von Jekstadt, und sein Neveu, Herr Peter von Jekstadt, können hierinn als Ober- oder Kerzen, Meister der Souverainitätsmacher, Zunft passiren, und Herr von Carrach einen würdigen Secundanten von ihnen abgeben.“

Viertes Capitel.

Von

Verschiedenheit der Verfassung der Länder nach
Verschiedenheit der Person des Landesherrn.

§. 207.

In ältern Zeiten gab es, wie schon in dem Vorhergehenden (S. 120.) bemerkt ist, keine eigne besondre Landescollegien. Allgemeine Landesangelegenheiten wurden auf den Landtagen verhandelt, in andern Sachen hingegen ward der Kanzler, auch wurden wohl nach Beschaffenheit der Umstände, einige von den Hofbedienten, wenn diese das Geschick dazu hatten, zu Rathe gezogen. In dem sechszehnten Jahrhundert kamen hingegen die Collegia auf, es wurden Hofgerichte errichtet, in welchen jedoch bloße Justizsachen tractirt wurden. Da sich auch die Geschäfte, welche bisher der Kanzler zu besorgen gehabt hatte, mehrten, so wurden ihm noch Räte beygegeben, welche mit dem Kanzler, als ihrem Chef, ein eignes Collegium bildeten, das Kanzelley, Fürstliche Rathsstube, späterhin Regierung hieß, und nun mit Regierungs-, Staats-, Lehns- und andern Sachen zu thun hatte. Gewöhnlich wohnte der Fürst den Versammlungen bey, ja er erschien auch wohl in dem Hofgerichte, wenn er einige Kenntniß von Rechtsachen hatte. Später hin entstanden aber auch andre Collegia, als Kammer-, Kriegs-, Finanz- und Geheime Raths-Collegia. Der Fürst kann in allen diesen Collegien erscheinen, und

ein Fürst, dem es um das Wohl seines Landes zu thun ist, wird auch fleißig denselben beywohnen, um so viel möglich alles mit eignen Augen sehen zu können. Streng genommen ist dieses auch Pflicht des Fürsten, die freylich wohl nicht in positiven Landesgesetzen, aber im allgemeinen Staatsrecht ihren Grund hat. Es ist ein großes und schweres Amt, das der Regent zu verwaltten hat. Mancher fühlt, daß die Last seinen Schultern zu schwer sey, und überläßt die Sorge der Regierung einzig und allein seinen Ministern und Rätthen, so daß er selbst nicht einmal den Sitzungen des Geheimen Raths-Collegiums, geschweige denn denen der andern Collegien beywohnt. Kurz hier herrscht die größte Verschiedenheit sowohl unter den Territorien überhaupt, als selbst in ein und eben demselben Lande, indem alles auf die Person des Regenten ankommt und oft schon der Nachfolger das nicht thut, was der unmittelbare Vorfahrer in der Regierung gethan hat.

Das Recht Landescollegien zu errichten und die Rätthe in denselben zu ernennen hängt zwar gewöhnlicherweise von dem Regenten ab, indessen findet sich doch in den meisten mit Landständen versehenen Ländern, daß ohne deren Concurrenz keine neue Collegia errichtet, oder alte aufgehoben werden dürfen, ja sie haben auch wohl das Recht einen Theil der Rätthe, besonders in den Justizcollegien zu prälatiren. Mit der unmittelbaren Entscheidung der Justizsachen kann und darf sich der Fürst nicht abgeben. Dies muß er seinen Justizcollegien überlassen, aber er kann und muß dahin sehen, daß diese ihre Pflicht thun. Wenn indessen gleich der Fürst nicht den höhern Landescollegien in eigener Person beywohnt, so pflegt doch von denselben gewöhnlich alles im Namen, wenigstens unter der Auctorität und unter dem Siegel des Fürsten ausgefertigt zu werden.

Unter den Territorien findet sich eine große Verschiedenheit in ihrer innern Einrichtung und Verfassung. Die größte zeigt sich zwischen geistlichen und weltlichen Ländern. In jenen wird der Regent gewählt, und es tritt, wenn nicht bey seinem Leben schon ein Nachfolger unter dem Namen eines Coadjutors gewählt ist, eine Zwischen-Regierung ein, die von dem Domcapitel, oder dem Stifte geführt wird. In weltlichen Ländern kann man hingegen sagen, der Fürst stirbt nie.

Ehmals hatte man das Sprüchwort: Unter dem Krumstaab sey gut wohnen. Daß man aber jetzt nicht mehr jenes Sprüchwort für wahr hält, beweist wohl nichts stärker, als das Benehmen der Teutschen, bey dem Einfall der Franzosen in Teutschland. Die Unterthanen in den geistlichen Reichslanden waren sogleich bereit Freyheitsbäume zu pflanzen, und ihren Landesfürsten den Gehorsam aufzukündigen. Wie ganz anders benahmen sich doch die Frankfurter, Hessen u. s. w. Jetzt ist man also vom Gegentheile jenes Sprüchwortes, und zwar so allgemein überzeugt, daß man es für das größte Glück, das den geistlichen Staaten widerfahren könnte, hält, wann sie in weltliche Länder verwandelt und mit einem benachbarten weltlichen Fürstenthum vereinigt würden. Ein biedrer und seinem Stande vorzüglich Ehre machender Geistlicher, der Freyherr von *Vibra* zu Fulda warf die Frage öffentlich auf: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtentheils die geseegnetesten Provinzen von Teutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt

die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?“ Dies veranlaßte unter mehreren andern den Freyherrn von Moser, der Gelegenheit genug gehabt hatte, Erfahrung über die Mängel und Gebrechen der geistlichen Staaten zu sammeln, ein Werk unter den Titel; Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland *) zu schreiben. Die Schrift verdient gelesen und ihr Inhalt erwogen, aber auch mit dem verglichen zu werden, was Schnaubert, nicht sowohl gegen die von Moser gemachte betrübte Schilderung des Zustandes dieser Länder, als vielmehr über dessen Verbesserungs-Vorschläge in einer eignen kleinen Schrift **) sagt, verglichen zu werden. Wahrhaft und rührend, sagt auch Schnaubert, ist die Schilderung, welche Moser von der Beschaffenheit der geistlichen Reichslande gemacht hat. Gerade diese, die der Anlage nach die glücklichsten Provinzen in Teutschland seyn könnten, sind in der wahren Aufklärung, in vernünftigen, dem schlichten und reinen Christenthum angemessenen Reli-

*) Erst. und Leipz. 1787. in 8. mit dem vorgesezten Motto *Nosce te ipsum*. Daß der Freyherr von Moser nicht den Preis erhalten würde, um den er jedoch auch nicht rang, war zu erwarten. Dieser ward vielmehr der Abhandlung des Hrn. von Sartori zuerkannt. Sie hat den Titel: Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln, solchen abzuhelpen. Augsburg 1788. 4. Nebst einer Fortsetzung.

**) Unter dem Titel: Ueber des Freyherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Teutschland vom Hofrath Schnaubert zu Jena 1788. in 8.

gionsbegriffen, guten Anstalten, auf das Wohl des Volks gerichtet, Industrie und Wohlbefinden des gemeinen Mannes größtentheils weit mehr, als andre weltliche, besonders protestantische Länder, zurück. Den Grund des Uebels, fährt er fort, fand der biedere Mann, in der Verfassung dieser Staaten, weil sie geistlich sind, das ist, weil ihr Regent Fürstbischof, Abt und dergleichen ist; weil das Domkapitel aus Leuten besteht, die größtentheils unwissend sind, durch einen unächtten Religionsseuffer geleitet immer auf dem Alten bestehen, deren Schwäche ihre Weichwäter und Gewissensrätthe, meistens Mönche und Jesuiten, sich bedienen, um unter dem Vorwand der Religion, alle gute Anstalten verdächtig zu machen und zu zernichten; weil darinn alles isolirt, und mit dem Ganzen nicht zusammenhängend ist; weil keine gewisse und dauerhafte Grundsätze vorhanden, - sie mit jeder Regierung, die schon lange ist, wenn sie über ein Jahrzehnd währt, wechseln; weil Herr und Bediente sich als Pächter und Ackerpächter des Landes ansehen, die sich Pfeiffen schneiden, weil sie im Rohr sitzen, und ihre Pachtzeit hindurch das Feld so ausmergeln, daß sie und ihre Familien nachher noch lange in vollem Reichthum sitzen; weil auch der rechtschaffene Mann, aus Furcht im Interregnum oder der nachfolgenden Regierung für seine getreue Dienste und Thätigkeit, aus Dankbarkeit in Ruhe gesetzt zu werden, ein Heuchler, Ackselträger, ungetreuer, ungerechter oder wenigstens unthätiger Mann seyn muß; weil, wenn auch der Himmel ein gedeihliches Jahr verliehen, welches in Weinländern, dergleichen die meisten geistlichen Länder sind, nach 4 bis 5 Fehljahren erst eintrifft, das Land gleich von Leuten, wie ehemals Egypten von Fröschen, wimmelt, die unter dem

Namen von Zehnten, Zinsen, Almosen und andern Betteleyen dem gemeinen Mann den Segen, auf den er so lange gewartet, so lange seine Gläubiger vertröstet hat, wegnehmen, ehe er ihn vollkommen eingedrödet; weil der Unterthan nicht blos die gemeinen Reichs- und Landessteuern tragen, sondern auch noch einen weit entfernten Potentaten und dessen zahlreichen und trägen Hofstaat ernähren muß, und bey allem dem ein großer Theil des Landesvermögens in den Händen der Geistlichkeit ist, welche die Abgaben von ihren Gütern für Verletzung der Kirchenfreiheit und Verunehrung des ganzen geistlichen Standes, der solchergestalt in eine Classe mit den Bürgern und Bauern gesetzt werde, hält, und dabey noch die Leute überreden will, es sey ein Glück für das Land, wenn man ihr alles überlasse, damit der Dürstige doch täglich eine Klostersuppe bekommen, und ein anderer als Lied und Tagelöhner bey ihr etwas verdienen kann; weil auch von diesem großen Korpus der Geistlichen Professionen, Handthierungen, Handlungen und Fabriken im Lande wenig Nutzen haben, indem die Klöster meistens ihre eigene Professionisten unter ihren sogenannten Brüdern haben, die Materialien en gros von den Messen oder, wie die Lächer und Zeuge zu den Kutten und Habiten, aus gewissen auswärtigen Fabriken, denen sie das Monopol gegeben, beziehen; die übrigen Geistlichen theils, weil sie ohne Familien sind, und wegen des seltenen Aufwands und der beständigen Einnahme sich leicht an Sparsamkeit und Geiz gewöhnen, nicht sogar viel brauchen, theils auf das andere Extrem — den Luxus — verfallen, und manche kostbare Waaren aus London, Paris u. s. f. oder wenigstens doch von einem fremden Orte eher, als aus dem Lande herkommen lassen u. s. w.“

Wie kann es bey dieser gewiß nicht übertriebenen Schilderung unter dem Krummstabe gut wohnen seyn? *) In geistlichen Ländern sind nur Pfaffen und Adel bedeutend, sagt ein anderer freymüthiger Schriftsteller **). Alle übrigen Menschenklassen werden wenig, oder gar nicht in Anschlag gebracht. Daher sind auch just die geistlichen Länder an Ackerbau, Handel, Künsten und Wissenschaften die dürftigsten. — In den Priesterländern vernichtet immer der Nachfolger, was der Vorfahre aufgerichtet hat. Nichts wird zweckmäßig zum Ende gebracht. Das übrige wird durch Nepotismus, Egoismus, Indolenz, Unwissenheit in Regierungskunst, und durch Schwelgerey verdorben. — — Grundzüge und Erziehung der Geistlichen stößen unbeschränkt

*) daß es indessen einzelne treffliche Regenten unter den geistlichen Fürsten gebe, hat wohl nicht den mindesten Zweifel. Wer kennt und verehrt nicht den nun verewigten Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, und wer freuet sich nicht über die getroffene glückliche Wahl seines Nachfolgers? Wer spricht sich nicht auch mit Recht ein Muster eines guten Regenten an den Coadjutor von Mainz und Worms? Wer muß nicht noch manchen andern teutschen geistlichen Fürsten, besonders einen Kurfürsten von Eßln lieben und verehren! Aber hier war nicht die Rede von Regenten, sondern von der Verfassung.

**) In den freymüthigen Betrachtungen eines philosophischen Weltbürgers über wichtige Gegenstände, entsprechend den Bedürfnissen unsers Zeitalters und des Menschengeschlechts. 1793. 8. Daß diese Schrift in manchen Ländern würde verboten werden, war bey der jetzt hie und da herrschenden Aengstlichkeit voraus zu sehen. Manches ist freylich in dieser Schrift übertrieben, aber sie enthält doch auch viel wahres. Gleiches Schicksal wird auch wohl die kürzlich erschienene Rede eines Landpfarrers in Erzbischofthum Mainz haben.

ten Despotismus ein, welcher auch fast durchaus in geistlichen Staaten größer ist, als in weltlichen. — —

Welch ein Unterschied also zwischen geistlichen und weltlichen, besonders aber protestantischen Ländern *) in Deutschland!

Ein fernerer, jedoch bey weiten nicht so großer Unterschied zwischen den teutschen Territorien ist darin anzutreffen, daß sie entweder Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Prälaturen, Graf- oder Herrschaften, größere oder kleinere, einfache oder aus mehreren kleinen Territorien zusammengesetzte Länder sind. Aus den Kurfürstenthümern und einigen Fürstenthümern findet gar keine Appellation an die Reichsgerichte statt, wohl aber aus den übrigen; in größern Ländern werden Soldaten, nicht bloß zur Landes- Nothdurft, oder zur Stellung des Reichscontingents, sondern auch, um an Kriegen Theil nehmen zu können, gehalten; größere Länder haben der Regel nach Landstände, kleinere, oder aus mehreren kleinen zusammengesetzte hingegen nicht; in größern Ländern lassen sich manche Anstalten treffen, die in einem kleinen Lande durchaus nicht ausführbar sind; in kleinern Ländern steht sich der Fürst oder Graf, als Eigenthumsherrn des ganzen Landes an, in größern weiß er, daß er Regent ist u. s. w.

Zwischen ursprünglich wendischen und ursprünglich teutschen Ländern soll der Unterschied eintreten, daß jene als geschlossene Gebiete zu betrachten wären, und daß also als

*) Hierüber verdient gelesen zu werden: Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen? Salzburg und Freysingen 1772. in 8.

tes, was sich in dem Umfang des Gebiets befindet, der Hoheit des Fürsten unterworfen sey. Endlich zeigt sich auch darin ein Unterschied der Länder, ob sich der Regent in demselben aufhält, oder nicht. Wie nachtheilig das letztere für ein Land sey, ist sehr in die Augen fallend. Es geht nicht nur stets Geld aus dem Lande, das der Circulation entzogen wird, sondern es gehen auch die Geschäfte einen ungleich langsamern Gang, wenn erst alles dem entfernten Fürsten berichtet werden muß, oder es schleicht sich auch leicht eine Aristocraten-Regierung ein. Dann erfolgen auch wohl Verbote dem Fürsten nachzulaufen! — Unrecht ist es immer, wenn der Regent sich ohne Noth außerhalb Landes aufhält, zwar nicht nach positiven Gesetzen, wohl aber nach dem allgemeinen Staatsrecht, das in Ermangelung jener eintritt. Soll der Kaiser seine Residenz im *H. R. R. teutscher Nation* beständig haben und halten, so ist es billig, daß auch ein jeder Fürst seine Residenz in seinem Lande hat.

In verschiedenen geistlichen Ländern ist es daher den Fürstbischöfen zur Pflicht gemacht, in dem Stifte mehrertheils, oder doch zu gewissen Zeiten zu residiren. — Weltliche Reichsstände meint zwar Moser *) hätten hierin ordentlicher Weise freyere Hände. Manche Herrn giengen oft in fremde Hof- oder Kriegsdienste, wodurch sie genöthigt würden, ihre Zeit beständig, oder doch meistens außer ihrem Lande zuzubringen, wogegen auch das Land, wann die Regierungssachen nur sonst behörig besorgt würden, nicht wohl etwas einwenden könnten. Indessen gesteht er doch selbst, daß wenn ein Herr ohne Noth, etwa einer *Maitresse* zu Gefallen u. s. w. außer Landes herumzöge, die Regie-

H 2

*) in den persönlichen Staatsrecht Th. 2. S. 73.

zung liegen ließe und das Geld hinausschleppte; es Niemand dem Kaiser verdenken könnte, wenn er, als Oberhaupt des Reichs, einem solchen Herrn eine Weisung gäbe. Noch weniger könnte man es aber den Landständen übel nehmen, wenn sie bey einem solchen Herrn deswegen Vorstellung thäten, und, wenn selbige nichts verfangen, entweder höhern Orts Hilfe suchten, oder aber sich mit Bewilligung der Steuern, Kammerbeyträge u. s. w. sich darnach richteten.

So sehr ich Mosern in diesem letzten Punct beystimme, so glaube ich doch nicht, daß auswärtige Hof- oder Kriegsdienste, einen Grund abgeben könnten, sich gewöhnlich ausserhalb Landes aufzuhalten. Der Fürst ist und will kein Gutsbesitzer, sondern ein Regent seyn. Er ist also da, um das Land zu regieren, nicht, um in auswärtige Hof- oder Kriegsdienste zu gehen. Die Sachsen-Weimarschen Landstände baten daher ihren Herzog im J. 1793. daß er die Preussische Armee verlassen und in das Land zurückkehren möchte, welches er denn auch that. Und im J. 1707. ward der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg von dem Kaiser erinnert: sich, sobald nur möglich, in sein Land zu begeben, und denen ihm obliegenden Regierungs- und andern Geschäften fleißig abzuwarten *).

*) Moser a. a. D. S. 75. woselbst noch mehrere Beyspiele dieser Art angeführt werden.

Fünftes Capitel.

Von

den Reichsstädten und deren innern Regierung.

§. 209.

So wie die Territorien auf monarchische Art regiert werden, so findet in den Reichsstädten eine republikanische Verfassung statt. In einer jeden Reichsstadt findet sich ein obrigkeitliches Collegium, welches unter dem Namen des Senats, Magistrats, Raths die Regierung in der Stadt und dem allenfalls dazu gehöri gen Gebiet führt. In so fern kommen also die Reichsstädte mit den Landstädten überein, indem sich auch in diesem ein Magistratscollegium findet, welches die Justiz, Policy und die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und ebenfalls aus den Bürgern der Stadt erwählt wird. Allein der Regel nach wird in den Landstädten vom Fürsten ein Voigt, Schultheiß oder Richter angesetzt, welcher im Namen desselben und als Chef des Magistrats die Oheraufsicht über alles führt, und die landesfürstlichen Hoheitsrechte verwaltet. Ehmals war dies zwar auch der Fall in den Reichsstädten, die genau genommen in eben dem Verhältniß zum Kaiser standen, als die Landstädte zu ihrem Landesfürsten. Denn hatte gleich die Bürgerschaft in der Reichsstadt das Recht aus ihrem Mittel sich einen Magistrat zu erwählen, so wurde doch eben diesem Magistrat, so wie der ganzen Stadt vom Kaiser ein Voigt, Schultheiß oder Ammann vorgesetzt, der Namens desselben vorzüglich den Blutbann, oder die peins

liche Gerichtsbarkeit ausübte, und andre Hoheitsrechte der Kaiser in den Reichsstädten verwaltete. Allein nach und nach wußten die Reichsstädte, welche durch ihren ausgebreiteten Handel und durch weise Verwaltung ihrer Güter sich große Reichthümer erworben hatten, die Geldnoth, worin sich die Kaiser öfters befanden, trefflich zu nutzen. Sie kauften den Kaisern, denen sie überhaupt treulichen Beystand leisteten, mehrere einzelne Hoheitsrechte, als Münzrecht, Zollrecht, Blutbann u. s. w. ab, oder ließen sich diese Rechte von den etwa zum Verkauf zu gewisshaferten Kaisern wenigstens verpfänden, und endlich brachten sie es sogar dahin, daß die kaiserlichen Reichsvoigte, Schultheißen u. s. w. ganz abgeschafft, oder wenigstens deren bisherige Rechte so eingeschränkt wurden, daß sie mit der innern Regierung in den Reichsstädten wenig, oder nicht mehr zu thun hatten. Hierzu kam, daß die Kaiser es für rathsam fanden, die Reichsstädte mit zu den Reichstagen zu berufen, und dieselben dadurch Reichsstandschaft erhielten.

§. 210.

Heutiges Tages gehören also die Reichsstädte sowohl unter die Zahl der Reichsstände, als ihnen Landeshoheit zusteht. Der westphälische Friede *) sagt es ausdrücklich, daß die Reichsstädte unter der allgemeinen Benennung Reichsstände mit begriffen wären. Was also dem Reichsständen überhaupt und im allgemeinen zu Gute in den Reichsgrundgesetzen geordnet ist, gilt auch von den Reichsstädten. In der kaiserlichen Wahlcapitulation **) kommen zuweilen die Ausdrücke vor: Kurfürsten, Fürsten,

*) J. P. O. Art. 5. §. 29.

**) 3. B. Art. 1. §. 2.

Prälaten, Grafen, Herrn und Stände. Die Reichsstädte haben gewünscht, daß statt Stände gesetzt werden möchte: Städte, und in der That giebt es auch ausser den bereits namentlich aufgeführten Ständen keine andre, als die Reichsstädte; man hat indessen noch immer den alten Ausdruck beygehalten, welches jedoch den Reichsstädten keineswegs zum Nachtheil gereicht. Schon aus diesem Grunde kann daher den Reichsstädten so wenig als den übrigen Ständen die Landeshoheit bestritten werden. Es sagt aber auch der westph. Friede es ausdrücklich, daß sowohl in Ansehung des Reformationrechts, als der andern Religionsangelegenheiten die Reichsstädte eben die Rechte, welche den übrigen Reichsständen zustehen, haben, als daß ihnen ihre Regalien, Freyheiten u. s. w., welche sie auf rechtmäßige Art von den Kaisern erhalten, oder sonst lange Zeit besessen und ausgeübt hätten, mit der vörligen Gerichtsbarkeit sowohl innerhalb der Mauern, als in ihren Gebieten, ungekränkt gelassen werden sollten.

Indessen haben doch einige Publicisten behaupten wollen, theils daß den Reichsstädten überall keine, theils, daß ihnen nur keine so vollkommene, sondern vielmehr eine eingeschränktere Landeshoheit als den übrigen Reichsständen zustände. Ihre Gründe sind 1) die Gebiete der Reichsstädte wären nicht in Fürstenthümer und Herrschaften erhoben worden, hätten auch nicht die Eigenschaften eines Reichslehns, mithin fände in Ansehung ihrer keine Beleyhung vom Kaiser mit landesfürstlicher Obrigkeit, mit aller Hoch- und Herrlichkeit statt, wie dies der Fall bey den Reichsstädten sey. Allein wenn gleich 1) dem Sprachgebrauch nach den Reichsstädten kein Land, sondern nur ein Gebiet pflegt beygelegt zu werden, so kann doch hieraus

nichts zu ihrem Nachtheil in Ansehung der Landeshoheit geschlossen werden. Der westph. Friede eignet ihnen eben die Rechte zu, welche andern Reichsständen zukommen, ja er bedient sich selbst von ihren Gebieten mehrmalen des Ausdruckes *territorium* nicht aber etwa blos *ditio* *), und zeigt auch hiedurch an, daß zwischen den Reichsstädten und den übrigen Reichsständen in Ansehung der zugestandenen Rechte kein Unterschied obwalten soll. Macht nun aber der Inbegriff dieser Rechte die Landeshoheit aus, so steht sie auch den Reichsstädten zu. 2) Daraus, daß die mehrsten Landesherren ihre Territorien als Reichslehen besitzen, läßt sich noch nicht schließen, daß Niemandem Landeshoheit zukomme, als wer in einer Lehnsverbindung oder Verhältniß zu Kaiser und Reich stehe. So wie es falsch ist, daß jeder Reichsvasall Landeshoheit besitze, eben so falsch ist es, daß jeder der Landeshoheit besitze, auch Reichsvasall seyn müsse. Verschiedene Graf- und Herrschaften sind nicht Reichslehenbar, sondern allodial, dennoch ist die Landeshoheit damit verknüpft. Es setzt aber auch 3) die Landeshoheit nicht die Regalwürde voraus und es ist eine Verwirrung der Begriffe, wenn man beyde für eins hält.

II) Die Reichsstädte huldigen dem Kaiser und verschiedene unter ihnen müssen benachbarten Reichsständen viele wichtige Rechte über sich gestatten. Allein der Huldigungseyd, welchen die Reichsstädte dem Kaiser schwören,

*) Im Art. 5. §. 29. des Osabr. Friedens heißt es nemlich: *in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia idem cum reliquis statibus imperii superioribus jus habeant.* Und im Art. 8. §. 4. *intra muros et in territorio.* Im Art. 5. §. 26. heißt es jedoch: *territoriis et ditioibus.* Unter dem letzten Worte können die Gebiete der Reichsstädte verstanden werden.

Kann ihrer Landeshoheit eben so wenig zum Nachtheil ge-
reichen, als der Lehnsynd, welchen die übrigen Stände ab-
leisten müssen. Beyde Eyde kommen auch in der Haupt-
sache mit einander überein. Die Kurfürsten, Fürsten u.
schwören eben so gut, dem Kaiser getreu, hold, gewärtig
und gehorsam zu seyn, als die Reichsstädte *). Eben so we-
nig kann der Umstand, daß zuweilen benachbarte Reichs-
stände in dieser oder jenen Reichsstadt gewisse Gerechtfame
auszuüben haben, ihrer Landeshoheit an und für sich nach-
theilig seyn. Nicht zu gedenken, daß dies nur bey einzelnen
Reichsstädten der Fall ist, so sind auch dergleichen Gerechtfame,
als Staatsservituten anzusehen, deren es in Deutsch-
land, auch in Fürstenthümern mehrere giebt **). Noch
leichter ist III) der Einwurf, den man von der Unbeträch-
lichkeit der mehrsten Reichsstädtischen Gebiete hernimmt.
Auf alle Reichsstädte paßt er nicht einmal, und dann würde
auch manchem Prälaten und Grafen, ja wohl sogar man-
chem Fürsten, deren Territorien aus einigen Dörfern beste-
hen, die Landeshoheit streitig gemacht werden können. End-
lich wendet man IV) ein; daß es den Reichsstädten an ei-
nem Titel zu ihrer anmaßlichen Landeshoheit fehle. Allein
wenn man die Sache genau untersucht, so wird sich hier
eben der Titel finden, der sich bey den übrigen Reichsstän-
den findet, nemlich Verleihungen der Kaiser, unfürdenkli-
cher Besitz und klare Verordnung der Reichsgesetze ***).

H 5

*) S. im ersten Theil §. 51. und 52.

**) So üben z. B. manche Reichsstände in benachbarten Län-
dern das Geleitsrecht, oder das Postrecht aus.

***) Man s. den vom Hrn. Prof. Eisenhart bearbeiteten
Artikel Reichsstadt im 4ten Bande des Repertoriums
des t. Staats und Lehnsrechts.

Gewiß ist es also, daß den Reichsstädten die Landeshoheit in eben der Maasse zusieht, als den übrigen Reichsständen. Ein rechtlicher Unterschied ist nicht vorhanden denn selbst der Umstand, daß der Kaiser noch aus einigen Reichsstädten eine sogenannte Städtesteuer zu erheben hat, kann hieher nicht gerechnet werden *). Indessen ist doch auf der andern Seite auch so viel gewiß, daß der kaiserliche Hof in Ansehung der Reichsstädte manches thut, was er in Ansehung der übrigen Reichsstände, wenigstens der etwas bedeutenden, nicht leicht thun würde. Ein sehr auffallendes Beyspiel hatten wir davon unter der Regierung K. Josephs II. während der letzten Kammergerichtsvisitation. Der Fall ist zu merkwürdig, als daß ich ihn, da ich mich schon einigemal darauf bezogen habe, nicht anführen sollte. Der damalige Reichsstadt Speyersche Consulent und Subdelegatus (jetzige Kursächsische Hofrath und Geheime Referendair) Donauer hatte bey der letzten Kammergerichtsvisitation immer als ein rechtschaffener Mann, nach seinen besten Einsichten vorirt, also freylich nicht stets so, wie es der kaiserliche Hof wünschte. Als alle Mühe, welche man sich gab, ihn auf die Seite des kaiserlichen Hofes zu ziehen, vergebens war, erschien auf einmal zu Speyer der kaiserliche Minister Freyherr von Lehrbach, ließ den Magistrat zusammen kommen und kündigte dielem zum voraus die kaiserliche Ungnade an, wenn er nicht stehenden Fußes sich, nach reichsstädtischer Schuldigkeit, anders als sein Subdelegatus erklären würde. Der Magistrat, welcher theils nichts von der Sache verstand, theils nicht

*) Mehr soll von diesen Städtesteuern beym §. 242. gesagt werden.

gehörig von derselben unterrichtet war, erbat sich zu seiner Belehrung einige Bedenkzeit. Die Bedenkzeit ward abgeschlagen, und dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß also kaiserliche Majestät ihm jemand vorsezen müßte, der ihn von den Rechten belehre. Am Ende aber wurde gar der Stadt zugemuthet, ihrem Subdelegato zu schreiben, daß er sich nicht getrauen solle, ferner auf den bisher behaupteten Grundsätzen zu bestehen *). — Wer vermag indessen zu behaupten, daß Vorfälle dieser Art einen rechtlichen Unterschied zu bewirken vermögen. Eben so möchte ich auch daraus, daß der Kaiser oder vielmehr die Reichsgerichte, öfters in Reichsstädten in Ansehung der Regimentsverfassung der Reichsstädte Veränderungen treffen, noch nicht einen rechtlichen Unterschied zwischen den Reichsstädten und andern Reichsständen folgern. Denn das nemliche geschieht auch in den Territorien, wenn die Landstände oder Unterthanen mit ihren Landesherrschaften in einem Proceß bey den höchsten Reichsgerichten verwickelt sind. Beweise hievon geben die Ostfriesische, Mecklenburgische, Würtembergische und andre Lande. Daß aber in den Reichsstädten dergleichen Fälle sich noch öfter ereignen, als in den Territorien, rührt unstreitig davon her, daß die Verfassung vieler Reichsstädte durchaus nichts taugt und daher ungleich öfter zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft Streitigkeiten entstehen, die alsdann bey den Reichsgerichten verhandelt werden.

Indessen haben die Reichsstädte schon öfters Beschwerden über die Eingriffe des kaiserlichen Hofs in ihre Gerechte

*) C. Fabers Europ. Staatskanzl. Th. 45. S. 205. f. Herrichs Fortsetzung der Schauröthischen Sammlung aller Concluser. des Corpor. Evangel. S. 720. f.

same und über dessen zu häufige Einmischung in ihre innere Angelegenheiten geführt *) und auch diese Beschwerden auf dem Wahlstage im J. 1790. erneuert **). Damals waren sie so glücklich, daß darauf in etwas geachtet und in die Capitulation Art. 1. §. 8. gesetzt wurde: „auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.“ Uebrigens behaupten noch verschiedene, daß die Reichsstädte *iura minorum* hätten, und dann ist es freylich kein Wunder, wenn man sie als Unmündige behandelt, und stets am Gängelbände zu führen sucht.

§. 211.

Die Reichsstädte haben eine republicanische Regierungsverfassung, aber ist diese aristocratisch oder demokratisch? Um diese Frage beantworten zu können, muß man vorher den Satz feststellen, daß das Recht der Landeshoheit nicht bloß dem Magistrat, sondern der ganzen Stadt zustehet, daß der Magistrat nur die Verwaltung derselben habe, und nicht der Magistrat sondern die Stadt in corpore Reichsstand sey. Die Reichsgesetze sagen dieses alles zwar nicht ausdrücklich, allein wenn sie von den Reichsstädten und deren Rechten reden, so sprechen sie doch nicht bloß von dem Magistrat, oder gewissen Classen der Bürgerschaft, z. B. den Patriciern allein, sondern überhaupt von der ganzen Stadt. Dies ist auch der Natur der Sache gemäß.

*) S. Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung B. I. Cap. I. §. 4.

***) S. meine Gesch. der Wahlcap. S. 42.

Die Privilegien, welche die Kaiser den Städten gaben, und denen diese den entfernten Grund der Landeshoheit verdanken, gaben sie nicht den Magistraten, sondern den Städten im allgemeinen, also der ganzen Gemeinheit.

Gleiche Grundsätze stellen auch der kaiserliche Hof und die Reichsgerichte auf. So heißt es in einem, nach vordringlich erstatteten Reichshofrathesgutachten, an den Magistrat zu Frankfurt, wegen Streitigkeiten desselben mit der Bürgerschaft, erlassenen kaiserlichen Rescript: „Dieses ungeziemende Betragen des Magistrats rühre daher, daß sich derselbe ungeachtet er deswegen von kaiserlicher Majestät schon vormals gewarnt worden, einbilde, als wenn ihm die superioritas territorialis über die kaiserl. und des Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme, die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen seyn, er sich als ein Mitstand des Reichs aufführen und diejenigen Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, anmaßen könne. Ihre Kais. Maj. würden zwar Dero und der Reichsstadt Frankfurt bey ihrer *superioritate territoriali* schützen und dieselbe von niemand kränken lassen, auch allerdings darauf bedacht seyn, das Ansehen des Magistrats zu handhaben, befehlen hingegen demselben auch, in seinen Gränzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern, wie er in der That nichts anders sey, als ein Collegium solcher Männer, die *autoritate Caesarea* von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht *iure proprio* zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen. — Er, der Stadtmagistrat habe sich also danach zu achten, und mithin die ihm aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen kaiserlichen

Privilegien, Verordnungen und Erkenntnissen, als worauf er ja beeidigt werde, zu führen *).“

Wenn indessen gleich die Landeshoheit nicht dem Magistrat allein, sondern vielmehr der Stadt in corpore zusteht, so folgt doch daraus noch nicht, daß die Verfassung in den Reichsstädten demokratisch sey. Selbst in monarchischen Staaten ist die Grundgewalt bey der Nation, ohne daß deshalb der Staat aufhört eine Monarchie zu seyn, indem die Nation einmal dem einzigen Regenten die Ausübung dieser ihrer Grundgewalt übertragen hat. Eben so ist es in Ansehung der Reichsstädte. Auch hier ist die Ausübung der der ganzen Stadt zustehenden Landeshoheit dem Magistrat derselben übertragen, und dieser hängt nicht von der Bürgerschaft ab, wenn er ihr gleich bey dem höhern Richter verantwortlich bleibt. Im Ganzen nähert sich also die reichsstädtische Verfassung mehr der Aristocratischen, als der Democratischen, nur ist sie nicht absolut aristocratisch, denn in einer jeden Reichsstadt giebt es Repräsentanten der Bürgerschaft, die entweder den größern Rath ausmachen, oder andre Namen führen, an deren Zurathziehung und Einwilligung der Magistrat bey Ausübung wichtiger Rechte, als der gesetzgebenden Gewalt, Auflegung neuer Steuern u. s. w. gebunden ist. Giebt es nun eingeschränkt monarchische Verfassungen, warum sollte es nicht auch eingeschränkt aristocratische Verfassungen geben? Und wirklich ist dies bey allen unsern Reichsstädten mehr oder weniger der Fall. Freylich ist die Verfassung nicht in allen Reichsstädten ein und ebendieselbe, in einigen hat der Magistrat mehrere Rechte, in andern weniger; aber völs-

*) Selecta iur. publ. Th. 13. S. 2.

lig uneingeschränkt ist er doch nirgends. Selbst Nürnberg, welches man vorzüglich zu den bloß aristocratischen Städten zählte, hat seine Genannten. Weiter in diese Materie einzudringen, scheint mir hier nicht zweckmäßig. Wenn es um weitere Aufklärung zu thun ist, lese den bereits angeführten Artikel Reichsstadt S. 11. u. f. im vierten Bande des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts. Entstehen übrigens Streitigkeiten über die Grenzen der Gewalt des Magistrats, so ist der Kaiser der Richter, nur soll seit 1790. wenn die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, eben das von den Reichsgerichten beobachtet werden, was schon bereits S. 204. von den Klagsachen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft angeführt ist *).

S. 212.

Was die innere Verfassung der Reichsstädtischen Magistrate betrifft, aus wie vielen Personen er bestehe? wie er gewählt werde? und was dergleichen Fragen mehr sind, so lassen sich diese nicht im allgemeinen beantworten, indem sich eine so große Verschiedenheit unter der Reichsstädtischen Verfassung findet. Alles kommt auf die Fundamentalgesetze einer jeden Reichsstadt, und das besondere Herkommen derselben an. Zu jenen gehören 1) kaiserliche Privilegien, 2) die Verträge, welche zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft geschlossen sind, und 3) die rechtskräftigen Erkenntnisse.

Das einzige, was sich, zwar auch nicht ganz, aber doch ziemlich im allgemeinen sagen läßt, ist, daß sich in

*) Wahlcapit. Art. 19. §. 7.

den bey weitem mehrsten Reichsstädten ein doppelter Rath, nemlich ein innerer und ein äußerer findet. Zerner hat die täglich vorkommenden und nicht durch Gesetz oder Herkommen ausgenommenen Geschäfte zu besorgen. Bey wichtigern Geschäften hingegen, bey Abfassung neuer allgemeiner Stadtgesetze, bey Auflegung neuer Steuern und andern von der alleinigen Disposition des innern Raths ausgenommenen Angelegenheiten, vorzüglich der Wahl neuer Rathsglieder, wird auch der äußere Rath zugezogen.

Von einzelnen Reichsstädten und deren innern Verfassung finden sich nähere Nachrichten in Mosers Staatsrecht Th. 40., desselben Tr. von den Reichsständen und von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung.

S. 213.

Der Sitz einer jeden Reichsstadt ist innerhalb den Mauern derselben zu suchen, wenn gleich zuweilen zu einer Reichsstadt ein ansehnliches Gebiet gehört. So haben vorzüglich Nürnberg, Ulm, Hamburg, Lübeck und andre, mehrere ehemalige Herrschaften, als Ämter, ja selbst Städte zu beherrschen. Andre hingegen z. B. Wezlar haben nur eine Feldmark und ihre Hoheit erstreckt sich nicht viel über einen Büchsenfuß von der Stadt. Dieser Umstand macht indessen keinen rechtlichen Unterschied unter den Städten. Wezlar ist so gut eine Reichsstadt, als Nürnberg, wenn gleich Nürnberg ein Gebiet besitzt, das größer ist, als manches teutsches Fürstenthum. Auffallend würde es vielleicht seyn, woher manche Reichsstadt zu so ansehnlichen Besitzungen gekommen sey, wenn man nicht aus der Geschichte den ehemaligen Wohlstand der mehrsten Städte und die Verbindungen, welche sie unter sich eingien:

gingen, kannte. Theils kauften sie also Herrschaften an sich, theils wurden sie damit von den Kaisern belehnt, theils bemächtigten sie sich auch in den ewigen Fehden, oder in einem Executions-Kriege mancher Herrschaft, die sie nachher behielten. So ward z. B. Nürnberg in dem Baiern-Lands-hutischen Erbfolgekrieg zur Execution gegen den in die Ach-erklärten Pfalzgraf Ruprecht mit befehligt, und in diesem Executionskriege eroberte Nürnberg viele Städte, Schlös-ser, Aemter, Flecken und Dörfer, welche nachher der Stadt für die aufgewandten Kosten überlassen wurden. Derglei-chen Städte, Herrschaften u. s. w. stehen nun unter der Ho-heit der Stadt, welche eben die Gerechtsame darin auszu-üben befugt ist, als ein Landesfürst in seinem Territorio. Die Einkünfte fließen in die allgemeine Stadtcasse und wer-den zu den Bedürfnissen der Stadt verwandt.

In den mehrsten Reichsstädten sind die ehmaligen kai-serlichen Vogteyrechte an die Städte selbst gekommen, so daß man jetzt auch nicht eine Spur mehr davon findet. Bey einigen wenigen hingegen ist es der Fall, daß sich noch jetzt Ueberbleibsel der ehmaligen kaiserlichen Vogteyen fin-den. Zwar haben wir kein Beyspiel, daß der Kaiser noch in einer Reichsstadt einen Reichsvogt oder Schultheiß un-mittelbar ansetzte, allein es haben zuweilen benachbarte Reichsstände die Vogtey über eine Reichsstadt an sich ge-bracht, und diese besitzen dieselbe noch jetzt. So hat z. B. Kurpfalz, als Herzog von Jülich und Berg, die Vogtey über Aachen und setzt in der Stadt einen Vogtmajor; Hessendarmstadt hat die Vogtey über Wezlar u. s. w. Wie weit die Rechte der Vogtherrn gehen, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, indem alles auf die besondern

Zweiter Band. 3

Privilegien und Verträge ankommt. So viel ist indessen gewiß, daß Reichsstädte, über welche einem benachbarten Reichsstand Vogteygerechtsame zustehen, dadurch keineswegs ihrer Landeshoheit beraubt sind, und daß von den ehemaligen Rechten eines Reichsvogts kein ganz gültiger Schluß auf die heutigen gemacht werden kann. Noch weniger hat dies Zweifel, wenn etwa nicht sowohl der Kaiser die Vogtey einem Reichsstand übertragen hat, als wenn sich eine Stadt freywillig dem Schuß eines benachbarten Stands unterwarf. In beyden Fällen ist indessen der Schuß und Schirm, oder Vogtherer so wohl verpflichtet, die Stadt zu schützen, als berechtigt, die öffentliche Ruhe darin aufrecht zu erhalten.

Zuweilen finden sich auch in den Reichsstädten noch andre unmittelbare Stände, wovon Regensburg den vorzüglichsten Beweis giebt, indem daselbst der Bischof von Regensburg, und die unmittelbaren Reichsstifter St. Emmeran, Nieder- und Obermünster ihren Sitz haben. Eben so finden sich auch nicht selten Domcapitel in einer Reichsstadt, als in Köln, Worms, Speyer u. s. w.; ferner pflegen in den Reichsstädten Versammlungen der Reichsstände, es mögen nun allgemeine, oder besondere seyn, gehalten zu werden. Das Kammergericht hat gleichfalls seinen Sitz in einer Reichsstadt, ja es wohnen zuweilen Fürsten und Grafen in denselben, z. B. zu Frankfurt. Alle diese stehen nicht unter der Hoheit der Stadt, woraus denn freylich nicht selten allerley Streitigkeiten erwachsen.

In ältern Zeiten befanden sich sehr viele Reichsstädte in dem Hanseatischen Bunde. Dieser Bund hatte sehr viele Freyheiten, sowohl in Teutschland, als auch vorzüglich in

andern Staaten, und trieb die ausgebreitetste Handlung. In der Folge kam jedoch die Hanse in Verfall und den letzten Stoß erhielt sie im dreyßigjährigen Krieg. Indessen behielten die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen noch immer den Namen der Hansestädte bey und selbst der westphälische Friede enthält verschiedene ihnen zum Vortheil gereichende Verfügungen *). Er erhält und sichert ihnen die Freyheiten der Schifffahrt und der Handlung, die sie vor dem Ausbruch des Kriegs gehabt haben, und eben so kommen in dem Nyswicker, Badenschen und Wiener Frieden verschiedene sie betreffende und begünstigende Artikel vor. Haben auch gleich die Hansestädte nicht ihren ehmaligen Flor wieder erreichen können, so treiben doch die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen noch jetzt einen sehr ausgebreiteten Handel zur See und zu Lande. Der Handlungsflor dieser Städte hat, wo nicht für ganz, doch für einen sehr großen Theil von Teutschland Interesse, denn sie liefern Teutschland diejenigen Producte, an denen es Mangel leidet; sie bereichern einzelne teutsche Staaten dadurch, daß sie die Producte derselben absetzen und in andre Reiche ausführen, folglich wird durch sie das Gold fremder Nationen nach Teutschland gebracht. Kein Wunder also, daß im J. 1742. das kurfürstliche Collegium es der Mühe werth hielt, den Kaiser in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 2. zu verpflichten, sowohl die Handlung treibenden Städte überhaupt, als insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See traffuirenden Städte Lübeck, Bre-

J 2

*) J. P. O. Art. 10. §. 16. Art. 17. §. 10. u. 11.

men und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem westph. Friedensinstrument gemäß, zu erhalten und kräftiglich zu schützen.

Das größte Unglück für diese Städte ist, wenn es zu einem Reichskriege kommt und nun uneingeschränkte Handlungsverbote ergehen. Schon oft und besonders noch im J. 1790. haben sich daher die Hansestädte bemüht, es bey dem kurfürstlichen Collegio dahin zu bringen, daß der vorhin angeführten Stelle der Wahlcapitulation noch hinzugefügt werden möchte: „daß bey entstehendem Reichskrieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich und insonderheit der Handlung treibenden Städten, in specie den Reichs- und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg sehr nachtheilig und schädliches General-Verbot der Schiffahrt und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiserlichen Avocatorien geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines un sch ä d l i c h e n Land- und Sees-Commerci mit den feindlich erklärten Landen, auch während dem Reichskrieg, frey und ungehindert gelassen, auch mit hin das Verbot bloß auf die Contrabande-Waaren beschränkt, und unter dieser Benennung nur Waffen und solche Sachen und Fabricate, die zur Fortsetzung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen.“ Allein alle Bemühungen der Reichsstädte sind dieserhalb bis jetzt vergeblich gewesen. Indessen wurden doch in den bisherigen Reichskriegen gegen Frankreich die Handlungsverbote nicht so streng genommen und befolgt, besonders blieben die Hansestädte von Publicir- und Affigirung der Avocatorien und übrigen dazu gehörigen ins Reich ergangenen Verordnungen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Kais.

fers und stillschweigender des Reichs, gänzlich befreyet *), vielleicht weil man glaubte, daß man die Franzosen doch zwingen könnte, vielleicht weil man den großen Schaden, der daraus für den ganzen teutschen Handel entstand, einfah.

Desto strenger wird hingegen in dem Kriege, welchen jetzt die Kaiser, Könige und Fürsten in Europa mit der französischen Nation führen, und an welchem auch die teutschen Reichsstände Theil nehmen mußten, auf die Befolgung der ergangnen Handelsverbothe gedrungen *). Von Hamburg und Bremen ist es bereits bekannt, wie nachtheilig ihnen diese Strenge schon jetzt ist. „Unter allen, heißt es in den vorhin angeführten kurzen Bemerkungen, sind die Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen durch ein solches Verbot den größten Nachtheilen Preis gegeben. Sie nicht allein, ganz Deutschland muß den Schaden empfinden. Handlung ist ihre einzige Nahrung — auf ihr allein beruhet der Wohlstand dieser drey Reichsstädte. Zu ihrer Erhaltung trägt Deutschland im Ganzen nichts bey. Sie müssen sich in dem Gemusse derselben selbst schützen —

I 3

*) Man s. die zu Regensburg erschienene: Kurze Bemerkungen über das Verbot des Kommerzes in teutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. 1793. in 4. Der Verfasser dieser lesenswerthen Schrift soll Hr. von Selpert seyn.

**) Und doch dürfte es noch sehr zweifelhaft seyn, ob in den ersten Jahren des Kriegs auch ein Reichskrieg wirklich geführt worden? — Beschlossen war er zwar auf dem Reichstage, aber einige Jahre lang existirte, wie selbst Kurhauptsweigg auf dem Reichstage erklärt hat, keine Reichsarmee. Wie ließ sich nun ein Reichskrieg gedenken? Wie konnte das teutsche Reich Krieg führen, wenn es keine Armee im Felde hatte? —

sie müssen ihre Waaren durch wohl armirte Kriegsschiffe selbst bedecken, wenn sie nicht eine Beute der Seeräuber werden sollen. Sie können sich also des Genusses, in ihrem Eigenthum von dem Reiche beschützt zu werden — des wichtigsten unter allen Vortheilen unserer Verfassung — nicht erfreuen. Wird ein anderer Reichsstand in seinem Eigenthum beeinträchtigt, so schützen ihn Kaiser und Reich — sie bedecken seine Grenzen und bewahren sein Land vor den Beeinträchtigungen eines Feindes. So ist es nicht mit diesen drey freyen Reichsstädten. Werden ihre Schiffe hinweggenommen, erscheint der Reichsfeind nur mit einer kleinen Flotte vor ihren Häfen, so rückt keine Reichsflotte entgegen, ihre Häfen werden nicht bedeckt und ihre Nahrungsquelle ist verstopft. Demungeachtet tragen sie doch zu den Reichs- und Kreislasten alles bey gleich jenen Städten, welche der obigen Vortheile theilhaftig werden. Sie liefern Teutschland diejenigen Producte, an denen es Mangel leidet; sie bereichern einzelne teutsche Staaten durch den Absatz deren Landesproducten und durch ihre Bemühung wird das Gold fremder Nationen nach Teutschland gebracht. — Wird ihnen nun das Kommerze während des Krieges untersagt, so ist die erste Folge, daß ihre in dem feindlichen Lande befindlichen Kapitalien und Güter konfisziert und ihre Schiffe dem Feinde, der an Seemacht weit überlegen ist, zu Theil werden. Ein großer Theil ihrer Nahrung muß bey dem ansehnlichen Verkehr, in welchem sie mit Frankreich stehen, nothwendig hinwegfallen und dann sind sie nicht mehr im Stande, diejenigen Beyträge zu liefern, welche sie bisher geleistet haben. Dieser Schade wird unübersehbar; denn so viele andere teutsche Lande, die durch diesen Weg ihre Producte in Geld umsetzen, werden das

durch ebenfalls außer Stand gesetzt, zum allgemeinen Wohl beyzutragen. Dem feindlichen Frankreich wird Gelegenheit gegeben, sich dieser Städte zu bemächtigen und der Gränzbestungen des teutschen Reiches von der nordischen Seite habhaft zu werden. Alles dies können weder diese Städte noch das teutsche Reich hindern. Einige französische Schiffe in die Mündung der Elbe gelegt, sind nicht nur hinlänglich den Handel zu sperren; sie sind auch hinlänglich, diese Städte von dem Willen des Feindes ganz abhängig zu machen. Angenommen, daß der Feind so großmüthig wäre, dieses nicht zu thun, daß alle diese nur in diesem Zeitpuncte zu befürchtenden Uebel nicht eintreten würden, so wäre doch der längste, der wichtigste Schaden ganz unvermeidlich. Die übrigen neutralen Mächte würden die Handlung mit Frankreich an sich ziehen und schwerlich würden wohl Jahrhunderte hinreichend seyn, ihnen diesen Gewinn nach vollendetem Reichskriege wieder zu entreißen. Andere teutsche Staaten, deren Wohlstand auf Ackerbau, Viehzucht u. d. g. beruhet, können sich nach den traurigsten Kriegeschicksalen bald wieder erholen; denn die Natur kann ihnen in einigen Jahren alles das ersetzen, wozu sie auf der andern Seite nicht viel beytragen kann; denn einem solchen großen und weitläufigen Kommerze eine andere Richtung zu geben, dazu gehören viele Jahre, und glückliche Zufälle. Hätten Kaiser und Reich an dieser Wahrheit nur einigermaßen gezweifelt, so würden sie nicht in den Reichskriegen von 1677. und 1702, auf diesen Umstand so sorgfältige Rücksicht genommen haben.

Ich will übrigens das Elend, in welches so viele tausend Individuen durch ein solches Handlungsverbot versetzt würden, gar nicht berühren. Es ist ohnehin bekannt ge-

nug, daß alle Bewohner dieser Städte aus dieser Quelle ihre Nahrung schöpfen und ich glaube, wer die bisher nur flüchtig und gedrängt zusammengestellten Gründe etwas näher überdenkt, wird vollkommen überzeugt seyn, daß ein Verbot des Kommerzes diesen drey Hansestädten unmittelbar, ganz Teutschland aber mittelbar höchst nachtheilig und verderblich sey.“

S. 214.

Was das Ceremoniel der Reichsstädte betrifft, so haben auswärtige Reiche und Monarchen, selbst die Könige von Frankreich und Großbritannien, den Reichsstädten in ihren Schreiben das Prädicat Republik gegeben. In Teutschland hört man indessen diese Benennung nicht gern, und es ward im J. 1717. vom Reichshofrath an einen gewissen reichsstädtischen Magistrat rescribirt: Und wird hiebey die Erinnerung gethan, das ungewöhnliche Wort: *Republique* von den Reichsstädten allenthalben zu unterlassen. Moser bemerkt indessen in seinem Staatsrecht Th. 39. S. 289. daß die Stadt Bremen in einem ihr von dem Erzbischof von Bremen im J. 1641. gemachten ähnlichen Vorwurf, sich darauf bezogen habe, „daß sie den Titel Republik mit gutem Recht, aus ausdrücklicher kaiserlicher Concession laut ihres Münzprivilegiums, in welchem ihr dieses Gepräge vorgeschrieben sey, führe.“ Auch hat sich die Stadt Frankfurt mehrmals und von langen Zeiten her auf ihren Münzen des Prädicats: *Reipublicae Francofurtensis* bedient. — Der Reichsstadt Nürnbergische Geschäftsträger in Paris nannte gar in einer dem Convent übergebenen Note die Stadt Nürnberg *Etat souverain*. Dies war allerdings ein großer Fehler gegen das teutsche Staatsrecht,

denn souveraine Staaten sind unsre Reichsstädte eben so wenig, als unsre teutsche Reichsfürsten, als solche, *Princes souverains* sind. Der Magistrat zu Nürnberg hat daher auch die von seinem Geschäftsträger gebrauchte Benennung im J. 1792. öffentlich desapprobirt und es damit entschuldigt, daß der Charge d'Affaires ein Franzose und der teutschen Verfassung unkundig sey.

Das gewöhnliche Prädicat, welches den kaiserlichen freyen Reichsstädten in den Reichsacten gegeben wird, ist ehrbar. In ältern Zeiten, in welchen man überhaupt die Abkürzung sehr liebte und den Buchstaben h. nicht viel gebrauchte, schrieb man erb. freye Reichsstädte. Das Punctum hinter erb. ward zuweilen ausgelassen und statt dessen das Verbindungszeichen : gesetzt, also Erb : freye R. St. Dies hat zu vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben.

In Ansehung der Titulatur, deren sich die Magistratscollegia in den Reichsstädten bedienen, und die sie sich geben lassen, findet eine große Verschiedenheit statt *), und es läßt sich daher davon im allgemeinen nichts sagen.

*) M. s. davon Pütters Jurist. Prax. Th. 2. S. 140. 199. 203.

Sechstes Buch.

Von

den einzelnen, besonders den allgemeinen
kaiserlichen und reichsständischen
Regierungsrechten.

Erstes Capitel.

Von

der Eintheilung der Regierungsrechte überhaupt.

§. 215.

Der Abhandlung von dem Rechte der höchsten Gewalt und der Art und Weise der Regierung überhaupt, sowohl in Ansehung des ganzen Reichs, als der einzelnen Staaten desselben, folgt nun billig die Erörterung der Lehre von den einzelnen, der höchsten Gewalt zustehenden, Hoheits- oder Regierungsrechten. Es wird also nunmehr von diesen Rechten theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach den Grundsätzen des besondern teutschen Reichs- und Territorialstaatsrechts zu handeln seyn.

Unter Hoheits-Regierungs-Majestät's-Rechten oder Regalien *) begreift man überhaupt diejenigen Rechte der höchsten Gewalt, welche aus der Pflicht den Unterthanen Sicherheit und Wohlfarth zu verschaffen, hergeleitet werden können. Der Regent hat die große Pflicht auf sich, für die Sicherheit und die Wohlfarth des Staats zu sorgen, er muß also auch die Mittel haben, ohne welche er dieser Pflicht kein Genüge thun kann. Wo also die Sicherheit und die Wohlfarth des Staats es erfordert, die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken, und sich selbst die Ausübung eines Rechts anzumessen, da ist er dazu befugt, und dann gehört das Recht selbst in die Classe der Regalien. So hat es z. B. keinen Zweifel, daß die gesetzgebende, vollziehende, oberprüchlerliche Gewalt, das Recht der obersten Aufsicht u. dergl. zu den Hoheitsrechten gehöre, und eben so kann auch selbst nach allgemeinen Grundsätzen das Münzrecht zu den Regalien gerechnet werden. Wie viele Gefahr wäre damit verknüpft, wenn ein jeder selbst münzen wollte! Aber auch hiebey ist nicht zu vergessen, daß

*) Verschiedene unterscheiden Regalien von Majestät's- oder Hoheitsrechten und verstehen unter jenen bloß die nutzbaren Hoheitsrechte, z. B. Zoll, Münze, Post etc. Allein dieser Begriff ist zu enge, wie schon das Wort Regale — von *ius regium* — anzeigt. Indessen paßt freylich, wenn man die Sache genau untersucht, der Name Regalien so wenig auf die Hoheitsrechte der Freystaaten, als unsrer teutschen Reichsstände. Auch kann von diesen der Ausdruck Majestät'srechte nicht füglich gebraucht werden, weil nur diejenige höchste Oberherrschaft eines Staats, welche unabhängig ist, Majestät genannt wird. Regierungs- oder auch Hoheitsrechte ist die passendste Benennung in Rücksicht auf unsre teutschen Reichsstände. Doch ist der Name Regalien in Ansehung ihrer selbst gesetzlich. Wahlcapit. Art. 1. §. 2. Art. 19. §. 6. Ösnabr. Fr. Art. 8. §. 1.

der Regent seine Herrschaft nicht weiter ausdehnen darf, als es das Wohl des Staats erfordert, und daß er daher, wo dieses keine Einschränkung verlangt, den Unterthanen ihre natürliche Freyheit lassen muß.

Rechte also, welche aus jener Pflicht nicht hergeleitet werden können, und welche nicht von der Beschaffenheit sind, daß der Staat Nachtheil davon haben würde, wenn ein jeder Bürger desselben dergleichen Rechte selbst ausüben wollte, gehören auch nicht zu den Regalien, es sey denn, daß sie nach der besondern Staatsverfassung, eines Landes, mit Einwilligung der Unterthanen, oder deren Repräsentanten dafür wären erklärt worden. Daher kommt es denn auch, daß in einigen Staaten Rechte zu den Regalien gerechnet werden, die es in andern nicht sind. So war z. B. in Schweden das Branntweinbrennen eine Zeitlang ein Regal, in andern Ländern hingegen ist es ein freyer Nahrungszweig, und an und für sich, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wird wohl Niemand behaupten können, daß es ein Regal sey. Eben so kann auch die Jagd ihrer Natur nach nicht zu den Regalien gezählt werden, allein in den mehrsten Ländern ist sie dafür mit Bewilligung der Stände erklärt. Bey der Bestimmung der Regalien muß man also neben den vorhin angeführten allgemeinen Grundsätzen, die besondern Staatsgrundgesetze vor Augen haben. Da nun aber diese oft sehr verschieden sind, so ergiebt sich schon hieraus, daß sich kein allgemeines Verzeichniß von Regalien geben läßt, und da auch noch immer neue Rechte aufkommen können, so findet auch eben so wenig ein geschlossenes Verzeichniß von Regalien statt.

Die bis jetzt bekannten können indessen auf verschiedene Art abgetheilt werden. Pütter theilt sie ab in solche,

welche keinen Bezug auf Religion haben, und solche, bei denen dieses der Fall ist. Jene können politische, diese geistliche, oder vielmehr Hoheitsrechte in geistlichen Sachen genannt werden. Die politischen kann man wieder betrachten, ohne Rücksicht auf Lehnverfassung, oder mit Rücksicht auf dieselbe. In jenem Fall haben sie entweder alle Theile des gemeinen Wesens zum Gegenstande, und dann heißen sie *allgemeine*, als Recht der höchsten Oberaufsicht, gesetzgebende Gewalt u. s. w. oder sie haben einen gewissen bestimmten Gegenstand vor sich; und dann sind es *besondere*. Diese lassen sich wieder abtheilen in *einheimische* (Regalia immanentia), die sich nur im Lande, ohne Rücksicht auf Auswärtige äussern, und in *auswärtige*, die in Ansehung auswärtiger Staaten und Völker ausgeübt werden, als Recht des Kriegs und des Friedens (Regalia transeuntia). Jene sind ferner entweder *wesentliche*, oder *zufällige*, je nachdem sie entweder auf die innere Sicherheit der Unterthanen abzielen und in allen Staaten gleich notwendig sind, so daß sich ohne Ausübung derselben kein Staat gedenken läßt, oder nur den größern Wohlstand des Staats und der einzelnen Bürger bezielen, so daß auch ohne sie der Staat subsistiren könnte *).

*) Man s. über diese Classification die Recension von Schnauberts Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande; in der Allgem. Litteratur-Zeitung vom J. 1790. Nr. 299. u. f.

Zweytes Capitel.

Von

dem Rechte der höchsten Aufsicht und dem daraus
fließenden Rechte Verleihungen und Bestätig-
ungen zu ertheilen.

§. 216.

Unter den allgemeinen Hoheitsrechten, welche alle Theile des gemeinen Wesens zum Gegenstande haben, kann man das Recht der höchsten Aufsicht oben an setzen. Der Regent ist verbunden, für das Wohl des Staats zu sorgen; also Nachtheil von demselben abzuwenden, und dessen Bestes zu befördern. Wie wird er aber dies zu thun im Stande seyn, wie kann er zweckmäßige Gesetze entwerfen, oder Verfügungen dieser Art treffen, wenn er nicht von allem, was im Staate vorgeht, gehörig unterrichtet ist? Es ist daher sehr einleuchtend, daß der Regent berechtigt seyn müsse von allem, was im Staate vorgeht, und auf die öffentliche Wohlfarth Beziehung haben kann, Nachricht zu verlangen, und eben hierin besteht das Recht der höchsten Aufsicht. Es ist also das Mittel zum Zweck: ist der Regent zu diesem verpflichtet, so muß er zu jenem berechtigt seyn.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alles, folglich über Personen und Sachen. Der Regent kann also eine Zählung der Bürger (Conscription) veranstalten; er kann verlangen, daß ein jeder seinen Namen, sein Alter, Gewerbe u. an-

geben muß. Entstehen Verbindungen mehrerer Personen, oder Gesellschaften im Staate, so kann sich die Gesellschaft nicht weigern, den Regenten auf sein Verlangen mit dem Zweck ihrer gesellschaftlichen Verbindungen und ihren Statuten bekannt zu machen, damit derselbe beurtheilen kann, ob nicht etwa die Gesellschaft dem gemeinen Wohl des Staats nachtheilig sey, oder werden könne. Eben so verhält es sich in Ansehung der Sachen. Um beurtheilen zu können, ob ein Verbot der Kornausfuhr zu erlassen sey, oder andre zweckmäßige Anstalten zur Verhütung eines Fruchtmangets zu treffen seyn möchten, kann er verlangen, daß ein jeder seinen Kornvorrath angeben muß; er kann das vorhandene Vieh zählen lassen u. s. w.

Man sieht also, daß dieses Recht von dem größten Umfang ist. Aber nur deshalb steht es dem Regenten zu, damit er seiner Pflicht, für das Wohl des Staats zu sorgen, ein Genüge thun kann. Es ist, wie gesagt, Mittel zu diesem Zwecke; wo daher dieser fortfällt, da fällt auch das Mittel fort. Die nähere Bestimmung dieses Rechts ist folglich, daß nur dann davon Gebrauch gemacht werden kann, wenn das Wohl des Staats es erfordert. Aus bloßer Neugierde, um hinter Familien-Angelegenheiten oder Geheimnisse zu kommen, darf es nicht ausgeübt werden. Ueberhaupt aber ist auch bey der Ausübung selbst die möglichste Schonung der natürlichen Freyheit zu beobachten, und ein Unterschied zu machen zwischen dem, was sich öffentlich äußert, und in das Publikum wirkt, und dem, wo dieses der Fall nicht ist. In jenen Fall kann der Regent ungleich weiter gehen, als in diesem. In jenem ist schon die Beförderung des Besten des Staats zur Ausübung des Rechts der

höchsten Aufsicht hinreichend, in diesem aber nicht, sondern es muß alsdenn, wenn sich die Ausübung dieses Rechts rechtfertigen soll, 1) der Fall so beschaffen seyn, daß die Sicherheit oder Erhaltung des Ganzen oder eines Theils desselben auf dem Spiel ist, und 2) wird noch eine ganz besondre Veranlassung und vorzüglich ein starker Verdacht erfordert, welches alles im ersten Fall nicht nöthig ist. So hat es an und für sich keinen Zweifel, daß Policeybediente öfters in Wirthshäuser und an andre öffentliche Oerter gehen können, um zu sehen, was daselbst vorgeht, aber aus Privathäusern oder Gesellschaften müssen sie sich entfernen halten. Eben so können Druckerereyen, Apotheken etc. visitirt werden, aber meine Schreiberereyen darf niemand durchsehen, oder meine Briefe erbrechen. Doch, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß in meinem Hause verbotene, dem Staat schädliche Zusammenkünfte gehalten werden, daß gestohlene Sachen darin verborgen sind, daß ich die Geheimnisse des Staats dem Feinde in meinen Briefen verrathe, daß man durch Erbrechung der Briefe ein begangenes, oder auch erst zu begehendes Verbrechen entdecken kann, so hat es keinen Zweifel, daß in solchen Fällen auch meine Wohnung durchsucht, und meine Briefe gedfnet werden können. Unstreitig gehen diejenigen zu weit, welche das Recht der höchsten Aufsicht bloß allein auf das einschränken wollen, was öffentlich geschieht, oder sich im Publikum äußert, und die daher durchaus und ohne alle Einschränkung oder genauere Bestimmung die Eröffnung der Briefe verdammen. Aber, wie gesagt, nur dann läßt sie sich vertheidigen, wenn es auf die Sicherheit und Erhaltung des Ganzen oder eines Theils desselben ankommt, und ein gegründeter Verdacht in Ansehung desjenigen,

dessen

dessen Briefe erbrochen werden sollen, vorhanden ist. Schändlich wäre die Erbrechung eines Briefs, um dadurch eine Erfindung zu entdecken, wenn gleich durch deren Bekanntmachung das Wohl des Staats befördert werden könnte; aber erlaubt ist es, den Brief dessen zu eröffnen, den man im Verdacht hat, daß er die Sicherheit des Staats, oder einzelner Bürger desselben stören will. Doch in allen Fällen ist immer mit der größten Schonung und Klugheit zu verfahren.

Aus dem bisherigen läßt sich nun auch die, besonders in neuern Zeiten wichtig gewordene Frage von dem Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf Ordensverbindungen, oder geheime Gesellschaften beurtheilen. So viel ist gewiß, daß der Regent nicht verbunden ist, geheime Gesellschaften zu dulden, wosfern diese sich weigern, ihn mit ihren Zwecken und Planen bekannt zu machen, um daraus beurtheilen zu können, ob die Gesellschaft nicht eine dem Staat schädliche Einrichtung oder einen solchen Zweck habe *). Allein freylich würde es sehr unpolitisch seyn, von diesem Rechte in jedem Falle Gebrauch zu machen, oder zu argwöhnisch zu seyn **). Ein solcher Argwohn verräth Schwäche der Regierung, und oft entstehen, wie vielleicht die Aufhebung des Jesuiten-Ordens gezeigt hat — aus einem unterdrückten Orden mehrere, zuweilen ungleich schädlichere neue.

*) Die Bürger des Staats haben zwar allerdings völlige Freyheit in Gesellschaften zu treten, allein alle dergleichen Gesellschaften sind der großen Staatsgesellschaft untergeordnet und dürfen ihr nicht widersprechen. K r e t s c h m a n n Lehrbuch des teuffchen Staatsrechts S. 246.

***) Man s. Jo. Aug. Otto *Gehler de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda*. Lips. 1786. 4.

Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen ist nunmehr von dem Rechte der Oberaufsicht nach dem besondern teutschen Staatsrecht zu handeln, und zwar so fern es 1) von einem jeden Reichsstand, in seinem Lande, oder Gebiete, und 2) von dem Kaiser ausgeübt wird.

Daß dieses Recht in der Landeshoheit der teutschen Reichsstände begriffen sey, hat nicht den mindesten Zweifel. Freylich wurde dasselbe in ältern Zeiten nur wenig ausgeübt. Dies hatte seinen Grund vorzüglich darin, daß fast alles auf der Lehnverfassung beruhte und daß man keine hinlängliche, ja fast gar keine Kenntnisse des allgemeinen Staatsrechts hatte. Es ist schon einigemal bemerkt, daß man wenig oder nichts von Unterthanenpflichten wußte, sondern daß sich alles auf Lehnspflichten reducirte. Hat der Vasall seinen Lehndienst, so bekümmerte sich sein Lehnsherr nicht weiter um ihn, wenn er gleich auch sein Landesherr war. Fast eben so war es in den Städten, auch hier herrschte eine fast völlige Autonomie *) und in Ansehung der Klöster, oder andrer geistlicher Stiftungen gab es sich nach den damaligen Grundsätzen gewissermaßen von selbst, daß über sie dem Landesherrn kein Recht der höchsten Aufsicht zustand.

Sehr eingeschränkt war also ehemals in den teutschen Territorien dieses Recht. Nach und nach lernte man es indessen mehr kennen **) und wußte es auch allmählig im-

*) Man versteht darunter die Freyheit oder das Recht sich selbst Gesetze zu geben und seine eigne Verfassung unabhängig von eines andern Befehlen einzurichten.

**) Die Kultur des allgemeinen Staatsrechts hat freylich die Einschränkung mancher usurpirter Regentenrechte zur Folge

mer besser geltend zu machen, wozu die Abschaffung des Fausrechts, der Verfall der Städte und die Haltung des beständigen Soldaten das ihrige in voller Maaße beyzutragen; so daß vielleicht heutiges Tages hie und da zu viel geschieht, was ehemals zu wenig geschah.

In Ermangelung positiver Gesetze, deren wir freylich in dieser Materie nur wenig haben, tritt nun aber in Ansehung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht theils das Herkommen in jedem Lande, theils das allgemeine Staatsrecht ein, so daß nach diesem dasselbe größtentheils zu beurtheilen ist. Alles was daher in dem vorigen Paragraphen gesagt worden ist, ist auch hier zu wiederholen. Doch nicht selten entsteht in Ländern, welche mit Landständen versehen sind, mit diesen über die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht ein Streit. Es ist also die Frage, ob in solchen Ländern zur Ausübung die Concurrenz der Landstände erforderlich sey, oder nicht? — Daß es hier vor allen Dingen auf die Landesgrundgesetze, oder das Herkommen eines jeden Landes ankomme, versteht sich von selbst. In Ermangelung derselben aber beruhet alles auf den Zweck, oder die Absicht, welche man bey der Ausübung dieses Rechts zu erreichen sucht. Liegt diese einzig und allein in der Gewalt des Regenten, so bedarf es keiner Zuziehung der Landschaft, wohl aber in dem umgekehrten Falle. Denn ist der Regent allein zum Zweck berechtigt, so muß er auch allein zu den Mitteln, die zu diesem Zweck führen, oder wodurch er in den Stand gesetzt wird, denselben

R 2

gehabt, aber sie hat auch auf der andern Seite die Rechte der Regenten erweitert. — Noch immer lassen sich von der fernern Kultur für Regenten und Unterthanen neue Früchte erwarten.

desto besser zu erreichen, berechtigt seyn. Ist aber jenes nicht der Fall, so müssen die Stände zugezogen werden, es sey nun, daß diese die Ausführung dem Regenten allein überlassen, oder selbst dabey concurriren. Soll also z. B. wie unter Joseph II. in Ungern, eine Conscriptio oder eine Landesvermessung vorgenommen werden, um das Steuerwesen desto besser reguliren zu können, so ist der Regent ohne Zuziehung der Landschaft dazu nicht befugt. Geschieht hingegen die Conscriptio der Unterthanen, oder die Vermessung aus einem andern Grunde, etwa um die dienstfähige Mannschaft kennen zu lernen, um eine genaue und zuverlässige Charte von dem Lande zu bekommen, so kann der Regent die nöthigen Befehle dazu ertheilen, ohne daß es dabey einer Concurrenz der Landstände bedarf.

Der Kaiser ist das höchste Oberhaupt des Reichs und Regent des Ganzen; ihm sollte also billig das Recht der Oberaufsicht im ganzen Reiche eben so zustehen, als dieses einem jeden Reichsstande in seinem Lande zusteht. Allein eben die Gründe, welche ehemals die Ausübung dieses Rechts in den einzelnen Ländern hinderten, hinderten auch dasselbe in Hinsicht auf den Kaiser. Statt daß aber in den einzelnen Ländern dieses Recht in neuern Zeiten eine größere Ausdehnung erhalten hat, und in diesen die ehemalige Autonomie der freyen Familien abgenommen hat, hat dieselbe in Ansehung des Kaisers noch mehr zugenommen. Uebers dem haben die Stände die völlige Landeshoheit in ihren Ländern erhalten, und der Kaiser muß in seiner Wahlcapitulation versprechen, weder selbst, noch durch andre Eingriffe in die Hoheitsrechte der Stände zu thun oder thun zu lassen. Man sieht also leicht, daß das kaiserliche Recht der höchsten Aufsicht im Reiche, in neuern Zeiten nichts

weniger, als er weitet, sondern vielmehr noch mehr eingeschränkt ist. Es würde nicht ohne Eingriffe in die Landeshoheit der Reichsstände geschehen können und eine Kränkung der beybehaltenen Autonomie derselben seyn, wenn der Kaiser das Recht der Oberaufsicht so im Reiche ausüben wollte, als es ein jeder Reichsstand in seinem Lande ausüben kann. Indessen kann man deshalb doch nicht behaupten, daß sich in Ansehung des Kaisers dies Recht gar nicht gedenken lasse. Denn theils tritt in Ansehung der Reichsstände selbst das kaiserliche Recht der Oberaufsicht in so ferne ein, daß der Kaiser dahin sehen kann, daß ein jeder seinen Pflichten ein Genüge thut. Es wäre z. B. dieses oder jenes in den Reichsgesetzen verboten, ein Reichsstand gestattete aber selbiges in seinem Lande, so würde es keinen Zweifel haben, daß der Kaiser den Reichsstand an seine Pflicht erinnern, oder Bericht von ihm fordern könnte. Der Kaiser ist der Bewahrer der Gesetze, er hat also auch dahin zu sehen, daß die Gesetze befolgt werden. Theils aber kann auch die kaiserliche Oberaufsicht statt finden, wenn der Kaiser dazu durch einen eignen Reichschluß besonders autorisirt ist. Man nehme z. B. an, daß man von Reichswegen in dem jetzigen Kriege zu wissen für nöthig fände, wie viele Pulvermühlen, Stückgießereyen oder Kanonen in Teutschland wären. Es würde dieserhalb ein Reichschluß abgefaßt, und darin der Kaiser ersucht, Erkundigung deshalb einzuziehen, so könnte sich kein Reichsstand weigern, den deshalb von dem Kaiser geforderten Bericht zu erstatten. Aber freylich werden dergleichen Fälle nicht leicht vorkommen.

Was nun aber hienächst die Art und Weise selbst, wie dieses Recht ausgeübt werden kann, betrifft, so lassen sich

Hier verschiedene Arten denken. Es kann von den Obrigkeiten in einzelnen Fällen Bericht gefordert, oder es ihnen überhaupt zur Pflicht gemacht werden, von Zeit zu Zeit von allem, was zur genauen Kenntniß des öffentlichen Zustandes dient, Bericht zu erstatten, Todten- und Geburtslisten u. s. w. einzuschicken. Eben so können auch eigne Commissarien ernannt und durch diese die nöthigen Untersuchungen angestellt werden; man kann die Verfügung treffen, daß öffentliche Orte, Apotheken u. s. w. durchsucht werden. Ja es lassen sich selbst nach dem, was in dem vorigen Paragraphen gesagt ist, Hausvisitationen anstellen. Ist nun die höchste Gewalt durch diese Untersuchungen und Berichte in den Stand gesetzt, zweckmäßige Verfügungen zu treffen, um dadurch etwas Nachtheiliges vom Staate abzuwenden, oder dessen größern Flor zu befördern, so ist sie hiezu nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet.

§. 218.

Aus dem Recht der Oberaufsicht fließt das Recht, die Handlungen der Bürger, wenn sie dem Wohl des Staats nachtheilig sind, zu verbieten und zu vernichten, oder wenn sie demselben unschädlich, oder wohl gar vortheilhaft sind, zu bestätigen. Den teutschen Landesregenten gebührt also auch dieses Recht in seinem ganzen Umfang. Sie können nicht nur die Geschäfte und Verträge einzelner Bürger, oder Familien, sondern auch ganzer Gesellschaften oder Gemeinheiten bestätigen. Will eine solche Gesellschaft als eine im rechtlichen Sinn erlaubt angesehen, und als eine moralische Person betrachtet werden, so muß sie vom Landesherrn bestätigt seyn, und sie kann sich dessen höchster Aufsicht, so lange sie

dauert, nicht entziehen. Die Bestätigung ganzer Gesellschaften und deren Geschäfte hängt von dem Regenten selbst ab. In Ansehung der Verträge der einzelnen Bürger hingegen pflegt indessen die Bestätigung nicht von dem Landesherren selbst, sondern nur von den Gerichten zu geschehen.

Freylich wird durch die Bestätigung keine an und für sich ungültige Handlung gültig, aber es werden doch dadurch theils zu den Gründen ihrer Gültigkeit noch neue Gründe hinzugesetzt, theils enthält die Bestätigung gewissermaßen eine Anerkennung ihrer Gültigkeit, und oft sind mit derselben gewisse Vortheile verknüpft. So hat es z. B. zwar keinen Zweifel, daß die außergerichtlich bestellten Hypotheken, als Hypotheken angesehen werden müssen und als solche gelten. Allein in den mehrsten teutschen Reichsländern wird doch den gerichtlich bestellten, der Vorzug vor den außergerichtlichen gegeben, wenn gleich diese älter seyn sollten, als jene.

In vielen Fällen hängt es von der Willkühr der Unterthanen ab, ob sie ihre Geschäfte und Verträge bestätigen lassen wollen, oder nicht, in andern hingegen müssen sie die Bestätigung nachsuchen und sie sind ohne dieselbe sogar zuweilen ungültig. So wird in den mehrsten Ländern zur Gültigkeit der Ehestiftungen, und der Kaufcontracte über Grundstücke, durchaus gerichtliche Bestätigung erfordert, damit nicht die Höfe zersplittert, oder diesen eine zu große Last aufgebürdet werden möge, ingleichen um Hinterlist und Betrügereyen möglichst zu verhüten *), und um wegen

R 4

*) In manchen Ländern schreyet man über dergleichen Verordnungen, nach welchen zur Gültigkeit der Contracte gerichtliche Bestätigung erfordert wird, und glaubt, daß sie nur in der Sportelsucht der Gerichte ihren Grund haben. Allein man

der Abgaben den jedesmaligen Besitzer zu kennen. Doch der Regel nach erstreckt sich diese Verbindlichkeit nur auf Bavern *). Die Bürger in den Städten und der Adel haben hierin mehrere Freyheiten, so daß es von ihnen abhängt, ob sie ihre Ehesiftungen und Kaufcontracte über unbewegliche Güter bestätigen lassen wollen, oder nicht, wenn sie gleich letztere der Obrigkeit oder den höhern Landescollegien anzeigen müssen, damit diese die jedesmaligen Besitzer kennen und wissen, an wen sie sich in vorkommenden Fällen zu halten haben. Eben so bedürfen auch die Testamente und Familien-Verträge der Bürger und der Adlichen keiner obrigkeitlichen, oder landesherrlichen Bestätigung.

Bedürfen nun aber schon die Familien-Verträge der Landsassen zu ihrer Gültigkeit keiner Bestätigung, so tritt dieses um so mehr in Ansehung der Haus- und Familien-Verträge des hohen Adels ein, indem dieser, wie bereits vorhin bemerkt ist, seine Autonomie noch besser zu erhalten gewußt hat. Dies ist auch selbst den Reichsgesetzen gemäß. Der Kaiser verspricht nemlich in der Wahlcapitulation *) nicht nur überhaupt die guten Gebräuche und Gewohnheiten der Stände zu bestätigen und sie dabey zu schützen, (wohin unstreitig auch der Gebrauch, verbindliche Dinge unter sich in Familien-Verträgen zu bestimmen, gehört) sondern auch ***) die Stände des Reichs nicht mit der Vorzeigung

bedenkt nicht, wie unendlich viele Prozesse dadurch vermieden werden, und wie sehr dadurch der Unterthan gegen Betrügeren, en gesichert wird.

*) In Ansehung dieser kann das Recht der Bestätigung auch aus dem Eigenthum abgeleitet werden, s. oben s. 195.

**) Art. 1. §. 9.

***) Art. XI. §. 2. „Dabey auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die

der alten Familien-Verträge bey Nachsuchung der Belehnung zu beschweren. Sind sie also nicht einmal verbunden, die Hausverträge dem Kaiser vorzuzeigen; wie könnten sie denn gehalten seyn, um die Bestätigung derselben nachzusuchen? Zwar ist hier nur die Rede von alten Verträgen, mithin möchte es scheinen, daß die Stände zur Vorlegung der neuen verbunden wären. Allein nicht zu gedenken, daß unmittelbar darauf es heißt, daß auch wegen Ermanglung der neuen Hausverträge die Belehnung nicht aufgehalten werden soll, so ist noch immer die Frage, welche Verträge sind denn alt und welche sind neu? Man hat sich indessen doch noch besser von Seiten der Reichsstände vorgesehen und dem Paragraphen ausdrücklich die Parenthese eingeschaltet, daß jedoch dergleichen Verträgen dadurch nichts an ihrer Verbindlichkeit abgehen solle. Hier wird keine Bestätigung des Kaisers zu ihrer Gültigkeit erfordert, sondern es heißt bloß: „wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen Privilegien ausgerichtet“ sind. Dies ist also die einzige Einschränkung, welche zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Reichsgrundgesetzen, und was sich von selbst versteht, den Rechten eines dritten nicht zuwider seyn, sonst können sie von diesem dritten angefochten werden. Daß übrigens das

R 5

Reichsbelehnung mit erstgedachter Edition der *pactorum familiae* (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen Privilegien ausgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll,) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und freitigen Lehen, Taren oder Laudemienfelder und dergleichen aufhalten.“

gesaminte kurfürstliche Collegium ebenfalls der Meynung sey, daß die Familien-Verträge des hohen Adels zu ihrer Gültigkeit keiner kaiserlichen Bestätigung bedürfen, hat daselbe im J. 1790. bey Gelegenheit des vorgeschlagenen Zusatzes der Wahlcapitulation wegen der Mißheyrathen zu erkennen gegeben *).

Was bisher von der Autonomie des hohen Adels gesagt ist, gilt auch in seiner Art von den Reichsstädten. Auch diese haben dieselbe zu erhalten gewußt, nur daß der Magistrat, da er nicht Herr der Stadt und selbst Reichsstand, sondern nur Administrator des gemeinen Wesens ist, ohne jedoch der Bürgerschaft unterworfen zu seyn, (S. 211.) der höchsten kaiserlichen Aufsicht unterworfen ist. Indessen kann man doch durchaus nicht behaupten, daß diese sich so weit erstreckt, als die Oberaufsicht des Fürsten über den Magistrat einer Landstadt. Gewiß ist es zwar, daß in neueren **) Zeiten der kaiserliche Hof den Grundsatz aufgestellt hat, daß keine Reichsstadt etwas von den Gütern und Gefällen der Stadt ohne ausdrückliche kaiserliche Einwilligung veräußern dürfe, und es ist allerdings richtig, daß

*) Man s. meine Geschichte der kaiserl. Wahlcapitulation S. 300. u. f. Wenn ich jedoch daselbst gesagt habe: „es sey nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde der Kaiser die Bestätigung des in den Verträgen bestimmten Puncts wegen der Mißheyrathen verweigern könne, so sehe ich mich genöthigt, dies wieder zurück zu nehmen. S. meine Abhandlung über unstandesmäßige Ehen und Mißheyrathen, vorzüglich des hohen Adels; in der deutschen Monatschrift vom May 1793. und in dem Repertor. des teutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. 3. S. 624. f.

**) In vorigen Zeiten sind dergleichen Veräußerungen häufig geschehen, ohne dem Kaiser die mindeste Anzeige davon zu machen, Moser von der Reichsstadt. Regim. Verf. S. 334.

der Magistrat einer Reichsstadt, weil er nur Administrator ist, für sich allein zu keiner Veräußerung der Stadtgüter berechtigt sey; ob aber derselbe nicht mit Einwilligung der Bürgerschaft in einem dringenden Nothfalle hiezu befugt sey? dürfte eine andre Frage seyn. Wenigstens getraute ich mir nicht das Gegentheil aus der L. 3. C. de reb. civit. vendend. zu behaupten. In derselben wird zwar die Einwilligung des Kaisers zur Veräußerung der Stadtgüter der Residenz erfordert, allein wie kann denn von der Residenz des Kaisers Leo, oder überhaupt von den Städten in dem ehemaligen griechischen oder römischen Reiche auf unsre Reichsstädte, welche eben so eine ganz andre Verfassung haben, als das teutsche Reich eine von dem römischen Reiche verschiedene Verfassung hat, geschlossen werden?

Eben so wenig läßt sich aus dem kaiserlichen Recht der Oberaufsicht, und aus dem angeführten neuern Grundsatz des Reichshofraths behaupten, daß eine Reichsstadt in ihren Streitigkeiten nicht ohne kaiserliche Einwilligung auf einen dritten zu Austragung dieser Streitigkeit compromittiren könne. In ältern Zeiten sind dergleichen Compromisse sehr häufig errichtet *) und auch in neuern **) fehlt es

*) Man s. davon *Christ. Henr. Hiller* diff. de liberarum S. R. G. J. civitatum iudicio amicabili. Tubing. 1719. 4.

**) So hat der Magistrat und die Bürgerschaft zu Frankfurt im J. 1613. und die Stadt Goslar im J. 1697. ein solches Compromiß errichtet. Ein gleiches geschah von der letztern im J. 1793. auf den H. von Braunschweig. Der Reichshofrath hat deshalb Bericht von der Stadt gefordert, es ist derselbe auch erstattet, vom Reichshofrath selbst aber darauf keine Resolution erfolgt.

nicht an Beyspielen dieser Art. Hat nun der Kaiser überhaupt vorhin angeführtermäßen versprochen, die Stände bey ihren guten Gebräuchen und Gewohnheiten zu schützen, so muß er auch die Städte bey dem alten Gebrauch, in ihren Streitigkeiten auf einen dritten compromittiren zu dürfen, schützen, denn in jener Stelle der Wahlcapitulation ist nicht bloß von den Gebräuchen und Gewohnheiten der höhern Reichsstände, sondern der sämtlichen Stände die Rede. Am wenigsten kann aber dies einigen Zweifel haben, wenn der Fall von der Art ist, daß zwischen dem Magistrat einer Reichsstadt und der Bürgerschaft über das Recht, welches ein jeder Theil an den Stadtgütern hat, Streit entsteht, weil in einem solchen Fall gar nicht die Rede von Veräußerung der Stadtgüter, oder von einer Veränderung der Stadtverfassung ist.

§. 219.

Ferner ist aus der Oberaufsicht das Recht Concessionen zu Anlegung irgend einer öffentlichen Anstalt, als Apotheken, Buchdruckereyen, Wirthshäuser u. s. w. zu ertheilen, herzuleiten. Je mehr dergleichen Anstalten in das Publikum wirken, und Einfluß auf das Wohl oder den Nachtheil des Staats haben können, um so weniger kann es in einem gut eingerichteten Staat gestattet werden, dergleichen Anstalten ohne besondere Erlaubniß anzulegen. Indessen folgt daraus nicht, daß dergleichen Anstalten zu den Regalien selbst gehörten. Es ist ein großer Unterschied, ob Anstalten dieser Art nicht anders, als mit landesherrlicher Erlaubniß und unter landesherrlicher Aufsicht von Privatpersonen, oder ob sie nur von dem Landesherrn selbst auf eigene Rechnung angelegt werden können. Jenes ist dem

Wohl des Staats angemessen, nicht aber dieses. Das Publikum ist mehr dabey gesichert, wenn ein Privatmann eine Apotheke anlegt, als wenn dies vom Fürsten selbst geschieht, denn in jenem Fall führt ein anderer, als der Eigenthümer die Aufsicht darüber.

Wenn nun aber gleich zu dergleichen Anstalten Concession erfordert wird, so ist doch, zwar nicht nach dem allgemeinen Staatsrechte, wohl aber nach dem Herkommen, nicht immer grade landesherrliche Concession dazu erforderlich, sondern es kann diese auch von der Orts Obrigkeit, oder dem Adel auf seinen Gütern erteilt werden. In ältern Zeiten war dies durchgehends der Fall, in neuern hingegen wollen die Regierungen es entweder überall nicht, oder doch nur bey minder wichtigen Concessionen gestatten. Ja sie behaupten, daß die Stadt oder der Edelmann selbst dazu von ihnen Concession haben müsse, wenn sie dergleichen Bewilligungen erteilen wollen. Nicht selten entsteht darüber Streit, bey dessen Beurtheilung auf die besondre Verfassung und das Herkommen im Lande zu sehen ist. Doch bleibt auf keinen Fall die landesherrliche Oberaufsicht ausgeschlossen, damit nicht der Magistrat, oder der Edelmann sich einen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen darf.

Nach der Kaiser erteilt zuweilen Concessionen. Ob und in wie fern diese in den einzelnen Reichslanden Kraft haben, wofern nicht die landesherrliche ausdrückliche oder stillschweigende Beystimmung hinzukommt, wird in der Materie von Privilegien erörtert werden. In kleinen Ländern und in Reichskädten wagt man es nicht leicht, den kaiserlichen Concessionen ihre Gültigkeit zu bestreiten, wenn man es gleich zuweilen mit eben dem Rechte thun könnte, als in

größern, denn die Landeshoheit ist und bleibt die nemliche, es mag die Rede von einem mächtigen oder schwachen Reichsstande seyn, und der Kaiser ist einmal in seiner Wahlcapitulation verpflichtet, in die Landeshoheits- und Regierungsrechte der Reichsstände, besonders in — Policy — — und Gnadensachen keine Eingriffe zu gestatten.

§. 220.

Endlich fließt noch aus dem Rechte der Oberaufsicht, das Recht neue Unterthanen aufzunehmen, so wie die Aufnahme derselben zu verweigern. Der Regent hat dahin zu sehen, daß sich keine gefährliche oder dem Staate lästige Leute in demselben niederlassen. Er kann also z. B. verbieten, wovon wir in neuern Zeiten in mehreren Ländern den Beweis gehabt haben, daß keine französische Emigranten im Lande aufgenommen werden sollen. Umgekehrt, wenn er findet, daß die Aufnahme fremder Bürger, z. B. ehemals der französischen Refugiés, dem Staat zum Vortheil gereicht, so ist er sie aufzunehmen befugt.

Die Aufnahme einzelner Bürger oder Unterthanen pflegt indessen gewöhnlich dem Magistrat in der Stadt, oder dem Edelmann auf seinem Gute zuzustehen. Beyde haben jedoch dahin zu sehen, daß von dem neu Aufgenommenen dem Landesregenten der Huldigungsseyd geleistet wird, und daß dabey dasjenige beobachtet werde, was überhaupt in Ansehung der Aufnahme vorgeschrieben ist. Immer bleibt aber auch hier die landesherrliche Oberaufsicht, damit das Recht der Obrigkeiten und des Adels nicht gemißbraucht werde.

In den Reichsstädten hängt die Aufnahme neuer Bürger von dem Magistrat ab, und diesem kann hierin von dem Kaiser oder den Reichsgerichten kein Eintrag geschehen.

Drittes Capitel.

Von

der gesetzgebenden Gewalt.

§. 221.

Ist die höchste Gewalt im Staate durch die geschehene Ausübung des Rechts der Oberaufsicht von allem, was im Staate vorgeht, gehörig unterrichtet; ist sie mit allen Theilen genau bekannt, so kann sie nunmehr den Unterthanen Vorschriften ertheilen, wonach diese ihre Handlungen einzurichten haben, damit der Endzweck der großen Gesellschaft möglichst erreicht werde. Nicht nach Willkühr, sondern nach bestimmten Vorschriften müssen die Handlungen der Bürger gerichtet werden. Das Gesetz muß die Rechts- oder Unrechtmäßigkeit der Handlungen bestimmen, nicht der Richter, noch weniger der Regent. Aber der Regent giebt das Gesetz, entweder für sich allein, nach seinen besten Einsichten, oder mit Zuziehung der Nation, oder deren Repräsentanten, und der Richter wendet es an auf die einzelnen vorkommenden Fälle.

Oft wird indessen eine solche Vorschrift nur für einzelne Bürger erlassen. Eine solche Verordnung wird noch nicht mit dem Namen Gesetz belegt, sondern ist und heißt nur

Befehl, Mandat ic., und ist alsdann auch nur Norm für den oder diejenigen, an welche sie erlassen ist. Sollen aber dadurch alle Unterthanen verbunden werden, soll die Vorschrift Norm für alle, wenigstens für eine gewisse Classe der Unterthanen seyn, so muß auch die Verordnung allen gehörig bekannt gemacht werden, und dann pflegt sie mit dem Namen Gesetz, General-Mandat, Landes-Ordnung ic. belegt zu werden. Die verbindliche Kraft des Gesetzes liegt zunächst in dem erklärten Willen des oder derjenigen, dem oder denen die höchste Gewalt von der Nation übertragen ist. Das Recht aber selbst zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder lassen soll, heißt die gesetzgebende Gewalt.

§. 222.

In allen Staaten, welche eine eingeschränkt monarchische Verfassung haben, sieht dem König oder Fürsten das Recht Gesetze zu geben, nicht ausschließlich zu, sondern es müssen die Repräsentanten der Nation, oder die Stände dabey concurriren. Einzelne Befehle kann zwar der Regent erlassen, auch wohl im Nothfalle provisorische Verfügungen treffen, allein sollen gemein verbindliche Gesetze gegeben werden, so wird dazu die Beystimmung der Reichsstände erfordert. Ist aber diese erfolgt, so wird das Gesetz im Namen des Königs, zuweilen mit der Bemerkung der geschehenen Zurathziehung und Einwilligung der Stände öffentlich bekannt gemacht, und der König sorgt sodann, vermöge der ihm gebührenden vollziehenden Gewalt, für ihre Vollstreckung.

Fast eben so ist es in unserm teutschen Reichsstaat. Der Kaiser als eingeschränkter Monarch kann für sich allein
keine

keine allgemein verbindliche Gesetze geben, sondern es wird dazu die Concurrenz der Reichsstände auf einem allgemeinen Reichs- oder Deputationstage erfordert. Daß unter dieser Concurrenz ein Einwilligungs- und Beywirkungsrecht zu verstehen sey, ist schon in dem vorhergehenden bemerkt worden, so wie auch aus den Capiteln von dem Reichs- und Deputationstagen die Art und Weise, welche dabey beobachtet wird, bekannt ist. In dem westph. Frieden Art. 8. §. 2. wird ausdrücklich die gesetzgebende Gewalt zu den Comitialrechten gezählt, und auch in der Wahlcapitulation *) muß der Kaiser versprechen, keine neue Ordnungen und Gesetze im Reiche zu machen, sondern hiebey sämtliche Stände auf Reichstagen zu Rathe zu ziehen, und nicht eher hierin etwas zu verfügen, als bis er sich mit den Ständen deshalb verglichen habe. Ja man hat im Jahr 1742. sogar die cassatorische Clausel beygefügt: daß alles, was diesem zuwider geschähe, ungültig und unverbindlich seyn solle. Es ist also in diesem Stück unser Kaiser noch eingeschränkter, als andre Monarchen, denn er darf nicht einmal provisorische Verfügungen erlassen, wenigstens brauchen die Stände denselben nicht Folge zu leisten.

Kann nun aber der Kaiser nicht für sich allein Gesetze machen, so ergiebt sich schon daraus von selbst, daß er auch einseitig keine vorhandene, auf gehörige Art verfaßte Reichsgesetze abschaffen, oder ändern, oder authentisch auslegen könne. Alles dies kann nur von denen geschehen, welche das Recht, Gesetze zu geben; haben, folglich auch nur vom Kaiser und den gesammten auf einem Reichstage versammelten Reichsständen, folglich weder vom Kaiser allein, noch

*) Art. 2. §. 5.

von dem kurfürstlichen Collegio und dem Kaiser *). Es ist jenes aber auch zu mehrerer Sicherheit noch ausdrücklich in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 2. §. 4. versehen.

Indessen werden doch die nach vorgängiger Vergleichung mit den Reichsständen abgefaßten Gesetze allein im Namen des Kaisers, es sey nun in Reichsabschieden, oder einzelnen Reichschlüssen, oder durch besondere kaiserliche Edicte oder Mandate abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht **), und da der Kaiser *custos legum* ist, so hat er auch für die Vollziehung der gegebenen Gesetze zu sorgen. Was die Bekanntmachung der allgemeinen Reichsgesetze betrifft, so ist in Ansehung der Art derselben noch verschiedenes zu bemerken. Man muß nemlich vor allen Dingen einen Unterschied machen, ob der Gegenstand des Gesetzes bloß von der Beschaffenheit ist, daß dadurch nur die Reichsstände verbunden werden, oder ob durch dasselbe auch die unmittelbaren Glieder des Reichs und die Unterthanen der Reichsstände verbunden werden sollen? In jenem Fall vertritt die auf dem Reichstage übliche Dictatur die Stelle der Promulgation. Ist hingegen der zweyte Fall vorhanden, so erläßt der Kaiser noch besondere Edicte, Mandate, Inhibitoren, Avocatorien u. d. d. Oft und gewöhnlich werden diese, wenn sie Folge eines unmittelbar vorausgegangenen Reichsgutachtens sind, sogleich dem kaiserlichen Ratificationsdecret beygefügt und mit diesem zur Dictatur gebracht. Diese Handlung ist jedoch nicht hinreichend, um dadurch die unmittelba-

*) Man sieht also hieraus, daß die von dem kurfürstlichen Collegio in der Wahlcapitulation einseitig gemachten Zusätze, wodurch ältere allgemeine Reichsgesetze aufgehoben, geändert, oder erklärt werden, von keiner verbindlichen Kraft seyn können.

**) Vergl. S. 155.

ren Glieder des Reichs, ingleichen die Reichsgerichte und Unterthanen der Reichsstände zu verbinden, denn wenn gleich das Reichsgesetz durch die Dictatur promulgirt ist, so ist es doch dadurch nicht ihnen, sondern nur den Reichsständen bekannt gemacht. Es wird also hiezu noch ein anderer Actus erfordert, und dieser besteht darinn, daß das Edict, Mandat u. durch besondere kaiserliche Rescripte den Reichsgerichten, der Reicherritterschaft und andern unmittelbaren Reichsgliedern, ingleichen den Kreisauschreibenden Fürsten mitgetheilt, und jenen darin geboten wird, sich nach dem Inhalt des Edicts zu richten, diese aber erinnert werden, die Edicte ihren Kreismitständen anderweit mitzutheilen, damit diese sie in ihren Landen und Gebieten ihren Unterthanen zu ihrer Nachachtung bekannt machen können. Die kaiserliche Wahlcapitulation und die Reichsab-schiede werden den beyden höchsten Reichsgerichten durch Kur Mainz insinuirt, von dem Kaiser wird ihnen aber die Beobachtung derselben besonders anbefohlen. Der Reichshofrath erhält ein Original, das Reichskammergericht aber eine vidimirte Abschrift. Eben so erhält auch ein jeder Kurfürst ein Original der Wahlcapitulation, den übrigen Reichsständen wird sie aber nicht auf eine legale Art bekannt gemacht. Billig sollte dies auf dem Reichstage durch die Dictatur geschehen. Es geschieht aber nicht, wahrscheinlich, weil daraus nur Gelegenheit zu Protestationen und Streitigkeiten der übrigen Reichsstände entstehen würde. Ein jeder Reichsstand läßt übrigens auf die in seinem Lande gewöhnliche Art, das erhaltene kaiserliche Edict bekannt machen.

Erst alsdann, wenn das Gesetz auf gehörige und förmliche Art promulgirt ist, hat dasselbe verbindliche Kraft.

Reichsgesetze wodurch die Unterthanen der Reichsstände verbunden werden sollen, müssen diesen daher durch ihre Landesherrschaft oder Obrigkeit bekannt gemacht werden. Zwar liegt die verbindliche Kraft nicht in dem gewöhnlich angehängten besonderem Befehle des Landesherren, sich nach dem kaiserlichen Befehle in allen Stücken gebührend zu achten, sondern vielmehr in dem vereinigten Willen des Kaisers und des Reichs, und es ist daher jener in den Landesherrlichen Publicationen angehängte Befehl im Grunde etwas überflüssiges. Aber dergleichen können doch keine Wirkung haben, wosfern sie nicht durch die Landesobrigkeit den Unterthanen publicirt sind.

Unterläßt ein Reichsstand diese Publication, so kann derselbe darüber zur Verantwortung gezogen, und auch wohl deshalb nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden, hingegen begeht dessen Unterthan keine gesetzwidrige strafbare Handlung, wenn er dem ergangenen, aber ihm noch nicht publicirten Verbote entgegen handelt *).

*) Hieraus läßt sich unter andern der, ohnlängst sich ereignete Vorfall, da ein Hamburger Kaufmann ein Schiff mit Korn beladen nach Frankreich absenden wollte, dieses aber nachgehends zu Stade aufgebracht ist, beurtheilen. Noch war das kaiserliche Mandat, wodurch die Ausfuhr des Kornes nach Frankreich verboten wurde, in Hamburg nicht publicirt, folglich hatte dasselbe auch für die Hamburger Kaufleute keine Kraft und Wirkung, und folglich konnte auch der Kaufmann, welcher das Schiff befrachtete, deshalb mit der Confiscation der Ladung rechtlich nicht gestraft werden. Die königliche und kurfürstliche Regierung zu Stade hat daher auch nur kraft habenden besondern allerhöchsten landesherrlichen Befehls die Confiscation der Ladung erkannt. S. das von dem Prof. Büsch zu Hamburg verfaßte Gutachten, die Ladung des am 30. März d. J. auf der Elbe von dem Stader Zollschiffe angehaltenen und durch Urtheil der königl. Bremischen Regierung

Zuweilen wird auch wohl ein Reichsstand von der Verbindlichkeit, das kaiserliche Edict zu publiciren, dispensirt. So sind in den ehmaligen Reichskriegen mit Frankreich die Hansestädte von der Publication der kaiserlichen Mandate, wodurch der Handel mit Frankreich verboten wurde, durch besondere kaiserliche Vergünstigungen befreyet worden, und alsdann hat das Mandat für die Bürger und Unterthanen keine Wirkung.

Uebrigens entsteht bey dieser Materie noch die Frage: Ob der Kaiser die vorhandenen Gesetze wohl ohne weitere vorgängige Bewilligung des Reichstags erneuern könne? Auch dieser Punct ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation berührt; allein so wie die Worte der Wahlcapitulation lauten, kann man dem Kaiser dies Recht nicht bestreiten *), denn er ist sogar verpflichtet, nicht nur die Reichsgesetze aufrecht zu erhalten, sondern sie auch zu erneuern. In Ansehung dieses Puncts wird er nicht, wie in Ansehung der Verbesserung und Aenderung der Gesetze an die vorgängige Einwilligung

E 3

(Königl. Regierung des Herzogthums Bremen) den 6. Sept. d. J. sammt der Ladung für confiscirt erklärten Hamburgischen Schiffs betreffend. Hamburg 1793. fol.

*) Es wird nöthig seyn, hier die eignen Worte des Gesetzes vollständig anzuführen. Nachdem der Kaiser in der Wahlcapit. Art. 2. §. 3. auf die Beobachtung und Erhaltung der Reichsgesetze verpflichtet ist, heißt es §. 4. „Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im J. 1555. zu Augsburg errichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Consens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besorgen, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern.“

ligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände gebunden. Die einzige Einschränkung, welche in Betreff der Erneuerung in dieser Stelle der Wahlcapitulation gemacht worden ist, ist, daß die Gesetze, welche erneuert werden sollen, nicht dem Religions- und Westphälischen Frieden zuwider seyn dürfen. In der That enthält auch die Erneuerung eines Gesetzes keine neue Gesetzgebung, es wäre dann, daß die veränderte Verfassung die Anwendung des ältern Gesetzes nicht mehr verstattete, daß das Gegentheil vielmehr durch ein rechtmäßiges Reichsherkommen festgesetzt, und daß also das ältere Reichsgesetz durch ein jüngeres Herkommen aufgehoben worden wäre. Denn daß durch ein rechtmäßiges Reichsherkommen ein älteres Gesetz aufgehoben werden könne, liegt theils in der Natur der Sache, theils in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen der kaiserlichen Wahlcapitulation *), worin dem Reichsherkommen seit 1790. ausdrücklich eine derogatorische Kraft zugestanden wird. Dies ist also die zweyte Einschränkung in Betreff der Erneuerung, mithin würde in einem solchen Falle die Erneuerung eines ältern Gesetzes durch ein einseitiges kaiserliches Edict unerlaubt seyn. Ist hingegen von Aufrechthaltung eines Gesetzes, von Rettung desselben gegen einschleichenden Mißbrauch die Rede, so ist der Kaiser als Bewahrer der Gesetze allerdings befugt, ja sogar verpflichtet, die einmal mit reichstägiger Bewilligung abgefaßten Gesetze in besondern Edicten zu erneuern, auf ihre Beobachtung zu dringen und selbige von neuen einzuschärfen.

*) Daselbst heißt es nemlich: „was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichsconstitutionen oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden.“

Weynake hätte indessen im J. 1790. der Kaiser durch eine bloße Versehung der in der angeführten Stelle der Wahlcapitulation enthaltenen Worte, das Recht der Erneuerung verlohren. Kurbraunschweig trug nemlich darauf an, das Wort erneuern, da, wo es stünde, auszulassen, und die Stelle so zu fassen: desgleichen auch andre Gesetze — mit Consens Kurfürstern, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, erneuern und bessern, keineswegs aber ohne — — Bewilligung ändern. Wäre diese vorgeschlagene Fassung beliebt worden, so würde ein ganz anderer Sinn herausgekommen und es unläugbar gewesen seyn, daß der Kaiser auch bey der Erneuerung der Gesetze an die Einwilligung der Reichsstände gebunden gewesen seyn würde. Allein man beschloß durch Mehrheit der Stimmen die bisherige Fassung beyzubehalten *).

§. 223.

In den einzelnen Reichsländern steht die gesetzgebende Gewalt einem jeden Regenten zu. Dies hat an und für sich keinen Zweifel, nur wußten die ältern Publicisten nicht, aus welchem Grunde dem Landesherrn dieses Recht gebühre. Anfangs glaubte man, daß sie dazu vermöge der hohen Gerichtsbarkeit, womit sie vom Kaiser befehnt wären, befugt wären. Bald besann man sich indessen eines andern und glaubte, daß sie ein Recht Statuten zu machen hätten. In der Kammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 57. wurden Kammerrichter und Beyßler angewiesen, nach des Reichs gemeinen Rechten und Abschieden und nach redlichen und

*) Geschichte der Wahlcapit. S. 57. f.

ehrbaren Landischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichten — zu richten. Was bedurfte es nun weiter für Zweifel, daß Reichsstände berechtigt wären Statuten zu machen, und daß ihre Gesetze nichts anders wären, als Statuten. Diese Meinung erhielt sich lange Zeit. Noch in dem jüngsten N. A. wird das Kammergericht S. 105. angewiesen, „bey Administration der heilsamen Justiz sowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsabschiede und gemeinen Rechte vor Augen zu haben. Offenbar werden auch hier unter Statuten die besondern Landesgesetze verstanden.

Nicht immer ist indessen der Name einer Sache gleichgültig. Waren die Landesordnungen und Gesetze nur Statuten, so bedurften sie zu ihrer Gültigkeit einer kaiserlichen Bestätigung. Wirklich nahm man die Sache Anfangs auf diesen Fuß und es finden sich noch aus dem sechszehnten Jahrhundert Beispiele, daß die kaiserliche Bestätigung der von dem Landesherrn publicirten Ordnungen gesucht und erteilt worden ist.

Endlich besann man sich jedoch eines bessern. Die Landeshoheit begreift alle Rechte, welche nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts der höchsten Gewalt nur immer zustehen, wosfern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Nirgends findet sich aber eine solche Ausnahme in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, folglich ist auch diese mit in der Landeshoheit der teutschen Reichsstände begriffen, und ein jeder Landesherr macht Gesetze in seinem Lande, ohne dazu irgend einer kaiserlichen Concession oder Bestätigung zu bedürfen.

Wo jedoch Landstände sind, und wo diese noch in einigem Ansehen stehen, da pflegen dieselben bey der Abfassung

der Landesgesetze zu concurriren *). Indessen findet doch diese Concurrenz nur bey den *allgemeinen* Landesgesetzen, welche in die Gerechtsame der Landstände und Unterthanen eingreifen, statt, hingegen nicht bey Rescripten und Verfügungen, welche an einzelne Personen erlassen**), oder nicht sowohl vermöge der gesetzgebenden Gewalt, als eines andern Hoheitsrechts getroffen werden. Ueberhaupt hat ein Landesherr, wenn er gleich Landstände hat, sich in diesem Punct freyere Hände zu verschaffen gewußt, als der Kaiser. Um so weniger hat es daher Zweifel, daß der Landesregent bloß in seinem Namen die Gesetze erläßt, wenn gleich die Landstände dabey concurrirt haben, doch pflegt mehrentheils dieser oder der vorgängigen Communication mit der Landschaft, auch wohl des Raths oder der Einwilligung derselben zugleich in der Verordnung Erwähnung zu geschehen.

Da ferner auch ein jeder Fürst für die Beobachtung der Gesetze in seinem Lande zu sorgen hat, so kann auch er einseitig die Gesetze erneuern und deren Beobachtung von neuen einschärfen. Aufheben, verändern oder authentisch erklären, kann aber auch er nicht die mit Bewilligung der Landstände gegebenen Gesetze, wenn es gleich am Ende der Verordnung heißen sollte: daß der Landesherr sich und seinen Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vorbehalten, selbige nach Belieben zu mehrern, zu mindern, zu ändern, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben ***).

§ 5

*) S. oben S. 198.

**) Doch müssen sie nicht von der Art seyn, daß dadurch die Gerechtsame der Landstände und Unterthanen verletzt werden.

***) Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 306.

Auch die Reichsstädte haben unstreitig das Recht neue Gesetze und Verordnungen zu erlassen, nur kommt es auf die Verfassung der Stadt selbst an, ob der Magistrat hiezu für sich allein befugt sey, oder ob, ingleichen in welcher Weise und auf welche Art die Bürgerschaft, oder deren Repräsentanten dabey concurriren. In ältern Zeiten ließen sich öfters die Reichsstädte zu Errichtung neuer Gesetze vom Kaiser Concession ertheilen, oder wenigstens ihre Gesetze vom Kaiser bestätigen. Allein von beyden ist heutiges Tages nicht mehr die Frage, und es hat keinen Zweifel, daß die Reichsstädte eben so gut, als andre Reichsstände, vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit Gesetze und Verordnungen machen können, ohne dazu einer kaiserlichen Concession oder Bestätigung zu bedürfen.

Indessen kann doch selbst die Gesetzgebung so wohl in den Reichsstädten, als in den Territorien ein Gegenstand der kaiserlichen Regierung in dem Fall werden, wenn darüber Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, oder dem Fürsten und seinen Landständen entsteht.

§. 224.

Außer der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und der Stände hat sich noch bis auf den heutigen Tag bey Reichsständischen und andern adlichen Familien, ingleichen bey Städten und ganzen Gemeinheiten das Recht ihre eignen Statuten zu machen, und dadurch ihre Privatrechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, erhalten. In ältern Zeiten wurden nur sehr selten sowohl Reichs- als Landesgesetze gemacht, wodurch die Privatrechte bestimmt worden wären. Man hielt dies für Eingriffe in die natürliche Freyheit eines jeden. Hier blieb also Freyheit eigne Einrichtungen zu

machen, und gewisse Punkte entweder ausdrücklich oder stillschweigend festzusetzen, wonach künftig ein jeder sich zu richten hatte. So entstanden Statuten oder Gewohnheiten einzelner Familien, einzelner Gemeinheiten, der Städte, ja oft ganzer Länder, und daher rührt es, daß die Privatrechte in den verschiedenen teutschen Territorien, ja oft in den verschiedenen Districten ein und desselben Landes so verschieden sind. In einigen Gegenden des Landes ist es z. B. üblich, daß der jüngste Sohn den Hof erhält, und seine Geschwister abfindet; in andern bekommt ihn der älteste Sohn; noch in andern entscheidet vielleicht das Loos.

Noch jetzt werden von Reichswegen nur selten über solche Dinge, welche das Innere der Familien, Städte, Dörfer oder Länder betreffen, allgemeine Reichsgesetze gemacht. Mehrentheils pflegt es nur alsdann zu geschehen, wenn etwas in einzelnen Ländern nicht süglich durchgesetzt werden kann, wofern es nicht auf eben die Art durch ganz Teutschland so gehalten wird. Indessen fehlt es doch nicht ganz an Reichsgesetzen jener Art, nur enthalten sie öfters eine sogenannte salvatorische Clausel, d. h. daß dadurch den besondern Gewohnheiten und Statuten nicht derogirt werden solle.

§. 225.

Welche Gesetze haben denn nun aber in einer Collision den Vorzug? die Reichs- oder Landesgesetze? — Hier ist Präliminairfrage, ob ein Reichsstand in seinem Lande etwas den gemeinen Reichsgesetzen zuwider verordnen könne? Von Reichsgrundgesetzen ist hier nicht die Rede, denn in Ansehung dieser versteht es sich von selbst, daß ihnen zuwider kein Reichsstand etwas verfügen könne. Einige sind je-

doch auch in diesem Punct anderer Meinung *), und glauben, daß, wenn ein Reichsgrundgesetz zum Vortheil der Landesherrn, oder der Landstände und Unterthanen errichtet worden sey, alsdann dasselbe durch beyderseitige Einwilligung abgeändert werden könne. Man beruft sich deshalb auf den Ösnabr. Frieden Art. V. §. 31. ingleichen den S. R. A. §. 180. und man könnte diesen noch mehrere Beyspiele, besonders auch seit 1790. aus der kaiserlichen Wahlcapitulation den §. 6. des neunzehnten Artikels beyfüggen. Allein nicht zu gedenken, daß hier mehr eine Entsagung eines einmal erlangten Rechts vorhanden seyn würde, so ist ja auch nicht alles, was in einem Reichsgrundgesetze enthalten ist, Reichsgrundgesetz **). Der Art. V. §. 31. des O. F. paßt nicht, weil in demselben ausdrücklich den Reichsständen gestattet ist, etwas anders als in dem Paragraph verordnet ist, mit Einwilligung ihrer Unterthanen festzusetzen ***). Der §. 180. des S. R. A. kann gleichfalls nicht zum Beweise dienen, weil in demselben die Rede davon ist, daß die Unterthanen ihren Landesherren zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen Festungen mit hülflichen Beytrag an die Hand gehen sollen. Dieses Gesetz ist kein Reichsgrundgesetz, sondern ein bloßes Reichsgesetz für die Grundverfassung der Länder. Daß diese von einem jeden Landesregenten mit Einwilligung seiner Unterthanen abgeändert werden können, ist gewiß.

*) S. B. Hr. Prof. Glück in seinem Commentar über die Heffeldischen Pacten. Th. 1. S. 161.

**) Man s. im ersten Theile S. 39.

**) Dasselbst heißt es nemlich: *Et haec omnia semper et ubique observentur eoque, donec de religione christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit convenitum.*

Die Frage bleibt also nur noch in Betreff der bloßen Reichsprivatgesetze. Hier kommt es zunächst darauf an, ob diese eine *salvatorische* Clausel enthalten oder nicht. Ist jenes der Fall, so sind dadurch selbst die bereits bestehenden Gesetze aufrecht erhalten. Es hat aber auch dem Herkommen nach nicht den mindesten Zweifel, daß alsdann auch noch etwas anders durch besondere Landesgesetze verordnet werden kann. Den besten Beweis hievon geben die vielen in neuern Zeiten verfaßten Criminal-Ordnungen, ohnerachtet wir eine Reichscriminal-Ordnung haben, welche jedoch jene Clausel enthält.

Ist nun aber einem Reichsgesetze ein solcher Vorbehalt nicht beygefügt, so kommt es darauf an, ob dasselbe ein durchaus gebietendes oder verbotendes Gesetz sey, oder nicht? Im erstern Fall kann durchaus dasselbe nicht durch ein besonderes Landesgesetz außer Kraft gesetzt und das Gegentheil dessen, was es enthält, festgesetzt werden, wohl aber im letztern. Ob übrigens das Reichsgesetz ein durchaus gebietendes oder verbotendes, oder aber nur, wie man es im letztern Fall nennt, ein *hypothetisches* sey, läßt sich am besten aus dem Inhalt und der Absicht desselben ersehen.

Eben dieses gilt auch von den Schläffen oder Gesetzen einzelner Collegien oder Körper des Reichs. Hat ein Kreis z. B. durch einen Kreisbeschluß verordnet, daß im ganzen Kreise keine Lottos geduldet, und auch nicht in fremde Lottos eingesezt werden soll, so kann kein zum Kreise gehöriger Reichsstand in seinem Lande oder Gebiete das Gegentheil davon gestatten.

Daß übrigens, im Fall kein Reichs- oder Kreisgesetz über einen Gegenstand vorhanden ist, der Landesherr völlig freye Hände habe, und daß er auch nach Belieben den frem-

den recipirten Rechten durch eigne Landesgesetze derogiren könne, hat nicht den mindesten Zweifel.

Nach dieser Voraussetzung läßt sich nun die Stufenfolge der Gesetze, welche der Richter bey seinen Entscheidungen stets vor Augen haben muß, sehr leicht bestimmen. Oben an stehen die absolut gebietenden oder verbotenden Reichsgesetze. Dann folgen Kreisgesetze dieser Art, hierauf Landesgesetze, nach diesen hypothetische Reichsgesetze und endlich die gemeinen fremden Rechte.

§. 226.

Was bisher von dem Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen gesagt ist, gilt in seiner Art auch von dem Verhältniß der Landesgesetze zu den Statuten, oder den Gewohnheiten freyer Familien, der Gemeinden und Städte. Willkühr sagt man bricht Landrecht, das heißt die besondern Gewohnheiten und Statuten geben die erste Norm bey Entscheidung der Streitigkeiten ab, und haben also noch den Vorzug vor den Landesgesetzen. Allein dies ist nur in so fern richtig, als kein absolut gebietendes oder verbotendes Landesgesetz vorhanden ist.

Sollen übrigens die Statuten der Städte und Gemeinheiten gesellschaftliche Kraft haben, und bey vorkommenden Streitigkeiten nicht sowohl der Mitglieder der Gemeinheit selbst, als dieser mit andern nicht dazu gehörenden, zur Entscheidungsquelle dienen, so wird heutiges Tags in den meisten Ländern dazu eine landesherrliche Bestätigung erfordert. Doch kann die Genehmigung auch stillschweigend geschehen, und sie ist in dem Fall für stillschweigend ertheilt zu halten, wenn etwa eine Gesellschaft ihre Statuten dem Landesherrn vorlegt, und dieser sodann die Gesellschaft für eine politisch erlaubte erklärt.

§. 227.

Endlich ist noch die Frage zu erörtern, ob und in wie fern der Regent selbst und besonders ein teutscher Landesregent an die Gesetze gebunden sey, welche in seinem Lande gelten. *Princeps legibus solutus est*, sagen die Römischen Gesetze. — Wehe uns, wenn dieser Satz in seiner Allgemeinheit richtig wäre. Aber er ist es nicht, selbst nicht nach dem römischen Rechte. Ueberhaupt ist hier nicht von Gesetzen überhaupt, also nicht von göttlichen und natürlichen Gesetzen, sondern nur von denen die Rede, welche der Fürst selbst giebt, nicht um sich, sondern um seine Unterthanen dadurch zu verbinden. Es ist aber ferner dies auch nur von solchen Gegenständen zu verstehen, die ihn selbst, seine Familie oder Privatverhältnisse als Fürst betreffen. So ist er z. B. nicht an die Formalitäten gebunden, welche er seinen Unterthanen bey Errichtung der Testamente vorgeschrieben hat. Ein gleiches ist von den Erbfollegesetzen u. s. w. zu sagen. Will er hingegen etwas aus einem Privatgeschäfte der Unterthanen erwerben, oder handelt er als Besitzer von Privatgütern, so muß er sich, im Fall darüber Streit entsteht, nach seinen eignen Gesetzen richten lassen. Dies alles sagt auch das römische Recht, mithin darf man es in diesem Punct keines Despotismus beschuldigen.

Das nemliche gilt nun auch von unsern teutschen Reichsständen. An göttliche, natürliche und Landesgrundgesetze sind auch sie gebunden, und da sie nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich unterworfen sind, so haben auch die Reichsgesetze für sie verbindliche Kraft *). An ihre eignen

*) Diese ganze Materie ist sehr schön auseinander gesetzt in des Hrn. Hofr. Schnaubert *diss. de Principe legibus suis obligato*. Jenae 1793. 4.

Gesetze sind sie hingegen nur auf die vorhin angegebene Art gebunden.

Viertes Capitel.

V o n

P r i v i l e g i e n .

§. 228.

Der Regent ist nicht an die Gesetze gebunden. Dies hat auch den Sinn, daß er Ausnahmen von den in seinem Lande geltenden Gesetzen entweder nur für einen oder auch mehrere künftige Fälle machen *) und für einzelne der höchsten Gewalt unterworfenen Personen etwas bestimmen kann, das nach der allgemeinen Verfassung des Staats sonst nicht statt haben würde. Mit andern Worten, daß er das Recht hat sowohl Dispensationen, als Privilegien **) zu ertheilen.

Dieses

*) Dies ist jedoch unter der §. 225. bemerkten Einschränkung zu verstehen.

**) Dispensationen machen nur in einzelnen Fällen Ausnahme von der Regel, Privilegien gehen aber auf mehrere zukünftige Fälle von einerley Gattung. — Feiner ist schon der Unterschied zwischen Privilegium und Concession, weshalb auch beyde öfters im gemeinen Leben verwechselt oder für einerley genommen werden. Allein genau genommen ist das Recht Concession zu ertheilen ein Ausfluß des Rechts der höchsten Oberaufsicht, das Recht der Privilegien hingegen hat seine Quelle in der gesetzgebenden Gewalt. Durch die Concession wird auch keine Ausnahme von dem Gesetz gemacht, sondern einer schon

Dieses Recht ist daher als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten, und daraus folgt, daß nur der Regent die Befugniß dazu habe, ferner daß es gleichfalls nicht an einen besondern Gegenstand gebunden sey und daß die verbindliche Kraft desselben, so wie beym Gesetze, in dem erklärten Willen des Regenten liege. In Ansehung der übrigen Unterthanen ist das Privilegium gewissermaßen als Gesetz zu betrachten, weil sie, sobald sie gehörig davon benachrichtigt sind, den Privilegirten nicht in der Ausübung des erhaltenen Vorrechtes stöhrren dürfen, vielmehr dieses anerkennen müssen.

Von den mancherley Gattungen der Privilegien hier zu handeln, würde nicht zweckmäßig seyn. Nur dies ist zu erwähnen, daß wosern ein Privilegium nicht ausdrücklich auf Widerruf *) ertheilt, oder aber selbiges auf eine unerlaubte Weise, durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, oder endlich dasselbe den Rechten eines dritten zuwider ist, das ertheilte Privilegium nicht wieder vom Regenten aufgehoben werden könne, es mag übrigens aus bloßer Gnade für umsonst, oder gegen Erlegung einer gewissen Summe ertheilt worden seyn. Treten aber ja solche Umstände ein, welche die Wiederaufhebung des verliehenen Privilegiums nothwendig machen, so ist der Regent dem bisher Privilegirten zu einer Entschädigung verbunden.

an sich erlaubten Handlung nur größere Autorität beygelegt. S. den von dem Hrn. von Florencourt bearbeiteten Artikel Privilegium in dem vierten Bande des Repertoriums des Staats- und Lehnrchts.

*) Ist das Privilegium auf eine gewisse bestimmte Zeit ertheilt, so hört es von selbst eigentlich auf, wenn diese Zeit verstrichen ist.

S. 229.

Daß ein jeder teutscher Reichsstand Privilegien in seinem Lande ertheilen könne, versteht sich von selbst, weil dieses Recht ein Ausfluß der ihm vermöge der Landeshoheit zustehenden gesetzgebenden Gewalt ist. Allein eben so versteht es sich auch von selbst, daß seine Privilegien nur innerhalb des Landes Wirkung haben können, weil der Fürst nur seinen, aber nicht fremden Unterthanen eine Verbindlichkeit auslegen kann, oder mit andern Worten, sein Wille nur für seine Unterthanen Gesetz ist.

Die Regel ist also, daß ein jeder Landesherr zwar Privilegien geben könne, daß aber diese nur innerhalb seines Landes Kraft und Wirkung haben. Von dieser Regel scheinen zwar die Moratorien eine Ausnahme zu machen, weil diese, wenn der Verschuldete auswärtige Gläubiger hat, auch außerhalb Landes Kraft zu haben scheinen. Allein, wenn man die Sache genauer betrachtet, so ist dies nicht der Fall, denn es ist hier nicht sowohl die Rede von Auflegung einer Verbindlichkeit, als nur von Aufhebung, oder vielmehr Aufschiebung der Verbindlichkeit eines Unterthanen. Der Fürst, welcher einem seiner Unterthanen ein Moratorium ertheilt, befreit denselben auf einige Zeit von der Verbindlichkeit seine Schulden zu bezahlen. Die Landesgerichte müssen diese Befreyung anerkennen und befolgen. Klagt also bey diesen der auswärtige Gläubiger, so muß er von ihnen mit seiner Klage abgewiesen werden, sobald der Schuldner sich auf das erhaltene Moratorium bezieht. Kann hingegen außerhalb Landes gegen den Privilegirten geklagt werden, so hilft ihm das von seinem Landesherrn erhaltene Moratorium nichts *).

*) Das weitere davon soll beym §. 364. angeführt werden.

Inzwischen finden jedoch einige Einschränkungen in Ansehung des landesherrlichen Rechts Privilegien zu ertheilen statt. Denn so kann er

1) keine Privilegien ertheilen, welche den ausdrücklich verbietenden oder gebietenden Reichs- oder Kreisgesetzen zuwider wären. Es kann daher z. B. der Fürst keine Monopolien ertheilen, weil in den Reichsgesetzen ausdrücklich enthalten ist, daß der Alleinhandel, als dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig, durchaus nicht geduldet werden solle *). Eben so wenig könnte ein Reichsstand in denjenigen Kreisen, in welchen die Lottos ausdrücklich verboten sind, ein Privilegium zu Anlegung eines Lottos ertheilen.

2) Darf über einen solchen Gegenstand, der ausschließlich zu den kaiserlichen Reservaten gehört, und gar nicht in der landesherrlichen Gewalt begriffen ist, kein landesherrliches Privilegium ertheilt werden. Münz- und Zollprivilegien können also nicht von den Reichsständen ihren Unterthanen verliehen werden.

§. 230.

So wie ein jeder Reichsstand in seinem Lande Privilegien ertheilen kann, so kann der Kaiser selbige im Reiche ertheilen. Zwar finden sich dieserhalb verschiedene Einschränkungen in den Reichsgrundgesetzen; so soll z. B. der Kaiser keine von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, welche in die Gerechtsame der Reichsstände eingreifen, verleyhen, aber eben diese Restriction bes

M 2

*) N. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 18. Reichschluß vom 18. Oct. 1668. Man s. das Repertorium des t. Staats- und Lehnrechts Th. 2. Art. Monopolien §. 6.

weist, daß ihm an und für sich das Recht der Privilegien nicht streitig gemacht werden könne.

Der Kaiser kann nun aber Privilegien ertheilen, entweder an unmittelbare Stände und Glieder des Reichs, oder an Mittelbare. Denn wenn gleich diese sich von ihren Landesherren privilegiren lassen können, so treten doch 1) öfters Gründe ein, welche es nothwendig und nützlich machen, sich entweder ein kaiserliches Privilegium geben, oder vom Kaiser das erhaltene landesherrliche Privilegium bestätigen zu lassen. Dies ist alsdann der Fall, wenn das Privilegium auch ausserhalb Landes im ganzen Reiche Kraft haben soll. Ferner kann auch 2) nur der Kaiser an Mittelbare solche Privilegien ertheilen, welche einen Gegenstand betreffen, der in die kaiserlichen Reserverate, welche nur vom Kaiser allein ausgeübt werden können, einschlägt.

Indessen ist das kaiserliche Recht der Privilegien sehr beschränkt. Denn so darf er 1) nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlcapitulation seit 1658. keine Privilegien ertheilen, welche unmittelbar den reichsständischen Rechten zuwider sind, und den Hoheitsrechten eines Reichsstands Eintrag thun *). Dies ist jedoch, wie Moser in seinen Anmerkungen zur Wahlcapitulation Josephs II. bemerkt, nicht von solchen Privilegien zu verstehen, durch welche einem Reichsstand, oder den seinigen nur in der Folge ein Vortheil entzogen, oder einiger Schade zugesügt wird. So könnte, wie zum wenigsten das Haus Oesterreich behauptet und den Beweis unter K. Joseph II. mehrmals gegeben hat, ein Landesherr den Nachdruck eines Buchs privilegiren

*) Wahlcapit. Art. 1. §. 9. Vergl. auch Art. 15. §. 2. und Art. 22. §. 5.

ren. Ertheilt also der Kaiser ein Druckprivilegium, so würde dadurch ein Eingriff in die Hoheitsrechte eines Reichsstands geschehen, weil nun derselbe kein Privilegium zum Nachdruck geben könnte. Das Haus Oesterreich behauptet zwar, daß, wenn gleich ein kaiserliches Privilegium wider den Nachdruck gegeben wäre, auch ein österreichisches Privilegium für denselben gegeben werden könnte. Ich zweifle indessen, daß es dies aus dem Grunde behauptet hat, weil durch kaiserliche Privilegien den Hoheitsrechten der Reichsstände kein Eintrag geschehen dürfe, indem theils der Kaiser dadurch zehnfach verlihren würde, was der Erzherzog von Oesterreich gewöhnlich zu haben erinnere, daß der Kaiser versprach, den Privilegirten bey seinem erhaltenen Druckprivilegio in allen außerösterreichischen Landen kräftigst zu schützen *).

W 3

*) Der nun verstorbene Hofrath Groß in Erlangen hatte ein kaiserliches Druckprivilegium über seine Erlangische Realzeitung. Da von dieser Zeitung in dem Oesterreichischen tausend und mehrere Exemplarien abgesetzt wurden, so versiel in Wien ein speculirender Kopf darauf, sie nachzudrucken. Um sicher zu gehen, erbat und erhielt er vom Kaiser Joseph II. als Erzherzog von Oesterreich ein Privilegium dazu. Als der Hofr. Groß sich darüber beschwerte, und es nicht undeutlich zu verstehen gab, daß alsdenn noch in mehrern Ländern der Nachdruck seiner Zeitung verfiattet, und das kaiserliche Druckprivilegium nicht geachtet werden würde, blieb es zwar bey der einmal gefaßten Entschliesung, allein er erhielt doch das obangeführte Versprechen. — Unbegreiflich ist es mir freylich, wie der Kaiser das an einem andern Reichsstand Unrecht finden könne, was er in Ansehung seiner selbst, als Stand des Reichs nicht Unrecht fand. Indessen bescheide ich mich gern, daß andre es vielleicht desto begreiflicher finden können. Uebrigens ist auch dieser Vorfall ein Belag zu der bereits gemachten Bemerkung, daß das

Besonders ist dies noch 2) bestimmt in Ansehung solcher Privilegien, welche in die Landes-Policey einschlagen, oder wie es in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 4. heißt: „so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in dero territorii zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerichten in einigerley Weise vorgreifen.“ Indessen ist dies doch nur von solchen Privilegien zu verstehen, welche der Kaiser „von seinem Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht hat.“ Sobald also dieses der Fall ist, so steht dem Kaiser die Befugniß dazu zu. Dies ist der Fall z. B., wenn der Kaiser gewisse Arzneyen oder Erfindungen privilegirt.

3) Darf der Kaiser keine Monopolien ertheilen, oder wie es in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 3. heißt: „Keineswegs auch einige privilegia auf monopolla, es geschähe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten, und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichsfürstenthümern zuwider abthun und aufheben. Endlich soll er sich

4) in Ansehung der unmittelbaren Stände und Glieder des Reichs aller exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, welche zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnten, nach Vorschrift der Wahlcapitulation Art. 10. §. 2. enthalten. Unter dergleichen exorbitirenden Privilegien sind solche zu verstehen, welche keine andre Reichsstände haben, und welche das Band zwischen

Haus Oesterreich gewöhnlich den ersten Stoß den kaiserlichen Gerichten zu geben pflegt. Mehrere Beweise werden wir das von noch in der Folge erhalten.

dem Kaiser und Reiche einer und dem privilegirten Reichsstand andererseits dergestalt auflösen, daß das Reich von einem solchen Mitgliede wenigen oder keinen Nutzen, wohl aber eher Beschwerde haben würde *).

In allen diesen Fällen darf der Kaiser überall keine Privilegien ertheilen. Vorsichtig und behutsam muß er aber zu Werke gehen bey Ertheilung solcher Privilegien, wodurch

1) die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte beschränkt oder ausgeschlossen wird, als der Appellationsprivilegien, vorzüglich der uneingeschränkten, ingleichen der Privilegien, durch welche der Beklagte das Recht erhält, sich seinen Gerichtsstand selbst zu wählen **). (Privilegia electionis fori);

2) den Rechten eines dritten Eintrag geschieht. Ist von wohl erworbenen Gerechtsamen die Rede, so darf überall dagegen kein Privilegium verliehen werden. Sind aber nur andre Rechte auf dem Spiel, so ist ihm zwar die Befugniß Privilegien zu ertheilen nicht ganz genommen, indessen muß er doch dabey, wie sich die Wahlcapitulation Art. 18. §. 6. ausdrückt, die Nothdurft väterlich beobachten. Zwar werden an einer andern Stelle ***) alle und jede gegen das Recht eines dritten

W 4

*) C. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation K. Josephs II.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 6. Dasselbst werden auch noch die ehmalts üblichen Evocationsprivilegien angeführt, deren es aber jetzt nicht mehr bedarf, da das ius de non evocando ein allen Reichsständen zustehendes Recht ist.

***) Art. 15. §. 5.

und ehe derselbe darüber vernommen worden ist, hiebevorfub et obreptitie erhaltene kaiserliche Privilegien für null und nichtig erklärt, mithin möchte es scheinen, daß dergleichen Privilegien von dem Kaiser überall nicht ertheilt werden könnten. Allein, wenn man nicht einen Widerspruch dieser beyden Stellen annehmen will, so muß man die Erklärung dergestalt machen: der Kaiser muß behutsam bey Ertheilung solcher Privilegien zu Werke gehen, welche in die Rechte eines dritten eingreifen; er muß diesen dritten zuvor mit seinen Einwendungen dagegen hören, und darauf, wenn sie gegründet sind, achten. Ist der dritte gar nicht gehört, und ist das Privilegium durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, so soll dasselbe null und nichtig seyn, und wieder cassirt werden.

Endlich giebt es auch verschiedene Fälle, in welchen zwar die Ertheilung der Privilegien selbst von dem Kaiser geschieht, wo er doch aber nicht das Privilegium ertheilen kann, wosfern nicht vorher die Kurfürsten, auch wohl andre Benachbarte, oder dabey interessirte Reichsstände darin gewilligt haben. Dahin gehören die Zoll-, Münz- und Stapelprivilegien, wovon in der Folge besonders gehandelt werden wird. In den Reichsgesetzen selbst ist kein Fall weiter enthalten, daß die Einwilligung des gesamten Reichs zu einem kaiserlichen Privilegio erforderlich wäre, als daß der Kaiser keine Steuerprivilegien, wodurch ein Stand des Reichs entweder ganz oder zum Theil von der Verbindlichkeit Reichssteuern zu entrichten, befreyet wird, ohne Einwilligung der gesammten Reichsstände ertheilen soll *).

*) Wahlcap. Art. 5. §. 2.

Was hiernächst die Kraft und Wirkung betrifft, welche ein vom Kaiser rechtmäßig ertheiltes Privilegium hat, so hat es in Ansehung der den Unmittelbaren ertheilten Privilegien keinen Zweifel, daß dieselben allgemein gültig sind. Desto zweifelhafter hingegen ist die Sache, wenn die Rede ist von Privilegien, welche Mittelbaren ertheilt worden sind. Daß Mittelbare die ihnen ertheilten kaiserlichen Privilegien dem Landesherrn vorlegen müssen, wenn sie von denselben Gebrauch machen wollen, hat zwar ebenfalls keinen Zweifel. Aber ist diese Vorlegung eine bloße Art von Insinuation, oder gebührt dem Landesregenten eine Cognition darüber? — In so fern kann auch eine Art von Cognition dem Fürsten oder der Obrigkeit nicht bestritten werden, als zu untersuchen ist, ob auch das Privilegium rechtmäßig ertheilt worden; ob es nicht erschlichen sey, oder der Kaiser dabey die Vorschriften der Reichsgrundgesetze aus den Augen gesetzt habe. — Wie aber, wenn keins von beyden der Fall ist? Muß alsdann die Landesregierung dasselbe anerkennen, und die Ausübung desselben in dem Lande gestatten? — Dies ist eben die große und wichtige Frage, welche von unsern vorzüglichsten Staatsrechtslehrern so verschieden beantwortet wird. Moser sagt *): die kaiserlichen Privilegien gelten durch das ganze Reich, und, wenn sie übrigens Reichs-Constitutionsmäßig sind, so ist jedermann schuldig, nach Beschaffenheit derselben, das darin enthaltene zu thun, oder zu lassen, oder doch dem Privilegirten an dem Gebrauch des Privi-

W 5

*) Im teutschen Staatsrecht Th. 4. S. 291. und im Tr. von den kaiserl. Regier. Rechten und Pflichten S. 537. §. 123.

legii nicht hinderlich zu seyn. Pütter scheint dagegen der Meynung zu seyn *), daß es lediglich von dem Landesherren abhänge, ob er die Ausübung des kaiserlichen Privilegii in seinem Lande gestatten wolle. Nach meiner Ueberzeugung gehen beyde in ihren Behauptungen zu weit. Denn so hat es z. B. wohl keinen Zweifel, daß ein gültig ertheiltes kaiserliches Moratorium durch ganz Teutschland in allen einzelnen Reichslanden anerkannt werden müsse. Das Beyspiel von Concession zu Anlegung einer Lotterie für ganz Teutschland möchte ich nicht anführen, weil der Kaiser dergleichen Privilegien zu ertheilen nicht hergebracht hat. Ich glaube daher, daß man einen Unterschied machen müsse, ob das erhaltene Privilegium in das Landespoliceywesen einschlage, oder nicht. In jenem Fall hängt es von dem Ermessen des Landesregenten ab, ob er den Gebrauch des Privilegiums in seinem Lande gestatten will, im letztern hingegen kann er die Anerkennung nicht verweigern. Ausdrücklich ist zwar dieser Unterschied nicht in den Reichsgesetzen enthalten, allein er scheint mir theils in dem Herkommen, theils selbst gewissermaßen in dem Art. 7. §. 3. und 4. der kaiserlichen Wahlcapitulation zu liegen. Man sieht aus allen, daß die kaiserlichen Privilegien in Policeysachen die wenigst begünstigsten sind, und wird gleich durch die Worte des §. 4. zu ertheilen nicht hergebrachte dem Kaiser das Recht die hergebrachten zu ertheilen, nicht ganz benommen, so ist doch noch am Ende beygesetzt, daß der Kaiser die etwa bereits ertheilten nicht erneuern solle, welches ebenfalls eine Einschränkung anzeigt.

*) Sowohl in den *Instit. Iur. Publ.* §. 230. als in den *Bevtrügen* Nr. XIII.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Einschränkungen, welche jetzt in der kaiserlichen Wahlcapitulation und andern Gesetzen in Ansehung des kaiserlichen Rechts der Privilegien enthalten sind, nicht auf die ehemals ertheilten Privilegien des Kaisers angewendet werden können, denn Gesetze wirken nicht rückwärts. Die Gültigkeit eines alten kaiserlichen Privilegiums ist daher nicht nach dem, was jetzt in dieser Materie Rechtens ist, sondern nach dem, was damals, wie dasselbe ertheilt wurde, Rechtens war, zu beurtheilen. Moser hat daher ganz recht, wenn er sagt *): „Hat die Geschichte der Reichsgesetze (und des Reichsherkommens) jemalen einen Nutzen, und verdient sie jemalen bemerkt zu werden, so ist es besonders auch bey dieser Materie der Privilegien, weil gar oft alles darauf ankommt: Ob und wie ferne dieser oder jener Kaiser in Ansehung der Privilegien überhaupt, oder gewisser Gattungen davon insbesondere, gebundene Hände gehabt habe, oder nicht?“

§. 231.

Noch ist die Frage zu erörtern übrig: Ob und in wie fern bey Ertheilung der Privilegien die Einwilligung der Stände erforderlich sey? In Rücksicht auf den Kaiser ist sie zwar schon in dem vorhergehenden Paragraph beantwortet, aber nicht in Rücksicht auf die Landesregenten.

So viel ist gewiß, daß das Recht der Privilegien nicht völlig nach den Grundsätzen und Einschränkungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt überhaupt gelten, beurtheilt werden kann. Daher gehört auch an und für

*) im Tr. von den kaiserl. Regier. Rechten. S. 524.

sich das kaiserliche Recht der Privilegien zu den Reservaten des Kaisers, und er kann dasselbe ausüben, wofern nicht ausdrückliche Einschränkungen deshalb in den Reichsgesetzen gemacht sind, oder einige in der Natur der Sache liegen, wenn er gleich kein Gesetz allein für sich machen kann *). Eben so hat nun auch ein Landesregent, der Landstände zur Seite hat, in Ansehung dieses Rechts freyere Hände, als in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt.

Indessen kann man doch nicht sagen, daß durchaus und in allen Fällen die Concurrenz der Stände bey Ertheilung der Privilegien ausgeschlossen sey. Es kommt vielmehr dabey auf die Beschaffenheit des Rechts an, das durch das Privilegium verliehen werden soll. So kann z. B., wenn von Seiten der Landschaft eine gewisse Steuer bewilligt ist, welche in die landschaftliche Casse fließt, der Fürst für sich keine Befreyung von dieser Steuer ertheilen.

Da übrigens das Recht der Privilegien aus der dem Regenten allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt abzuleiten ist, so kann dasselbe auch Niemand anders, als der Regent, oder wer dazu vom Regenten ausdrücklich oder stillschweigend die Befugniß erhalten hat, ausüben. Hieraus folgt also, daß nach allgemeinen Grundsätzen kein Magistrat einer Stadt, und kein Edelmann Privilegien verleihen kann, denn beyde sind ja selbst Unterthanen des Regenten, und wie könnte ein Unterthan dem andern ein Privilegium er-

*) denn die kaiserliche Gewalt ist allgemein, und erstreckt sich auf alles, was nicht durch Verträge, oder Herkommen, Analogie, oder die Natur der Sache eingeschränkt ist. Nirgend ist aber das Recht des Kaisers Privilegien zu ertheilen, im allgemeinen an die Einwilligung der Reichsstände gebunden.

theilen, oder eine Privatperson die andre von der Verbindlichkeit der Gesetze befreyen? Indessen ist es einerley, ob der Regent eine Handlung selbst ausübt, oder durch andre ausüben läßt. Hat er also einem Magistrat, oder einem adlichen Gerichte die Befugniß dazu ertheilt, so ist es etwas anders, und daß dies sowohl ausdrücklich, als stillschweigend geschehen könne, hat keinen Zweifel. Auch hiey ist die ehemalige Autonomie des Adels und der Städte, ingleichen der Umstand, daß unsere Vorfahren kein allgemeines Staatsrecht kannten, nicht aus den Augen zu sehen.

Fünftes Capitel.

Von

dem Rechte öffentliche Aemter zu bestellen, Titel zu ertheilen und Rang zu bestimmen.

§. 232.

Der Regent ist verpflichtet für die Wohlfahrt des Staats zu sorgen. Aber der Geschäfte sind zu viel, als daß er sie alle selbst besorgen könnte. Es müssen daher andre Bürger diese Geschäfte unter der Direction des Regenten verwalten, und solchergestalt dem Staate dienen. Hierzu ist ein jeder verpflichtet, aber freylich würde der Staat übel fahren, wenn die Bürger der Reihe nach den Dienst leisten sollten. Nicht einmal unter dem Thore kann ein jeder als Schildwache Dienste thun, indem wenigstens ein starker Mann, der zugleich den Gebrauch seiner Sinne hat, dazu erfordert wird. Mehrentheils aber werden zu den Diensten

des Staats besondere Kenntnisse erfordert, welche nur durch ein mühsames Studium erworben werden können.

Nicht ein jeder Dienstpflchtiger ist also auch dienstfähig, und unter mehreren Dienstfähigen ist der eine zum Dienst geschickter und würdiger, als der andere. Daß der geschickteste und würdigste gewählt werden müsse, versteht sich von selbst; aber wer soll wählen? Im Zweifel der Regent, wenn der Dienst ein Staatsdienst, nicht aber bloß oder doch zunächst nur ein Gemeindedienst ist. Denn 1) hat Niemand die Vermuthung so sehr für sich, daß er nur den geschicktesten und würdigsten wählen werde, als der Regent, weil es dessen Pflicht vorzüglich ist, für das Wohl des Staats möglichst Sorge zu tragen, dieses aber nicht erreicht werden kann, wosfern nicht alle Staatsbedienungen auf das beste besetzt sind; 2) würden unendliche Streitigkeiten entstehen, wenn das Volk selbst wählen wollte. Auch sind Bestechungen dann fast unvermeidlich. 3) Die Staatsbedienten sind untergeordnete Gehülfen des Regenten, als ersten Diener des Staats. Wie kann der Regent Vertrauen, das doch durchaus erforderlich ist, wenn alles gut gehen soll, zu einem ihm unbekanntem Mann haben? Endlich 4) wer zu teinen gewissen Zweck verpflichtet ist, muß auch zu den Mitteln berechtigt seyn, ohne welche er jenen Zweck zu erreichen, folglich seiner Pflicht ein Gemüthe zu leisten, nicht im Stande ist. Kann nun der Regent nicht alle Geschäfte des Staats selbst besorgen, und ist es gleichwohl seine Pflicht sich zu bemühen, daß alles, was zum Wohl des Staats geschehen soll, auch wirklich geschieht, so muß er auch berechtigt seyn, die dazu erforderlichen Personen zu ernennen und anzustellen.

In allen Staaten hat man daher auch den Regenten im Zweifel das Recht überlassen die Staatsämter zu besetzen und wenn ja die Nation, oder deren Repräsentanten sich die Wahl vorbehalten haben, so geschieht doch theils die Bestellung selbst im Namen des Regenten, theils hat er aber auch das Recht, falls ein unwürdiges Subject gewählt seyn sollte, die Bestätigung oder Bestellung zu verweigern *). Hat nun schon der Fürst das Recht, die Staatsbedienten zu bestellen, so muß er um so viel mehr das Recht haben, diejenigen Personen zu wählen, welche blos zu seiner persönlichen Bedienung erfordert werden. Dergleichen Aemter (Hofämter) gehen dem Staate nichts an, und so wie ein jeder Bürger in der Wahl seines Hausgesindes völlig freye Hände hat, so ist auch ein Fürst in der Wahl seiner Hofbediente völlig unbeschränkt. Nur ist es seine Pflicht, die Zahl derselben nicht auf Kosten des Staats ins unendliche zu vermehren.

Der Regent ist also berechtigt die öffentlichen Aemter zu bestellen; er ist aber auch verpflichtet, nur die geschicktesten und würdigsten Personen zu ernennen. Pflichtwidrig handelt er also, wenn er bey Besetzung der Dienste mehr auf Geburt und Stand der Eltern oder Reichthum, als auf den größeren Grad der Geschicklichkeit, Fleiß und

*) Indessen ist eine solche Bestätigung keine Gnadensache, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit, und es darf daher die Bestätigung nicht nach Willkühr, wie bey eignen Dienstvergebungen, sondern nur aus einer klaren Unfähigkeit zum Dienst verweigert werden. S. den merkwürdigen Rechtsfall des Dr. Bachmann gegen den Fürst-Bischof von Paderborn im Staats-Archiv Heft VII.

Machtshaffenheit sieht *); doppelt und dreyfach versündigt er sich aber, wenn er die Staatsdienste verkauft und einen schändlichen Diensthandel **) einführt, oder auch nur begünstigt. Dieser Handel ist der schlimmste von allen, denn damit betrügen Regenten nicht nur andre und sich selbst, sondern inficiren ihr ganzes Land und die Nachkommenschaft.

Der

*) In dem Kursächsischen Mandat wegen Qualification junger Leute zu künftiger Dienstleistung vom 17. Febr. 1793, heißt es: „Auch ist ihnen, (denen nemlich, die sich dem Studiren widmen) der Grundsatz, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Eltern, oder Reichthum, auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben könne, frühzeitig einzuprägen.“ — Möchten doch in allen Ländern ähnliche Verordnungen existiren, und — möchte auch darauf gehalten werden!

**) Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten. Frankf. und Leipzig, 1786. 8. Mit dem Motto Homo homini lupus. Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politic von G. H. von Berg. Heilbronn 1790. 8. S. 262. f. Vom Verkauf der Kirchendienste s. das Archiv für die neueste Kirchengeschichte vom Hrn. Abt Henke. Weimar 1794. St. 1. Nr. 5. Pfarrerverkauf im Hildesheimischen. Dasselbst heißt es unter andern: „Wahr ist, katholische Erzbischöfde und Bischöfde gelangen der Regel nach auf keine solche Art zu ihren Würden und Einkünften, daß sie und ihre Capitularen sehr viel anstößiges darin finden können, daß protestantische Pfarrer für den Nießbrauch der Pfarracker, Gärten und Wiesen, ein angemessenes Stück Geld zahlen. Aber wahr ist es doch auch, daß der geringste Dorfprediger ein bey weitem mit Religion und Moralität in näherer Verbindung stehendes, und in dieser Hinsicht wichtigeres und ehrwürdigeres Amt führt, als der (heutige) Bischof (vom Bischofe, als solchem, nicht vom Fürsten, ist die Rede) und seine Domherrn samt und sonders; daß also auch mit der Besetzung der Dorfpredigerstellen weit strenger, gewissenhafter und unanstößiger verfahren werden sollte.“

Der Staatsbediente nimmt mehr oder weniger Theil an der öffentlichen Verwaltung des Staats. Auch er muß, so viel in seinen Kräften steht, nach seiner Lage für das Wohl des Staats sorgen; er muß wachen, wenn der Bürger ruhig schlafen kann. Was ist daher in aller Rücksicht billiger, als daß ihm dagegen auch ein gewisser bürgerlicher Vorzug vor seinen Mitbürgern zugestanden wird. Aber nicht ein jeder Staatsbedienter nimmt gleichen Antheil an der Staatsverwaltung, folglich ist es auch billig, daß der eine einen größeren Vorzug genießt, als der andre. Niemand kann den Grad der Theilnahme besser beurtheilen, als der Regent selbst, mithin steht auch nur diesem das Recht zu, den Grad des Vorzugs zu bestimmen, den der Diener des Staats haben soll; mit andern Worten: Nur der Fürst kann Rangordnungen machen. Zweifelhafter ist es hingegen, nach der Natur der Sache, ob der Fürst auch einem Bürger, der keine öffentliche Staatsbediennung betreibt, Titel und Rang verleihen könne? Da jedoch ein Bürger sich auch ohne alle Bedienung um den Staat sehr verdient machen kann, mithin in dieser Hinsicht ihm eben falls ein Vorzug vor andern billig gebührt, so ist es wohl gewiß, daß der Regent auch Titel und Rang ohne ein Amt verleihen kann. Käuflich sollten indessen auch Titel, Rang u. s. w. nicht seyn. Der Schade ist nicht blos dessen, der diese Waare zu theuer kauft.

Staatsdiener hat es gegeben, seitdem es Staaten giebt, aber das Verhältniß des Staats und der Diener desselben gegen einander ist durch positive Gesetze wenig *), oder

*) Blos in Ansehung der Justizbediente ist dies in der Wahlcapitulation Art XXIV. §. 10. das Gesetz redet zwar nur
Zweiter Band, N

nicht bestimmt. Es kann daher dasselbe nur nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik bestimmt werden*). Unter mehreren wichtigen hier einschlagenden Fragen kommt in Deutschland keine häufiger vor, als die: Ob der Regent die Staatsdiener willkürlich ihrer Dienste entlassen könne? — Von Absetzung, oder Entlassung nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und erfolgtem Spruch Rechtsens, im Fall der Beamte pflichtwidrig handelt, ist also nicht die Rede, und eben so wenig von Hofdienern, indem diese nicht sowohl in dem Dienste des Staats, als in den persönlichen Diensten des Fürsten stehen, folglich dieser sie auch eben so verabschieden kann, als ein jeder Bürger sein Hausgesinde verabschiedet. Die Frage ist vielmehr nur von sogenannten Civilbedienten, denn ohnerachtet auch in Ansehung der Militairbedienten gleiche Gründe eintreten, so ist doch das willkürliche Verabschieden der Officiers einmal durch den Gebrauch so geheiligt**), daß es gewiß keinem Officier einfallen wird, zu fragen, ob ihn denn auch der Fürst wohl verabschieden könne? Ganz anders verhält

von Reichshofrätthen, kann aber analogisch auf alle Justizbediente angewandt werden. *Rudolph Hommel de remotione Consiliariorum Imper. aulicor. ad illustr. locum Art. 24. §. 10. Capit. Caesar. noviss. Lipsiae 1791.* Vergl. den Versuch über die Frage: Ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen könne. *Regensb. 1791. 8. und Engler de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis. Lipsiae 1794.*

*) Dies ist kürzlich sehr gründlich geschehen von dem Hrn. G. K. u. Prof. Seuffert in Würzburg in einer lehrreichen Abhandlung, die den Titel hat: von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander, im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg 1793.

**) Anders ist es jedoch in dem Hannoverschen, woselbst nach den Kriegsartikeln Art. 228. kein Officier seiner Dienste ohne

es sich aber mit den Civilbeamten. Hat ein solcher Mann nicht ausdrücklich seinen Dienst bis auf Widerruf, oder bestimmte Zeit erhalten, und ist in seiner Bestallung keine Aufkündigung *) stipulirt, so ist zu vermuthen, daß ihm der Dienst auf Lebenszeit übertragen worden sey. Diese Grundsätze haben in Teutschland auch sowohl die höchsten Reichs-, als die höchsten Landesgerichte größtentheils angenommen **), und es ist der natürlichen Billigkeit und den natürlichen Rechten gemäß, daß ein Beamter, der sich einem Dienste gewidmet und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse mit schweren Kosten, oft mit Aufopferung seines ganzen Vermögens erworben hat, nicht willkürlich nach der Laune des Fürsten, von dem er zwar seinen Dienst er-

N 2

vorgängige gehörige Untersuchung durch erfolgtes Erkenntniß entlassen werden soll. Dieses gegebene königliche Wort ward im J. 1794. gegen die Capitains von Bülow und von Meklenburg gebrochen. S. des Hrn. v. Meklenburg im hannoverschen Dienst erlittene Behandlung. Moskau u. Leipzig 1794.

*) Wie aber, wenn ein Fremder, der in auswärtigen Diensten steht, vocirt, in seiner Vocation aber kein Wort von Aufkündigung gesagt wird, hingegen in seiner Bestallung die erst, wenn er die auswärtigen Dienste verlassen hat, — also ohne Brod ist, — erhält, die Clausel eingeschaltet ist, daß der Regent sich eine halbjährige Aufkündigung vorbehalte?

**) Man s. Schlozers Staatsanzeigen, Heft 29. Nr. 1. 2. 3. 4. u. 5. Veral. *Malacora* de publicis officiis absque iusta causa, eiusque legali cognitione non auferendis. Goettingae, und Haberlin über die Rechtsache des Hrn. Hofrichters, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch. Zur Beherzigung für alle teutsche Staatsdiener und Landstände, vorzüglich die Kurbräun-schweigischen. Berlin 1797. in 8.

halten hat, dem er jedoch, genau genommen, nicht dient, seines Dienstes entlassen werden könne.

Ganz anders ist jedoch die Frage zu beurtheilen, ob ein Staatsdiener seine Entlassung vom Dienst fordern, und ob der Fürst ihm dieselbe auf sein Begehren verweigern könne? Hat er sich nicht auf Lebenszeit ausdrücklich verpflichtet, so kann ihm der begehrte Abschied nicht süglich verweigert werden. Zwar scheint dieser Fall mit dem vorhin angeführten auf ein und denselben Grundsätzen zu beruhen, allein es tritt doch ein großer Unterschied zwischen beyden ein. Für den Staat hat es bey weitem nicht einen so großen Nachtheil, wenn einer seiner Diener seine Entlassung begehrt, als für den Diener selbst, wenn diesem sein Abschied ertheilt wird. Jener kann ungleich eher ein taugliches Subject zu der erledigten Stelle wieder erhalten, als dieser einen andern gleich guten Dienst. — Wer wird sich nicht scheuen einen verabschiedeten Diener wieder in Dienst zu nehmen? Ein solcher Mann muß oft ein Bettler werden.

§. 233.

Alles was bisher von dem Recht der höchsten Gewalt öffentliche Aemter, Titel und Rang zu ertheilen, gesagt ist, gilt auch in Deutschland sowohl überhaupt, als in den einzelnen besondern Staaten dieses Reichs. Ein jeder Landesherr hat das Recht Civil-, Militair- und Hof-Chargen zu ertheilen, jedoch versteht es sich, daß er dabey auch diejenigen Pflichten beobachten muß, von denen in dem vorigen Paragraph geredet worden ist. Handelt er dagegen, läßt er sich einen Diensthandel zu Schulden kommen und fruchten Vorstellungen der Unterthanen und Landstände nicht,

so können diese sich an die höchsten Reichsgerichte wenden *). Eben so finden auch willkürlich ihrer Dienste Entlassene Schutz und Hülfe bey dem höchsten Reichsrichter. Zuweisen sind noch in den Landesgrundgesetzen besondere Bestimmungen in Ansehung des Rechts öffentliche Aemter zu besetzen gemacht, z. B. daß keine Ausländer zu diesen, oder jenen Stellen genommen werden sollen; ingleichen keine, die von einer andern Religion sind, als der herrschenden Landesreligion, oder daß die Mitglieder einiger Collegien, besonders Justizcollegien, zum Theil von der Landschaft dem Fürsten präsentirt werden u.

Der Kaiser hat ebenfalls das Recht Aemter und Würden zu ertheilen; aber freylich hat er als Kaiser nur wenig Stellen zu besetzen. So unzählbar die Aemter in den Landen oft sind, so lassen sich doch diejenigen, welche der Kaiser zu besetzen hat, sehr leicht verzeichnen. Dahin gehören die Hofämter, wiewohl diese, streng genommen, nicht einmal mit in das Verzeichniß kommen sollten; ferner bestelle er den Reichshofrath, den Kammerrichter, die beyden Präsidenten des Reichskammergerichts, und einen Assessor, den Principal- und Concommissarius auf Reichs- und Deputationstagen nebst den übrigen zu der kaiserlichen Commission gehörigen Personen, die kaiserlichen Minister in den

*) Ob auch, wenn der Fürst alle etwas bedeutende Bedienungen nur mit Adlichen, oder ein katholischer Regent eines evangelischen Landes, mit katholischen Ausländern besetzt? — Vom letztern Fall sehe man die schöne Vorstellung der protestantischen Landstände im Hochstift Hildesheim, vom März 1793. in Schözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 266. f.

Kreisen, und die Fiscale an den Reichsgerichten, so wie den Vöcher-Commissarius zu Frankfurt.

Es hat aber auch der Kaiser das Recht bloße Titel zu ertheilen, welches selbst in der Wahlcapitulation Art. 22. §. 7. anerkannt ist. Er ertheilt daher zuweilen Personen, die sich um ihn verdient gemacht haben, den Character eines Geheimen Raths, oder Reichshofraths oder Raths. Titulatur-Reichshofräthe werden jetzt nur selten ernannt, und der kaiserliche Rathstitel hat durch die zu häufige Verleihung viel von seinem ehemaligen Ansehen verloren.

§. 234.

Unsere Reichsstände steht auch das Recht zu, Gesandte zu schicken, und zwar sowohl unter sich an einander, als an auswärtige Mächte, ja selbst an den Kaiser (§. 126.) Eben so können sie auch Geschäfte außerordentlicher Weise durch Commissarien verrichten lassen. Erhalten sie aber selbst einen kaiserlichen Auftrag, so können sie zur Verrichtung desselben ihre Räte subdelegiren, die jedoch in einem solchen Fall als kaiserliche Subdelegati zu betrachten sind *).

§. 235.

Das Recht der teutschen Reichsstände Würden, Titel und Rang zu ertheilen, ist in der ihnen zustehenden Landeshoheit begriffen. Es werden auch die von ihnen ertheilten Würden, es mögen nun Civil- oder Militairchargen seyn, nicht nur in andern Reichsländern, sondern auch selbst in auswärtigen Reichen anerkannt. Dies geht bey den Mi-

*) Es ist davon bereits §. 136. gehandelt.

titairchargen so weit, daß zum Beyspiel ein Braunschweigischer Officier, wenn er mit einem Englischen oder Holländischen Officier von gleichem Range auf Commando kömmt, den Oberbefehl übernimmt, im Fall sein Patent älter ist. An und für sich kann freylich eine Würde oder Titel, welchen ein Fürst ertheilt hat, nur in seinem Lande Wirkung haben, allein wenn man z. B. in dem Hessischen den von dem Herzog von Braunschweig ertheilten Character nicht anerkennen wollte, so würde man auch die Anerkennung der von dem Landgrafen ertheilten Titel und Würden in dem Braunschweigischen verweigern. Sollte jedoch ein Urterthan von einem fremden Fürsten einen Titel erhalten, so ist es seine Pflicht dieses seinem Landesherren anzuzeigen, und sich die Erlaubniß zu erbitten, von dem ihm verliehenen Character öffentlichen Gebrauch in dem Lande machen zu dürfen.

Uebrigens gilt ebenfalls das, was bisher von Titeln und Würden gesagt ist, auch von Ritterorden, wovon bereits §. 125. das erforderliche gesagt worden ist.

§. 236.

Wenn indessen gleich ein Fürst Geheime Rätthe und Generals ernennen kann, so kann er doch keine academische Würden ertheilen, oder Notarien oder Hofpfalzgrafen ernennen. Dies kann, wie bereits in dem vorhergehenden (§. 137. 138.) bemerkt ist, nur von dem Kaiser, oder unter kaiserlicher Auctorität geschehen.

§. 237.

Eben so wenig kann auch ein teutscher Reichsfürst, wäre er auch noch so mächtig, als solcher, vermöge der

Landeshoheit Standeserhöhungen vornehmen. Bekanntlich giebt es in Deutschland, so wie in den mehrsten Europäischen Reichen, Frankreich jetzt ausgenommen, verschiedene Stände oder Classen. Den ersten Stand macht in Deutschland der regierende hohe Adel aus, den zweyten der niedere Adel, welcher entweder landsässig ist, oder Reichs unmittelbar, den dritten die Bürger in den Städten und den vierten die freyen Bauern auf dem Lande. Unter dem hohen und niedern Adel selbst giebt es aber wieder mehrere Abstufungen. Wird jemand aus der einen Classe in eine höhere versetzt, so ist dies eine Standeserhöhung *). Verkauft der Bauer seinen Hof, zieht er in die Stadt, und treibt hier bürgerliches Gewerbe, so wird er Bürger. Die Aufnahme zum Bürger, die Ertheilung des Bürgerrechts ist Standeserhöhung für ihn. Ein adliches Gewerbe giebt es aber nicht, Verdienste um den Staat, hohe Staatsbedienungen, und der Besitz adlich freyer selbst landtagsfähiger Güter **), verleihen noch keinen Adel. Dieser wird nur durch Geburt, oder Privilegium ***) erlangt.

*) Unter Standeserhöhung versteht man jedoch auch schon, wenn jemand nur von einer niedern Stufe seines Standes auf eine höhere erhoben wird: z. B. wenn der Edelmann Freyherr, der Freyherr Graf wird.

**) Der bürgerliche Besitzer landtagsfähiger Güter gehört zwar, wenn er das Sitz- und Stimmrecht auf den Landtagen hat, mit zu der Ritterschaft des Landes, und genießt alle Vorrechte derselben, aber er hört doch dadurch heutiges Tags nicht auf ein Bürgerlicher zu seyn, und wird dadurch kein Edelmann. — Ob man übrigens den Ausdruck Ritterschaft noch jetzt gebrauchen könne? oder nicht sagen müsse dermalen unberittene Ritterschaft? davon s. Schloßzer's Staatsanzeigen Heft 72. S. 469. Not. 3.

***) Man s. hierüber die schöne Dissert. des Hrn. H. N. u. Prof. Klüber de nobilitate codicillari Erlangae 1788. Vergl. dessen kleine jurist. Bibliothek St. 25. Nr. 1. Der Adel, heißt

Nach der teutschen Staatsverfassung ist dieses ein Vorrecht des Kaisers, und wenn es gleich an und für sich keinen Zweifel hätte, daß ein Fürst des Reichs seinen Untertanen die Verbindlichkeit auflegen könnte, denjenigen für einen Edelmann, Freyherrn oder Grafen zu erkennen, den er dazu ernennet, so würde doch dieses ein Eingriff in die kaiserlichen Vorrechte seyn, den der kaiserliche Hof gewiß nicht gestatten würde und auch nicht zu gestatten brauchte. Nur unabhängigen Fürsten steht nach dem Völkerrechte die Befugniß zu, Standeserhöhungen vorzunehmen; unabhängig oder souverain sind aber unsre Kurfürsten und Fürsten, als solche nicht. Als solche, denn freylich giebt es unter ihnen mehrere, die zugleich in andrer Rücksicht Souverains sind, und daß diese alle Grade des Adels in der letzten Eigenschaft ertheilen können, hat eben so wenig Zweifel, als daß auch ihre Standeserhöhungen sowohl in ihren eignen, als in andern teutschen Reichslanden anerkannt werden müssen. Wenn also ein König von Preussen einen Edelmann zum Freyherrn, oder Grafen, ja selbst zum Fürsten ernennet, so ist derselbe zwar kein teutscher Reichsfreyherr, oder Reichsgraf, oder Reichsfürst, allein man kann sich doch nicht in Teutschland weigern, ihn für einen Freyherrn, Grafen oder Fürsten gelten zu lassen. Selbst

N 5

es am letztern Orte, ist an sich etwas sehr Zufälliges; ein außerwesentlicher Vorzug, der in den Händen eines rechtschaffenen und vernünftigen Mannes, wie so mancher andere Gitterstaat, als Mittel zu angenehmen, nützlichen und sogar wichtigen Zwecken kräftig mitwirken kann. Dies wird er, sey es auch unter anderer Hülle, so lange seyn, als ein großer Theil der Weltbürger Vergnügen an Bändchen und Seifenblasen findet, und höchst unphilosophisch handelt, während dem er sich reiner philosophischer Aufklärung rühmt, und den Gipfel irdischer Vollkommenheit erklimmen zu haben wähnt.

der Kaiser kann dieses nicht, weil sonst der König von Preussen in seinem Reiche die von dem Kaiser geschene Standeserhöhung ebenfalls nicht anerkennen würde. Dies ist auch der Praxis vollkommen gemäß. So wurde z. B. der Fürst von der Osten genannt Sacken, welchen der König von Preussen in den Fürstenstand erhoben hatte, auf den beyden Wahltagen in den Jahren 1790. und 1792. ohne alles Bedenken als Fürst anerkannt und als solcher in dem Eingang der beyden Wahlcapitulationen Leopolds II. und Franz II. aufgeführt.

Der Kaiser hat also allein in Deutschland das Recht Standeserhöhungen vorzunehmen *). Er kann alle Sattungen und Grade des Adels, vom bloßen Edelmann bis zum Fürsten ertheilen, er kann Wapenbriefe und höhere Titulaturen verleihen. In der Standeserhöhungs-Urkunde selbst wird das Wapen, das der neue Freyherr oder Graf nunmehr soll führen dürfen, und eben so die Titulatur: Wolgebörner, Hochwolgörner ic., welche ihm künftig gegeben werden soll, bestimmt. Es kann aber auch ein andres Wapen, oder eine höhere Titulatur durch eine besondre Urkunde in dem Fall verliehen werden, wenn nur darum, nicht aber um eine Standes-Erhöhung selbst, nachgesucht wird. Die Reichskanzley giebt einem Grafen nur das Prädicat Wolgebörner und einem Fürsten nur Hochgebörner. Wünscht einer von ihnen ein höheres Prädicat zu erhalten, so wird ihm dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände durch ein besonderes Diplom ertheilt. So wurde z. B. durch eine

*) Daß jedoch auch von denjenigen, welche die größere Comitiv haben, Standeserhöhungen vorgenommen werden können, haben wir bereits gehört, und daß die Reichsvikarien während eines Interregnums sich das Recht der Standeserhöhungen angemessen haben, werden wir noch hören.

solche kaiserliche Urkunde vom 3. Dec. 1784. den Fürsten von Nassau das Prädicat Durchlauchtig Hochgeborne beygelegt *), statt daß sie vorher nur den Titel Hochgeborne erhalten hätten.

Das Recht der Standeserhöhungen ist aber nicht blos in so fern ein kaiserliches Vor- oder Reservatrecht, daß kein Reichsstand dasselbe ausüben darf, sondern auch in der Hinsicht, daß er dazu keiner reichstägigen Einwilligung bedarf. Indessen kann doch der Kaiser dieses Recht nicht nach völliger Willkühr ausüben, vielmehr finden sich auch dieserhalb in den Reichsgrundgesetzen einige Einschränkungen und Normen, die er dabey vor Augen haben muß. So soll er fürstliche, gräfliche und andere Würden nur solchen Personen ertheilen, die sich durch Verdienste vor andern ausgezeichnet haben **). Nichts ist billiger als dieses. Ursprünglich ward der Adel nur durch Verdienst erworben, billig sollte dies auch jetzt noch der Fall seyn. Aber freylich würde mancher Neugeadelte in große Verlegenheit kommen, wenn er die Verdienste, wodurch er sich vor andern ausgezeichnet hätte, angeben sollte. Es pflegt daher bey den Standeserhöhungen nicht immer darauf gesehen zu werden, wodurch denn aber begreiflicher Weise dieselben sehr von ihrem ehmatigen Werthe verlihren.

Ferner soll derjenige, der eine Standeserhöhung nachsucht, „im Reiche angeessen, und mit den zu einem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln versehen seyn.“ Fehlt es an Verdiensten, so wird wenigstens auf Vermögen und Angeseessenheit Rücksicht genommen. Wer jene nicht anzuge-

*) Es steht dieses Diplom in Schlbz er's Staatsanzeigen, Heft 28. Nr. 45.

***) Wahlcapit. Art. 22. §. 1.

ben vermag, muß wenigstens diese darzuthun im Stande seyn. Zwar enthält die Wahlcapitulation, streng genommen, keine Alternative. Es heißt nicht, die es vor andern wohl verdient, oder im Reiche angeessen, oder Mittel haben; allein an dem kaiserlichen Hofe wird doch die Stelle auf diese Art erklärt, und daher auch Auswärtigen, die nicht im Reiche angeessen sind, die Reichsfürstliche, Gräfliche oder Freyherrliche Würde ertheilt.

Eben so soll auch der Kaiser keinem neue Prädicate, höhere Titel, oder Wapenbriefe verleihen, welche der Würde, dem Stande und üblichen Titel eines alten Geschlechts nachtheilig seyn könnten *). Hierauf wird am kaiserlichen Hofe sehr streng gehalten. So wurde noch kürzlich einem Bürgerlichen, der den Namen einer altadlichen Familie führte, die von ihm nachgesuchte Standeserhöhung zwar bewilligt, jedoch zugleich verlangt, daß er einen andern Namen wählen sollte **).

§. 238.

Ueberhaupt dürfen durch Standeserhöhungen die wohl erworbenen Rechte eines dritten auf keine Art und Weise gekränkt werden. Dies liegt schon in der Natur der Sache und in den einer jeden höchsten Gewalt eignen Schranken. Namentlich kann und darf nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlcapitulation ***) eine Standeserhöhung der Landeshoheit nicht nachtheilig seyn. Der Kaiser kann also zwar einen Reichständischen Unterthan zum Edelmann, Freyherrn oder Grafen machen, und der Landesherr kann

*) Wahlcapit. Art. 22. §. 3.

**) Die Reichsvicariatshöfe sind in diesem Punct nicht, so streng.

***) Art. 22. §. 4.

sich nicht füglich *) weigern, diese Standeserhöhung anzuerkennen, allein der Kaiser kann ihm doch keine Rechte ertheilen, wodurch die Landeshoheit auf irgend einige Art beeinträchtigt würde, und eben so wenig kann sich der neue Edelmann, Graf oder Freyherr dergleichen Rechte anmaßen. Ist er z. B. vorhin steuerbar gewesen, so wird er durch seine Standeserhöhung nicht von den Steuern befreyet; ist vorher von seinen Gerichten an die höhern Landesgerichte appellirt, und hat er selbst bey diesen belangt werden können, so bleibt dieses alles nach wie vor.

Eben so darf auch eine Standeserhöhung nicht den Familien- und Successionsrechten zum Nachtheil gereichen. Der Kaiser macht sich ausdrücklich in seiner Wahlcapitulation Art. 22. §. 5. anheischig: solchen Kindern eines Reichsstandes, oder aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, welche aus einer unstreitig notorischen Mißheyrath, oder einer gleich Anfangs eingegangnen morganatischen Ehe erzeugt sind, zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel und Würden nicht beyzulegen, sie auch zum Nachtheil der wahren Erbfolger, ohne deren besondere Einwilligung, nicht für ebenbürtig und erbfähig zu erklären. — Was eine unstreitig notorische Mißheyrath sey? soll in der Folge erörtert werden. Hier ist es genug zu bemerken, daß diese ganze Stelle der Wahlcapitulation dadurch veranlaßt worden ist, daß K. Karl VI. die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen: Weiningen, Philippine Elisabeth Zeserin, die Tochter eines Hessischen

*) Ich würde dies Wort nicht beygefügt haben, wosern nicht der König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich sich weigerte in seinen Landen die Standeserhöhungen, die er selbst als Kaiser vorgenommen hat, gelten zu lassen.

Hauptmanns, in den Reichsfürstenstand erhoben und die Kinder, welche der Herzog mit ihr erzeugt hatte, „für Rechtsgebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen mit aller Lehnsfolge und Erbgerechtigkeit und Erbfähigkeit“ erklärt hatte. Ja man ging damals so weit, daß man sich nicht einmal mit der schon seit 1711. der Wahlcapitulation eingeschalteten allgemeinen Clausel begnügte, daß derjenige Stand, welcher erweisen könnte, daß er durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden wäre, mit seiner Beschwerde hinlänglich gehört, und derselben, wo sie gegründet befunden würde, abgeholfen werden sollte, sondern daß man sogar die bereits geschehene Standeserhöhungen jener Art für null und nichtig erklärte.

§. 239.

Der Kaiser nimmt Standeserhöhungen vor entweder aus eigener Bewegung, oder auf besonders geschenes Ansuchen. So selten jener Fall ist, so pflegt doch öfters die Clausel: aus Selbsteigener Bewegung in das Erhöhungsdiplom eingerückt zu werden. Allein Moser sagt mit Recht *): es sey hierauf gar nicht zu gehen, weil diese Clausel mehrentheils auf der Partheyen Anhalten hereingesetzt würde, und man sich oft sehr viele Mühe gäbe, bis man es dahin brächte.

Wer eine Standeserhöhung sucht, muß seine Bittschrift, welche stets an den Kaiser gerichtet wird, in der kaiserlichen Reichshofkanzley, etwa durch einen Reichshofraths-Agenten einreichen lassen. In dieser müssen die Umstände des

*) im Tr. von den Kaiserl. Regier. Rechten. S. 420.

Supplicanten und seine Verdienste angeführt und bescheinigt werden. Wird nur um Ertheilung des bloßen Adels, oder des Prädicats *Edler von* gebeten, so pflegt nicht einmal der Reichsvicelkanzler dem Kaiser davon besondern Vortrag zu thun, indem man die Sache für zu unbedeutend hält. Bey höhern Würden hingegen, schon bey der Freyherrlichen ohnerachtet auch diese Würde wie ein Strom eingerissen ist, wird dem Kaiser noch wohl von dem Gesuch durch den Reichsvicelkanzler referirt, und die Bitte nach Beschaffenheit der Umstände zugestanden, oder abgeschlagen.

Ist die Standeserhebung bewilligt, so muß das Diplom in der Reichskanzley, damit dieser die Gebühren nicht entgehen, ausgefertigt werden. Für eine jede Gattung der Standeserhöhung muß nemlich eine gewisse Taxe bezahlt werden *); davon erhält der Reichsvicelkanzler, die Reichs-

*) In *Schölers Staatsanzeigen*, Heft 24. Nr. 57. ist die Taxe folgendermaßen angegeben:

Simplex Adelsstand cum denominatione von	
und einem gekrönten Helm	386 Fl. 30 X.
Ritterstand cum denominatione Edler von	724 — 30 —
Freyherrnstand	3015 — 30 —
Grafenstand	5952 — 30 —

Dies sollen die ordentlichen Taxen, mit Inbegriff alles dessen, was *pro iuribus Cancellariae*, Wapen, Siegel, Kapsel, Schnur etc. bezahlt werden müsse. (Mit diesen Summen kommt man indessen doch nicht durch, sondern es ist unter allerley Rubriken noch verschiedenes zu bezahlen. So weiß ich, daß bey Ertheilung des simplen Adelsstands außer jener Taxe, die *iura scriptiois* zu ungefähr 20 Fl. und die Neben- und kleine Ankosten zu ungefähr 70 Fl. angeschlagen wurden.) Wird bey Standeserhöhungen das Privilegium, daß der Nichtgebrauch nicht schaden solle, mitverlangt, so zahlt der Edle 45 Fl., der Ritter 90, der Baron 135, und der Graf 180 Fl. Werden Brüder in dem Diplom mitbegriffen, so muß für jeden $\frac{1}{2}$ und für jede Schwester $\frac{1}{3}$ der Taxe bezahlt werden. Wird ein Stand übersprungen, d. i. wird ein

referendarien und die übrigen Kanzleypersonen, welche mit der Ausfertigung des Diploms zu thun haben, als der Kanzellist, Wapenmahler, etwas gewisses, das übrige kommt aber nach Abzug der Kosten für die Kapsel u. in die gemeine Cassé, woraus die Besoldungen bestritten werden.

In die kaiserliche Cassé selbst fließt also von den Gebühren nichts, folglich kann auch der Kaiser dieselben nicht erlassen. Soll eine Erlassung oder Nachlassung statt finden, so muß diese der Kurfürst von Mainz, als Reichserzkantler bewilligen *), allein auch dieser kann nur denjenigen Theil erlassen, der in die gemeine Cassé selbst fließt. Oft sind die Diplome nicht ausgelöst, man begnügte sich damit, daß die erbetene Standeserhöhung bewilligt war, und machte nun, so gut es sich ohne Diplom thun ließ, Gebrauch davon. Um dieses zu verhüten, ist der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. 22. §. 11. und 12. verpflichtet, es auf keine Weise zu gestatten, daß diejenigen, welche die auszu-

fertiz

simpler Edelmann, mit Ueberhüpfung des Ritterstandes, Freyherr u. s. w., so muß für jeden überhüpften Stand noch $\frac{1}{2}$ der Taxen dieses Standes pro iure saltus bezahlt werden. Alle diese Taxen sind für Deutsche und zum Reiche gehörige Italiener und Burgunder. Ein Fremder muß noch überdem pro iure incolatus re, spective 200 — 600 — 800 — 1600 Fl. zahlen. — Ich füge diesem noch bey, daß wenn etwa ein von einem Adlichen außer der Ehe erzeugter sich nobilitiren lassen will, dieser noch pro diplomate restitutionis ad honores 245 Fl. 30 X. salvis iuribus scriptio- nis zahlen muß.

*) Dies ist selbst der kaiserl. Wahlcapit. Art. 22. §. 11. gemäß. Kein Artikel in der ganzen Wahlcapitulation, sagt Moser (in den Anmerk. zur Cap. Josephs II.) wird heiliger gehalten, als dieser; zumal seitdem die Kurfürsten von Mainz starke Summen von den Targeldern als Handgelder zu ihrer Privatchatouille ziehen.

fertigenden Diplome innerhalb drey Monaten nicht einlösen, sich der verwilligten Gnade rühmen, oder einigen Gebrauch davon machen dürfen. Vielmehr soll der Ablauf dieser Frist den Verlust der kaiserlichen Gnadenverleihung unmittelbar nach sich ziehen, die Reichsricale aber wider diejenigen, welche sich dessen ungeachtet solcher Standeserhöhungen, Verleihungen des Adels ic. unbefugter Weise rühmen, verfahren und dieselben zur angemessenen Strafe bringen.

§. 240.

Der Kaiser ernennt Fürsten und Grafen. Hat aber diese Standeserhöhung die Wirkung, daß der neue Fürst oder Graf auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhält?

Wenn in ganz alten Zeiten die Kaiser und Könige einen Grafen zum Herzog, Mark-, Land- oder Pfalzgrafen ernannten, so hatte dies allerdings die Wirkung, daß nun auch der neue Herzog, Mark-, Land- oder Pfalzgraf auf dem Reichstag unter den Fürsten erschien und unter ihnen nach seinem Stande Platz nahm. In der Folge, als der Briefadel aufkam, glaubte man daher auch, daß eine jede kaiserliche Standeserhebung diese Wirkung haben müsse, so daß ein jeder von dem Kaiser in dem Reichsfürsten- oder Grafenstand erhobener Graf oder Freyherr nun auch ipso iure zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage berechtigt sey. Aber man bedachte nicht, daß es mit den ältern Standeserhöhungen eine ganz andere Beschaffenheit gehabt hatte, als mit den neuern, daß bey jenen der Graf nicht bloß den Titel eines Herzogs oder Markgrafen, sondern wirklich ein Herzogthum oder Markgrafschaft erhalten hatte, worauf eigentlich die Reichsstandtschaft hafete.

So lange indessen nur alte reichsgräfliche Häuser, welche ansehnliche Graffschaften und Länder besaßen, die wohl für ein Fürstenthum gelten konnten, in den Fürstenstand erhoben, und auch zugleich ihre Länder für Herzogthümer erklärt wurden, wie das z. B. mit Savoyen, Cleve, Hollstein, Württemberg u. s. w. der Fall war, so war dabey nicht viel zu erinnern. Allein endlich fingen auch die Kaiser an, ihre österreichischen Baronen zu Fürsten zu erklären, und nun sollten auch diese neue Fürsten, welche keine unmittelbare Reichslande besaßen, worauf die Reichsstandschaft haftete, in das fürstliche Collegium auf- und angenommen werden. Die Absicht des kaiserlichen Hofes, dadurch die Zahl seiner Creaturen zu vermehren, und sich das Uebergewicht im Fürstenrath zu verschaffen, leuchtete zu deutlich hervor, und die übeln Folgen waren zu augenscheinlich, als daß man nicht von Seiten der Kurfürsten und Fürsten hätte suchen sollen, denselben für die Zukunft möglichst vorzubeugen.

Man besann sich, daß das Recht der Reichsstandschaft eigentlich und seiner Natur nach kein persönliches, sondern ein dingliches Recht sey, das ohne den Besitz eines unmittelbaren Reichsfürstenthums, Graf- oder Herrschaft nicht ausgeübt werden könne. Ward dieser Grundsatz wieder hervorgesucht und gesetzlich, so war dadurch viel gewonnen. Aus diesem Grunde wurde schon in dem J. R. A. S. 1797. versehen, daß 1) die Erben und Successoren derer, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich unmittelbaren Begüterung zu Sitz und Stimme gelassen worden, dieses beneficium nicht fähig seyn sollten, wofern sie sich nicht vorher mit unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsgütern versehen hätten; 2)

solte auch künftig ohne vorhergehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, und besonders erfogemeldeter Begüterung keiner zur Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden. Und eben so war im Jahr 1663. in das Project der beständigen Wahlcapitulation, und aus diesem nachgehends in die Capit. R. Carls VI. gesetzt: „Nuch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlich- oder gräflichen Collegiis an- und aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft gungsam qualificirt, und mit einem standesmäßigen Reichs- anschlag in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden.“
 Jetzt war es also gesetzlich, daß Niemand, der nicht ein unmittelbares Reichsfürstenthum, oder eine solche Graf- oder Herrschaft besäße, zu Sitz und Stimme in einem reichsständischen Collegio gelassen werden sollte. Damit aber nicht der Kaiser sich hierüber das Urtheil oder die Entscheidung allein anmaßen möchte, so war man so vorsichtig, in Gemäßheit des J. N. U. §. 197. obiger Stelle noch beyzusetzen: „und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt.“

Nach allem diesem hat also heutiges Tags die bloße Staudeserhöhung zum Fürsten oder Grafen nicht mehr die Wirkung, daß dadurch der Vornadigte Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage erhält. Hierzu wird vielmehr:

1) der wirkliche und eigenthümliche Besitz eines unmittelbaren Fürstenthums, Graf- oder Herrschaft erfordert. Es ist also a) nicht genug, wenn etwa ein Reichsstand das auf einem Lande haftende Votum an jemand überläßt, ohne ihm jedoch das Land selbst abzutreten. Dies

ser Fall ereignete sich im J. 1715. bey der Einführung des H. Ludwig Rudolfs zu Braunschweig-Lüneburg, in dem Kurbraunschweig demselben das fürstlich Grubenhagische Votum auf Lebenszeit überließ, das Fürstenthum Grubenhagen selbst sich jedoch vorbehielt. Der Reichsfürstenrath ließ sich zwar dieses damals gefallen, allein der größere Theil desselben war doch so vorsichtig, durch eine zum Protokoll gegebene Reservation dafür zu sorgen, daß dieser Fall in Zukunft nicht zur Consequenz kann gezogen werden *). Eben so wenig sollte es b) hinreichend seyn, wenn ein Reichsstand ein Stück Landes zum Schein für unmittelbar erklärt, und doch in der That selbst nach wie vor, in dem Besitz der Landeshoheit darüber bleibt. In dessen hat man Beyspiele vom Gegentheile an der dem fürstlichen Hause Dietrichstein zugehörigen Herrschaft Traasp und der Grafschaft Hallermund, derenwegen die Grafen von Platen in das westphälische Grafen Collegium aufgenommen sind.

2) Muß derjenige, der Reichsstandschaft zu erhalten wünscht, einen standeswürdigen Reichs- und Kammergerichtlichen Matricularanschlag übernehmen, d. h. einen seinem Stande gemäßen Beytrag zu den ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern zu zahlen versprechen. Es wäre sehr zu wünschen, daß für eine jede Gattung von neuen Ständen eine gewisse Summe bestimmt wäre, als

*) Unter andern heißt es darin: daß man von dem in den Reichs-Sagungen und der Observanz gegründeten principio, Kraft dessen niemand in diesem Collegio votum et sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht consensu statuum anklebet, iure proprio et pleno territoriali besitzt, nicht im geringsten hierdurch abweiche.

lein dies ist leider nicht der Fall und daher geschieht es denn, daß manches sogenanntes Fürstenthum zu einem Admononat nur 20 oder 16 Gulden, manche Grafschaft aber gar nur 5 oder 6 Fl. zahlt, ja der Graf von Sinszendorf Meineck braucht, nach einem Reichschluß von 1727, nur 2 Fl. zu entrichten. — Schöne Standeswürdige Anschläge!

3) Soll der Candidat vorher sich in einen gewissen Kreis einlassen und verbinden, d. h. er soll erst Kreisstand werden, ehe er Reichsstand werden kann.

4) Ist alles dies berichtigt, so hängt doch die Aufnahme noch nicht von dem Kaiser allein ab, sondern es muß auch das kurfürstliche Collegium, ferner dasjenige Collegium und diejenige Bank, in das, oder auf der der Candidat aufgenommen werden soll, darin willigen. Wenn also z. B. ein neuer Graf oder Prälat aufgenommen werden soll, so ist es nicht hinreichend, daß das kurfürstliche und fürstliche Collegium in die Aufnahme willigen, sondern es wird auch die besondre Einwilligung desjenigen gräflichen Collegii, oder derjenigen Prälatenbank, in oder auf welche der Aufzunehmende Sitz und Stimme erhalten soll, dazu erfordert. Freylich ist dies in der Wahlcapitulation nicht ganz deutlich bestimmt, und es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß im J. 1790. bey Abfassung der Leopoldischen Wahlcapitulation das auf eine deutlichere Fassung abzweckende Kurbraunschweigische Monitum *) den unge-

*) Man s. meine Geschichte der Wahlcapit. S. 37. Das Monitum war, zu setzen: Auch sollen weder Fürsten, noch Prälaten, oder Grafen und Herrn, weder im Reichsfürstenrath, noch auf eine der Prälatenbänke, oder in einem der gräflichen Collegien an- und aufgenommen werden etc.

theilten Beyfall des kurfürstlichen Collegii erhalten hätten, allein daß der angegebene Sinn der richtige sey, ergibt theils die Geschichte dieser Stelle *), theils die Natur der Sache. Ein jedes dieser Collegien ist ein für sich bestehendes Collegium, und es würde unbillig seyn, wenn ein andres Collegium demselben neue Mitglieder aufdringen wollte. Zweifelhafter hingegen ist es, ob in dem Fall, daß ein neuer Fürst in das fürstliche Collegium aufgenommen werden soll, noch besonders die Beystimmung derjenigen, geistlichen oder weltlichen, Bank, auf welcher das Sitz- und Stimmrecht ausgeübt werden soll, erforderlich sey? Diese Frage kam bey der Einführung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sehr lebhaft zur Sprache. Die Mehrheit der Stimmen im Reichsfürstenrath, überhaupt genommen, war für die Taxische Einführung, allein zählte man die Stimmen nach den Bänken, so waren auf der weltlichen Fürstenbank die mehrsten dagegen. Diese protestirten also gegen die Einführung und beriefen sich auf die Wahlcapitulation, nach welcher auch besonders die Bank in die Aufnahme willigen sollte **). — So viel ist wohl gewiß, daß, wenn man bloß die Geschichte jener Stelle der Wahlcapitulation vor Augen hat, der Widerspruch und das Verlangen der altweltfürstlichen Häuser ungegründet war. Die ganze Stelle ist durch das eigne Monitum der Fürsten veranlaßt, und dieses gieng dahin: „daß über dieses alles der Fürstenrath und respective dasjenige Gräfliche Collegium oder Bank, darinnen der neue Fürst, Graf oder Herr aufgenom-

*) Mofers Anmerkung, zur Wahlcapit. R. Joseph II.

***) Man s. Fabers Staatskanzley, Th. 107. S. 152. f. Mofers von Reichstagen Th. 1. S. 41, Th. 2. S. 89. Vergl. übrigens S. 99.

men werden solle ic., folglich kann das Wort Bank nicht füglich von der geistlichen oder weltlichen Fürstenbank verstanden werden. Sieht man hingegen auf die Billigkeit, so war diese allerdings für die Behauptung der altweltfürstlichen Häuser. Kurbraunschweig trug daher im Jahr 1790. darauf an, jene Stelle folgendermaßen zu fassen: „Und über solches alles neben dem kurfürstlichen Collegio, das fürstliche Collegium, und insonderheit diejenige Bank des Reichsfürstenraths, worauf die Stimme geführt werden soll, desgleichen respective das reichsprälatische oder reichsgräfliche Collegium, worin die Aufnahme geschehen soll, in die Admission ordentlich gewilliger.“ Allein dieser Vorschlag gieng nicht durch, weil einige Kurhöfe der Meynung waren, daß eine solche nächste Bestimmung auf die collegialische Verfassung des fürstlichen Collegiums selbst die nächste Beziehung habe.

Bestimmt ist also alles, was bey der Aufnahme eines neuen Mitglieds des Reichsfürstlichen, Gräflichen, oder Prälatischen Collegii zu beobachten ist. Aber freylich sind diese Vorschriften nicht immer auf das strengste beobachtet worden; man erlaubte sich davon, besonders von der unmittelbaren Begüterung einstweilen zu dispensiren, und so wurden denn verschiedene neue Fürsten und Grafen gegen das bloße Versprechen, sich baldmöglichst mit unmittelbaren Ländern zu versehen, aufgenommen. Eine Folge davon war, daß manche sich entweder überall nicht, oder doch nicht hinlänglich qualificirten. Zwar setzte man im J. 1742. in die Wahlcapitulation *), daß wegen ordnungsmäßiger Qualification

*) Art. 1. §. 7.

der im J. 1654. und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände, eine Comitial-Untersuchung fordersamst von dem Kaiser zu Stande gebracht werden sollte, allein dies geschah nicht und ist auch bis jetzt nicht geschehen, ohnerachtet noch im J. 1790. der Zusatz gemacht wurde, daß der Kaiser das deshalb nöthige Commissionsdecret *) binnen Jahresfrist erlassen sollte.

Diejenigen, welche einmal Sitz und Stimme erhalten haben, werden des ihnen ertheilten Rechts gewiß nie wieder beraubt werden und schwerlich wird je die Vorschrift, mäßige Comitial-Untersuchung geschehen. Besser ist es, sich auf ein bloßes Versprechen nicht zu verlassen, und Die- manden eher zu admittiren, bevor er nicht Besitzer eines unmittelbaren Reichsfürstenthums, Graf, oder Herrschaft ist, und auch den übrigen Vorschriften ein Genüge geleistet hat. Aber freylich wurde zuweilen der Candidat so nachdrücklich von dem kaiserlichen Hofe empfohlen, daß man nicht gut umhin konnte, sich mit Worten zu begnügen. Aus diesem Grunde war zwar schon in Gemäßheit der beständigen Wahlcapitulation es seit 1711. dem Kaiser zur Pflicht gemacht **), den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren nicht mit Decreten, oder auf andre Weise zu Sitz und Stimme behülflich zu seyn, wosern sie nicht, wie nachher 1742. beygefügt wurde, die bestimmten Erfordernisse erfüllt hätten; indessen fand doch das kurfürstliche Collegium im J. 1790. für rathsam, dem 5. §. des Art. 1. noch beyzufügen, daß die Aufnahme nicht eher, als bis nach vollständig erfüllten vorgeannten Bedingungen erfolgen,

*) Selbst dieses ist noch nicht einmal erlassen.

***) Wahlcapit. Art. 22. §. 2.

am wenigsten aber bey bloßen Personalisten, die nicht mit vorgedachten, an sich bereits unmittelbaren Besetzungen versehen sind, Statt finden solle.

Zuweilen ist blos einer Linie eines fürstlichen Hauses Sitz und Stimme in dem Fürstenrath bewilligt worden. Ist dies der Fall, so erlöschet das Stimmrecht, wenn die Linie ausstirbt, weil nur dieser die Virilstimme bewilligt war. Der Fall ereignete sich unter R. Leopold I. im J. 1690. mit Waldeck, worauf auch wirklich die Waldeckische Stimme aufhörte. Unter R. Carl VI. war ein gleicher Fall, indem diejenige Salmische Linie, welche eine Virilstimme im J. 1654. erhalten hatte, im J. 1738. ausstarb. Billig hätte nun das Salmische Votum ebenfalls aufhören sollen, allein der Kaiser erlaubte dem Rheingrafen Nicolaus Leopold, sich des Prädicats eines Fürsten des Reichs zu Salm, nebst allen Prærogativen und Rechten zu bedienen. Der neue Fürst verstand dies auch von dem Stimmrecht und legitimirte den Salzburgischen Gesandten, worüber aber allershand Streitigkeiten entstanden *). Dieser Vorfall gab in dessen Veranlassung, daß im J. 1742. der Kaiser in seiner Wahlcapitulation verpflichtet wurde, sich einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andern, welche dergleichen nicht hergebracht, ohne Einwilligung der höhern Reichscollegien für sich alleine nicht anzumassen.

Wenn ein neuer Fürst in das fürstliche Collegium aufgenommen werden sollte, so konnte dieses nicht ohne Vorwissen des Collegiums geschehen. Ganz anders aber verhielt sich die Sache in Ansehung der Grafen. Diese konn-

*) Moser von den teutschen Reichsständen, S. 241. f.

ten in ein gräfliches Collegium aufgenommen werden, und also Theil an der Curiatsstimme nehmen, ohne daß der Fürstenrath etwas davon erfuhr. In ältern Zeiten geschah es wohl, daß wegen der Aufnahme ein kaiserliches Commissionsdecret ergieng, oder es zeigte auch wohl das Collegium selbst die Aufnahme zum Protocoll an, allein der Fürstenrath pflegte davon keine Notiz zu nehmen, oder einen Schluß darüber zu fassen. Als die Grafen dieses merkten, giengen sie immer weiter und nahmen öfters landsässige Grafen auf, welche gar keine unmittelbare Graf- oder Herrschaften besaßen, ohne davon weitere Anzeige zu thun. Das kurfürstliche Collegium fand daher schon in dem Jahr 1764. für rathsam, der Wahlcapitulation an einer Stelle*), worin von den Sitz und Stimme habenden Reichsgrafen die Rede war, die Worte beyzufügen: welche als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkant werden. Späterhin, bey Gelegenheit der letztern Kammergerichts-Visitation zeigten sich die üblen Folgen davon, daß man die Aufnahme der Personalisten für so unbedeutend gehalten hatte. In den Jahren 1772. und 1773. kam die Materie auf dem Reichstage verschiedentlich zur Sprache, allein es geschah kein ernsthafter Schritt. Durch den vorhin angeführten im J. 1790. gemachten Zusatz, ist jedoch für die Zukunft der Aufnahme bloßer Personalisten vorgebeugt worden.

Endlich ist noch die wichtige Frage, welche vielleicht nach Endigung des gegenwärtigen Kriegs abermals zur Sprache kommen könnte, zu erörtern: was in Ansehung der Ertheilung der kurfürstlichen Würde Rechtsens sey? So viel ist gewiß, daß in der goldnen Bulle, einem un-

*) Art. 7. §. 22.

streitigen Reichsgrundgesetze, die Zahl der Kurfürsten des Reichs angegeben ist, und daß Reichsgrundgesetze nicht anders als von dem Kaiser und den gesammten Reichsständen wieder abgeändert werden können. Allein nirgends heißt es in derselben, daß nur sieben Kurfürsten seyn sollen. An und für sich glaube ich daher nicht, daß die Vermehrung der Kurfürsten als eine Abänderung der G. B. anzusehen sey. Dem Kaiser gebührt einmal das Recht der Standeserhöhungen und dieses ist ihm dadurch, daß in der G. B. die Zahl der damaligen Kurfürsten angegeben ist, nicht genommen worden. Indessen werden in der G. B. mit Beystimmung des Reichs den Kurfürsten gewisse Vorrechte zugestanden, die der Kaiser allein nicht hätte bewilligen können, wenigstens jetzt nicht bewilligen könnte. Von diesen kann man sagen, daß sie nur den genannten Kurfürsten zugestanden worden sind. Könnte der Kaiser nun für sich die kurfürstliche Würde ertheilen, und sollte diese nicht ein bloßer leerer Titel seyn, so würde der Kaiser Rechte zugestehen können, die nach der teutschen Verfassung nicht ohne Bewilligung der Reichsstände zugestanden werden können.

Diesen Grundsätzen zufolge ersuchte daher der Kaiser auf dem westphälischen Friedenscongreß das Reich um seine Einwilligung, zur Errichtung einer neuen Kur für Pfalz. Die Stände ertheilten dieselbe, und so ward denn in dem Friedensschluß selbst *) gesetzt: *Imperator cum imperio publicae tranquillitatis causa consentit, ut vigore praesentis conventionis institutus sit electoratus novus.* Nun hatte es vollends keinen Zweifel mehr, daß zur Errichtung einer Kurwürde die Einwilligung des gesammten Reichs erforderlich

*) Osnabr. Fried. Art. 4. §. 4.

lich sey, denn schwerlich würde der Kaiser darum nachgesucht haben, wosfern er sie nicht für nothwendig gehalten hätte. Indessen handelte doch der kaiserliche Hof diesen seinen eignen Grundsätzen bey der Errichtung der Braunschweigischen Kur Anfangs zuwider. Allein bald besann er sich eines andern, als von Seiten der Reichsstände laute Klagen darüber geführt wurden. Schon am 25. März 1700. ließ er durch Kurmainz auf dem Reichstage erklären, daß die bisherigen Vorgänge den Fürsten und Ständen, in keiner Rücksicht, zu Schmälerung ihrer Rechte, noch sonst zu irgend einigem Nachtheile gereichen sollten; daß er ihnen eine förmliche Declaration darüber ausstellen, und die Sache durch ein Commissionsdecret auf die herkömmliche Weise an das gesammte Reich bringen wolle. Auch versprach er ausdrücklich, daß künftig, ohne vorgängigen Comitialconsens sämtlicher Stände des Reichs keine neue und mehrere Kuren errichtet werden sollten. Eben so erklärte auch K. Joseph I. in einem Commissionsdecret vom 21. Jul. 1706., daß künftig neue und mehrere Kurwürden ohne des gesammten Reichs Einwilligung nicht eingeführt, und solches dem künftigen Reichsabschiede in forma sanctionis pragmaticae einverleibt werden solle.

Mit dieser Erklärung, welche als ein^{tes} kaiserliche Resolution auf die Beschwerden der Stände anzusehen war, folglich grundgesetzliche Kraft hat, (§. 201.) beruhigte sich das Reich und erkannte nunmehr die neunte Kur an. Auch verglichen sich im J. 1712. die beyden höhern Reichscollegien dahin, daß dem dritten Artikel des Projects der beständigen Wahlcapitulation beygesetzt werden sollte: Es soll und will auch ein zeitlicher Kaiser, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs

keine neue Kur einführen; allein es ist nachgehends dieser Zusatz nicht wirklich in die Wahlcapitulation aufgenommen worden. — Es kommt aber auch darauf nicht an. Genug, daß der Kaiser die vorhin bemerkte Erklärung gethan hat, und daß auch nach einer älttern Observanz die Einwilligung des gesammten Reichs erforderlich ist *).

§. 241.

Ein jeder Reichsstand hat das Recht nicht nur Titel und Würden zu ertheilen, sondern auch sowohl einzeln, als im allgemeinen durch besondere Gesetze, oder sogenannte Rangordnungen den Rang zu bestimmen, den ein jeder haben soll. Sind dergleichen Gesetze vorhanden, oder ist durch das Herkommen der Rang bestimmt, und entstehen gleichwohl darüber Streitigkeiten, so ist dies als eine Justizsache, zu betrachten, welche von dem Richter zu entscheiden ist. Fehlt es aber an Gesetzen, oder überhaupt an Entscheidungsquellen, so hört die Sache auf, eine Justizsache zu seyn, und wird eine Regierungssache, die sodann von dem Regenten ihre Bestimmung erhalten muß.

Eine Reichs-Rangordnung haben wir nicht. Sollte je eine gemacht werden, so müßte dies auf dem Reichstage geschehen, weil hier die Rede von Abfassung eines Reichsgesetzes seyn würde. Denn daraus, daß das Recht der Standeserhöhungen ein kaiserliches Reservatrecht ist, folgt noch nicht, daß der Kaiser nun auch durch eigene

*) Sehr zweckmäßig ist diese ganze Materie von dem Hrn. H. N. u. Prof. Schmelzer in einer eignen Schrift behandelt, welche unter dem Titel: Ueber Deutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Churen zu Wezlar 1791. in 8. erschienen ist.

Gesetze den Rang der Reichsstände bestimmen könne. Zoll, Münze u. s. w. gehören ebenfalls zu den kaiserlichen Reservaten; allein könnte der Kaiser wohl eine Reichszoll- oder Münzordnung für sich machen?

Wie nun aber, wenn Rangstreitigkeiten unter den Reichsständen entstehen, kann diese der Kaiser entscheiden? Man sagt zum Theil Ja, weil er die einzige Quelle und Ursprung aller Würden sey, und beruft sich theils auf die Observanz, theils auf ausdrückliche Gesetze *). Allein die Fälle passen nicht, und selbst die Gesetze sind dieser Behauptung zuwider. So soll und will der Kaiser nach dem N. N. von 1500. Tit. 53. 1545. §. 15. und 1559. §. 84. mit Rath Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Stände über die Sessionsstreitigkeiten gebühliche, gültliche oder endliche Entscheidung thun. Nun würde zwar auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. von den Reichsständen beschlossen, die Erkenntniß der Sessionsachen dem Kaiser allein heimzugeben, und es ist auch, ohnerachtet der Kaiser sich dessen weigerte und selbst verlangte, daß einige Reichsstände hiezu mit verordnet werden sollten, dabey geblieben. Allein dies Recht schien dem Kaiser selbst lästig und unangenehm zu seyn. In den N. N. von 1594. §. 124. 1598. §. 73. und 1603. §. 66. begab er sich daher wieder desselben und war nur erbötig: „samt etlichen aus dem Mittel des heil Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen hiezu deputirten Personen rechtlich zu erkennen.“ Man

*) Man s. den Versuch über die Parification der österreichischen Gesandten mit den kurfürstlichen. Wien 1781. 4. Dagegen ist erst kürzlich erschienen: Ueber die Parification der Erzherzoglich Österreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des H. N. Reichs 1794. 4.

kann daher nicht sagen, daß der Kaiser das Recht habe, die Rangstreitigkeiten der Reichsstände allein zu entscheiden *).

Sechstes Capitel.

Von

der vollziehenden Gewalt und dem Strafrecht.

§. 242.

Die besten Gesetze sind von keinem Werth, wenn sie nicht auch zur Vollziehung gebracht werden. Die höchste Gewalt im Staate muß daher die Macht haben, die Bürger nöthigen Falls zu zwingen, den Gesetzen Folge zu leisten. Diese Gewalt heißt die vollziehende. Sie steht einem jeden Reichsstand vermöge der Landeshoheit zu, und zwar ohne deshalb an die Einwilligung oder Zurathziehung der Landstände gebunden zu seyn. So gut es ist, wenn an der gesetzgebenden Gewalt die Repräsentanten des Landes Theil nehmen, so wenig taugt eine solche Theilnahme an der execution. Diese muß bloß in den Händen des Regenten seyn, und so verhält es sich zur Ehre der teutschen Territorialverfassung wirklich in den einzelnen Staaten Deutschlands. Nur dem Landesfürsten und in den Reichs-

*) Das Gegentheil behaupten Moser in dem Tr. von des Kaisers Regier. Rechten und Pflichten, S. 354. f. und Siegmairn in seinem Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtfame. S. jedoch das Repertor. des Staats und Lehrechts. Art. Rang s. 10.

städten dem Magistrat steht das Recht zu, Zwangsmittel zu gebrauchen und Strafen gegen denjenigen zu verhängen, welcher sich weigert, den vorhandenen Gesetzen Folge zu leisten. Nach dem Grade der Widerseßlichkeit richtet sich der Grad des Zwangs, oder der Strafe. Helfen Auspfindungen, Geld- und Gefängnißstrafen nicht, so können Leibesstrafen Statt finden, und sind auch diese fruchtlos die Uebertretung der Gesetze zu verhindern, so können selbst Lebensstrafen verhängt werden, wodurch zwar nicht der Freveler des Gesetzes selbst zur Befolgung des Gesetzes gebracht werden kann, wodurch jedoch andere um so eher bewogen werden können, demselben Folge zu leisten. — Freylich ist es nach dem allgemeynen Staatsrecht sehr problematisch, ob die höchste Gewalt im Staate berechtigt sey, Lebensstrafen zu verhängen, indem dieß voraussetzt, daß ein jeder Mensch sich selbst sein Leben nehmen könne, weil er sonst das Recht dazu nicht einem andern gültig übertragen könnte; allein nach dem positiven Staatsrecht hat die Sache keinen Zweifel.

Auch der Lebensstrafen giebt es in Teutschland mancherley. Noch sind wir nicht dahin gekommen, daß wir nur eine Gattung von Todesarten für Verbrecher gewählt hätten, noch weniger haben wir darauf gedacht, welche Art die zuverlässigste, geschwindeste und wenigst schmerzhafteste sey, und da wir jetzt alle französische Moden verbannen wollen, so werden wir schwerlich die wirklich gute Mode in Ansehung der Guillottine nachahmen. Statt der so verschrieenen fürchterlichen Guillottine wird daher in Teutschland das — minder fürchterliche? — oder nicht vielmehr ungleich schrecklichere! — Schwert, Galgen, Rad, glühende Zangen, Scheiterhaufen u. gebraucht. In aufgeklärten Län-

dern

bern Deutschlands, in welchen es der Regent der Mühe werth hält, für eine bessere Erziehung und zweckmäßiger Unterricht der Jugend zu sorgen, pflegen freylich die Schwerdter einzurosten, und die Galgen zu verfallen. Wo aber Erziehung für eine Sache gehalten wird, um die der Regent sich nicht zu bekümmern hat, und wo man Geseze nur durch Galgen und Rad bey Kräften erhalten will, da ist es freylich anders.

In der executiven Gewalt selbst liegt aber nicht bloß das Recht Zwang und Strafen zu verhängen, sondern auch die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Fürst ist daher berechtigt, Gefängnisse anlegen, Zuchthäuser erbauen, Pfahl, Galgen und Rad errichten zu lassen. Eben so bestellt er die zur Execution erforderlichen Personen, Gefängnißwärter, Scharfrichter u. s. w. Dies alles sind landesherrliche Rechte. Der Gerichtsherr ist nur dann dazu befugt, wenn ihm die peinliche Gerichtsbarkeit in seinem Gerichtsbezirk zu verwalten, von dem Fürsten überlassen ist.

§. 243.

Oft kann indessen der nöthige Zwang nicht durch einzelne Gerichtsdiener bewirkt werden. Ganze Vanden von Räuber durchstreifen etwa das Land, machen es unsicher und brauchen Gewalt; oder es entsteht ein Aufruhr, eine Empörung. In einem solchen Fall, oder aber wenn der Feind in das Land brechen wollte, war der Regent berechtigt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Kräfte des ganzen Landes aufzubieten, und von den Unterthanen die dazu erforderlichen Dienste zu verlangen. Es ergieng ein Aufgebot an die Unterthanen, bewaffnet zu erscheinen und sich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit,

Zweiter Band. P

so lange als die Noth dauern würde, gebrauchen zu lassen. Dies nannte man die Landfolge *) (ius sequelae). Auch noch heutiges Tages, hat man, wie die neueste Geschichte beweist, ein solches allgemeines Aufgebot ergehen lassen wollen, und wirklich hie und da ergehen lassen. Allein, da man sich von einem Haufen undisciplinirter Leute nur wenig ersprießliches versprechen kann, so nimmt man auch nur in ganz außerordentlichen Fällen dazu seine Zusucht. Wirklich hat man es aber auch nur sehr selten nöthig, weil jetzt ein jeder Reichsstand, vermöge des ihm zustehenden Rechts der Waffen, (ius armorum) geworbene Soldaten hält, und in der That wäre es auch unbillig, ja Unrecht, wenn man von den Unterthanen noch bey jeder Gelegenheit Kriegsdienste verlangen wollte, da sie ohnehin schon zur Erhaltung des Militairs nicht wenig steuern müssen.

Unsre ganze Kriegsart hat sich überhaupt verändert; der Regent hält daher geworbene Soldaten, die er nicht nur zur Vertheidigung des Landes, sondern auch in Friedenszeiten nöthigen Falls zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande selbst, und zur Vollziehung seiner Befehle gebrauchen kann. Das Militair pflegt man in Landmiliz und in regulirte Truppen einzutheilen. Jene wird oft schlechweg die Miliz, Landsoldaten, Landauschuß, Ausschüßer u. genannt. Sie pflegt zwar auch in Regimenten und Compagnien eingetheilt und von

*) Jetzt sagt man: die Nation soll in Masse aufstehen. — Als die Franzosen den Beschluß faßten, daß die Nation in Masse aufstehen sollte, lachte und spottete man in Deutschland darüber, aber es dauerte nicht sehr lange, so wollte man auch die deutsche Nation in Masse aufstehen lassen, ohne zu bedenken, welcher ein äußerst gefährlicher Versuch dies seyn würde.

gedienten Officiers und Unterofficiers commandirt zu werden, allein sie wird doch nicht so häufig, sondern nur etwa an Sonn- und Festtagen nach geendigtem Gottesdienst in den Waffen geübt, auch nicht so streng, als die regulirte behandelt. Fremde werden darunter nicht aufgenommen, sondern sie besteht bloß aus eingebornen Landleuten, mithin macht sie die wahre Nationalgarde aus. Regel ist es, daß diese Miliz in Friedenszeiten nur in außerordentlichen Fällen, in Kriegszeiten aber auch nur zur Vertheidigung des Landes und im Lande selbst gebraucht werden darf. Zuweilen sieht man sie als die Pflanzschule der regulirten Truppen an, so daß jährlich die bey diesen erforderlichen Rekruten daraus genommen werden.

Zu den regulirten Truppen wird sowohl die Cavallerie, als Infanterie und Artillerie gerechnet *).

Ein jeder Reichsstand ist aber nicht nur befugt, alle genannte Gattungen von Truppen, den Kräften des Landes gemäß, zu halten, und die dazu erforderlichen Officiers zu ernennen, sondern er ist auch vermöge des in der Landeshoheit liegenden Rechts der Waffen, berechtigt, Stückgießereyen und Gewehrfabriken anzulegen, Pulvermühlen, Zeughäuser und Festungen zu erbauen, wegen des Salpeters Verfügungen zu treffen, die Einquartierung anzuordnen, Werbungen anzustellen u. s. w. Oft ist besonders wegen der beyden letzten Puncte in den Landesgrundgesetzen etwas bestimmt, daß alsdann zur Norm dient. Wo dies der Fall nicht ist, hat der Regent freyere Hände,

P 2

*) Doch werden auch zuweilen regulirte Truppen den leichtesten Truppen, als Husaren, Jäger, Freycorps entgegen gesetzt.

doch ist er nie anders zu gewaltsamen Werbungen berechtigt, als zur Vertheidigung des Landes, oder zur Stellung seines Reichs- und Kreiscontingents *).

Uebrigens ist kein mittelbarer Stand berechtigt Soldaten zu halten, und es ist daher als etwas ganz besonderes anzusehen, wenn etwa eine Landstadt z. B. Mosock, oder ein Landsaß z. B. die Hrn. von Nievesel zu Lauterbach Soldaten zu halten berechtigt sind. Indessen dürfen sie dieselben blos zur Schildwache, oder zu Executionen gebrauchen. Selbst nichtregierende Herren, Gemahlinnen oder Wittwen eines Fürsten sind nicht befugt Soldaten zu halten. So wurde im J. 1709. der von ihrem Gemahl getrennten Gräfin von Schaumburg-Lippe von dem Reichshofrath befohlen, vor allen die bey sich habende Garde und andre Militairpersonen von sich zu thun **).

§. 244.

So sieht es in den einzelnen teutschen Reichslanden aus. Nicht so gut steht es mit der executiven Gewalt des Kaisers. Als Kaiser hat er weder Soldaten, noch hängen andre Zwangsmittel unmittelbar von ihm ab. Der Kaiser hat zwar die vollziehende Gewalt, allein in der Ausübung dieses Rechts ist er sehr eingeschränkt und an gewisse gesetzliche Vorschriften gebunden, die, wie man leicht erachten kann, sehr zum Vortheil der Reichsstände gereichen.

*) Moser von Nöthigung der Untertanen zu regulirten Kriegsdiensten; in der Sammlung einiger neuen Verhandlungen von deutschen Staatsfachen, 1765. 4. Pütter's Rechtsfälle, B. 3. Th. 1. S. 265. Ueberhaupt s. man Moser von der Landeshoheit in Militairsachen.

**) Moser's Staatsrecht, Th. 10. S. 525.

welche zwar selbst gern erequiren, aber sich nur ungern erequiren lassen.

Vorzüglich muß ein Unterschied gemacht werden zwischen der Vollstreckung der kaiserlichen Befehle gegen mittelbare und gegen unmittelbare Personen und Glieder des Reichs. Gegen jene kann nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze die Execution nur durch ihre Landesobrigkeit geschehen. Ist also ihre Sache etwa durch Appellation an die Reichsgerichte gediehen, oder hat gegen sie sogleich in der ersten Instanz bey den Reichsgerichten geklagt werden können, so müssen diese die Vollstreckung der gefällten Urtheile der Landesobrigkeit übertragen, welche dazu nöthigen Falls ihr Militair gebrauchen, oder auch die Hülfe eines benachbarten Reichsstands erbitten kann. Nur alsdann leidet dies eine Ausnahme, wenn etwa ein ganzes Land, wie in unsern Tagen das Lüttichsche, in Aufrand begriffen ist. Dann kann in so fern auch die Execution auf die Kreise erkannt werden, daß durch Kreistruppen erst die allgemeine Ruhe wieder hergestellt wird. Ist aber dies geschehen, so gehört nach unsrer teutschen Verfassung leider, leider! die Bestrafung einzelner Personen und die Vollziehung der wider sie gefällten Urtheile für den Landesherrn, welches der Billigkeit und selbst der Politik nach um so weniger seyn sollte, als dieser selbst in einem solchen Fall als Parthey zu betrachten ist *).

P 3

*) Ich habe in dem vorhergehenden meine Verwunderung darüber geäußert, daß man jetzt nichts mehr von der Lüttichschen Sache höre. Seitdem habe ich 1) ein Reichskammergerichtliches Urtheil vom 30. März 1792., ferner 2) eine Druckschrift unter dem Titel: Etwas von Lüttichschen Sachen nach der

Was nun aber die Execution gegen einen unmittelbaren Stand des Reichs betrifft, so ist die alsdann zu beobachtende Verfahrensart in einem eignen Gesetze, welches die

sogenannten Revolution Octob. 1791. 4., ingleichen eine andre unter dem Titel: Ueber das Lüttichsche Edict, oder die sogenannte Amnestie vom 20. Oct. 1791. — Nov. 1791. 4. und 3) Adresse a Sa Majeste l'Empereur au nom des Liegeois. Sept. 1791. à Sedan, deren Verfasser *Bassenge* ist, erhalten. In der ersten heißt es: „Die während der Revolution wegen constitutionswidriger Einrichtung entlassene und dadurch und auch sonst sich für sehr beleidigt erachtende XXIIger wurden wieder zusammengesetzt, und maßen sich die Erkenntniß über die zur Zeit der Revolution vorgefallenen Facta ganz nichtig an. — Bloß der kaiserlichen Commission (sie besteht aus Münster und Lüttich, weil *Cleve* keinen Theil daran nehmen mag) und den Lüttichschen Schöffen hat das kais. Kammergericht einen Theil der Cognition über die Revolution unter gewissen Modificationen aufgetragen. Aber letztere fragen sehr wenig nach diesen Modificationen, wenn solche mit dem so tief angelegten Plan zur Sache in Collision kommen. So werden z. B. den Inhaftirten keine Defensores verstattet, und man quält sie so lange, bis sie der von dem kais. Kammergerichte verordneten Versendung der Inquisitionsacten an eine auswärtige unpartheyische Juristenfacultät, entsagen. Vor den incompetenzten XXIIgern sind unzählige Processe im lebhaftesten Gange gegen diejenigen, welche beym Hofe im üblen Geruch stehen, aus factis oder aus Beschuldigungen, die sich von der Revolution her datiren. Wenn ein sogenannter Patriot einen Episcopalen während der Revolution nur einmal scheel angesehen hat: so belangt dieser ihn bey den Vingtreux. Jeder Kläger ist daselbst willkommen, & darf ohne Kosten processiren; aber die Beklagten werden mit kurzen Terminen, die oft nur auf eine Stunde gehen, geängstigt und sodann durch ungeheure Gerichtsgelübhren und schwere Geldstrafen völlig ausgezogen. Viele und ganz unschuldige Leute haben sich sogleich durch Vergleiche und durch Zahlungen von 30. 40. 50. Louisd'or von diesen Verationen zu befreyen gesucht. — Am Ende heißt es: Ob diese Geschäftsmanipulation und die Art und Weise, wie die Lütticher, seit der Zurückkunft des Hrn. Fürstbischofs in das Land behandelt werden, der in den kammergerichtlichen Urtheilen geäußerten Erwartung gemäß sey? stellet man höherer Beurtheilung anheim. Zu Lüttich getrauet sich Niemand mehr ein Wort

Executionordnung genannt wird, vorgeschrieben.
Diese Ordnung, welche einen Theil der R. A. von 1555.

P 4

für die Constitution oder für die Inhaftirten, oder für die Cruz
lanten zu musen, geschweige laut zu reden: um nicht von den
Schöffen in einen finstern Keller gesteckt zu werden, oder wenig-
stens einen Vingideux Proceß an den Hals geworfen zu bekommen.
Dieses sonst zur Mündigung der Gewaltthätigkeiten und gegen die
Eingriffe der fürstlichen Beamten niedergesezte Friedensgericht
ist fast in eine *Chambre ardente*, nach der Manier Philipps II. ge-
gen seine Belgier; ausgeartet. Mit einem Worte, die
Lütticher sind der willkührlichsten und härtesten
Behandlung land- und freiskündig völlig Preis
gegeben. — In der zweyten Schrift heist es: In Sachen
die dem Hofe unangenehm sind, werden die kammergerichtlichen
Urtheile und Vorschriften nicht befolgt. Wenn aber davon die
Nede ist, den gehässigen Verfolgungen auf einmal ein Ende zu
machen, so heist es: die Verfolgungen geschähen nach Vorschrift
der kammergerichtlichen Urtheile. Das ist keine Amnestie,
wenn man öffentlich vergiebt und heimlich sich
rächt. Es ist daher sehr zu wünschen, daß es dem violenten
Conseil des Hrn. Fürstbischofs vernehmlich gesagt werde, der
Sinn und die Meynung des höchsten Richters in den Urtheilen
vom 4. Dec. 1789. und 11. Febr. 1791. gehen dahin, und Recht
und Billigkeit erfordre es, daß, wenn man mit einem ganzen
Volke zu thun habe, man den Weg der allgemeinen Vergessen-
heit und Vergeltung einschlagen und das süße Nachgefühl dem
allgemeinen Wohl zum Opfer bringen; daß man, um kün-
ftige ähnliche Vorfälle zu vermeiden, die Landesbes-
schwerden, welche das Mißvergnügen und den Aufrand des
Volks veranlaßt haben, ruhig und unpartheyisch untersuchen und
abstellen müsse; daß man dadurch, wie sich das kammergerichtli-
che Urtheil vom 4. Dec. 1789. vortreflich ausdrückt:

„Das allgemeine Wohl des Landes, auch Wiederaufleben
des so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens,
befördern müsse; und daß der Character des bon prince, des
prince, pere de ses sujets, mehr in Handlungen als in Edicten be-
stehe, sollten sie auch von den Kanzeln verlesen, oder an allen
Eckposten der Straßen angeschlagen seyn. — Die dritte Schrift,
oder die Adresse enthält viele Impertinenzen gegen das Kammer-
gericht, ob nicht aber auch zwischen durch manche fürtreffliche

ausmacht, ist durch mehrere folgende Reichsgesetze bestätigt, aber auch mit Zusätzen bereichert worden. Eine neue und verbesserte Executionsordnung wäre sehr zu wünschen. Es ist mehrmals davon auf dem Reichstage gesprochen worden, aber nichts ist zu Stande gekommen. Zwar kam die Sache im J. 1673. so weit, daß deshalb ein Reichsgutachten an den Kaiser erfattet und demselben ein Aufsatz der aus den Reichsabschieden zusammen getragenen und in einigen Punkten verbesserten Executions-Ordnung beygelegt wurde, allein der Kaiser machte verschiedene Erinnerungen dabey und so blieb denn die ganze Sache wieder liegen. Seitdem hat man nun zwar im J. 1711. den Kaiser in der Wahlcapitulation verpflichtet, möglichst zu befördern, daß die letzte Hand an die Revision dieser Executionsordnung gelegt würde, allein es scheint die Sache keinem Theil rechter Ernst zu seyn. Zwar ist es im J. 1790. dem Kaiser wiederholt zur Pflicht gemacht, bald nach angetretener Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das erforderliche zu veranlassen, aber ohnerachtet der nun verstorbene Oesterreichische Gesandte Freyherr von Borie *) die

Sache und Wahrheit? möchte vielleicht manchem scheinen. In dem erst angeführten kammergerichtlichen Urtheile heißt es von derselben: sie enthalte ganz unsinnige, eine Verstandesverwirrung des Verfassers verrathende gegen das kammergericht ausgestoßene Injurien. — Von so braven und justizliebenden Männern, als die Mitglieder des Reichskammergerichts sind, steht indessen zu erwarten, daß sie wenigstens alles mögliche thun werden, um die Chambre ardente etwas abzufühlen. — Was es übrigens, wenn das angeführte nur zur Hälfte wahr ist, zu verwundern, daß man in Lüttich die Franzosen mit offenen Armen empfing?

*) Der Herr von Borie soll in Betreff der Reichs-Executionsordnung vieles vorgearbeitet haben. Es wäre sehr zu wünsch-

Vornahme und Berichtigung dieser Sache, als fürstlich Würzburgischer Gesandter im Reichsfürstenrath bald nachher empfahl, so ist doch noch nichts in der Sache geschehen und es verschwindet jetzt die Hoffnung immer mehr, daß je etwas geschehen werde.

Nach den vorhandenen Befehlen muß die Execution den ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, dessen Mitglied der zu erequirende ist, von dem Kaiser übertragen werden. Diese erlassen sodann gewöhnlich erst einige Warnungsschreiben; wollen aber gütliche Vorstellungen nichts helfen, so lassen sie ihre Truppen gegen den ungehorsamen Stand ausrücken. Widersteht er sich, oder sind sie zu schwach, so kann auch noch den ausschreibenden Fürsten eines oder mehrerer benachbarten Kreise die Execution mit übertragen werden; wovon die Lüttichsche Execution das neueste Beyspiel gegeben hat. Sollten die Kreis ausschreibenden Fürsten bey der Sache interessirt seyn, oder sich den Auftrag verbitten (welches billig nicht Statt finden sollte) so kann ebenfalls den ausschreibenden Fürsten eines benachbarten Kreises die Execution aufgetragen werden *). In ältern Zeiten nahm

schen, daß dies dem Publicum von einem Sachkundigen Manne, etwa dem Freyherrn von Dmpteda, möchte mitgetheilt werden. Doch dies ist wohl mehr zu wünschen, als zu hoffen.

*) Wie aber, wenn die Kreis ausschreibenden Fürsten nicht erequiren wollen, und auch die Transcription des Executionsmandats nichts fruchtet? das Reichskammergericht hat ohulänglich diesen Knoten gelöst. Es erkannte in Sachen der Eingefessenen des freyen Grundes Ceel und Burbach, gräflich Sayn Hachenburgischen Antheils, wider die Gräflich Sayn Hachenburgische Vormundschaft, unter den 9. Jul. 1794.

„Ist bey der in exequendo verweigerten Rechtshülfe nunmehr vorwaltenden Umständen nach rechtlich erkannt, daß die imperantischen Unterthanen ihre an die Herrschaft und deren Reut

es besonders der Reichshofrath nicht so genau mit der Executions-Erkennung, wovon die gegen die Stadt Donawerth und den Kurfürsten von der Pfalz verhängten Executionen Beweise liefern. Man hat daher von Seiten der Reichsstände diesem noch mehr durch den W. F. Art. 16. §. 2. und die Wahlcapitulation Art. 20. §. 5. vorzubeugen gesucht, und es überhaupt dem Kaiser zur Pflicht gemacht, in der Reichs-Executionsordnung einseitig nichts zu ändern.

§. 245.

Der Kaiser hat auch das Recht zu strafen, allein in der Ausübung dieses Rechts ist er ebenfalls sehr eingeschränkt. In ältern Zeiten fand vorzüglich die Strafe der Acht und Oberacht *) Statt, wodurch der Geächtete aller Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, ingleichen der öf-

fammer zu bezahlen habenden rückständigen und laufenden Dienstgelder, Pfächte, Beebe und alle übrige schuldige Abgaben, nur allein die Reichs- und Kreis-Prästanda, Beitrag zu den Römmermonaten, Contingentsgelder und die Landessteuern im aller-eigentlichsten und uneingeschränktesten Verstande ausgenommen, in so lange *compensationis iure* innen zu behalten, bis die Summa iudicati cum usuris a data sententia de 15. April. 1791. getilgt seyn wird, hiemit zu auctorisiren und zu berechtigen seyn. Jedoch ist den Impetranten, sich alljährlich mit der Burggräflichen Rentkammer über den Abtrag an den Schulden zu berechnen, hiemit aufgegeben und sollen beyde Theile einander das Erforderliche hiezu mittheilen.“ S. mein Staats-Archiv, Heft 1. S. 88.

*) Acht und Oberacht sind eigentlich unterschieden. Jene ist das erste Decret, worin einem Uebertreter der Reichsgesetze bey des Kaisers und des Reichs Ungnade anbefohlen wird, dem Mandat zu gehorchen, oder widrigen Falls in den Bann verfallen zu seyn. Diese ist das letzte Decret, welches sogleich die Strafe nach sich zieht. Bisweilen wird aber auch selbst, in Reichsgesetzen, unter der allgemeinen Benennung Acht, dasjenige verstanden, was eigentlich die Oberacht ausmacht, und jetzt ist diese letzte Benennung fast ganz abgekommen.

fentlichen Sicherheit und des gemeinen Friedstandes beraubt wurde *). Sollte diese Strafe gegen einen Reichsstand verhängt werden, so konnte dies dem Herkommen nach nicht anders, als durch das Urtheil eines Fürstengerichts, dessen Vorsitz der Kaiser war, geschehen. Allein in dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert maachten sich die Kaiser die Untersuchung und Entscheidung ganz allein an, und so geschah es denn wohl, daß politische Gründe die Stelle der Rechtsgründe vertraten **).

Auf dem westphälischen Friedenscongreß kam diese Materie sehr lebhaft zur Sprache, allein die kaiserlichen Gesandten behaupteten, daß dies eine auf diesen Congreß nicht gehörige Reichsangelegenheit sey, und so ward sie denn in dem Osnabr. Frieden Art. 8. §. 3. zur Ausgleichung auf den nächsten Reichstag verwiesen. Auf diesem ward zwar etwas von den Achtserklärungen gehandelt, allein die Sache kam zu keinem Schluß, vielmehr begnügte man sich, sie dem nächstkünftigen Reichstag wieder zu empfehlen. Inzwischen übereilte man sich auch auf diesem mit der doch so wichtigen Angelegenheit nicht, und darüber geschah es, daß während des spanischen Successionskriegs der Kurfürst von Baiern eigenmächtig von dem Kaiser in die Acht, der Kurfürst von Oßln aber seiner Regalien privirt wurde. Nun erwachte man endlich aus dem Schlummer und es verglichen sich die

*) Wird jemand blos seiner Ehren, Rechte und Würden, aber nicht zugleich der öffentlichen Sicherheit beraubt, so nennt man dies eine Privation der Regalien. Geistliche und Damen werden nie in die Acht erklärt, sondern nur ihrer Regalien privirt.

***) Doch sind auch die ältern Zeiten von Vorwürfen dieser Art nicht ganz frey, wovon die Achtserklärung Heinrichs des Löwen den besten Beweis giebt.

beyden höhern Reichscollegien dahin, daß Niemand künftig ohne rechtmäßige und gnugsame Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht erklärt werden sollte. Bey den Reichsgerichten könne zwar der Proceß instruirt, allein alsdann sollten die Acten auf den Reichstag geschickt, hier eine Deputation aus allen drey Reichscollegien ernannt, und von dieser nach geschעהener Prüfung gutachtlicher Bericht an das gesammte Reich erstattet und nur von diesem das Urtheil selbst gefällt, und von dem Kaiser bestätigt werden. Dieses alles ward in das Project der Wahlcapitulation gesetzt, und sofort in die Wahlcapitulation K. Carl VI. eingerückt. Seit dieser Zeit hat sich kein Fall wieder ereignet, daß ein Reichsstand wäre in die Acht erklärt worden, indem ein Versuch, der während des siebenjährigen Kriegs gemacht wurde, fehl schlug. (§. 177.) Da nun übrigens auf diese Art der Kaiser nicht einmal ohne Einwilligung des Reichs, einen Stand desselben in die Acht erklären kann, so kann man daraus sicher den Schluß machen, daß er um so viel weniger eine noch härtere, nemlich eine Lebensstrafe eigenmächtig über denselben verhängen könne. Freylich werden Fälle dieser Art nicht leicht vorkommen, aber undenkbar sind sie doch nicht. Ließ nicht K. Carl V. dem gefangnen Kurfürsten von Sachsen schon das Todesurtheil ankündigen, und wollte nicht auch K. Leopold I. einen Fürsten des Reichs enthaupten lassen?

Nicht einmal des Sitz- und Stimmrechts kann der Kaiser nach deutlicher Vorschrift seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 3. einen Reichsstand eigenmächtig und ohne Reichsräthige Bewilligung berauben, und eben so wenig kann er ihn sei-

ner Landesregierung entsetzen. Dieser letztere Zusatz ward erst im J. 1742. gemacht und es hat zu demselben wahrscheinlich die Entsetzung des Herzog Carl Leopold von Mecklenburg Veranlassung gegeben.

Aber kann der Kaiser einen Reichsstand mit Gefängniß oder Leibesstrafen belegen? Ein ausdrücklich verbotendes Gesetz haben wir darüber nicht. In Ansehung Nichtregierender und bloßer Reichsunmittelbarer Herren hat die Sache auch wohl keinen Zweifel, weil dem Kaiser einmal die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche zu steht. Wegen der wirklich Regierenden entsteht hingegen ein Bedenken, indem diese durch eine Gefängnißstrafe ihrer Landesregierung entsetzt, und sie von ihrem Sitz, und Stimmrecht dadurch ausgeschlossen werden würden. Indessen haben wir doch noch in neuern Zeiten drey merkwürdige Fälle dieser Art gehabt. So ward der regierende Graf Friedrich von Leiningen Günstersblum wegen seiner abscheuungswürdigen Laster und Schandthaten *) im J. 1770. arretirt; der Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein ward im Jul. 1775. wegen „der von ihm selbst eingestandenen schändlichen Verrügereyen, unverantwortlichen Mißbrauchs der Landesherrlichen Gewalt und vielfältig begangener, befohlner und zugelassener Fälschungen zu einer zehnjährigen Festungsstrafe: und der Reichserbtruchseß Graf Gebhard Xaver

*) Ihm wurden folgende Verbrechen Schuld gegeben: Gotteslästerung, attentirte homicidia, veneficium, Bigamie, Crimen laesae maiestatis und concussionis seiner Unterthanen, und unerlaubter Mißhandlung fremder auch geistlicher Personen.

zu Wolfegg-Waldsee im J. 1778. zu einer zweyjährigen Gefangenschaft verurtheilt. Zu allen diesen Vorfällen hat das Reich geschwiegen *), und so möchte wohl dasselbe dadurch zu erkennen gegeben haben, daß es nicht glaube, der Kaiser habe hiedurch gesetzwidrig gehandelt.

Desto häufiger kommen übrigens Geldstrafen vor. Es ergeht kein Mandat, in welchem nicht bey einer Pönn von 5. 10. bis zwanzig Mark lötrigen Goldes **) etwas geboten wird. Aber freylich fehlt es mehrentheils an der Vollziehung, und was hilft alsdann alles drohen?

Siebentes Capitel.

Von

dem kaiserlichen und landesherrlichen Rechte des
Fiscus.

S. 246.

Es können also auch Geldstrafen verhängt und eingetrieben, ja es kann sogar in gewissen Fällen — so äußerst hart dieses auch für die unschuldigen Nachkommen und Verwandten

*) Es trug zwar Kurbraunschweig bey Abfassung der Wahlcap. R. Leopold II. darauf an, den Worten des §. 4. Art. 1. auf irgend eine andre Weise entgegen, noch beizufügen: weder *directe* noch *indirecte*. Allein dies Monitum gieng nicht durch. Trier und Cöln glaubten, daß diese Worte zur Vereitelung der in gewissen Fällen nöthigen rechtlichen Obergerichtlichen Erkenntniß angeführt werden könnten, mithin sey der Text beizubehalten.

**) Eine Mark Goldes beträgt 96 Thlr., eine Mark Silber 3 Thlr.

ist — ein Unterthan seines sämmtlichen Vermögens für verlustig erklärt werden. Aber wer soll nun diese Gelder, dieses verfallene Vermögen haben? Es dem Richter zu überlassen, würde in mehr als einer Rücksicht gefährlich seyn. Dann möchte nicht nur Mancher eine Strafe erleiden, der etwa bloß einen Verweis verdient, sondern es möchte auch öfters ein Verbrechen mit Geld gebüßt werden können, das billig schärfer bestraft werden sollte. Den Vortheil muß also ein dritter haben, und wer könnte dieser dritte anders seyn, als der Regent, der für die Besoldung der Räte und Beamte sorgen muß? Es ist dazu eine eigne Kasse bestimmt, in welche außer den Strafgeldern auch noch andre Gefälle fließen, welche der Regent von einzelnen Unterthanen und deren Vermögen in bestimmten Fällen, zu erheben, befugt ist *). Diese Kasse heißt der Fiscus, und ist daher wohl von andern Landes- oder Landesfürstlichen Kassen zu unterscheiden, die Befugniß selbst aber, ist unter dem Recht des Fiscus zu verstehen.

Um nun für die Gerechtsame des Fiscus gehörig zu sorgen, und dessen Einkünfte zu verwalten, kann der Regent eigne Fiscalbeamte ernennen und diesen die Sorge für den Fiscus übertragen. — Nicht selten bekommt der Fiscus deshalb Streitigkeiten, soll er in diesem mehr als sein Gegner begünstigt werden? Die ältern römischen Gesetze waren so billig, diese Frage zu verneinen. Er sollte nicht mehrere Rechte haben, als jeder Privatmann. In der Folge begünstigten indessen die Kaiser ihren Fiscus immer mehr, indem sie ihm nach und nach verschiedene wichtige Vorrechte

*) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. S. 306.

ertheilten. Man kann leicht denken, daß man diese nicht wird haben außer Uebung kommen lassen.

S. 247.

In ältern Zeiten glaubte man, daß nur der Kaiser einen Fiscus haben könne, und so lange unsre teutschen Reichsstände noch nicht Regenten waren, hatte dies auch wohl keinen Zweifel. Aber nun erhielten sie Landeshoheit und nun hätten auch sie billig einen Fiscus haben sollen, allein daran dachte man lange nicht — vielleicht, weil in dem Römischen Rechte, das damals als die vorzüglichste Quelle unsers teutschen Staatsrechts galt, nur von einem kaiserlichen Fiscus die Rede war. Sollte also ein Mittelbarer von dem Kaiser an Geld gestraft, oder sein Vermögen, etwa wegen eines begangenen Majestätsverbrechens, oder weil er in die Acht erklärt war, confiscirt werden, so maachte sich dieses der kaiserliche Fiscus an. So lange Fälle dieser Art nur einzeln vorkamen, und etwa die Reichsstände mit den confiscirten Gütern ihrer Unterthanen von dem Kaiser wieder belehnt wurden, hatte man kein Arg daraus. Mancher Reichsstand war auch wohl von dem Kaiser mit dem Recht des Fiscus beliehen, oder hatte sich selbst in den Besitz dieses Rechts gesetzt.

Endlich aber giengen den Kurfürsten während des dreißigjährigen Kriegs die Augen auf. Mit dem Kurfürsten von der Pfalz und einigen andern Reichsständen waren zugleich deren Anhänger in die Acht erklärt. Unter diesen gab es viele, welche Lehen von Reichsständen hatten, und so entstand deshalb die Frage, ob dergleichen Lehen, wenn die Vasallen derselben für verlustig erklärt würden, nicht vielmehr dem Lehnsherrn, als dem Kaiser heimfallen müßten,
weil

weil sonst in der That der Lehnherr selbst dadurch gestraft werden würde? Diese Frage führte darauf, wie es mit den Allodialgütern in einem solchen Fall zu halten sey? Der Kaiser behauptete, daß ihm alle und jede Confiscationen, sie seyen auch geschehen, wo sie immer wollen, als ihm einig und allein gebührend und zuständig, je und allzeit und noch, für sich und zu seiner eignen Disposition vorbehalten bleiben müßten; und diese Behauptung setzte er glücklich gegen einzelne Reichsstände durch *). Doch nun säumten die Kurfürsten nicht, den Römischen König Ferdinand III. sogleich in seiner Wahlcapitulation (1636.) zu verpflichten, daß er in dem Fall, wenn die Vasallen der Stände, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, ihre Lehen verwirkt hätten, oder verwirken würden, die Stände selbst nach ihrer Willkühr darüber schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselben weder zu dem kaiserlichen Fiscus einziehen, noch dem Lehnherrn die vorigen, oder andre Vasallen aufdringen wolle **). Sobald also ein Reichsständischer Vasall ein Majestätsverbrechen begeht, und deshalb seiner Lehen für verlustig erklärt wird, so fallen dieselben dem Lehnherrn anheim, und diesem kann der Kaiser weder den vorigen, noch einen andern Vasallen aufdringen, folglich kann auch nicht einmal die nachherige kaiserliche Begnadigung des Verbrechers die Wirkung haben, daß derselbe sein verwirktes Lehen wieder erhält.

*) Man s. den Vergleich zwischen R. Ferdinand II. und dem Hochstift Würzburg vom J. 1630. wegen der von dem Kaiser Majestätsverbrechen halber confiscirten Würzburgischen Activ-Lehen; in Lünig's Corp. Jur. Feud. Th. I. S. 1586.

***) Wahlcapit. Art. 21. §. 2-4.

Auf gleiche Weise wußte auch ferney der römische König versprechen, die wegen beleidigter Majestät, oder anderer Vergehungen jezt oder künftig verwirkten Allodialgüter, den mit den Rechten des Fiscus belehnten, oder in dem hergebrachten Besitze derselben befindlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit sie liegen, keineswegs zu entziehen, sondern die Landesobrigkeiten mit Conffiscirung derselben verfahren zu lassen. Freylich ist hier nur die Rede von solchen Reichsständen, welche mit den Rechten des Fiscus belehnt sind, oder dieselben hergebracht haben, und eben so redet auch der Osnabr. Friede*) nur von *privilegiis*, nicht aber *in iuribus confiscandi* der Reichsstädte, mithin möchte es scheinen, daß das Recht des Fiscus nicht einem jeden Reichsstande zustehet. Allein es wird wohl kein Reichsstand seyn, der nicht dies Recht hergebracht hätte, und da auch der westphälische Friede nicht blos einigen, sondern allen Reichsstädten dergleichen Gerechtsame zuschreibt, ja sogar heutiges Tages der Reichshofrath zwar nicht der Reichsritterschaft, als ein Corpus betrachtet, wohl aber den einzelnen Mitgliedern derselben das Recht des Fiscus zugestehet**), so hat es wohl keinen Zweifel, daß allen und

*) Art. 8. §. 4. Vergl. *Car. Henr. Geisler* progr. de iure fisci civitatum imperii. Marburg. 1780.

**) Friedr. Aug. Huch vom Rechte des Fiscus des unmittelbaren teutschen Reichsabels; in *Siebenkees* jurist. Magazin, Bd. 1. Nr. XIII. Daß der Reichshofrath der Reichsritterschaft in corpore das Recht des Fiscus nicht gestatte, ergibt sich aus einem Concluso desselben in Sachen des Ritterorts Ortenau contra Baaden, worin es heißt: Uebrigens werde ihr, Reichsritterschaft, daß sie sich bey der Besitzergreifung dieses reichsunmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches *in fisci* bengelegt, und aus diesem irrigen Grundsatz sich des Besitzes zum Theil auch im Namen ihres Rittercorporis angemäßt habe,

jeden Reichsständen dieses Recht gebühre. Am besten wäre es indessen, wenn künftig in der Wahlcapitulation die Worte: mit den Rechten des Fiscus *ic.* ganz weggelassen würden, und es blos hieße: „den Kurfürsten keineswegs zu entziehen, sondern die Landesobrigkeiten mit Confiscirung derselben verfahren zu lassen. Alsdann würde noch weniger Bedenken in Ansehung der Reichsständischen Fiscalgerechtfame eintreten können. — Doch wer macht es heutiges Tags wohl einem Reichsstand streitig, Fiscalbeamte zu bestellen und das Recht des Fiscus in seinem ganzen Umfange auszuüben?

Ganz anders verhält es sich hingegen mit mittelbaren Personen, Landsassen, oder Städten. Einzelne, geringe Fiscalrechte pflegen zwar wohl mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden zu seyn, z. B. die Erhebung geringer Geldstrafen; allein daraus läßt sich noch nicht auf dies Recht in seinem ganzen Umfange schließen *).

§. 248.

Da also ein jeder Reichsstand das Recht des Fiscus selbst hat, so scheint das kaiserliche Recht des Fiscus heutiges Tages bloß auf unmittelbare Personen und Güter des Reichs eingeschränkt zu seyn. Indessen giebt es doch gewisse sogenannte Fiscalsachen, in welchen auch mittelbare Personen sogleich in erster Instanz bey den Reichsgerichten belangt

Q 2

ernstlich verwiesen, mit der Bedeutung, sich dergleichen unbesugte, den kaiserlichen Gerechtsamen allzunähertretende Anmaßungen in Zukunft zu enthalten.

*) *Schaaf de iure fisci ad civitates mediatas s. municipales non pertinentes.* Goetting. 1757.

werden können. Ist in diesen von Erlegung einer Geldstrafe die Rede, so kommt dieselbe nicht in den landesherrlichen, sondern kaiserlichen Fiscus. Der Kaiser bestellt zu dem Ende an einem jeden der höchsten Reichsgerichte einen Fiscal, dem auch bey dem Kammergericht noch ein *Advocatus Fisci* beygegeben ist.

Nicht alle Geldstrafen, worauf die Reichsgerichte erkennen, kommen indessen in den kaiserlichen Fiscus, sondern nur die Goldstrafen. Wird jemand bey dem Kammergericht um eine oder mehrere Mark Silber, die jedoch sich nicht so hoch, als eine Mark Goldes belaufen dürfen, gestraft, so erhält dies Geld die Armen-Casse.

Von den Einkünften des Fiscus werden die Fiscalkosten bestritten; was übrig bleibt, ist der willkürlichen Bestimmung des Kaisers überlassen. Uebrigens ist derselbe verpflichtet ^{*)}, in Straffällen, den Richtern oder Commissarien nichts von der Strafe zu versprechen, oder ihnen die geringste Hoffnung dazu zu machen, wahrscheinlich aus der Ursache, damit sie nicht dadurch verleitet werden mögen, auf Geldstrafen zu erkennen, wo billig keine Statt finden sollten.

*) Wahlcapit. Art. 19. §. 8.

Achtes Capitel.

Von

dem Rechte der Steuern.

Erster Abschnitt.

Von

den Steuern, die unter kaiserlicher Autorität erhoben werden.

§. 249.

Der Kaiser hat, wie wir bereits in dem vorhergehenden gehört haben (§. 30), keine Domainen mehr, aus deren Einkünften er die bey der Reichsregierung vorkommenden Ausgaben bestreiten könnte. Vielleicht der einzige Fall in seiner Art! — Die Sache hat nachtheilige Folgen. Man ist daher darauf bedacht gewesen, ihm wieder Kronsgüter zu verschaffen. — Jetzt verargt man es daher dem Kaiser nicht mehr, wie ehemals, wenn er erböfnete Reichslehen einzieht; im Gegentheil hat man es ihm sogar zur Pflicht gemacht*), heimfallende Reichslehen, die etwas merkliches ertragen, nicht anderweit zu verleihen, sondern vielmehr dieselben zur Unterhaltung des Reichs und der Kaiser und Rb:

Q 3

*) Wahlcapit. Art. 11. §. 10.

nige einzuziehen. Und nach einer andern Stelle sollen die Güter der in die Acht erklärten Reichsunmittelbaren dem Reiche verbleiben, aber nicht von dem Kaiser seinem Hause zugeeignet werden *). Allein mit wie vielen Schwierigkeiten heutiges Tages eine Achterklärung verbunden sey, haben wir in dem vorhergehenden gehört, mithin wird dadurch nicht leicht ein Reichsdomanium begründet werden können. Fast eben so steht es mit den heimfallenden Reichslehen aus. Heimfallen kann ein Reichslehen nur alsdann, wenn noch keine Anwartschaft darauf ertheilt worden, oder keine Erbverbrüderung geschlossen ist. Aber welches bedeutende Reichslehen gäbe es wohl, wo dies nicht der Fall wäre. Dann ist aber auch zum Unglück der Befehl gemacht worden: so etwas merkliches ertragen, ohne nun weiter zu bestimmen, was unter einen merklichen Ertrag zu verstehen sey? Hieraus folgt also 1) daß der Kaiser selbst über die Mercklichkeit des Ertrags zu urtheilen habe, und wie viel gehört dann dazu, daß ein Kaiser aus dem mächtigen Hause Oesterreich einen Ertrag merklich finde; 2) daß er Lehen, welche nach seiner Meinung nichts merkliches ertragen, entweder selbst behalten, oder geben kann, wem er will. Als daher die Grafschaft Hohenembts in neuern Zeiten heimfiel, so verlieh sie Kaiser Franz I. seiner Gemahlin.

So wenig nun diese Verfügungen etwas fruchten werden, eben so wenig steht von einer andern in der Wahlcapitulation getroffenen Verfügung zu erwarten. Der Kaiser soll nemlich mit dem äuffersten Fleiße und auf das ernstlichste dahin arbeiten, daß die von dem Reiche abgekommenen Stücke, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer,

*) Wahlcapit. Art. 20. §. 6.

Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte beträchtliche Güter, die ungebührlicher Weise (also nicht durch Friedensschlüsse) zum Theil in die Hände fremder Nationen gekommen sind, auf das förderlichste wieder dazu gebracht werden *). Moser meint, es könnte diese ganze Stelle, von welcher doch das Reich nie von geringsten Nutzen haben würde, ohne Schaden ausgelassen werden, und dies unterschreibe ich herzlich gerne. Wie sollte es auch der Kaiser nur anfangen? Gutwillig wird doch keine fremde Nation etwas herausgehen, und Gezänk soll ja der Kaiser mit den christlichen Mächten nicht anfangen. Nur alsdann wäre etwa Gelegenheit dazu, wenn, wie jetzt Kaiser und Reich in einem Krieg mit einer solchen Macht begriffen sind. Aber ist alsdann etwas zu erobern, so wird wahrlich nicht an das arme Reich gedacht. Dies mag sich mit der Ehre begnügen, Geld und Mannschaft zum Kriege hergegeben zu haben.

Endlich muß auch der Kaiser versprechen, daß er, wofern er selbst, oder die seinigen, etwas besäße, was dem Reiche zuständig und nicht verliehen, noch durch einen rechtmäßigen Titel erworben wäre, oder erworben würde, es bey seinen geleisteten Pflichten, auf Ansinnen der Kurfürsten, Fürsten und Stände, dem Reiche ohne Verzug wieder ausliefern wolle **). — Auch diese Stelle könnte man süglich austreichen. Genug, alle diese Verfügungen haben bis jetzt nichts geholfen und werden auch nie etwas fruchten. Krongüter bekommen wir einmal in Deutschland nicht wieder. —

*) Art. 10. §. 3.

***) Wahlcapit. Art. 10. §. 9.

Indessen hat doch der Kaiser, als Kaiser, noch einige Einkünfte aus dem Reiche zu ziehen, die man in ordentliche und außerordentliche eintheilen kann. Zu den ordentlichen gehören 1) die noch übrig gebliebenen Urbar- Steuern einiger Reichsstädte. Die ganze Summe soll aber nur 10,784 Gulden 32 Kreuzer betragen. 2) Der jährliche Opferpfennig der Frankfurter und Wormser Juden. Von erstern 3000 und von letztern 100 Gulden jährlich. In ältern Zeiten mußte ein jeder Jude dem Kaiser jährlich einen Goldgulden zahlen.

Zu den außerordentlichen und zufälligen Einkünften gehört 1) das gewöhnliche Geschenk der Krönungsstadt Frankfurt. Es ist willkürlich und besteht gewöhnlich in einigem Silbergeschir und einigen 100 bis tausend Ducaten. 2) Verschiedene *Dons gratuits* nach der kaiserlichen Krönung. So erhielt Carl VII. 100,000 Gulden von den Reichsgräflichen Collegien, doch geschieht dies nicht nach jeder Krönung. Auch die Reichsprälaten und die Reichsritterschaft pflegen gewöhnlich ein Geschenk, erstere von 8 bis 10,000 Gulden, letztere von 3 bis 400 Ducaten zu machen. Die Juden zu Frankfurt machen ebenfalls dem Kaiser bey seinem Regierungsantritt ein Geschenk von einem silbernen Becher und 2 bis 300 Ducaten. 3) Die Loskaufung der Huldigung einer jeden Reichsstadt (S. 52.) Die Summe, welche dafür bezahlt werden muß, ist unbestimmt. 4) Die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft während eines Reichskriegs, welche man beynah auf eine halbe Million Gulden schätzen kann. 5) Die Lehn-Anfälle, das heißt, wenn Reichslehne sowohl der unmittelbaren Reichsritter, als andre unbedeutende heimfallen, so pflegt dafür, wenn

sie der Kaiser wieder vergiebt, von dem Neubelehnten eine nach dem Werthe verhältnißmäßige Summe an die kaiserliche Hofkammer bezahlt zu werden. Joseph II. soll sie dem Meistbietenden überlassen und die damals erledigten Nürnbergischen Küchenlehen für 23,000 Gulden verkauft haben. In Italien ist diese Quelle ergiebiger; sie soll in 13 Jahren 4 Millionen 733,000 Gulden eingebracht haben *). Wenn indessen diese Angabe anders richtig ist, so kann sie doch nur für einen Kaiser aus dem Hause Oesterreich so ergiebig seyn. 6) Die Verleihung gewisser Kirchenpfünden, oder das sogenannte Recht der ersten Bitten. Von den Targeldern soll etwas bestimmtes an die kaiserliche Kammer fallen; endlich 7) die Straf gelder **), wovon bereits in dem vorigen §. geredet ist. Alle diese Einkünfte zieht nun blos der Kaiser und er kann sie verwenden, wie und wozu er will, ohne daß er nöthig hat, dem Reiche Rechenschaft davon zu geben. So ansehnlich sie zu seyn scheinen, so kommen sie doch theils nur selten, und manche nicht unter einer jeden kaiserlichen Regierung vor, theils reichen sie doch nicht hin, die Krönungskosten, die Unterhaltung des Reichshofraths, und den Gehalt der Reichstags-Commission, so wie der kaiserlichen Minister in den Kreisen davon zu bestreiten.

Wenn also Ausgaben bey der Reichsregierung vorkommen, so bleibt nichts anders übrig, als daß diese von dem ge-

*) Vergl. Seidensticker von dem Nutzen, welchen ein deutscher Kaiser aus dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne für sein Haus zu ziehen pflegt; in dessen schätzbaren Beiträgen zum Reichsstaatsrechte Welcher Nation; Göttingen 1795. 8. Bd. 1. Nr. 3.

**) Man s. die freymüthige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopolds II. S. 51. f. und vergl. Moser von dem Röm. Kaiser Cap. 8.

sammten Reiche bestritten werden, und ein jeder Reichsstand das seinige dazu beyträgt. Dies hängt indessen nicht von der Willkühr des Kaisers ab, sondern ist eine Comitialsache. Hat sich je ein Grundsatz unsers Staatsrechts von den ältesten Zeiten an erhalten, so ist es der, daß die Auslegung der Steuern nicht von dem Regenten allein, sondern von der Verwilligung der Stände abhängt. Sobald der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, mußte der Kaiser versprechen, die Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht mit Kanzleygeldern, Auflagen und Steuern ohne Noth zu beschweren, in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen aber die Steuern und dergleichen An- und Auflagen anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten anzusehen. Nur während des dreyßigjährigen Kriegs, in welchem so manche Irregularitäten vorkamen, geschah es, daß die kaiserlichen Generale, vorzüglich Wallenstein, oder der Friedländer, nicht bloß in Feindes, sondern auch in Freundes Landen Contributionen *) erpreßten. So wie es aber zum Frieden kam, so säumte man auch keinen Augenblick, darin ausdrücklich festzusetzen, daß Steuern anders nicht, als nach vorgegangener Reichstägiger Verwilligung von dem Kaiser erhoben werden sollten, und hienach ward darauf im J. 1711. auch die Wahlcapitulation genauer bestimmt, theils dahin, daß dergleichen Steuern weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten, theils aber, daß sie anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen angelegt werden sollten. Ob übrigens

*) Nach der Wiedereroberung der Festung Mannheim durch die kaiserlichen Truppen, ward von den Mannheimern eine beträchtliche Contribution abgefordert, der man jedoch nachher den Namen von Douceur Geldern gab, und sich überhaupt mit der gleich Anfangs erhaltenen Summe begnügte.

zur Bewilligung einer Reichssteuer die mehrern Stimmen hinreichen, ist bereits in dem vorhergehenden (§. 176.) erwähnt worden.

§. 250.

Die einzige beständige oder fortdauernde Reichssteuer, von der wir in Deutschland etwas wissen, ist diejenige, welche zum Unterhalt des Reichskammergerichts bewilligt ist. Den Reichshofrath besoldet der Kaiser allein, die Unterhaltung des Reichskammergerichts haben aber die Reichsstände übernommen. Indessen geschah dies doch nicht gleich Anfangs bey der Errichtung desselben, sondern erst nachher, da man sah, daß sonst das Gericht zum Unglück und zur Schande von Deutschland wieder in sein voriges Nichts zurückfallen würde. Das Gericht hatte von den Sporteln unterhalten werden sollen, allein diese giengen langsam ein, und so gerieth es bald in Stillstand. Als die Stände Bedenken fanden, die Unterhaltung zu übernehmen, eiferte K. Maximilian I. darüber sehr; es wäre ebenso viel, sagte er, als wenn man einen großen Bau mit vieler Mühe aufgeführt hätte, und nun die Kosten sparen wollte, das Dach darauf zu setzen. Der Kaiser erbot sich nachgehends die Kosten selbst zu übernehmen; aber jetzt entschlossen sich die Reichsstände, sey es nun aus Schaam, oder aus Furcht, daß alsdann das Gericht zu abhängig von dem Kaiser werden möchte, selbst zur Unterhaltung, wenigstens auf eine Zeitlang. Es wurde ein Anschlag gemacht, wie viel ein jeder Stand dazu beytragen sollte, und dabey ist es nachgehends geblieben, ohnerachtet zwischen durch auch manche andre Projekte, als die Errichtung eines besondern Reichszolls, Ueberlassung der Annaten und einer Präbende, eine Judensteuer u. s. w. in Vorschlag kamen, auch eini-

gemal der Kaiser wieder die Unterhaltung allein über sich nahm *).

Anfangs bestand die Zahl der Urtheiler an dem Kammergericht nur aus sechszehn Personen, und die Besoldung, wenn sie gleich für die damaligen Zeiten ganz ansehnlich war, war doch nach unsern jetzigen sehr gering. Nach und nach mußte der Gehalt vermehrt, und also auch der Anschlag vergrößert werden. Erst ward er verdoppelt, allein im J. 1720. beschloß man, das statt der bisherigen 2 Zieler künftig jährlich 7 Zieler, folglich statt etwa 200, nun 700 Thaler bezahlt werden sollten. Das schlimmste war indessen dabey, daß in den ältern Anschlägen oder Matrikeln so viele aufgezeichnet waren, die nicht für Stände des Reichs gelten konnten. Hierzu kam, daß mehrere Stände sich beschwerten, sie wären zu hoch angesetzt. Man entwarf also 1720. eine neue Matrikel, welche man die Usualmatrikel nannte, aber auch diese mußte im Jahr 1732. wegen der vielfältig inzwischen geschehenen Moderationen wieder geändert werden. Und da in dem J. 1775. die Reichsstände außer den bisherigen Beyträgen noch ein Viertel darüber übernahmen, so ward in dem J. 1776. abermals eine neue Usualmatrikel entworfen, wonach jetzt die Zahlung geschieht. Diese Matrikel ist also nichts anders, als ein Verzeichniß

*) Die Hauptschriften über diese Materie sind G. M. de Ludolf historia sustentationis iudicii supremi Camerae Imp. Fran. 1721. 4. und des Freyherrn von Harprecht Bericht, das Unterhaltungswerk des Kammergerichts betreffend. Frankf. u. Leipz. 1768. 4. welcher als ein Auszug, Fortsetzung und Ergänzung der Ludolfischen Geschichte anzusehen ist. Sehr zweckmäßig hat auch von der Unterhaltung des Reichskammergerichts gehandelt, Hr. Prof. Malblanc in seiner Anleitung zur Kenntniß der Gerichts- und Kanzleyverfassung, Th. 2. S. 486. f.

aller Reichsstände nach den Kreisen, mit der Bemerkung, wie viel ein jeder von ihnen jährlich in zwey Terminen, oder Zielen *) zur Unterhaltung des Kammergerichts zahlen muß.

§. 251.

Wegen der bisher genannten Steuer bedarf es also keiner jedesmaligen besondern Bewilligung, indem diese ein für allemal ertheilt ist. Nur alsdann, wenn die Beyträge erhöht werden sollen, leidet dies eine Ausnahme. Alle andre Steuern hingegen müssen, so oft welche erforderlich sind, und zwar sowohl in Ansehung der Frage: Ob? als in Ansehung der Größe derselben auf dem Reichstage bestimmt werden. In ältern Zeiten wußte man von dergleichen Reichssteuern nichts. Die ersten Spuren davon finden sich unter der Regierung des Kaiser Sigismund. Die Hussitenkriege, welche unter seiner Regierung entstanden, giengen eigentlich dem teutschen Reiche nichts an, denn was für ein Recht hätte dasselbe gehabt, sich darin zu mengen, ob diese Leute mehr oder weniger Gewissensfreyheit haben sollten? Allein die Hussiten waren, wie man glaubte, Leute von den gefährlichsten Grundsätzen. Auch andre konnten mehrere Freyheit verlangen, wenn ihre Sache gut gieng, man ließ sich also von dem Kaiser und dem Pabst bereden, an dem Kriege Theil zu nehmen, und den Kaiser mit Gelde zu unterstützen. Zu diesem Ende ward im J. 1427. die erste und drückendste aller Steuern, der sogenannte gemeine Pfennig eingeführt. Dies war eine Steuer, welche ein jeder, er mochte Fürst, Edelmann, Bürger oder

*) Daher nennt man die Beyträge selbst, oder das Quantum die Kammerzieler.

Dauer, Christ oder Jude seyn, von seinem Vermögen bezahlen mußte, so bald die Bewilligung auf dem Reichstage geschehen war. Die Abgabe war aber um so lästiger und beschwerlicher zu erheben, je weniger sie ohne genaue Angabe des Vermögens bestimmt und erhoben werden konnte. Indessen erhielt sich doch dieser Steuerfuß bis zu den Zeiten K. Carl V., unter dessen Regierung sich noch Spuren davon finden.

Unter ihn kamen aber auch die sogenannten Römer-Monate *) auf, durch welche der gemeine Pfennig nach und nach verdrängt wurde. Mit diesen Römer-Monaten hatte es folgende Bewandniß. Als der Kaiser im J. 1521. seinen ersten Reichstag zu Worms hielt, hielt er eine sehr pathetische Rede an die versammelten Stände. Die vor- malige Hoheit und Würde des heil. Röm. Reichs, sagte er, sey durch Nachlässigkeit und andre Zufälle in großen Verfall gerathen. Er sey bereit, demselben zu seiner verlohrenen Hoheit, Macht und Ansehen wieder zu verhelfen, das abgeriffene wieder herbeizubringen und hiezu seinen Leib und seiner Königreiche und Erbländer Vermögen zuzusetzen. Dies würde zur Ehre, Wohlfahrt und Nutzen der ganzen teutschen Nation gereichen, aber — hiezu wäre erforderlich, daß ihm die Stände des Reichs getreue Hülfe und Beystand leisteten **). — Heutiges Tages weiß man freylich wohl, was Worte dieser Art sagen wollen. Der Nutzen des Reichs wird genannt, aber der eigne darunter verstan-

*) Ueber den Begriff der Römer-Monate von dem Hrn. Kanzleyrath v. K a m p f; in G i r t a n n e r s politischen Anna- len vom Dec. 1794. S. 477 — 493.

**) Man sehe meines seel. V a t e r s teutsche Reichsgeschichte Bd. 10. S. 368.

den. Damals glaubten indessen die Stände Wunder, welche goldne Berge ihrer warteten und so bewilligten sie ihm denn zu seinem vorhabenden Römerzuge und zur Wiedereroberung und Herbeybringung an das Reich derjenigen Länder, die demselben entzogen und lange Zeit in fremden Händen gewesen *), 4000 Mann zu Pferde und 20,000 Mann zu Fuß. Um nun diese Mannschafft zu vertheilen, ward eine neue Matritel in aller Eile auf dem Reichstag gemacht, und darin bestimmt, wie viel Mann zu Pferd und zu Fuß ein jeder Reichsstand stellen sollte. Einem Reissigen (Reuter) sollten monatlich nicht über 10 Gulden, und einem Fußknecht nicht über 4 Gulden an Sold gegeben werden. Der damals vorgehabte Zug kam nun zwar nicht zu Stande, als aber nachher im J. 1535. zur Belagerung der von den Wiederräubern besetzten Stadt Münster eine Reichshülfe bewilligt werden sollte, beschloß der Reichstag, daß ein jeder Stand den Anschlag des Römerzuges, wie er auf dem Reichstage zu Worms 1521. bewilligt worden, sofern sich der auf einen Monat an Geld erstreckte, und noch dazu ein Viertel eines Monats an Geld erlegen sollte. Auf eben die Art wurde hernach in dem R. A. von 1541. zur Hülfe gegen die Türken ein halber Anschlag an Geld auf drey Monate bewilligt, diesmal aber jeder Reissige zu 12, und jeden Fußknecht zu 4 Gulden angeschlagen. Dey dieser Berech-

*) Man giebt gewöhnlich den vorgehabten Römerzug als den Grund der geschenehen Bewilligung von 24000 Mann an; allein das ist nicht richtig. Zum bloßen Römerzuge, um sich zu Rom zum Kaiser krönen zu lassen, bräuchte Carl kein Heer von 24000 Mann, wohl aber um seine Projecte in Italien auszuführen. Man s. selbst den R. A. von 1521. §. 30. und zwar die Schlußworte,

nung ist es nachher bis auf den heutigen Tag geblieben und es ist daraus eine eigne Art der Reichsbesteuerung erwachsen *). Wird also zu irgend einem **) allgemeinen Reichsbedürfnisse z. B. zur Erbauung eines neuen Cameralhauses, zur Erhaltung einer Reichsfestung, oder jezt zum Kriege gegen die Franzosen Geld erfordert, so wird eine gewisse Anzahl Römermonate bewilligt, d. h. es wird bewilligt, daß ein jeder Reichsstand für jeden beschlossenen Römermonat so viel Wahl 12 und 4 Gulden bezahlen muß, als er nach der Reichsmatrikel von 1521. zu dem damals beliebten Römerzuge Reuter und Infanteristen hatte stellen sollen, wosern nicht etwa seitdem sein Anschlag ermäßigt worden ist. Gesezt also, ein Fürst ist in jener Matrikel mit 20 Mann zu Roß und 100 Mann zu Fuß angesetzt, so beträgt sein Anschlag an Gelde für einen Römermonat für jene 240 und für diese 400, mithin zusammen 640 Gulden. So viele Römermonate daher bewilligt worden sind, so viel Wahl muß er 640 Gulden bezahlen.

§. 252.

Wie die Matrikel von 1521. gefertigt sey? Ob sie durch eine Reichsdeputation, oder durch das Reichsdirectorium, oder die kaiserlichen Räte entworfen worden? Ob man sie den einzelnen, oder den gesammten Reichscollegien mitgetheilt und diese sie genehmigt haben? alle diese Fragen lassen sich nicht mit Zuverlässigkeit beantworten. Im R. A. von

*) Pütter's Entwicklung der Staatsverf. Th. 1. S. 454. f.

**) Man muß also ja nicht glauben, daß Römermonate nur eine Reichs-Kriegs-Steuer ausmachten.

von 1582. S. 64. heißt es zwar, sie sey mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände ausgerichtet worden, allein die Reichsstädte behaupten wenigstens, daß sie ohne ihr Wissen und ohne Veyseyn ihrer Deputirten, ihnen nachher nur zu gestellt, von ihnen aber nie angenommen worden sey *).

Sie sey nun aber verfertigt durch wen sie wolle, so ist so viel gewiß, daß sie den Kenntnissen ihrer Verfasser wenig Ehre macht. So wurden mehrere Landsassen als Reichsstände aufgeführt, ferner sind in der Matrifel Reichsstände angegeben, die nirgends ausfindig zu machen sind. Hiezukam, daß manche Stände, besonders die Reichsstädte, welche freylich damals die größten Reichthümer hatten, gegen andere zu hoch angesetzt waren. Andre geriethen nach der Zeit in Verfall und so entstanden Klagen über Klagen, daß die Anätze zu hoch wären.

Vey vielen waren diese Beschwerden zu einleuchtend, als daß man nicht darauf hätte achten sollen. Es ward daher festgesetzt, daß in jedem Kreise einige deputirte Rätthe ernannt werden sollten, an welche sich diejenigen, welche eine Verringerung ihres Anschlags wünschten, zu wenden hätten. Einige dieser Rätthe sollten den Vermögenszustand untersuchen, die andern aber, wenn ihnen zuvor das Resultat der angestellten Untersuchung mitgetheilt worden wäre, ermäßigen, ob der Anschlag zu verringern sey, oder nicht. Fände sich ein Stand durch den Ausspruch dieser Des

*) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, S. 1131. Die Reichsmatrifel ist außerordentlich oft abgedruckt. Die Absdrücke weichen aber oft sehr von einander ab. Der richtigste findet sich in des Hrn. Geh. Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. 6. S. 814. f. und hieraus in dem Repertor. des Staats- und Lehnrechts, Th. 3. S. 405. f.

putation beschwert, so wäre ihm die Appellation an das Kammergericht unbenommen. In der Folge, da bey diesem Gericht die Sachen liegen blieben, wurden in dem J. 1570. kaiserliche Commissarien und deputirte Reichsstände ernannt, an welche man sich von der Moderatoren Ausspruch berufen könne, und zugleich alle bey dem Kammergericht anhängige Sachen dieser Art abgefordert und an die kaiserlichen Commissarien und Reichsständischen Deputirten gewiesen.

Anfangs wollte man nun zwar moderiren, aber doch gern das einmal festgesetzte Quantum beybehalten. Was also dem einen abgenommen werden würde, sollte dem Vermöglichern zugelegt werden. Hierüber entstanden neue Irrungen. Um diesen abzuheffen, ward beschloffen, daß die Anschläge anderer nicht erhöht werden sollten, wosfern nicht etwa diese die Land, Leute und Gefälle derer, wegen deren Abgang ein anderer geringert worden, an sich gebracht hätten. Nichts war in der That billiger, als dieses, allein auch das war nicht anständig, und darüber ist die Berichtigung der Reichsmatrikel, welche nach geschenehen Moderationen auf dem Reichstage vorgenommen werden sollte, noch nicht geschenehen und wird auch nie zu Stande kommen. Einzelne Stände sind zwar moderirt, aber selbst in Ansehung mancher Moderationen möchte wohl verschiedenes zu erinnern seyn *).

Das Resultat von allen ist, daß sich unser Reichssteuerewesen in der größten Verwirrung befindet, und auf das

*) Ausführlich ist von dieser Materie gehandelt in dem Repertor. des Staats- und Lehnrechts unter den Artikeln Matrikel und Moderation der Reichsmatrikel.

elendeste beschaffen ist. In vorkommenden Fällen hilft man sich, so gut man kann. Es ist in dem J. 1737. eine Usualmatrikel bekannt geworden, welche aber ebenfalls unvollkommen ist. Statt, daß nach der Reichsmatrikel von 1521. ein Römermonat 128,000 Fl. betragen sollte, beträgt er nach der angeführten Usualmatrikel nur 58,280 Fl. 30 X. Aber auch dies ist noch zu hoch gerechnet, und man kann froh seyn, wenn auf einen bewilligten Römermonat 50,000 Fl. einkömmt *). Eine natürliche Folge davon ist, daß jetzt ohngefähr 26 Römermonate bewilligt werden müssen, wo sonst nur 10 bewilligt zu werden brauchten. Und davon ist wieder eine Folge, daß die Behauptung, es wäre in Reichsteuersachen die Mehrheit der Stimmen unverbindlich, so unbillig nicht sey.

R 2

*) In Kriegszeiten, in welchen der Regel nach verschiedene Reichsländer in den Händen des Feindes sind, kommen bey weitem nicht einmal 50,000 Gulden auf einen Römermonat ein, zumahl da nicht blos diejenigen nicht bezahlen, deren Länder vom Feinde besetzt sind, sondern auch mehrere andre die Beyträge zurück halten. Zu Regensburg erschien um Ostern 1795. ein Verzeichniß der Reichsstände, welche ihren Antheil an den zuletzt verwilligten 50. Römermonaten, theils vollständig, theils zum Theil, theils gar nicht bisher in die Reichsoperationscasse bezahlt haben; ingleichen ein ohngefährer Ueberschlag, was etwa annoch höchstens an Zahlungen auf die letzten 50. Römermonate zu erwarten ist. — (Staats Archiv, Heft 1, S. 32. f.) Erklären kann man es sich wohl, wenn man unter denen, die gar nichts bezahlt haben, und von denen auch nichts zu hoffen ist, Oesterreich, Brandenburg, Trier, Mainz, Böhmen, allenfalls auch Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt und Bamberg findet, aber was soll man sagen, wenn Dietrichstein, Auersberg und Lichtenstein nichts zahlen?

Sind nun Römermonate bewilligt, so wird eine sogenannte Legstadt *), das heißt ein Ort bestimmt, wohin das Geld gesandt werden soll. In dem siebenjährigen Kriege war Regensburg die Legstadt, diesmal ist es Frankfurt am Mayn. Hier wird ein eigner Reichscassier, oder wie er ehemals noch von dem gemeinen Pfennig her hieß, Pfennigmeister, ingleichen ein Gegenschreiber oder Buchhalter bestellt und von diesem die Einnahme und Ausgabe besorgt. Das Geld darf zu keinem andern Zweck verwandt werden, als wozu es bestimmt ist **), und es muß davon, wofern die Ver-

*) In ältern Zeiten ward in einem jeden Kreise eine Legstadt bestimmt; deshalb reden die Gesetze von Legstädten.

**) Es erregte daher in dem vorigen Jahre einige Sensation, als in dem zweyten Extract des Reichs-Operations-Cassenbuchs sich die Ausgabe fand: Auf gnädigsten Befehl — — — H. zu Sachsen-Coburg, gegen Quittung des Herrn Oberkriegscommissairs von Eberan an des Herrn Feldkriegscommissairs von Koblentz zu Bestreitung verschiedener für die kaiserlich-königliche Armee vorkommende Nothdürften, 60,000 fl. Der H. von Coburg erklärte aber nachher in einem Schreiben an den kaiserl. Concommissair Frhrn. von Leykam d. d. Herin d. 8. Jul. 1793. „Die Art, wie die Frankfurter Cassen-Deputation die Ausgabe in die Rechnung aufgeführt habe, sey ihm ganz unerwartet und desto auffallender gewesen, da in der deshalbigen Anweisung ausdrücklich enthalten, daß sie solche zu Bestreitung der auf der Reichs-Operations-Casse haftenden Ausgaben an den, die Stelle des noch abwesenden Reichs-General-Kriegs-Commissair vertretenden R. R. Ober-Kriegs-Commissair von Eberan abschicken sollten, von welcher ersterem als denn zu seiner Zeit die Hauptquittung nachfolgen würde. Man habe absichtlich diese Ausdrücke gewählt, um keinen Mißverstand zu veranlassen; es wären daher die Cassier aufgefordert worden, anzuzeigen, warum sie den eigenmächtigen Zusatz: zu Bestreitung der Nothdürften für die R. R. Armee: gemacht hätten.“

willigung anders nicht, wie z. B. unter Carl VII. zu des Kaisers eigner, oder sonst jemandes, etwa des Reichserbmarschalls, freyer Disposition geschehen ist, richtige Rechnung davon abgelegt werden. Rechnung wird nun freilich abgelegt, unstreitig auch richtige, aber aus diesen Rechnungen selbst konnte man bisher nicht ersehen, wozu eigentlich das Geld verwandt worden war. Es wurden nemlich von Zeit zu Zeit, wenn wegen eines Reichskriegs Admermonate bewilligt und zu dem Ende eine Reichsoperationscasse errichtet war, Extracte aus dem Reichsoperationscassabuch bekannt gemacht, worin die Einnahme und Ausgabe bemerkt war; allein in Ansehung der Ausgabe blieb man immer bloß bey dem allgemeinen stehen. Alles war auf höchsten Befehl und Anweisung des commandirenden Herrn Reichs-General-Feldmarschalls ausgezahlt; wozu aber der Hr. Reichs-General-Feldmarschall das Geld gebraucht hatte, war nicht aus diesen Extracten zu ersehen. Indessen hat bey dem gegenwärtigen Reichskriege der Kaiser im März 1795. eine Rechnung über die aus der Frankfurter Reichsoperationscasse empfangenen und verwendeten Reichsgelder der Reichsversammlung vorlegen lassen, es kann jedoch auch diese Rechnung nicht für eine genaue und specificque Berechnung gelten *).

Die Macht des Kaisers ist übrigens hiebey in mehrerm Betracht in seiner Wahlcapitulation **) eingeschränkt. So soll er 1) es sich angelegen seyn lassen, daß der Rückstand von den bisher bewilligten Reichssteuern eingetrieben werde. Man wollte gar anfangs sehen, ehe eine neue bewilligte

R 3

*) S. die Vorrede zu dem 4ten Bande des Repertor. des Staats u. Lehnrechts.

**) Art. 1. §. 3-8.

würde, allein dann würde nie eine neue Steuer haben bewilligt werden können; 2) soll der Kaiser sich nicht selbst mit seinen Erblanden des Beytrags entziehen. Das Haus Oesterreich behauptet zwar von allen Reichsanlagen bekreyet zu seyn, allein demohnerachtet ist es noch in allen Kriegen mit den Türken oder den Franzosen so patriotisch gewesen, seinen Beytrag, wo nicht in die Reichsoperationscasse selbst, — denn dies ist in dem gegenwärtigen Reichskriege nicht geschehen — doch auf andre Art ebenfalls zu liefern. Ja es thut noch unendlich mehr. Welche Armeen hat nicht der Kaiser in dem jetzigen Kriege im Felde, und welche ungeheure Geldsummen verwendet er nicht lediglich zum Besten des Reichs! Daß aber der Kaiser in den jetzigen Krieg bios allein wegen des Reichs verwickelt worden sey, daran darf man ja wohl jetzt eben so wenig zweifeln, als daß der jetzige Krieg ein Defensivkrieg sey *); 3) soll er nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat, von den Beyträgen sich erimire, oder von andern erimirt werde; 4) darf der Kaiser Niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände, wider den Willen derselben, ausstellen. In ältern Zeiten geschah dies häufig, jetzt ist es aber nicht mehr erlaubt; endlich soll 5) der Kaiser auf keine Compensationen, am wenigsten mit den Reichs, sodann seinen oder andern Privatgeldern oder Schulden, ohne des Reichs Bewilligung gestatten. Sowohl der Kaiser selbst, als die vorliegenden Kreise, und mehrere einzelne Reichsstände machen eine Men-

*) Sollte ja jemand noch einigen Zweifel dabey haben, so lese er nur fleißig das politische Journal, und lasse sich weder durch das, was in the Monthly Review for August 1794, S. 476. steht, noch durch den Kurmainzischen Directorialvortrag die Stellung des Quintuplums betreffend, irre machen.

ge Ansprüche von vielen Millionen an das Reich, welche sie zu dessen Besten in Reichskriegen, in Besatz und Erhaltung der Reichsfestungen u. durch zu viel gestellte Mannschaft, durch vorgeschossenes baares Geld, Naturallieferungen, übernommene Quartiere u. aufgeopfert hätten *). Wäre es nun bey neuen Reichsbewilligungen erlaubt, diese Forderungen davon abzuziehen, so würde wenig Mannschaft gestellt, oder Geld bezahlt, mithin der ganze Zweck verfehlt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von

dem Reichsfürstlichen Besteuerungsrecht.

§. 254.

So wenig man in ältern Zeiten von Reichsteuern etwas wußte, fast eben so wenig wußte man in den einzelnen teutschen Reichsländern von Landsteuern **). Der Fürst oder

R 4

*) Die neueste Forderung dieser Art, wenigstens die am neuesten wieder rege gemachte, ist die Kurbraunschweigische. Man s. überhaupt davon des Hrn. Prof. von Berg Progr. de debitis Imperii. Auch hat der König von Preussen wegen der Wiedereroberung von Mainz eine große Rechnung gemacht und deren forderksamste Bezahlung vom Reiche verlangt. Um wenigstens zum Theil zu seiner Forderung zu gelangen, hat er von den bewilligten Römernonaten nichts bezahlt.

**) Ueber die Geschichte des teutschen Steuerwesens verdient zu Rath gezogen zu werden die Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassung seit der Karolinger bis auf unsre Zeiten von Karl Heinrich Lang. Berlin 1793. 8. Sedant

Graf hatte seine Kammer, und die Reichsstadt ihre Kammereygüter, wovon alle vorkommende Ausgaben reichlich bestritten werden konnten. Der Bürger gab zwar allenfalls, wenn die Stadtcasse nicht in den besten Umständen war, etwas zur Bestreitung der Gemeinheitsausgaben, und der Bauer entrichtete seinen Zins, allein das waren keine Landsteuern*). Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn der Fürst etwa in Gefangenschaft gerieth, hielt man es mit Recht für Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für seine Befreyung forderte, und dazu mußte ein jeder das seinige beysteuern**). — Wozu hätte es aber auch

ist auch erschienen Friedr. Wilh. Fehr. v. Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen 1794. 8.

*) Glückliche Zeiten, würd mancher denken, hätten wir sie doch zurück! — Nein, laßt sie uns ja nicht zurück wünschen, denn damals galt *Faustrecht*. Alle Augenblicke hatten die Städter Fehden mit den benachbarten Rittern, dann wurden ihre Häuser, Gärten zc. verwüestet, und es ward ärger gehauset, als jetzt die Franzosen nur immer thun können. Wollte der Kaufmann zur Messe reisen, oder Waaren versenden, so mußte er eine starke Begleitung bey sich haben, um sich gegen das Raubgefindel zu schützen. Mit dem Bauer konnte wenigstens sein Gutsberr auf das unmenslichste umgehen, denn was konnte, ja was durfte nur der Fürst sich um das bekümmern, was der Ritter auf seinem Gute that? — Besser ist's also Steuern zu geben und dagegen Schutz und Sicherheit zu genießen, als frey von Abgaben in beständigem Kampfe leben und sich selbst schützen zu müssen. Nur muß freylich nicht das Steuergeben so weit gehen, daß der Bürger kaum das liebe Brodt behält, wie weyland in Frankreich und noch jetzt in N.

***) Man s. Spittlers Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. 1. S. 82. f. und den Revers der H. H. von Braunschweig im J. 1405. in Ribbenropfs Sammlung der Landtagsabsch. Helmstedt 1793. 4.

in den damaligen Zeiten ordentlicher Steuern bedurft? Der Ausgaben waren nur wenig. Die Hofhaltung konnte leicht von der Einnahme aus den Kammergütern besrritten werden, die Ministerialen des Fürsten erhielten keinen baaren Sold, sondern Güter zu Lehen? Geheime Raths und andere Collegia hatte man noch nicht, und bedurfte ihrer nicht, weil theils die Geschäfte sich noch nicht so vervielfältigt hatten, theils aber die Landstände selbst nöthigen Falls das Ministerium des Fürsten ausmachten. Sollte eine Fehde begonnen werden, so hatte der Fürst seine Lehnsleute, die ihm alsdann folgen mußten, und mußte man sich vertheidigen, so mußte, wie jetzt, die Nation in Masse aufstehen.

Allein die Scene änderte sich bald. Nach den Kreuzzügen kam der unsinnigste Luxus an den Höfen auf. Es ist fast unglaublich, wie sehr und auf welche unvernünftige Art oft geschwelgt wurde. So sagt die Limburgische Chronik von der im J. 1397. zu Frankfurt gehaltenen Zusammenkunft der Fürsten: „Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wollte essen und trinken, und seinen Pferden Fuder haben, um Gott und um Ehre, der entkäme zu seinem Hof. Und gab er alle Tag bey 4000 Pferden Fuder. Auch waren da die Markgrafen von Meissen, Friedrich und Jörg, und hatten bey 1200 Pferde *).“ Schon hiedurch wurden also die Schatzkammern ziemlich leer, ganz entblößt wurden sie aber, nachdem in den Kriegen von der Erfindung des Pulvers Gebrauch gemacht, und dadurch die ganze bisherige Kriegsart geändert wurde. Jetzt konnte der elendeste Troßbube den tapfersten Ritter vom Pferde schießen;

St 5

*) Schmid's Geschichte der Deutschen. Th. 4. S. 439.

dies machte ihm den Kriegsdienst verhaßt. Ueberdem hatte er seine Lehngüter lange genug besessen, um es vergessen zu können, daß er sie nur besaß, um dafür Kriegsdienste zu thun. Man mußte also nunmehr, wenn es zum Kriege kam, Leute für Geld dängen und besolden, die denn freylich nach geschlossenem Frieden ihrer Dienste wieder entlassen wurden, aber doch während des Kriegs Geld genug gekostet hatten, auch mußte man Schießprügel ^{*)}, Zarrasbüchsen, Pulver, Kugeln u. anschaffen, welches lauter neue Ausgaben waren, wovon man bisher nichts gewußt hatte. Bald wurden auch Collegia errichtet, und mit salarirten Råthen besetzt. Römermonate kamen auf und vermehrten, so wie die darauf folgenden Religionshandel, die Ausgaben un-
gemein.

Eine Zeitlang bestritten die Fürsten diese und andre Kosten aus den Einkünften ihrer Kammergüter, und als diese nicht mehr hinreichten, half man sich anfangs in Hoffnung auf bessere Zeiten durch Vorgen und Verpfänden. Aber die Zeiten wurden immer schlechter, statt daß sie besser werden sollten, und so blieb denn am Ende nichts übrig, als die Landstände und Unterthanen um eine mitleidige Hülfe anzusprechen. Die Landschaft übernahm nun zwar einen Theil der fürstlichen Kammer Schulden, aber sie war vorsichtig genug, sich von dem Fürsten Reverse ausstellen zu lassen,

^{*)} Ich bitte dies nicht für einen niedrigen Ausdruck zu halten. Unsere jetzt sogenannte Flinten, oder Musqueten waren als Irdings in Anfang Schießprügel und wurden auch so genannt. Hatte der Soldat seinen Schuß gethan, so kehrte er das Gewehr um und brauchte es als eine Keule. In alten Zeughäusern finden sich noch dergleichen.

daß sie hiezu keineswegs verbunden sey *). Um das Geld aufzubringen, ward eine Abgabe auf die Grundstücke gelegt, oder es mußte von dem Vieh, das ein jeder hielt oder von dem Gewerbe, das einer trieb, eine Steuer entrichtet werden. Waren die Schulden bezahlt, so sollte die Steuer aufhören. Aber oft hatte bis dahin der Fürst neue Schulden gemacht, ja er hat auch wohl um eine neue Verbe, ehe noch einmal die alte Schuld getilgt war. Gern that er nun alle Versprechungen, um nur seine oft ungesühnten Gläubiger los zu werden, und eben so gern übernahm gegen fernere Reverse die Landtschaft neue Summen, weil sie nun mehr schriftliche Urkunden erhielt, worin ihre bisher hergebrachten Rechte auf das feyerlichste anerkannt wurden **). Um jedoch durch Erhöhung der Steuern den Bürger und Bauer nicht mißmüthig zu machen, führte man, wie jetzt in England, stets neue Taxen ein; bald ward eine Abgabe auf das Getränt, bald auf Fleisch, Mehl u. s. w. und zuletzt, um den gemeinen Mann möglichst zu schonen, auf Artikel des Luxus gelegt.

§. 255.

Anfangs waren alle diese Steuern freywillig, das heißt, es konnten ohne den guten Willen der Landstände

*) Mehrere Reverse dieser Art, schon aus dem XV. Jahrhundert s. in der angeführten schätzbaren Sammlung des Hrn. Rammerrath Ribben-tropp.

***) Fünfzigtausend Mark, sagt Spittler a. a. D., wurden also zusammen gebracht, um den Lüneburgischen Sälzoll Schloß und Zoll-Häcker, Blofede, Lüdershausen und Methem zu lösen, aber bey dieser Verwilligung, die so ganz alles überstieg, was jemals bisher für einen Fürsten geschehen war, wurde nun auch eine Handfeste entworfen, versiegelt und beschworen, die tiefer ins Innere der ganzen Verfassung hinein gieng, als die magna charta des Engländer.

und Unterthanen keine Abgaben auferlegt werden. Nur in Ansehung der Anfangs üblichen Reichssteuern, d. i. des gemeinen Pfennig litt dies eine Ausnahme. War dieser auf dem Reichstage von den Reichsständen bewilligt, so war dies zur Erhebung hinreichend; doch hier konnten und mußten wohl die Reichsstände als Repräsentanten ihrer Unterthanen gelten. Nun kamen aber die Römermonate auf. Einige Mähle bezahlten die Fürsten dieselben aus ihren Kammergütern, als sie aber zu oft begehrt wurden, bezeigten sie zwar ihre Bereitwilligkeit dazu, allein zugleich schützten sie die Unmöglichkeit vor, weil ihre Kammergüter ohnehin schon mit Schulden so sehr überladen wären. Es war ihnen zwar bereits im J. 1542. nachgelassen worden, sich der Türkenhülfe halber mit ihren Unterthanen zu vertragen und zu vergleichen. Allein oft mochte ein solcher Vergleich wohl nicht bewirkt werden können, oder es sollte ein neues Opfer dagegen gebracht werden, wozu man auch nicht sonderlich geneigt war. Pflicht war es nun schon für die Unterthanen der Reichsstände gewesen, den gemeinen Pfennig zu entrichten, wenn dieser auf dem Reichstage bewilligt war; warum, dachte man, soll es denn nicht auch Pflicht für sie werden, zu den Römermonaten zu steuern, zumal da diese als ein Surrogat des gemeinen Pfennigs angesehen werden konnten. Warum sollte jetzt der Fürst die Last allein tragen, welche seine Unterthanen vorher mitgetragen hatten? Der R. A. von 1543. macht es daher S. 24. den Unterthanen der Reichsstände zur Pflicht, zu den bewilligten Römermonaten zu steuern, und zwar ohne allen Unterschied, so daß, wie es ausdrücklich heißt, Niemand davon ausgeschlossen seyn, oder damit verschont werden sollte. Nur der gemeine Mann sollte so viel

möglich vor andern nicht beschwert, vielmehr nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden. Fast das nemliche verordnet der R. A. von 1544. Besonders aber heißt es in dem R. A. von 1548. §. 102., daß eine jede ordentliche Oberkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher angeleget noch beschweret werden sollen, denn als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstreckt.“ Und fast eben so lauten die R. A. von 1555. S. 82. 1576. S. 11. u. 12. 1582. §. 10. u. 11.

Niemand sollte also von dieser Reichsteuer ausgenommen seyn, er mochte gefreyet seyn oder nicht. Es sollte Gleichheit gehalten und der gemeine Mann möglichst geschont werden; ja der R. A. von 1544. §. 11. cassirt alle Verträge, Obligation oder Statuten, so etliche Stifte oder Stadt mit ihren Bischöfen, Fürsten oder Obrigkeiten haben mögen. Wie kann man also behaupten, daß diese Steuern nur von den Bürgern und Bauern bezahlt werden müßten? — Man hängt sich an die Worte: „Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten beständigen Herkommens, zu steuern und zu belegen hat“ und nun schließt man weiter: zu den Landsteuern brauchten die Prälaten und Ritter nicht beyzutragen, folglich ist ihnen auch in den Reichsgesetzen kein Beytrag zu den Reichsteuern aufgebürdet worden. Allein nicht zu gedenken, daß die angeführten Worte in den folgenden Reichsabschieden nicht wiederholt worden sind, und daß diese vielmehr ausdrücklich sagen, daß auch die Gefreyten, also Prälaten und Ritter

zu gehorsamen schuldig seyn sollten, so können sie doch auch unmöglich den Sinn haben, welchen man ihnen beylegen will. Noch hatte ja kein Fürst das Recht seine Unterthanen zu besteuern. Freylich war 1543. wohl keine Landschaft in Teutschland, welche nicht bereits zu den Bedürfnissen ihrer Landesherrschaft gesteuert hatte, allein das geschah alles mit gutem Willen der Landschaft. Ohne diesen ihren guten Willen durfte der Fürst ihnen keine Steuer auflegen, folglich war er ja auch dazu nicht berechtigt. — Aber einen Sinn müssen doch die Worte: Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten beschlihen Herkommens u. haben? Allerdings! Nur nicht den angeführten, sondern vielmehr den, daß sich eine jede Obrigkeit in den Gränzen ihres Gebiets halten, und nicht Unterthanen, auf die sie Anspruch machte, oder, welche zwar Güter im Lande liegen hatten, jedoch außer Landes lehten, mit der Steuer belegen sollten *).

So war es also nun glücklich durchgesetzt, daß die Römermonate nicht mehr aus den Einkünften der Kammergüter, sondern von den Unterthanen bezahlt werden sollten. Aber jetzt entstand auch die Frage: Ob denn wohl der Kaiser und die Reichsstände dergleichen den Unterthanen nachtheilige Schlüsse machen, und dadurch Verträge und Reverse entkräften konnten? Nach unserer teutschen Verfassung hatte die Bejahung derselben keinen Zweifel, und selbst allgemeines Staatsrecht und Billigkeit sprachen dafür. Denn nach jenem ist es wohl gewiß, daß im Fall die ordentlichen Einkünfte nicht zu den nothwendigen Be-

*) In dem R. U. von 1542. §. 69. war nemlich enthalten: daß ein jeder allein an dem Ort, da er gefessen, seine Anlage geben solle.

dürfnissen des Staats hinreichen, ein jeder Bürger schuldig sey, nach seinem Vermögen zu der Staatskasse das seinige beyzutragen. Römermonate hielt man nun einmal für nöthig, um sich der Türken, wie jetzt der Franzosen, zu erwehren; davon hatten nicht bloß die Fürsten, sondern auch ihre Unterthanen Vortheil, warum sollten also jene allein zahlen? Warum diese nicht zur Hälfte gezogen werden? — Etwa weil sie nicht darin gewilligt hatten, weil sie sich vielleicht nicht von der Nothwendigkeit einer Türkenhilfe überzeugt hielten, weil sie dachten, man hätte den Türken keine Gelegenheit zu Handeln geben sollen, oder daß der ganze Krieg nur ein Privatkrieg des Kaisers sey, in welchen man das Reich schlan zu verwickeln gewußt habe? — Freylich keine unerhebliche Gründe, allein alle Landstände konnte man doch dabey nicht zu Rathe ziehen, und da die Reichsstände selbst Nachtheil davon hatten, wenn ihre Unterthanen Reichssteuern bezahlen mußten, so konnte und mußte man wohl die Vermuthung von dem größten Theil unter ihnen gelten lassen, daß sie nicht ohne Noth Römermonate bewilligen würden.

Doch nur von dem größten Theil galt diese Vermuthung, denn andern war es sehr erwünscht, wenn Römermonate bewilligt wurden, indem sich ihnen hier eine gute Gelegenheit zeigte, ihre eigne leere Kammern zu füllen. Daß sie aber diese nicht vorbey ließen, zeigt die Verordnung von 1548., „daß nicht mehr Steuern erhoben werden sollten, als hoch sich eines jeden Anschlag erstrecke.“ Doch dagegen war auch Rath! Man durfte nur nicht sagen, wie hoch sich der Anschlag erstrecke, und wie viel Römermonate bewilligt waren. Wie konnte denn damals der arme Unterthan wissen, ob ihm zu viel abgefordert würde?

Die folgenden Gesetze beweisen wenigstens, daß dies geschah, daß der Verordnung von 1548 entgegen gehandelt wurde und daß manche Landesherrschaften Römermonate zum eignen Vortheil benutzten. Warum hätte man sonst schon im R. A. von 1555. S. 82, den Reichsständen zur Pflicht gemacht? „ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuordrifi eigtlich und ausdrücklich kundbar und namhaft zu machen.“ Ohne Grund und Veranlassung werden doch nicht Gesetze gemacht!

Römermonate gehören also zu den Steuern, welche von den Unterthanen entrichtet werden müssen, sobald sie einmal von den Reichsständen bewilligt sind. Ferner sind hieher zu rechnen die Kreissteuern. Es sollen nemlich die Kreise nach Vorschrift der Reichs-Executionordnung von 1555. S. 81. und des J. R. A. S. 178. in einer beständigen Verfassung stehen, um innerlich Ruhe und Sicherheit erhalten, und einen auswärtigen Angriff abwehren zu können. Alle Kosten, welche zu diesem Behuf angewandt werden müssen, dürfen so wenig von den Landständen verweigert werden, als daß sie von ihnen verweigert zu werden pflegen. Andre Kosten aber, welche nicht in den Gesetzen ihren Grund haben, wollen die Landstände oft nicht übernehmen. Wenn jedoch die Nothdurft und das Beste des ganzen Kreises die Anlagen erfordern und es darüber bey den Reichsgerichten zu einem Proceß kommt, so pflegt das Erkenntniß gegen die Landstände auszufallen. Ganz anders verhält es sich hingegen, wenn etwa von einem Kreis wollten Anlagen beliebt werden, welche nur den einzelnen Kreisständen zu gut kämen, oder daß ein neuer Kreisstand die Anlagen, welche er um Sitz und Stimme,

oder

oder einen höhern Rang im Kreis zu erlangen, übernimmt, seinen Unterthanen aufbürden wollte *).

Eben so sind auch die Unterthanen der Reichsstände schuldig, die Beyträge ihrer Landesherrschaften und Obrigkeiten zur Unterhaltung des Kammergerichts zu übernehmen **). Ingleichen sollen sie „zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand gehen“ ***). Diese Verordnung gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Offenbar redet sie nur von nöthigen Festungen, und nöthigen Garnisonen, auch verpflichtet sie die Unterthanen nur zu einem Beytrage. Die Fürsten hielten indessen manches für nöthig, was die Landstände dafür weder halten konnten noch wollten. Es wünschten daher einige Fürsten bald nach Eröffnung des jetzigen Reichstags, daß die angeführte Stelle noch weiter ausgedehnt werden möchte. Einige, als Oesterreich, die Herzoge von Braunschweig und andre waren dagegen, allein die mehrsten Stimmen waren dafür, und besonders drang das kurfürstliche Collegium auf Aenderung des ihm zu milde scheinenden Paragraphs des Reichsabschieds. So kam also ein Reichsgutachten zu Stande, das unsre Reichsstände zu orientalischen Despoten machen sollte. Nach demselben sollten nemlich eines jeden Kurfürsten und Standes, Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landesdefensionsverfassung,

*) Moser von der Landeshoheit in Steuerfachen, S. 520.

***) J. N. A. S. 14 Wahlcapit. Art. 15. §. 3. Reichschluß vom 3. Nov. 1720.

****) J. N. A. S. 180.

sondern auch zur Handhab und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Orter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberrn, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn. Dagegen sollten einige Klagen der Unterthanen, weder bey dem Kammergerichte, noch bey dem Reichshofrath nicht angenommen, und alle Proceß und Mandate, sowohl wegen der vergangenen, als künftigen Zeiten abgethan und aufgehoben seyn, auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen keine Privilegien und Befreyungen, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, zu Statten kommen!!

Ein Glück für Teutschland war es, daß der Kaiser diez Himmelschreyende Reichsgutachten, das schon längst hie und da französische Scenen zur Folge gehabt haben würde, nicht genehmigte. In der darauf erteilten kaiserlichen Resolution vom 12. Febr. 1671. hieß es nemlich: Kaiserliche Majestät könnten es zwar gern geschehen lassen, daß es a) nicht allein bey dem §. 180. des J. R. A. und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreisverfassung, und des Reichs Anlagen gebührenden Collectationsrecht verbliebe, sondern daß auch b) jene Kurfürsten und Stände, welche ein mehreres, als in dem genannten Paragraph begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmt und gehandhabet, c) die Unterthanen und Landsass-

fassen aber, zu alle dem zu contribuiren, angewiesen würden, was 1) das Reich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwillige; 2) die Executionsordnung vermöge; und 3) die Landesdefension gegen einen jeden Angriff, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordre. Hingegen könnten d) kais. Maj. in den neuen Vorschlag und die verlangte Ausdehnung des §. 180. nicht willigen, zumal da die Unterthanen und Landsassen hierüber gar nicht gehört und vernommen worden, noch weniger sogar die rechthängigen Proceffe in dergleichen Materien cassiren, oder den Unterthanen, falls sie unbillig beschwert würden, die Zuflucht zu den Reichsgerichten entziehen, vielmehr sähen sie sich e) genöthigt, einen jeden bey denen, wozu er berechtigt und wie es bisher gehalten worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

Nach diesem sind also Landstände und Unterthanen nur in folgenden Fällen zum Militairwesen einen Beytrag zu geben schuldig: 1) Wenn das Reich etwas zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwilligt; also nicht blos Kömermonate, sondern auch andre Geld- und Naturallieferungen, z. B. wenn im J. 1794. die Forderung des Königs von Preussen seine im Felde stehende Truppen zu versorgen, von Reichswegen bewilligt worden wäre; 2) was die Executionsordnung (und die davon abhängende Kreisverfassung) vermag; 3) zur Landesverteidigung, aber nicht, wie viel man unter diesem Vorwande verlangt, sondern a) wenn das Land wirklich angegriffen wird, oder in wirklicher Gefahr steht, angegriffen zu werden. Aber auch alsdann nicht mehr, als was b) dem Herkommen und c) erheischender Nothdurft nach erfordert wird *).

§ 2

*) Mosers Reichsgrundgesetzmäßige Beantwortung der Frag

Endlich sind auch die Unterthanen die Gesandtschaftskosten zu tragen verbunden. Ehemals bestritten auch diese Ausgaben die Fürsten und Stände aus ihren Kammergütern *), allein da der jetzige Reichstag anfangs permanent zu werden, so wurde von einigen Reichsständen, vorzüglich von Mecklenburg darauf angetragen, die Unterthanen zu verpflichten, daß sie diese Kosten mit übernehmen müßten. Dies gieng glücklich durch und der Kaiser genehmigte im J. 1670. das an ihn deshalb erstattete Reichsgutachten dahin, daß ein jeder Kurfürst und Stand des Reichs vor seinen Unterthanen zu Reichs-, Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten erheben möge. Alle Kosten also, welche eine Gesandtschaft auf Reichs-, Deputations- und Kreistage erfordert, müssen zwar jetzt von dem Lande getragen werden, aber auf andre, noch weniger auf alle mögliche Gattungen von Gesandtschaften, zumal, wenn sie den Privatvortheil des Regenten bezwecken, kann dies nicht ausgedehnt werden **).

Man kann leicht denken, daß mehrere Landschaften sich diese neue Aufbürdungen nicht freywillig werden haben gefallen lassen, besonders, da verschiedene mit ihren Landesregenten deshalb eigne Verträge gemacht hatten. Am Ende mußten sie indessen doch in jener den Despotismus so sehr begünstigenden Periode, größtentheils nachgeben, oder es waren neue Verträge davon die Folge.

ge: Wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig sey? in der Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatsfachen; Samml. 1. Nr. 1.

*) R. A. von 1512. Tit. 1. §. 14.

**) Wölfer von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 562.

§. 256.

Glücklich wären indessen die Bewohner von Deutschlands besondern Staaten, wenn blos die bisher genannten Steuern von ihnen entrichtet zu werden brauchten, allein fast in allen Ländern giebt es noch ungleich mehrere, die entweder durch besondere Verträge oder durch das Herkommen geheiligt sind. Seitdem man große stehende Heere für ein nothwendiges Uebel hält, begnügt sich fast kein deutscher Fürst nur so viel Truppen zu halten, als er zur Stellung seines Contingents gebraucht, sondern will ebenfalls eine Armee haben. — Ob dies nöthig sey, oder nicht? ob es nicht gut seyn würde, manche in der Mitte Deutschlands gelegene Festungen wieder zu schleifen? sind Fragen die nicht hieher gehören. Genug, daß wohl keine Landschaft in Deutschland zu finden ist, in welcher nicht die Unterthanen sich zur Unterhaltung einer ungleich größern Zahl von Truppen haben bequemen müssen, als nöthig wäre. Oft pflegt es in den Landesgrundgesetzen bestimmt zu seyn, wie viel Mann in Friedenszeiten auf Kosten des Landes gehalten werden sollen. Würden diese Gesetze in unsern Tagen gemacht, in welchen man sich zu überzeugen anfängt, daß nicht ein jeder Staat große Heere zu halten braucht, so würden sie zum Theil wohl anders lauten.

Eine andre Gattung von Steuern ist die sogenannte Fräulein', oder wie sie jetzt heißt, Princessinsteuer, welche bey der Vermählung einer fürstlichen oder gräflichen Tochter entrichtet werden muß. Von dieser Steuer findet man vor dem sechzehnten Jahrhundert keine Spur. Einige glauben, daß sie durch die größere Verbreitung des römischen Rechts aufgekommen sey, andre wollen dies läugnen. Die Sache hat allerdings einigen Schein; damals war man

nemlich gewohnt das römische Recht, sowohl als Quelle des deutschen Staatsrechts anzusehen, als dasselbe, wo man nur konnte, in Anwendung zu bringen. Sitte war es nun bey den Römern gewesen, daß die Hochzeitsgäste dem Brautpaar Geschenke machten. Was Wunder also, wenn nun die Landstände, welche damals zu den Hoffestivitäten, besonders zu Vermählungen eingeladen wurden, vielleicht auf einen leisen Wink des in dem römischen Recht sehr bewanderten Kanzlers, es für Pflicht hielten, der Braut ein Ehrengeschenk zu machen. Aus ihrem Beutel zahlens indessen die Herrn nicht, sondern schrieben deshalb eine Steuer aus, welches der Fürst, dessen Tochter oder Schwester das Geschenk erhielt und der nun den Brautschaz ersparen konnte, gern geschehen ließ, und so ward bald ein Herkommen daraus. — Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß, wenn diese Steuer nicht in den Landesgrundgesetzen oder einem unverrückten Herkommen ihren Grund hat, die Unterthanen auch zu deren Entrichtung nicht verbunden sind *).

Zuweilen reichen auch die Einkünfte der fürstlichen Kammer nicht hin, um die Hofhaltung und die ordentlichen Staatsausgaben bestreiten zu können. In diesen Fällen, oder wenn außerordentliche Ausgaben von einiger Erheblichkeit vorkamen, als zu bessern Auskommen nachgebohrner Herren, zu Standeserhöhungen, zu Reisen, zu Brunnenkuren u. wurden Geldbeyträge von den Unterthanen **)

*) Mosers Familienstaatsrecht, Th. 2. S. 296. f

**) Müllers histor. Entwickel. Th. 2. S. 275. Dasselbst heißt es auch: Ein regierender Reichsgraf hatte einmal ein Wein gebrochen; eine dazu bewilligte Weinbruchsteuer mußte vier Jahre nach einander bezahlt werden.

bald unter diesen bald unter jenen Titel begehrt. Oft verwilligte man solche, vergaß aber dabey die Zeit ausdrücklich zu bestimmen, wie lange sie dauern sollte, und dann ließ man sie immer fortbauern. Beschweren sich am Ende die Unterthanen, so hieß es, sie wären hergebracht.

Endlich machen auch die Landeschulden neue Steuern nothwendig. Schon in dem 16ten Jahrhundert gaben die Religionshändel Veranlassung, daß die Landschaften beträchtliche Schulden machten; hiezu kam nachgehends der dreißigjährige Krieg, die Kriege mit Frankreich, der österreichische Successions-, der siebenjährige und jetzt wieder der unselige französische Krieg. Die erforderlichen Geldsummen, vorzüglich die Brandschatzungen des Feindes können nicht immer sogleich aufgebracht werden, es muß also die Landschaft Capitalien aufnehmen und dieselben oft hoch genug verzinsen. Diese Schulden, für die das ganze Land haftet, sind Quellen ewiger Steuern, denn der Fond, sagt Moser irgendwo, woraus dergleichen Capitalien bezahlt und verzinst werden, sind meistens der Unterthanen Fett bey den Wohlhabenden, und das Blut bey den Armen, kurz Steuern und Anlagen. In neuern Zeiten haben einige Fürsten und Landschaften sich eifrig bemühet, die landschaftlichen Schulden abzutragen, aber in manchen andern Ländern ist nicht Patriotismus genug da. Der Fürst, seine Gemahlin, oder einzelne Landstände suchen die Tilgung der Landeschulden zu hintertreiben, weil sie selbst Gläubiger sind, und Vorschüsse gethan haben, die ihnen mit hohen Zinsen verzinst werden müssen. Oder es fehlt an Ordnung, Aufsicht u. s. w. *).

§ 4

*) Ich freue mich hier Gelegenheit zu haben, etwas berichtigen zu können, was ich in meiner Abhandlung über die Steuern

darau *). Willig sollten alle Jahre öffentlich Rechnungen abgelegt werden, und wenn die Schulden getilgt sind, auch die Steuern wieder aufgehoben werden. Glücklich das Land, wo dies geschieht, wo der Fürst sich selbst ein Vergnügen daraus macht, die Last seiner Unterthanen zu erleichtern, und durch eine weise Sparsamkeit und Ordnung der Geschäfte es dahin zu bringen, daß die Steuern noch früher aufhören können, als anfangs gerechnet war **).

frenheit des Adels (Deutsche Monatschrift, April 1793.) gesagt habe. Dasselbst heißt es nemlich: in dem Hildesheimischen wären seit dem siebenjährigen Kriege, der starken Contributionen ungesachtet, nur 40,000 Rthlr. Schulden getilgt. Dies muß heißen 500,000. S. Staats-Archiv Heft 1. Nr. 5.

*) Unfre alte Teutsche sagt Moser von der Reichsstände Landen B. 6, Cap. 3. waren so einfältig, daß sie glaubten, Landessschulden wären eine Last für das Land und die Unterthanen, weil diese ja desto mehr Steuer deswegen geben müßten. Sie beendigten daher auch ihre Vorsteher darauf, alle nur mögliche Sorge zu fragen, daß das Land je eher, je lieber seiner Schulden entlebigt würde, um alsdenn gewisse Steuern mildern, oder gar wieder abschaffen zu können. — Nun aber ist man klüger geworden. Wie so? Die Landessschulden befördern die Circulation des Geldes im Lande, welches dem Staat eben so nothwendig und nützlich ist, als die Circulation des Bluts im Körper. Wo wollen die, welche von ihren Renten leben, und deren Geld (nur nicht allemal) wieder unter andre Leute kommt, sonst mit ihrem Geld und Capitalien hin? Wo die Stipendia, andre milde Stiftungen, Maitressen, Landblutigel u. s. w.

**) Man s. die von dem jetzt regierenden Herzog von Braunschweig unter dem 30. März 1792. erlassene Verordnung wegen Aufhebung der erhöhten Accise in Schöfers Staatsanzeigen, Heft 67. Nr. 33. Eine Verordnung, welche nicht nur im Lande, sondern wie es scheint, auch in andern Ländern Segen verbreitet hat. Denn sie zeigte, was geschehen könnte. Aber eben deshalb sah man hier und da habsb. h. (nicht höchsten) Orts eine Verordnung dieser Art untern. Etwa daher das sichtlich Bestreben große Verdienste in ein zweifelhaftes Licht zu stellen — ?

Nothwendige Steuern, welche in den Reichs- oder Landesgesetzen, oder einem rechtmäßigen Herkommen gegründet sind, müssen also die Unterthanen übernehmen, in dessen schließt dies doch in Ländern, wo Landstände sind, die landschaftliche Behandlung der Sache nicht aus, wie bereits in dem vorhergehenden (§. 198.) bemerkt ist. Selbst in solchen Ländern, in welchen keine Landstände sind, müssen doch, wenn es verlangt wird, und besonders Zweifel entstehen sollte, ob nicht zu viel Steuern gefordert werden, den Unterthanen die nöthigen Documente vorgelegt werden. So erkannte noch kürzlich das Reichskammergericht in Sachen der mehrsten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied gegen ihren Landesfürsten, „daß der jedesmalige Status exigentiae der Reichs- und Kammerbedürfnisse, Legationskosten und Correspondenzgelder, mittelst Vorzeigung der Original-Kreisausschreiben und sonstiger Beglaubigung der Erfordernisse, den Stand (Stadt) und Landesdeputirten aller Gemeinden gegen Eingang jeden Jahrs vorgelegt werden solle *).“ Und dies Erkenntniß hat allerdings seinen Entscheidungsgrund in dem bereits vorhin angeführten N. N. von 1555. §. 82., nach welchem „den Unterthanen die bestimmte Maas derselbigen Hülf zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll.

*) Diese Sentenz, welche schon Schöber in seinen Staatsanzeigen hatte abdrucken lassen, steht jetzt auch in der von dem Fürsten selbst verfaßten, Recurschrift. 1793. Fol. Ein gleiches ist in den Streitigkeiten des Kirchspiels Neuenkirchen wider den Hrn. Burggrafen zu Sayn Hachenburg am 17ten Jul. 1794. von dem Kammergerichte erkannt.

Alle übrige Steuern, welche nicht in den Gesetzen, oder dem Herkommen gegründet sind, sind freywillige, und diese können den Unterthanen, es mögen Landstände da seyn, oder nicht, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Der Grund davon ist schon in dem vorhergehenden S. 47. beyläufig angeführt worden. Es läßt sich aber auch diese Behauptung noch auf andre Art erweisen. In dem Reichsgutachten von 1669., worin die Stände darauf antrugen, daß ihre Unterthanen alles, was und so oft es von ihnen begehrt würde, hergeben sollten; gestehen sie nemlich in der That, daß sie nicht berechtigt seyn, ihren Unterthanen eigenmächtig und gegen deren guten Willen Steuern aufzulegen, weil es ja sonst deshalb keines Reichschlusses bedurft hätte. Für dies Reichsgutachten stimmten nicht blos Reichsstände, welche Landstände hatten, sondern auch andre. — Doch was bedarf es einmal der Ausführung eines besondern Grundes um die Behauptung zu unterstützen. Dürften Deutschlands Fürsten willkürlich ihren Unterthanen Steuern auflegen, so würden diejenigen, welche einen Regenten haben, der die Kunst versteht, Millionen zu verschleudern, oder der ein Liebhaber von gepuhten Soldaten ec. ist, Negersclaven seyn, und — neue Bauernkriege wären davon die Folge.

S. 258.

Soll und muß einmal eine Steuer gegeben werden, so ist es billig, daß keiner davon befreyet sey, und daß, wie sich bereits der R. A. von 1544. S. 24. ausdrückt, nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werde. Je mehrere von der Abgabe befreyet sind, desto weniger kommt ein, desto länger muß sie dauern und desto größer und drückender wird sie für die übrigen. Indessen können

allerdings Gründe eintreten, einzelne Mitglieder der Gesellschaft von der Verbindlichkeit der Steuerentrichtung zu befreien. Billig sollte dies jedoch nicht anders als durch Einwilligung der dabey interessirten geschehen *). Es hat jedoch nach unsrer Verfassung keinen Zweifel, daß dergleichen Befreyung durch unvordenkliche Verjährung **), oder durch ein gehörig ertheiltes Privilegium erworben werden könne. Der Kaiser kann indessen dergleichen Privilegia weder Unmittelbaren noch Mittelbaren verleihen. Beydes würde seiner beschwornen Wahlcapitulation entgegen seyn ***). Selbst der Landesherr kann in den mehrsten mit Landständen versehenen Ländern nicht einmal Steuerprivilegien ohne Beystimmung der Landstände ertheilen. Studenten und Soldaten hält man gewöhnlich für steuerfrey, allein dies ist einzig und allein von einer Kopfsteuer zu verstehen †). Besitzen sie liegende an sich steuerbare Gründe, oder brauchen sie accisbare Sachen, so können sie sich deshalb, weil sie Studenten oder Soldaten sind, der Steuer oder Abgabe nicht entziehen.

*) Sehr richtig verordnete daher der Herzog von Württemberg unter den 20. Aug. 1794. daß nur alsdenn von den Separatisten eine zu bestimmende Geldsumme, als Surrogat der persönlichen Dienste, zum Behuf der Landesdefensionscasse angenommen werden sollte, wenn der größte Theil der übrigen Unterthanen damit zufrieden wäre.

***) Dies bestreitet zwar *Winckler* in *Diss. praescriptio immunitatis a tributis impugnata* (Lips. 1779.), allein man s. den *N. A.* von 1548. S. 56. und 59.

****) Ersteres dem Art. 5. §. 7. letztes dem Art. 1. §. 9. und Art. 15. §. 5. Vergl. oben S. 229.

†) Auch gilt dies nur von den Unterofficiers und Gemeinen. So müssen z. B. nach der neuen Churbraunschweigischen Verordnung die Steuern betreffend, die Officiers gleichfalls eine Kopfsteuer bezahlen.

Aus der ursprünglichen Beschaffenheit des Steuerwesens läßt es sich übrigens sehr gut erklären, daß die fürstlichen Kammergüter, ingleichen die Güter der Ritterschaft, der Prälaten und die städtischen Kammereygüter steuerfrey sind. So konnten, wie bereits bemerkt ist, die Ausgaben nicht mehr aus den fürstlichen Kammergütern bestritten werden, diese waren verschuldet, ja selbst verpfändet und also in den Händen der Gläubiger. Von den Schulden sollten sie nun durch die verlangte Steuer befreuet werden, wie hätte man also die Güter selbst besteuern können? — Der Prälat, Edelmann und die Deputirten der Städte waren diejenigen, deren Einwilligung zur Auflegung einer neuen Steuer erfordert wurde. Würden diese wohl die Steuer bewilligt haben, wenn sie so gut, als der Bürger und Bauer ihre Grundstücke hätten versteuern sollen? Freygebig sind die Herren oft nur alsdann, wenn es auf fremde Deutel losgeht. Die Klugheit rieth daher dem Fürsten, von den Gütern der Landstände selbst keine Steuer zu begehren. — Hierzu kamen in Ansehung des geistlichen Standes die Pseudisdorischen Grundsätze, daß geistliche Güter, Güter Gottes wären und also von keiner weltlichen Macht besteuert werden dürften. Für die Ritter sprach auch der Umstand, daß sie Kriegs- und Hofdienste thun mußten. Der Ritter mußte stets bereit seyn, aufsitzen zu können, wenn ein Aufgebot an ihn erging, entweder in den Krieg oder nach Hofe zu ziehen, um diesen bey feyerlichen Gelegenheiten glänzend zu machen. Welche Kosten waren nicht damit verbunden *),

*) „Man vergaß oft, inder man die Steuerfreyheit der Rittergüter rühmte, und mit derselben die Schätzung des Städters verglich, man vergaß, wie kostbar es sey, mit Pferden und

und wie unbillig wäre es also nicht gewesen, wenn der Ritter seine Grundstücke noch obendrein hätte versteuern sollen. —

Doch die Zeiten änderten sich. Der Ritter brauchte nicht anders mehr beritten zu seyn, als ein jeder andrer, das heißt für Sold, und nach Hof ward er auch nicht mehr gefordert, seitdem der pensionirte Hofstaat angekommen war. That er noch Hofdienste, so that er auch dies für Geld. Nun fiel also der vorzüglichste Grund seiner bisherigen Steuerfreyheit fort, folglich hätte auch diese fortfallen sollen. Allein die Scene hatte sich inzwischen auch geändert. Ehmals hatte der Rittergutsbesitzer von Zeit zu Zeit, wenn die Preise stiegen, die Pächte und Zinsen seiner Bauern steigern können. Der Bauer war, wenn auch nicht allerwärts Leibeigener, doch nicht völliger, oft gar nicht einmal Eigenthümer seines Hofes, sondern nur Meyer, Pächter oder Zinsmann des Gutsherrn, und mag wohl in ältern Zeiten, wenn er einen harten Herrn hatte, übel genug daz an gewesen seyn; denn was kümmerte sich der Fürst um ihn, da er keinen Nutzen von ihm hatte? Allein, wollte jetzt, da der Bauer Steuer dem Fürsten geben mußte, der Gutsherr seinen Meyer von Haus und Hof jagen, und seine Ländereyen zum adelichen Hofe schlagen, so verlohr dabey der Fürst. Wollte der Gutsherr das, was der Bauer ihm leisten mußte, steigern, so klagte jener, daß er zur Landescaffe

Knechten sich immer gerüstet zu halten, wie man, der Ehrentag bey Hof kam, wo wohl auch die größten Städte, doch eine Stadt höchstens 30 Trabanten zur Aufwartung zu stellen hatte, wo aber ein Ritter mit mehreren Spießjungen erscheinen mußte, wohlstaffirte landkundige Knechte haben sollte, an blanker stählerner Rüstung, an krausen Hütten und langen Stiefeln, an sammetnen Mägen und Sturmhauben kein Mangel erscheinen durfte.“ Spittlers Besch. von Hannover. Th. I. S. 317.

nicht mehr die Steuer geben könne. Jetzt trat also der Fürst ins Mittel. Das Erbrecht der Meyer, das bisher mehr auf dem guten Willen der Gutscherrn beruhet hatte, wurde in mehrern Ländern gesetzlich; es wurden die Fälle bestimmt, wann der Bauer abgemeyert werden könne, und festgesetzt, daß dieses auch in einem solchen durch das Gesetz gestatteten Fall doch anders nicht, als nach erhobener Klage des Gutscherrn, nach gehörig gescheneher Untersuchung, und nach erfolgter richterlicher Erkenntniß, geschehen dürfe. Darauf ward auch festgesetzt, daß die bisherigen gutscherrlichen Prästationen nicht erhöht werden dürften, ja in mehrern Ländern ist es gar dahin gekommen, daß die Gutscherrn sich eine Verringerung ihrer Gefälle gefallen lassen mußten, so daß der Bauer ihnen jetzt nur zwey Drittel, oder wohl gar bloß die Hälfte der ältern Meyerzinsen zu entrichten braucht. Kann man also wohl sagen, daß der Rittergutsbesitzer, das Stift, oder Kloster ganz steuerfrey wären? Zwar versteuern sie nicht die zu ihrem Hofe unmittelbar gehörigen Ländereyen, allein dagegen kommt doch ein Theil der Meyergefälle, den sie ehemals erhielten, zur Staatscasse, und im Grunde kommt es auf eins heraus, ob sie die Steuer mittel, oder unmittelbar entrichten. Freylich haben auch nicht alle Gutsbesitzer so viele Meyer, daß alles im gehörigen Gleichgewicht stünde, allein dagegen haben andre desto mehrere. Willige Gleichstellung wäre zwar das beste, allein so lange dies nicht geschieht, würde es in der That unbillig seyn, wenn man von Rittergutsbesitzern, in Ansehung deren jene Umstände eintreten, noch eine besondre Grundsteuer verlangen wollte *).

*) Man s. meine Abhandl. von der Steuerfreyheit des Adels; in der deutschen Monatschrift. April 1793. Man ver-

Doch ist dies alles nur von den ordentlichen und gewöhnlichen Landessteuern zu verstehen. Sind hingegen Abnehmermonate bewilligt worden, soll eine Reichsarmee in das Feld gestellt und unterhalten werden, so sind allerdings, wie bereits bey dem §. 255. gezeigt ist, auch die sonst Befreyten nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze verbunden, dazu das ihrige mit beyzutragen. Dies können sowohl der Fürst, als die Mitunterthanen der Ritterschaft und Prälaten rechtlich fordern, und ich zweifle nicht, daß, wenn es hierüber zu einem Proceß kommen sollte, darauf erkannt werden würde. Hier ist nemlich in eben dem Gesetze, welches den Bürgern und Bauern die Entrichtung der Steuer zur Pflicht macht, auch den sonstigen Befreyten die Verbindlichkeit dazu auferlegt. Ja, wenn ein Theil gesetzmäßig geschont werden soll, so ist es der arme gemeine Mann. Wer hat auch bey einem Reichskriege am meisten zu verlieren, der Edelmann, und der wohlhabende reiche Prälat, oder der Handwerker und Bauer? Was ist daher billiger, als das Gesetz, daß in solcher Anlage niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont und nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden soll? Unbegreiflich ist es, daß hierauf bis jetzt nicht gehalten ist, doppelt unbegreiflich aber, wenn in dem jetzigen Kriege — der wohl schwerlich angefangen wäre, wenn keine Prälaten und Adliche in der Welt wären, und in dem es, wenigstens ursprünglich, auf die Erhaltung des Adels ankam — die Prälaten und Adliche sich in einigen Ländern weigern, dazu zu steuern, und dadurch den ohnehin genug

gleiche aber ja damit den schönen dadurch veranlaßten Aufsatz eines Geschäftsmanns in einem der nächstfolgenden Hefte.

gedrückten Bürger und Bauer die Last erleichtern zu helfen *).

Eben so wenig können sich Pfaffen und Ritter auf ihre Steuerfreiheit berufen, wenn zu irgend einer öffentlichen Anstalt gesteuert werden soll, welche zum Vortheil aller Unterthanen gereicht. So müssen z. B. in manchen Gegenden, um den Durchbruch des Wassers zu verhüten, Deiche oder Dämme angelegt werden. Thut die Landesherrschaft hiezu den Vorschuß, oder wird, wie in dem Oldenburgischen, ein Capital zu diesem Behuf aufgeliehen, und deshalb eine Steuer auf jeden Tuck oder Morgen Land gelegt, so muß der Edelmann dieselbe so gut bezahlen, als der Bauer. Denn das Wasser würde die Ländereyen des ersten so gut überschwemmen und in Gefahr setzen, als des letztern.

Doch diese Verbindlichkeit wird auch nicht leicht ein sonstiger Befreyter in Zweifel ziehen; allein es geschieht in andern völlig ähnlichen Fällen. Es fordert z. B. der Feind eine Contribution vom Lande. Sollte dieser wohl hiebey darauf Rücksicht nehmen, daß Klöster und Rittergutsbesitzer steuerfrey sind, und deshalb eine geringere Brandschätzung for-

*) Die Sache rührt unstreitig daher. Den Prälaten und Rittern standen die in den Reichsabschieden getroffenen Verfügungen, daß auch sie zu den Römern zahlen sollten, nicht an. Indessen wagten sie es nicht, sich sogleich offenbar zu widersetzen, aber sie benutzten die erste beste Gelegenheit besondre Verträge mit ihren Fürsten wieder einzugehen, und sich dadurch von der auferlegten Verbindlichkeit wieder ganz oder doch zum Theil befreyn zu lassen. Aber konnten und durften dergleichen Verträge zum Nachtheil der übrigen Unterthanen eingegangen werden?

fördern? — Gewiß nicht; eher wird er bey seiner Forderung auf die selten Klöster und Rittergüter Rücksicht genommen haben. Gesezt nun, daß in einem solchen Fall Capitalia aufgenommen, und hernach, um dieselben zu verzinsen und allmählig wieder abzutragen, eine Steuer auferlegt werden muß; sollte in einem solchen Fall der Prälatenstand und die Ritterschaft sich auf ihre Immunität von Steuern berufen können? Gewiß nicht *). Und eben dies gilt auch in allen diesen Fällen von den fürstlichen Kammer-, oder Tafelgütern.

Nicht selten entsteht übrigens Streit darüber, wo ein jeder seine Güter versteuern soll? Der Natur der Sache ist es wohl angemessen, daß dies in dem Lande geschieht, worin sie gelegen sind, gesezt auch, daß die Besizer derselben außer Landes wohnen, weil Steuern für die Beschükung des Eigenthums entrichtet werden. Allein die erste Satzung von Reichssteuern war eine persönliche, oder Vermögenssteuer. Ein jeder wurde also da besteuert, wo er seinen Wohnort hatte und dies wurde selbst durch den R. A. von 1542. §. 69. geseztlich. In der Folge besann man sich jedoch eines andern und so ist es jetzt als Regel anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Real-, und Personalssteuern gemacht werden muß. Jene werden da entrichtet,

*) Man s. hierüber die schöne Deduction des nun verstorbenen Hrn. Hofrath Wölke in Hannover in Sachen der sieben Landstädte des Hochstifts Hildesheim wider die drey vorstehenden Stände, das Domcapitel, die sieben Stifter und die Ritterschafft von dem Ausgang dieses Processus, der den befreuten Ständen zur Ehre gereicht, s. Schözers St. A. Heft 72. S. 423. f.

wo das Grundstück gelegen ist, diese aber an dem Wohnort eines jeden *).

§. 259.

Um die Steuerfreyheit so viel möglich zu vereiteln, und um nicht die Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer zu sehr erhöhen zu müssen, ist in neuern Zeiten in mehreren Ländern eine sogenannte Consumtionssteuer eingeführt, das heißt, es ist eine Abgabe auf Wein, Bier, Branntwein, Fleisch, Korn u. s. w. gelegt worden. Diese Gattung der Steuer wird in mehrern teutschen Ländern Accise oder Licent, ingleichen Umgeld genannt. Da die Accise in der That eine Steuer ist, so ist sie auch völlig nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen zu beurtheilen. Wider Willen der Landstände oder Unterthanen kann und darf sie nicht eingeführt werden. Ein gleiches gilt von dem Stempelpapier. Lächerlich ist es, wenn man den Grund der Einführung desselben darin setzen will, damit zu den gerichtlichen Schriften einerley Papier genommen würde. Stempelpapier ist eine Steuer, so gut wie Accise.

Gewissermaßen gehören auch hieher die Lotterien und Lotto's. Zwar kann ein jeder Landesherr Lotterien von aller Art auf eigne Rechnung, und unter seinem eignen oder fremden Namen errichten; allein er kann und darf doch auf keine Weise seine Unterthanen nöthigen, Loose daraus zu nehmen *). Dann würde sie noch schlimmer seyn,

*) Diese Materie ist gut abgehandelt in des jetzigen Hrn. Kammergerichts-Procurator Fr'ch Dist. urrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur? Giessae 1779. 4.

***) Moser von der Landeshoheit in Policysachen. S. 485.

als eine unbewilligte Steuer. Eine wahre Pest für das Land ist aber ein Lotto, wenn auch dabey nicht der mindeste Zwang eintritt. Gottlob, daß mehrere teutsche Fürsten dies einzusehen angefangen haben, ja daß deshalb schon Kreischlüsse gemacht worden sind. Gern stimme ich in Pütters wahrhaft patriotischen Wunsch mit ein, daß durch ein Reichsgesetz alle Lottos verboten werden möchten*).

Neuntes Capitel.

Von

der Kaiserlichen und Landesherrlichen Machtvollkommenheit.

§. 260.

Schon in dem vorhergehenden ist es bemerkt, daß in außerordentlichen Fällen und wenn die Erhaltung des Ganzen, oder eines Theils desselben mit den Rechten einzelner Personen in Collision kommt, die höchste Gewalt befugt sey, einzelnen Unterthanen ihre wohl erworbene Gerechtfame zu nehmen**). Diese Befugniß wird Machtvoll-

§ 2

*) Man s. derselben Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, besonders der Zahlen-Lotterien; in den Erörter. des Staats- und Fürstenrechts. Heft 4.

**) Es wird dies in einem Aufsatz, der sich im Schleswigschen Journal Decemb. 1793. findet, S. 469. bestritten. Gern stimme ich mit dem Verf. darin überein, daß es ungerecht seyn würde, einem Bürger sein Eigenthum zu nehmen, um einen

Kommenheit, *Raison d'Etat*, *ratio status*, *ius eminentis* genannt. Sie begreift ein Recht sowohl in Ansehung der Sachen einzelner Unterthanen, als auch selbst in Ansehung ihrer Personen im Nothfalle Verfügungen treffen zu können. Jenes nennt man Obereigenthum, (*dominium eminentis*) dieses oberste Herrschaft, oder äußerste Gewalt. Genau genommen hat der Staat zwar kein wirkliches und wahres Eigenthum weder an den Gütern, noch weniger an den Personen der Bürger. Da aber die Erhaltung des Wohls des Staats das höchste Gesetz ist, so ist doch die höchste Gewalt auch berechtigt, alles zu thun, was hiezu beytragen kann, und es muß die Erhaltung des Einzelnen der Erhaltung des Ganzen nachstehen. Es hat daher keinen Zweifel, daß z. B. wenn der Feind sich einer

Spaziergang in grader Linie anlegen zu können; aber welcher Rechtsgelehrte und Philosoph wird auch dies behaupten. Ich glaube den Punct: in wie fern das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachstehen müsse Th. I. S. 384. f. bestimmt auseinander gesetzt zu haben. — Zu weit geht auch jener Verf. wenn er sagt: „die Rechte auch nur des Geringsten der Menschen kränken, um den Staat zu retten, heißt den Endzweck den Mittheilern aufopfern, und das ist eine Philosophie, der sich selbst die Mönche im Mittelalter nicht zu schämen gehabt hätten, und wonach freylich der Mensch blos des Staates wegen geschaffen ist, grade so wie die Religion ihrer Priester wegen da ist.“ — Also sollen lieber 100,000 unglücklich werden, als daß einem einzigen das Seinige, das ihm auf andre Art reichlich ersetzt werden kann, genommen werden darf? Lieber soll also das ganze Schiff mit der Mannschaft untergehen, als daß man die schweren Güter des Kaufmanns über Bord wirft? — Aber sagt der Verf. „wann trat je der Mensch in den Staat, um den Staat, und nicht vielmehr um sich selbst zu erhalten?“ — Sieht denn der Kaufmann seine Waare auf das Schiff, um das Schiff zu erhalten? — Doch es scheint, daß der Verf. den Staat für den Fürsten und dessen Hofleute nimmt, sonst möchte das: „grade so, wie die Religion blos ihrer Priester wegen da ist“ nicht passen.

Festung nähert, die Gartenhäuser der Bürger, in welche sich der Feind verbergen könnte, und welche, ihn zu beobachten, hindern, abgebrochen, Gärten in Schanzen verwandelt, ja selbst die einzelnen Bürger gezwungen werden können, die Waffen zu ergreifen. Kann der Friede nicht anders, als durch Abtretung einiger Provinzen, Districte oder Güter erhalten werden, so ist auch hiezu die höchste Gewalt berechtigt; kurz, sie kann sowohl über das Vermögen, als über die Personen der Bürger selbst, im äußersten Fall disponiren.

Soll dies aber geschehen, so muß eine wirkliche und wahre Noth vorhanden seyn. Die bloße Beförderung des Wohls des Staats ist hiezu nicht immer hinreichend. Denn sonst würde das Eigenthum des Staatsbürgers sehr unsicher seyn, sondern es muß der Fall so beschaffen seyn, daß das Wohl des Staats nicht ohne Aufopferung der Privatbefugnisse erhalten werden kann, und dem Staat der größte Ruin droht.

Recht und Billigkeit erfordern aber alsdann, daß derjenige, dessen Vermögen zum Besten des Staats aufopfert ist, auch von dem Staat entschädigt wird. Die Römer haben die natürliche Verbindlichkeit, daß derjenige, dessen Vermögen zur Erhaltung des Vermögens anderer zum Opfer gebracht worden, von diesen entschädigt werden müsse, in der bekannten *L. Rhodia de iactu* bestätigt, und es ist gewiß, daß dieses Gesetz auch auf den obangeführten Fall angewandt, und aus demselben utiliter gegen die Staatscasse geklagt werden kann.

Nur derjenige, welcher die höchste Gewalt in einem Staate hat, kann das äußerste Recht ausüben. Hieraus

folgt also, daß in Teutschland, als ein Staat betrachtet, bloß vom Kaiser und dem Corpus der Reichsstände dies Recht ausgeübt werden könne, in den einzelnen teutschen Reichslanden aber von der Landesobrigkeit. Kaiser und Reich haben dies große Recht mehrmals bey Friedensschlüssen, vorzüglich auf dem westphälischen Friedens-Congresse ausgeübt, indem hier, um den verheerenden Krieg zu endigen, Bisthümer secularisirt wurden.

Siebentes Buch.

Von

Regierungsrechten, die auf besondere bestimmte Zwecke gerichtet sind, und zwar erstlich von den innern und wesentlichen.

Erstes Capitel.

Von

der richterlichen Gewalt.

Erster Abschnitt.

Von der Beschaffenheit derselben überhaupt.

§. 261.

Die Regierungsrechte, welche einen besondern Gegenstand zum Zwecke haben, betreffen entweder die innere Wohlfarth des Staats, oder die äußere. Hiennoch kann man sie selbst abtheilen in innere (immanentia) und äußere (transientia.) Zwecke jene auf die innere Sicherheit im Staate ab, so heißen sie wesentliche, ist aber dies nicht der Fall, so nennt man sie zufällige. Zu den wesentlichen rechnet man die Justiz, Criminal- und Policey-Gewalt.

§ 4

§. 262.

Im natürlichen Zustande findet Selbsthülfe statt, allein im Staat muß sie billig verbannt seyn. Hiedurch unterscheidet sich eben der natürliche Zustand von dem bürgerlichen. In jenem erkennt man keinen Obern, wohl aber in diesem, und dieser Obere ist berechtigt, Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Staats entstehen, schlichten zu lassen. Mit andern Worten, der Regent hat die richterliche Gewalt. Ehe indessen die Entscheidung erfolgen kann, muß eine Untersuchung über das Recht und Unrecht der Partheyen angestellt werden. Beyde Theile sind zu hören und der eine muß das, was der andre läugnet, wenn es Einfluß auf die Entscheidung haben kann, beweisen. Dieser Beweis muß sodann auf das sorgfältigste geprüft und dadurch das streitige Factum aufgeheilt *), hiernächst aber das Gesetz auf den vorliegenden Fall angewandt werden. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt nicht ein jeder. Von dem Regenten selbst ist sie nicht zu erwarten, auch hat er mehrere Geschäfte, als daß er sich mit der Untersuchung und Entscheidung einzelner Streitigkeiten abgeben könnte. Schön und trefflich sagte der Kammergerichtsdirector *Kirchsen* in Berlin zu dem Kronprinzen von Preussen, als dieser zum erstenmal den Sitzungen des Königl. Kammergerichts beywohnte: Unmittelbare

*) Alle gute Gesetze, schrieb Friedrich II. an die Russische Kaiserin, als diese ihm den Entwurf ihres Gesetzbuchs überschickt hatte, erfordern Rechtsgelahrte, wenn sie ausgeübt werden sollen. So klar und einfach auch die Gesetze seyn mögen, so eignen sich doch streitige Fälle, und dunkle und verwickelte Vorfälle, wo man die Wahrheit aus der Tiefe heraus hohlen muß, und wo geübte Richter und Advocaten nöthig sind, solche Fälle ins Licht zu setzen.

Schärfung einer durch das Gesetz gelinder bestimmten Strafe, oder unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreits würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruht. Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal ist dahin überein gekommen, sich mit dem Worte *Macht, Spruch* — *Ungerechtigkeit* als verschwiferte Ideen zu denken. — Welcher mit den Regierungsgeschäften belastete König, darf sich mit Entscheidung der Rechtsfachen befassen, ohne jene zu verabsäumen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner oder anderer Leidenschaften Preis zu geben? Welcher König kann sich mit den langweiligen Verhandlungen der Partheyen, mit Abwägung der sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen, und der zu den Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Gesetze sich rühmen? auf deren Erfornung, noch mehr aber auf die Kunst, sie richtig anzuwenden, wir unsre ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsre einzige Bestimmung ist.

Gesetzt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie nun deshalb regelmäßig, gesetzmäßig seyn? und wäre sie ungerecht: was kann ein König von einem durch Gesetze in Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beyspiel ihrer wirklichen Verleglichkeit giebt? Der scharfsinnige Montesquieu sagt in seinem Buche über den Geist der Gesetze: in den despotischen Staaten darf der Fürst richten, nicht so in monarchischen: sonst würde die Verfassung zerstöret, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht

erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden *).

Der Fürst oder Regent richtet also nicht selbst, dies thut nur der Despot. Jener wendet seine richterliche Gewalt an, um Gerichte anzuordnen, und diese mit Personen zu besetzen, welche die zur Führung ihres Amtes erforderliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit besitzen. Ohne vorhergegangene lange und scharfe Prüfung sollte billig keiner zum Richter ernannt werden, denn von ihm hängt oft das Wohl oder Wehe ganzer Familien ab. Geschicklichkeit ist indessen nicht das einzige Requisit eines Richters, er muß in einem eben so hohen Grade auch rechtschaffen seyn, denn der Richter ist vielen Versuchungen ausgesetzt. Hat die höchste Gewalt solche Personen gefunden, so gebe sie ihnen alsdenn aber auch durch kärgliche Besoldungen kein stillschweigendes Privilegium sich bestechen zu lassen. Die Schande fällt sonst auf den Regenten zurück. Sie sehe streng darauf, daß ein jeder seine Pflicht thut und strafe den unwürdigen Richter, der sich Willkühr erlaubt, und sich Bestechungen zu Schulden kommen läßt, auf das härteste **), aber sie belohne

*) Die ganze Rede steht in *Kleins* schätzbaren Annalen der Gesetzgebung, Bd. IX. S. 301. f.

**) Bey der letztern Kammergerichtsvisitation ergab sich, daß sich einige Assessoren dieses Gerichts hatten auf eine höchst schändliche Art bestechen lassen. Ein Verzeichniß der Summen, welche diese Männer in einzelnen Processen erhalten haben, findet sich unter den Beysagen zu einer Deduction die Ganerbschaft Stade betreffend. Ein noch lebender würdiger Justizmann, welcher bey der Visitation als Subdelegatus war, soll dahin gestimmt haben, daß einige dieser Männer, welche das schändliche Handwerk am ärgsten getrieben hatten, öffentlich mit einem Zettel auf der Brust, worauf Justizverkäufer sünde, ausgestellt, sodann aber auf einem Karren aus dem Thor gebracht werden sollten. — Verdient hätten sie diese Strafe.

auch den würdigen Mann, der sein mühsames Amt mit Fleiß verwaltet, der nicht willkürlich das Urtheil fällt, sondern der, wenn er das Factum geprüft hat, nun auch das auf dasselbe passende Gesetz mit aller Gewissenhaftigkeit anwendet.

Zweiter Abschnitt.

Von

der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers überhaupt,
besonders von dem Kaiserl. und Reichs-
kammergericht.

§. 263.

Der Kaiser ist der höchste Richter in dem Reiche, er hat von jeher die oberstrichterliche Gewalt gehabt, und diese gehört zu seinem Reservatrechten. So richtig diese Sätze sind, so sind sie doch eben so wenig ohne Anfechtung geblieben, als daß sie ohne alle Einschränkung und genauere Bestimmung verstanden werden könnten. Wie kann, sagt man, die oberstrichterliche Gewalt zu den Reservatrechten des Kaisers je gehört haben, oder noch jetzt gehören, da er 1) weder eins der vorhandenen Reichsgerichte verändern, noch ein neues ohne Wissen und Willen der Stände errichten und nicht einseitig die Proceßgesetze geben kann? Da er ferner 2) in ältern Zeiten, wenn Streitigkeiten zwischen den Ständen des Reichs vorfielen, Fürstengericht halten mußte? — Nicht der Kaiser, sondern die Fürsten, Grafen und Herrn entschieden also die Streitfachen, folglich waren ja auch diese die eigentlichen Richter, nicht jener,

wenigstens nahmen die Stände schon in ältern Zeiten Theil an der oberstrichterlichen Gewalt im Reiche und sie haben diesen Antheil nicht erst dem gutherzigen Mar I. abgetrozt *). —

Allein haben wir es nicht schon oft gehört, daß ein Recht zu den Reservatrechten des Kaisers gerechnet werden, und daß gleichwohl derselbe dabey an gewisse Normen gebunden seyn könne? Besonders aber, daß er in dergleichen Sachen nicht eigenmächtigerweise oder einseitig Gesetze geben dürfe? Ueberhaupt sind gesetzgebende und richterliche Gewalt verschiedene Dinge. Jene hängt nicht von dem Kaiser allein ab, sondern auch von den Reichsständen. Sobald also bey irgend einem Reservatrechte, folglich auch bey der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers, etwas vorkommt, was in die gesetzgebende eingreift, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die Sache an den Kaiser und das Reich gebracht werden müsse. Ferner daraus, daß in ältern Zeiten die Kaiser die Streitfachen ihrer Großen mit Zuziehung andrer Großen entschieden, und daß diese eigentlich das Urtheil fällten, folgt noch nicht, daß die Stände des Reichs Theil an der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers nahmen. Es ward ja kein Reichstag **), sondern nur Fürstengericht gehalten, das heißt, nicht alle Stände nahmen Theil an der Entscheidung, sondern nur einige unter ihnen, die der Kaiser dazu auswählte. Auch der Fürst entschied die Streitigkeiten seiner Mannen mit Zuziehung eini-

*) Man s. die Abhandlung über die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der deutschen Gerichtsbarkeit gehabt? 1769. S.

**) Nur ganz außerordentliche Fälle waren es, die auf den Reichstag gebracht wurden.

ger aus ihrem Mittel; aber nahmen deswegen diese Theil an der Gerichtsbarkeit ihres Fürsten? oder thut dies jetzt der Soldat, der zu einem Kriegsgericht, das über seinen Cameraden gehalten werden soll, commandirt wird? — Es war überhaupt Sitte der damaligen Zeiten unter allen Ständen, daß die Veyßiger des Gerichts, oder die Schöffen, welche das Urtheil schöpfen oder finden mußten, vom Stande der streitenden Theile waren. Dadurch wurden aber diese nicht Richter, sondern waren nur Veyßiger des Gerichts. Der eigentliche Richter war der Kaiser, oder der Fürst, der entweder selbst zu Gericht saß, oder dazu einen andern an seiner Stelle ernannte.

Sachen der Fürsten und anderer Großen wurden also von dem Kaiser in einem Fürstengericht entschieden. Für andre Personen und Sachen ward hingegen unter K. Friedrich II. im J. 1235. ein kaiserliches Hofgericht bestellt. Schon seit Friedrich I. Zeiten hatten die Kaiser in Italien durch besonders dazu bestellte Hofrichter ihre Gerichtsbarkeit ausüben lassen *). Jetzt ernannte nun auch der Kaiser in Deutschland einen solchen Hofrichter, der wenigstens ein Jahr lang seine Stelle bekleiden, alle Tage zu Gericht sitzen, und allen Leuten, die ihm klagen würden, richten sollte vor allen Leuten. Klagen gegen Fürsten und andre Große konnte jedoch der Hofrichter, der ein Freymann seyn sollte, nicht entscheiden, sobald die Sache von der Art war, daß sie die Fürsten als Fürsten betraf, denn es hieß ausdrücklich in der Bestallungsurkunde: „ohn von Fürsten und von andern hohen Leuthen, wo es geht an ih-

*) Man s. hierüber die schöne Diss. des Hrn. Prof. Tafinzer de origine iudiciorum curiae Imp. Italici et Germanici et utriusque inter se nexu. Tubing 1783. 4.

ren Leib, und an ihr Ehre, an ihr Recht *), an ihre Erbe, an ihr Leben, das wollen wir selber richten.“ Also nicht bloß wichtigere Sachen der Fürsten und Herren, sondern alle Sachen jener Art gehörten nicht vor das Hof-, sondern das Fürstengericht. Wie hätte auch ein Freymann über Fürsten und Grafen, als solche richten können? Die Beystzer des Hofgerichts waren übrigens nicht bestimmt, auch hatte überhaupt dies Gericht noch keine gewisse beständige collegialische Form.

Entscheiden thaten nun zwar das Fürsten- und Hofgericht, so wie die hin und wieder bestellten kaiserlichen Landgerichte die an sie gebrachten Streitsachen, aber leider wurden sie damit nicht zum öftersten behelliget. In jenen Zeiten liebte man es nemlich nicht, seine Streitigkeiten vor dem Richter auszumachen, man machte sie lieber mit dem Degen in der Faust aus. Mit einem Worte es galt Faustrecht, wobey freylich das Gerichtswesen nicht bestehen konnte. Ein Glück für Teutschland war es besonders in dieser Hinsicht, daß das römische Recht immer mehr in Aufnahme kam. Kaiser und Fürsten zogen Doctoren der Rechte als Kanzler in ihre Dienste. Diese predigten nun stets ihren Herrn vor, daß Selbsthülfe billig nicht geduldet werden sollte, daß ein Staat, in dem Faustrecht gälte, kein Staat sey u. Solche Vorstellungen thaten gute Wirkungen; man öffnete an den Höfen die Augen **) und suchte nun dem Unwesen zu steuern. Besonders stark ward davon unter

*) Ohnerachtet dieser Ausdruck sehr allgemein lautet, so scheint er doch nur von wirklichen und eigentlichen Fürstenrechten zu verstehen zu seyn, keinesweges aber von den Privatbefugnissen der Fürsten und Großen.

**) Auch trug die durch Erfindung des Pulvers veränderte Kriegsgart das ihrige hiezu bey.

der Regierung K. Friedrich III. gesprochen. Die Stände wünschten, daß ein beständiges Kammergericht außerhalb des kaiserlichen Hofes, an einem steten Orte des Reichs errichtet werden sollte, allein dazu war Friedrich nicht zu bewegen. Zwar hatte er bald nach dem Antritt seiner Regierung, nachdem das bisherige Hofgericht ganz eingegangen war, ein eignes Kammergericht ernannt, allein gegen dieses Kammergericht, das sehr willkürlich mit Grafen, Herren und Doctoren besetzt wurde, führte man laute Klagen von Seiten der Stände, zumal da der Einfluß des kaiserlichen Hofes auf dieses Gericht sich bald merklich zeigte. Die Stände wollten daher dasselbe nicht am kaiserlichen Hofe wissen, auch sollte es nicht, bald mit diesen bald mit jenen, sondern mit beständigen Beysitzern besetzt seyn. Doch, wie gesagt, Friedrich war dazu durchaus nicht zu bringen, ohnerachtet ihm selbst deshalb einigemal die begehrte Türkenhülfe verweigert wurde.

Endlich gelang es den Ständen im Anfang der Regierung seines Nachfolgers K. Maximilian I. die Sache durchzusetzen. Gleich auf dem ersten Reichstag, den dieser Kaiser hielt, drangen sie in ihn, ein beständiges Kammergericht im Reich zu errichten. Sie suchten zu dem Ende die Projecte, welche sie schon unter der vorigen Regierung gemacht hatten, hervor und verweigerten die von dem Kaiser begehrte Türkenhülfe, so standhaft, daß dieser endlich sich entschloß, dem Willen der Stände nachzugeben, und so ward denn endlich im J. 1495. ein beständiges höchstes Reichsgericht unter dem Namen eines Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts eröffnet. Zu Frankfurt, oder wenigstens in einer Stadt im Reiche sollte dasselbe seinen bleibenden Sitz haben, damit es nicht, wie das un-

ter K. Friedrich III. zu viel Hoflust einathmen möchte. Maximilian wollte zwar sich anfangs das Recht vorbehalten, dasselbe, wenn er sich im Reiche aufhielte, an seinen Hof fordern zu können, allein da er fand, daß die Stände dies nicht gern sahen, so erklärte er, daß er keine Beschwerde daraus machen wollte, wenn die Stände das Kammergericht beständig an einem festen Orte wünschten, nur wollte er sich in diesem Fall seiner kaiserlichen Obrigkeit nicht begeben. — Das Gericht sollte in der höchsten und letzten Instanz durch ganz Deutschland urtheilen, und sein Gerichtszwang sollte allgemein seyn. Besetzt sollte es werden mit einem Richter und 16 beständigen Urtheilern, und diese wurden von den Ständen vorgeschlagen und erwählt. Die Ordnung war von den Ständen entworfen und von dem Kaiser genehmigt. So kam es also gleich damals dahin, daß die Stände einen Einfluß auf das neu errichtete Gericht erhielten, und mit demselben in Verbindung kamen. Diese Verbindung ist nachher, da die Stände die Unterhaltung des Gerichts übernahmen, und bey den Visitationen desselben concurrirten, noch immer stärker und enger geworden.

§. 264.

Das neue Gericht sollte und mußte nun auch eine eigne Ordnung haben, worin die zu beobachtende Verfahrensart demselben vorgeschrieben war. Ein Glück, daß man in diesem Punkt bereits vorgearbeitet hatte. Schon unter K. Friedrich III. hatten nemlich die Stände im J. 1486. ein Project zu einer Kammergerichtsordnung entworfen, das aus 26. Artikeln bestand, aber der Kaiser machte dagegen viele Erinnerungen und verwarf nachher das verbesserte Project gänzlich. Jener ältere Entwurf ward nun wieder hervorgesucht, der Kaiser beschäftigte sich selbst mehrere Tage

Tage *) mit der Durchsicht desselben, und ließ darauf den Ständen seine Bemerkungen darüber, und was er geändert wünschte, zustellen. Ein Ausschuß der Reichsstände zog die kaiserlichen Monita in Erwägung, änderte zwar einige Kleinigkeiten ab, beharrte aber in der Hauptsache auf den ersten Entwurf und auch in diesem Stück sah sich der Kaiser genöthigt, nachzugeben, und das anderweit übergebene Project zu bestätigen. So kam also die erste Kammergerichtsordnung in kurzer Zeit zu Stande, aber freylich war sie auch sehr unvollständig und mangelhaft, indem sie eigentliche Processvorschriften fast gar nicht enthielt, sondern nur den Zustand des Gerichts, und dessen Gerichtbarkeit, jedoch diesen letzten Punct auch nur sehr im allgemeinen, bestimmte. Eben deshalb mußte man sie von Zeit zu Zeit erneuern und mit Zusätzen vermehren, welches auf den Reichstagen in den Jahren 1496. 1500. 1507. 1508. 1521. 1523. 1527. geschah. Doch so oft man auch schon gebessert und gemehrt hatte, so blieb doch immer noch eine reiche Nachlese. Endlich übertrug Kaiser Carl V. den beyden Kammergerichtsbeysitzern Conrad Braun und Conrad Wisch **) das Geschäft, eine neue Ordnung zu entwerfen. Beyde unterzogen sich der Arbeit und

*) Die kaiserlichen Ráthe versicherten in einer Sitzung dem Reichstag, der Kaiser habe schon 2 Tage lang über der Untersuchung des übergebenen Projectes von acht Uhr früh bis Abends acht Uhr ununterbrochen gelesen, und hoffe in den folgenden zwey Tagen fertig zu werden.

**) Daß dieser Conrad Wisch, welcher im J. 1548. seine Beysitzerstelle mit der Kanzley-Verwalterstelle vertauschte, Mitverfasser der neuen Ordnung gewesen sey, darin stimmen alle Nachrichten überein, allein statt des Conrad Braun nennen andre den H. G. B. Caspar Chuno.

da sie selbst als Verrichter des Gerichts die beste Kenntniß von der Verfassung und dem Proceß desselben hatten, so ist es kein Wunder, daß die von ihnen entworfene Ordnung alle bisherige sehr übertraf, wenn sie gleichwohl noch für kein ganz vollkommenes Werk gehalten werden konnte. Der Kaiser ließ diese Ordnung, auf dem gegen Ende des J. 1547. zu Augsburg eröffneten Reichstag den Reichsständen vorlegen. Es ward einem Ausschuß der Reichsstände aufgetragen ein Bedenken darüber zu stellen. Dies geschah, allein man kann leicht denken, daß das Bedenken wegen des nun zernichteten Schmalkaldischen Bundes und der Gefangenschaft des Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen nicht so ausfiel, als es wohl zu einer jeden andern Zeit ausgefallen seyn würde. Das ganze Geschäft ward mit großer Eile betrieben, den gesammten Ständen nur ein Artikel nach den andern schnell vorgelesen, und so im J. 1548. die neue Ordnung publicirt.

Für Niemand war diese Ordnung nachtheiliger, als für die Evangelischen, denn es sollten nach derselben keine andre Personen, als die der katholischen Religion zugethan wären, bey dem Kammergericht geduldet werden. Aber was wollte man damals machen. Der Bund der Evangelischen war getrennt und die Häupter desselben selbst in der Gefangenschaft des Kaisers. Doch die Scene änderte sich bald. Es kam zum Passauischen Vergleich, und man arbeitete an einen dauerhaften Religionsfrieden. Bey dieser Gelegenheit bewirkten es die evangelischen Stände, daß die Kammergerichtsordnung noch einmal durchgesehen, alle ihnen nachtheilige Stellen ausgestrichen und so im J. 1555. von neuem publicirt wurde.

So hatte man also eine neue ungleich vollständigere Ordnung für das Kammergericht erhalten, allein man fand auch an dieser bald allerley zu mehren und zu bessern. Vom J. 1556. an hatten die ordentlichen Visitationen des Kammergerichts ihren Anfang genommen, und es ward sowohl durch diese, als auf Reichs- und Deputationstagen mancher Punct anders und bestimmter gefaßt. Eine Folge davon war, daß man sich auf die Ordnung selbst nicht mehr verlassen konnte, sondern stets die Visitations-, Reichs- und Deputationsabschiede dabey zu Rathe ziehen mußte. Dieserhalb ward schon auf dem Reichstage von 1598. beschlossen, die bisherige Ordnung durch einige Beyseher des Kammergerichts umarbeiten zu lassen. Dies geschah. Schon im J. 1603. übergaben sie dem Reichserzkantler ihr Project oder wie man es nannte, Concept der Kammergerichtsordnung, wobey sie zwar die Ordnung von 1555. zum Grunde gelegt, aber aus den nachherigen Gesetzen, gemeinen Bescheiden und der Praxis die nöthigen Aenderungen und Zusätze getroffen hatten. Der Kurfürst von Mainz legte sowohl gleich damals, als nachher im J. 1613. dem Reichstag das Concept zur Prüfung und Erstattung eines Reichsgutachtens vor, allein in Zeiten, wie die damaligen waren, konnte man an die Beendigung des Geschäfts eben so wenig denken, als während der Dauer des dreyßigjährigen Kriegs.

Nach dessen Endigung fand sich so viel auf dem Reichstage von 1653. und 1654. zu thun, daß man ebenfalls nicht Hand an das Werk legen konnte. Ueberdem glaubte man mit Recht, daß es am besten seyn würde, dies Geschäft der Visitation zur Vorbereitung zu übertragen, zumal da sich inzwischen wieder manches geändert hatte, und manches so

wohl durch den westpälischen Frieden, als auf dem Reichstage selbst anders bestimmt war. Der R. N. von 1654. verordnet daher S. 134.: „Daß das noch nicht zur Vollkommenheit gediehene Concept von 1613. bey der nächstkünftigen Visitation revidirt und zugleich alles dasjenige, was allhier (auf dem Reichstage) verglichen und verordnet, eingetragten und das ganze Werk präparatorisch mit Gutachten also eingerichtet werden solle, damit man es auf dem nächstkünftigen prorogirten Reichstage erledigen könne.“

Unglücklicherweise kam indessen die beschlossene außerordentliche Visitation nicht zu Stande; im J. 1707 — 1713. wurde zwar das Kammergericht visitirt, allein die damalige Visitation begnügte sich mit der Wiederherstellung des Gerichts und mit der Abstellung einiger Mängel und Gebrechen. Endlich wollte die letzte Visitation, welche im J. 1767. ihren Anfang nahm, Hand an das Werk legen. Sie ernannte sechs der vorzüglichsten und gelehrtesten Veyßler und trug ihnen die Ergänzung und Berichtigung der ganzen Arbeit auf. Der erste Theil wurde katholischer Seits dem Herrn von Loskant, und evangelischer Seits dem Freyherrn von Harpprecht *); der zweyte Theil, dem Herrn von Albini dem Vater, und dem Freyherrn von Cramer; der dritte dem Herrn von Ortman und nach dessen Absterben, dem Freyherrn von Zillerberg (jetzigen Salzburgischen Directorialgesandten auf dem Reichstage) und dem Freyherrn von Niedereisel zur Bearbeitung übertragen. Diese Männer unterzogen sich dem ihnen aufges-

*) Einem Manne, der sich durch sein Staats: Archiv des Kais. und Reichskammergerichts, und durch seine großen Verdienste um das Unterhaltungs Wesen des R. G. dieser Ehre vorzüglich würdig gemacht hatte.

tragenen mühsamen Geschäfte mit allem Fleiße, so daß sie bereits, bis auf den Herrn von Zillerberg, im J. 1769. ihre Arbeiten der Visitation überreichen konnten. Der Visitations-Congreß ließ hierauf dieselbe in seiner geheimen Druckerey abdrucken, aber nur so wenige Exemplare davon abziehen, daß nur diejenigen Reichsstände, welche an der Visitation Theil nahmen, und nicht einmal alle Kammergerichts-Assessoren Exemplare davon erhielten, mithin das Werk so gut, wie Manuscript war *), wahrscheinlich, weil man hofte, nun bald eine neue Kammergerichts-Ordnung selbst zu erhalten. Allein die unglückliche Trennung der letzten Visitation hat diese Hoffnung vereitelt und es ist mehr zu wünschen als zu hoffen, daß dies Geschäft endlich einmal geendigt werden möge.

Wir haben also jetzt zwey Concepte der Kammergerichtsordnung, das erste von dem J. 1613. und das andre vom J. 1769. Schon der Name Concept zeigt es an, daß sie noch keine Gesetzeskraft förmlich erhalten haben. Allein in so fern die Veränderungen und Zusätze aus ältern unstreitig verbindlichen Gesetzen, als Visitations-, Deputations- und Reichsabschieden u. genommen sind, und damit übereinstimmen, läßt sich die gesetzliche Kraft des Concepts nicht in Zweifel ziehen. Indessen hört dadurch die Kammergerichtsordnung von 1555. nicht auf, die neueste

*) Es hat sich daher der nun verstorbene Hr. Kanzler von Selchow allerdings ein großes Verdienst erworben, daß er, da er so glücklich gewesen war, ein Exemplar jenes Abdrucks zu erhalten, das Werk unter dem Titel: Concepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, zu Göttingen 1782. in 3 Bänden in 8. herausgegeben hat.

Ordnung zu seyn. Diese ist nun aber nicht bloß eine Processordnung für das Kammergericht, sondern sie ist überhaupt als eine allgemeine Reichsprocessordnung anzusehen. Selbst der Reichsdeputationsabschied von 1600. verordnet §. 15. daß die Territorialgerichte, in eine gute dem rechten Reichs- und Kammergerichtsprocess gemäße Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer erspriesslich seyn wird, gebracht werden sollen; und der J. R. N. will §. 137. „daß Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Gerichten die Verordnung thun sollen, damit so viel möglich bey denselben die Norm des kammergerichtlichen Processes beobachtet werde.“ In ältern Hofgerichts- und Kanzleyordnungen findet sich daher auch vieles, was aus der Kammergerichtsordnung genommen ist und wo also diese, als die vollständigere, sehr zur Erklärung und Erläuterung dienen kann *).

§. 265.

Was die Verfassung des Reichskammergerichts betrifft, so kann man die zu demselben gehörigen Personen in drey Classen theilen. In die erste gehören diejenigen, welche das Ganze zu dirigiren und die bey dem Gericht anhängig gemachten Sachen zu entscheiden haben, nemlich der Kammerichter, die Präsidenten und die Deyßler. Zur zweyten Klasse kann man diejenigen rechnen, welche mit der

*) Jac. Gottl. Sieber von der Nutzbarkeit der Erlernung des kammergerichtlichen Processes aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt; Götting. 1761. 4. Wilh. Aug. Rudloff von der Aehnlichkeit der teutschen Hofgerichte mit dem Kammergericht. Bückow 1770. 4.

Ausfertigung der von dem Gerichte beschlossenen Sachen und der Aufbewahrung der Acten zu thun haben, oder das sogenannte Kanzleypersonale; und zur dritten Klasse diejenigen, welche die Nothdurft der Partheyen dem Gerichte schriftlich und mündlich vortragen, oder die Advocaten und Procuratoren.

Hey dem Kammergericht finden ferner doppelte Versammlungen statt. Des Nachmittags kommen zu bestimmten Zeiten die Procuratoren zusammen, um theils der Publication der Urtheile beyzuwohnen, theils die Schriften ihrer Partheyen zu übergeben und sonst das erforderliche dem Gerichte, welches durch einen Präsidenten und einige Beysitzer vorgestellt wird, vorzutragen. Man nennt diese Versammlung die Audienz, wovon nachher das weitere. Des Morgens hingegen versammelt sich die erste und dritte Klasse und zwar jede besonders. Jene, um sich über die Streitfachen zu berathschlagen und selbige zu entscheiden, diese, um die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Die erste Klasse theilt sich wieder in mehrere Senate, damit zu gleicher Zeit mehrere Proceffe entschieden werden können. Betrifft die Streitfache Stände von verschiedener Religion oder einen mittelbaren Kläger gegen einen unmittelbaren Beklagten*), so muß der Senat zur Hälfte aus evangelis-

*) Man sagt gewöhnlich, daß sobald die Streitfache verschiedene Religionsverwandte beträfe, Religionsgleichheit in Ansehung der Zahl der Richter bey den höchsten Reichsgerichten beobachtet werden müsse. Allein der Osabr. Friede Art. 5. §. 53. redet nur von solchen streitenden Theilen verschiedener Religion, welche Reichsstände sind. Noch mehr bestärkt dies der §. 56. dieses Artikels, woselbst es heißt, daß wenn einer der streitend-

schen und zur andern Hälfte aus katholischen Weysigern bestehen. Außerdem ist diese Religionsgleichheit zwar nicht reichsgrundgesetzlich nöthig, indessen pflegt sie doch überhaupt beobachtet zu werden.

§. 266.

Die Weysiger des Kammergerichts werden von dem Kaiser und den Reichsständen jetzt dem Gericht präsentirt, von diesem aber nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Anfangs war dies aber anders. Als das Kammergericht errichtet wurde, beschloß man nemlich, daß das Gericht aus einem Richter und 16 Urtheilern bestehen sollte, und diese wurden auf dem Reichstage von den Ständen vorgeschlagen und von dem Kaiser ernannt. Auf dem Fall, daß einer von ihnen sterben oder sonst das Gericht verlassen würde, sollte es eben so gehalten, mithin die erledigten Stellen von dem Kaiser mit Rath und Willen der Reichsversammlung wieder besetzt werden *). Wäre damals schon, wie jetzt der Reichstag von beständiger Dauer gewesen, so würde nichts dabey zu erinnern gewesen seyn, allein da dies der Fall nicht war, so blieben darüber die Stellen öfters lange unbesetzt. Bald besann man sich jedoch eines andern. Schon im J. 1500. finden sich Spuren davon,

den Theile mittelbar wäre und gleiche Anzahl der Richter von beyden Religionen verlangen würde, dessen Verlangen erfüllt werden sollte. Indessen wird in der N. H. N. D. Tit. 1. §. 2. dieser Unterschied nicht gemacht, sondern überhaupt beföhlen, daß nicht allein bey dem Kammergericht, sondern auch bey dem N. H. N. sowohl geistliche als weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten schweben, — mit Zuziehung beiderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden sollen.

*) N. H. D. von 1495. Tit. 1. u. 2.

daß die Weysiger von den Kurfürsten und Kreisen dem damaligen Reichsregiment präsentirt und von diesem gewählt werden sollten. Im J. 1507. ward aber die Sache dahin bestimmt, daß ein jeder der activen*) Kurfürsten das Recht haben sollte, einen Weysiger zu präsentiren; ferner sollte der Kaiser wegen seiner Erblande Oesterreich und Burgund zwey, und die sechs damaligen Kreise Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen jeden einen ernennen, die noch fehlenden zwey aber (welche von hohen Adel seyn mußten, und daher Affessores generosi hießen,) sollten von den gesammten Reichsständen erwählt und vorgeschlagen werden**). Der Kaiser als Kaiser hatte also damals noch kein Recht einen Weysiger zu präsentiren, als aber im J. 1521. die Zahl der Weysiger noch mit zweyen vermehrt wurde, so maasste sich der Kaiser deren Ernennung an, und man ließ dies von Seiten der Stände geschehen. In der Folge stieg oder fiel die Zahl der Kammergerichtsweysiger von Zeit zu Zeit, wonach sich denn auch die Präsentations-Schemata änderten.

Endlich kam es zum westphälischen Frieden und nun faßte man den lobenswürdigen Entschluß, die Zahl der Affessoren auf 50 zu erhöhen, und dabey Religionsgleichheit zu beobachten. Man beschäftigte sich damit sowohl auf dem

*) Bekanntlich waren deren damals nur sechs, weil Böhmen an den Reichsgeschäften keinen Theil nahm.

**) Nach der R. G. O. von 1507. Tit. 1. sollten zwar aus den genannten Kreisen acht Weysiger genommen werden, allein es wurde damit so gehalten, daß ein jeder Kreis mehrere Subjecte vorschlug, aus denen sodann sämmtliche Stände einen wählten, die zwey generosi wurden aber von sämmtlichen Ständen sowohl vorgeschlagen, als gewählt. Man s. den Anhang zum N. N. von 1507.

314 7. B. Von den wesentl. Regier. Rechten.

Friedens-Congreß selbst, als auf dem Reichstag von 1654² und so entstand denn folgendes Schema:

Katholische.	Evangelische.
A) Kurfürsten.	A) Kurfürsten.
Mainz 2	Sachsen 2
Trier 2	Brandenburg 2
Edlbn 2	Palz 2
Baiern 2	
B) Kreise.	B) Kreise.
a) bloß kathol.	a) bloß evangel.
Oesterreich 2	Oberachsen 4
Burgund 2	Niederachsen 4
Baiern 4	Bejde abwechselnd 1
b) gemischte.	b) vermischte.
Franken 2	Franken 2
Schwaben 2	Schwaben 2
Oberhein 2	Oberhein 2
Niederhein 2	Niederhein 2
C) der Kaiser 2	Alle vier abwechselnd 1
26.	24.

Wöllige Religionsgleichheit ward also doch nicht beobachtet, indem dem Kaiser nachgelassen wurde, zwey katholische Beyßiger zu präsentiren *).

S. 267.

So ruhmwürdig der Eifer war, den man auf dem Friedenscongreß gezeigt hatte, das Kammergericht auf einen bessern Fuß und in den Zustand zu setzen, daß es alle an dasselbe gelangende Streitsachen entscheiden könnte, so erlosch doch dieser Eifer bald wieder. Wolte man 50 Beyßiger haben, so wurde allein zu deren Unterhaltung, weil

*) Dänabr. Fr. N. 5. S. 53.

damals ein jeder 2000 Fl. Besoldung erhielt, eine jährliche Summe von 100,000 Gulden erfordert. Freylich eine Kleinigkeit für ein so großes Reich, als das teutsche, allein wir kennen schon den Egoismus und die Sparsamkeit unsrer Reichsstände sobald etwas zum allgemeinen Besten des Reichs geschehen soll. Kurz es ward nicht einmal mit Ernst darauf gedacht, wie jene Summe aufgebracht werden könnte, und so war es denn eine sehr natürliche Folge davon, daß es nur auf dem Papier 50 Assessoren gab. Hierzu kamen die widrigen Schicksale, welche das Kammergericht während der französischen Kriege zu Speyer erdulden mußte. Es mußte flüchtig werden und eine Zeitlang herumirren, bis es endlich zu Wezlar seinen Wohnsitz erhielt. Nie waren seit dem W. F. mehr als 18, oft nur 12, ja 8 und 5 Assessoren gewesen. So waren im J. 1719. ihrer nur 8, und diese klagten, daß sie von der ihnen angewiesenen Besoldung nicht leben könnten. Man sah endlich den Nachtheil ein, der aus den nicht zureichenden Besoldungen entsprang, weil dies die Richter für Bestechungen empfänglich machen konnte, und beschloß also im J. 1719. ihre Besoldung zu verdoppeln.

Hätte man doch aber auch den Nachtheil lebhafter eingesehen, der daraus entspringen mußte, wenn das Gericht zu schwach besetzt, mithin nicht im Stande war, alle, ja nicht einmal die dringendsten Prozesse zu entscheiden! Allein ohnerachtet man wohl die Zahl der wirklichen Assessoren vermehren wollte, so setzte man doch auch zugleich die Zahl, welche nach dem W. F. seyn sollte, auf die Hälfte. Fünf und zwanzig Assessoren sollten also nunmehr seyn, und danach ward auch das Präsentationschema bestimmt, so daß jetzt ein jeder Kurfürst nur 1, und die Kreise

ebenfalls nur 1 oder 2 präsentiren sollten. Seit dem W. F. hatte sich inzwischen manches geändert, denn es war Böhmen zum wirklichen Sitz und Stimmrecht im kurfürstlichen Collegium wieder gelangt, und Braunschweig war Kurfürst geworden. Beyde konnte man von dem Präsentationsrecht nicht ausschließen, aber alsdann überstieg die Zahl der Präsentirten die Zahl der Assessoren. Doch man besann sich bald, daß dies selbst vortheilhaft sey, indem man alsdann nicht erst lange zu warten brauchte, um eine erledigte Stelle wieder zu besetzen, weil schon einer da wäre, der so gleich einrücken könnte.

Man begnügte sich indessen damals nicht blos die Zahl der Assessoren zu bestimmen, sondern das Reich übernahm nun auch zu ihrer Unterhaltung einen größern Beytrag, indem derselbe von zwey bis sieben erhöht wurde. (§. 250.) Unglücklicherweise entrichteten aber verschiedene Stände ihre Beyträge nicht, andre suchten Moderation, und diese bestand man verschiedenen unter ihnen zu, womit einige wieder unzufrieden waren, und sich nun auch weigerten die erhöhten Beyträge zu entrichten. Hierzu kam, daß in einigen Kreisen selbst über die Art und Weise der Präsentation Alerhand Zerungen entstanden, und so war denn die Folge davon, daß das Kammergericht nur aus 17 Weyskern bestand, und selbst diese mußten eine geraume Zeitlang anderthalb Jahre warten, bis sie Befoldung erhalten konnten. Die letzte Visitation trug endlich sehr ernsthaft bey dem Reiche darauf an, diesem Uebel abzuhelfen, und war auch so glücklich im J. 1775. einen Reichsschluß zu bewirken, daß der Beytrag der Stände noch um ein Viertel erhöht, dagegen aber auch das Gericht unverweilt mit 25 Weyskern besetzt werden sollte. Wollte man aber dies bewerkstelligen, so mußten erst einige Präsentationsirungen

beygelegt werden. Dies geschah und so kam denn endlich im J. 1782. die bereits im J. 1720. beschlossene Zahl der Beysitzer zu Stande.

Vorzüglich war es zweifelhaft gewesen, wie es mit der abwechselnden Präsentation des zur Herausbringung der Religionsgleichheit erforderlichen evangelischen Beysitzer gehalten werden sollte. Nach dem W. F. sollten nemlich die beyden Sächsischen Kreise abwechselnd einen, und die evangelischen Stände der vermischten Reichskreise ebenfalls abwechselnd einen, mithin zusammen zwey evangelische Assesoren; hingegen nach dem Reichschluß von 1719. sollten die genannten Kreise und Stände zusammen nur einen abwechselungsweise präsentiren. Hiedurch hielten sich mit Rechte die beyden Sächsischen Kreise beschwert, denn sie hätten, wenn es bey dem westph. Frieden geblieben wäre, jeder zweymal präsentirt, wenn die andern einmal präsentirt hätten. Endlich verglich *) man sich auf dem Reichstage in einer evangelischen Conferenz vom 23. Jul. 1777. dahin, daß die Abwechslung folgendermaßen geschehen sollte: 1) Der Obersächsische Kreis, 2) die evangelischen Stände des Fränkischen, 3) der Niedersächsische, 4) der Schwäbische, 5) der Obersächsische, 6) der Oberrheinische, 7) der Niedersächsische und 8) der Niederrheinisch-Westphälische. Auf diese Art kam also der Ober- und Niedersächsische Kreis zweymal an die Reihe, bis die andern einmal daran kamen, und es wurde dadurch der Sinn des W. F. erreicht.

Eine fernere Irrung, welche viel Aufsehen machte, und zu weitläufigen Debatten Veranlassung gab, entstand

*) Der Vorschlag zu diesem Vergleich war von Pütter in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Reichschlusses von 1775. gesehen.

nach Erlöschung des Kurhauses Baiern. Baiern hatte bisher einen katholischen, Kurpfalz hingegen einen evangelischen Beyfizer präsentirt, ohnerachtet Pfalz sich nicht zu dem evangelischen Reichstheil rechnete. Die Baiersche Beyfizerstelle war nach Erlöschung des Kurhauses unbesezt, hingegen existirte ein kurpfälzischer evangelischer Präsentatus in der Person des Hrn. von W u l p i u s. Auf einmal erschien Hr. von H u b e r mit einer kurpfälzbaierischen Präsentation. Man bedeutete ihn, daß die kurbaierische Präsentation erloschen, die kurpfälzische aber besetzt sey. Wäre dies aber auch nicht, so würde er doch, da er katholischer Religion wäre, nicht als kurpfälzischer Präsentatus angenommen werden können. — Indessen hätte freylich der katholische Religionsstheil eine Präsentation verlohren, wenn man die kurbaierische für erloschen hielt, und nicht gestatten wollte, daß Kurpfalz künftig einen Katholischen präsentirte. Gestattete man aber dies, so verlohre der evangelische Religionsstheil eine Präsentation. Einer von beyden mußte also verlihren, man mochte es machen, wie man wollte, und doch sollte und wollte keiner einen Verlust haben. Endlich ward im J. 1781. diese Sache dahin verglichen und beygelegt, daß zwar, wie sich von selbst verstand, die kurbaierische Präsentation aufhören, Kurpfalz hingegen künftig einen katholischen Beyfizer präsentiren, die dadurch auf der evangelischen Seite entstehende Lücke aber durch eine den evangelischen Kurfürsten zugestandene abwechselnde Präsentation wieder ausgefüllt werden sollte. Das Präsentationschema ist daher jetzt folgendes:

Rathol. Evangel.

1) Kur: Mainz	I	—
2) — Trier	I	—
3) — Cöln	I	—
4) — Böhmen	I	—
5) — Pfalz	I	—
6) — Sachsen	—	I
7) — Brandenburg	—	I
8) — Braunschweig	—	I
9) — Sachsen, Brandenburg und Braunschweig abwechselnd	—	I
10) Kaiser	I	—
11) Oesterreichischer Kreis	I	—
12) Burgundischer —	I	—
13) 14) Fränkischer —	I	I
15) 16) Baierscher —	2	—
17) 18) Schwäbischer —	I	I
19) 20) Oberrheinischer —	I	I
21) 22) Niederrheinisch, Westphälischer —	I	I
23) 24) Obersächsischer —	—	2
25) 26) Niedersächsischer —	—	2
27) Aus den beyden sächsischen und den vier vermischten Kreisen nach der angeführten vergleichenen Abwechslung	—	I

I4. I3.

Was noch die Art und Weise, wie in den Kreisen das Präsentationsrecht ausgeübt wird, betrifft, so findet hierin eine große Verschiedenheit statt. Der W. F. sagt bloß, so wie die ältern Gesetze, daß die Kreise präsentiren sollen, aber kein Gesetz bestimmt, wie es nun damit gehalten werden, und welche Stände an der Präsentation Theil nehm-

men sollen. Mit Recht hielt man dies für eine Sache, die in die innere Verfassung der Kreise schülge, und die man daher ihnen selbst überlassen müßte, und so entstand denn die Verschiedenheit. In dem Oesterreichischen und Burgundischen geschieht die Präsentation blos von dem Hause Oesterreich, in dem Baierschen von den beyden Kreisauschreibenden Fürsten, dem Herzog von Baiern und Erzbischof von Salzburg. Beyde wechseln zwar in der Ernennung des Candidaten ab, das Präsentationschreiben selbst wird aber von beyden ausgefertigt *). In dem Fränkischen Kreise geschieht die Ernennung zur katholischen Stelle von den Bischöfen von Bamberg, Würzburg und Eichstädt, ingleichen dem Teutschmeister durch die Mehrheit der Stimmen. Das Präsentationschreiben wird aber blos vom Bamberg ausgefertigt. Zu der evangelischen Präsentation concurriren alle evangelische Stände des Kreises. Können sie sich nicht wegen eines Subjects vereinigen, so nominirt die Fürsten, Grafen, und Herren, Bank jede einen besondern Candidaten, die sodann von den Directoren der drey Bänke in einem gemeinschaftlichen Schreiben dem Kammergericht präsentirt werden, und aus denen dieses den geschicktesten und würdigsten wählt. In dem schwäbischen Kreise nehmen an der Besetzung der katholischen Stelle alle Stände dieser Religion Theil, so daß durch Mehrheit der Stimmen der Präsentatus gewählt wird. Die evangelischen Stände haben im J. 1779, einen Turnus unter

*) Ob dies nicht sich künftig wegen des entstandenen Rangstreits ändern wird? steht zu erwarten. Vielleicht dürften in Zukunft doppelte Präsentationschreiben ausgefertigt werden.

ter sich dahin verglichen, daß 1) Württemberg, 2) Baden, 3) Württemberg, 4) die Reichsstädte, 5) Baden und 6) Württemberg den Candidaten ernennet, Württemberg aber denselben jedesmal präsentirt. In dem Oberrheinischen Kreise sind die Hochstifter Worms, Speyer und Strassburg in dem Besiz des Präsentationsrechts. Sie vergleichen sich entweder eines gemeinschaftlichen Präsentati, oder jeder nominirt seinen eignen. Die evangelische Präsentation geschieht von Pfalz-Simmern, Zweybrücken und dem Gesamthause Hessen. Die übrigen Fürsten und Stände dieses Kreises haben es noch nicht durchsetzen können, daß sie zur Concurrerz gelassen wären.

In dem westphälischen Kreise sind die ehemaligen Irrungen durch besondre Vergleiche jetzt beygelegt. Die evangelischen Stände verglichen sich im J. 1779. dahin; daß 1) Cleve, 2) Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischof habe, abwechselnd mit Werden, sonst aber dieses allein, 3) Minden, Ostfriesland, Meis und die Nassauischen Häuser abwechselnd, und 4) die sämmtlichen evangelischen Grafen nebst der Stadt Dortmund das Präsentationsrecht der Reihe nach ausüben sollten. Die katholische Präsentation geschieht nach einem Vergleich vom 1783. ebenfalls der Reihe nach 1) von Münster, 2) von Jülich und Berg, 3) Paderborn und Lütich nebst Jülich und Berg abwechselnd, und 4) den übrigen Fürsten, Präsenten, Grafen und Städten.

In dem ober-sächsischen Kreise würde bisher nach einem Kreisbeschluß vom 28. Nov. 1654. folgender Turnus beobachtet: 1) Kursachsen, 2) Kurbrandenburg, 3) Sachsen-Altenburg, 4) Weimar, 5) Gotha, 6) Coburg, 7) Eisenach, 8) Vorpommern, 9) Hinterpommern, 10) Camin;

11) Anhalt, 12) die drey Stifter Quedlinburg, Ernrode und Walkenried, und 13) die Grafen und Herren. In diesem Schluß war Quersfurt nicht begriffen, weil dies auf den Kreistagen kein Sitz- und Stimmrecht hatte. In neuern Zeiten verlangte jedoch Kursachsen das Recht wegen Quersfurt zu präsentiren und es hat dies glücklich durchgesetzt, so daß es diesmal nach den drey Stiftern noch vor den Grafen und Herren das Präsentationsrecht ausgeübt hat *).

In dem niedersächsischen Kreise ist bisher nach einem Provisionalvergleich und Kreisschluß vom 4. Dec. 1654. folgender Turnus nun schon zweymal beobachtet, und bereits zum drittenmal angefangen worden: 1) Magdeburg, 2) Bremen, 3) das Gesamthaus Braunschweig, und 4) Holstein und Mecklenburg abwechselnd. Die alternirende Stelle unter den sechs Kreisen haben die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zu besetzen. Hamburg und Bremen konnten damals nicht füglich mitgenannt werden, weil ihnen ihre Reichsstandschaft von den Herzogen von Holstein und Bremen zu der Zeit bestritten wurde. Halberstadt, Sachsen-Lauenburg und Hildesheim behaupten zwar auch ein Präsentationsrecht, allein es ist noch nicht zur wirklichen Ausübung gekommen **).

§. 268.

Mit den Präsentationen zu den Beysekerstellen an dem Kammergericht hat es fast die nemliche Beschaffenheit, als

*) Chr. Rau von den Präsentationen des Oberächs. Kreises zu den Assessorstellen bey dem R. A. G. Regensb. 1782. 4.

**) Man s. überhaupt von dem Präsentationswesen M a l e h l a n e s Anleitung zur Kenntniß der deutschen Gerichts- und Kanzleyverfassung. Th. 1. S. 86. f.

mit den Präsentationen zu geistlichen Pfründen. Durch die Präsentation selbst wird der Präsentirte noch nicht Assessor. Erst muß untersucht werden, ob er die dazu erforderlichen Eigenschaften hat. So bald er also sein Präsentations schreiben, welches nicht blos an den Kammerrichter, sondern auch an die Präsidenten und Assessoren gerichtet seyn muß, dem Kammerrichter überreicht *) und den übrigen Mitgliedern des Gerichts seinen Besuch gemacht hat, wird dasselbe im vollen Rath verlesen, und untersucht, ob es von einem zur Präsentation Berechtigten erlassen, und ob es gehörig abgefaßt worden sey **)? Findet sich dabey nichts zu ertinnern, so wird der Präsentatus zum General-Examen, wozu zwey Assessoren deputirt werden, gelassen. Bey diesem Examen ist nicht die Absicht die Geschicklichkeit des Candidaten zu prüfen, sondern blos zu erforschen, ob er auch im allgemeinen die Eigenschaften habe, welche die Gesetze von einem Assessor erfordern; deshalb wird er gefragt nach 1) seinem Namen, 2) Namen der Aeltern, und was der Vater gewesen, 3) ehliche Geburt, 4) Vaterland, 5) bisherigen Wohnsitz, 6) Alter, 7) Rechtsstudium, wo und wie lange er solches getrieben, 8) ob er der Rechten gewürdigt, d. h. Doctor oder Licentiat sey ***) , 9) ob, wo und wie lange er sich in der Praxi geübt, 10) von welcher Religion, 11) ob er jemand mit Eid und Dienstpflichten zugethan sey und

K 2

*) Von dieser Zeit an datirt sich die Anciennität des Präsentatus, welche oft, wie sich aus dem Verfolg ergeben wird, sehr wichtig ist.

**) Eine Formel eines solchen Präsentations schreiben ist bereits im 1sten Theil dieses Hdb. S. 411. zu finden.

***) Der Assessor soll nemlich entweder Doctor der Rechten oder von Adel seyn. Ein alter stiftsmäßiger Adel ist nicht erforderlich, sondern es sind vier adliche Ahnen hinreichend.

diese erlassen werden könnten, 12) ob er von einem Mitgliede des Kammergerichts Empfehlungen erhalten? Alle diese Fragen werden ihm von den deputirten Assessoren, welche mit bedecktem Haupt auf Stühlen sitzen, statt daß der Präsentatus in aller Demuth unbedeckt im schwarzen Kleid und Mantel auf einem Tabouret sitzen muß, vorgelegt, und er muß die Antworten dem Notar, welcher das Protokoll führt, in die Feder dictiren.

Das Protokoll wird sodann in einer anderweiten Versammlung des ganzen Collegiums verlesen und hierauf, wenn kein Mangel erscheint, derselbe zur Befertigung einer Probe-Relation und dem Specialexamen gelassen. Die Wahl der Acten, welche dem Präsentatus zugetheilt werden sollen, hängt von dem Kammerrichter ab, es müssen aber Acten seyn, aus denen ein Assessor seine Relation bereits gefertigt, jedoch noch nicht abgelegt hat, auch müssen sie von der Beschaffenheit seyn, daß ein Endurtheil oder wenigstens ein Interlocut, dem das Endurtheil bereits beygefügt werden kann, zu fällen steht. Der Präsentatus muß an Eidesstatt angeloben, sich dabey keiner fremden Hülfe zu bedienen. Während der Zeit, daß er an seiner Probe-Relation arbeitet, darf er keine Nacht aus der Stadt entfernt seyn, ohne die Acten vorher abgeliefert zu haben; er darf bey keinem Procurator wohnen und überhaupt keinen zu vertrauten Umgang mit Procuratoren haben. Die Species Facti, der Extract und das Urtheil werden in teutscher, das Notum aber in lateinischer Sprache abgefaßt. So wenig es sonst taugt, wenn der Referent in seinem Notum seine Gelehrsamkeit austramt, und fremde zur Entscheidung nichts beytragende Rechtsfragen, oder Umstände herbeizieht, so leidet doch dies bey einer Proberelation eine Aus-

nahme *), weil man, wenigstens sonst, glaubte, daß der Präsentatus hier jede Gelegenheit nützen müsse, seine Kenntnisse zu zeigen. In neuern Zeiten fängt man jedoch an, diesen Wahn zu verlassen. Man sieht ein, daß man sich doch von der Geschicklichkeit des Candidaten überzeugen könne, wenn er auch keine fremde Sachen einmischt und daß, je weitläufiger und hochgelahrter das Botum ist, desto weniger das sichtbar werde, was außer der Kenntniß der Rechte überhaupt, ein jeder Richter in vorzüglichem Grad haben sollte — *iudicium practicum*.

Sobald die Relation fertig ist, muß der Candidat dieselbe in dem Judicialsenat, worin der ordentliche Referent die Stelle eines Censors vertritt, ablegen. Ist dies geschehen, so werden einige Fragen über Materien, welche mit der Relation in Verbindung stehen, entworfen **) und sodann dem Präsentatus vorgelegt, der seine Antworten zum Protocoll dictiren muß. Binnen den nächsten drey Tagen giebt hiernächst ein jeder der anwesend gewesenen Assessoren sein Botum über die Beschaffenheit der Relation, und wie er mit den Antworten zufrieden gewesen, verschlossen zum Protocoll. Der ordentliche Referent oder Censor verfaßt hingegen seine Censur, worin er die Relation von Anfang bis zu Ende durchgeht und lobt oder tadelt, was er zu lo-

E 3

*) de *Cramer* *Observ. iur. univ.* T. III. Obs. 282. Die daselbst befindliche Probe-Relation ist von dem noch lebenden vordienten Hrn. Kammergerichts-Assessor von *Dittfurth*.

**) Zu diesem Behuf muß der Präsentatus den Mitgliedern des Senats 24 Stunden vor der wirklichen Ablegung der Relation einen *Conspect* derselben mittheilen. von *Cramer a. a. O.* Tom. I. Obs. 437.

ben oder zu tadeln findet. Diese Critik wird sodann nebst den abgegebenen Stimmen der Senatsglieder im vollen Rath verlesen und hierauf darüber gestimmt, ob der Candidat angenommen, oder wie man sagt, pro receptibili erklärt werden könne, oder nicht. Die Stimmenmehrheit entscheidet und wenn die Stimmen sich gleich seyn sollten, so kann in diesem Fall der Kammerrichter den Ausschlag geben. Alle Präsentati müssen übrigens, wenn sie auch gleich schon Beweise genug von ihrer Geschicklichkeit gegeben haben, und wenn sie gleich noch so ansehnliche Bedienungen bisher bekleideten, eine Proberelation verfertigen und sich dem Specialexamen unterwerfen. Bloß allein gewesene Reichshofräthe sind davon in dem Fall befreyet, wenn sie keinen Mitpräsentatum haben. Sie müssen zwar auch in jenem Fall eine Proberelation verfertigen, aber dieselbe wird versiegelt hingelegt, und nicht censirt.

Wird der Candidat abgewiesen, so braucht das Kammergericht die Gründe davon nicht anzugeben. Der Präsentationshof muß vielmehr einen andern präsentiren, wofern nicht etwa das Kammergericht wegen besonderer eintretender Umstände dem Abgewiesenen eine anderweite Proberelation zu verfertigen gestattet. Ist er hingegen für annehmungswürdig erklärt, so rückt er, sobald eine Stelle auf der Religionsseite, zu der er gehört, anderweit erledigt wird, ein. Denn da es mehrere Präsentationen, als Beyseherstellen giebt, so ist gewöhnlich bereits ein Präsentatus, der für receptibel erklärt ist, vorhanden, wenn eine Stelle erledigt wird und dieser erhält sodann sofort die erledigte Stelle. Nur in Ansehung des kaiserlichen Präsentatus leidet dies eine Ausnahme. Stirbt oder resignirt der von dem Kaiser präsentirte Assessor, so darf dessen Stelle nicht sofort

mit dem bereits vorhandenen Präsentatus besetzt werden, sondern sie muß so lange offen bleiben, bis ein neuer kaiserlicher Präsentatus geprüft ist, und einrücken kann. Bey der Einrückung der andern kommt es hingegen vorzüglich auf die Zeit an, wenn das Präsentations schreiben übergeben ist, wonach sich die Anciennität datirt. Gesezt also auch, daß derjenige, welcher seine Präsentation später überreicht hat, früher mit seiner Probearbeit fertig wird, als jener, so macht dies doch nichts aus, es wäre denn, daß er bereits für annehmungswürdig erklärt worden wäre, und nun eine Stelle erledigt würde. Wird aber ein neuer statt des Abgewiesenen präsentirt, so kann der Neue nicht auf die Anciennität Anspruch machen, welche sein Vorgänger gehabt haben würde, wofern dieser nicht abgewiesen wäre. Eben dies gilt, wenn der Präsentatus resignirt.

Sobald aber ein Präsentatus wirklich zur Beysezerstelle gelangt, so muß er seine bisherigen Dienstverbindungen aufgeben. Der Assessor soll blos in Diensten des Kaisers und des Reichs, aber in keinen anderweitigen Dienstpflichten stehen. Er hängt also alsdann nicht mehr von seinem Präsentationshofe ab. Zwar hat er den Rang nach dem Rang seines Präsentanten, so daß z. B. der von Kurmainz präsentirte gleich bey seiner Einrückung unter den Assessoren der erste wird, allein daraus folgt nicht, daß er nun auch den Kurfürsten von Mainz bey dem Gericht repräsentire. Das Gericht besteht nicht aus Reichsständen, sondern aus Assessoren und diese sind keine Gesandten, sondern Gerichtspersonen *).

*) Der Bis. Absch. von 1713. nennt es selbst §. 22. einen unbegründeten Vorwand, daß die Assessoren ihre Prä-

Wird übrigens eine Assessorstelle durch Tod oder Resignation erledigt, so muß das Kammergericht dieses sogleich den zur Präsentation berechtigten Ständen in einem eignen sogenannten Notifications schreiben melden. Dieses Schreiben wird zwar im Namen des ganzen Collegiums erlassen, jedoch nur von dem Kammerrichter, den Präsidenten und vier Assessoren unterschrieben. Der zur Präsentation berechtigte Stand wird darin zugleich ersucht, längstens binnen sechs Monaten von Zeit des Empfangs einen Candidaten dem Gericht zu präsentieren. Läßt der Hof diese Zeit verstreichen, so wartet das Gericht wohl noch eine kurze Zeit, erscheint aber auch alsdann kein Präsentatus, so wird für dasmal das Präsentationsrecht an das Kammergericht selbst devolvirt, und es kann alsdann das Gericht selbst einen Candidaten ernennen, wovon jedoch in neueren Zeiten kein Beyspiel zu finden ist.

§. 269.

Soviel von den Assessoren des Kammergerichts *); jetzt von denen, die das Ganze dirigiren. Haupt des ganzen Gerichts ist der Kammerrichter. Er wird einzig und allein von dem Kaiser ernannt und stellt auch dessen Person

sentanten bey dem Gericht insonderheit repräsentirten. Man s. auch den N. C. von 1775. §. 26.

*) Wer hier noch genauer gehen will, lese die angeführte Anleitung des Hrn. Prof. Malblanc und die sehr schätzbaren Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der kais. Kammergerichtsordnung von dem seligen Hrn. N. G. N. v. Balemann. (Lemgo 1778. 4.) Möchte doch dies Werk damit nicht abgebrochen seyn!

bey dem Gerichte vor. Nach der R. G. O. soll er seyn ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder wenigstens ein Graf oder Freyherr. Wir haben mehrere Beyspiele gehabt, daß selbst regierende Reichsfürsten die Stelle eines Kammerrichters bekleidet haben, ja im Anfang dieses Jahrhunderts war sogar der Kurfürst von Trier Kammerrichter, allein dies ist im Grunde nicht gut, weil ein solcher Herr oft zu lange von dem Gerichte abwesend seyn muß, und es überhaupt nicht fehlen kann, daß er, wenigstens auf einen Theil der Assessoren, einen zu großen Einfluß erhält. Sollte mancher Assessor wohl widerstehen können, wenn ihm die Stelle eines kurfürstlichen Ministers im Prospectiv gezeigt wird? Ueberhaupt aber sehen es auch die evangelischen Stände nicht gern, wenn ein geistlicher Fürst zum Kammerrichter ernannt wird, weil ein solcher Fürst zur Verfolgung der Evangelischen von dem Pabst verpflichtet wird. Billig hätte seit dem Religionsfrieden das Wort geistlich in der R. G. O. ausgestrichen werden sollen, denn wie können Evangelische Vertrauen zu einem Manne haben, der seinem Eide nach zu ihrer Verfolgung verbunden ist? Unglücklicherweise hat man indessen jenes Wort 1555. stehen lassen, vielleicht, weil man damals noch nicht den sauberen Eid kannte, den die Erz- und Bischöfe jetzt schwören müssen, und daher fehlt es auch nicht seit der Zeit an Beyspielen, daß geistliche Fürsten Kammerrichter gewesen sind. Doch seitdem das Corpus Evangelicorum deßhalb eine Vorstellung an den Kaiser erlassen hat, worin zwar nicht namentlich der geistlichen Fürsten, aber doch solcher Personen Erwähnung geschieht, „die einen den Evangelischen ganz widrigen und auf ihre Verfolgung gerichteten Eid vorher abge-

legt^{*)}, ist kein Geistlicher wieder zum Kammerrichter bestellt worden.

Ist der Kammerrichter kein Fürst, so soll er wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn. Im J. 1495. hatte es wohl keinen Zweifel, daß darunter ein zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigter Graf oder Herr zu verstehen war, weil man bisher immer den Grundsatz gehabt hatte, daß ein Jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse. Allein von diesem Grundsatz ist man abgekommen, und es sind daher mehrmalen Kammerrichter gewesen, die nicht zum hohen Adel gehörten. Zwar haben mehrere Reichsstände auf Veranlassung der Reichsgräflichen Collegien darüber Beschwerde geführt. Es ist die Sache bey der letztern Visitation und auf dem Wahlconvent zur Sprache gekommen, allein noch ist es nicht durchgesetzt worden, daß der Kammerrichter zum hohen Adel gehören müsse. In der That möchte es auch darauf ungleich weniger ankommen, als wenn nur darauf gesehen wird, daß diese wichtige Stelle stets so gut besetzt sey, als sie gegenwärtig besetzt ist.

Die Gewalt des Kammerrichters war ehemals weit unbeschränkter, als sie jetzt, vorzüglich seit dem Reichschluß von 1775. ist. So ist der Kammerrichter durch denselben in Ansehung der Anordnung der Senate, der Distribution der Acten u. s. w. eingeschränkt. Indessen bleibt er doch immer noch das Haupt des ganzen Gerichts und der Repräsentant des Kaisers. Ihm muß daher von dem ganzen Gericht mit der gehörigen Ehrerbietung begegnet werden, er sieht auf Ordnung und dahin, daß ein jeder seinen

*) Man s. das der kais. Principal-Commission im J. 1721. zugestellte P. M. in Schaurths Sammlung, Th. 1. S. 302.

Pflichten ein Genüge leistet. Helfen seine gültliche Vorstellungen nichts, so kann er selbst Assessoren in Gegenwart einiger anderer ernstlich zur Beobachtung ihrer Pflichten verweisen. Zu den Versammlungen des vollen Rathes läßt er ansagen, und führt in diesen das Directorium. In einem Justizsenat präsidiert er, indessen kann er auch die andern Senate besuchen. Die Anordnung der Senate selbst, und die Distribution der Acten geschieht unter seiner Direction, kurz ohne ihn kann nichts von einiger Wichtigkeit vorgenommen werden. Seine Besoldung besteht in 11733 Nthl. 30 Kr. im 20 Gulden Fuß, er hat eine Ehrenwache vor seinem Hause, und ist zugleich Kaiserlicher Geheimer Rath.

Auf ihn folgen zwey Präsidenten, welche ebenfalls Kaiserliche Geheime Räte sind, und theils dem Kammerrichter in seinen Directorialgeschäften assistiren, theils aber auch dessen Stelle vertreten, wenn er abwesend ist oder sonst verhindert wird, seinem Amt selbst vorzustehen. Bey der Errichtung des Kammergerichts war gar nicht die Rede von Präsidenten, allein die eine Hälfte der Urtheiler sollte doch wenigstens aus der Ritterschaft seyn, und wenn der Kammerrichter verriessen würde, so sollte er seine Amtsgeschäfte der Urtheiler einem und sonderlich einem Grafen oder Freyherrn, so deren einer am Kammergericht ein Urtheiler wäre, auftragen. Bald darauf ward es gesetzlich^{*)}, daß jederzeit unter den Urtheilern zwey Grafen oder Freyherrn seyn sollten, um nöthigen Falls die Stelle des Kammerrichters vertreten zu können. Diese Urtheiler wurden assessores generosi genannt und von den gesammten Reichständen erwählt. Sobald hierauf im J. 1530. die Ein-

*) R. G. D. von 1500. Lit. 3. §. 1.

theilung des Gerichts in mehrere Senate aufkam, erhielten diese Assessores generosi das Präsidium in den Senaten und fiengen sich nun an Präsidenten zu nennen, welcher Titel ihnen darauf auch von dem Kaiser und dem Reiche beygelegt wurde. Nunmehr maachte sich auch R. Carl V. das Recht an, sie zu ernennen, und dies Recht ist ihm auch in der K. G. O. von 1548. ausdrücklich zugestanden worden.

Anfangs waren zwey Präsidenten, nachher ward noch ein dritter ernannt und nach dem westph. Frieden sollen ihrer vier seyn. Allein so wie die Zahl der Assessoren im J. 1719. auf die Hälfte herabgesetzt ist, so geschah dies damals auch in Ansehung der Zahl der Präsidenten. Ohneachtet nun gleich der Kaiser beyde ernennet, so dürfen doch nicht beyde katholischer Religion seyn, vielmehr muß in Betreff ihrer Religionsgleichheit beobachtet werden. Nach der ursprünglichen Meinung sollten die Präsidenten, wie der Kammerrichter von hohem Adel seyn, allein da nicht einmal in Ansehung des Kammerrichters jene Vorschrift beobachtet wird, so kann man leicht denken, daß sie noch weniger in Betreff der Präsidenten wird beobachtet werden. Inzwischen pflegen diese Stellen doch immer mit Personen von altem Adel besetzt zu werden.

Ihre Amtsgeschäfte sind nicht von der Wichtigkeit, als die des Kammerrichters. Sie haben der Regel nach nur das Präsidium in den Senaten, und wechselsweise in den Audianzen. In jenen steht ihnen kein Votum zu, wohl aber in allen Sachen, die an den vollen Rath gelangen. Ist der Kammerrichter abwesend, so verwaltet der älteste Präsident dessen Geschäfte. Eben dies geschieht in allen Sachen, die den Kammerrichter selbst betreffen, in welchem

Fall auch die Schriften an den Präsidenten gerichtet werden. Ist die Stelle des Kammerrichters erledigt, so fähret der älteste Präsident den Titel eines Kammerrichters: Amtsverwesers. In wichtigen Sachen soll der Kammerrichter sie zu Rath ziehen, ob aber eine Sache wichtig ist, oder nicht, hängt von dem Ermessen des Kammerrichters ab *). Uebrigens müssen die Präsidenten, ehe sie verpflichtet werden, gleich den Assessoren ein General-Examen wegen ihrer Herkunft und persönlichen Beschaffenheiten aushalten. Sollte sich dabey ein Mangel zeigen, so wird von dem Collegio deshalb dem Kaiser Vorstellung gethan. Die Besoldung eines Präsidenten besteht in 3656 Rthl. nach dem 20 Gulden Fuß **).

§. 270.

Die zweyte Classe der zu dem Kammergericht gehörigen Personen machen die Kanzley-Berwandte aus. Zu der Kanzley in dem weitern Sinn des Wortes gehören alle diejenigen, welche sowohl zur Ausfertigung der Beschlüsse des Gerichts, als zur Aufbewahrung der Acten gebraucht werden, oder das Archiv unter sich haben. Aber eben hienach theilt sich die Kanzley wieder in zwey Theile, nemlich die Kanzley im engern Sinn des Wortes und in die Leserey. Chef von beyden, oder von der ganzen Kanzley ist der sogenannte Kanzleyverwalter. Er hat die Direction über alle zur Kanzley gehörige Personen, die er daher zur gehörigen Ordnung anhält. Er distribuire dasjenige, was auszufertigen ist, und muß die Ausfertigungen revidiren,

*) N. N. von 1713. S. 4.

**) Matblanc, a. a. D. S. 64. f.

und das Mundum der Decrete ic. unterschreiben. Er hat das kaiserliche K. G. Siegel in seiner Verwahrung, führt die Oberaufsicht über die zu dem K. G. gehörigen Boten, und hat sogar das Recht, die geringern Kanzleypersonen, als Ingrossisten, Copiisten und Kanzleydiener zu bestellen. In dem vollen Rath des Kammergerichts hat er das Recht mit dem Degen zu erscheinen, ohne jedoch votiren zu dürfen. Im Range folgt er unmittelbar auf die Assessoren, aber seine Befoldung beträgt nicht mehr, als 1280 Fl., wozu er noch als Botendeputirter 272 Nthl. 40 Kr. erhält.

Zu der Kanzley im engern Verstande gehören aber 1) die drey Protonotarien. Diese sind als Secretairs des ganzen Gerichts anzusehen. Ihr Amt besteht darin, daß sie alle ihnen von dem Kanzleyverwalter zugetheilte Expeditionen concipiren, abwechselnd in der Audienz erscheinen und hier die Urtheile publiciren müssen. Einer von ihnen führt in den Plenarversammlungen das Protokoll. Ihre Befoldung besteht in 853 Fl. 20 Kr. und im Range rouliren sie nach der Anciennität mit den Procuratoren und Advocaten. 2) Die Notarien. Ihr Geschäft ist in den Senaten das Protokoll zu führen, und abwechselnd in den Audienzen zu erscheinen, um auch hier das Protokoll mit zu besorgen. Einer von ihnen hält sich beständig in der Kanzley auf, um die einzureichenden Schriften anzunehmen, und in die Register einzutragen. Auf das Duplicat schreibt er das erkannte Decret, und stellt dasselbe den Schreibern der Procuratoren Nachmittags wieder zu. Ehmals wechselte dies Geschäft unter den Notarien alle Woche ab, und daher hieß derjenige, an den die Reihe war, der Notarius hebdomadarius, allein jetzt geschieht die Abwechslung nicht mehr, indessen ist jener Name geblieben. Ein anderer Notar hat

in allen Fiscalsachen die Kanzleyarbeiten, das Protokoll im Fiscaltenat, und andre dahin einschlagende Nebengeschäfte zu besorgen. Er heißt daher der Notarius fisci. Die Besoldung eines Notars beträgt nicht mehr als 568 Fl. 43 $\frac{1}{2}$ Kr. Noch gehören in diese Abtheilung Copiisten, welche die Concepte zu mundiren haben. Ehmalß gab es auch besondere Ingrossisten, welche die Fracturbuchstaben schreiben sollten, allein man hat die Stellen eingehen lassen. Bey keinem Gericht wird das Abschreiben theurer bezahlt, und doch schlechter geschrieben, als bey dem Kammergericht. Für einen jeden Vogen erhält der Copiist 12 Kr.

Zu der Leserey gehören die Leser. Sie sind eigentlich die Archivarien oder Registratoren des Gerichts. Sie haben überhaupt das Archiv unter sich und müssen dies, wie die einzelnen Acten in Ordnung halten. Einer von ihnen muß der Audienz beywohnen, um die Necesses und Schriften, welche daselbst von den Procuratoren übergeben werden, in Empfang zu nehmen. Ihren Namen haben sie von ihrem Amte, weil sie die Acten colligiren oder zusammenlesen müssen. Ihr Gehalt beträgt nicht mehr, als 426 Fl. 40 Kr., indessen haben sie verschiedne erlaubte Accidentien.

Alle diese Personen werden, jedoch mit Ausschluß der Copiisten, welche der Kanzleyverwalter selbst bestellt, von dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler ernannt, und dem Kammergericht durch ein Schreiben von dem Kurfürsten präsentirt. Hat das Kammergericht nichts gegen ihre Person und Geschicklichkeit einzuwenden, so werden sie angenommen und auf der Kanzley in Gegenwart des Kammerrichters, oder eines Präsidenten und des Kanzleyverwalters verpflichtet. Bisher sind alle zur Kanzley gehörige Per-

sonen blos katholisch gewesen. Zwar will die R. G. O. von 1555. daß nicht allein der Kammerrichter und die Weysßer, sondern auch alle andre Personen des R. G., worunter unstreitig auch die Kanzley-Personen gehören, von beyden der alten Religion und der Augsbürgischen Confession präsentirt und geordnet werden sollen; auch verordnet der W. F., daß sowohl in Ansehung der Präsidenten und Assessoren, als der quorumcumque iustitiae ministrorum Religionsgleichheit beobachtet werden soll; allein bis jetzt ist dies noch nicht in Erfüllung gegangen. Auf dem Reichstag von 1653. und 54. kam dieser Punct vorzüglich zur Sprache. Die katholischen Kurfürsten und Stände waren der Meynung, daß die Bestellung der Kanzley nach wie vor der Disposition des Kurfürsten von Mainz überlassen werden müsse und demselben hierin keine Maaß vorgeschrieben werden könne, mit was für einer Religion zugethanen Personen er die Kanzleystellen besetzen wolle, und dieser Meynung war auch der Kaiser. — Wie konnte aber damals die Rede davon seyn, dem Kurfürsten von Mainz Maaß vorzuschreiben, da dies in der That schon durch die R. G. O. und dem W. F. geschehen war? Iustitiae ministri sind die Advocaten und Procuratoren nicht, auch bedurfte es deren wegen keiner Disposition in dem W. F., da schon vorher diese theils katholisch, theils evangelisch waren. Es sind nachher noch einige Versuche evangelischer Seits gemacht worden, es dahin zu bringen, daß auch evangelische Personen bey der Kanzley angestellt würden, allein bisher waren alle Bemühungen vergebens. — Dem Cosmopoliten möchte es immerhin gleichgültig seyn, von welcher Religion die Kanzleypersonen sind, wenn denn nur dahin gehörig gesehen würde, daß blos geschickte und redliche Männer bey

der

der Kanzley angestellt würden. Aber welcher Mann, der das Seinige gehörig gelernt hat, wird sich leicht entschließen, einen Dienst anzunehmen, womit eine so elende Besoldung verknüpft ist, als mit den Kammergerichtskanzleystellen.

Wahr, aber traurig ist, was der nun verstorbene Geheime Rath von Zirklein in seinen lesenswerthen vermischten Briefen und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht mit patriotischer Freymüthigkeit sagt: „Die Besoldungen der Kanzleypersonen erstrecken sich grade so weit, daß ein Hausvater mit seiner Haushaltung sich gegen den Hunger schützen kann, aber sich zu kleiden, oder nur seine Blöße mit einem Hemde zu bedecken, so weit reichen sie nicht.“ Was kann, was muß die Folge davon seyn? — Ist es nicht eine Schande, daß diese Männer, die freylich nicht grade hochgelahrte Studia zu haben brauchen, die doch aber auch nicht ganz unwissend seyn dürfen, so schlecht besoldet werden? — Ihren Gehalt ziehen sie größtentheils von den Targefällen und diese reichen oft kaum zu, die so kürzlichen Besoldungen zu bestreiten. Nur selten können sie einmal den vollen Sold erhalten, oft wird noch 10 Jahr nach ihrem Tode daran gezahlt. Willig sollte der Kurfürst von Mainz einen Theil des Ueberschusses von den Einkünften der Reichskanzley zu Wien zur Unterhaltung der Kammergerichtskanzley verwenden, allein daran ist eben so wenig zu denken, als von dem Patriotismus der Stände in Beytrag zu erwarten ist. — Dann geht es aber auch, wie es geht!

§. 271.

Zur dritten Klasse gehören die *Advocaten* und *Procuratoren*. An und für sich kann zwar ein jeder, der

Zweiter Band, D

sich dazu geschickt und tüchtig fühlt, die bey dem Kammergericht zu verhandelnden Schriften verfertigen, oder man kann sich auch auswärtiger Advocaten dazu bedienen, allein es werden doch auch noch eigne Advocaten bey dem Kammergericht, und zwar wenigstens 12 an der Zahl bestellt. Die Annahme geschieht von dem ganzen Gericht. Der Candidat muß entweder schon Doctor oder Licentiat geworden seyn, oder wenigstens versprechen, daß er noch vor seiner Verpflichtung sich eine academische Würde in der Rechtsgelehrtheit ertheilen lassen wolle. Er muß ein General- und Special-Examen aushalten, und ehe letzters mit ihm an gestellt wird, eine Probearbeit verfertigen. Ihm wird hiezu ein Fall aufgegeben, den er durch zwey Instanzen durchführen, und sowohl in der ersten als in der Appellationsinstanz das Urtheil beysügen muß. Wird seine Arbeit tüchtig befunden, und ist er auch im Examen gut bestanden, so wird er angenommen und verpflichtet. Unter mehrern Competenten haben Kinder der Kameralpersonen, wenn sie von gleicher Geschicklichkeit sind, billig den Vorzug, weil sie gewissermaßen als Landesländer betrachtet werden.

Die Advocaten sind also zur Verfertigung der zu verhandelnden Schriften, aber übergeben darf keine Schrift werden, weder von einem Advocaten, noch von der Parthey selbst, sondern hiezu sind eigne Procuratoren bestellt. Keine Schrift wird zu den Acten genommen*), die nicht von einem Procurator unterschrieben ist, und eben so können auch nur die Procuratoren die Nothdurft der Partheyen in den Audienzen durch Necessé vortragen. Wenn

*) Ausnahmen machen jedoch davon die von den Höfen, oder Regierungscollegien verschlossen eingeschickte Berichte, wiewohl selbige ebenfalls von dem Procurator des Hofes übergeben werden.

also gleich eine Parthey ihre Schriften auswärts verfertigen läßt, ja wenn sie selbst in Beglar gegenwärtig ist und Kenntniß und Geschicklichkeit genug hätte, ihre Angelegenheit selbst zu besorgen, so muß sie doch einen Procurator annehmen und bevollmächtigen. Es sind deren an der Zahl dreyßig, und diese Zahl soll nicht überschritten werden *). Sie werden wie die Advocaten von dem ganzen Gerichte bestellt, und da keiner Procurator werden kann, der nicht Advocat gewesen ist, mithin es keiner weitem Prüfung seiner Geschicklichkeit bedarf, so findet auch kein ferneres Examen statt. Die Verpflichtung geschieht in der Audienz, woselbst er alsdann unter den Procuratoren den letzten Platz erhält. Die Procuratoren haben jedoch nicht den Rang vor den Advocaten, sondern beyde rouliren nach der Anciennität. Es kann also zwar seyn, daß ein Procurator in der Audienz einem andern nachsigt, aber außerdem, weil er früher Advocat geworden ist, ihm vorgeht. Die Annahme eines Procurators hängt übrigens von der Willkühr des Collegii ab, mithin hat der älteste Advocat kein vollkommenes Recht zur Procuratur, wenn eine Vacanz entsteht. Oft wird ein kaum recipirter Advocat Procurator, ja man hat Beispiele gehabt, daß Jemand zugleich Advocat und Procurator geworden ist **). Zu den Fiscalsachen wird übrigens ein eigener Procurator und Advocatus fisci von dem Kaiser bestellt. Jener heißt gewöhnlich der Reichsfiscal. Er geht allen Procuratoren vor, und darf in der

W 2

*) B. A. von 1713. §. 99. Wis. Schl. vom 1. Sept. 1768.

**) Mehreres s. von Advocaten und Procuratoren bey M a l s Blanc a. a. D. S. 204. f.

Audienz, wo er innerhalb der Schranken seinen besondern Sitz hat, gleich den Assessoren mit dem Degen erscheinen.

Außer den bisher genannten Personen giebt es auch noch Pedellen und Boten aus dem Kammergericht, welche ebenfalls von demselben angenommen werden. Der Pedellen sind zwey, mehrentheils bloß katholischer Religion. Sie haben sowohl während der gewöhnlichen Sessionen, als der Audienzen die Aufsicht; auch müssen sie alles, was in Beglar selbst zu insinuiren ist, insinuiren. Zu den auswärtigen Insinuationen werden die Boten gebraucht. Ein jeder Assessor hat das Recht einen Boten zu ernennen, der alsdann einrückt, wenn ihn die Reihe trifft. Es giebt reitende und gehende Boten und zwar von jeder Gattung 12. Auch sie müssen vor ihrer Verpflichtung ein Examen aushalten, aber nur darüber, — ob sie auch nothdürftig lesen und schreiben können. Der Unterschied zwischen den reitenden und gehenden Boten besteht darin, daß jene aus der Sustentationsklasse, jeder einen Gehalt von 57 Rthl. 50 Kr. bekommen, sie mögen nun Pferde halten, oder nicht. Ihre Reisen bekommen sie besonders bezahlt, und zwar von einer ordinären Reise für jede Meile 20 Kr., für eine extraordinäre Reise aber 30 Kr. Zu einer ordinären Reise gehören vier in einer Gegend zu insinuirende Proceffe. Außerdem erhält er noch für eine Insinuation oder Actensrequisition 80 Kr. und wenn mehrere Insinuationen an einem Ort zu verrichten sind, für jede folgende 20 Kr.

Die Procuratoren sind dazu bestellt, dem Gericht die Schriften der Partheyen zu übergeben, und deren Nothdurft vorzutragen. Es wird daher noch von der Art und Weise, wie dies geschieht, und bei dieser Gelegenheit auch noch von der Audienz zu reden seyn. Hier ist vor allen

Dingen zu bemerken, daß alle Schriften im Namen des unterschriebenen Procurators abgefaßt und an den Kammerrichter gerichtet werden müssen *). Ferner wird in Ansehung der Art der Uebergabe der Unterschied gemacht, daß alle Schriften, welche von dem Kläger übergeben werden, ehe der Beklagte citirt ist, oder welche man während des Laufs des Processes hinter den Rücken des Gegentheils übergeben will, in der Kanzley, alle andre aber in der Audienz überreicht werden. Jene heißen Extrajudicialschriften, diese Judicialschriften, jene werden exhibirt, diese producirt. Um dies besser zu verstehen, muß man wissen, daß, so lange eine Klage noch nicht zur Verhandlung zugelassen **) und der Gegner noch nicht citirt ist, das Gericht, wozu außer dem Richter beyde streitende Theile gehören, noch nicht für formirt gehalten werden kann. Das Gericht nimmt erst seinen Anfang zu der Zeit, da dem Beklagten auferlegt ist, zu erscheinen; alles also was bis dahin geschieht, ist und heißt außergerichtlich, und ein Senat, der sich mit Streitsachen beschäftigt, worüber der Gegentheil erst gehört werden soll, wird ein Extrajudicialsenat genannt, so wie der Proceß selbst bis zum Termin, der dem Beklagten, um im Gericht zu erscheinen, präfigirt ist, Extrajudicial-Process heißt. Mit diesem Termin beginnt nun aber der Judicialproceß. Der Kläger reproducirt, wie man es nennt, die erkannten

*) Nur alsdann leidet dies eine Ausnahme, wenn ein Reichsstand einen Bericht an das Kammergericht zu erstatten hat, doch wird alsdann von angesehenen Fürsten nicht die Anrede an den Kammerrichter, sondern den Kaiser gerichtet.

**) Man nennt dies Prozesse erkennen.

und instruirten Prozesse und erwartet das Erscheinen des Gegentheils. Diese Reproduction geschieht in der Audienz, in welcher von nun an die Sache ferner bis zu ihrem Schluß von den bevollmächtigten Procuratoren der Partheyen mündlich und schriftlich zu verhandeln ist, in welcher die Urkunden vorgelegt und recognoscirt, die allenfalls nöthigen Eide abgeleistet, auch zu seiner Zeit die Urtheile publicirt werden.

Diese Verfahrensart schreibt sich noch von dem ältesten Gerichtsbrauch in Teutschland her. Gerichte glaubte man mit Recht, müßten öffentlich gehalten werden. Wollte einer den andern belangen, so bat er zuvörderst mit Anzeigung der Ursachen den Richter, seinen Gegner zu citiren. Erschien der Beklagte, so wurde die Sache öffentlich verhandelt, die Partheyen mußten darauf abtreten, das Urtheil wurde sodann gefällt und den wieder vorgerufenen Partheyen publicirt. Bey der Errichtung des Kammergerichts glaubte man diese Verfassungsart beybehalten zu müssen. Es versammelten sich daher des Nachmittags der Richter und die Urtheiler, um die öffentlichen Vorträge der Procuratoren anzuhören, und daher erhielt die Versammlung den Namen Audienz. In der Folge fand man jedoch, daß dies Anhören der Partheyen nicht hinlänglich war, die Streitsachen zu entscheiden, zumal da der Proceß immer weitläufiger wurde, und jetzt die Procuratoren weitläufige Schriften zu übergeben anfiengen. Zwar hielt man es für bedenklich deshalb die Audienzen ganz aufzugeben, weil sie denn doch immer noch den Vortheil hatten, daß sogleich der Gegner von den Vorträgen des andern Theils Nachricht erhielt, ohne daß es dazu irgend eines Mittheilungsbescheides bedurfte, und daß keine besondre Citationen zur Anhö-

zung der Urtheile erlassen zu werden brauchten, allein man hielt es doch nicht weiter für nöthig, daß alle Urtheiler der Audienz ferner beywohnen müßten. Vielmehr glaubte man mit Recht, daß es genug sey, wenn ein Präsident und ein oder mehrere Assessoren in derselben erschienen.

So ist es nun noch. Es ist hinlänglich, wenn ein Präsident und ein Assessor der Audienz beywohnt; blos alsdann, wenn Urtheile gegen einen Stand des Reichs publicirt werden sollen, wird die Gegenwart von vier Assessoren erfordert. Der Präsident sitzt auf dem Thron unter einem Baldachin mit bedecktem Haupt und dem Gerichtscepter in der Hand. Die Assessoren sitzen zu seiner Seite ebenfalls mit bedecktem Haupte. Die Procuratoren, welche noch alle erscheinen müssen, haben ihren Sitz in den für sie bestimmten Schranken. Der Fiscal hat seinen besondern Platz, und eben so die erforderlichen Kanzleypersonen, nemlich der Protonotar, Notar und Leser. Sobald der Pedell Stillschweigen geboten hat, werden die Urtheile von dem Protonotar verlesen, und darauf mit den gerichtlichen Vorträgen der Procuratoren nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung, wozu der Pedell aufruft: fortgeföhrt. Jedermann hat hier freyen Zutritt. Für Adliche und Reichsständische Räte ist innerhalb der Schranken ein eigener Sitz eingerichtet, andre Personen müssen außerhalb der Schranken bleiben. Uebrigens werden auch in den Audienzen, welche Montags, Mittwochs und Freytags Nachmittags von 2 Uhr an gehalten werden, die Advocaten und Procuratoren beeidigt.

S. 272.

Die Verathschlagung selbst über die dem Gericht vortragenen Streitsachen geschieht aber bey verschlossenen

Thüren. Zu einer jeden Sache wird ein Referent ernannt, das heißt, ein Beysther, der die Acten vorher fleißig lesen und excerpiren und aus denselben einen Vortrag thun muß, welcher die übrigen in den Stand setzt, die Sache eben so zu beurtheilen, als wenn sie die Acten gleichfalls gelesen hätten. Anfangs, da die Advocaten sich noch begnügten, blos das vorzutragen, was durchaus zur Entscheidung der Sache diente, wurden die vollständigen Acten im Gericht verlesen, allein je weitläuftiger der Proceß wurde, desto beschwerlicher und langweiltiger ward das Verlesen der Acten. Man fieng also nun an, das wesentliche auszuziehen und dieses vorzutragen. Allein es scheint, daß unsre Vorfahren nicht sonderlich die Kunst verstanden, oder die Gabe Gottes nicht hatten, sich kurz zu fassen und mit wenigem viel zu sagen. Besonders wollten sie auch wohl in dem Voto ihre Gelehrsamkeit zeigen, und so erforderten ihre Relationen fast eben so viel Zeit, als wenn die vollständigen Acten verlesen wären. Die gesetzgebende Gewalt sah dies Gebrechen ein, empfahl daher von Zeit zu Zeit sich der Kürze zu befeßigen und keinen übermäßigen Fleiß anzuwenden, und da auch zwischen durch das Verlesen der Acten, oder das blos mündliche Referiren wieder üblich zu werden anfeng, so ward verordnet, „daß Niemand ex ipsis actis, sondern aus seinem selbst Protokoll, oder Extract und dasselbe verständlich mit der Kürze und mit aller gebührender Geschicklichkeit seine Relation thue *). Der J. N. A. fügt diesem §. 143. noch bey, daß der Referent vor der Relation anzeigen soll, wdrauf submittirt worden, und was ohngefähr die merita causae wären.

*) B. N. von 1577. §. 13

Hieraus ist nun die heutige Referir-Methode entstanden *). Eine Relation bey dem R. O. besteht jetzt aus drey Theilen; 1) einer Species Facti, 2) einem Acten-Extract, und 3) dem Votum. Die Species Facti enthält, nachdem von den Partheyen und dem Gegenstand der Sache ein kurzer Begriff vorausgeschickt worden, eine kurze, nervöse, und chronologische Erzählung dessen, was unmittelbar vor Entstehung des Processes hergegangen, und dazu die Veranlassung gegeben hat, darauf einen ganz kurzen Abriss der Proceßgeschichte, nebst den hauptsächlichsten Grundsätzen jeder streitenden Parthey, jedoch ohne specielle Anführung ihrer ausgeführten Gründe, die vielmehr in den Extract der Acten gehören, ferner, wenn in der Sache Urtheile ergangen, deren gegenwärtig noch sachdienlichen Inhalt, und endlich eine ebenmäßige ganz kurze Anführung derjenigen Punkte, auf die es noch ankommt, und welche dermalen der Decision unterworfen werden sollen, oder den *Statum controversiae*. Der Zweck dieses Facti besteht darin, daß sämtliche Votanten die Sache mit einemmale übersehen können, und vorauswissen mögen, worauf es dermalen ankommt, und auf was sie im Extract und in den darin angezeigten Beylagen und Quadrangeln der Acten Acht zu geben haben, aus welchem Extract sie sich erst überzeugen müssen, daß der von den Referenten gemachte Abriss der Sache ächt und wahr, und der Gesichtspunct, aus welchem er ihnen die Sache vorge-

*) Man s. meine Abhandl. von der Schwierigkeit der Beendigung eines bey dem R. O. anhängigen Processes; in den Beiträgen St. 1. Nr. 4. und eines Ungenannten Abh. über die Referir-Methode.

stellt, der richtige sey. Ein solches Factum muß, wenn es dem Endzweck entsprechen soll, sehr kurz seyn, und nicht einen einzigen Umstand, der nicht wesentlich zur Sache gehört, ja nicht ein überflüssiges Wort enthalten.

Der Extract aus den Acten ist ein in chronologischer Ordnung des Processes eingerichteter, und nach den Nummern oder Quadrangeln fortlaufender treuer Auszug aus den Acten, mit Bemerkung des wesentlichen und bey den Hauptbestandtheilen wörtlichen Inhalts der dazu gehörigen Stücke. Er muß zum Unterrichts der Botanten, welche die Acten nicht selbst gelesen haben, den Inhalt derselben mit Treue und Zuverlässigkeit darstellen. Das im widrigen Fall notwendige zeitweilige Verlesen der Actenstücke und die daraus zu besorgende Zerstreung und Verwirrung der Botanten soll dadurch vermieden werden. Dieser Extract, zu dessen Anhörung die Botanten durch die voraus verlesene Speciem Facti präparirt worden sind, soll solche in dem Stand sehen, ihre Stimmen mit Zuverlässigkeit und innerer Ueberzeugung von sich zu geben. Er ist gleichsam eine öffentliche Urkunde darüber, daß der Inhalt der Acten den Botanten mit Treue und Genauigkeit vorgetragen worden sey, damit solchergestalt die Partheyen nicht bloß von dem Willen und den Einsichten des Referenten abhängen. Die Partheyen, welche an dem Kammergericht Processu führen, und unter diesen Fürsten und Stände des Reichs sollen dadurch überzeugt werden, daß die Argumente, die sie zur Rechtfertigung ihrer Behauptungen, und die Beweise, die sie zu deren Unterstützung in den Acten beygebracht haben, zur Wissenschaft aller Mitglieder des Senats, deren Stimme mit entscheiden soll, gelangen, und daß es nicht bloß vom Referenten abhängt, was der Senat davon wissen, oder

nicht wissen soll. Der Extract muß aber ebenfalls kurz und gedrungen seyn, und zwar alle Argumente, welche die Partheyen vorgetragen, nicht aber Wiederholungen oder abgethane Sachen enthalten. Allegate aus Systemen und Commentarien müssen wegbleiben, außer wenn es eigentliche Gesetze sind, oder historische Data aus Schriftstellern, die nicht jeder wissen kann, oder Nachrichten von Localverfassungen oder Particularrechten. Die Beylagen von Erheblichkeit, deren integrale Verlesung etwa unvermeidlich ist, werden kurz bemerkt, und allenfalls bey dem Ablegen der Relation hernach verlesen, sonst aber, und da die Gesetze das zeitspielige Verlesen der Actenstücke auf alle Art einschränken, der Hauptinhalt davon sorgfältig extrahirt, die von dem Referenten aber als unerheblich angezeigte bey Ablegung der Relation nur bloß inspiciert, und zur Probe von dem ersten Botanten durchgelaufen, um sich zu überzeugen, daß solche wirklich unerheblich seyn. Der erste Botant hat während dem Ablesen des Extracts den Actenstock vor sich liegen, und controllirt solchen mit dem Extract, welchen der Referent verlieset, nach der Ordnung der Quadrangeln und deren Beylagen. Der zweyte Botant aber hat das Protocoll der Acten vor sich, um auch darin nachzusehen, ob der Referent alles erhebliche treulich excerpirt oder nichts zugesetzt habe. Dies ist die Abbildung, welche ein verehrungswürdiges und langjähriges Mitglied des R. C. der Hr. R. C. A. von D i t f u r t von den kammergerichtlichen Relationen gemacht hat. Ob aber alle Relationen auch so beschaffen sind, ob das Factum und der Extract auch immer so verfertigt werde? dürfte eine andre Frage seyn.

Man hat daher die Frage aufgeworfen, ob nicht der Acten-Extract, wenigstens die Vorlesung desselben, abzu-

schaffen sey? Schon bey der letzten Kammergerichtsvisitation kam dies zur Sprache, allein es blieb die Sache ausgesetzt. Seitdem hat das Kammergericht darüber Bericht an Kaiser und Reich erstattet, welcher nebst den einzelnen Abstimmungen und den Directorial-Vorträgen gedruckt ist, und gelesen zu werden verdient *). Das Resultat der kammergerichtlichen Berathschlagung über diese Materie geht dahin, daß der Acten-Extract ferner beyzubehalten, und zu verlesen sey, und daß sich überhaupt nicht füglich specielle und bestimmte Vorschriften über die Referir-Methode geben ließen.

Anfangs waren bey der Entscheidung der Streitsachen alle Urtheiler zugegen, allein da sich die Zahl der Prozesse so sehr häufte, fand man im J. 1530. für nöthig, das Gericht in mehrere Senate zu theilen, damit zu ein und eben derselben Zeit mehrere Sachen abgeurteilt werden konnten **). Ein jeder Senat sollte aus 2 Assessoren bestehen. Allein in der Folge wich man hievon ab. Man glaubte,

*) Die Hrn. Assessoren von Fahrenberg und von Ditsfurt haben ihre Abstimmungen auch besonders drucken lassen. Jener unter dem Titel: Vortrag an den vollen Rath über die Abkürzung der kammergerichtlichen Relationen; Weylar 1792. 8. Dieser unter der Aufschrift: Zwey Abstimmungen des kaiserl. Kammergerichts beyfigers von Ditsfurt. Jena 1792. 8. Man sehe jedoch, was Hr. Hofrath Claproth in der Vorrede zum ersten Theil seiner Rechtsfälle gegen Hrn. v. Fahrenberg erinnert hat.

**) Außer den hieher gehörigen Schriften der Herren G. A. N. Pütter und Rudloff gehören vorzüglich hieher: Joh. Friedr. Brandis Gesch. der innern Verfassung des R. G. hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate. Weylar 1785. 8. und des Fhrn. von Dmpteda Betrachtungen über die Materie der Senate des R. G. Regensburg 1788.

die Frage, ob eine Sache anzunehmen und zur Verhandlung zugelassen sey? sey nicht so wichtig, als die: wie nach gescheneher Verhandlung in der Sache zu erkennen sey? Aus diesem Grunde steng man an, einen Unterschied zu machen, zwischen Judicial- und Extrajudicialsachen; zu jenen hielt man die Anwesenheit von sechs, und zu diesen vor drey bis vier Assessoren hinreichend. Die 17 Assessoren, woraus in diesem Jahrhundert das Gericht mehrentheils bestand, wurden daher in vier Extrajudicialsenate getheilt und sollte in Judicialsachen referirt werden, so nahm der Kammerrichter aus einem andern Senat noch zwey Assessoren dazu. So mußte also erst jedesmal, wenn eine Judicialsache vorgenommen werden sollte, eine Combination der Senate geschehen, wobey die Willkühr des Kammerrichters freyen Spielraum hatte, oder wenigstens haben konnte. Eine andre üble Folge hiervon war, daß, da durchaus sechs Assessoren zu einem Judicialsenat erfordert wurden, sobald einer von ihnen krank wurde oder verreifte, die Sache mitten oder am Ende der Relation abgebrochen werden mußte.

Aus diesen und andern Gründen ward daher durch den Reichschluß von 1775. verordnet, daß in Zukunft die 25 Assessoren in drey beständige Senate getheilt, und in diesen alle Judicial- und Extrajudicialsachen vorgenommen werden sollten, jedoch mit dem Unterschied, daß zu den Judicialsachen wenigstens sechs und eben so viel zu den Extrajudicialsachen der Reichsstände, zu den der übrigen aber wenigstens vier Assessoren gegenwärtig seyn, die überschießenden hingegen anderweit beschäftigt werden sollten. Die Absicht hiebey war wohl nicht, daß nur grade sechs und vier Assessoren die Decrete und Urtheile verfassen sollten, sondern

man wollte dadurch nur verhindern, daß eine in einem Senat von acht Mitgliedern angefangene Relation nicht abgebrochen werden dürfte, wenn etwa ein oder zwey Assessoren während ihrer Dauer unpäßlich, oder sonst verhindert würden, den Sessionen beyzuwohnen.

Das Kammergericht verstand indessen diese Vorschrift anders, und zwar so, daß nur respective sechs oder vier Veysitzer gegenwärtig seyn, die übrigen aber anderweit mit geringfügigern Sachen beschäftigt werden sollten. Da sich nun für die Ueberschießenden nicht hinlängliche Beschäftigung fand, so begaben sich täglich im Durchschnitt acht bis neun Assessoren wieder nach Haus, und so besoldete das Reich acht bis neun Männer vergeblich. Was half also nun die Vermehrung des Kammergerichts? Bloß ein Drittel Judicialsachen konnte mehr zur Endschaft befördert werden, als vorher, dagegen konnten aber nur halb so viel Extrajudicialsachen als ehemals *) vorgenommen werden und doch sind es hauptsächlich diese Sachen, welche dem Gericht Leben und Ansehen geben. Eine natürliche Folge davon war, daß die Procuratoren, welche vorzüglich darunter litten, und den allmähligen Verfall des Gerichts vor Augen sahen, deshalb dem Kammergericht Vorstellung thaten **), und dasselbe um eine Aenderung baten. Das Gericht, welches sich selbst von dem Nachtheil der neuen Verordnung überzeugt hielt, traf darauf provisorisch die Ver-

*) Man s. mein Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dormaligen Senatsverfassung am Kaiserl. und Reichskammergericht; in dem 2ten Stück meiner Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Litter. Nr. XII.

**) Diese Vorstellung steht ebenfalls in dem angef. Stück der Beyträge 2c.

fügung, daß es die drey beständige Senate in sechs gleichfalls beständige Senate abtheilte und diese zu den Extrajudicialsachen der Mittelbaren bestimmte.

Die Sache kam hierauf im J. 1788. auf dem Reichstage zur Sprache, und wurde nunmehr anderweit durch einen Reichschluß vom 29. Jul. und 23. Aug. dahin bestimmt: 1) die Judicialsenate sollten aus acht Assessoren bestehen und diese sollten sämmtlich votiren, mithin nicht mehr, wie bisher die beyden vom Referenten entferntesten nach Hause gehen. Würde jedoch einer oder der andre durch Krankheit oder sonst gehindert, den Sessionen beyzuwohnen, so sollte deshalb die Sache nicht abgebrochen werden, vielmehr in dergleichen Fällen auch sechs Assessoren zur Abfassung eines Endurtheils hinlänglich seyn; 2) wurde die provisorische Verfügung des K. G. in Ansehung der Eintheilung der drey beständigen Senate in sechs beständige Extrajudicialsenate für Sachen mittelbarer Personen genehmigt; und 3) noch festgesetzt, daß auch das Gericht in vier Extrajudicialsenate für Sachen der Unmittelbaren getheilt werden sollte.

Das Kammergericht theilt sich also jetzt 1) in drey beständige Judicialsenate von respective acht und neun Beysitzern. In diesen werden am Mittewoch, Donnerstag, Freytag und Sonnabend Judicialsachen vorgenommen. 2) In vier beständige Extrajudicialsenate von resp. sechs und sieben Assessoren für Extrajudicialsachen der Unmittelbaren. Diese werden des Montags gehalten. Sinkt ein solcher Senat bis zu fünf herab, so müssen blos außergerichtliche Sachen der Mittelbaren darin verhandelt werden; 3) am Dienstag theilt sich das Gericht in sechs Extrajudicialsenate zu vier und fünf Assessoren. Durch diese Verfügungen ist nun das Kammergericht in den Stand gesetzt worden, un-

gleich mehrere Sachen zu befördern, als vorher, und da auch durch den Reichsschluß von 1775. die ehemalige Verordnung, daß, wenn drey Assessoren einer andern Meinung wären, als die übrigen fünf, dies so angesehen werden solle, als wenn sich die Stimmen gleich wären, aufgehoben ist, so ist auch hiedurch viel gewonnen.

Eben der Umstand, daß zuweilen die Stimmen einander gleich sind, verursacht nun aber zuweilen noch einen nachtheiligen Aufenthalt. In andern Justizcollegien hat in einem solchen Fall der Präsident oder Director eine entscheidende Stimme, allein die gesteht man am R. O. weder dem Kammerrichter, noch den Präsidenten zu. Sind also hier die Stimmen gleich, so bleibt nichts anders übrig, als die Zahl der Beysitzer des Senats zu vermehren, und sodann die Relation von neuen wieder anzufangen. Der R. O. von 1775. will, daß in einem solchen Fall sogleich ein anderer Senat demjenigen, in welchem eine Stimmengleichheit entstanden ist, beygefügt oder adjungirt werden soll. Wie nun aber, wenn auch die hinzugekommene acht Assessoren sich in zwey Theile theilen? Dann wird auch der dritte Judicatsenat adjungirt und da das Gericht nur aus diesen drey Senaten besteht, so kommt dadurch die Judicatsache an den vollen Rath oder das Plenum, worin auch die Präsidenten ein Stimmrecht haben. Weil nun der volle Rath mit Einschluß der Präsidenten außer dem Kammerrichter aus 27 Personen besteht, so kann hier, wenn alle Assessoren versammelt sind, nicht anders eine Stimmengleichheit entstehen, als, wenn sich das Gericht der Religion nach in zwey Theile theilt, und in diesem Fall soll nach ausdrücklicher Vorschrift des W. F. die Sache, sobald ein unmittelbarer Reichsstand dabey im Spiel ist, auf den Reichstag verwie-

verwiesen werden. Wenn hingegen ein oder drey Assessoren fehlen, und eine Stimmengleichheit auch in Pleno entsteht, ohne daß jedoch die Katholischen alle der einen und die Evangelischen der andern Meinung sind, mithin die Stimmen vermischt ausfallen, ungleich, wenn in Streitsachen mittelbarer Personen eine Stimmengleichheit nach den verschiedenen Religionen entsteht, so soll, wie der W. F. sagt *) der Streit nach Vorschrift der R. G. O. geendigt werden. In der R. G. O. von 1555. ist indessen dieser Fall nicht bestimmt. Nur die von 1495. sagt, daß wenn die Urteiler spännig wären, der Kammerrichter den Ausschlag geben sollte. Diese Verordnung ist indessen in den folgenden Kammergerichtsordnungen wieder ausgelassen worden, und daher behaupten die Stände, vorzüglich die evangelischen, daß dem Kammerrichter kein entscheidendes Stimmrecht zustehet.

Untersucht man den Streit, so ist freylich so viel gewiß, daß aus der Auslassung einer ältern Verordnung in einem neuern Gesetze an und für sich noch nicht gefolgt werden kann, daß sie dadurch aufgehoben worden sey, wosern nicht ausdrücklich in dem neuern Gesetz das ältere für aufgehoben erklärt ist. Nun werden zwar in der R. G. O. von 1555. alle ältere, hievor aufgerichtete Ordnungen cassirt und abgethan, jedoch mit dem Zusatz: so dieser Ordnung (von 1555.) zuwider verstanden werden möchten: Also sind, wie der Hr. G. N. Gerstlacher *) mit Recht sagt, die ältere Kammergerichtsordnungen nur in so weit, als sie der neuen Ordnung zuwider

*) Denabr. Fr. Art. 5. §. 55.

**) Im Corp. Jur. Publ. Th. 1. S. 274.

sind, aufgehoben; außerdem sind sie noch brauchbar und können dazu dienen, die neue Ordnung zu ergänzen, indem sie wirklich zuweilen reichhaltiger sind, als diese. Allein dies leidet doch alsdann eine Ausnahme, wenn sich überhaupt der Zustand der Dinge verändert hat, und man deutlich sehen kann, daß deshalb eine Disposition der älteren Ordnung in der neuern ausgelassen ist, oder wenn in der neuen Ordnung zwar nicht ausdrücklich das Gegentheil, aber doch etwas anders verordnet ist, welches mit einer Stelle der ältern Ordnung nicht bestehen kann. Jenes ist hier wenigstens der Fall. Im J. 1495. war noch keine Religionsrennung geschehen, der Kammerrichter war von der Religion, zu welcher sich alle bekannten. Allein 1555. war der eine Theil katholisch, der andre evangelisch. Der Passauer Vertrag und der Religionsfrieden waren gemacht, und nun glaubte man dem katholischen Kammerrichter nicht weiter eine entscheidende Stimme zugestehen zu können, und deshalb ward die ältere Disposition ausgelassen und eine Adjunction der Senate verordnet *).

So verhält sich die Sache, aber zu wünschen wäre es, daß sowohl dem Kammerrichter als den Präsidenten eine entscheidende Stimme in dem Fall zugestanden würde, wenn die Assessoren sich nicht der Religion nach in zwey Theile getheilt haben, wenigstens wenn die Sache nicht verschiedene Religionsverwandte betrifft. Man bedenke doch nur, wie viele Zeit durch die Adjunctionen verschleudert wird! Eine Relation dauert oft mehrere Monate lang. Wenn sie nun

*) Die Gründe für und wider das Kammerrichterliche Entscheidungsrecht sind so wie die ganze Geschichte des Streits in bündiger Kürze zu lesen bey Malblanc a. a. O. S. 470. f.

zwey; oder gar drey mal abgelegt werden muß, so müssen alle andre Sachen, die doch oft von so großer Wichtigkeit sind, liegen bleiben. — Freylich hängt alsdann die Entscheidung von einem einzigen Manne ab, allein wie oft ist dies nicht der Fall? Gesezt es haben vier Veyßiger für den Kläger und drey für den Beklagten gestimmt, so hängt ja auch die Entscheidung von der Stimme des achten Botanten ab. Man werfe nicht ein, daß die Assessoren theure Pflichten auf sich haben; dies ist auch der Fall in Ansehung des Richters und der Präsidenten.

S. 273.

Justizsachen werden also in den einzelnen Senaten und nur Ausnahmeweise in dem vollen Rath verhandelt. Dieser oder das Plenum beschäftigt sich eigentlich nur mit solchen Gegenständen, welche den Zustand und die Verfassung des ganzen Gerichts, dessen Verhältniß zu dem Kaiser und Reich und dessen provisorsche Gesetzgebung betreffen. Für das Plenum gehört also die Annahme neuer Assessoren, Procuratoren, Advocaten und überhaupt aller derer, welche das Kammergericht auf- und anzunehmen berechtigt ist, so wie deren Bestrafung. Wenn jemand verreisen will, muß er bey dem vollen Rath um Urlaub bitten. Sollen Schreiben und Berichte an den Kaiser und das Reich oder auch nur an einzelne Reichsstände im Namen des ganzen Collegiums erlassen werden, so ist darüber im vollen Rath zu rathschlagen. Dahin gehört auch jetzt die Formirung der Senate, denn, wenn gleich diese ständig sind, so müssen sie doch von Zeit zu Zeit verändert werden. Vorzüglich ist aber auch eine Beschäftigung des Plenums die dem Kammergericht zustehende provisorsche Gesetzge-

bung. Das Gericht hat nemlich bereits durch die R. G. O. von 1500. welche nachher durch mehrere neuere Gesetze bekräftigt ist, das Recht erhalten, sich und seinen Untergebenen sowohl des Processus als anderer Gegenstände wegen Provisionalgeseze zu machen, nur dürfen sie nicht bereits vorhandenen Gesetzen zuwider seyn *). Dahin gehören vorzüglich die gemeinen Bescheide. Man versteht darunter diejenigen Schlüsse des vollen Raths, welcher in öffentlicher Audienz den Cameral-Personen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden. Es wird darin theils der Proceß genauer bestimmt, theils etwas vorgeschrieben, was zu guter Ordnung dient. So ist z. B. durch gemeine Bescheide das Votenwesen besser eingerichtet, den Advocaten das anzügliche Schreiben bey Strafe der Cassation und die Weitläufigkeit in Schriften und Recessen verboten. Es entstehen darüber oft starke Bewegungen, wovon unter andern der G. B. vom 13. May 1785., wodurch das R. G. dem dürftigen Zustand der Kanzley etwas zu Hülfe kommen wollte, zum Beweise dienen kann **). Von diesen G. B. sind noch die sogenannten Senatusconsulta cameralia verschieden. Sie sind zwar auch Schlüsse des vollen Raths, wie jene, allein sie haben vorzüglich zweifelhafte Rechtsfragen zum Gegenstande, und werden nicht öffentlich in der Audienz bekannt gemacht. Kann sich das Gericht darüber nicht vereinigen, so müssen die Punkte, als dubia cameralia sammt der darüber gepflogenen Deliberation der Kurz

*) Auch darf sich das R. G. keine authentische Interpretation der Reichsgeseze anmaßen.

***) Man s. davon des Hofrath Haas Etwas über den kaiserl. G. B. vom 13. May 1785.

mainzischen Kanzley überliefert werden, damit sie von dem Reichstag, oder einer künftigen Visitation resolvirt werden können *). Betreffen die Schlüsse endlich bloß die innere Verfassung des Gerichts, z. B. wie es mit der Formirung der Senate gehalten werden soll, so heißen sie *Conclusa Pleni*, wiewohl diese allgemeine Benennung auch auf die übrigen Gattungen paßt.

§. 274.

Endlich ist noch von den Visitationen des Kammergerichts **) zu handeln, welche billig und gesetzlich alle Jahre vorgenommen werden sollten. Die Absicht bey diesen Visitationen ist, den Zustand und die Beschaffenheit des Gerichts zu untersuchen, folglich dahin zu sehen, ob alles in gehöriger Ordnung sey, und jeder seine Pflicht thue, ob sich nicht hie und da eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung treffen lasse? Finden sich Mängel und Gebrechen, so sollen dieselben entweder von der Visitation selbst abgestellt, oder von ihr darüber an Kaiser und Reich berichtet werden, und eben so sollen auch von ihr die Acten revidirt werden, bey deren Entscheidung das Kammergericht nach dem Vorgeben der Partheyen die Vorschriften der Gesetze aus den Augen gesetzt haben soll. Dies alles sollte jedoch nicht bloß von dem Kaiser, sondern zugleich von einem Aus-

3 3

*) v. Bostell Grundsätze der Kammerger. Praxis. Th. I. S. 90.

**) Man s. hierüber vorzüglich die: Darstellung der Visitationen des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts nach Gesetzen und Herkommen von Günther Heinrich von Berg. Göttingen 1194. 8.

schuß der Stände geschehen. Das Visitationsrecht ist ein Ausfluß des Rechts der höchsten Aufsicht, und dieses steht nicht dem Kaiser allein ohne Concurrenz des Reichs zu. Ueberdem sollen Mängel abgestellt und der Proceß gebessert werden. Dies schlägt in die gesetzgebende Gewalt ein, folglich nehmen auch in dieser Hinsicht die Stände Theil an der Visitation, und es ist dies alles um so billiger, als das Gericht nicht blos von den Ständen größtentheils besetzt, sondern auch unterhalten wird.

Der große Nutzen dieser Anstalt ist sehr einleuchtend. Weiß ein jeder, daß auf seine Handlungen ein scharfes Augenmerk gerichtet wird, daß er, wenn er nur im mindesten von dem rechten Wege abweicht, sich der Gefahr einer Weisung oder gar einer Strafe aussetzt, so wird er sich gewiß um so eifriger bemühen, seine Pflichten auf das strengste zu erfüllen. Innere Beweggründe sind dazu nicht immer hinreichend.

Wie ist man denn aber auf diese Anstalt verfallen und was hat es überhaupt mit dem Visitationswesen für eine nähere Bewandniß? — Gleich bei Errichtung des Kammergerichts ward an keine Visitation desselben gedacht. Erst im J. 1507. verordnete man *), daß zu Ende eines jeden Jahrs Räte des Kaisers und zweyer Reichsstände bey dem Kammergericht erscheinen, und die vorgefallenen Gebrechen verhören, so wie die Rechnung über Einnahme und Ausgabe abnehmen sollten; aber diese Deputation hatte vorzüglich nur Bezug auf den innern politischen und ökonomischen Zustand des Gerichts. Bald entstanden aber auch allerhand Beschwerden über das Verfahren des Gerichts:

*) R. A. von 1507. S. 23.

Hofs. Um diesen abzuhelfen ward im J. 1524. auf dem Reichstage eine außerordentliche Deputation niedergesetzt, welche die Beschwerden der Partheyen gegen das Gericht untersuchen, allensfalls auch die Acten durchsehen und davon an das Reichsregiment berichten sollte. Im J. 1532. erhielt die Visitation eine neue Einrichtung, indem durch den R. A. desselben Jahrs bestimmt wurde, daß das Gericht künftig alle Jahr vom 1. May an gerechnet visitirt werden sollte. Außer den kaiserlichen Commissarien und dem Reichsregiment sollte noch ein Kurfürst, zwey Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, ein Prälat, ein Graf und eine Reichsstadt theils in Person, theils durch Räte der Visitation beywohnen, und dabey unter ihnen die Ordnung, wie sie auf dem Reichstage saßen, beobachtet werden. Diese Visitation sollte sodann die Real- und Personal-mängel untersuchen und abstellen, auch sollten die Syndicatsklagen bey ihr von den Partheyen angebracht werden können. Wirklich kam nun auch eine solche Visitation im J. 1533. zu Stande, allein die Religionshandel hinderten, daß sie vorgeschriebenermaassen jährlich wäre erneuert worden. Nach geschlossenem Religionsfrieden war man indessen eifrig darauf bedacht, die jährlichen ordentlichen*) Visitationen wieder in Gang zu bringen. Es wurde in der R. G. O. von 1555. die Verordnung des R. A. von 1532.

*) Ueber die Geschichte der ehemaligen ordentl. Visitationen s. man Gakert (Freyherrn von) von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen; und vorzüglich des Freyherrn von Dympteda Geschichte der vormaligen ordentlichen R. G. Visitationen und der 200jährigen fruchtlosen Bemühung zu deren Wiederherstellung. Redensb. 1792. 4.

wiederholt und es nahmen darauf gleich im folgenden Jahre die ordentlichen jährlichen Visitationen ihren Anfang. Nur selten geschah es, daß ein Jahr ausfiel. Aber im J. 1588. geriethen sie auf einmal in Stocken und haben seitdem noch nicht wieder in Gang gebracht werden können. Die Ursache war damals den Erzbischof Sigismund von Magdeburg, allein dieser war evangelisch geworden und hatte sich vermählt. Vermöge des geistlichen Vorbehalts wollte man ihn daher weder auf Reichs- noch Deputationstagen zulassen. Aus diesem Grunde, vielleicht auch, weil 1588. die Zahl der evangelischen Stände zufällig die der katholischen übertrouffen haben würde, suspendirte der Kaiser die damalige ordentliche Visitation und — sie ist noch bis diese Stunde suspendirt.

Eine sehr begreifliche Folge dieser Suspension war, daß das goldne Zeitalter des R. G., wie die Kameralgeschichte jene Periode, in welcher die jährlichen Visitationen im Gang waren, nennen, aufhörte und das Gericht allmählig im Verfall gerieth. Die Visitationen hatten ihr Ende genommen, aber das Rechtsmittel der Revision war geblieben, dies hatte eine suspendirende Kraft, mithin konnte kein Urtheil, wozegen jenes Rechtsmittel eingewandt wurde, zur Vollziehung gebracht werden. Was half also alles Urtheil fällen?

Nach hergestellter Ruhe sah man das Unheil ein. Man beschloß auf dem in den Jahren 1653. und 54. gehaltenem Reichstage, daß eine außerordentliche Visitationsdeputation an das Kammergericht abgeordnet werden sollte, um theils die neuen Proceßvorschriften, die zu gleich auf dem Reichstage gemacht waren, zur Vollziehung zu bringen, theils und vorzüglich aber die vielen alten Re-

visitationen abzuthun. Damit dies desto schneller geschehen könnte, so wurde die Zahl der Deputirten nach der Religionsgleichheit auf 24 gesetzt und zugleich bestimmt, daß diese sich in vier Senate abtheilen sollten. Damit es jedoch den deputirten Ständen nicht zu lästig und zu kostbar fallen möchte, so sollten sie von Zeit zu Zeit durch andre abgelöst werden. Man theilte daher die gesammten Stände in fünf Classen. Nur die erste sollte ein Jahr lang beyammen bleiben, die übrigen aber sollten sich von einem halben Jahre zum andern so lange abtöfen, bis alle ältere Revisionssachen entschieden wären, worauf sodann die ordentlichen jährlichen Visitationen wieder herzustellen wären.

Allein, ohnerachtet hierauf im folgenden Jahre die erste Classe wirklich einberufen wurde, so kam doch die Visitation vorzüglich deshalb nicht zu Stande, weil Kurmainz sich erlaubt hatte, das Präsentations-Schema einseitig zu ändern und statt 24 Stände, deren 30 zu berufen. In der Folge ward zwar ein neuer Versuch gemacht, die außerordentliche Visitation in Gang zu bringen, allein auch der schlug fehl. Endlich wurden jedoch die Umstände so dringend, daß man durchaus zu einer Visitation schreiten mußte, wenn man anders nicht das Kammergericht ganz eingehen lassen wollte. Dies war nemlich ganz in Stillstand gerathen. Der damalige Kammerrichter, Kurfürst von Trier, war fast immer abwesend. Die beyden Präsidenten konnten sich nicht mit einander vertragen, die Assessoren schlugen sich theils zu der Parthie des einen, theils zu der des andern, und davon war das Ende, daß das Gericht im J. 1704. ganz in Stillstand gerieth. Um dasselbe wieder in Gang zu bringen, ward noch in dem nemlichen Jahre eine außerordentliche Visitation beschlossen, aber

erst im J. 1707. nahm sie ihren Anfang. Die Visitation gab sich alle Mühe, das Gericht wieder herzustellen und in Thätigkeit zu setzen, allein erst im J. 1711. gelang es derselben dies zu bewerkstelligen. Sie blieb darauf noch bis zum J. 1713. heysammen und traf während der Zeit verschiedene heilsame Verfügungen, ohne jedoch alles das zu erfüllen, was ihr in der vom Kaiser und Reich ertheilten Instruction aufgegeben war.

Von dieser Zeit an war wieder alles still in Betreff der Visitationen. Endlich verpflichtete das kurfürstliche Collegium den K. Carl VII. in seiner Wahlcapitulation Art. 17. die Visitation wieder in Gang zu bringen. Wirklich forderte auch der Kaiser deshalb ein Reichsgutachten, allein es ward so wenig unter seiner Regierung, als unter der seines Nachfolgers etwas aus der Sache, doch erließ dieser deshalb noch kurz vor seinem Absterben ein Commissionsdecret an das Reich. So war also die Sache schon vorbereitet, als K. Joseph II. zur Regierung kam. Die Klagen über vorkommende Bestechungen bey dem R. G. wurden immer lauter, und so war es von dem Feuereifer des Kaisers für die Justiz zu erwarten, daß er alles mögliche thun würde, um die Visitation in Gang zu bringen. So wie aber der zu große Eifer des Kaisers manches verdarb, so ging es auch hier. Ehe noch über alles abgeprochen, und mancher Anstand beseitigt war, bestimmte der Kaiser bereits in dem Ratificationsdecret eines an ihn, jedoch nur vorläufig dieser Angelegenheit halber, erstatteten Reichsgutachtens den 2. May 1767. zur Eröffnung der Visitation.

Wirklich erfolgte nun auch zur bestimmten Zeit die Eröffnung der ersten Visitations-Classe, die nach der Verordnung des J. N. N. aus einer kaiserlichen Commission und 24 Stän-

ben bestand *). Die Stände hatten anfangs darauf angetragen, daß ein jeder von ihnen zwey Rätthe abschicken wollte, den einen zu den eigentlichen Visitationen, und den andern zu den Revisionsgeschäften, allein der Kaiser hatte dies nicht genehmigt, mithin bestand der Conseq nur aus 24 subdelegirten Rätthen. Diese hätten sich nun nach Vorschrift des K. R. U. in 4 Senate theilen sollen, allein hier zeigte sich gleich eine große Schwierigkeit, indem Kurmainz das Recht verlangte, in einem jeden Senat das Directorium zu führen. Dies konnte und wollte man nicht zugestehen, weil dies gegen die Religionsgleichheit stritt, indem sodann in drey Senaten 4 Katholische gegen 3 Evangelische gewesen wären. Da Mainz nicht nachgeben wollte, so blieb nichts anders übrig, als die so heilsame Verordnung aufzugeben, und alles in voller Versammlung zu behandeln. Hierzu kam, daß sich bald eine Verschiedenheit der Grundsätze der katholischen und evangelischen Subdelegirten äußerte. Jene beschuldigten diese, daß sie die Absicht hätten, die Rechte des Kaisers und des Kurfürsten von Mainz, so wie die Directorialgewalt am K. G. zu sehr einzuschränken, und diese hatten jene in dem Verdacht, daß sie diese Rechte über die Gebühr ausdehnen wollten. Besonders erregte gleich anfangs eine zu Mainz erschienene Schrift: Betrachtungen über das Reichskammergerichtliche Visitationswesen, Gelegenheitlich dessen, was auf dem Reichstage diesfalls seit einigen Jahren vorgegangen ist, großes Aufsehen, indem sie Grundsätze enthielt, wonach die Visitation aus einem

*) In dem Schema selbst waren jedoch einige Veränderungen getroffen.

ganz andern Gesichtspunct, als dem bisherigen betrachtet wurde. Sie sey ein Gericht, hieß es in derselben, welches durch die Reichsgesetze angeordnet worden, um die Verfassung des R. G. und die Beschaffenheit der Cameral-Personen zu untersuchen, die gegen die gesetzmäßige Ordnung eingetragenen Fehler und Gebrechen abzustellen, und die Revisionen der Urtheile vorzunehmen. Alles sey bereits durch die Gesetze bestimmt, die Vistation habe eine ordentliche Gerichtsbarkeit, die unmittelbar aus den Gesetzen fließe und die daher keiner besondern Vollmacht und Anweisung bedürfte. Von dem Reichstage sey die Vistation nicht abhängig, wäre sie auch gleich eine außerordentliche Deputation, so hätte sie doch die Rechte einer ordentlichen u. Die Evangelischen hatten die Katholischen im Verdacht, daß sie diese Grundzüge geltend machen würden, und umgekehrt begründete ein bekannt gewordenes Badendurlachisches Schreiben den Verdacht, daß die Evangelischen sich heimlich verbunden hätten und dadurch die Stimmfreyheit der Subdelegirten, vorzüglich der kleineren Stände, hinderten.

Zu allem diesen wechselseitigen Mißtrauen, welches unmöglich etwas Gutes bewirken konnte, kam noch ein starkes, unstreitig zu weit getriebenes Mißtrauen gegen das Gericht selbst. Es zeigte sich leider bald, daß einige Männer des Gerichts sich auf das schändlichste hatten bestechen lassen, und nun glaubte man, daß sie alle von der Art wären. Man stellte deshalb die schärfsten und weitaufstigsten Untersuchungen an, und hemmte dadurch den Gang der Geschäfte, welcher ohnehin schon dadurch, daß alles in pleno behandelt werden mußte, gelitten hatte, noch mehr. Ueberhaupt schien man es sich hie und da zum Grundsatz gemacht zu haben, alles mit einer übertriebenen Weitläuf-

tigkeit zu tractiren. Vogenlange Vota wurden in den Sesssionen zum Protocoll dictirt, und Relationen von 2 bis 300 Vogen lang abgelegt. So ging die edle Zeit hin, ohne daß viel geschah.

Nach Ablauf des ersten Jahrs wünschte der Kaiser und einige andre Stände, daß die erste Classe Vorschriftmäßig abgelöst werden möchte. Allein die mehrsten waren der Meynung, daß der J. N. A. zum Voraus setze, daß die eigentliche Visitation schon geendigt seyn müsse, wenn die zweyte Classe einrücken solle. Revisionen ließen sich wohl abbrechen, aber nicht Visitationen. Die erste Classe sey einmal mit allem bekannt, die zweyte würde sich erst nach einem großen Zeitverlust die nöthigen Kenntnisse verschaffen können. Andre waren wieder anderer Meynung und darüber fielen die Stimmen auf dem Reichstag, vorzüglich im Fürstenrath so verschieden aus, daß man zu keinem Schluß kommen konnte, und daß darüber die erste Classe blieb. Erst im J. 1774. vereinigte man sich dahin, daß nunmehr die erste Classe der zweyten Platz machen sollte. Dies geschah im Monat November desselben Jahrs. Die dritte nahm im Octob. 1775. ihren Anfang, und die vierte im May 1776. Allein schon lange war man an einigen Höfen des Visitationsgeschäfts müde geworden, kein Wunder also, daß die Streitigkeiten, welche über die Religionsgemeinschaft des westphälischen und fränkischen Grafen-Collegiums entstanden waren *), gleich bey Eröffnung der vierten Classe die Veranlassung gaben, daß wegen der nicht geschenehen Einberufung der westphälisch, und fränkischen Grafen-Collegien auf der evangelischen Seite die Visita-

*) Es ist davon bereits Th. 1. S. 100. gehandelt worden.

tion abgebrochen wurde. Der Kurbrandenburgische Subdelegirte erklärte zuerst, daß die Versammlung dieser Classe Verfassungswidrig sey, folglich er sich ihrer gänzlich entäußern und wider die Fortsetzung und alles Verfahren derselben protestiren müßte, und verließ darauf den Conseq. Seinem Beyspiel folgten die übrigen evangelischen Subdelegirten bis auf den Vorpommerschen von Böcker n und den Reichsstadt Worms'schen. Wäre es Ernst gewesen, das Visitationsgeschäft fortzusetzen, so hätte sich noch wohl der Streit ausgleichen lassen, allein dem kaiserlichen und dem kurmainzischen Hofe, denen bisher manche Rechte waren bestritten worden, schien selbst die Trennung erwünscht zu seyn. Wenigstens erklärte die kaiserliche Commission noch in der nemlichen Sitzung, daß der Kaiser dem gesetzwidrigen Unwesen nicht länger zusehen, noch solches mit der Commission fortführen lassen könne, und daher diese unaufhaltlich abziehen wolle. Wirklich reis'te sie auch gleich den folgenden Tag ab, die Kurmainzischen Subdelegirten ließen dem Kammerrichter wissen, daß keine Visitation mehr sey, und so verließ einer nach den andern in der Stille Wezlar.

So endigte sich also die Visitation, ohne den großen Erwartungen, welche man sich von ihr gemacht hatte, zu entsprechen. Indessen war sie doch nicht ganze ohne Nutzen gewesen. Sie hatte gleich Anfangs das Kammergericht von einigen unwürdigen Mitgliedern gesäubert; ihr verdanken wir die neuen Conceptione der Kammergerichtsordnung, die ohne ihren Auftrag nicht verfertigt seyn würden. Sie hatte manche Mißbräuche abgestellt *), und die Abstellung man-

*) Da die Visitation auf die vorhin angeführte Art getrennt wurde, so ist begreiflicher Weise kein Abschied von ihr vorhanden; indessen verdienten doch mehrere von ihr gefaßte Schlüs-

Her andern vorbereitet. Ihr ist vorzüglich der Reichsschluß vom J. 1775., wodurch die Zahl der Beyßiger vermehrt, eine feste Eintheilung der Senate verordnet wurde, und eine genauere Bestimmung, wie es mit der Distribution der Acten, des Turnus im Referiren u. gehalten werden sollte, zu verdanken. Ueber manche andre Punkte, z. B. welche Sachen unter der ungeheuren Menge vor andern vorzüglich befördert werden sollten? ingleichen wegen der Mißbräuche, welche sich bey dem Rechtsmittel der Restitution eingeschlichen haben, über die Referirmethode, Abstellung der Solicitatur u. ist seitdem von dem Reichskammergericht selbst ausführlicher Bericht an Kaiser und Reich erstattet worden, und man muß gestehen, daß sich das Kammergericht durch die Art, wie es hiebey verfahren ist, von neuen Ehrfurcht zu erwerben gewußt hat.

Es würde unzweckmäßig seyn, von diesen und andern Gegenständen hier ausführlich zu handeln, auch wird sich hiezu zum Theil noch in der Folge Gelegenheit finden. Hier mag es also genug seyn, folgendes zu bemerken. Die Zahl der bey dem Reichskammergericht anhängigen Prozesse ist ungeheuer groß, und es ist leider durchaus nicht möglich, daß allen Partheyen geholfen werden kann. Vor der jetzigen Vermehrung der Gerichtsbeysiger konnten nicht einmal so viele Sachen jährlich abgeurteilt werden, als von neuem

se Aufmerksamkeit. Ein wahres Verdienst hat sich daher der jetzige Hr. R. G. A. v. *Valerian*, derselbst sowohl Legationssecretair, als nachher Subdelegatus bey der Visitation war, erworben, daß er nicht nur eine Sammlung der einzelnen Visitationsschlüsse veranstaltet, sondern auch dieselben auf das zweckmäßigste erläutert hat. Die Sammlung nebst den Anmerkungen erschien zu Lemgo 1779. 4.

angebracht und angenommen wurden, und selbst jetzt ist das Verhältniß nur etwa gleich. Eine natürliche Folge davon ist, daß um die Beförderung der Urtheile auf das dringendste, oft mehrere Jahre lang und doch nicht selten vergeblich sollicitirt werden muß. Wer daher seine Sache beendigt zu sehen wünscht, muß sich selbst nach Weizlar begeben, oder einen Bevollmächtigten dahin schicken *), und dann alles in Bewegung zu setzen suchen, um seinen Zweck zu erreichen. Ist noch kein Referent in seiner Sache bestellt, so ist dies das erste, was er zu bewirken suchen muß. Dies hält so schwer nicht, aber wieviel gehört nun nicht dazu, den Referenten dahin zu bringen, daß er unter den vielen ihm zugetheilten Acten, die alle sollicitirt werden, grade diese bearbeitet, und ist nun auch dies nach Jahren glücklich bewerkstelligt, so muß erst der Turnus des Referenten, das heißt der Zeitpunkt abgewartet werden, da die Referirordnung an ihn kommt. Hat man aber auch diesen erlebt, so hängt es nicht einmal von der Willkühr des Referenten ab, welche von seinen fertigen Relationen er ablegen will. Es muß also auch bey dem Präsidio und den Mitgliedern des Senats sollicitirt, und der Sache der Anstrich zu geben gesucht werden, als ob sie zu den vorzüglich privilegirten gehöre. Dennoch ist man noch nicht sicher, daß das Urtheil nun erfolgt, denn oft sucht nun der Gegentheil, dem vielleicht eben so sehr an der Verzögerung, als dem andern an der Beförderung

*) Es kann zwar die Sollicitatur auch durch die Procuratoren geschehen, allein da ein Procurator gewöhnlich sehr viele Sachen auf einmahl zu sollicitiren hat, so macht aus sehr begreiflichen Ursachen die Sollicitatur des Procurators nicht den Eindruck, als wenn die Parthey selbst erscheint, oder mit schweren Kosten einen Bevollmächtigten an ihrer Statt absendet.

derung gelegen ist, wenn er alle seine bisherigen Bemühungen vereitelt sieht, noch um einen Correferenten nach. Kurz, es ist fast eben ein solches Glück, wenn man ein Endurtheil bey dem Kammergerichte in einer nicht ganz vorzüglich privilegirten Sache erhält, als wenn man eine Terne im Lotto gewinnt *).

Wie viel Uebel aus der Sollicitatur entspringen kann, ist zu einleuchtend, als daß es auseinander gesetzt zu werden brauchte. So lange indessen nicht das Gericht in den Stand gesetzt wird, alle Rechtsfachen entscheiden zu können, wird die Sollicitatur ein nothwendiges Uebel bleiben. Jenes hält man leider für unmöglich, folglich denkt man auch nur darauf, das Unheil so viel möglich zu vermindern. Das Kammergericht selbst hat sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, allein es hat sich eine sehr große Verschiedenheit der Meynungen gezeigt. Der Kammerrichter glaubte, daß die Hauscollicitaturen, oder das Sollicitiren bey einzelnen Assessoren abgestellt und dagegen eine eigne aus dem Präsidio und einigen Assessoren bestehende Deputation angeordnet werden müsse, bey der künftig einzig und allein zu sollicitiren wäre. Denn sagt der würdige, das Kammergericht von langen Zeiten her so genau kennende Justizmann in dem Nachtrag zu seiner in dieser Materie gethanen Directorialis Proposition: „Der Mensch ist und bleibt sich nicht immer gleich, hat nicht forthin die kalteblütige überlegte Fassung, die dazu gehört, um sich in Justizsachen mit den Partheyen, Sollicitanten und Sachwaltern, in Gespräch einzulassen;

*) Man veräume nicht über die Materie von der Sollicitatur die Vorlesung des Hrn. Geh. R. Witters zu lesen.

einer ist mehr zurückhaltend, der andre spricht mehr, ein Wort giebt das andere; man wird unvermerkt in Diskurse so zu sagen, hineingezogen; nach einem vergnügten Gastmale, oder wo man etwas mehr heitern, und aufgeweckten Sinnes ist, läßt man sich hie und da etwas weiter heraus, als sonst geschehen würde; manchmal geräth man in mehr Eifer, wäre es auch nur Justizeifer, und da giebt es eine ganz andere Stimmung und Sprache; die Behutsamkeit verlieret fast immer etwas dabey; der Richter, auch der gerechteste, hat seine schwache Seite, wie jeder Mensch; und wer ist unter gelehrten geschickten Männern davon wohl ganz frey, daß er bey Gelegenheit dann und wann nicht gern seine Kenntnisse zeigt? Der schlaue Sachwalter, der seine Sollicitant ist sicher darauf bedacht, die Seite genau zu beobachten, und auszuforschen, wo er glaubt, daß er dem Richter beykommen, und das, was er zu entdecken wünschet, auf eine geschickte Art und Wendung herausbringen könne. Ist man da immer auf seiner Hut? Die Falten des menschlichen Herzens, und die Wege eines geübten Sachwalters, oder klugen Sollicitanten, solche kennen zu lernen, sind mannigfaltig, und die Vermeid-, oder Abschneidung der Gelegenheit bleibt forthin das beste Mittel, das zu verhüten, was nicht geschehen soll.“ Die Assessoren hingegen glaubten größtentheils, daß sich die Hanssollicitatur nicht vermeiden lasse. Man müßte die Beysitzer des ersten Gerichts in Deutschland nicht wie Kinder oder Gefangene einschränken, nicht das Ansehen und die Ehre der Gerichtspersonen herabsetzen u. s. w. — Die Sache ist jetzt reif zur Reichstägigen Entscheidung, allein wann wird diese, oder eine neue Disputation erfolgen? Man hat zwar seit dem März 1791. angefangen, auf dem Reichstag über die Frage zu stimmen:

Wie die bisher ins Stecken gerathene ordentlichen Visitationen und Revisionen bey dem Reichskammergericht wieder in den vorigen Gang zu bringen sey? und es sind bereits sehr viele treffliche und gründliche Vota abgelegt worden *), allein durch den leidigen Krieg ist alles wieder unterbrochen.

Dritter Abschnitt.

Von

dem Reichshofrath.

§. 275.

Das zweyte höchste Reichsgericht ist der Reichshofrath **) Ueber den Ursprung und das Alter desselben sind die Meynungen
 A a 2

*) Der um das Reichsjustizwesen und besonders um die Verbesserung der Visitationen so verdiente Fürbraunschweigische Reichstagsgesandte Freyherr von Dmytcha hat eine Geschichte und Erläuterung der gegenwärtigen Reichstagsberathschlagungen zu Wiederherstellung der ordentlichen Kammergerichtsvisitationen zu liefern versprochen. Möchte doch dies Werk bald erscheinen können!

**) Es fehlt uns jetzt nicht an Werken, woraus man sich eine vollständige Kenntniß von der Verfassung des R. H. R. und der bey demselben üblichen Verfahrungsart verschaffen kann. Dahin gehören 1) folgende Werke von Vincenz Hanzely a) Anleitung zur neuesten R. H. R. Praxis. Grst. u. Leipz. 1784. Bd. 1. u. 2. in 8. b) Grundlinien der heutigen R. H. R. Praxis im allgemeinen; nebst einer Fortsetzung. Grst. und Leipz. 1785. 4

nungen der Staatsrechtsgelehrten sehr getheilt. Einige wollten ihn von dem ehemaligen kaiserlichen Reichshofgericht herleiten, andre behaupten, daß lange vor Errichtung des Reichskammergerichts der Kaiser einen eignen Hofrath gehabt, und durch denselben Rechtshandel habe entscheiden lassen, nur hätte derselbe noch keine collegialische Form und Einrichtung gehabt. Noch andre wollen endlich, daß der Reichshofrath erst nach Errichtung des Reichskammergerichts entstanden sey und ursprünglich nichts mit Justizsachen zu thun gehabt habe.

So viel ist gewiß, daß die Kaiser seit geraumen Zeiten Doctoren in ihren Diensten hatten und dieselben in ihren und des Reichs Angelegenheiten als Räte gebrauchten, allein diese Männer machten kein eigentliches Collegium, noch weniger ein Gericht aus. Zur Entscheidung der Rechtshandel wurde das Reichshof- oder Kammergericht gebraucht, und wenn sie von größerer Wichtigkeit waren, wurde Fürstengericht gehalten. Als aber die Kaiser nicht mehr in Teutschland von einem Ort zum andern herumzogen, sondern mehrentheils in der Residenz ihrer Erblande blieben, man auch anfieng, statt des ehemaligen mündlichen Verfahrens ein weitläufigeres schriftliches einzuführen, so ereignete sich mit dem Fürstengericht eine doppelte Veränderung.

und c) Grundriß des Reichshofrätlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadenfachen, mit den nöthigen Formeln. Stuttgart 1786. 3 Bände in 8. Ferner 2) von der bereits angeführten Anlei- tung des Hrn. Prof. Malblanc der dritte Theil; vorzüglich aber 3) Joh. Christ. Herchenhahn's Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kais. R. H. N. nebst der Verhandlungsart der bey demselben vorkommenden Geschäfte. Mannheim 1792. Th. 1. 2. und 3. in 8.

Theils hatte man nicht mehr eine so große Auswahl unter den Fürsten und Grafen, welche zu demselben gezogen werden konnten, sondern mußte sich mit denen begnügen, welche grade am kaiserlichen Hoflager gegenwärtig waren, theils aber wurden nun auch jene Rechtsgelehrte, um den Proceß zu instruiren, und allenfalls ihr Gutachten geben zu können, zum Fürstengericht gezogen. Ost fragte auch der Kaiser die an seinem Hof gegenwärtigen Fürsten, Grafen und Herrn, nebst jenen Rechtsgelehrten in Staats-, Lehns- und Gnadensachen um Rath, und so machten denn diese vereint mit jenen nicht blos das Fürstengericht, sondern auch zugleich den innern Rath des Kaisers aus, ohne daß man sich jedoch darunter ein ordentlich eingerichtetes Collegium denken darf.

Wey der Errichtung des Reichskammergerichts war nun gar nicht die Meynung, das bisherige Fürstengericht ganz aufzuheben und eingehen zu lassen, und eben so wenig ging es den Reichsständen etwas an, ob und welche Personen der Kaiser in Reichsangelegenheiten zu Rath ziehen wollte, im Gegentheil mußte es ihnen lieb seyn, wenn der Kaiser geschickte Männer zu Rath zog. Sie ersuchten daher selbst den Kaiser seinen Hof mit geschickten tapfern Räten zu besetzen, der Kaiser aber hatte sich seine kaiserliche Obrigkeit vorbehalten, worunter unstreitig zu verstehen war, daß er nach wie vor wichtige Rechtshändel durch ein an seinem Hofe befindliches Fürstengericht mit Zuziehung seiner Räte entscheiden lassen konnte.

Der Kaiser brauchte indessen seine Räte nicht blos zu Reichs-, sondern auch zu erbländischen Angelegenheiten, doch versieht es sich, daß sie alsdann nicht den innern Rath des Kaisers, noch weniger ein Fürstengericht ausmachten.

Ueberhaupt bildeten diese RÄthe noch immer kein Collegium. Nunmehr aber errichtete K. Maximilian I., wahr- scheinlich, weil er sich durch das Reichskammergericht von dem Nutzen einer collegialischen Verfassung überzeugt hatte, im J. 1501. ein eignes Collegium, welches den Namen eines Hofraths erhielt. Dies Collegium, welches aus acht Personen, die theils Grafen, theils Ritter und Gelehrte waren, bestand, sollte dem Kaiser in allen Sachen, welche an seine Person gelangen würden, mit schriftlichen Gutachten an die Hand gehen.

In diesem Collegio saßen Männer, welche vorher zu dem Fürstengericht, mithin zur Entscheidung wichtiger Rechts- händel der Reichsstände waren gezogen worden. Warum dachte man also, sollten nun nicht Klagen bey diesem neuen Hofrath angebracht und verhandelt werden, welche bisher von dem Fürstengericht entschieden waren? Wirklich geschah dies. Schon im J. 1502. wirkte die Stadt Eöln bey diesem Hofrath ein Mandat gegen den Kurfürsten von Eöln aus, allein die Stände fanden es bedenklich, sich bey diesem blos aus kaiserlich-österreichischen RÄthen bestehenden Collegio einzulassen. Es wurden allerhand Klagen über dasselbe geführt, welche die Wirkung hatten, daß der Kaiser auf dem Reichstag zu Cosnitz im J. 1507. versprach: einen ehrbaren Hofrath anzuordnen, woran die Stände und jedermann keinen Mangel hoffentlich haben sollten.

In der That verlangte nun auch der Kaiser im J. 1512. von dem Reiche, daß dasselbe zu dem Hofrath acht RÄthe stellen möchte, um dieselben in kaiserlichen und des Reichs Sachen zu gebrauchen. Die Kurfürsten sollten vier RÄthe schicken und die andern vier die Fürsten und Stände; ih-

rer vorigen Pflichten sollten sie entlassen werden und blos dem Kaiser und Reich schwören.

So war also jetzt der kaiserliche Hofrath zum Theil durch die Reichsstände selbst besetzt. Freylich konnte er nicht für das ehemalige Fürstengericht gelten, denn dies hatte aus Kurfürsten, Fürsten und Grafen selbst bestanden, allein es waren doch die vom Reich ernannten Räte gewissermaßen als Repräsentanten der Reichsstände anzusehen, und so konnte man denn auch weniger Bedenken haben, sich bey dem Hofrath einzulassen und denselben gleichsam als ein Surrogat des Fürstengerichts anzusehen. Doch diese Einrichtung dauerte nur sechs Jahr, denn — das Reich mußte seine acht Räte besolden und Geld gab das Reich nicht gerne aus. Maximilian wollte nun selbst den Hofrath wieder besetzen und dazu fünf Beystzer aus dem Reiche, von Reichswegen nehmen, allein er starb vor der wirklichen Ausführung dieses Projectis.

R. Carl V. errichtete bald nach seiner Ankunft in das Reich einen neuen Hofrath, aber dieser war auf den Fuß des ältern Fürstengerichts eingerichtet, das heißt, er war nicht immer mit den nemlichen Personen besetzt, und die Beystzer waren geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herrn und Doctoren. Doch dieser Hofrath, wenn er anders so genannt werden kann, war nur von kurzer Dauer, denn nachdem das im Verfall gerathene Kammergericht wieder hergestellt war, so wurden alle bey dem Hofrath anhängig gewesene Proceffe an dasselbe verwiesen. Nur alsdann, wenn Carl in Deutschland war, pflegte er einen Hofrath zu ernennen, aber dieser Hofrath beschäftigte sich nur in dem Fall mit Justizsachen, wenn das Kammergericht in Stillstand gerathen war.

Erst unter R. Ferdinand I. erhielt der Hofrath eine neue bestimmtere Verfassung. Der Kaiser trennte die österreichischen Haus- und Landesachen von den Reichssachen, und übertrug blos diese dem neuen Hofrath, dem er auch eine eigne Ordnung vorschrieb. Jetzt existirte also nicht mehr blos ein kaiserlicher Hofrath, sondern ein kaiserlicher Reichshofrath, welche Benennung ihm schon Ferdinand I. zuweisen beylegte, und welche nachgehends die gewöhnliche wurde. Allein dieses Collegium war jetzt weiter nichts, als ein Conseil des Kaisers, das minder wichtige Sachen für sich abthat, in wichtigern aber ein Gutachten an den Kaiser erstattete. Mit Justizsachen beschäftigte es sich nicht, auch fiel es Niemand ein, sich sowohl unter Ferdinand I. als Maximilian II. an den Hofrath zu wenden, denn grade damals war das goldne Zeitalter des Reichskammergerichts.

Schon unter Rudolph II. änderte sich indessen die Scene. Der Reichshofrath war blos mit Katholiken besetzt, hiev konnten also katholische Stände in ihren Streitigkeiten mit den evangelischen des Siegs gewisser seyn, als bey dem Kammergericht, das auch evangelische Beyfizer hatte, und sich überhaupt streng an die vorgeschriebene Ordnung binden mußte. Jetzt wurden also die Rachenische, Donauwerthische, Jülichische und andre Sachen der Art, an den Reichshofrath gebracht und der Erfolg zeigte bald, daß die Katholischen ganz richtig calculirt hatten. Nunmehr entstanden laute Klagen über das Verfahren des Reichshofraths von Seiten der evangelischen Stände. Auf dem Regensburger Reichstag von 1613. sagten es die unirten Stände laut und unverhohlen: der Reichshofrath erstrecke seine Gerichtsbarkeit zu weit; das sey unerträglich und wider die Kammergerichtsordnung. Die Kammer sey des Kaisers und Reichs höchstes und letztes Ge-

richt, die Kaiser hätten sich keine andre Gerichtsbarkeit vorbehalten, als in Friedensbruchsachen und wenn reichslehnbare Fürstenthümer, Graffschaften und Herrschaften einem Theile ab-, oder dem andern sollten zugesprochen werden. In dergleichen Sachen müsse aber der Kaiser nach altem Brauch mit Rath und Zuziehung der Kurfürsten und Fürsten handeln. Ganz unrecht hatten die evangelischen Stände nicht, denn, wenn gleich die Kaiser von Alters her an ihren Höfen Justiz hatten handhaben lassen, so war doch dies, die kurze Periode von 1501 — 1502. etwa abgerechnet, nicht anders als mit Zuziehung einiger Kurfürsten, Fürsten und Grafen oder vom Reiche ernannter Räte gesehen. Allein desto mehr war den Katholischen, wenn diese gleich zum Theil ein minder willkürliches Verfahren wünschten, daran gelegen, daß der Reichshofrath die sich einmal angemachte Gerichtsbarkeit behielt, damit sie ihre Klagen gegen die Evangelischen ferner bey ihm anbringen könnten. Die Ligisten erklärten daher: jeder gehorsame Stand müsse den Ausfluß aller Jurisdiction vom Kaiser, der Quelle aller Obrigkeit, bekennen, er müsse nicht nur des Reichshofraths Concurrenz mit der Kammer eingestehen, sondern auch dem Kaiser eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit zusprechen, als jener. Den Kaiser ersuchten sie nicht nur um die Behauptung seiner hergebrachten kaiserlichen Hoheit, sondern sie versprachen ihm auch zur Vertheidigung derselben ihren ganzen Beystand.

Kein Wunder also, daß der Kaiser nicht weiter auf die Beschwerden achtete, als daß er eine neue Instruction für den Reichshofrath verfassen ließ, und so fuhr denn derselbe fort, sich mit dem Kammergerichte eine gleichlaufende Gerichtsbarkeit anzumaßen. Nach und nach vergaß man

evangelischer Seite den bisherigen Streitpunct. Auf dem Regensburger Reichstage von 1641. war nicht mehr die Rede davon, daß der Reichshofrath sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen sollte, sondern man sprach nur von Mängeln, Unordnungen und Mißbräuchen, welche sich der Reichshofrath hätte zu Schulden kommen lassen und welche abgestellt werden müßten. Man verlangte, daß eine neue Ordnung verfaßt und diese den gesammten Ständen vorgelegt werden sollte. Die Sache ward auf einen Deputationstag verwiesen, und auf diesem zwar ein Project einer neuen Reichshofrathsordnung vorgelegt, allein man konnte darüber zu keinem Schluß kommen.

Nun kam es zum Westphälischen Frieden. Auf dem Congreß war anfangs ebenfalls nicht die Meynung der evangelischen Stände, daß die bisherige concurrente Gerichtsbarkeit des Reichshofraths mit dem Kammergericht aufgehoben werden sollte, allein man drang auf die Errichtung eines neuen dritten höchsten Reichsgerichts für die sächsischen und den westphälischen Kreis. Dies Project fand jedoch heftigen Widerspruch und nun erst verlangten die Evangelischen Aufhebung jener Concurrnz mit Ausnahme der Friedensbruchsachen und der Erkenntnisse über Thronlehn. Zugleich drangen sie aber auch darauf, daß die Reichshofräthe durch die Kreise präsentirt und dabey Religionsgleichheit beobachtet werden sollte. Allein der kaiserliche Minister, Graf von Trautmannsdorf, erklärte grade zu: der Kaiser würde viel eher Land und Leute, ja Leib und Gut zusetzen und verlieren, als durch Privirung der bisher jederzeit gehaltenen concurrenten Jurisdiction sich gleichsam an Kron und Scepter greifen lassen. — Eine so nachdrückli-

siche Erklärung mußte nun freylich zur Nachgiebigkeit bewegen. Die Evangelischen waren daher erbötig, die concurrente Gerichtsbarkeit des Reichshofraths anzuerkennen, wenn derselbe sich der Cognition in allen Religionsfriedenssachen enthielte, wenn er ferner die Kammergerichtsordnung in allen Puncten bey seinem rechtlichen Verfahren beobachtete, sich keine Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der Stände erlaubte, seine Gutachten nicht mehr den Consilienzrätthen übergeben würden, und besonders die Rätze von den Kreisen und aus denselben in gleicher Zahl von beyden Religionen präsentirt würden. — Forderungen dieser Art konnte und wollte der kaiserliche Hof nicht zugesetzen. Einige evangelische Rätze sollten zwar angenommen, die Austräge und Appellationsfreyheiten ungekränkt gelassen, die Kammergerichtsordnung, so viel es sich thun ließe, zur Nichtschnur genommen und Zweifel über die Auslegung der Reichsgesetze; ingleichen Religionsfachen, in welchen sich die Rätze der Religion nach in zwey Theile absondern würden, an den Reichstag verwiesen werden, aber das war auch alles, wozu sich der Kaiser verstehen wollte.

Nach vielen Streiten setzte man endlich die Frage: ob die concurrente Gerichtsbarkeit des Reichshofraths mit dem Kammergericht anzuerkennen sey? gänzlich bey Seite und begnügte sich damit, daß der Kaiser außer der Abstellung verschiedener anderer Beschwerden versprach, evangelische Rätze in solcher Zahl zu ernennen, damit sowohl Religionsfachen, als alle diejenigen, welche Stände beyder Religionen betreffen, von einer gleichen Anzahl von Beysitzern beyder Religionen Köanten beurtheilt werden, ferner in An-

sehung des Processus die Kammergerichtsordnung beobachtet zu lassen.

Jetzt war also der Reichshofrath als ein Justizcollegium grundgesetzlich anerkannt. Es ist wohl nicht zu läugner, daß man ursprünglich am kaiserlichen Hofe dies Collegium als ein Surrogat des ehemaligen Fürstengerichts gewissermaßen betrachtet hatte *) und ihn auch noch jetzt dafür ansehen wollte.

In ältern Zeiten hatte dies auch kein Bedenken, denn außer den Doctoren, welche den Proceß zu instruiren und ihre Meynung zuerst zu eröffnen hatten, saßen auch Fürsten und Grafen, ja wohl selbst Kurfürsten zuweilen in dem Hofrath, und so war derselbe in der That alsdann ein Fürstengericht. Aber wie konnte man jetzt die Grafen und Herrn — fast lauter österreichische Landsassen — für Genossen der Fürsten und Stände halten? Wenigstens hätten daher in wichtigen Sachen noch nach wie vor einige Kurfürsten, Fürsten und Stände zu Rathe gezogen werden sollen. In der That ward auch diese Chorde auf dem Friedenscongreß berührt, allein man begnügte sich, es in die Willkühr des Kaisers zu setzen, ob er in wichtigen und solchen Sachen, woraus Unruhen im Reiche entstehen könnten, darüber auch **) die Meynung und Stimmen einiger Kurfürsten und Fürsten erfordern wollte. Die Absicht war also unstreitig die ehemalige Verfassung wieder herzustellen, daß in wichtigen Rechtsfachen auch einige Reichsstände mit

*) Vielleicht daher die Eintheilung des R. H. R. in die Herren und gelehrte Bank, und die Verfügung, daß die Rätthe von der gelehrten Bank ihre Stimmen zuerst abgeben.

**) *insuper etiam* heißt es in dem D. F. Art. 5. §. 54.: der R. H. R. sollte also nicht ausgeschlossen seyn.

zu Rath gezogen werden sollten, aber man versah es darin, daß man dies der Willkühr des Kaisers überließ, und so war denn davon eine sehr begreifliche Folge, daß man, ohnerachtet sich Fälle jener Art genug ereignet haben, nichts mehr von dieser Zuziehung gehöret hat. Nur in so fern ist noch ein leerer Schatten jener alten Verfassung geblieben, daß ein regierender Reichsfürst, wenn er nach Wien kommt, das Recht hat, in dem Reichshofrath zu erscheinen und darin den Vorsitz zu haben, wovon freylich so leicht keiner Gebrauch machen wird.

Heutiges Tages ist also der Reichshofrath aus einem doppelten Gesichtspuncte zu betrachten, nemlich theils als ein Regierungs-Collegium, oder als das Conseil des Kaisers in allen Reichs-, Staats-, Lehns- und Gnadensachen, theils aber auch als ein Gerichtshof, der mit dem Reichskammergericht eine concurrirende Gerichtsbarkeit hat. In der letztern Hinsicht kann sich der Reichshofrath keinen Vorzug vor dem Kammergericht anmaßen, aber da er auch als der Staatsrath des Kaisers zu betrachten ist, so ist es sehr begreiflich, daß der Reichshofrath im Ganzen noch mehr äußerlich geachtet wird, als das Reichskammergericht.

§. 276.

Bereits in dem vorigen Paragraph ist heyläufig von den Reichshofrathsordnungen die Rede gewesen, hier wird davon noch ausführlicher zu handeln seyn. Schon Kaiser Maximilian I. hatte eine Ordnung für den Hofrath entwerfen lassen, der er den Namen eines Libells gab. Ferdinand I. und Rudolph II. hatten ein gleiches gethan, aber freylich waren diese Ordnungen insgesammt der Kammergerichtsordnung nicht gleich zu stellen. Vom Proceß ent-

hielten sie nichts, sondern es war nur darin bestimmt, daß die Rathsstunden fleißig besucht, keiner ohne Erlaubniß des Präsidenten verreisen, alle ihrem Präsidenten in Hofraths- sachen Gehorsam erweisen sollten, und dergleichen mehr. Ein oft sehr willkürliches Verfahren war natürlicher Weise die Folge dieses Mangels einer Proceßordnung. Deshalb verpflichteten schon die Kurfürsten den R. Mathias in seiner Wahlcapitulation, eine gewisse Ordnung zu verfassen und dieselbe den Kurfürsten zu ihrem Gutachten zu übergeben. Wirklich ließ nun auch Mathias eine neue vermehrte Ordnung abfassen und sie den Kurfürsten auf dem Regensburger Reichstage mittheilen. Da die übrigen Stände hiebey über- gangen wurden, so äusserten wenigstens die correspondiren- den Stände auf dem Unionstage zu Nürnberg im J. 1615. ihre Unzufriedenheit darüber, und machten verschiedene An- merklungen dazu. Allein darauf ward nicht geachtet, viel- mehr wurde sie zu Prag den 3. Jul 1617. publicirt, doch scheint sie niemals in Gebrauch gekommen zu seyn.

Auf dem Reichstag von 1641. drangen die Stände aber- mals auf Vorlegung einer Reichshofrathsordnung. Selbst Oesterreich hielt es für billig, daß das ganze Reich bey Abfassung einer neuen Ordnung um Rath gefragt würde, weil der Reichshofrath die Justiz nicht wegen des Kaisers allein, sondern auch aller Kurfürsten und Stände wegen verwaltete *) Der Kaiser versprach sie dem auf dem Reichs- tag beschlossenen Deputationstag zum Gutachten bis auf weitere kaiserliche Disposition und Ratification mitzutheilen. Alles schien nach Wunsch zu gehen, indem selbst der N. A.

*) Also auch hier die Idee, daß der Reichshofrath das eh- malige Fürstengericht vorstelle.

will, daß in der zu verfassenden Ordnung allen von den Ständen erinnerten Mängeln und Unordnungen abgeholfen werden solle. Allein, ohnerachtet wirklich dem Deputationsstag die neue Ordnung vorgelegt wurde, so kam doch auf demselben nichts zu Stande, indem nur die Kurfürsten einige Bemerkungen übergaben.

Indessen verdiente auch diese Ordnung nicht den Namen einer Proceßordnung, und da es vorauszusehen war, daß es nie zu einer förmlichen Proceßordnung für den Reichshofrath kommen würde, so drangen nunmehr bey den westphälischen Friedensverhandlungen die Stände desto ernsthafter darauf, daß die Kammergerichtsordnung künftig durchaus in allen Puncten, welche den eigentlichen Proceß betreffen, beobachtet werden sollte. Der kaiserliche Hof wollte dies nicht zugeben, sondern blos gestatten, daß dies so viel als möglich geschehen sollte. Allein, da die Stände in der Hauptsache nachgaben, so mußte der Kaiser in diesem Nebenpunct nachgeben und es ward daher die Stelle in dem W. F. wörtlich nach dem Antrag der Stände gefaßt. Wie hätten auch sonst die Stände Vertrauen zu dem Reichshofrath haben können?

Es sollte also nunmehr in Ansehung des Processes die Kammergerichtsordnung bey dem Reichshofrath ebenfalls beobachtet werden. Indessen machte diese Verfügung doch eine eigne Reichshofrathsordnung nicht überflüssig. Schon war davon, wie vorhin bemerkt worden, auf dem Frankfurter Deputationsstage gehandelt worden, jedermann glaubte also, daß das Geschäft auf dem Regensburger Reichstag in den Jahren 1653. und 1654. vollends würde berichtigt werden, wenigstens dachte Niemand daran, daß nun je noch eine R. H. R. D. anders, als auf dem Reichstage würde

verfaßt werden, denn es war ja deutlich und bestimmt genug in dem Friedensinstrument festgesetzt, daß die gesetzgebende Gewalt in dem teutschen Reiche nicht anders als von dem Kaiser mit Einwilligung aller Stände auf dem Reichstage ausgeübt werden sollte. Schon hatte man daher den 13. Nov. 1653. zu Regensburg beschloffen, daß nach Beendigung der Cameralfachen von der R. H. N. O. gehandelt werden sollte, als zu jedermanns Erstaunen der Kaiser eine solche Ordnung auf dem Reichstage bekannt machen ließ. Noch höher stieg aber die Verwunderung, als man fand, daß die neue Ordnung nicht nur manches enthielt, das von der R. G. O. sehr abwich, sondern daß auch die Anwendung dieser Ordnung auf den R. H. N. sehr eingeschränkt worden war. Statt daß nach dem W. F. die R. G. O. in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens in allen Puncten beobachtet werden sollte, hieß es jetzt in der neuen R. H. N. O. daß dieselbe so viel möglich gebraucht werden sollte.

Man kann leicht denken, daß die Stände zu dieser offenkundigen und doppelten Verletzung des W. F. nicht werden geschwiegen haben. Sie hatten jetzt zuvörderst um förmliche Communication der R. H. N. O., damit sie ihre Erinnerungen darüber machen könnten. Allein der Kaiser schlug dies Gesuch ab, weil bereits alles in derselben beobachtet sey, was sowohl bey dem Friedensschlusse als auf dem Frankfurterischen Deputationstage erinnert worden, und weil sie nicht nur auf die jetzige und künftige R. G. O. auf die Reichsconstitution und den allgemeinen Friedensschluß, sondern auch auf dasjenige eingerichtet sey, was auf diesem Reichstage noch dazu verabschiedet und verglichen werden würde.

Wiederholte Vorstellungen, und da auch diese nicht gehörig*) fruchten wollten, Protestationen von Seiten der evangelischen Stände waren die Folgen des kaiserlichen Verfahrens. Man wollte den Reichshofrath nicht als competentes Gericht erkennen, und wider denselben excipiren. Hierzu kam es zwar nicht, man erkannte ferner die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, allein man verfaßte doch verschiedene Erinnerungen, derentwegen R. Carl VI. am 14. Januar 1714. eine ausführliche Verordnung an den R. H. R. und in das Reich erließ, und — verpflichtete endlich im J. 1742. den R. Carl VII. die R. H. R. O. nebst demjenigen, was der von R. Carl VI. im J. 1714. in das Reich erlassene Verordnung aus den Erinnerungen der Stände eingeschaltet worden, im gerichtlichen Verfahren so lange beobachten zu lassen, bis von ihm und dem gesammten Reiche eine den hentigen Umständen angemessene, vollständige R. H. R. O. verfaßt werden könne**).

Nunmehr ist also die R. H. R. O. und das Decret R. Carl VI. als verbindlich von Reichswegen anerkannt, jedoch noch immer unter Einschränkungen. Es heißt nemlich von jener: im gerichtlichen Verfahren, von diesem aber, was aus den Erinnerungen der Stände eingeschaltet worden. Hieraus folgt daher, daß solche Verfügungen der R. H. R. O., welche nicht den eigentlichen Proceßgang, sondern andre Punkte betreffen, z. B. die

*) Der Kaiser versprach zwar, ein Exemplar der R. H. R. O. dem Reichsdirectorio einhändigen zu lassen, und die Erinnerungen, welche die Stände auf dem künftigen Reichstage machen würden, zu vernehmen, allein die evangel. Stände wünschten, daß die Sache sogleich berichtet, wenigstens für die Zukunft gehörig gesichert werden möchte.

***) Wahlcapit. Art. 24. §. 3.

Zahl der evangelischen Reichshofräthe u. dergl. eben so wenig von Reichswegen anerkannt sind, als man dasjenige für verbindlich angenommen hat, was in dem Decret K. Carls des VI. nicht aus den Erinnerungen der Stände genommen ist. Daß übrigens nie eine neue R. H. R. D. auf dem Reichstage wird gemacht werden, versteht sich wohl von selbst. Merkwürdig ist indessen noch das Decret, welches K. Joseph II. am 5. Apr. 1766. an den R. H. R. erlassen hat, indem der Kaiser darin vielen Eifer für eine unpartheyische Gerechtigkeitspflege blicken ließ *).

§. 277.

Was die innere Einrichtung des Reichshofraths betrifft, so zeigt sich hier in mehreren Betracht eine große Verschiedenheit von der innern Einrichtung des Reichskammergerichts. Der Chef des Reichshofraths führt den Titel Präsident. Er soll der Ordnung gemäß, ein Reichsfürst, Graf oder Herr seyn, und des Kaisers Stelle im Rathe vertreten. Von hohem Adel braucht er nicht zu seyn, denn selbst die Wahlcapitulation **) will nur, daß er in dem Reiche unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert seyn soll, folglich sind auch landsässige Fürsten, Grafen und Herren dieser Stelle fähig. Da der Präsident der Stellvertreter des Kaiser im Reichshofrath, und kaiserlicher geheimer Rath und Reichsconferenzmeister ist, so läßt sich daraus auf die Erhabenheit seines Postens und auf die Wichtigkeit seines Amtes schließen. Nur einem wirklich regierenden alten Reichsfürsten weicht er im Range; er dirigi-

*) Ein Abdruck davon findet sich in dem Repertorium des Staats- und Lehr. Bd. 4. S. 493. f.

**) Art. 24. §. II.

girt das Ganze und hat hier ungleich freyere Hände, als der Kammerrichter. Sein Ansehen über die Reichshofräthe ist daher auch ungleich größer, als das des Kammerrichters über die Assessoren. Bey seiner Anstellung legt er seinen Diensteyd unmittelbar in die Hände des Kaisers ab, und wird alsdann von dem kaiserlichen Obristhofmeister, der ihn jedoch die rechte Hand giebt, in den Reichshofrath eingeführt. Da er übrigens der Stellvertreter des Kaisers ist, und von demselben einzig und allein ernannt wird, so läßt sich leicht erwarten, daß nur Katholische zu dieser Würde werden erhoben werden. Die Evangelischen haben zwar verschiedentlich, bald auf Anordnung zweyer Präsidenten von beyden Religionen, bald auf Abwechslung zwischen einem katholischen und evangelischen Präsidenten angetragen, bald auch zufrieden zu seyn sich erklärt, wenn nur der Präsident und Vicepräsident von verschiedener Religion wären, allein sie haben bisher keine von diesen Absichten erreichen können.

Ist der Präsident verhindert, das Präsidium zu führen, oder ist die Präsidentenstelle ganz unbesezt, so tritt der Vicepräsident an seine Stelle. Auch dieser soll nach der vorhin angeführten Stelle der Wahlcapitulation ein Reichsfürst, Graf oder Herr seyn. Man hat aber schon Beispiele gehabt, und wirklich ist es jetzt in der Person des so verdienten Freyherren von Bartenstein wieder der Fall, daß selbst Personen von bürgerlicher Herkunft, die jedoch nachgehends in dem Freyherrnstand sind erhoben worden, den ansehnlichen Posten eines Vicepräsidenten bekleidet haben. Der Regel nach wird er auch zum kaiserlichen Geheimen Rath ernannt und zu den Conferenzen über Reichsangelegenheiten gezogen.

Die Zahl der Rathe ist in der K. H. K. O. auf acht-
zehn bestimmt, und unter diesen befinden sich sechs evan-
gelische. Billig sollte auch hier vollige Religionsgleich-
heit beobachtet werden, allein die Evangelischen haben es
nie dahin bringen konnen. Sammliche Rathe theilen sich
in zwey Banke, nemlich die Herren und die gelehrte
Bank. Auf jener konnen die Grafen und Freyherrn, sie
mogen ubrigens vom alten oder von neuem Adel seyn,
Platz nehmen, da aber die Reichshofrathe auf dieser Bank
nur 2600, die auf der gelehrten Bank hingegen 4000 Gul-
den Besoldung haben, so pflegen die neuen Baronen gern
ihre Stellen auf der gelehrten Bank zu behalten. Fur die
bessere Besoldung mussen sie sich aber auch nebst der meh-
rern Arbeit, manche Demuthigung gefallen lassen. So
durfen z. B. die von der gelehrten Bank nicht mit dem
Degen, wie die von der Herrenbank in den Sitzungen er-
scheinen. Wird einer von dieser eingefuhrt, so fahrt er mit
dem Obristhofmeister in den Reichshofrath, die von der
gelehrten Bank aber werden von dem Obristhofmeister in
die Agenten-Stube bestellt, und mussen hier seine Ankunft
erwarten!!

Der Kaiser allein ernennt sowohl den Prasidenten und
Viceprasidenten, als die sammlichen Reichshofrathe. Diese
sollen grotentheils aus den Reichskreisen genommen wer-
den, und der teutschen Sachen kundig seyn. Nach der
Verordnung R. Carl VI. und selbst nach der Wahlcapitu-
lation soll ein jeder Rath vor seiner Anstellung examinirt
werden. Allein dies geschieht nur bey denen, deren Ge-
schicklichkeit nicht bereits bekannt ist. Wer bereits in einem
Reichsstandischen Dicasterio, oder in einer Juristenfacultat
gesehen hat, wird nicht weiter examinirt. Auf die Doctor-

würde wird übrigens hier nicht, wie bey dem Kammergericht gesehen. — Noch verlangen die Geseze, daß die Rätke guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters seyn sollen. Nirgends ist indessen das erforderliche Alter weiter und genauer bestimmt, und daher fehlt es nicht an Beyspielen, daß junge Männer, welche noch nicht lange die Universität verlassen hatten, Reichshofräthe auf der Herrenbank geworden sind. Dies rührt auch mit daher, weil man am kaiserlichen Hofe mit Recht den Reichshofrath als eine Pflanzschule der Minister und Gesandten ansieht. Oft ist daher auch das Collegium mit mehr als 12 Rätken besetzt, doch erhalten nur 10 auf der gelehrten, und 8 auf der Herrenbank Besoldung, so wie auch nur 12 an den Sporteln Theil nehmen. Sie bekommen ihren Gehalt aus der kaiserlichen Hofkammer. Hätte das Reich die Besoldung übernehmen wollen, so würde dasselbe auch wohl ein Präsentationsrecht erhalten haben. Uebrigens ist der Eyd, den sowohl der Präsident, als der Vicepräsident und die Rätke schwören müssen, nicht blos auf den Kaiser, sondern auch auf das Reich gerichtet, und es ist ausdrücklich in der Wahlcapitulation versehen, daß sie außerdem weder dem kaiserlichen Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit besondern Pflichten, Bestellungen oder Gnadengehalten verwandt seyn sollen.

Zur Ausfertigung der von dem Reichshofrath beschlossenen Sachen, ingleichen zum Protocolliren werden zwey Secretairs gebraucht. Der eine ist von der teutschen, der andre von der lateinischen Expedition, d. h. was in teutscher Sprache anzufertigen ist, gehört für den Secretair der teutschen, und umgekehrt, was in der lateinischen Spra-

the ausgefertigt werden muß, für den der lateinischen Expedition. Beyde wohnen den Sitzungen des Reichshofraths bey, um darin das Protocoll zu führen, die Eyde vorzu lesen u. s. w. In Reichshofrathsgeschäften sind sie ganz allein dem Präsidenten und dem Collegio unterworfen, außerdem aber stehen sie als Mitglieder der Reichshofkanzley unter dem Reichsvicekanzler.

Die Reichshofrathsregistratur haben einige Registratoren unter sich. Sie werden, wie die Secretairs, von dem Kurfürsten von Mainz ernannt, und aus den Einkünften der Reichshofkanzley besoldet.

Zur Versorgung der gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten der Partheyen können Reichsstände eigne Anwälde als Geschäftsträger ernennen und bevollmächtigen. Es ist also hier nicht, wie bey dem Kammergerichte der Fall, daß durchaus zu allen gerichtlichen Geschäften eigne von dem Gerichte selbst bestellte Personen gebraucht werden müssen, denn es steht auch den gegenwärtigen Partheyen frey, ihre Schriften selbst einzureichen. In dessen giebt es doch auch bey dem R. H. R., wie bey dem R. K. G. eigne Procuratoren, die aber hier den Namen der Agenten führen. Ihre Anzahl beläuft sich gegen dreyszig, und darunter pflegen sechs bis sieben Evangelische zu seyn. Die Annahme derselben hängt blos von dem Präsidenten, jedoch mit Vorwissen des Reichsvicekanzler ab. Vorher werden sie von einem Reichshofrath, den der Präsident dazu deputirt, examinirt. Unter ihnen hat eine jede Parthey die Wahl, mehrentheils pflegen sie auch die gerichtlichen Angelegenheiten der Reichsstände zu besorgen.

Zu Fiscalsachen bestellt und besoldet übrigens der Kaiser einen eignen Reichsfiscal. Dieser macht in Fiscalsachen

sowohl den Procurator, als den Anwalt, mithin hat er ungleich mehrere Geschäfte, als der Fiscal bey dem Kammergericht. Seine Besoldung besteht zwar nur aus 1000 Thlr., welche er aus der kaiserlichen Hofkammer gleich den Räten erhält, indessen bekommt er auch von den eingehenden Geldstrafen nach abgezogenen Auslagen den zehnten Theil. Unter den Agenten ist er übrigens der erste, weil er als der Agent des Kaisers zu betrachten ist, auch zeichnet er sich von diesen äußerlich dadurch aus, daß er, wenn er im R. H. R. erscheinen muß, nicht wie sie, einen schwarzen, sondern einen rothen Mantel trägt.

§. 278.

So wie die innere Einrichtung des R. H. R. von der des R. R. G. in mehreren Puncten abweicht, so findet sich auch eine große Verschiedenheit *) in Ansehung der Verfahrensart beyder Collegien. Bey dem R. H. R. weiß man z. B. nichts von Audienzen, sondern hier müssen alle Sachen schriftlich vorgebracht werden. Eben so giebt es hier keine Abtheilung in mehrere Senate, sondern es wird alles in der vollen Versammlung berathschlagt. Unter R. Ferdinand III. geschah es wohl zuweilen, daß Senate gemacht und diesen minder wichtige Sachen übertragen wurden, allein die evangelischen Stände fanden dies bedenklich und seit 1742. ist es ausdrücklich in der Wahlcapitulation **) versehen, daß alle und jede vor den

B 4

*) Man s. hierüber vorzüglich Benj. Ferd. Mohls Histor. politische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm 1789. 2.

**) Art. 24. §. 13.

N. S. N. gehörige Sachen allezeit im ungetheilten Rathe abgehandelt und weder vor noch nachher vor irgend eine Deputation, Hofcommission oder andere dergleichen außerordentliche Instanz gezogen und in ihrem Rechtslaufe unterbrochen oder geheimmet werden sollen. — Eine Verordnung, welche allerdings manches Gute, aber auch unläugbar manches Nachtheilige hat, und den schnellen Gang der Justiz aufhält. Wie viel mehr könnte nicht geschehen, wenn geringfügige Sachen, z. B. Communicationen u. in Senaten abgethan werden könnten. Doch zum Glück herrscht nicht die weilläufige Referirmethode bey dem N. S. N., welche bey dem N. K. G. eingeführt ist, wodurch denn wieder viel Zeit gewonnen wird, überdem werden auch noch zuweilen außerordentliche Nachmittagsitzungen gehalten. An Deputationen z. B. zur Inrolulation der Acten, zur Besichtigung der Siegel, der Originaldocumente u. ingleichen an Hofcommissionen zur gütlichen Beylegung oder bessern Untersuchung der Sache, fehlt es indessen in der Praxis nicht.

Zu einer jeden zum Urtheil reifen Sache wird im N. S. N. außer den Referenten noch ein Correferent bestellt. Ein gleiches geschieht in allen wichtigen, besonders Revisions und solchen Sachen, welche Stände beyder Religion betreffen, ingleichen wenn ein neu eingetretener Rath, besonders von der Herrenbank, zum Referenten bestellt ist, oder die Partheyen selbst um einen Correferenten bitten. Die Ernennung der Re- und Correferenten hängt größtentheils von der Willkühr und dem klugen Ermessen des Präsidenten ab, nur müssen, wenn die streitenden Theile verschiedener Religion sind, auch die Referenten verschiedener Religion seyn.

Geringfügige Sachen, sogenannte Currentien werden im Anfang der Session, ehe noch alle Räte versammelt sind, oder auch in außerordentlichen Nachmittagsstunden abgethan. In Ansehung der übrigen wird hingegen unter den Räten ein Turnus beobachtet, so daß wöchentlich zwey Räte, einer von der Herren und einer von der gelehrten Bank der Reihe nach, jeder etwa eine Stunde referiren. Indessen sind hievon solche Sachen, welche zu einem Definitivkenntniß reif sind, ausgenommen, indem diese nicht anders, als mit Vorwissen und besondrer Genehmigung des Präsidenten, ja wohl gar des Kaisers referirt werden dürfen *).

Nach abgelegter Re- und Correlation werden die Räte von dem Präsidenten zum Votiren aufgefordert. Der älteste Rath auf der gelehrten Bank ist jederzeit der erste Votant, dann folgt der erste auf der Herren, hierauf der zweyte auf der gelehrten, und so weiter von einer Bank zur andern, doch kann auch nach Beschaffenheit der Umstände der Präsident hievon eine Ausnahme machen. Nach der Mehrheit der Stimmen, welche alle einzeln von dem gegenwärtigen Secretair protokolliert, oder wenn sie zu ausführlich sind, schriftlich zum Protokoll gegeben werden müssen, wird das Conclusum gefaßt. Sind die Stimmen sich gleich, so hat der Präsident nach der R. H. R. O. ein entscheidendes Stimmenrecht. Allein mehrentheils pflegt in solchen Fällen ein Reichshofrathsgutachten an den Kaiser erstattet und die Sache der unmittelbaren Entscheidung desselben überlassen zu werden. Dergleichen Gutachten werden indessen nicht blos in dem Fall einer Stimmengleichheit, sondern auch in

*) Unstreitig ein sehr großes Uebel!

andern durch die Gesetze bestimmten Fällen, ja so oft es der Kaiser verlangt, an ihn erstattet. Der Referent setzt alsdann das Factum, die Proceßgeschichte und die wichtigsten Gründe der Partheyen so kurz als möglich auf, und giebt die Gründe an, weshalb der R. H. R. glaube, daß die Sache auf diese oder jene Art zu entscheiden sey. Der Aufsatz wird in dem Collegio verlesen und nachdem er gebilligt oder geändert ist, mit Bemerkung der gegenwärtig gemessenen Råthe, von dem Secretair dem Reichsvicekanzler gestellt. Wenn dieser sich daraus entweder selbst informirt hat, oder durch einen Reichsreferendar unterrichten lassen, so geschieht dem Kaiser davon Vortrag, und von diesem hängt sodann die Entscheidung ab, welche alsdann hinter das Gutachten geschrieben, und von dem Vicekanzler dem Präsidenten versiegelt zugeschickt wird. Hierauf wird die kaiserliche Entschließung im R. H. R. verlesen und sodann den Interessenten bekannt gemacht.

In so fern dergleichen Gutachten in Staats-, Gnaden-, Lehns und solchen Sachen, die dem allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffen, erstattet werden, ist dabey nichts zu erinnern, allein in eigentlichen Justizsachen sollten sie billig nicht Statt finden, denn der Regent darf sich keine unmittelbare Entscheidung der Streitsachen anmassen. Indessen ist es selbst der Wahlcapitulation *) gemäß, daß auch in wichtigen Justizsachen dergleichen Gutachten an den Kaiser erstattet werden können, doch hat man sie theils in den beyden neuesten Wahlcapitulationen auf die in den §§. 18. u. 20. des 5. Tit. der R. H. R. O. ausdrücklich benannten Fälle nur mit Ausnahme derer, bey welchen wichti-

*) Art. 16. §. 14.

ge den allgemeinen öffentlichen Ruhestand betreffende Umständen mit eintreten, eingeschränkt, theils aber dieselben so un-
schädlich als möglich zu machen gesucht. Dem Kaiser soll
nemlich daraus nicht anders als in Gegenwart des R. H. R.
Präsidenten und Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung des Re-
und Correferenten und anderer Reichshofräthe von beyden
Religionen, besonders wenn die Sache beyderley Religions-
verwandte betrifft, referirt werden; nur mit diesen soll er
sich darüber berathschlagen, hingegen in keinem andern Ra-
the einen Schluß fassen. Also soll der Kaiser nicht mehr,
wie ehemals wohl geschehen ist, in dergleichen Sachen mit
seinen österreichischen Collegien zu Rath gehen, noch weni-
ger die weyland Consciensräthe dabey consultiren. Bishe-
r ist indessen diese Verordnung nur selten beobachtet worden.
Das Kurcollegium fand daher für gut, den Kaiser seit 1790.
noch besonders zu verpflichten, daß er dieses vorgeschriebene
Verfahren, als wesentliche Form beobachten wolle.
Doch ist dies alles nur von Gutachten in Justizsachen
zu verstehen, in andern Sachen hat er freyere Hände, und
es ist genug, wenn er nur dabey den Reichsvicekanzler und
etwa den Präsidenten zu Rath zieht.

Hey dem Reichshofrath kann übrigens auch eine fin-
gerte Stimmengleichheit eintreten, wenn nemlich
die sämmtlichen evangelischen Räte einer andern Mey-
nung sind, als die katholischen. In Fällen dieser Art, wo-
von man freylich noch kein Beyspiel hat, darf sich der Prä-
sident keine Entscheidung anmaßen, oder Gutachten an den
Kaiser erstattet werden, sondern es ist alsdenn die Sache
nach ausdrücklicher Vorschrift *) des O. F., womit auch

*) Dänabr. Gr. Art. 5. §. 74. R. H. R. D. Tit. 5. §. 22.

die R. H. N. O. übereinstimmt, an den Reichstag zu verweisen. Inzwischen ist doch diese Verweisung auf die Fälle eingeschränkt, wenn über den Verstand eines Reichsgesetzes, oder in Sachen zwischen Parteyen von verschiedener Religion ungleiche Meynungen auf die vorhin bemerkte Art entständen.

§. 279.

Der Reichshofrath hat eben so, wie das Kammergericht das Recht gemeine Bescheide zu verfassen, und es fehlt nicht an Beyspielen, daß er dieses Recht ausgeübt hat. Der gleichen G. V. werden in des Kaisers Namen abgefaßt *), jedoch nicht von demselben, sondern nur von dem Reichsvizekanzler unterschrieben, und mit dem kaiserlichen Siegel besiegelt. Von dem R. H. N. Thürhüter kann man gegen die Gebühr Abschriften erhalten. Vom Jahre 1613. bis 1786. hat sie derselbe zu Wien 1786. in 4. herausgegeben.

Den Gesetzen nach soll auch der R. H. N. von Zeit zu Zeit visitirt werden, Aber über die Art und Weise, wie diese Visitation geschehen soll, erwartet man erst eine gesetzliche Vorschrift, welche schwerlich je erfolgen wird. — Sobald man Beschwerden über den R. H. N. zu führen anfing, fieng man auch an, auf eine Visitation desselben zu dringen. Schon R. Mathias mußte in seiner Wahlcapitulation versprechen, den R. H. N. jährlich oder alle zwey Jahre mit Zuziehung des Reichserzkanzlers zu visitiren. Dem zu Folge verordnete er in dem Entwurf seiner

*) Es heißt: Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn wegen, den sämtlichen bey Dero R. H. N. aufgenommener Agenten hiemit anzufügen, daß ic.

N. S. N. D. daß der Kurfürst von Mainz, mit des Kaisers Vorwissen den N. S. N. zu visitiren Macht haben sollte. — Was ließ sich indessen von einer solchen Visitation erwarten? — Auf dem Westphälischen Friedenscongreß verlangten daher die Evangelischen, daß der N. S. N. auf eben die Art, als das R. C. visitirt werden sollte, allein gegen eine solche Visitation war sowohl der Kaiser, als selbst die Katholischen, besonders Mainz, welches sich auf sein ausschließliches Visitationsrecht berief. Da man sich nicht über die Art und Weise der Visitation vereinigen konnte, so ward die Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen, und bloß festgesetzt, daß die Visitation des N. S. N. so oft es nöthig seyn würde, von Kur: Mainz mit Beobachtung dessen geschehen sollte, was deshalb auf dem nächsten Reichstag würde beliebt werden. Allein auf dem Reichstag ward deshalb nichts festgesetzt, und ohnerachtet wohl nachgehends bey Abfassung des Projectes der beständigen Wahlcapitulation verschiedenes davon gesprochen wurde, so konnte man sich doch deswegen nicht vereinigen. Im Jahr 1742. fand man zwar für gut, den Kaiser zu verpflichten, daß er so gleich nach angetretener Regierung ein Reichsgutachten über die Art und Weise den Reichshofrath zu visitiren, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsschluß gehörig Kraft und Nachdruck geben wolle, indessen ist noch zur Zeit kein solches Reichsgutachten gefordert, und geschähe dies auch, so würde man sich doch schwerlich über die zu beobachtenden Grundsätze auf dem Reichstag vereinigen können. Thäte man aber dies ja wider alles Erwarten, so würde gewiß das Reichsgutachten nicht von dem Kaiser genehmigt werden, also ist es so gut, als wenn jene Stelle gar nicht in der Wahlcapitulation stände. Nicht besser ist

die nachfolgende Verfügung, daß inzwischen, und bis jener Reicheschluß zu Stande gekommen, der Kaiser es geschehen lassen soll, daß der Kurfürst von Mainz die Visitation vornehme und damit alle drey Jahr so lange fortfahre, bis auf dem Reichstage ein anders beliebt worden. Da man indessen voraus sah, daß diese Visitation wenig fruchten würde, so ward noch hinzugesetzt, daß die bey der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, und, wofern darunter der geringste Mangel erschiene, sofort auf dem Reichstag gemessene Vorkehrung gemacht werde. — Bis jetzt ist indessen der K. S. K. von Kur-Mainz nicht visitirt *), also haben auch noch keine deshalb ergangenen Acten dem Reichstag vorgelegt werden können.

Viertes Abschnitt.

Von

den A u s t r ä g e n.

§. 280.

Das Reichskammergericht und der Reichshofrath sind also die beyden Tribunale, bey denen Reichsständen verklagt werden können. Indessen ist doch noch aus den ältern

*) Nur auf dem Reichstage von 1643. u. 54. unternahm der Kurfürst von Mainz, jedoch unter heftigen Widerspruch der evangelischen Stände, eine solche Visitation. Sie bestand darin, daß — der Kurfürst der Ablegung einiger Relationen beywohnte.

Zeiten eine eigne Austrägal Instanz *) übrig, vor welcher diejenigen, welche das Recht der Austräge haben, der Regel nach erst belangt werden müssen, ehe die Sache an die Reichsgerichte gebracht werden kann.

Der Ursprung hiervon ist folgender. In ältern Zeiten war das Justizwesen in Verwirrung, und es galt Faustrecht. Streitigkeiten, die jetzt mit der Feder im Gerichte ausgemacht werden, wurden damals im Felde mit dem Schwert in der Hand entschieden. War das Kriegsglück veränderlich, und wurden die streitenden Theile der Fehde müde, so legten sie die Waffen nieder und compromittirten in ihrer Streitsache auf einen dritten, etwa benachbarten Reichsstand. Ein gleiches geschah nicht selten im voraus, wenn man Verträge schloß oder Streitigkeiten besorgte. Oft mochten sich auch wohl die Nachbarn, denen die Fehde nicht gleichgültig seyn konnte, in die Streitigkeit mischen, und dieselbe beynutzen suchen. Die Beylegung und Entscheidung eines solchen Streits nannte man nun austragen. Der erwählte Schiedsrichter, oder der Vermittler war also der Austräger, oder Austragsrichter. Dies alles wurde nach und nach so allgemeine Sitte, daß man es für eben so schändlich hielt, wenn einer den andern so gleich ohne den Austrag versucht zu haben, vor Gericht fordern ließ, als wenn der andre sich nicht auf den Vor-

*) *Ge. Schubhard de austragis*. Es sind verschiedene Ausgaben von dieser Schrift, die Anfangs eine bloße academische Dissertation war, veranstaltet. Die neueste ist zu Wezlar 1754. 4. herausgekommen. *Jo. Gottfr. de Zwierein de ordine iudiciario ab Austragis observando*; Götting. 1765. 4. Auch in *Witters Opusc.* p. 433. f. *Joh. Jac. Pechen von den Austrägen*, insbesondere von dem einen Kläger geringern Standes vortheilhaftesten Wege einen Fürsten zu belangen; Halle 1779. 2.

schlag, die Streitsache austragen zu lassen, einlassen wollte. Kein Vertrag ward jetzt mehr geschlossen, ohne im voraus zu bestimmen, auf welche Art ein hieraus entstehender künftiger Streit angetragen werden sollte *).

In Zeiten, wie die waren, welche der Errichtung des Reichskammergerichts vorher giengen, war dies eine treffliche, ja nothwendige Einrichtung. Aber nun wurde das Fausrecht grundgeseklich abgeschafft, und ein eignes Gericht errichtet, welches die Streitigkeiten der Stände und der Unmittelbaren entscheiden sollte. Jetzt war also die Frage, ob Austräge dabey bestehen, und beybehalten werden könnten? Die Frage schien verneint werden zu müssen, denn Austräge hatten ihre Existenz dem Mangel eines wohlbesetzten beständigen Gerichts, und dem Fausrecht zu verdanken. Jenem Mangel sollte nun abgeholfen und dieses abgeschafft werden. Wozu also noch ferner Austräge? — Und wozu, wenn diese blieben, ein Kammergericht, da Austräge Schiedsrichter waren, mithin es bey dem schiedsrichterlichen Spruch kein Bewenden haben mußte? — Allein man hatte sich bisher bey den Austrägen wohl befunden; in allen Verträgen war deshalb Vorsehung getroffen, warum sollte man sie also in Erwartung eines noch ungewissen Guts abschaffen? Bald verfiel man auch darauf, daß eine eigne Instanz daraus gemacht werden könnte, und der höchsten Gerichtsbarkeit kein Abbruch geschähe, wenn die Austrägal Richter für kaiserliche Commissarien erklärt würden. Mehrere Instanzen sind aber immer eine erwünschte Sache. Kurz man behielt das Recht der Austräge bey, und bestimmte in der R. G. D. wie Kurfürsten, Fürsten und Fürsten

*) Wütters histor. Entwickel. Th. 1. S. 320. f.

strenmäßige sich sowohl unter einander zu Recht fordern, als wie sie von Prälaten, Grafen und Herren zu Recht gefordert werden sollten. Zugleich aber wurde auch festgesetzt, daß ein jedes Austrägalgericht ein für allemal als eine kaiserliche Commission angesehen werden sollte, ohne dazu eines besondern Austrags zu bedürfen.

Immer waren und blieben aber die Austräge dem Kaiser und dem Kammergerichte ein Dorn im Auge. Sie gereichten, glaubte man, zum Nachtheil der kaiserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit, sie gäben zu manchen Streitigkeiten Anlaß und dienten nur zur Verzögerung der Sachen. Man suchte also dies Recht so viel als möglich einzuschränken, und ließ es nur denen, welchen es die Gesetze ausdrücklich gestatteten. Der Satz ward nunmehr festgesetzt, daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem R. C. vorgenommen werden sollten. Jetzt wollte man also das Verhältniß umkehren, so daß sich Austrägalgerichte zum Kammergerichte, wie Ausnahme zur Regel verhalten sollten. Man glaubte nunmehr die Austrägal-Instanz in die engsten Gränzen einschränken und oft vereiteln zu können, allein die Stände, welchen dies Recht einmal gesetzlich zugestanden war, und welche wohl einsahen, daß dasselbe ihnen außerordentlich schätzbar sey, indem sie dadurch eine ganze Instanz gewannen, suchten es dagegen möglichst aufrecht zu erhalten. Daher denn die vielen Stellen in den Reichsgesetzen *), welche es den

*) Osnabr. Fr. Art. 4. §. 56. J. R. U. §. 168. W. U. von 1713. §. 9. W. C. Art. 18. §. 4.

Reichsgerichten zur Pflicht machen, das Recht der Austräge sorgfältig in Acht zu nehmen und sich keine Eingriffe in dasselbe zu erlauben; also nicht eher eine Sache anzunehmen, wofern nicht der Beklagte zuvor von dem Kläger ersucht worden, sich mit ihm vor einem Austrägalgericht einzulassen, oder wofern nicht der Fall so beschaffen sey, daß nach deutlicher Vorschrift der Reichsgesetze in demselben keine Austräge statt finden. Es läßt sich daher immer noch behaupten, daß in Ansehung derjenigen Stände, denen das Recht der Austräge zusteht, die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nur Ausnahmsweise in der ersten Instanz gegründet sey. Aber freylich kann sich Niemand dieses Recht anmaßen, dem solches nicht ausdrücklich gestattet worden ist, auch darf dasselbe nicht über den Buchstaben des Gesetzes ausgedehnt werden.

§. 281.

Wer hat denn aber nach den Gesetzen das Recht der Austräge? — Im allgemeinen kann man sagen: Kurfürsten, Fürsten, Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen und Herrn, allein es steht ihnen dies Recht theils nicht gegen einen jeden Kläger, theils aber auch nicht auf gleiche Art zu. Soll ein Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger, das heißt ein gefürsteter Graf oder Prälat belangt werden, so mag der Kläger seyn, wer er will, er darf nicht sogleich sich mit seiner Klage an die Reichsgerichte wenden, sondern er muß erst die Sache an ein Austrägalgericht zu bringen suchen. Also dieser Classe von Unmittelbaren steht das Recht der Austräge gegen einen jeden Kläger zu, er mag ihres Gleichen seyn, oder nicht. Indessen tritt doch hiebey nach dem Stande des Klägers eine Verschiedenheit ein. Werden sie von einem, der mit ihnen gleichen Standes ist, —

ein Kurfürst ist aber mit einem Fürsten, er sey neu oder alt, ingleichen einem Fürstenmäßigen von gleichem Stande, wenn sie gleich übrigens von verschiedenem Range sind — belangt, so muß ein dritter Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger zum Austrägaltichter erwählt werden. Ist hingegen der Kläger geringern Standes, ein Prälat, Graf, Freyherr oder eine Stadt, ja selbst ein Mittelbarer, so giebt es hier acht verschiedene Arten der Austräge. Ursprünglich war zwar in Ansehung dieser nur der Weg, daß der beklagte Fürst von seinen eignen Räten fünf adliche und vier gelehrte Räte zur Erörterung der Sache ernennen und selbige ihrer Pflichten gegen ihn erlassen sollte. Allein die Grafen und Herrn glaubten sich dadurch zurückgesetzt zu sehen. Vielleicht war es ihnen empfindlich, sich vor den Räten des Beklagten einzulassen, vielleicht waren sie aber auch der Meynung, daß die Räte der Pflichtentlassung ohnerachtet den beklagten Fürsten, oder Kurfürsten zu sehr begünstigen möchten, kurz sie führten auf dem im J. 1521. zu Worms gehaltenem Reichstage laute Klagen darüber, daß ihnen nur dieser einzige Weg offen stünde, und verlangten daher, daß ihnen noch mehrere eröffnet werden möchten. Anfangs wollten die Kurfürsten und Fürsten sich dies nicht gefallen lassen, sie vertiefen sich auf die bisherige Ordnung, wobey es sein Bewenden haben mußte; um jedoch nicht den Schein zu haben, als ob sie „des Rechts Scheu trügen, oder ihren eignen Vortheil darin suchten,“ ließen sie sich noch mehrere Arten, wie sie vor Austrägen belangt werden könnten, gefallen. Es wurde also noch ferner festgesetzt, daß der Kläger geringern Standes sich auch 2) einen Commissarium, der wenigstens ein Prälat oder Graf seyn müsse, von dem Kaiser

erbitten könne; 3) daß er gleich den Fürsten das Recht haben solle, zu verlangen, daß ihm von dem Beklagten drey Fürsten vorgeschlagen würden, woraus er sodann einen zum Austrägalrichter erwählen könnte; 4) daß der Kläger aus neun von dem Beklagten ernannten eignen Rätthen sieben oder fünfse erwählen dürfe; 5) daß der Beklagte aus neun vom Kläger ernannten Rätthen zwey und eben so der Kläger aus neun von dem Beklagten benannten Rätthen drey erwählen könne, welche alsdann vereint das Austrägalgericht ausmachen sollten; 6) daß ein jeder der streitenden Theile, ohne vorgängige Benennung und Auswahl des Gegners zwey Rätthe, oder sonst rechtschaffene Männer niedersetzen und beyde sich wegen eines Obmanns entweder vergleichen, oder diesen von dem Kaiser erbitten könnten; 7) daß der Kläger aus des Beklagten Rätthen, doch so, daß dieser ein oder zwey davon ausnehmen könne, überhaupt fünfse, oder 8) auf diese Art neune erwählen könne.

Unter diesen verschiedenen Wegen hat nun der Kläger die Wahl, und diese muß sich jetzt der Beklagte gefallen lassen. Am gewöhnlichsten ist es, daß entweder ein kaiserlicher Austrägal-Commissarius erbeten, oder von dem Beklagten verlangt wird, drey Fürsten vorzuschlagen, woraus der Kläger sodann einen erwählt. Kostbarer sind indessen diese Wege, als wenn sich der Kläger die Niedersetzung der eignen Rätthe des Beklagten gefallen läßt, denn in jenen Fällen muß er die Kosten, als die Diäten der Rätthe u. wenigstens vorschießen, und da theils auf die Verschickung der Acten gedrungen werden kann, theils aber auch die Appellation an die Reichsgerichte immer offen bleibt, so ist es am rathsamsten für den Kläger, ein aus den eignen

Räthen des Beklagten bestehendes Austrägalgericht zu erwählen.

Nicht auf gleiche Art verhält es sich hingegen mit den Austrägen der Prälaten, Grafen und Herrn, wenn sie die Beklagte sind. In diesem Fall steht ihnen zwar das Recht derselben ebenfalls zu, jedoch nur, wenn der Kläger mit ihnen von gleichem oder höhern Stande ist, keineswegs aber, wenn sie von Personen geringern Standes belangt werden. Zwar haben dieß einige behaupten wollen *), und es ist auch wohl gewiß, daß ihnen dies Recht in ältern Zeiten gleichfalls zugestanden hat, allein da in den ersten Kammergerichtsordnungen diese Fälle nicht ausdrücklich und namentlich bestimmt waren, und da man nachher den Grundsatz aufstellte, daß es schlechterdings in Ansehung der Austräge, bey den dürren Worten der Gesetze sein Bewenden haben müßte, so kann ihnen jetzt dies Recht nicht weiter zugestanden werden. Die Reichsgrafen haben indessen verschiedentlich es von neuen zu erhalten gesucht, und sich deshalb sowohl im J. 1712. an den Kaiser, als im J. 1741. an das kurfürstliche Collegium gewandt, allein bis jetzt haben sie ihren Zweck noch nicht erreichen können.

Wenn nun aber ein Prälat, Graf oder unmittelbarer Adlicher von einem Kläger höhern oder gleichen Standes belangt werden soll, so muß entweder der Beklagte drey Fürsten vorschlagen, aus denen der Kläger einen Austrägal-

§ 3

*) Man s. Waldschmidt de austragis Comitum. Marburg. 1716. 4. und Moriz von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger. Frankf. a. M. 1750. 4.

richter erwählen kann, oder der Kläger kann eine Austrägal-Commission bey dem Kaiser nachsuchen.

Hiebey entstehen übrigens noch einige wichtige Fragen:
 1) Haben appanagirte Fürsten und eben so appanagirte Grafen das Recht der Austräge? Man sagt zum Theil ja und beruft sich in Ansehung jener auf den in der R. G. O. vorkommenden Ausdruck Fürstenmäßige. Allein es ist bereits vorhin bemerkt worden, wer unter dieser Benennung zu verstehen sey, mithin kann daraus die Frage nicht bejahet werden. Aber! sind denn appanagirte Fürsten nicht auch Fürsten? und redet denn die R. G. O. blos von regierenden Fürsten und nicht vielmehr im allgemeinen von Fürsten? Ferner, kann den appanagirten Prinzen es zum Nachtheil in Ansehung dieses Rechts gereichen, daß sie sich zum Besten des Erstgebohrnen ihres Successionsrechts einstweilen begeben haben? Ehe Primogenitur eingeführt wurde, kamen sämmtliche Prinzen zur Succession, es sey nun, daß man theilte, oder das Land gemeinschaftlich regierte. Alle wurden also regierende Herrn. Dieses Rechts begaben sie sich zwar durch Einführung der Primogenitur, allein dadurch begaben sie sich nicht auch zugleich des ihnen bisher zugestandnen Rechts der Austräge. Es ist also wohl gewiß, daß ihnen dasselbe eben so gut, als ihren Brüdern und Vettern, die regierende Herrn sind, zusteht, nur tritt freylich mehrentheils in Ansehung ihrer der Umstand ein, daß sie nicht so viele der Rechten kundige Räte haben, welche sie zur Formirung des Austrägalgerichts niedersetzen könnten.

2) Haben Domcapitel bey einer Sedisvacanz das Recht der Austräge? So viel ist gewiß, daß die Domcapitel, während einer Stuhlerledigung, als Regenten des

Landes zu betrachten und zu alle dem berechtigt sind, wozu — blos persönliche Vorrechte ausgenommen, — der verstorbene Fürstbischöf berechtigt war. Allein das Recht der Austräge scheint auch in der That nur ein persönliches Recht der Fürsten zu seyn. Von Domcapiteln redet überdem die R. G. O. mit keinem Worte, und da nun das Recht der Austräge nicht über den Buchstaben des Gesetzes hinaus erstreckt werden darf, so muß die Frage wohl verneint werden, wie sie denn in der That auch von den Reichsgerichten verneint wird.

§. 282.

Will der Kläger unter den vorhin bemerkten verschiedenen Wegen den erwählten, daß er von dem Kaiser einen Austrägal-Commissarium erbittet, so muß er dieses Gesuch nicht bey dem Reichskammergerichte, sondern bey dem Reichshofrath anbringen. Dieser überträgt sodann einem Fürsten, oder wenigstens einem Prälaten oder Grafen die Commission, worauf die ganze Austrägal-Instanz die Form einer kaiserlichen Commission annimmt. Nur tritt der Unterschied dabey ein, daß von dieser Commission, zu deren Vollführung der ernannte Commissarius seine Räte subdelegiren kann, sowohl an das Reichskammergericht, als an den Reichshofrath appellirt werden kann.

In Ansehung der andern Arten muß hingegen der Kläger sich zuerst an den Beklagten wenden, und denselben über die Austräge requiriren, das heißt, er muß ihn von der gegen ihn anzustellenden Klage Nachricht geben, und ihn ersuchen, etwa 3 oder 4 Fürsten vorzuschlagen, oder seine Räte niederzusetzen, und sich alsdann vor der von dem Kläger gewählten Austrägal-Instanz einzulassen.

Auf dieses Erfuchungsschreiben muß der Beklagte binnen vier Wochen antworten, und sich dem Verlangen des Klägers bereitwillig erklären. Thut er dies nicht, so wird dies so angesehen, als ob er sich nicht vor den Austrägen einlassen, oder sich seines sonst habenden Rechts in diesem Falle begeben wolle, und alsdann kann die Sache sogleich wegen versagter Austrägal-Justiz bey einem der höchsten Reichsgerichte angebracht und von diesem die Klage nach Beschaffenheit der Umstände angenommen werden *). Soll dies indessen geschehen können, so muß die geschehene Requisition gehörig bescheinigt seyn. Aus diesem Grunde ist es rathsam das Requisitionsschreiben durch Notarien überreichen zu lassen, damit diese nöthigen Falls darüber ein Instrument verfassen können.

Hat nun aber der Beklagte einige Fürsten dem Kläger in Vorschlag gebracht, und dieser einen daraus erwählt, so schreiben beyde Theile an denselben und ersuchen ihn, den Austrag zu übernehmen. Ist dieser dazu willig, so ernennet er einige seiner Rätthe zu Austrägal-Richtern, bey denen alsdann die Klage angebracht, und bis zum Schluß verhandelt wird, worauf sie entweder selbst in der Sache erkennen, oder die Acten an eine Juristen-Facultät verschicken können. Ein gleiches geschieht, wenn des Beklagten eigne Rätthe, entweder allein oder in Verbindung mit des Klägers Rätthen, zur Erörterung und Entscheidung der

*) Unrichtig ist die Meinung, daß in diesem Fall erst Beförderungsschreiben von den Reichsgerichten erkannt werden müßten. Dies geschieht nur alsdann, wenn die Requisition wirklich angenommen, und mit Bestellung des Austrägalrichters die Sache über den in den Gesetzen bestimmten Zeitpunkt hinausziehen. S. das Repert. des Staats- und Lehnsrechts Th. 4. Art. Protractio iustitiae.

Sache niedergesetzt werden. In allen Fällen verlangen aber die Gesetze, daß die Sache binnen Jahr und Tag beendigt werden soll, sonst kann man sich über verzögerte Austrägals Justiz bey den Reichsgerichten beschweren, die alsdann Promotorialien erlassen, und falls diese nicht fruchten sollten, die Sache abrufen und an sich ziehen können.

Findet sich der eine oder der andre Theil durch das Erkenntniß des Austrägalgerichts beschwert, so kann er davon an die höchsten Reichsgerichte appelliren. In diesem Fall wird bloß neben den Punct der Fatalien auf die Erheblichkeit der Beschwerden, keineswegs aber auf eine gewisse Appellationssumme Rücksicht genommen. Einige behaupten zwar unter Beziehung auf den R. A. von 1600. §. 16 und den J. R. A. §. 113. das Gegentheil, allein in beyden Gesetzen ist nur die Rede von Streitsachen der Unterthanen unter sich, die bey der Parthey ordentlicher Obrigkeit verhandelt worden. Hingegen ist in der R. G. D. die Appellation von den Austrägal Erkenntnissen ohne Einschränkung oder Bestimmung einer gewissen Appellationssumme gestattet *)

Ist nun aber das Urtheil des Austrägalgerichts rechtskräftig geworden, und der unterliegende Theil will nicht gutwillig demselben Folge leisten, so entsteht die Frage, wo die Execution nachzusuchen sey? Man hat zum Theil geglaubt, daß der Austrägalrichter auch zur Execution schreiten könne, weil es in der R. G. D. Th. 2. Tit. 4. §. 14. heißt: „vor denen neun (Räthen) die Hauptsach und Execution in erster Instanz gehört. Allein hier will das

Ec 5

*) R. G. D. Th. 2. Tit. 2. §. 2. Tit. 6. pr.

Wort Execution nur so viel sagen, daß die Sache in der ersten Instanz gehörig zu Ende zu bringen sey. Dies zeigt der ganze Zusammenhang der Stelle, überdem sind Austräge nur Schiedsrichter, mithin kann ihnen kein Vollziehungsbrecht ihrer Erkenntnisse zustehen. Es ist daher die Execution des rechtskräftigen Urtheils bey einem der höchsten Reichsgerichte nachzusuchen, welches auch der Verordnung des R. A. von 1521. §. 27. und unsrer ganzen Executionsverfassung gemäß ist.

Aus dem bisherigen ergibt sich, daß die Austrägalinstanz keineswegs mit so vielen Schwierigkeiten und Nachtheil verbunden sey, als man gewöhnlich glaubt. Es ist daher durchaus nicht zu rathen, daß man suchen müsse, sie wo möglich zu eludiren. Dadurch pflegt alsdann erst die Sache weitläufig und verwickelt zu werden, ja nicht selten giebt die Hintansetzung der Austräge Veranlassung zum Recurs an den Reichstag. Nur in dem Fall treten allerdings Schwierigkeiten ein, wenn die streitenden Theile verschiedener Religion sind, und sich etwa ein Religionsinteresse mit einmischet. Die erste R. G. O. konnte auf einen Fall dieser Art begreiflicher Weise keine Rücksicht nehmen und auch in der neuesten R. G. O. findet sich deshalb nichts verordnet. Die Rede ist bloß davon, daß drey Fürsten in Vorschlag gebracht und aus diesen einer gewählt werden soll. Bringt nun aber der evangelische Fürst dem klagenden katholischen Fürsten nur drey oder vier evangelische Fürsten in Vorschlag, so will dieser, daß auch katholische ihm vorgeschlagen werden sollen. Ausdrücklich ist hierüber in den Reichsgesetzen nichts entschieden. Da aber die Austrägalgerichte zugleich als kaiserliche Commissionen anzusehen sind, bey deren Ernennung nach Vorschrift des

W. F. und der kaiserlichen W. C. *) Religionsgleichheit beobachtet werden muß, wenn die dabey interessirten Theile verschiedener Religion sind, so tritt in einem solchen Fall ein gleiches bey den Austrägalgerichten ein. Es müssen daher zwey Fürsten, ein Katholischer und ein Evangelischer erwählt, oder von dem Kaiser zu Commissarien erbeten werden. Will der eine nicht seine Räte zu dem andern schicken, so bleibt nichts anders übrig, als sich wegen eines dritten Orts zu vereinigen. Dadurch werden die Kosten sehr vermehrt und können die Räte sich keines gemeinschaftlichen Urteils vergleichen, so bleibe kein andres Mittel übrig, als die Sache an eins der höchsten Reichsgerichte zu bringen. Am besten ist es daher, wenn dies gleich anfangs geschieht, welches aber freylich nicht ohne Genehmigung des Beklagten geschehen kann.

S. 283.

Das, was bisher angeführt ist, hat seinen Grund in den Gesetzen selbst. Man nennt daher diejenige Gattung von Austrägen, welche selbst in den Gesetzen gegründet sind, Legal-Austräge. Außerdem giebt es aber auch noch gewillführte oder Conventional-Austräge, welche in besondern Verträgen, oder Familiengesetzen ihren Grund haben. Wäre es auch nicht in der R. G. O. versehen, daß diejenigen, welche gewillführte Austräge gegen einander haben, sich derselben gebrauchen sollten *), und hätten also gleich dadurch dergleichen Austräge nicht allgemeine Bestätigung erhalten, so würde doch an der Gültigkeit und Ver-

*) D. F. Art. 5. §. 51. W. C. Art. 18. §. 5.

**) R. G. O. von 1494. Tit. 24. von 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 7.

Bindlichkeit solcher Verträge nicht zu zweifeln seyn. Die genauere Bestimmung derselben hängt übrigens von dem Vertrag oder der besondern Verabredung ab. Sollte es aber hieran fehlen, so hat es keinen Zweifel, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, z. B. wegen der binnen 4 Wochen auf die Requisition zu ertheilenden Antwort, wegen Beendigung der Sache binnen Jahr und Tag u. dabey zur Richtschnur dienen.

Außer diesen beyden Gattungen von Austrägen giebt es endlich noch privilegirte, das heißt solche, die in einem kaiserlichen Privilegio ihren Grund haben. Schon lange vor Errichtung des Reichskammergerichts finden sich Beyspiele, daß dergleichen Austrägalprivilegien von den Kaisern an Reichsstädte sind ertheilt worden. Mehrere Reichsstädte hatten also bereits solche Privilegien, als das Kammergericht errichtet wurde, und andre konnten sie leicht erhalten. Aus diesem Grunde bewarben sich bey Abfassung der ersten Kammergerichtsordnung die Reichsstädte gar nicht darum, daß in Ansehung ihrer wegen der Austräge eine Bestimmung wäre gemacht worden. Sonst hätten sie das Recht der Austräge so gut, wie die höhern Stände *), allein jetzt steht es nur denen zu, welche deshalb privilegirt sind. Die besondre Beschaffenheit dieser Austräge muß aus den Privilegien beurtheilt werden. Diese sind sehr verschieden. In einigen wird eine dritte Stadt zum Anstrag bestimmt, nach andern können selbst Mitglieder des Stadtraths das Austrägalgericht anmachen. Vorzüglich ist auch darin eine große Verschiedenheit anzutreffen, daß einigen Reichsstädten das Recht der Austräge

*) Man s. mein Progr. Quibus ex causis liberae S. R. J. civitates iure austraeagarum legalium sint exclusae? Erlangae 1782.

nur gegen Unmittelbare, andern wieder bloß gegen Mittelbare zugestanden ist. So hat z. B. Nürnberg dieses Recht nur alsdann, wenn es von unmittelbaren, Augsburg hingegen bloß, wenn es von mittelbaren Klägern belangt wird. Man muß also jedesmal genau auf das Privilegium sehen, zumal da auch öfters ältere Evocationsprivilegien für Austrägalprivilegien ausgegeben werden *). Daher mag es übrigens kommen, daß man zum Theil glaubt, die Reichsstädtischen Austrägalprivilegien würden nicht mehr von den Reichsgerichten beobachtet. Freylich hört man öfters, daß auf die von einer Reichsstadt eingewandte Einrede der Austräge nicht geachtet wird, allein dies rührt eben daher, daß die Stadt sich zuweilen auf Austräge in einem Fall beruft, worin ihr dies Recht nicht zusteht. Hat sie wirklich das Recht, und beruft sie sich darauf, so wird es ihr ohne Bedenken zugestanden. Wie könnten sich auch die Reichsgerichte ermächtigen, die kaiserlichen Privilegien aus den Augen zu setzen, da in mehreren Gesetzen es ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, die Privilegien der Stände, und besonders auch die Austrägalprivilegien streng zu beobachten?

*) Das bey Pfeffinger im Vitriar. illustr. Tom. 4. S. 428. befindliche Verzeichniß reichsstädtischer Austrägalprivilegien ist nicht ganz richtig, indem einige darunter bloße Evocationsprivilegien sind.

Fünfter Abschnitt.

Von

der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über Unmittelbare *).

S. 284.

Die kaiserliche Gerichtsbarkeit über Unmittelbare ist also regelmäßig nur alsdann in erster Instanz gegründet, wenn ihnen das Recht der Austräge nicht zusteht, wie dies der Fall in Ansehung der Prälaten, Grafen und Herrn, wenn sie von mittelbaren Personen belangt werden, ingleichen bey den nicht privilegiirten Reichsstädten ist. Es kann aber auch seyn, daß ein Unmittelbarer, der das Recht der Austräge hat, sich desselben in einzelnen Fällen begiebt. Dies kann sowohl ausdrücklich, als stillschweigend geschehen. Ausdrücklich, wennman etwa im voraus bey Abschließung eines Vertrags ausmacht, daß wenn deshalb Streitigkeiten entstünden, die Sache sogleich mit Vorbegehung der Austrägal-Instanz an die Reichsgerichte gebracht werden sollte, oder aber bey eintretendem Fall, wenn der Beklagte sich auf die an ihn ergangene Requisition erklärt, daß er sich seines Rechts der ersten Instanz begeben wolle. — Stillschweigend, wenn der Beklagte auf die Requisition binnen der gesetzlich bestimmten Zeit nicht antwortet, oder sich auf die bey dem Reichsgerichte

*) Ein Hauptwerk bey dieser Materie ist: Benjamin Ferdinand Wohl Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Th. 1. u. 2. Lübing, 1791. 8.

gegen ihn erhobene Klage, ohne die Einrede der Austräge vorzuschützen, einläßt. In allen diesen Fällen ist die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ohne Anstand gegründet. Es kann aber auch, wie bereits vorhin bemerkt ist, eine bey einem Austrägalgericht anhängige Sache an die Reichsgerichte gezogen werden, wenn hier die Justiz, es sey nun durch den Beklagten, oder den Richter selbst verzögert wird. Doch müssen in diesem Falle zuvor Promotorialschreiben, d. h. Befehle an den Austrägalrichter erlassen werden, der beschwerenden Parthey binnen einer gewissen Frist Justiz zu verwalten. Gewöhnlich werden diese Befehle, wenn wiederholte Beschwerden über Verzögerung der Justiz einlaufen, ein- auch wohl zweymal wiederholt. Bleiben aber auch diese fruchtlos, so wird alsdann die gebetene Citation über verweigerte Austrägaljustiz ohne Anstand erkannt, und dadurch die Sache selbst an das Reichsgericht gezogen. Endlich giebt es aber auch mehrere Fälle, in welchen das Recht der Austräge entweder nach der Natur der Sache, oder vermöge besonderer Constitutionen, gar nicht Statt hat, und in welchen daher die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte sogleich in der ersten Instanz gegründet ist.

§. 285.

Zu den Fällen der ersten Art gehören *Alle Fiscalsachen*. Sobald der Fall eintritt, daß der Reichs-Fiscal Klage gegen einen Reichsstand erhebt, so kann sich derselbe nicht auf das Recht der Austräge berufen. Denn Klagen dieser Art werden in der That im Namen des Kaisers angebracht, und wie könnte diesem zugemuthet werden, einen Fürsten oder Grafen erst über die Austräge zu ersuchen?

Uebrigens klagt der Fiscal auf eine Strafe, und ein solches Gesuch kann bey keinem Schiedsrichter angebracht werden? Man hat daher von Anfang an nicht das mindeste Bedenken gehabt, den Grundsatz aufzustellen, daß in dergleichen Fiscalsachen die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte vollkommen gegründet sey *).

II) Landfriedensbruchssachen. Daß in dergleichen Sachen das Recht der Austräge nicht Statt finden kann, ist sehr einleuchtend, denn das Reichskammergericht wurde ja eben deswegen errichtet, um den Landfrieden zu handhaben **). Uebrigens klagt in dergleichen Fällen gewöhnlich auch der Fiscal, und es wird das Gesuch theils auf Abstellung der Gewaltthätigkeiten, theils auf eine Strafe gerichtet. Wie viele Zeit würde nicht ferner über die Bestellung des Austrägalgerichts hingehen, und wie nachtheilig könnte diese Verzögerung sowohl dem beleidigten Theil, als oft den Benachbarten werden. Endlich muß in dergleichen Sachen dem Beleidigten auch mit Strafbefehlen die Waffen niederzulegen und alle Gewaltthätigkeiten sofort abzustellen, schleunig zu Hülfe gekommen werden. Solche Befehle kann aber kein Austrägalgericht erlassen, diese haben vielmehr bloß mit der Erörterung und Entscheidung streitiger Rechtsachen zu thun.

Mit Recht erinnerte daher Maximilian I. bey der Revidirung der R.G.O., daß überhaupt in allen Sachen, wel-

*) R.G.O. Th. 2. Tit. 20.

***) In dem Landfrieden von 1495. §. 6. hieß es daher: Mag und soll — — N. N. und Kammergericht allezeit auf Anrufen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amts wegen, wider die Ueberfahrer und Friedbrecher, wie recht, procediren.

welche Gewaltthätigkeiten betrafen, oder welche so liquid wären, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedürfte, vielmehr sogleich mit Befehlen der Anfang gemacht werden könnte, die Austräge nicht Statt finden dürften. Allein die Stände verlangten damals das Gegentheil und so geschah es, daß grade das Gegentheil von dem, was der Kaiser erinnert hatte, in die R. G. O. gesetzt wurde.

§. 286.

In der Folge fand man jedoch für nöthig von den zuerst aufgestellten Grundsätzen wieder abzugehen, und durch einzelne Verordnungen zu bestimmen, daß noch in mehreren Fällen das Recht der Austräge nicht Statt finden, sondern vielmehr mit Vorbeygehung der Austrägal-Instanz die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gegründet seyn sollte. Dies geschah zuerst in Sachen streitigen Besizes unter unmittelbaren Mitgliedern des Reichs, durch den R. A. von 1512. Befindet sich jemand in dem unstreitigen Besitze einer Sache, und er wird darin von dem andern gestört, so kann er sich in demselben schützen. Braucht der andre Gewalt, so qualificirt sich die Sache zu einem Landfriedensbruch, und dann ergiebt sich aus dem vorhergehenden, daß eine solche Sache sofort an die Reichsgerichte gebracht werden kann. Ganz anders ist aber der Fall beschaffen, wenn der Besiz selbst streitig ist, wenn ein jeder behauptet, sich in dem Besitze zu befinden, und deshalb einige wahrscheinliche Gründe angeben kann. Wird in einem solchen Fall Gewalt gebraucht, so ist dies kein Landfriedensbruch, denn es ist ja erlaubt sich selbst in dem Besitze zu schützen, aber es entsteht doch daraus eine Fehde, mithin ist es wenigstens so gut, als ob der Landfriede gebrochen wäre. Aus

diesem Grunde wurde im J. 1512. verordnet, daß in dergleichen Fällen das R.G. den streitigen Besitzstand untersuchen und diesen einstweilen reguliren sollte, worauf alsdann die Sache bey einem Austrägalgericht ferner ausgeführt und entschieden werden könne. Sind also die etwa schon angefangenen Thätlichkeiten abgestellt, oder ist die bevorstehende Gefahr derselben abgewendet, so gehört die fernere Verhandlung vor die Austräge. Diese Constitution hat zwar in der Folge verschiedene Veränderungen und Vermehrungen erlitten, allein in der Hauptsache ist sie doch geblieben *).

Ferner gehören hieher 2) Pfändungs- und Arrestsachen. Pfändungen sind zwar nach teutschen Rechten erlaubt, und es ist darin bestimmt, wenn der Besitzer einer Sache den Störer seiner Rechte dadurch, daß er ihm etwas von seinen Sachen zum Unterpfande nimmt, zur Genugthuung zu zwingen sucht. Allein man dehnte diese Befugniß in den ältern gewaltthätigen Zeiten öfters über die Gebühr aus. Bald wurden unter diesem, bald unter jenem Vorwande Pfändungen vorgenommen, ja bey entstehenden Streitigkeiten mehrmals unschuldige Unterthanen an ihren Personen und Gütern verstrickt. Besonders geschah es auch nicht selten, daß man den andern pfändete, um sich den Schein zu geben, als wenn man von ihm in den Besitz seiner Rechte gestört wäre, in der That aber, um sich dadurch ein neues Recht zu erwerben. Solche Pfändungen waren nun freylich nicht, als Landfriedensbruch zu betrachten, aber sie näherten sich doch demselben mehr oder wenig

*) Die neueste und beste Schrift über diese Materie ist des Hrn. Hofgerichts-Assessor Danz, *Disquisitio constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione*. Stuttgartiae 1789. 4.

ger und leicht konnte daraus ein Friedensbruch entstehen. Um diesem Uebel vorzubeugen, ward ebenfalls eine eigne Verordnung gemacht, und darin bestimmt, daß der Gefändete sich sogleich mit Vorbeygehung der Austrägal-In-
stanz an das K.G. wenden, dieses dem Pfänder die Re-
stitution oder Loslassung der Gefangenen bey Strafe anbe-
fehlen, und die Gründe der Pfändung summarisch unter-
suchen könne. Fast gleiche Beschaffenheit hatte es mit den
eigenmächtigen Arrestirungen, weshalb auch darentwegen
eine eigne Constitution erging. Die Hauptsache, weswegen
die Pfändung oder Arrestirung geschehen, muß indessen bey
einem Austrägalgericht angebracht und ausgeführt werden.

Ueberhaupt aber finden 3) die Austräge nicht Statt,
sobald a) die Sache so beschaffen ist, daß das Unrecht
des Beklagten völlig evident ist, und dessen Thathand-
lungen sich auf keine Weise rechtfertigen lassen, oder b) daß
durch das geklagte Factum dem anrufenden Theile eine
solche Beschwerde zugesügt würde, die nach begangener
That nicht wieder zu repariren wäre, oder c) das Factum
zum Nachtheil des Staats gereicht, oder aber d) die Sache
keinen Verzug leidet. Tritt einer dieser Fälle ein *), so

DD 2

*) Dies sind die berücksichtigten sogenannten vier Fälle, in wel-
chen unbedingte Strafbefehle erkannt werden können. Gewöhn-
lich glaubt man, daß der erste Fall der Hauptfall sey, und daß
in Ansehung der drey übrigen kein unclausulirtes Mandat statt
finde, wenn nicht auch bey ihnen jedesmal eine nicht zu rechtfertigende
That mit eintrete. Nun ist zwar richtig, daß der
zweyte und vierte Fall allezeit der Natur der Sache nach, eine
nicht zu rechtfertigende Handlung zum voraus setzen; allein es
tritt doch der große Unterschied ein, daß diese keinen so strengen
Beweis erfordert, als wenn man sich blos allein auf den ersten
Fall stützt. In Ansehung des dritten Falls ist aber eine schon
an sich nicht zu rechtfertigende That nicht jedesmal nothwendig
erforderlich,

bedarf es nicht erst einer Erörterung der Sache, sondern es kann gleich mit einem unbedingten Strafbefehl, von dem Unrecht abzustehen, der Anfang gemacht werden. Solche Befehle kann kein Schiedsrichter erlassen, folglich ist hier die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gegründet.

Ferner cessiren 4) die Austräge wegen des Zusammenhangs, (continentia) oder der Verbindung (connexitas) mehrerer Sachen. Jener Fall tritt ein, wenn eine Klage gegen mehrere angestellt werden muß, denen entweder das Recht der Austräge auf verschiedene Art zusteht, z. B. ein Fürst und ein Graf, oder aber, wenn nur der eine reichsunmittelbar, der andre aber mittelbar ist, z. B. es wird gegen einen Fürsten und eine Landstadt geklagt. Hier bleibt nichts anders übrig, als entweder wegen ein und derselben Sache mehrere Klagen an verschiedenen Orten anzustellen, oder sich sofort an den gemeinsamen höhern Richter zu wenden. Jenes würde zum größten Nachtheil des Klägers gereichen, man hat daher dieses verordnet. — Hievon ist aber die Verbindung mehrerer Sachen wohl zu unterscheiden. Diese erfordert zwar zwey von einander unterschiedene Sachen, von denen jedoch die eine nicht süglich ohne die andre verhandelt und beurtheilt werden kann. Ist daher die eine bereits bey einem Reichsgerichte anhängig, so zieht sie die andre ebenfalls nach sich, und der Beklagte kann sich alsdann nicht auf das ihm sonst zustehende Recht der Austräge berufen. Man sehe z. B. den Fall, ein Fürst macht einem Prälaten die Unmittelbarkeit streitig, und darüber ist ein Proceß bey dem Reichskammergericht anhängig. Während der Dauer desselben verlangt der Fürst, daß in den zur Prälatatur gehörigen Ortschaften geläutet werden soll, weil einer aus seiner

Familie gestorben ist. Hierüber entsteht ein neuer Proceß, so ist derselbe als ein aus jenem entspringender Nebenpunct zu betrachten, der ohne die Hauptsache nicht wohl erörtert werden kann. Er gehört daher gleichfalls vor das Gericht, bey dem diese anhängig ist, und der Prälat hat deshalb nicht nöthig den Fürsten über die Austräge zu requiriren.

Eben so verhält es sich 5), wenn Wittwen, Unmündige und andre eines besondern Mitleids würdige Personen einen Reichsunmittelbaren belangen wollen. Zwar ist dies ausdrücklich in keinem Reichsgesetze enthalten, allein da in dem Römischen Rechte verordnet ist, daß dergleichen Personen sich sogleich, mit Vorbeygehung der ersten Instanzen, mit ihren Klagen an den Kaiser, als den höchsten Richter wenden können, so hat man geglaubt, daß man davon Anwendung auch auf das Recht der Austräge machen könnte, und daß also diese in dergleichen Fällen nicht Statt fänden.

Außerdem giebt es auch verschiedene Sachen, welche ihrer Natur nach nicht zur Erörterung für eine Austrägalinstanz gezogen werden können. Dahin gehört 1) der Fall, wenn jemand sich durch einen Eyd anheischig gemacht hat, nicht zu klagen, gleichwohl gern eine Klage gegen einen Reichsunmittelbaren erheben möchte, und daher um Entbindung von dem geleisteten Eyde nachsucht. Heutiges Tags wird sich ein solcher Fall zwar nur selten ereignen, desto häufiger geschah es aber in ältern Zeiten, daß einer den andern gefangen wegführte und ihn nicht eher wieder los ließ, bevor er sich nicht eydlich anheischig gemacht hatte, daß er sich weder mit noch ohne Recht rächen wollte. Um von diesem Eyde, in so fern ihm dadurch der Weg Rechtens versperrt war, entbunden zu werden, konnte man

sich an kein Austrägal, sondern nur an ein Reichsgericht wenden. Ferner gehören hieher 2) Aufforderungen zur Klage aus der L. diffamari, oder si contendat. Dergleichen Aufforderungen müssen nicht sowohl bey dem ordentlichen Richter des Klägers in der Hauptsache, als vielmehr bey dem des Beklagten, der in dem Provocationsproceß der Kläger ist, angebracht werden. Hier läßt sich der Fall nicht denken, daß die Provocation bey einem Austrägalgericht geschehen könnte, die Hauptsache kann jedoch dahin verwiesen werden.

Uebrigens versteht es sich gewissermaßen von selbst, daß Sachen willkürlicher Gerichtsbarkeit, wenn z. B. jemand ein Testament gerichtlich niederlegen will, nicht vor die Austräge gehören. Hingegen steht es unmittelbaren Partheyen frey, in ihren Streitfachen auf das Kammergericht zu compromittiren. Dem ersten Anblick nach scheint dieser Fall nicht von dem verschieden zu seyn, wenn der Beklagte den Austrägen entsagt. Allein es ist allerdings ein großer Unterschied zwischen beyden, besonders aber in Ansehung der Verfahrensart. Die Sache wird nicht, wie sonst gewöhnlich ist, in den Audienzen und den einzelnen Senaten verhandelt und entschieden, sondern es werden alle Schriften in der Kanzley übergeben, und dem Gegentheile durch besondere Decrete mitgetheilt. Die Sitzungen dürfen nicht während der gewöhnlichen Rathsstunden gehalten werden, alle Berathschlagungen geschehen im vollen Rath und es muß für diese außerordentliche Vermüthung besonders bezahlt werden. Daß dergleichen Fälle sehr selten sind, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Sechster Abschnitt.

Von

Der reichsfürstlichen Gerichtsbarkeit und deren Subordination unter die Reichsgerichte.

S. 287.

So wie der Kaiser der höchste Richter in dem Reiche ist, so ist es auch ein jeder Reichsfürst in seinem Lande. Es ist unstreitig, daß die richterliche Gewalt vollkommen in der Landeshoheit der Reichsfürsten gegründet sey, und einen wichtigen Theil derselben ausmache. Indessen folgt daraus nicht, daß der Fürst in Ansehung derselben stets völlig freye Hände habe. In Ländern, wo Landstände sind, tritt oft eben das ein, was von der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers gesagt ist. So kann z. B. der Fürst ohne Vorwissen und Einwilligung der Landstände keine neue Landesgerichte errichten. Dem Herzog von Mecklenburg wurde es daher von dem R. H. R. zur Pflicht gemacht, wegen Besetzung des aufzurichtenden Ober-Appellationsgerichts sich mit der Ritter- und Landschaft zu vereinbaren. Eben so ist das Tribunal zu Celle mit Zuziehung der Hannoverischen Landstände errichtet. Nicht selten nehmen auch die Landstände an der Besetzung, vorzüglich der Hofgerichte Theil, so daß ihnen entweder ein Präsentationsrecht zusteht, oder daß der Fürst aus dem Mittel der Landstände einige Weysler ernennen muß. Noch weniger hat es Zweifel, daß die Landstände, wo sie an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen, bey der Abfassung einer neuen allgemeinen

Proceßordnung concurriren. Doch dies gehört mehr zur gesetzgebenden, als zur gerichtlichen Gewalt.

Indessen kann man doch auch hier sagen, daß die richterliche Gewalt im Lande zu den Reservatrechten des Fürsten gehöre, und daß dieser die Quelle der Gerichtsbarkeit in seinem Lande sey. Wenn gleich die Landstände an der Besetzung der Gerichtshöfe Theil nehmen, so sprechen doch diese blos im Namen, oder unter Autorität des Fürsten, und Niemand kann sich nach richtigen allgemeinen Grundsätzen ohne ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung des Fürsten eine Gerichtsbarkeit im Lande anmaßen.

§. 288.

In den einzelnen Reichslanden giebt es nicht blos eine, sondern mehrere Instanzen, eine höhere und eine niedere, von denen diese jener untergeordnet ist. Die niedere, oder erste Instanz tritt entweder auf dem Lande, in Ansehung der Bauern und aller Landbewohner, welche nicht Schrift- oder Kanzleysäßig sind, ein, oder in den Städten in Ansehung der Bürger und überhaupt der Bewohner derselben, wofern diese nicht einen besonders besreyten Gerichtsstand haben. Auf dem Lande wird die Gerichtsbarkeit entweder von dem Gutsbesitzer durch eigne Gerichtshalter, oder von einem fürstlichen Beamten verwaltet; in den Städten aber von dem Stadtmagistrat. Gewöhnlich hat in demselben ein fürstlicher Beamter, der Gerichtsschultheiß, Schulze, Voigt, Stadtrichter u. heißt, den Vorsitz. Zuweilen ist dies aber auch nicht der Fall, und alsdann hat der Magistrat die Gerichtsbarkeit entweder allein und ausschließlich *)

*) Es giebt indessen auch Städte, in welchen der Stadtmagistrat gar keine Gerichtsbarkeit, sondern blos Verwaltung der

oder in Concurrenz mit einem fürstlichen Beamten, so daß ein jeder die Wahl hat, ob er seine Klage gegen einen Bürger bey diesem, oder bey dem Stadtrath anbringen will.

S. 289.

Von diesem Untergerichten kann ein jeder, der sich durch ihre Erkenntnisse beschwert zu seyn achtet, an die höhern Landesgerichte appelliren. In Ansehung derer, welche vor jenen Gerichten ihren ordentlichen Gerichtsstand haben, machen diese die zweyte oder höhere Instanz aus. Außer dem sind sie aber auch noch, als die erste Instanz der Landstände, Schriftfassen und fürstlichen Beamten zu betrachten. Sie verwalten die Gerichtsbarkeit im Namen und unter Autorität des Regenten, es sey nun, daß sie in ihren Urtheilen und Bescheiden den Titel desselben gebrauchen, oder nicht.

Der Ursprung dieser höhern Landesgerichte ist der Regel nach erst in dem sechzehnten Jahrhundert zu suchen. Vorher saß der Fürst in Streitsachen seiner Ritter, Prälaten und Städte selbst zu Gericht, oder ernannte dazu einen Stellvertreter, der gewöhnlich der Hofrichter hieß. Ritter und Prälaten waren die Beysitzer dieser Gerichte, und nachdem das römische und canonische Recht immer mehr in Gang gekommen und dadurch der ehemalige Proceß sehr verändert war, hatte man auch Doctoren in diese Gerichte gezogen. Allein es hatte damit eben die Verwand-

D d 5

niedern Policy und der Stadtgüter hat. Diese sind jedoch im Zweifel ehemals Dörfer gewesen, oder erst in neuern Zeiten angelegt.

nist, als mit dem Reichshof, oder dem Fürstengerichte, das heißt, es waren noch keine beständige Beystzer angestellt, und die Gerichte hatten noch keine collegialische Verfassung. Nachdem aber das Kammergericht errichtet war, so ahmte man in den mehrsten, besonders in den mit Landständen versehenen Ländern, diese Einrichtung nach, und errichtete nach dem Muster desselben eigne Hofgerichte. Sie wurden besetzt mit einem Hofrichter und einer gewissen Anzahl Beystzer. So wie der Kammerrichter ein teutscher Fürst, Graf oder Freyherr seyn sollte, weil er über teutsche Fürsten und Grafen zu richten hatte, so sollte auch der Hofrichter ein im Lande geborner und begüterter Ritter seyn, damit auch hier die ehemalige Verfassung, daß ein jeder von seines Gleichen gerichtet wurde, beygehalten werden könnte. Das Kammergericht bestand aus Rittern und Doctoren, von denen jene der einheimischen Gebräuche, diese der fremden, oder wie man vielmehr damals sagte, der gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte kundig seyn mußten; eben das findet man auch in den ersten Zeiten bey den Landes- Hofgerichten, und hie und da hat sich die ursprüngliche Einrichtung sogar noch dergestalt erhalten, daß sich in den Hofgerichten zwey Bänke, eine adliche und eine gelehrte, finden. An der Besetzung des Kammergerichts nahmen die Reichsstände Theil und es kam bald dahin, daß sie auch für dessen Unterhalt sorgen mußten. Warum sollten also die Landstände von der Besetzung der Hofgerichte ausgeschlossen und von der Unterhaltung derselben befreyt seyn? Nun mußten aber auch die Hofgerichte eine Proceßordnung haben. Was sollte man sich jedoch lange damit den Kopf zerbrechen. Man hatte ja die Kammergerichtsordnung, auf deren Abfassung die Stände allen Fleiß verwandt hat-

ten. Ueberdem war im sechszehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher, als daß die Fürsten solche Männer, welche eine Zeitlang Beysitzer am Kammergericht gewesen waren, in ihre Dienste als Kanzler zogen. Diese waren einmal des kammergerichtlichen Processus kundig, und so war es denn kein Wunder, wenn man die Hofgerichtsordnungen von der Kammergerichtsordnung copirte. Selbst in den Gesetzen ward es verordnet, daß bey den Hofgerichten, wo dies noch nicht geschehen sey, der kammergerichtliche Proceß eingeführt werden sollte *).

Die Hofgerichte waren also jetzt in den einzelnen Reicheländern das, was das Kammergericht im Reiche war. Ausserdem hatten aber auch die Fürsten, wie die Kaiser, noch besondere Rätthe, deren sie sich in Staats-, Lehns- und Gnadensachen bedienten. Lange hatten sie sich blos mit einem Kanzler begnügt, allein die Geschäfte vervielfältigten sich nach und nach so sehr, daß man auch noch andre Rätthe annehmen mußte. Auch mit diesen hatte es die Bewandniß, als mit den kaiserlichen Hofrätthen. Rätthe gab es wohl, aber noch keine Rathscolligia. Endlich entstanden aber auch diese. Da der Kanzler an ihrer Spitze stand, so erhielten sie öfters den Namen der Kanzleyen, zuweilen würde ihnen aber auch die Benennung Hofrath oder Regierung, auch wohl fürstliche Rathskube zu Theil. Mit Justizsachen hatten sie nichts zu thun, dazu waren die Hofgerichte. Doch bald

*) Dep. Absch. von 1600. s. 15. J. N. U. s. 137. Außer den oben S. 316. Not. *) angeführten Schriften sehe man auch Bernh. Gottl. Huldr. Hellfelds Geschichte der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des Hofgerichts zu Jena. Jena 1782. 2.

gieng es auch hier, wie am kaiserlichen Hofe. Die Collegia fiengen an sich ebenfalls in Justizsachen zu mischen, wovon oft große Differenzen mit den Hofgerichten und selbst den Landständen entstanden. Eben der Streit, der zwischen dem Kaiser und den Reichsständen wegen des kaiserlichen Hofraths geführt wurde, wurde nicht selten zwischen den Fürsten und ihren Landständen über die Einnischung der Hofrathscolliegen in Justizsachen geführt. Man war so unbillig, sich das anzumassen, was man dem Kaiser bestritt, und da dieser zuletzt den Sieg über die Reichsstände davon trug, so läßt sich leicht erwarten, daß auch diese über ihre Landstände gesiegt haben werden. Genung, jene Rathscolliegen wurden nun auch größtentheils, wie die Hofgerichte, Gerichtshöfe. Sie erhielten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit diesen und behielten ausschließlich Criminal- Lehn- Gränz- und andre in die Reservatrechte des Fürsten einschlagende Sachen. Aber freylich verlohren sie dagegen auch späterhin die Behandlung der eigentlichen Staats- und Gnadensachen, wozu nun eigne geheime Rathscolliegen errichtet wurden.

§. 290.

Die höhern Landesgerichte stellen also die Person des Landesherrn vor. Von ihren Erkenntnissen kann man daher, wenn man sich dadurch beschwert zu seyn erachtet, unmittelbar an die Reichsgerichte appelliren. Dies geht jedoch nicht ohne Einschränkung an. Es giebt Sachen, in welchen überall keine Appellation an die Reichsgerichte statt findet. Dahin gehören Criminal *) und geistliche Sachen. Was wollte dabey herauskommen, wenn auch von peinli-

*) R. U. von 1530. §. 95. R. G. D. Th. 2. Tit. 28. §. 5.

lichen Urtheil an die Reichsgerichte appellirt werden könnte? Dann würden nur selten Verbrechen bestraft werden können, weil die ungeheure Menge der bey den Reichsgerichten anhängigen Proceffe es nicht gestatten würde, sofort die Criminalsachen abzuurtheilen. In diesen und geistlichen Sachen, wovon in der Folge noch besonders gehandelt werden wird, ist also die Appellation überall nicht erlaubt, wohl aber in allen andern Sachen, welche nicht in diese Classe gehören *).

Damit jedoch die Reichsgerichte nicht zu sehr mit Privatfachen der Unterthanen überhäuft werden möchten, fieng man bald an, eine gewisse Summe festzusetzen, derentwegen man beschwert seyn mußte, wenn die Appellation statt finden sollte. Anfangs bestimmte man sie im J. 1521. auf 50 Gulden, allein man erhöhte dieselbe von Zeit zu Zeit, so daß sie jetzt nach dem J. N. U. S. 112. sich auf 600 Gulden oder 400 Thaler Capital, oder sechszehn Thaler jährlicher Einkünfte belaufen muß. Nur in Ansehung derer, welche eydlich erhärten können, daß ihr Vermögen sich nicht über 2000 Gulden beläuft, wurde die bis dahin üblich gewesene Appellationssumme von 300 Gulden beybehalten **). Hiebey ist es aber nicht genug, wenn der Gegenstand des Streits anfänglich über 400 Rthl. betragen hat, sondern es kommt lediglich darauf an, ob jemand wegen dieser Summe wirklich beschwert worden ist. Gesezt also,

*) Nach dem römischen Rechte giebt es zwar mehrere in appellable Sachen; allein das in Deutschland ebenfalls als gemeines Recht geltende canonische Recht begünstigt die Appellationen ungleich mehr. Daher kommt es, daß von unsern Gerichten manche Appellation angenommen wird, welche nach dem römischen Rechte verboten ist.

**) J. N. U. S. 114.

es klagt einer gegen den andern wegen einer Schuld von 1000 Rthl. und hievon werden ihm nur 800 Rthl. zuerkannt; so kann er von diesem Erkenntniß nicht an die Reichsgerichte appelliren, weil er nur um 200 Rthl. durch dasselbe beschwert ist.

Man hat in neuern Zeiten es verschiedentlich in Vorschlag gebracht, diese gesetzliche Summe anderweit zu erhöhen, allein es ist deshalb noch nichts zu Stande gekommen. Dies rührt unstreitig mit daher, weil sehr viele einzelne Reichsstände noch besondere kaiserliche Appellationsprivilegien haben, wodurch schon eine höhere Summe bestimmt ist. Sie haben daher kein Interesse bey einer anderweiten Erhöhung der gesetzmäßigen appellablen Summe, folglich treiben sie die Sache nicht gehörig. Diese besondern Appellationsprivilegien sind gewöhnlich schon in ältern Zeiten, da man einen andern Münzfuß hatte, erteilt, oder es ist die Bestimmung nach Goldgulden geschehen. Es entsteht daher die Frage, wie jetzt die Berechnung zu machen sey? So viel ist gewiß, daß z. B. 1800 Gulden nach dem Leipziger Fuße, 2000 Gulden nach Conventionsgeld betragen. Billig sollte daher, wenn das Privilegium zu einer Zeit erteilt ist, da man den Leipziger Münzfuß hatte, und dasselbe auf 1800 Gulden lautet, die Appellationssumme nunmehr in Conventionsgeld 2000 Gulden betragen, und eben so müßte auch selbst die gesetzliche Summe danach höher berechnet werden *). Allein nach der Praxis geschieht dies nicht, und nach dieser wird auch nur der Goldgulden zu zwey Gulden Rheinisch gerechnet.

*) Man s. hierüber Starck de summa appellabili rite computanda. Giessae 1778.

Sodann giebt es aber auch noch Appellationsprivilegien, wodurch einige Gattungen von Sachen für inappellabel erklärt werden. Dergleichen Privilegien haben vorzüglich einige Reichsstädte, welche eine starke Handlung treiben. Da Mercantil und Wechselfachen besonders einen schnellen Gang erfordern, der bey den Reichsgerichten nicht zu erwarten steht, so pflegen dergleichen Sachen alsdann gewöhnlich für inappellabel erklärt zu seyn. Außer den namentlich bestimmten Sachen bleibt indessen die Appellation an die Reichsgerichte. Doch haben auch einige Reichsstände Privilegien, wodurch alle Appellation an die Reichsgerichte aufgehoben ist. Man nennt sie unbeschränkte Appellationsprivilegien, so wie jene, nach welchen nur eine höhere Summe zur Appellation erfordert wird, oder nach welchen nur in Ansehung einiger Gattungen von Sachen die Appellation aufgehoben ist, beschränkte genannt werden.

Nach der goldenen Bulle Cap. 11. §. 3 u. f. haben alle Kurfürsten das Recht, daß von ihnen nicht an den Kaiser appellirt werden darf. Allein damals existirte noch nicht das Reichskammergericht. Bey dessen Errichtung glaubte man daher auch nicht, daß jene Verordnung der G. U. auf dieses anwendbar sey, und so wurde denn aus den Kurfürstlichen Ländern eben so gut, als aus andern teutschen Reichslanden an das Kammergericht appellirt. Kurpfalz machte zuerst den Versuch, dies wieder abzustellen. Zwar konnte es nicht mit seiner Verufung auf die G. U. durchbringen, allein es erhielt doch im J. 1559. ein eignes kaiserliches Privilegium, wodurch die Appellationen für die Zukunft aufgehoben wurden. Brandenburg suchte und erhielt nunmehr im J. 1586. ebenfalls ein solches

Privilegium, und so wurden sie nach und nach allen Kurfürsten zu Theil. Inzwischen haben auch einige Fürsten dergleichen unbeschränkte Appellationsprivilegien. Württemberg erhielt es schon bey seiner Standeserhöhung, die Krone Schweden in Rücksicht auf ihre teutsche Besizungen durch den westphälischen Frieden, Hessen, Kassel *) von K. Carl VII., und Hessen, Darmstadt von Franz I. Bey Gelegenheit der Teschenschen Friedensverhandlungen wurde ein gleiches Privilegium dem Hause Mecklenburg zugesichert. Kaum ward dies aber bekannt, als die Mecklenburgische Landstände darüber Vorstellung thaten. Die Sache kam hierauf zur gerichtlichen Erörterung bey dem Reichshofrath. Dieser verwarf zwar den 11. Apr. 1781. den erhobenen Widerspruch der Landstände, allein er nahm doch verschiedene Sachen, besonders solche, wobey das herzogliche Interesse im Spiel war, aus, als in denen nach wie vor die Appellation gestattet seyn solle. Hiemit war der Herzog nicht zufrieden. Er wandte sich daher im J. 1790. an das Kurfürstliche Collegium und erklärte, daß er von einer so unvollständigen als subordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen so nachtheiligen und unwiderrustlichen Gebrauch machen wolle. Das Kurfürstliche Collegium begnügte sich indessen diese Sache in sehr allgemeinen Ausdrücken dem Kaiser zu empfehlen **). Bis jetzt ist daher dies Privilegium noch nicht ausgefertigt und wird nun auch wohl schwerlich jemals ausgefertigt werden. Hingegen hatte schon vorher sowohl Pfalzweybrücken als

*) Das Casselsche ist neuerlich auch auf die Grafschaft Hanau ausgedehnt.

**) Man s. meine Gesch. der Wahlcapit. S. 267. f.

als Kurpfalz, und zwar dieses in Rücksicht auf die Herzogthümer Sülz und Berg im J. 1764. ein unbeschränktes Appellationsprivilegium erhalten.

Diese Beispiele beweisen schon, daß noch jetzt der Kaiser das Recht hat, dergleichen Privilegien zu erteilen. Die einzige Einschränkung, welche deshalb in der Wahlcapitulation *) gemacht ist, geht dahin, daß er dabey die Nothdurft väterlich beobachten soll, das heißt, daß er nicht zu freygebig damit seyn solle. Die Reichsgerichte haben übrigens sonst alle Appellationsprivilegien mit scheelen Augen angesehen, und daher bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand sich Eingriffe in dieselben erlaubt. Wenigstens hat man ihnen diesen Vorwurf öfters gemacht, und deshalb ist ihnen die genaue Beobachtung derselben in mehrern Gesetzen zur Pflicht gemacht **).

§. 291.

So gut es nun aber auf der einen Seite ist, daß man die Reichsgerichte für allzuvielen Appellationsfachen zu bewahren gesucht, und deshalb eine eigne Appellationssumme bestimmt hat, so nachtheilig ist, oder kann doch wenigstens dies für denjenigen seyn, dem eben dadurch die Appellation abgeschnitten wird, daß die Summe, berentwegen er beschwert worden, nur geringfügig ist. Dem einen drückt es mehr, wenn ihm 800 Rthl. aberkannt werden, als einen andern, der um 600 Rthl. beschwert wird. Gerecht muß dem Armen so gut, wie dem Reichen verwaltet und es muß billig hier nicht der mindeste Unterschied gemacht werden. Man

*) Art. 18. §. 6.

***) Denabr. Fr. Art. 3. §. 56. J. N. N. §. 123. W. C. Art. 18. §. 4.

hat dies eingesehen, und daher nicht nur, wie bereits in dem vorigen Paragraph bemerkt worden ist, in Ansehung derer, die nicht mehr als 2000 Gulden in Vermögen haben, die Appellationssumme auf die Hälfte herabgesetzt, sondern auch in Ansehung der übrigen ein anderweites Rechtsmittel der Appellation surrogirt. Wer nemlich wegen Mangel der erforderlichen Summe nicht appelliren kann, dem steht es frey, zu verlangen, daß seine Sache an eine unpartheyische Juristenfacultät oder Schöppenstuhl zum andern Spruch Rechtsens verschickt werden muß. Dies will sowohl der D. N. von 1600. §. 16. als der J. N. U. §. 113. Freylich sieht man hie und da die Verschickung der Acten nicht gern. Es geht dadurch, heißt es, viel Geld aus dem Lande; auswärtige Rechtsgelehrte haben nicht immer die erforderliche Kenntniß der Landesgesetze, noch weniger sind sie mit dem Gerichtsbrauche bekannt; die Acten bleiben oft lange aus; die Processse werden dadurch kostbarer u. s. w. Allein immer ist und bleibt die Actenverschickung eine wahre Wohlthat, besonders bey manchen Justizcollegien. Bey dem einheimischen Referenten schleichen sich oft Entscheidungsgründe ein, die bey dem auswärtigen, dem die Partheyen völlig unbekannt sind, wegfallen. Kommt es bey der Entscheidung der Sache auf besondre Landesgesetze an, so dürfen diese nur den Acten beygefügt, oder der Gerichtsbrauch erwiesen werden. Aber freylich wird oft etwas für herkömmlich ausgegeben, was nach dem Sprichwort: hundert Jahr Unrecht ist keine Stunde Recht, dafür nicht angenommen werden kann. — Schemals machte man auch den Facultäten den Vorwurf, daß sie Prediger des Despotismus wären; doch wer war und mußte dies eh mals nicht seyn. Jetzt dürften wohl nur wenige noch in dem

Diese sehen, und da man gegen einige Facultäten protestiren kann, so verschwindet auch dieser Vorwurf. Ehemöchte er manche Regierung treffen! — Landstände und Unterthanen haben immer zu wünschen, daß die Actenverschickung bleibt und den Partheyen nicht erschwert wird, besonders jetzt, da auch in Privatklagsachen der Unterthanen wider ihre Landesherren die Appellationsprivilegien beobachtet werden sollen *). Die Actenverschickung ist in der That ein wahres Palladium der deutschen bürgerlichen Freiheit, das unserer Verfassung einen sehr großen Vorzug giebt, und das man daher auf das sorgfältigste zu erhalten suchen muß. Wird die Verschickung einzelnen Partheyen verweigert, so können sich diese deshalb an die höchsten Reichsgerichte wenden, die sodann dieselbe den Landesgerichten anbefehlen.

In einigen Ländern hat man es indessen dahin gebracht, daß die Actenversendung aufgehoben ist. Das Rechtsmittel der Revision bleibt zwar, allein die Verschickung fällt fort. Doch hat man alsdann auch wohl eigne Revisionsgerichte angelegt und dies hat wenigstens den Vortheil, daß die Sache aus den Händen des vorigen Richters, der das beschwerende Erkenntniß gefällt hat, kommt. Ohne den guten Willen der Landstände und Unterthanen können jedoch dergleichen Revisionsgerichte nicht angelegt werden, und eben so wenig kann ein Fürst solche Sachen, in welchen die Summe groß genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können, an dergleichen Revisionsgerichte verweisen. Dann würde er ja sich selbst ein unbeschränktes Ap-

C e z

*) W. C. Art. 19. §. 6. Es wird davon in dem §. 299. ausführlicher gehandelt werden.

pellationsprivilegium ertheilen können. Auch ist es in der R.G.D. Th. 2. Tit. 28. §. 2. ausdrücklich den Ständen verboten, ihre Unterthanen zu zwingen, daß sie von ihren Urtheilen nicht appelliren sollen. Wäre dies auch von den Partheyen mit einem Eide bekräftiget, so soll doch eine solche erzwungene Verpflichtung ungünstig seyn. Anders verhält es sich aber, wenn einer, wie es selbst in dieser Stelle der R.G.D. heißt, freywillig und ungedrungen sich vorhin der Appellation begeben hätte, dann steht ihm die Appellation an die Reichsgerichte nicht mehr offen. Will also jemand, wenn gleich eine appellable Summe vorhanden ist, statt der Appellation an die Reichsgerichte, gegen das beschwerende Erkenntniß lieber das Rechtsmittel der Revision, oder wie es an einigen Orten heißt, der Supplication einwenden, und die Acten verschicken lassen, oder sich an ein vorhandenes Revisionsgericht mit seiner Beschwerde wenden, und dabey der Appellation entsagen, im Fall ihm jenes nicht ohne dies gestattet wird, so steht ihm dies vollkommen frey *).

In Ländern, aus denen vermöge besondrer Privilegien überall nicht an die Reichsgerichte appellirt werden kann, sind statt dieser eigne Ober-Appellationsgerichte, die jedoch auch zuweilen Revisionsgerichte heißen, errichtet worden. Der Krone Schweden wurde dieses bey der Verleihung des Appellationsprivilegiums aus-

*) Das Gegentheil behauptet indessen mit sehr scheinbaren Gründen Hr. Hofrath Hurlbusch in dem Sendschreiben über die Frage: Ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdann Statt finde, wenn die streitige Summe groß genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können. Braunschweig 1784. in 8.

drücklich in dem westphälischen Frieden zur Pflicht gemacht. Wenn nun aber gleich dergleichen Appellationsgerichte statt der Reichsgerichte, oder um ein Surrogat derselben zu haben, errichtet werden, so kann man doch nicht sagen, daß sie die Reichsgerichte repräsentirten. Im Gegentheil sind und bleiben sie landesherrliche Collegia, die im Namen und unter der Autorität des Landesfürsten in der höchsten Instanz Recht sprechen.

Wie verhält es sich aber, wenn ein Reichsstand, der ein unbeschränktes Appellationsprivilegium hat, noch mehrere Länder erwirbt, aus denen bisher an die Reichsgerichte appellirt wurde? Geht nunmehr die Appellation von der Regierung oder Kanzley an das Oberappellationsgericht, oder bleibt sie vielmehr an die Reichsgerichte offen? z. B. Kurpfalz erwirbt Jülich und Berg, Kurbrandenburg die Markgraftshümer Anspach und Bayreuth; muß aus diesen Landen jetzt nach Mannheim, oder Berlin appellirt werden? Nein, es wäre dann, daß das Privilegium auch ausdrücklich von künftigen Erwerbungen redete. Ist dies nicht der Fall, so muß um Ausdehnung des Privilegiums auf die neu erworbenen Lande nachgesucht werden, wie dies von Kurbraunschweig *) und noch neuerlich von Kurpfalz und Hiffencassel geschehen ist. Das nemliche gilt auch von beschränkten Privilegien, und eben so ist es nicht erlaubt, die Appellation von der Regierung des neu erwor-

§ 3

*) Kurbraunschweig erhielt erst am 20. May 1747. ein unbeschränktes Appellationsprivilegium auf das Fürstenthum Lauenburg und das Land Hadelu. Es steht in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande vom J. 1795. St. 1. S. 76. f.

benen Landes an die Regierung des bereits inne gehaltenen zu verweisen.

Noch weniger werden sogenannte Cabinets-Instanzen, oder Appellationen an den Fürsten selbst gestattet. Die höhern Landesgerichte repräsentiren bereits den Landesherren, und es taugt nicht, wenn sich der Regent selbst in die Entscheidung der Rechtshändel mischt *). Die Reichsgerichte gestatten keine Cabinetsinstanzen **), und wohl manchem Lande, daß sie dies nicht thun. Indessen ist damit nicht zu verwechseln, wenn etwa das Rechtsmittel der Revision hie und da eine Appellation an den Fürsten genannt wird. Dies ist z. B. der Fall in dem Nassau-Dillenburgischen. Findet man sich durch ein Erkenntniß der Justizkanzley beschwert und ist die Summe nicht groß genug, um an die Reichsgerichte appelliren zu können, so appellirt man an den Landesherren. Diese Appellation kann indessen nicht als eine Cabinetsinstanz betrachtet werden, denn die Sache bleibt nach wie vor in den Händen der Justizkanzley, welche ferner den Proceß instruirt, sodann aber, wenn die Acten für beschloffen angenommen sind, dieselben zum auswärtigen Rechtspruch versendet.

Zweifelhafter ist es, ob die Vervielfältigung der Instanzen in einem Lande erlaubt sey? Hier ist nicht, wie vorher die Rede davon, daß der Fürst Justizsachen an sein Cabinet zieht, sondern daß er noch einen eignen Gerichtshof anordnet. Einige bejahen diese Frage, andre verneinen sie. Da diese Vermehrung der Instanzen

*) Vergl. S. 300.

**) *Matth. Job. Schick de illicita instantiorum multiplicatione, et in specie von der Cabinets-Instanz.* Giessae 1788, 4.

in keinem Reichsgesetze verboten ist, so halte ich die bejahende Meinung für die richtige, jedoch unter der Einschränkung, daß dadurch den Reichsgerichten kein Eintrag geschieht, und daß diese Vermehrung den Landesgrundgesetzen nicht zuwider ist *), oder daß dadurch die Actenversendung nicht eigenmächtig aufgehoben wird. Dies Recht kann einmal den Unterthanen nicht ohne ihren guten Willen genommen werden. Ich schränke mich also blos auf den vorhin angeführten Fall ein, daß Revisions- oder andre dergleichen Gerichte errichtet und es einem jeden freygestellt wird, sich an dasselbe, oder an die Reichsgerichte zu wenden, oder aber die Actenverschickung zu verlangen.

§. 292.

Außer den bisher genannten Landesgerichten, giebt es in den mehrsten, etwas bedeutenden Ländern noch verschiedene andre Gerichte, die sich theils noch aus den ältern Zeiten erhalten haben, theils erst in neuern Zeiten errichtet sind. Sie sind entweder für gewisse Gattungen von Personen oder von Sachen, welche einen schnellern Gang der Justiz, als den gewöhnlichen, ja zum Theil eine besondere Behandlung der Sachen zu erfordern scheinen, errichtet. Dahin gehören die Land-, Rüge-, Meyerding-, und andre Gerichte dieser Art. Ferner die Kriegs-, Forst-, Berg-, Handwerks-, Kauf-, Wechselgerichte, ingleichen das Hofmarschallamtsgericht, die academischen Gerichte u. s. w. Gewöhnlich kann von dergleichen Gerichten entweder

E e 4

*) Die Gründe für und wider diese Meinung s. in der von dem Herrn Kanzler von Selchow herausgegebenen Einleitung in den Reichshofrathsproceß. S. 498.

Überall nicht, oder doch nur an die Person des Landesherren appellirt werden, der alsdann die Sache von einem seiner Justizcollegien entweder vermöge besondern Auftrags entscheiden, oder sich von demselben ein rechtliches Gutachten, wie in der Sache zu erkennen sey, erstatten läßt.

§. 293.

Die Appellation an die Reichsgerichte mag nun aber beschränkt, oder gänzlich aufgehoben seyn, so lassen sich doch Fälle gedenken, daß dergleichen Sachen, worin nicht appellirt werden kann, doch auf andre Art an die höchsten Gerichte im Reich gebracht werden können. Es ist Pflicht des Regenten einem jeden unparteyische Justiz verwalten zu lassen und den Lauf der Justiz nicht zu hemmen. Appellationsprivilegien setzen dies Vertrauen des höchsten Reichsrichters in den Privilegirten zum voraus. Macht er sich desselben unwürdig, so verliert das Privilegium in dem Fall, worin jenes geschieht, seine Kraft. Wenn daher ein Gericht, es sey nun aus eignem Antrieb, oder auf Befehl des Fürsten die Justiz verweigert, oder über die Gebühr verzögert, so kann der beschwerte Theil sich deshalb an die höchsten Reichsgerichte wenden, und eine Klage über versagte oder verzögerte Justiz (*querela denegatae vel contractae iustitiae*) anstellen, der Gegenstand der Sache mag übrigens so wichtig, oder so geringfügig seyn, als er will. Ist alsdann die Verzögerung oder Verweigerung gehörig bescheinigt, so erläßt das Reichsgericht Beförderungsschreiben, (*promotoriales*) die nichts anders sind, als gütliche Befehle, der sich beklagenden Parthey schleunige Justiz zu verwalten. Sind die ersten Promotorialien fruchtlos, so pflegen wohl noch anderweite Beförderungsschreiben

erkannt zu werden, wenn aber auch diese nichts helfen, so wird nun die Sache selbst an das Reichsgericht gezogen. Auf eine gewisse Summe, die sonst, um eine Sache an die Reichsgerichte zu bringen, erforderlich ist, wird hiebey nicht gesehen, denn sonst ließe sich der Fall gar nicht denken, daß auch aus einem Lande, welches ein unbeschränktes Appellationsprivilegium hat, eine Sache auf diese Art an die Reichsgerichte gebracht werden könnte. Indessen ist doch auf die Natur und Beschaffenheit der Sache dabey Rücksicht zu nehmen. In Criminalsachen kann, wie vorhin bemerkt ist, überall nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, dergleichen Sachen sind daher nicht, wie man sagt, devoluble. Ereignet sich also der Fall, daß in Sachen dieser Art die Justiz verweigert oder verzögert wird, so werden Strafbefehle die Justiz zu administriren entweder überhaupt und im allgemeinen, oder in Ansehung eines besondern Puncts gebeten und erkannt. Dergleichen Mandate können jedoch auch in devolublen Sachen gebeten und erkannt werden und in diesen sind sie besonders alsdann gewöhnlich, wenn nur von einzelnen gerichtlichen Handlungen die Rede ist. So werden z. B. oft *mandata de non deneganda transmissione ad externos impartialis, de concedenda revisione, de exequendo propria iudicata* erkannt.

Von dergleichen Klagen über verzögerte oder verweigerete Justiz sind indessen die Nullitätsklagen wohl zu unterscheiden, denn in diesen beschwert man sich, daß von dem Richter nichtiglich verfahren wird, das heißt, daß er zwar in der Sache verfährt, aber dabey die Vorschriften des Processus aus den Augen setzt. Dergleichen Nullitätsquerelen können sowohl in Civil-, als in Criminalsachen

bey den Reichsgerichten angebracht werden, und dies ist ein wahres Glück. Es muß freylich manchem unbegreiflich seyn, daß es Richter geben kann, die einem Inquisiten das Gehör und die Vertheidigung versagen; die blos sich bemühen den Inquisiten schuldig zu finden; die alles das ununtersucht lassen, was derselbe zu seiner Entschuldigung und Vertheidigung anführt, die sich nicht einmal um die Gewißheit des begangen seyn sollenden Verbrechens bekümmern; die die Inquisiten so lange martern und peinigen, bis sie die ihnen vorgelegten suggestivischen Fragen bejahen, und Verbrechen begangen zu haben gestehen, die nie begangen worden sind; allein die Erfahrung lehrt es, daß es solche Unmenschen giebt. Mir selbst sind mehrere Fälle dieser Art bekannt geworden, die himmelschreyend sind. Ein gewisses Gericht, welches aus einem abgesetzt gewesenem liederlichen Scribenten, aus einem Förster und Müller bestand, ließ, ohne daß auf Tortur war erkannt worden, die Inquisiten so martern, daß mehrere während der Inquisition unter der Tortur starben und doch fehlte es überall an der Gewißheit des corporis delicti. — In solchen Fällen steht es nun jedem frey, sich mit seinen Beschwerden an die höchsten Reichsgerichte zu wenden, die denn zwar nicht die Sache selbst an sich ziehen, aber doch Vorschriften ertheilen können, wie in der Sache verfahren werden soll.

Uebrigens muß ein Unterschied gemacht werden zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten. Sind sie heilbar, so muß die Nichtigkeitsklage mit der Appellation verbunden werden und es sind daher die Appellationsfatalien dabey zu beobachten. Wegen unheilbarer Nichtigkeiten ist dies aber nicht nöthig, vielmehr kann in dergleichen Fällen binnen dreyßig Jahren die Klage angestellt wer-

den. Aber welche Nichtigkeiten sind heilbar, und welche unheilbar? Hierüber war ehemals großer Streit, jetzt ist aber derselbe durch den J. N. U. §. 122. entschieden. Nach diesem sind bloß solche Nichtigkeiten für unheilbar zu halten, welche aus der Person des Richters, der Parthey oder den wesentlichen Stücken des Processus entspringen. Alle andre, die nicht von dieser Art sind, müssen für heilbar gehalten werden, wenn man nicht wieder in den ehmaligen Streit verfallen und die Entscheidung desselben vereiteln will *). Namentlich kann es nicht für eine unheilbare Nichtigkeit gehalten werden, wenn offenbar gegen das klare Recht gesprochen wird. Hier soll zwar auch ein Fehler in der Person des Richters erscheinen, weil er über seine Grenzen hinausgegangen und also nicht als Richter zu betrachten ist. Allein welche neue Verwirrung würde daraus entstehen, denn wie leicht läßt sich nicht einer Sache der Anspruch geben, als ob darin von dem Richter das klare Recht aus den Augen gesetzt wäre?

In Ansehung der unheilbaren Nichtigkeiten ist, wenn darüber Klage bey den Reichsgerichten erhoben wird, auf kein unbeschränktes Appellationsprivilegium zu sehen. Wehe den Unterthanen, wenn ein solches Privilegium die Klage wegen begangener unheilbarer Nichtigkeiten ausschließen könnte. Nie berechtigen dergleichen Privilegien zu einem unregelmäßigen, willkürlichen Verfahren in Justizsachen. Lassen sich also die Landesgerichte ein solches Verragen zu Schulden kommen, so hört in dem vorliegenden Fall die Bedingung auf, unter der das Privilegium ist ertheilt wor-

*) Man s. hierüber vorzüglich des Hrn. Hofrath Schnauser's Erörterung der Lehre von heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten. Gießen 1780, in 8.

den, und die Reichsgerichte traten in ihre vorige Rechte zurück. Kurbraunschweig machte indessen bey Abfassung der beyden letzten kaiserlichen Wahlcapitulationen den Versuch, die Appellationsprivilegien auch dahin auszudehnen, daß sie die Nichtigkeitsklagen ausschloffen. Allein der größere Theil des kurfürstlichen Collegiums stimmte gegen das deshalb von Kurbraunschweig formirte Monitum, und Mainz erkannte bey dieser Gelegenheit ausdrücklich an, „daß nach dem Sinn der Reichsgesetze keine unheilbare Nichtigkeit in den Materialien zu suchen sey, mithin daß auch eine *Sententia contra ius in thesi*, keine *Citationem super nullitatibus* begründen könne.“ *).

§. 294.

In den Reichsstädten ist zwar die Gerichtsverfassung an und für sich oft sehr verschieden, indessen findet sich doch auch darin eine Uebereinstimmung, daß es zwey Instanzen in denselben giebt. Die untere ist in den Händen eines eignen Stadigerichts, oder was es sonst für einen Namen führt, und von diesen wird an den Stadtrath appellirt. Völlig unbeschränkte Appellationsprivilegien hat keine Reichsstadt, wohl aber beschränkte, es sey nun in Ansehung einer gewissen Summe, oder in Ansehung gewisser Gattungen von Sachen, z. B. Handelsachen.

*) Geschichte der Wahlcap. S. 265. 408. f.

Siebenter Abschnitt.

Von

den kaiserlichen Land- und Hofgerichten, und der
Errichtung neuer Reichsgerichte.

S. 295.

Außer den beyden höchsten Reichsgerichten, deren Gerichtsbarkeit sich, nur mit einigen Ausnahmen, über das ganze teutsche Reich erstreckt, giebt es in den beyden Kreisen Schwaben und Franken auch noch kaiserliche Land- und Hofgerichte, welche ebenfalls im Namen oder unter Autorität des Kaisers Recht sprechen, deren Gerichtsbarkeit jedoch auf gewisse Bezirke eingeschränkt ist. Diese Gerichte stammen aus Zeiten her, in denen der Kaiser noch eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Reichsständen hatte, theils aber mögen sie auch als eine Folge der Erbscheidung der Herzogthümer Franken und Schwaben anzusehen seyn. Die Kaiser errichteten in gewissen Bezirken dergleichen Gerichte und beliehen jemanden mit dem Richteramte, der dann entweder selbst die Stelle des Richters vertrat, und mit Zuziehung der Schöffen Recht sprach, oder einen andern statt seiner zum Land- oder Hofrichter ernannte. So weit der ihnen angewiesene Bezirk ging, übten sie eine Gerichtsbarkeit sowohl über mittelbare, als unmittelbare Personen aus. In der Folge ließen sich mehrere Reichsstände und andre Unmittelbare für sich und ihre Unterthanen Privilegien dagegen ertheilen, und späterhin,

besonders bey den westphälischen Friedensverhandlungen, dachte man darauf, diese Gerichte ganz abzuschaffen. Allein man konnte sich deshalb nicht vereinigen und verwies daher die Materie wegen Aufhebung derselben auf den nächsten Reichstag. Die Kurfürsten säumten auch nicht, es dem Kaiser in der Wahlcapitulation zur Pflicht zu machen, es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, daß wegen Abschaffung dieser Gerichte, sobald möglich etwas gewisses auf dem Reichstage festgesetzt werde. Noch ist dies indessen nicht geschehen, und schwerlich wird es je dazu kommen, weil das Haus Oesterreich selbst ein Interesse bey der Erhaltung derselben hat, auf der andern Seite aber zu wenig Stände bey ihrer Abschaffung interessirt sind.

Diese Gerichte dauern also noch immer fort und üben im Namen des Kaisers in ihren District sowohl über Mittelbare als Unmittelbare die Gerichtsbarkeit in erster Instanz und zwar in Ansehung jener in Concurrenz mit den Territorialgerichten, in Ansehung dieser aber mit den Reichsgerichten aus. Ein jeder Kläger hat die Wahl, ob er einen unter diesen Gerichten stehenden Mittelbaren bey seinen ordentlichen Landesgerichten, oder bey ihnen belangen will, und eben so verhält es sich in Betreff der Unmittelbaren.

Die vorzüglichsten darunter sind 1) das Hofgericht zu Rothweil. Schemals waren die Grafen von Sulz Erbhofrichter, seit 1687. sind es aber die Fürsten von Schwarzenberg. Diese bestellen den Vicehofrichter welcher ein Graf oder Freyherr seyn muß. Der Beysitzer sind 11, theils von Adel, theils Rathsherrn zu Rothweil.
2) Das Landgericht in dem Flecken Altdorf, genant Weingarten, oder wie es auch Vorzugsweise genant

wird, das Landgericht in Schwaben *). Dieses Landgericht hat das Haus Oesterreich zu besetzen, und über dasselbe werden die mehesten Klagen geführt. 3) Das zu Nürnberg, oder vielmehr jetzt zu Anspach. Die Burggrafen von Nürnberg waren damit beliehen, und es mußte solches ehemals zu Nürnberg gehalten werden; im J. 1456. verstattete aber K. Friedrich III. dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, daß er dasselbe auch an andern Orten halten könnte. Der Landrichter und die Veyßler werden von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg ernannt. Doch schiekt auch der teutsche Orden den Comthur in Ellingen und Wirnsberg, ingleichen die Stadt Nürnberg zwey Rathsherrn als Veyßler ab.

Von allen diesen Gerichten sollte nun billig an die Reichsgerichte appellirt werden können **), allein das zu Weingarten macht davon eine Ausnahme, indem K. Carl V. die Appellation nach Inspruck verwiesen hat. Ueberhaupt hat sich dieses Gericht noch am mehresten in Ansehen erhalten, es werden aber auch die Stände und Unmittelbaren, welche das Unglück haben, unter demselben zu stehen, fast nicht anders als Oesterreichische Landsassen behandelt ***).

*) Außerdem giebt es jedoch noch in Schwaben dergleichen Landgerichte zu Ravensburg, Wangen und Isny.

***) W. C. Art. 18. §. II.

****) Man sehe die Beschwerden und Wünsche des schwäbischen Reichskreises; gesammelt bey dem allgemeinen Kreisconvent von 1790. und einen Auszug daraus in dem Repertor. des Staats- und Lehnsrechts Th. 3. S. 84. f.

Bey den Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths war die Grundfrage, ob der Kaiser für sich neue Reichsgerichte errichten könne? Da man in Betreff des N. S. N. endlich von Seiten der Stände nachgeben mußte, so suchte man sich doch für die Zukunft zu sichern, und zugleich zu verhüten, daß der Kaiser sich keine Veränderung der bestehenden Reichsgerichte einseitig erlauben möchte. In dem Project der beständigen Wahlcapitulation und aus diesem in die Capitulation *) K. Carl VI. ward daher gesetzt, daß der Kaiser kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues errichten sollte, es wäre dann, daß er solches mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden haben würde. Daß man bey den westphälischen Friedensverhandlungen zum Theil die Absicht hatte, noch ein oder zwey neue Reichsgerichte zu errichten, ist bereits in dem vorhergehenden bemerkt worden.

*) Art. 16. §. 3.

Achter Abschnitt.

Von

dem Rechte der Reichsstände ihre Unterthanen nicht
 evociren zu lassen.

S. 297.

Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß die Kaiser in ältern Zeiten, als die Landeshoheit erst aufkam, eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Reichsständen ausübten. Jeder hatte die Wahl, ob er seinen Mitbürger bey dem Kaiser, oder seiner Landesobrigkeit belangen wollte. Je unangenehmer diese Concurrnz den Reichsständen seyn mußte, desto mehr suchten sie sich dagegen zu sichern. Sie baten und erhielten also Evocationsprivilegien, das heißt, Privilegien, daß ihre Hinterlassen und Unterthanen nicht mehr in der ersten Instanz bey den kaiserlichen Gerichten solten belangt werden dürfen. Die mehrsten Reichsstände hatten nun zwar bereits dergleichen Privilegien erhalten, als das Reichskammergericht errichtet wurde, in dessen fand man doch für gut, es nunmehr als allgemeine Regel in der R. G. O. Tit. 25. festzusetzen, „die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen. Das nemliche ward in dem R. A. von 1512. und in der Wahlcapitulation K. Carls V. wiederholt. Jetzt bedurfte es also keiner besondern Privilegien mehr, sondern es war nunmehr die ehemalige Concurrnz durch allgemeine Reichsgerichte aufgehoben. Nur in Ansehung der kaiserlichen Hof-

und Landgerichte blieb sie, weil diese älter waren, wosfern ein Reichsstand oder Unmittelbarer nicht besonders gegen dieselben Evocationsprivilegien erhalten hatte.

Gezwungen können also die reichsständischen Unterthanen nicht werden, sich in erster Instanz bey den Reichsgerichten einzulassen, und die Reichsstände haben nicht nöthig, dies zu leiden, es müßte denn der Fall eintreten, daß ein Unterthan und Landsaß in andrer Rücksicht reichsunmittelbar wäre, und nicht sowohl wegen seines landsässigen Guts, als vielmehr wegen seiner reichsunmittelbaren Besitzungen belangt würde. Allein eine andre Frage ist es, ob Mittelbare wohl die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte freywillig prorogiren können? Da die Reichsstände durch das ihnen insgesammt zugestandene Evocationsrecht ein ausschließliches Recht erhalten haben, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen in erster Instanz auszuüben, und da es den Reichsgerichten ausdrücklich geboten ist, einen jeden bey seinen Evocationsprivilegien bleiben zu lassen *), so muß die Frage verneint werden. Es würde ein verbotener Eingriff in die reichsständischen Gerechtfame seyn, wenn die Reichsgerichte gegen Mittelbare Proceße erkennen wollten, und es würde daher keinen Zweifel haben, daß den Unterthanen von den Landesregenten die Einlassung auf die gegen sie bey den Reichsgerichten angebrachte Klage verboten werden könnte. Doch, da die Reichsgerichte, ehe sie eine Sache zur Verhandlung annehmen, vor allen Dingen darauf sehen müssen, ob auch ihre Gerichtsbarkeit gegründet sey? so wird sich dieser Fall nicht leicht ereignen, und wollten die Partheyen durch einen ausdrücklichen Vertrag diese

*) W. C. Art. 18. §. 3.

Gerichtsbarkeit prorogiren, so würde dies ein Compromiß seyn, welches nur unmittelbaren Personen in Hinsicht auf die Reichsgerichte einzugehen, frey steht. Indessen kommt doch der Fall einer Prorogation des Gerichtsstandes bey den Reichsgerichten alsdann vor, wenn von einer Beyurteil an dieselbe appellirt ist, die Partheyen aber sodann verlangen, daß das Reichsgericht auch in der Hauptsache sprechen soll. Dies pflegt denn auch zuweilen das Reichsgericht zu thun, indessen wird doch in das Urtheil gesetzt: Jedoch dem — (Unterrichter) in andern Fällen ohne Nachtheil *). Durch diesen Beysatz erkennen also die Reichsgerichte es selbst an, daß Mittelbare ihre Gerichtsbarkeit nicht prorogiren können.

§. 298.

Indessen giebt es doch von der Regel, daß die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in Ansehung der Mittelbaren in erster Instanz nicht gegründet sey, einige Ausnahmen. Dahin gehören, wie man sagt, 1) die Fälle, wenn der Reichsfiscal gegen einen Mittelbaren wegen Uebertretung der Reichsgesetze Klage erhebt. Dieser klagt im Namen des Kaisers und es ist ihm also nicht zuzumuthen, daß er seine Klage bey den Landesgerichten anbringen soll. Selbst die Reichsgesetze sagen es ausdrücklich, daß dergleichen Klagen auch gegen Mittelbare bey den Reichsgerichten angestellt werden könnten **). Die Fälle kommen nicht selten vor. So hat noch kürzlich der Reichsfiscal bey dem

F f 2

*) v. Eramers Weglarische Nebenstunden. Th. 94. S. 83. Repertorium des Staats- u. Lehnrechts Bd. IV. Art. Prorogation.

**) R. G. D. Th. 2. Tit. 9. u. 21. W. C. Art. 8. §. 14.

N. H. N. gegen den gemeinen Wirthalter *Siemens zu Soelar*, (einen um die Stadt unendlich verdienten Mann, der Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen, die höchst zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen suchte, und dadurch ein wahrer Hetter der Stadt wurde, der sich aber auch, weil er Mißbräuche rügen mußte, Feinde zuzog, welche ihn als einen Jacobiner bey dem kaiserlichen Hofe denunciirten) deshalb Klage erhoben, weil er in einem sogenannten populären Woto bey dem Ausbruch des jetzigen Reichskriegs gesagt hatte, was so viele tausend und aber tausend sagen, und die Nachwelt noch mehr sagen wird, daß der Krieg zwischen den coalisirten Mächten und Frankreich uns nichts angehe, und es uns gleichgültig seyn müßte, ob die Franzosen einen König haben wollten oder nicht, und was sie für eine Regierungsform einführen wollten. Der N. H. N. hat die Klage nicht nur angenommen, sondern auch sogleich diesen so verdienten Mann, der Frau und Kinder und kein Vermögen hat, ohne weitere Untersuchung nicht nur von seinem Amte, sondern auch sogar von seiner Besoldung suspendirt *). Indessen läßt sich doch der Satz, daß, wenn Mittelbare die Reichsgesetze übertreten, sie deshalb sogleich bey den Reichsgerichten belangt werden könnten, nicht im allgemeinen und ohne Unterschied behaupten. In den neuern Reichsschlüssen hat man die landeshoheitlichen Gerechtfame mehrentheils zu wahren gesucht, folglich die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Reichsgesetze den Landesobrigkeiten vorbehalten. So heißt es z. B. selbst in bey

*) Er ist jedoch nunmehr durch ein Erkenntniß des Reichshofraths wieder in sein Amt restituirt.

Gelegenheit des jetzigen Reichskriegs ergangenen kaiserlichen Avocatorien: daß „die von einer Obrigkeit einem oder andern angezeigte Strafe durch das ganze Reich gültig seyn solle“ und in dem Reichsgutachten vom 18. Febr. 1793. die Maaßregeln gegen die jeßmaligen Volksverführer und Ruhestörer und besonders die namentlich auf dieses Verbrechen anzuwendende kaiserliche Avocatorien vom 19. Dec. 1792. betreffend: daß die Volksverführer als muthwillige Verbrecher gegen ihr Vaterland sowohl, als gegen kaiserliche Majestät und das Reich, nirgends in den Schutz teutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im teutschen Reiche, wo sie sich immer betreten lassen, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherrn angetroffen würden (unnachtheilig der landesherrlichen Rechte) mit den in den kaiserlichen Avocatorien enthaltenen Strafen verfahren werden solle. „Hier ist also so wenig, als in den Avocatorien, von einer kaiserlichen oder reichsgerichtlichen, sondern von einer landesobrigkeitlichen Bestrafung die Rede. Gesezt also, daß sich jemand eine schriftliche oder mündliche Verbreitung der thörichtigen Freyheits- und Gleichheitsgrundsätze zu Schulden kommen ließe, so kann der Reichsfiscal deshalb keine Klage erheben, vielmehr gehört die Sache für die Obrigkeit des Landes, wo sich der Verbreiter aufhält. Erinnern kann wohl der R. H. N. die Landesobrigkeit dergleichen Verbreitungen nicht zu dulden, und sie allenfalls auffordern, den Verbreiter deshalb zur Verantwortung zu ziehen, allein selbst kann und darf er nicht die Sache untersuchen und bestrafen. Der R. H. N. hat dies selbst unter andern in einem Concluse, welches er an den Herzog von Würtemberg wegen einiger freyer Aeußerungen des Verfassers der stutt-

gardischen Zeitung erließ, anerkannt *). Freylich steht mit diesem Verfahren, das vorhin angeführte gegen den Borthalter Siemens in Widerspruch, allein dieser Mann steht in den Diensten einer kaiserlichen freyen Reichsstadt **).

Ferner kann sich auch 2) der Fall ereignen, daß Mittelbare sich in erster Instanz bey den Reichsgerichten einlassen müssen, wenn sie mit einem Unmittelbaren in einer und der nemlichen Sache belangt werden, also eine *continentia causae* eintritt. Eben dies ist der Fall bey einer Verbindung mehrerer Sachen, die auf einander Bezug haben (*connexitate causarum*.) Mehrern Zweifel ist es ausgesetzt, ob auch alsdann die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gegründet sey, wenn gegen mehrere Personen, die in verschiedenen Ländern angeessen sind, wegen ein und desselben Gegenstandes oder zwar nur gegen eine Person, aber wegen mehrerer in verschiedenen Landen belegener Güter geklagt werden soll? Das Kammergericht hat hierüber ein sogenanntes *dubium camerale* im J. 1594. entwor-

*) „Cum inclusione Exhibiti des Kaiserl. Reichshoffiscals de praef. hefterno rescribarur dem Herrn Herzoge zu Württemberg: Aus dem Anschlusse werde Herr Herzog ersehen, was bey Kaiserl. Majestät Allerhöchster Reichshoffiscals in Betreff der unter dem Titel: Chronik ercheinenden Zeitschrift allerunterth. angebracht habe. Allerhöchstdieselben wollten daher ihn, Herrn Herzog, woferne gedachte Zeitschrift wirklich in Stuttgart geschrieben oder gedruckt werde, und Herr Herzog nicht bereits das Nöthige nach Vorschrift der Reichsgesetze, vorgekehrt haben sollte, hiemit allergnädigst erinnern, den Verfasser, Censor, Verleger und Drucker zur Verantwortung zu ziehen, und, wie solches geschehen, binnen 2 Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.“

**) Man s. oben S. 210.

fen, allein es ist dasselbe nicht von der gesetzgebenden Gewalt resolvirt. Von Seiten unsrer Gesetzgebung ist es daher noch problematisch, ob in solchen Fällen die Sache sogleich an die Reichsgerichte gebracht werden kann. Allein die Billigkeit spricht allerdings dafür und damit stimmt auch die Praxis überein.

Ist aber auch 3) von der L. unic. C. quando Imperator inter pupillos, vermöge der Wittwen, Waisen und andre mitleidenswürdige Personen ihre Klagen sogleich bey dem Kaiser anbringen können, gegen Mittelbare Gebrauch zu machen? So viel ist gewiß, daß das Römische Recht einmal als gemeines Recht in Deutschland angenommen ist, und daß deshalb auch dergleichen Personen nicht nöthig haben, Unmittelbare über die Austräge zu requiriren. Allein unsre teutsche Staatsverfassung ist himmelsweit von der Römischen unterschieden. Wo gab es hier Reichsstände und Landeshoheit? Wo ein Evocationsrecht? Indessen hat man doch zum Theil dies Gesetz auch gegen Mittelbare in Anwendung zu bringen gesucht, und man will nur den Unterschied machen, ob der Beklagte in einem Territorio wohnt, aus dem an die Reichsgerichte appellirt werden kann oder nicht. In jenem Fall soll die Anbringung der Klage bey den Reichsgerichten statt finden können, nicht aber in diesem, weil in einem solchen Lande der Landesherr der höchste Richter sey. Billig müßte aber auch in jenem Fall ein Unterschied gemacht werden, ob der Gegenstand des Streits so beträchtlich ist, daß von dem ergangenen Urtheil an die Reichsgerichte appellirt werden kann oder nicht. Tritt jenes nicht ein, so ist auch hier der Landesherr der höchste Richter in der Sache, und so kann die Klage nicht bey den Reichsgerichten angestellt werden. Uebers

Haupt aber halte ich wegen der großen Verschiedenheit unsrer Staatsverfassung und der römischen, und wegen des allen Reichsständen zugestandenen Evocationsrechts, wovon in Ansehung miserabler Personen nirgends eine Ausnahme gemacht ist, die Meynung für die richtigere, daß dergleichen Klagen überall nicht in erster Instanz an die Reichsgerichte, sondern nur an die höchsten Landesgerichte gebracht werden können. In der That ist auch die Praxis der Anbringung solcher Klagen bey den Reichsgerichten zuwider.

Neunter Abschnitt.

Von

dem Unterschied zwischen Regierungs- und Justizsachen; *)
 besonders auch von Sachen, die von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen sind.

S. 299.

Die Gerichtshöfe sind bestellt, Justizsachen zu erörtern und zu entscheiden. Sobald sie weiter gehen, und sich auch in Regierungssachen **) mischen, so überschreiten sie die

*) Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen; worin untersucht wird; welche Geschäfte ihrer Natur und Eigenschaft nach vor die Regierungs- oder Justizcollegia gehören? Hildesheim 1733. 4. auch hinter den fünften Theil seiner rechtlichen Bedenken.

**) Unter Regierungssachen werden alle diejenigen An gelegenheiten verstanden, welche die innere und äussere Sicherheit und Wohlfarth eines Landes zum Gegenstande haben. Es gehört also dahin die Gesetzgebung mit allen ihren Zweigen, die

ihnen angewiesene Gränze. Nicht selten klagt man indessen darüber, daß die Gerichte dieses thun und sich eine Beurtheilung der landesherrlichen Verfügungen anmaßen. Aber oft sind diese Klagen ohne Grund, denn es lassen sich allerdings Fälle denken und sie kommen täglich vor, daß dasjenige, was im Namen des Landesherrn verfügt wird, einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung bedarf. Unfre teutsche Landesregenten sind keine Despoten, die thun und lassen können, was sie wollen, und deren Befehlen die Unterthanen sich blindlings unterwerfen müssen, sondern sie können auch dagegen sowohl einzeln, als insgesammt Klage erheben, und der Fürst kann sich nicht weigern, die Recht oder Unrechtmäßigkeit seiner Befehle, sie mögen nun unmittelbar von ihm selbst, oder von seinen Regierungs- und Kammer-Collegien herrühren, gerichtlich erörtern zu lassen.

Doch auch dies hat seine Gränzen und Einschränkungen. So wenig der Landesregent Despot seyn darf, eben

§ f 5

Befehlungen der Aemter und Bedienungen, die Anordnung der Gerichte, die Führung der Oberaufsicht über alles, was im Staate geschieht, die Aufnahme neuer Bürger, ingleichen die Behandlung der Geschäfte mit auswärtigen Staaten. — Justizsachen sind hingegen solche, wobey das Mein und Dein auf dem Spiel ist, und von Anwendung bereits bestehender Gesetze die Rede ist, oder sich jemand auf ein Recht beruft, das ihm gekränkt werden soll. Sollen also, wie Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der Reichsländer S. 130. sagt, schon vorhandene Regeln in vorkommenden Fälle, nach geschehener Untersuchung um Läsionen abzuwenden, oder zu ersetzen, angewandt werden: so ist eine Justizsache; ausserdem aber eine eigentliche Staats- oder Regierungssache vorhanden. Vergl. Häberlin über die Rechtsache des Hrn. v. Berlepsch. S. 173. f.

so wenig dürfen sich die Gerichte über ihn erheben und sich das Recht anmaßen zu beurtheilen, welchergestalt die Hoheitsrechte auszuüben sind. Wenn also der Fürst Gesetze erläßt, Steuern ausschreibt und dergleichen Hoheitsrechte ausübt, und es entsteht dabey bloß die Frage, ob seine Verfügungen das allgemeine Wohl bezwecken: oder es ist dabey bloß die Rede von Einschränkung der natürlichen Freyheit der Unterthanen, so dürfen die Gerichte nicht auf die Klagen einzelner Unterthanen sich eine Beurtheilung dieser Handlungen anmaßen. Man nehme an, der Fürst verbietet die Ausfuhr des Getraides. Einzelne Beamte und Gutsbesitzer, welche einen großen Vorrath haben, und ihr Korn im Auslande theurer verkaufen könnten, mithin durch diese Verfügung leiden, wollten dagegen Klage erheben, und diese etwa darauf gründen, daß keine Hungersnoth im Lande zu befürchten sey, weil noch Korn genug vorhanden, und eine gute Erndte zu hoffen stehe, also die Besorgniß des Fürsten, wodurch die Verordnung veranlaßt worden, ungegründet und übertrieben sey; so würde eine solche Klage bey den Gerichten nicht angenommen werden können. Eben das würde der Fall seyn, wenn einzelne Unterthanen sich weigerten die ausgeschriebenen Steuern, welche das ganze Land bezahlt, unter dem Vorgeben zu entschuldigen, daß keine wahre Nothwendigkeit sie erforderte. Ist also bloß von einer durch landesherrliche Verordnungen geschenehen Einschränkung der natürlichen Freyheit, oder davon, ob die Verordnung der Politik angemessen sey, die Rede, so kann das Gesetz oder die Verfügung des Landesherrn kein Gegenstand einer gerichtlichen Erörterung werden, wenn auch einer oder der andre darunter leiden sollte. Welche, für das Ganze noch so heilsame Verfügung,

könnte wohl getroffen werden, wo dies nicht der Fall wäre?

Ganz anders verhält es sich indessen, wenn sich jemand beschwert, daß er durch die landesherrliche Verfügung an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt werde. So bald dies der Fall ist, kann und muß das Gesetz oder die Verfügung ein Gegenstand der gerichtlichen Erörterung werden. Gesezt, ein Fürst sezt bey verändertem Münzfuß die bisherigen Münzsorten durch eine Verordnung unter ihren wahren innern Werth herab. Haben diejenigen, welche in jenen Münzsorten Capitalien ausgeliehen haben, nöthig, sich diese Verringerung gefallen zu lassen? Diese Frage muß verneint werden, denn soll nach dieser Herabsetzung die Wiederbezahlung der Capitalien geschehen, so würden dadurch die Gläubiger an ihren Rechten, so viel wieder zu verlangen, als sie hergeliehen haben, gekränkt werden; Rechte der Unterthanen zu kränken, ist aber kein Regent anders als im Collisionssfall befugt. Es kann also allerdings der Gläubiger die Verbindlichkeit dieser Verordnung bestreiten, der Schuldner mag nun entweder der Fürst selbst, oder ein Privatmann seyn, denn hier sind Rechte auf dem Spiel, die nicht willkürlich genommen werden können. Gleichergestalt verhält es sich, wenn z. B. von jemand Steuern bezahlt werden sollen, der davon befreyet zu seyn behauptet. — Eben so ist auch ferner die Errichtung der Landescollegien und die Besetzung der Aemter eine Regierungssache und es dürfen sich die Gerichtshöfe nicht einer Beurtheilung anmaßen, ob das neu errichtete Collegium zum Wohl oder Nachtheil des Landes gereiche, ob die Besetzungen mit tüchtigen Subjecten besetzt sind, oder nicht *).

*) Doch leidet dieses in Ansehung der Justizbedienten gewiß fermaßen eine Ausnahme. Vergl. den J. N. A. S. 109. und

Wenn jedoch nach den Landesgrundgesetzen neue Collegia nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Landschaft errichtet werden können, wenn nach demselben keine Ausländer, oder keine fremde Religionsverwandte zu gewissen Bedienungen gelangen können, wenn schon jemand eine gültige Anwartschaft auf ein Amt hat, so hat es keinen Zweifel, daß deshalb gerichtliche Klage erhoben werden kann, und dadurch die Regierungssache einer richterlichen Beurtheilung unterworfen wird.

Dies alles stößt indessen den Satz, daß Justizcollegia mit Regierungssachen nichts zu thun haben, und sich darin nicht mischen dürfen, keineswegs um. Denn sobald der Fall eintritt, daß bey einer Regierungssache die Rechte eines dritten auf dem Spiel sind, und dieser auf den Weg Rechtsens provocirt, so hört die Sache, so viel den Punct betrifft, ob die Regierung das Recht habe, dieses oder jenes zu thun, auf, eine Regierungsangelegenheit zu seyn, und wird eine Justizsache.

Noch weniger hat es aber Zweifel, daß wegen Befehle und Verfügungen des Fürsten in Privatsachen, wo er nicht als Regent, sondern als Gutbesitzer zu betrachten ist, bey den Gerichten Klage geführt werden kann. Es geschieht täglich, daß gegen die landesfürstliche Kammer geklagt wird, weil diese Verfügungen irrt, wodurch man sich gekränkt zu seyn erachtet, und selbst die Wahlcapitulation redet Art. 19. §. 6. davon, wie es gehalten werden soll, wenn Landstände und Untertanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen. Eignet sich

Das Erkenntniß des Reichskammergerichts gegen den Grafen v. Obrz genannt Schüz, in Schölzers Staats-Anzeigen.

nun ein Fall der Art, und läßt sich die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der vom Fürsten, oder in dessen Namen getroffenen Verfügung nicht anders beurtheilen, als wenn beyde Theile darüber mit ihren Gründen gehört sind, so entsteht daraus eine Justizsache, welche nicht anders als gerichtlich oder im Wege Rechts verhandelt werden darf. Will jemand den Befehlen der fürstlichen Kammer, weil er glaubt, daß diese ihm zuviel thue und zu der getroffenen Verfügung nicht berechtigt sey, keine Folge leisten, so darf die Kammer ihre Befehle nicht eigenmächtig zur Vollziehung bringen, sondern sie muß deshalb Klage erheben. Da diese Klage im Grunde Namens des Fürsten selbst angestellt wird, so kann sie sogleich bey den höchsten Landesgerichten angebracht werden. Die Räte sind in einem solchen Fall ihrer sonstigen Pflichten den Vortheil des Fürsten befördern zu suchen, entlassen, und angewiesen nach ihrer besten Ueberzeugung, den Rechten gemäß, das Urtheil zu fällen. Wie aber, wenn der Fürst der beklagte Theil ist? In mehreren Ländern sind deshalb ausdrückliche Verträge vorhanden, daß dergleichen Klagen bey den eignen Landesgerichten angebracht werden müssen. In andern Ländern ist dies stillschweigend eingeführt worden, und so viel ist gewiß, daß dergleichen Sachen nicht sofort in erster Instanz an die Reichsgerichte gebracht werden können, weil ein Fürst auch gegen Mittelbare, sie mögen seine Unterthanen seyn oder nicht, das Recht der Austräge hat. Klagsachen also, wobey der Landesfürst interessirt ist, er mag Kläger oder Beklagter seyn, gehören nicht in erster Instanz für die Reichs, sondern für die eignen Landesgerichte. Setzt man Mißtrauen in dieselbe, weil etwa der Fürst es seinen Räten entgelten läßt, wenn sie gegen ihn gesprochen haben, so kann um

Verschiebung der Acten gebeten werden, die alsdann nicht versagt werden darf.

Allein kann auch von dem gefällten Urtheil an die Reichsgerichte appellirt werden? Wenn die erforderliche Appellationssumme vorhanden ist, so hat die Sache keinen Zweifel. Wie aber, wenn es hieran fehlt, oder wenn die Sache bey einem Gerichte verhandelt ist, von dem überall nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf? Die Verantwortung dieser Frage hängt von der Entscheidung der Vorfrage ab, ob in Fällen, wo der Landesfürst bey seinen Gerichten belangt wird, diese als Austrägalgerichte zu betrachten sind? Da die Reichsgesetze nirgends die Unterthanen anweisen ihre Landesherrschaften in Privatsachen bey den Landesgerichten zu belangen, gleichwohl dieses in den mehrsten Ländern üblich geworden ist, so hat man mit Recht bisher in dergleichen Fällen die Landesgerichte als Austrägalgerichte betrachtet, und daher bey den höchsten Reichsgerichten, ohne auf irgend eine Summe zu sehen, die Appellation ohne Bedenken angenommen. Nach der R.G.O. von 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 19. (Conc. der R.G.O. Th. 2. Tit. 4. §. 21.) finden auch alsdann die Austräge statt, wenn Unterthanen gegen einen Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen Klage erheben wollen. Zwar ist das Recht der Austräge ein Recht der Fürsten, nicht aber ihrer Unterthanen, allein diese haben doch auch, da von den Austrägen, ohne auf eine Appellationsbefreyung zu sehen, an die Reichsgerichte appellirt werden kann, in der That dadurch das Recht erhalten, die Klagsachen wider ihre Fürsten in der zweyten Instanz an die Reichsgerichte zu bringen. Dies Recht hat das kurfürstliche Collegium ihnen im J. 1790. auf Kurtrierischen Antrag zu nehmen gesucht.

Es heißt nemlich in der W. C. Art. 19. §. 6. „Wenn auch Landstände und Untertanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen; so sollen und wollen wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn *privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darin kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anders durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen.“

Nach dieser Verordnung sollen sich also Untertanen schlechterdings bey dem Erkenntniß der eignen Gerichte des Fürsten beruhigen, sobald ein Appellationsprivilegium vorhanden ist. Nur die Verschiebung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium bleibt; aber wenn nun auch diese aufgehoben ist? — Wahrlich es ist unbegreiflich, wie man besonders in unsern Zeiten es wagen mag, den Untertanen den Weg Rechts zu versperren? Zwar sollen sie bey den Landesgerichten gehört werden; aber wie? wenn diese es nicht wagen dürfen, gegen den Fürsten zu erkennen? Der Fürst hat hundert Mittel in Händen, seine Mäthe dahin zu bringen, daß sie seine und seiner Kammer Handlungen nicht unrechtmäßig finden. — Gottlob indessen, daß die ganze Stelle ungültig und so gut, als nicht geschrieben ist. Die Kurfürsten können nicht einseitig die bisherige Verfassung und die ältern Gesetze aufheben und ändern, oder den Untertanen ihre wohlbefugten Rechte nehmen. Wie freue ich mich hinzusetzen zu können, daß das Kammergericht eben diese Gesinnungen hegt, wie es bereits in einigen Fällen bewiesen hat. In Sachen Kurtrieri-

scher Landstände wider den Kurfürsten von Trier stimmte ein verehrungswürdiges Mitglied des R. R. G. — „Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man heut zu Tage auf dem Rechte in eigener Sache Richter zu seyn, und keinem Obergerichter davon Rechenschaft geben zu wollen, bestehen kann, und dadurch dem teutschen Bürger sein edelstes Kleinod, gegen seinen Landesherren, in jedem Falle, bey einem Obergerichter Hülfe finden zu können, so offenbar entziehen will. Hieraus können *) grade in unsern Zeiten am allerersten und häufigsten Unruhen entstehen, da den armen Unterthanen durch jenes Gesetz nun auch der letzte Weg, zur unpartheyischen rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, abgeschnitten werden soll. — — — Hier schlägt der Grund nicht an, daß der Kaiser mittelst privilegiorum de non appellando, Sachen von der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit erimiren könne, indem in diesem Falle niemand, als der Kaiser selbst, in Ansehung seiner Jurisdiction darunter leidet, da die Partheyen ihre Instanzen und unverdächtige Richter behalten, und statt der Reichsgerichte, ein anderes Ober-Appellationsgericht, dem sie sich so sicher, als den vorhergehenden Instanzen unterwerfen können, erhalten, auch an Zeiten und Kosten ersparen. Dies ist aber der Fall nicht, wenn sie in Klagen gegen den Landesherren, anstatt der Reichsgerichte, sich dessen eignen Gerichten

*) Allerdings! Gerichte sind das Surrogat der Selbsthülfe. Wird der Weg zu jenen versperrt, so tritt diese wieder ein. Dann gehts auch in Deutschland, wie in Frankreich, und wer wäre Schuld daran? —

ren allein unterwerfen, und ihren Gegentheile zugleich als ihren Richter anerkennen sollen. — Ohne Bedenken also würde ich in allen Sachen zwischen Herrn und Unterthanen, sie möchten von Berlin, München, Dresden, Jelle, Mainz, Coblenz, Tübingen, Cassel oder Darmstadt kommen, Appellationsproceffe erkennen *). — Wohl dem deutschen Bürger, daß sich bey den höchsten Reichsgerichten Männer finden, die ihm sein edelstes Kleinod zu erhalten suchen, und despotische Grundsätze für das halten, was sie sind!

Wenn nun aber den Unterthanen nicht einmal gestattet werden soll, ihre Klagen gegen ihre Landesherrschaft bey den Landesgerichten anzubringen, oder wenn diesen durch Cabinetsbefehle die Hände gebunden werden, was ist alsdann zu thun? Dann tritt der Fall der versagten Justiz ein, und es steht daher einem jeden der Weg an die Reichsgerichte offen. Eben dies gilt auch, wenn factisch verfahren wird, wenn auf die Vorstellungen der Unterthanen nicht gehört, sondern dieser sofort seines Besitzes enteignet wird. In einem solchen Fall können *mandata de non via facti, sed iuris procedendo S. C.* bey den Reichsgerichten erbeten und von diesen erkannt werden **).

*) Ein noch vollständigerer Auszug dieses so merkwürdigen und seinem Verfasser, den ich ungern nicht nenne, so sehr zur Ehre gereichenden Voti, nebst einigen kammergerichtlichen Decreten steht in des Hrn. Prof. Schmelzer Ausgabe der kaiserl. Wahlcapit. S. 153. f.

***) So wurde erst unter den 4. März 1793. in Sachen des Mühlbeständers Hönusberg, wider den Kurfürsten von der Pfalz und die Hofkammer zu Düsseldorf ein *mandatum de non via facti sed iuris coram regimine, seu iudicio antraegali competente, procedendo, abstinendo a contrariis resolutionibus e Cabinetto, nec turbando ante plenariam causae de-*

Betreffen hingegen die Klagen der Unterthanen nicht sowohl Privatsachen, als vielmehr die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, so sollen sie an die Austräge gebracht werden, es wäre dann, daß die Sache von der Beschaffenheit wäre, daß Austräge überhaupt nicht statt finden. Als dann kann sich der Kläger sogleich an die höchsten Reichsgerichte wenden. Doch auch hier hat man den Unterthanen den Weg Rechtens zwar nicht zu versperren, aber doch möglichst zu erschweren gesucht. Nach der Wahlcapitulation Art. 19. §. 7. soll nemlich die Obrigkeit, ehe ein Mandat, Rescript oder eine die Stelle derselben vertretende Ordination erkannt wird, in allen Fällen mit ihrem Bericht und ihrer Gegenvorstellung vernommen werden; ja es soll sogar im Unterlassungsfall der Obrigkeit gestattet seyn, solchen Mandaten, Rescripten oder Ordinationen, welche Anordnungen in der Hauptsache enthalten, keine Folge zu leisten. — Dies letztere ist ebenfalls erst seit 1790. auf kaiserliche Erinnerung der Wahlcapitulation eingeschaltet — alles bloß in der ruhmwürdigen Absicht, wie Trier erklärte: die reichsgerichtlichen Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit und Rechtspflege nicht über Gesetze und Reichsherkommen zu erweitern, durch Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen dem allgemeinen landeshoheitlichen Interesse keinen Nachtheil zu bereiten und durch Gleichförmigkeit der Grundsätze und Uebereinstimmung der Rechtspflege in allen mit Appellationsprivilegien versehenen Territorien das Vertrauen der Unterthanen auf eine von allen Nebenabsichten entfernte Justiz zu befestigen. —

isionem conductorem in possessione molendinorum ad 24 annos res-
locatorum — — S. C. von dem Reichskammergericht erkannt.

Wie trostvoll ist es dagegen, wenn man folgende Bemerkung liest, die der Herzoglich Württembergische Comitalgesandte Freyherr von Seckendorf bey Uebergabung eines Monitums zum Art. 15. der W. E. machte, welche jedoch noch besser zu dem 19ten Art. paßt: „dieser Artikel scheint eher dahin gerichtet zu seyn, den Untertanen den Weg Rechts auf alle Art und Weise zu erschweren, statt daß vielmehr die Erleichterung desselben und die möglichste Beschleunigung solcher Rechtsfachen nicht nur den Grundfäden einer unpartheyischen grade durchgehenden Gerechtigkeitsverwaltung, sondern auch dem wahren Wohl der einzelnen Länder und Gebiete am angemessensten seyn und zu baldiger Herstellung der Einigkeit und gutem Vertrauen zwischen Herrn und Untertanen beytragen würde, hingegen Erschwerung der rechtlichen Hülf und Verzögerung der Processse die entgegen gesetzte Wirkung hervor bringen muß.“ Möchten doch alle Minister so denken und danach handeln! Es kann nicht oft und laut genug gesagt werden, daß ein jedes Mittel, welches den Untertan hindert, im Wege Rechts gegen seine Obrigkeit fortzukommen, mehr oder minder das seinige zum endlichen Ausbruch des Aufruhrs beyträgt. — Ein Glück, daß wir in Deutschland Revolutions-Processse führen können! So lange wir dies dürfen und dadurch Abhülfe unsrer Beschwerden bewirken können, sind wir vor wirklichen gewaltsamen Revolutionen sicher. — Der ist also kein Freund der Fürsten und Obrigkeiten, der Revolutions-Processse — wie man, um der Sache einen gehässigen Anstrich zu geben, solche Processse zu nennen beliebt hat, welche die Abänderung manchen eingeschlichenen

Mißbrauchs, mancher Vernunft- und Zweckwidrigen Einrichtung, kurz, einer Reformation im Wege Rechtens zum Zweck haben — nicht gestatten will. Man sollte, wenn man ein gutes Gewissen hat, dergleichen Prozesse eher möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, als bald durch diese, bald durch jene Einreden, vorzüglich der fehlenden Legitimation, zu verewigen trachten. Auch in Frankreich glaubte man, würde es an der Legitimation fehlen, aber wie sehr hat man sich nicht geirrt. — Will man sich denn nie dergleichen Beyspiele zur Warnung dienen lassen?

S. 300.

Aus dem bisherigen ist bereits abzunehmen, wie hasens- und verabscheuungswürdig es ist, wenn der Regent durch Cabinetsbefehle den Lauf der Justiz hemmt, oder in einer ihn selbst, oder seine Günstlinge betreffenden Sache eine andre Verfahrensart vorschreibt, oder besondere Verfügungen erläßt. Geschieht dieses, so kann sich der dadurch beschwerte Theil an die höchsten Reichsgerichte wenden, und von diesen die Cassation solcher Befehle erwarten. In der vorhin angeführten Sache Hönnberg wider Kurpfalz waren dergleichen Cabinetsbefehle ergangen. Hönnberg wandte sich an das Reichskammergericht, und erhielt eine Ordination dahin: „Versteht man sich zu des Beklagten Herrn Kurfürsten Gemüthsbilligkeit, derselbe werde — — der Justiz ihren strackten Lauf lassen, sohin und da in der Landesfürsten eignen Sachen alle aus dem Cabinet an die Justizstellen zu erlassende Rescripte unzulässig, die in dem angezogenen Rescripte vom 20. Juny jüngsthin dem Hofrath zu Düsseldorf, in Ansehung der für bekant anzunehmenden laesionis enormissimae und des

ex analogia iuris hergenommenen Grundsatzes, vermöge dessen Zeitpacht durch Erbpacht aufgehoben werden sollte, gegebene Vorschriften, mit der von diesem Justizcollegio zu verwaltenden völlig unpartheyischen Justiz durchaus unvereinbarlich sind — nunmehr mit Beseitigung der in solch einem Rescripte enthaltenen Vorschriften, und namentlich des in dieser Sache durchaus unstatthafter summarischen Processus — Supplicantens Principalen das vollständige Gehör in processu ordinario nicht zu versagen, von selbst geneigt seyn.“ Da diese Ordination nichts half, so erfolgte auf ferneres Ansuchen das bereits angeführte Mandat, wor durch die schönen Cabinetsbefehle zugleich cassirt wurden.

Nur alsdann läßt sich die Hemmung einer Justizsache durch Cabinetsbefehle vertheidigen, wenn der Fall von der Art ist, daß durch Verwaltung einer unpartheyischen Justiz der Staat der größten Gefahr ausgesetzt würde. So gut der Regent, um das Ganze zu retten, einzelnen Bürgern wohl erworbene Gerechtsame nehmen kann, so gut kann er ihnen auch in solchen Fällen die Justiz versagen. Nur muß ein wirklicher und wahrer Collisionssfall vorhanden seyn, und immer muß derjenige, der zum Besten des Ganzen leidet, auch dafür entschädigt werden. So wie nemlich Regierungssachen in Justizsachen verwandelt und an die Gerichtshöfe gezogen werden können, eben so kann auch der Fall umgekehrt seyn. An und für sich dürfen freylich die Regierungs-Collegia sich nicht in Justizsachen mischen und dergleichen an sich ziehen, allein zu geschweigen, daß sie doch überhaupt ihr Augenmerk auf die Verwaltung der Justiz richten und die sich hier einschleichenden Mängel und Gebrechen abstellen müssen, so kann auch eine Justizsache eine Regierungssache werden, wenn das Wohl des Staats

unter der Handhabung einer gleich durchgehenden Justiz in Gefahr kommen sollte.

Das fiat justitia et pereat mundus; verdient wie Strube mit Recht sagt *), nicht jedesmal gebilliget zu werden. So unverantwortlich es ist jemanden die rechtliche Hülfe zu versagen, weil durch die Handhabung der Gerechtigkeit die Richter Feindschaft auf sich laden mögten, so unverantwortlich ist es, das gemeine Beste der Convenienz einiger Bürger aufzuopfern, und um sie zu den Ihrigen zu verhelfen, den Staat in die Gefahr zu setzen, großen Schaden zu leiden. Wenn daher die Vollstreckung einer Urtheil nicht geschehen kann, ohne einen Krieg zu veranlassen, dessen Ausgang zweifelhaft ist, und der dem gemeinen Besten zum Verderben gereichen möchte, so muthet ein Mitglied desselben der Landesherrschaft höchst unbillig an, seines Privatvortheils halber solche Gefahr zu laufen. Gleiche Verwandniß hat es, wenn schon der Gebrauch des strengen Rechts nicht eben einen Krieg, jedoch andre dem Staat sehr nachtheilige Wirkungen nach sich ziehet, wenn z. B. ein Bundes-Verwandter, dessen Freundschaft unentbehrlich, dadurch wider uns aufgebracht werden mögte, oder auch von jemanden Repressalien zu befürchten sind, der dadurch alles, was man wider ihn vornimmt, vereiteln und den unsrigen größern Schaden zufügen kann als ihnen unferre richterliche Verfügungen bringen werden.

In dergleichen Fällen verwandelt sich nun billig die Justizsache in eine Regierungssache und es hat die Regierung darüber zu urtheilen, ob es rathsam sey, die Justiz darin zu administrieren. Untergerichte müssen sich daher in

*) In d. rechtl. Ved. Th. 3. S. 47.

dergleichen Fällen nicht so wohl an die höhern Landesgerichte, als vielmehr an die Landes-Regierung wenden. So führt Strube a. a. O. den Fall an, daß einer Obrigkeit angemuthet wurde eines fremden Fürsten in ihrer Stadt befindliche Effecten zur Sicherheit der Bürger, welche seine Gläubiger waren, mit Arrest zu belegen. Die Obrigkeit besorgte, daß dies nachtheilige Folgen haben könnte, und wandte sich also mit Vorbeygehung der höhern Gerichte an die Landesregierung, und erhielt von dieser den Befehl, den Arrest nicht zu verhängen.

Indessen kann selbst wieder aus einer dergestalt in eine Regierungssache verwandelten Justizsache abermals eine Justizsache werden, in so fern nemlich die Frage von einer Entschädigung entsethet, die demjenigen zu leisten ist, der, um einen Nachtheil von dem Staat abzuwenden, seine Rechte hat aufopfern müssen.

Indessen will doch alles dieses nicht so viel sagen, daß man sich in Justizsachen überall nicht an den Regenten wenden könne, und daß dieser auf keinen Fall Vorschriften und Verfügungen in dergleichen Sachen aus dem Cabinete erlassen könne. Die Rede war vielmehr bisher nur von solchen Verfügungen, wodurch der Lauf der Justiz aufgehalten und eine unpartheyische Justizverwaltung verhindert wird, also von Vorschriften, welche der grade durchgehenden Justiz nachtheilig sind. Immer sind und bleiben aber die Gerichte dem Regenten unterworfen. Sie müssen den allgemeinen Verordnungen desselben Folge leisten, gesetzt auch, daß sie dieselben nicht zweckmäßig oder der Billigkeit angemessen fänden. Vorstellungen können sie wohl dagegen thun, aber nicht eigenmächtig davon abgehen, denn sonst würden sie sich über den Regenten erheben und sich selbst

eine gesetzgebende Gewalt anmaßen, welche keinem Gerichte zusteht. Ueberhaupt stehen die Gerichte unter der Oberaufsicht des Regenten. Werden Klagen darüber geführt, daß sie die Vorschriften der Gesetze aus den Augen setzen, so kann der Regent Untersuchungen deshalb anstellen lassen, und den Richter, der sich Willkühr erlaubt, absetzen und strafen. Dies kann sowohl überhaupt und im allgemeinen als in besondern Fällen geschehen, wenn sich eine Hintansetzung der Gesetze zeigt. Ist die Hintansetzung offenbar, so kann der Regent sogleich Verfügungen erlassen, den Richter zur Beobachtung der Gesetze anweisen und ihn zur Verantwortung ziehen. Aber immer muß der Fall, ehe eine Abänderung des bisherigen Verfahrens vorgenommen wird, so klar seyn, daß es gar keiner Untersuchung bedarf, vielmehr sich die Uebertretung der Gesetze sogleich ergibt. Man nehme z. B. den Fall, daß jemand in einem Lande, in welchem nach den Gesetzen strenges Wechselrecht gilt, gegen einen andern eine Wechselklage erhebt. Der Wechselbrief ist ohne Mängel, allein der Richter, der sich vielleicht selbst vor dergleichen Klagen fürchtet, will die Sache im ordentlichen Prozesse behandeln, er communicirt die Klage ad excipiendum und gestattet dem Beklagten hiezu eine Frist von 4 Wochen. In einem solchen Fall hat es wohl keinen Zweifel, daß der Regent auf die Beschwerde des Klägers, sobald er nur den Wechsel und das Decret gesehen hat, dem Richter anbefehlen kann, den Wechselproceß zu beobachten. Es kann aber auch selbst dann, wenn die Hintansetzung der Gesetze nicht so offenbar ist, der Regent eine Commission ernennen, und durch diese das Verfahren des Richters untersuchen lassen. Dergleichen Verfügungen, wenn sie nur nicht übertrieben wer-

den und der Regent in seinem Eifer für die gute Sache nicht zu weit geht, sind der Justiz keineswegs nachtheilig, sondern vielmehr zuträglich. Doch ist das bisherige billig auf den Fall einzuschränken, wenn die höchsten Landesgerichte sich eine solche Hintansetzung zu Schulden kommen lassen. Tritt dies aber bey den Untergewichten ein, so sollte die Beschwerde billig bey den höhern Landesgerichten, und nur alsdann, wenn diese selbst säumig sind, bey dem Landesherren angebracht werden. Der Regent verlasse sich übrigens nie auf seine eigne Einsicht, sonst kann er, wie die neueste Geschichte bewiesen hat, mit den besten Absichten ungerecht werden.

§. 301.

Gerichte haben keine gesetzgebende Gewalt, sondern müssen nach den ihnen vorgeschriebenen Gesetzen Recht sprechen. Tritt also der Fall ein, daß es an einem Gesetze fehlt, woraus vorkommende Streitsachen entschieden werden können, so müssen sie sich an die gesetzgebende Gewalt im Staate wenden, und sich von dieser Vorschriften erbitten. Leider lehrt indessen die Erfahrung, daß dergleichen Anfragen oft ohne Resolution bleiben. Dann entsteht eine Ungewißheit der Rechte, die die nachtheiligsten Folgen hat. Wöchten doch unsre Fürsten einsehen, welche Wohlthat sie ihren Unterthanen durch Ertheilung deutlicher und bestimmter Gesetze erzeugen! Wöchten doch alle das Beyspiel nachahmen, das ihnen vorzüglich von Preussens Königen gegeben ist! — Sie dürften ja nur das neue preussische Gesetzbuch etwa mit einigen Modificationen, oder Auslassungen solcher Stellen, die nicht für ihre Länder passen, recipiren. Hat man

das römische Recht aufgenommen, warum will man denn nicht das preussische aufnehmen?

Wie aber, wenn zwar ein Gesetz vorhanden, dieses jedoch so dunkel und zweifelhaft ist, daß es sowohl für den Kläger als den Beklagten ausgelegt werden kann? — Halten sich die Richter selbst davon überzeugt, sind auch sie verschiedener Meinung, so müssen sie sich ebenfalls von der gesetzgebenden Gewalt eine Erklärung erbitten. Selbst dürfen sie sich keine authentische Erklärung eines Gesetzes anmaßen, denn diese ist in der That als ein neues Gesetz zu betrachten. Musterhaft und nachahmungswürdig ist auch die deshalb in den preussischen Staaten getroffene Einrichtung*). — Ist indessen nur zwischen den Partheyen Streit

*) Kommt es nemlich in den preussischen Staaten auf Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage an, so muß das Gericht, bey welchem solche vorkömmt, den Fall dem ihm vorgesetzten Obergerichte anzeigen, und deswegen eine kurze Erzählung des Factums, ohne Benennung der Partheyen, und mit Hinweglassung der nicht wesentlich auf die Streitfrage Einfluß habenden persönlichen Umstände, abfassen; die Frage, auf deren Entscheidung es eigentlich ankommt, genau bestimmen und sein Gutachten beysügen. Findet das Obergericht, daß der Zweifel nur in dem subjectiven Mangel der Kenntniß bey dem Unterrichter seinen Grund habe, so muß es solchen zurechtweisen; diesem aber bleibt frey, das Erkenntniß nach seiner Ueberzeugung abzufassen; und den Partheyen stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen. Findet aber das Obergericht die Streitfrage in den vorhandenen Gesetzen nicht klar entschieden, so muß es die Entscheidung der Gesetzcommission einholen. Fallen endlich dergleichen streitige Rechtsfragen bey dem Obergerichte selbst vor, so muß es ebenfalls selbst bey der Gesetzcommission anfragen. Der Chef der Justiz vertheilt dergleichen Anfragen unter die Mitglieder der Commission, und zwar, da sich diese wieder in die Justiz- und Finanzdeputation abtheilt, unter die Mitglieder der erstern, bey deren Zusammenkunft eine jede Sache von dem ernannten Re- und Correferenten ausführlich in Vor-

Über den Sinn des Gesetzes, bemühet sich eine jede Parthey das Gesetz zu ihrem Vortheil zu erklären und läßt sich der Sinn leicht nach den Regeln der juristischen Hermeneutic herausbringen, so tritt eine Doctrinal-Erklärung ein, die dem Richter unverwehrt ist.

Doch alsdann leidet auch dies billig eine Ausnahme, wenn zwischen denen, welchen die gesetzgebende Gewalt zusteht, selbst über den Sinn eines Gesetzes Streit entsteht, z. B. zwischen dem Kaiser und dem Körper der Reichsstände, oder aber auch zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheile. In diesen Fällen steht überhaupt den Reichsgerichten eben so wenig eine Cognition zu, als den Landesgerichten, wenn zwischen dem Landesherrn und den Landständen über den Sinn eines Landgrundgesetzes Streit entsteht. Und sind die beyden Religionstheile verschiedener Meinung, so soll nach deutlicher Vorschrift des W. J. der Streit blos durch gütliche Uebereinkunft — also nicht durch richterliche Entscheidung, beygelegt werden.

§. 302.

Zu den Sachen, in welchen besonders den höchsten Reichsgerichten keine Gerichtsbarkeit zusteht, rechnet man gewöhnlich die Kreisachen, und es ist dies allerdings richtig, in so fern blos allein von den innern Verfassungssachen der Kreise die Rede ist. Ein jeder Kreis

trag gebracht, gemeinschaftlich erwogen und nach den mehrsten Stimmen entschieden wird. Nachdem dieses Gutachten so gefaßt worden, daß es zugleich als Gesetz für künftige gleiche Fälle gelten kann, wird dasselbe dem Chef der Justiz zur weitem Verfügung eingereicht. S. Nicolai Beschreibung von Berlin, Bd. 1. S. 306. f.

ist als ein für sich bestehender Körper anzusehen, der seine innere Einrichtung machen kann, wie er es für gut befindet, wofern ihm anders nicht etwa durch allgemeine Reichsgesetze die Hände gebunden sind. Und da es einmal sowohl herkömmlich, als gesetzlich ist, daß in Kreisfachen Stimmenmehrheit gilt, so muß sich der mindere Theil das gefallen lassen, was durch den größern beschloffen wird. In dergleichen Angelegenheiten dürften sich daher die Reichsgerichte nicht mischen, wenn auch kein Gesetz darüber vorhanden wäre. Mettelbladt *) hat ganz Recht, wenn er sagt: „kein Gericht darf nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in die innere Verfassung der Gesellschaften Hand einschlagen, da dieselbe kein Gegenstand der Gerichtsbarkeit ist. Man sehe z. B. den Hausstand. Ist es nicht eines jeden Hausvaters eigener Anordnung überlassen, was er für Gesinde halten, was er demselben zu essen geben, und was für eine Ordnung er im Hause gehalten wissen will? Darf wohl ein Gericht, wenn gleich keine positive Gesetze vorhanden sind, welche solches verbieten, in diese die innere Verfassung des Hauses betreffende Sachen Hand einschlagen?“

Indessen kann es allerdings zuweilen rathsam seyn, dasjenige, was schon das allgemeine Staatsrecht mit sich bringt, noch durch besondere Gesetze zu bestimmen. Es ist daher sowohl im J. R. U. §. 180. als seit 1742. in der Wahlcapitulation Art. 12. §. 4 den Reichsgerichten noch besonders zur Pflicht gemacht, „sich in die inneren Verfassungssachen

*) In der Abhandl. von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreisfachen; in seinen Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechts. Nr. VII.

der Kreise nicht zu mischen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.“ In der Wahlcapitulation heißt es: „in die innere Kriegs- Civil- und öconomische Verfassungen der Reichskreise.“ Was unter Kriegs- und öconomischen Verfassungssachen zu verstehen sey, ist sehr einleuchtend, nicht so deutlich aber, was unter Civilverfassungssachen zu begreifen sey. Die richtigste Erklärung ist unstreitig, daß man unter diesen allgemeinen Ausdruck alles dasjenige hat begreifen wollen, was die Kriegs- und öconomische Verfassung nicht betrifft. Dahin gehören also z. B. die Materien wegen der Kreisdirectorien und Ausschreibämter, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Bestimmung des Ranges der Kreisstände unter sich und dergleichen mehr.

Indessen giebt es doch allerdings auch Kreisfachen, worin die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte Statt finden kann. Sobald nemlich dergleichen Sachen Justizsachen sind, so sind sie der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit so gut, wie andere unterworfen, denn die angeführten Gesetze reden ausdrücklich nur von Verfassungssachen, und Kurbraunschweig ließ sich die Einrückung jener Stelle in die Wahlcapitulation deshalb gefallen, weil dergleichen An gelegenheiten kein Gegenstand der Reichsjustiz wären. Wäre es die Absicht gewesen Kreisjustizsachen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte auszunehmen, und also hier etwas ganz außerordentliches festzusetzen, so hätte die Stelle ganz anders gefaßt werden müssen. — Zwar hat nachher im J. 1745. die Reichsstadt Frankfurt, jene im J. 1742. eingerückte Stelle dahin zu erklären, daß sie nicht von Justizsachen, und wenn ein Kreisstand von den übrigen unbilliger Weise prägravirt wäre, zu verstehen sey.

und diese Erklärung ist nicht erfolgt. Allein die Stadt sagte selbst in ihrer Vorstellung, daß der angeführte vierte Paragraph, wenn er nur in seinem rechten und wahren Verstande genommen würde, den Reichsgesetzen, oder den reichsständischen Gerechtfamen nicht zuwider sey, vielmehr in der Hauptsache mit dem S. R. U. S. 180—183. wohl übereinstimme. Wozu bedurfte es also einer Erklärung, die sich schon von selbst verstand? Ueberhaupt war der Fall, weswegen Frankfurt die Erklärung suchte, von der Beschaffenheit, daß er nicht wohl als eine Justizsache betrachtet werden konnte. Hätte das kurfürstliche Collegium damals die gebetene Erklärung erteilt, so würde diese so haben angesehen werden können, als wenn dasselbe die Frankfurterischen Beschwerden für Justizsachen gehalten hätte. Besser war es daher, sich darauf gar nicht einzulassen; indem nach richtigen Regeln der Auslegungskunst jene Stelle ohnehin keinen andern Sinn hatte, noch haben konnte. Tritt also der Fall ein, daß z. B. ein ganzer Kreis aus einem Contract oder andern dergleichen Geschäften belangt wird, oder daß der Kreis durch die Mehrheit der Stimmen einem Kreisstande wohl erworbene Rechte nehmen will, oder daß überhaupt nur der Begriff einer Justizsache eintritt, so hat es keinen Zweifel, daß dergleichen Sachen an die Reichsgerichte gebracht werden können.

§. 303.

Singegen ist den Reichsgerichten die Erkenntniß in Achtsachen, welche sie sich angemäßt hatten, genommen worden. Hatte in ältern Zeiten ein Reichsstand ein Verbrechen begangen, das die Strafe der Acht nach sich

zog, so wurde die Sache in einem Fürstengerichte verhandelt. In der Folge glaubte der R. H. N., daß er in die Stelle des ehemaligen Fürstengerichts getreten sey, er instruirte also nunmehr den Rechtsproceß, erstattete alsdann ein Gutachten an den Kaiser, worauf dieser das Urtheil fällte, ja es fehlt nicht an Beyspielen, daß ohne allen vorgängigen Proceß Rechtsklärungen vom kaiserlichen Hofe erfolgt sind. Dies gereichte den Reichsständen zur großen Beschwerde und daher ist endlich die Sache dahin eingeleitet und bestimmt worden, daß die Reichsgerichte zwar den Proceß instruiren könnten, das Urtheil selbst aber nirgend anders, als auf dem Reichstage gefällt werden solle *). Würde diese Vorschrift nicht beobachtet, so sollte die Rechtsklärung null und nichtig seyn. Besonders fand man es auch der Billigkeit gemäß, zu bestimmen, daß die Rechtsklärung keine nachtheilige Wirkung für die Agnaten und andre, welche eine Anwartschaft und Recht an den Gütern des Geächteten hätten, haben sollte, wosfern sie nicht selbst an den Verbrechen Theil genommen haben würden. Billig wäre es indessen auch gewesen, wenn man die Verordnung auch auf die Descendenten ausgedehnt hätte, denn es ist in der That hart, daß diese, da sie zumal ihr Successionsrecht nicht von dem Vater, oder Großvater haben, durch deren Vergehungen mit leiden sollen. Heutiges Tages wird zwar so leicht keine Rechtsklärung mehr geschehen, indessen wäre es doch auf den möglichen Fall gut, wenn das Gesetz auch auf die Descendenten ausgedehnt würde.

*) Vergl. oben S. 235. f.

Zehnter Abschnitt.

Von

dem Verhältniß der höchsten Reichsgerichte unter sich.

§. 304.

Es ist bereits in dem vorhergehenden bemerkt worden, daß das Verhältniß der höchsten Reichsgerichte, in so fern beyde Justizcollegia sind, sich gleich sey; indessen leidet doch diese Behauptung einige Einschränkung, indem es selbst Fälle giebt, wo der Reichshofrath, wenn man ihn auch bloß als einen Gerichtshof betrachtet, Vorzüge vor dem Reichskammergerichte hat. So hat derselbe 1) ganz allein die Gerichtsbarkeit in allen italiänischen Sachen. Bekanntlich haben Kaiser und Reich auch über einen Theil von Italien Hoheitsrechte *) auszuüben. Italiänische Fürsten und Grafen können daher sowohl in erster Instanz bey den Reichsgerichten belangt werden, als das aus ihren Ländern und Gebieten an den Kaiser in der höchsten Instanz appellirt werden kann. Es ist streitig, ob ehemals dergleichen Sachen bey dem Reichskammergericht angebracht und verhandelt sind. So viel ist indessen gewiß, daß die Kaiser in ältern Zeiten einen eignen Hofrichter in Italien hatten, und daß wenigstens jetzt keine italiänische Sachen an das Kammergericht, sondern bloß ausschließlich an den R. H. R. gelangen. Ein Reichsgesetz ist indessen darüber nicht vorhanden.

*) Man s. Th. 1. B. 1. Cap. 2.

Handen. 2) Hat der Reichshofrath das Recht, in allen ganze Reichslehen im Petitorio betreffenden Processen, allein zu sprechen, wovon jedoch erst in der Folge S. 410. ausführlicher zu reden seyn wird. 3) Rechnet man zu den ausschließlich zur Gerichtsbarkeit des R. H. R. gehörigen Sachen, die Criminalsachen der Reichsunmittelbaren, allein dies kann doch nur von Privat-, keineswegs aber von Staatsverbrechen z. B. Landfriedensbruchsachen behauptet werden *). Falsch ist es hingegen 4), daß auch alle in die Reservatrechte des Kaisers einschlagende Sachen bloß für den Reichshofrath gehörten, ohnerachtet dies von mehreren angesehenen Staatsrechtgelehrten **) behauptet wird. Bey Abfassung der Wahlcapitulation R. Leopolds II. trug Kurbraunschweig darauf an, im Art. 16. §. 17. zu setzen: es sollten unter dem Vorwande, daß der Gegenstand des Streits kaiserliche Reservaten betreffe, wenn anders sonst solcher zur reichsgerichtlichen Cognition gehörig sey, nicht von dem Kammergericht ab: und an den Reichshofrath gezogen werden. Mainz, Sachsen und Brandenburg waren für die Einschaltung dieses Zusatzes, allein Trier, Köln, Böhmen und Pfalz stimmten dagegen, weil es unstreitig einige Fälle gäbe, in welchen der R. H. R. eine ausschließende Gerichtsbarkeit hergebracht habe; die genaue Bestimmung der Gränzen beyder Reichsgerichte aber auf den Reichstag gehöre. Hiervon und da wirklich der Kaiser durch ein kurfürstliches Colle-

*) S. den Reichshofrath in Justiz, Gnaden und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkingen; (Augsburg 1791. 8.) S. 148.

**) J. V. Moser von der teutschen Justizverfassung, Th. I. S. 416.

gialschreiben ersucht ist, die Materie, welche Gränzen jedem der beyden höchsten Reichsgerichte anzuweisen seyn möchten, zur reichstägigen Deliberation zu bringen, ergiebt sich, daß unmöglich alle in die kaiserlichen Reservatrechte einschlagende Sachen zur privativen Cognition des R. H. R. gehören können. In der That ist auch kein Grund davon einzusehen, warum dergleichen Sachen nicht eben so gut bey dem R. K. G. sollten verhandelt werden können, aber freylich wird sich der Kläger in dergleichen Fällen der Regel nach lieber an den R. H. R. als an das R. K. G. wenden, und daher kommt es, daß man glaubt, sie gehörten von Rechtswegen für den R. H. R. Dies ist indessen durch kein Reichsgesetz entschieden, sondern es soll erst entschieden werden.

Noch wichtiger sind jedoch die Vorzüge des R. H. R., wenn man denselben als den Staatsrath oder das Regierungscollegium des Kaisers betrachtet. In dieser Hinsicht gehören alle Gnaden sachen, als die Ertheilung der Moratorien, der Volljährigkeit, Bestätigung des Erstgeburtsrechts u. s. w. zum Ressort des R. H. R., es sey nun, daß derselbe darin für sich Verfügungen treffen kann, oder daß er deshalb ein Gutachten zuvor an den Kaiser erstatten muß. Das nemliche ist auch der Fall, wenn von der authentischen Interpretation kaiserlicher Privilegien die Rede ist. Geringfügigere Privilegien ertheilt der R. H. R. Kraft seines dazu habenden Auftrags ohne Anfrage bey dem Kaiser, wichtigere werden indessen entweder unmittelbar bey dem Kaiser oder dem Reichsministerio nachgesucht, oder aber es muß doch wenigstens deshalb ein R. H. R. Gutachten erstattet werden. Gene Privilegien kann nun auch der R. H. R. für sich authentisch erklären, diese aber nicht anders, als nach erstatt

teten und vom Kaiser genehmigten Gutachten. Entsteht hingegen über die Anwendbarkeit kaiserlicher Privilegien in einzelnen Fällen Streit; so hat es keinen Zweifel, daß ein solcher Proceß so gut bey dem N. K. G. als dem N. H. R. verhandelt und entschieden werden kann.

Endlich macht auch der N. H. R. den obersten Lehnshof des Kaisers aus. Lehnssachen, in so fern sie nicht Justizsachen sind, — denn in diesem Fall ist die Gerichtsbarkeit des N. K. G. ebenfalls gegründet, — gehören also bloß für den Reichshofrath.

§. 305.

Ueber die zu einem jeden der höchsten Reichsgerichte gehörigen Personen hat ein jedes derselben seine eigne Gerichtsbarkeit. Diese Gattung der Gerichtsbarkeit ist indessen wohl von der ordentlichen, welche ihnen in Ansehung der unmittelbaren und mittelbaren Personen des Reichs zu steht, und wovon bisher die Rede war, zu unterscheiden. Denn so wird 1) wenigstens bey dem N. K. G. eine andre als die gewöhnliche Verfahrungsart beobachtet, sobald Personen, welche zu demselben gehören, belangt werden. Die Schriften werden alle in der Kanzley übergeben, und durch besondere Decrete dem Gegentheil communicirt. Auch kann in einem solchen Fall um Verschiebung der Acten gebeten werden. 2) Trifft diese Gattung der Gerichtsbarkeit nicht bloß in Civil-, sondern auch in Criminalsachen ein, und 3) hat der Kläger nicht, wie sonst, die Wahl zwischen beyden Reichsgerichten, sondern er muß seine Klage bey demjenigen anbringen, dessen Mitglied der Beklagte, oder dem derselbe unterworfen ist. Alles dies zeigt an, daß es vielmehr ein befrejter Gerichtsstand ist, den

die zu einem der Reichsgerichte gehörigen Personen bey denselben haben, und daß also diese Gattung der Gerichtsbarkeit eine besondre, oder außerordentliche sey.

Hiebey entsteht die Frage, ob die zur Kammergerichtskanzley gehörige Personen, ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen sind? Hierüber entsteht nicht selten Streit zwischen dem Kurfürsten von Mainz, als Reichs-Erzkanzler und dem Kammergericht. So viel ist gewiß, daß alle Kanzleypersonen von dem Kurfürsten bestellt werden, es ist demselben auch in der R.G.D. Th. 1. Tit. 27. §. 6. und mehrern andern Reichsgesetzen ausdrücklich zugestanden worden: daß, „wo in der Kanzley an derselben Beamten und Dienern ihrer Person halber Klage wäre, oder Mangel an Fleiße oder andern gespürt würde; der Kurfürst — dieselben Mängel und Gebrechen von allen Personen, so der Kanzley verwandt — erkundigen zu lassen und vermöge der Ordnung abzuschaffen; auch dieselben zu beurlauben (verabschieden) oder in andre Wege zu bestrafen, ihm unbenommen seyn solle.“ — Allein ohnerachtet sich hieraus wohl so viel ergibt, daß der Kurfürst berechtigt sey, Kanzleypersonen, welche sich Nachlässigkeit und Vergehungen im Dienst zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen und zu verabschieden, so ist doch dadurch die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts über dergleichen Personen nicht ausgeschlossen, und unter den Strafen sind keine peinliche sondern blos Geldstrafen, oder Suspension vom Amte zu verstehen. Dies ergibt theils die ganze Stelle, wo nur von Personalmängeln und Gebrechen, nicht Verbrechen, die Rede ist, theils der Nachsatz: „Doch K. R. u. B. dieselben ihrer Wißhandlung nach, wo es der

selben Wichtigkeit und Größe erfordert, vermöge der Ordnung zu strafen, hiemit vorbehalten. Auch nennt die R. G. O. Th. 1. Tit. 49. §. 1. und der J. N. U. §. 141. unter denjenigen Personen, welche, so lange sie sich nicht unter andere Jurisdiction begeben, eines andern Gerichtszwangs frey seyn sollen, ausdrücklich die Protonotarien, Notarien, Leser und Schreiber.

Hey dem N. H. N. verhält es sich in Ansehung aller zu demselben gehörigen Personen, wie bey dem N. K. G. In ältern Zeiten entstand darüber oft Streit mit dem Hofmarschallamt und den Oesterreichischen Landescollegien. Das Hofmarschallamt behauptete die Gerichtsbarkeit über alle zu dem kaiserlichen Hofstaat gehörige Personen, und rechnete die Mitglieder des N. H. N. ebenfalls dazu. Da aber das Hofmarschallamt eigentlich nicht sowohl ein kaiserliches, als vielmehr ein Oesterreichisches ist, und da in der N. H. N. O. alle zum N. H. N. gehörige Personen von anderm Gerichtszwange befreyet sind, so war diese Behauptung in Hinsicht auf den Reichshofrath ohne Grund. Indessen hat das kurfürstliche Collegium im J. 1742. für gut gefunden, in der Stelle der Wahlcapitulation, worin die Reichshofräthe und die Gesandten, Residenten und Agenten der Stände von der Gerichtsbarkeit der Landesregierung und anderer Gerichte und Beamte befreyet werden, ausdrücklich des Hofmarschallamts mit Erwähnung zu thun, und dadurch den N. H. N. gegen fernere Eingriffe zu sichern. Das Hofmarschallamt kann sich also jetzt keine Jurisdiction über Personen, die zum N. H. N. gehören, anmaßen, wosfern nicht demselben dazu vom N. H. N. selbst der Austrag geschehen ist. Dies pflegt bey Executionen, ferner in Ansehung gewisser peinlicher Untersuchungen, bey Concursen

und solchen Sachen, wo es auf eine präparatorische Abhandlung ankommt, zu geschehen. In einem solchen Fall erläßt der N. H. K. an das Hofmarschallamt sogenannte *Decreta per Imperatorem*, die der Kaiser selbst unterschreibt, und so gewinnt es das Ansehen, als wenn der Kaiser selbst unmittelbar den Auftrag erteilte. Hat aber der N. H. K. andern erbländischen Collegien etwas mitzutheilen, oder zu eröffnen, so geschieht dies durch sogenannte *Influata in Freundschaft*.

Nach der Wahlcapitulation sollen nun aber nicht' blos die Reichshofräthe und andre zum N. H. K. gehörige Personen, sondern auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten von der Jurisdiction des Hofmarschallamts und der erbländischen Stellen frey seyn. In neuern Zeiten stieg daher der N. H. K. selbst an, sich eine Jurisdiction über die Gesandten, Residenten und Agenten der Stände anzumahnen, worüber aber derselbe in einen großen Zwist mit einigen Reichsständen gerieth *). Im J. 1790. ward dieser Streit durch die Wahlcapitulation Art. 25. §. 7. für die Zukunft dahin entschieden, daß dergleichen Geschäftsträger auch von der Gerichtsbarkeit des N. H. K. befreuet seyn sollten, wofern sie sich nicht besonders bey dem N. H. K. zu Processen legitimirt hätten. Ist dieses geschehen, so werden dergleichen Personen als *Sollicitanten* und *Agenten* betrachtet, und also als solche der Gerichtsbarkeit des N. H. K. unterworfen. Haben sie sich aber nicht wirklich zu Processen legitimirt, sondern etwa blos zu außers

*) Man s. darüber Neuf Staatskanzley Th. 1. §. 266. Th. 2. §. 224. f. und derselben Deductionsammlung Bd. 1. §. 159. f. Bd. 2. §. 1. f.

gerichtlichen Geschäften, so sind sie als Gesandte zu betrachten und stehen also bloß unter der Gerichtsbarkeit der Reichsstände, welche sie abgesendet haben.

§. 306.

In so fern beyde höchste Reichsgerichte eine gleichlaufende Gerichtsbarkeit haben, in so fern hat auch ein jeder Kläger und Appellant die Wahl, an welches von beyden er sich wenden will. Oft ereignet sich der Fall, daß auch der Gegentheil sich an ein Reichsgericht wendet und zwar nicht an das nemliche, bey welchem der Gegner seine Sache anhängig zu machen gesucht hat. Man nehme z. B. den Fall, ein Reichsstand läßt einen Reichsritter pfänden, weil dieser in seinen Waldungen gejagt hat. Dieser wendet sich an den N. H. R. und bittet um ein Mandat, die gepfändeten Sachen zu restituiren, jener, der vielleicht die Sache nicht gerne bey dem N. H. R. verhandelt sieht, sucht bey dem N. R. G. um ein Mandat, daß dieser sich kein Jagdrecht in seinen Waldungen anmaßen und ihm nicht in den ruhigen Besitz der Jagd stören solle, nach; oder aber es finden sich beyde Theile durch ein von den Landesgerichten gefälltes Urtheil beschwert, und appelliren daher beyde, der eine aber an das N. R. G., der andre an den N. H. R. An beyden Orten kann doch nicht die nemliche Sache verhandelt werden, mithin entsteht die Frage, bey welchem von beyden dies geschehen soll? Hier kommt es nicht darauf an, welches von beyden Gerichten zuerst die Sache angenommen hat, sondern lediglich darauf, wessen Citation oder Mandat zuerst dem Gegner insinuirt ist. Hat gleich der N. H. R. die Citation vier Wochen früher erkannt, als das N. R. G., die Citation des letztern wird aber nur eine Stunde früher insinuirt, als die des erstern, so tritt die

Gerichtbarkeit des N. R. G. in der Sache ein, indem dieselbe hier prävenirt ist. Es muß daher jederzeit bey der Insinuation die Zeit, wann dieselbe geschehen ist, von dem der sie zu verrichten hat, genau bemerkt werden.

Von der Regel, daß der Kläger die Wahl des Gerichtsstandes habe, giebt es indessen einige Ausnahmen. Als die Krone Schweden durch den westphälischen Frieden einige teutsche Reichslande, und mit denselben die Reichsstandschaft erhielt, so konnte sie in dieser Hinsicht nunmehr bey den Reichsgerichten belangt werden. Daß der kaiserliche Hof ihr nicht günstig seyn würde, konnte sie leicht erwarten, mithin hatte sie Ursache genug, zu wünschen, daß ihre Streitsachen nicht bey dem N. R. möchten verhandelt und entschieden werden. Aus diesem Grunde bedung sie sich das Recht aus, daß sie sich auch als beklagter Theil den Gerichtsstand selbst wählen dürfte, welches ihr in dem Senabr. Fr. Art. 10. S. 12. zugestanden wurde. Eben so erhielt das Gesammthaus Braunschweig : Lüneburg bey den Friedensverhandlungen die Versicherung, daß es zu einiger Entschädigung eben dies Recht erhalten sollte, worauf es auch unter dem 24. Nov. 1648. ein besondres Privilegium darüber ausgefertigt erhielt *). Vermöge dieser Privilegien muß ein jeder, der die Krone Schweden, in der Eigenschaft eines teutschen Reichsstandes, oder die Fürsten aus dem Hause Braunschweig belangen will, dieselben erst requiriren, das Gericht zu bestimmen, vor welchem sie sich belangen lassen wollen. Erfolgt hierauf binnen der für Schweden bestimmten Zeit von 3 Monaten

*) Man s. darüber meines sel. Vaters Diss. de privilegio electionis fori Augustae domus Brunsvico Lunenburgicae. Helmst. 1760. 4.; ingleichen Stubenrauch's rechtliche Betrachtungen über die Freiheit des Braunschweig : Lüneburgischen Hauses, sich selbst den Gerichtsstand zu wählen; Wien 1782. 4.

und für Braunschweig von 2 Monaten keine Antwort, so wird dies, wie bey den Austrägen, so angesehen, als wenn man sich in dem vorliegenden Fall seines Rechts begeben hätte, und alsdann kann der Kläger selbst wählen, doch wird seine Klage nicht angenommen, wofern er nicht die geschehene Requisition gehörig bescheinigen kann.

Ferner fällt das Wahlrecht des Klägers fort, wenn er mit seinem Gegner einen Vertrag geschlossen hat, daß ihre Streitigkeiten blos vor diesem oder jenem Reichsgerichte verhandelt werden sollen. Einen solchen Vertrag hatte die Stadt Rostock mit den Herzogen von Mecklenburg errichtet und es ist kein Grund abzusehen, weshalb dergleichen Verträge nicht verbindlich seyn sollten. So wie ein jeder dem zu seinem Vortheil eingeführten Rechte entsagen kann, so hat auch eine solche Entsagung des Rechts, unter den beyden Reichsgerichten eins zu wählen, keinen Zweifel, zumal da das Recht keines dritten dadurch gekränkt wird *).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Wahl nicht statt finden kann, wenn etwa eins der beyden Reichsgerichte

§ h 5

*) „So wenig eins der beyden höchsten Reichsgerichte in jedem einzelnen Fall etwas dabey erinnern kann, wenn ein Kläger mit Vorbeziehung desselben dem andern den Vorzug giebt; so wenig ist auch dabey etwas zu erinnern, wenn zwey Partheyen, die in einem solchen Verhältniß gegen einander stehen, daß mehrere Rechtsstreitigkeiten unter ihnen erwachsen können, sich zum voraus ein vor allemal vereinigen, daß ein jeder Klagender oder appellirender Theil in allen ihren Sachen sich nur an das eine Gericht und nicht an das andre wenden solle. Es kann vielmehr selbst zum Vortheil der Justiz seinen großen Nutzen haben, wenn auf solche Art bewirket wird, daß alle zwischen einerley Parthey entspringende und oft gar vielfältig in einander schlagende Rechtsachen bey einem Gerichte bleiben, und daß das mit alle *conflictus iurisdictionis* ein vor allemal zum voraus gehoben werden. Pütter's Rechtsfälle Bd. 2. S. 248.“

in Stillstand geräth. Der N. H. R. geräth zwar so oft in Stillstand, als der Kaiser stirbt, und kein Römischer König bey dessen Lebzeiten gewählt ist. Allein da alsdann die Vicariatshofgerichte in dessen Stelle treten, und man zwischen diesen und dem N. K. G. die Wahl hat, so gehört dieser Fall nicht hieher. Daß aber bey Lebzeiten des Kaisers der N. H. R. geschlossen wäre, davon haben wir noch kein Beispiel gehabt, und werden auch gewiß nie den Fall erleben. Hingegen hat er sich zu Anfang dieses Jahrhunderts bey dem N. K. G. ereignet *). In einem solchen Fall können auch nach der Behauptung des kaiserlichen Hofs die bey dem in Stillstand gerathenen Gericht anhängigen Prozesse bey dem andern fortgesetzt werden **).

§. 307.

Beide höchste Reichsgerichte haben übrigens gleiche Rechte, und keins ist dem andern subordinirt. Wie sieht es aber aus, wenn sich ein Jurisdictionconflict zwischen ihnen ereignet? Da der N. H. R. in verschiedenen Sachen eine ausschließliche Gerichtsbarkeit zu haben behauptet, das N. K. G. dieses aber nicht zugeben will, so können sich dergleichen Fälle leicht ereignen. Nichts ist indessen für die

*) S. eben S. 274.

**) Die Reichsstände sind jedoch anderer Meynung, wie aus einem unter dem 14. Jul. 1706. erstatteten Reichsgutachten erhellet. Der Kaiser hat indessen, und, wie ich glaube, mit allem Recht die Bestätigung dieses Reichsgutachtens verweigert. Fabers Staatskanzley Th. 12. S. 163. f. Es versteht sich übrigens, daß nach Wiedereröffnung des Kammergerichts, die inzwischen bey dem Reichshofrath fortgesetzten, vorhin bey dem Kammergericht schon rechtsabhängig gewesenenen Sachen, dahin zurück verwiesen werden müssen. Dies gesteht auch der kaiserliche Hof selbst in dem Commissionsdecret vom 24. Nov. 1706.

Partheyen trauriger, als dies. Sie leiden darunter auf alle Art und Weise. Nicht nur die Kosten vergrößern sich ungemein, sondern gewöhnlich hat auch die Sache keinen Ausgang, und keiner weiß am Ende, was er thun oder lassen soll. Ist eine Sache bey dem R. R. G. anhängig, und der Beklagte sucht sie etwa unter dem Vorwande, daß sie in die kaiserlichen Reservatrechte einschlage, an den R. H. R. zu bringen, so erläßt das R. R. G. Strafbefehle an ihn, davon abzustehen. Gleiche Befehle erläßt sodann auch der R. H. R. an den andern Theil. Einer der neuesten Fälle dieser Art, welcher viel Aufsehen gemacht hat, ist der *Hansinnische* *). Der R. H. R. behauptete, daß ihm private die Gerichtsbarkeit in dieser Sache zustünde, weil sie die mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Concordaten und deren Verletzung beträfe. Das Kammergericht glaubte hingegen, daß diese Sache, da sie einmal bey ihm anhängig sey, nicht an den R. H. R. gezogen werden könnte, und erkannte daher gegen den von *Collenbach*, der sich an den R. H. R. gewandt hatte, ein Mandatum de non trahendo ad tribunal senatus imperii aulici causam in foro camerae imperialis pendentem atque decisam, excitirte auch nachher, da *Collenbach* dem kaiserlichen Befehl keine Folge leistete, den Reichsfiscal wider ihn. Umgekehrt erkannte der R. H. R. gegen den von *Weichs*, der zuerst bey dem R. R. G. geklagt hatte, ein Mandatum de non trahendo praesentem causam ad cameram imperialem, und da *Weichs* diesem kaiserlichen Befehl nicht parirte, so ward nun der Reichsfiscal bey dem R. H. R. gegen ihn excitirt. Da beyde Reichsgerichte gleiche Rechte haben, so kehrt sich natür-

*) Man s. davon *Neub Staatskanzley* Th. 1. S. 103. f. dessen *Deductionsammlung* Th. 1. Nr. 1.

licher Weise das R. R. G. nicht an die Befehle des Reichshofraths. Aber kann denn nicht der Kaiser selbst den Streit entscheiden? In der Hanssinnischen Sache wollte er dies thun und ließ sich zu dem Ende von dem R. G. die Acten und Protokolle einsenden. Allein von Seiten der Reichsstände will man dem Kaiser allein ein Richteramt in dergleichen Fällen nicht zugestehen. Wem sollte auch der Kaiser dabey zu Rathe ziehen? Den Reichshofrath würde man in einem solchen Fall für eben so partheyisch halten, als den Reichsvizekanzler, und in einem andern Rath sollen ja keine Reichsachen verhandelt werden.

Wey Abfassung der Wahlcapitulation K. Leopolds II. kam diese Sache zur Sprache. Kurbrandenburg verlangte, daß dem 17. §. des 16ten Art. noch beygesetzt werden möchte: der Kaiser sollte sich keiner einseitigen Entscheidung der zwischen beyden Reichsgerichten sich ereignenden Jurisdictionscollisionen anmaßen, sondern solche an das versammelte Reich verweisen. Dieser Vorschlag gieng zwar nicht durch, indessen fand man doch für nöthig, daß jedem der beyden Reichsgerichte seine verfassungsmäßigen Gränzen durch einen Reichschluß angewiesen würden, und erließ deshalb das bereits angeführte Collegial-Schreiben, wodurch der Kaiser ersucht wurde, hierüber zuerst beyde Reichsgerichte zu vernehmen und sodann die Sache zur Erstattung eines Reichsgutachtens an den Reichstag zu bringen.

Ueberhaupt aber gab dieser Vorfall noch zu einigen andern Erinnerungen und Zusätzen Anlaß. Schon lange war der Kaiser in seiner Capitulation verpflichtet, keinem Reichsgerichte von dem andern eingreifen, oder Prozesse avociren, noch weniger über die Erkenntnisse und Urtheile des R. R. G. unter welchem Vorwande es auch sey, durch den N. S. R.

erkennen zu lassen, ingleichen dem R. G. nicht durch besondere Rescripte die Hände zu binden. Im J. 1742. war auch noch hinzugesetzt, daß der Kaiser für sich allein keine Promotorialien, Schreiben um Bericht, Instructionen und Inhibitionen an das R. G. erlassen sollte. Dieser Zusatz war indessen durch ein bloßes Versehen, das freylich bey einem so wichtigen Reichsgrundgesetz, als die Wahlcapitulation, fast unverzeihlich ist, gegen den vom kurfürstlichen Collegio gefaßten Schluß, eingeschaltet und aus dieser Ursache ließ man ihn 1745. wieder weg. Im J. 1790. fand man inzwischen für rathsam, diese Stelle größtentheils wieder einzurücken, und noch hinzu zu fügen, daß der Kaiser auch für sich keine Rescripte an das R. G. auf Einsendung der Protokolle, und eben so wenig besondere Verfügungen an den Kammerrichter erlassen solle. Wäre etwas an das Kammergericht zu erinnern, so sollte es von dem Kaiser und den Reichsständen zugleich geschehen. — So ward also das wieder hergestellt und sogar noch erweitert, was man vorher bedenklich gefunden hatte. Nur ließ man die Worte „Promotorialien und Schreiben um Bericht, welche in Carl VII. Wahlcapitulation ebenfalls gestanden hatten, weg, weil man es bedenklich fand, den Kaiser zu hindern, dergleichen zur Beförderung der Justiz gereichende Schreiben an das Kammergericht zu erlassen. Indessen giebt es auch Promotorialien, welche der unpartheyischen Justizverwaltung sehr nachtheilig seyn können, wenn sie nemlich zum Vortheil eines oder des andern Theils einen empfehlenden Eindruck zu machen fähig sind. Doch dergleichen Promotorialien sind wohl unter den verbotenen Instructionen mit begriffen.

Ubrigens ist die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte allgemein, und billig sollte kein teutscher Reichsstand davon

gänzlich befreyt seyn. Indessen hat das Haus Oesterreich die Kaiserwürde auch dahin zu nutzen gewußt, daß es von aller Jurisdiction der Reichsgerichte völlig erimirt ist. Daher rührt es dann, daß diese z. B. den Burgundischen Kreis nur requiriren, wenn sie exequiren sollen, und daß der N. S. N. an die erbländischen Collegia blos insinuata in Freundschaft erläßt. Künftig sollen dergleichen Exemtionen nicht weiter gestattet werden *).

Elfter Abschnitt.

Von

der Execution der reichsgerichtlichen und andren Erkenntnissen.

§. 308.

Von dem kaiserlichen Executionsrecht ist bereits in dem vorhergehenden (§. 244.) gehandelt worden, und daher als bekannt vorauszusetzen, daß die Execution der reichsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Mittelbare durch ihre Landesobrigkeit, gegen Unmittelbare aber durch den oder die Kreisauschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, worin die Länder oder Güter des zu Exequirenden gelegen sind, geschehen müsse. Hier wird folglich nur noch ein und das andre nachzuholen seyn.

In Ansehung der Form wie die Execution erkannt wird, weichen die beyden Reichsgerichte etwas von einan-

*) Wahlcap. Art. 18. §. 1. 4. 2.

der ab. Das Kammergericht erläßt Befehle zum executiren, der N. H. N. hingegen trägt die Execution Commissionsweise auf. Im Grunde kommt indessen beydes auf eins heraus. Sind zwey Kreisanschreibende Fürsten in einem Kreise vorhanden, so wird gewöhnlich beyden zugleich die Execution übertragen. Zuweilen geschieht dies unter der Klausel sammt und sonders, oder gar unter der sammt oder sonders. Jene Klausel hat die Wirkung, daß, wenn der eine Kreisanschreibende Fürst die Execution nicht vollziehen will, sodann ohne weiters der andre dazu schreiten kann; diese aber, daß dem obsiegenden Theil, welcher um die Execution nachgesucht hat, die Wahl frey steht, an welchen von beyden Kreisanschreibenden Fürsten er sich mit seinem Gesuch, die Execution in Gemäßheit des kaiserlichen Befehls oder Auftrags zu vollrecken, wenden will. Sind die Executores säumig, oder suchen sie den Auftrag abzulehnen, so wird die Execution auf die Directoren des nächstgelegenen Kreises transcribirt. Sind sie aber zur Execution zu schwach, so ergehen mandata auxiliatoria an ein oder mehrere benachbarte Kreise. — Traurig ist es immer mit einem Gegner zu thun zu haben, der nicht von freyen Stücken den ergangenen Erkenntnissen Folge leistet, denn der obsiegende Theil muß die Executionskosten vorschießen, die oft unerschwingliche Summen betragen. Gnade Gott aber, wenn es dahin kommt, daß benachbarte Kreise zu Hülfe gerufen werden müssen! Dann wird gewöhnlich gar nichts aus der Execution, wenn nicht etwa der österreichische, oder burgundische Kreis zu Hülfe gerufen wird. Wie gieng es in der Lüttichischen Sache? —

Die Austrägalrichter haben, wie bereits in dem vorhergehenden ist bemerkt worden, kein Recht zu exquiriren. Haben sie also ein Urtheil gesprochen, und ist dasselbe rechtskräftig geworden, so muß die Execution bey einem der höchsten Reichsgerichte nachgesucht werden. Natürlicher Weise haben diese nicht mehr darüber zu urtheilen, ob das Austrägalerkennniß der Sache und den Rechten angemessen sey, sondern sie haben blos die Execution zu verfügen, wobey übrigens die nemlichen Vorschriften beobachtet werden müssen, welche bey Erkennung der Execution der reichsgerichtlichen Erkenntnisse selbst zu beobachten sind. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn etwa eine Reichsdeputation zur Untersuchung und Entscheidung gewisser Sachen außerordentlicher Weise niedergesetzt worden ist, wie sich dieser Fall nach geschlossenem westphälischen Frieden ereignete.

Sollten sich reichsständische Gerichte, welche unmittelbar den höchsten Reichsgerichten unterworfen sind, weigern, ihre eignen Erkenntnisse, oder die in ihren Namen von auswärtigen Rechtscollegien gefällten Urtheile zur Execution zu bringen, oder nur die Execution ungebührlicher Weise verzögern, so kann man sich deshalb an die Reichsgerichte wenden, und um Befehle, zur Execution zu schreiten, bitten. Da jedoch für ein jedes Gericht billig die Vermuthung streitet, daß es nicht ohne besondre und hinlängliche Gründe die Execution seiner eignen Erkenntnisse, verzögern oder gar verweigern wird, so pflegt gewöhnlich erst ein gelinderer Weg eingeschlagen und von dem R. K. G. eine Ordination *) und vom N. H. N. ein Rescript erlassen zu werden.

*) Bey dem R. K. G. sind dergleichen Verordnungen in neuern Zeiten sehr üblich geworden. Es sucht dadurch den Ver-

§. 310.

Daß die Reichsgerichte bey der Executionserkennung, sobald von der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile die Rede ist, an die Vorschriften der Executionsordnung gebunden seyn, erkennen sie jetzt selbst an, mithin wird hierüber so leicht kein Streit mehr entstehen. Hingegen behaupten sie, daß sie in andern Fällen, wenn vor der Entscheidung einer Sache irgend eine Verfügung nöthig seyn sollte, um nur den Gegenstand des Streits in Sicherheit zu bringen, z. B. Sequestration, Anlegung des Arrests u. freyere Hände hätten und dergleichen Geschäfte auftragen könnten, wenn sie wollten. Dergleichen Fälle haben sich mehrmals ereignet *), und es ist unter ihnen besonders derjenige merkwürdig, da das R. K. G. in Sachen der Frau von Gleichen gegen den Herzog von Sachsen Weiningen, dem Herzog von Sachsen Gotha die Sequestration der Frau von Gleichen auftrug, um dieselbe dadurch gegen den Herzog von Weiningen, der ihr einen peinlichen Proceß machen lassen wollte, weil sie sich seiner Rangordnung nicht fügen wollte, in Sicherheit zu setzen. So viel ist gewiß, daß in den Reichsgesetzen, welche die Reichsgerichte anweisen, die Execution den Kreisauschreibenden Fürsten aufzutragen, nur von Vollstreckung der Urtheile, aber nicht

klagen dahin zu disponiren, daß er selbst und von freyen Stücken von dem geklagten Unrecht abstehe möge, damit es keiner Befehle oder weiterer Erkenntnisse bedürfe. Das R. K. G. versieht sich also zu der Gemüthsbilligkeit des Beklagten Hrn. Fürsten, oder Gerichts, er, oder es, würden von selbst geneigt seyn, dies oder jenes zu thun.

*) Man s. Moser von der teutschen Justizverf. Th. 1. S. 1233. f. und Pütter's Entwickel. Th. 3. S. 55.

von andern außerordentlichen Verfügungen die Rede ist. Im Grunde können auch dergleichen Handlungen nicht als Executionshandlungen angesehen werden. Indessen wollen doch die Kreisdirectoren diesen von den Reichsgerichten gemachten Unterschied nicht eingestehen, und es pflegt daher gewöhnlich Streit darüber zu entstehen. Manutenenz-Commissionen gehören übrigens nicht hieher, denn diese setzen eine Untersuchung und wenigstens einstweilige Entscheidung zum voraus, und sind daher nur auf die Kreis-ausschreibende Fürsten zu erkennen. In den Streitigkeiten des Grafen von Bückenburg mit Hessen-Cassel war eine solche Manutenenz-Commission auf die Kreis-ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises erkannt. Im Grunde sind sie nichts anders, als eventuelle Executions-Commissionen, mithin auch nach eben den Grundsätzen, welche bey diesen eintreten, zu betrachten.

Zwölfter Abschnitt.

Von

den Rechtsmitteln wider die reichskammergerichtliche Erkenntnisse.

§. 311.

Das Reichskammergericht besteht zwar aus Männern, welche vor ihrer Anstellung eine scharfe Prüfung ihrer Geschicklichkeit aushalten müssen, mithin ist von ihnen nicht so leicht zu erwarten, daß sie Urtheile fällen werden, welche den Acten und den Rechten zuwider sind, indessen sind

auch sie Menschen, die irren und fehlen können. Hart wäre es in einem solchen Fall, wenn sich die unterliegende Parthey schlechterdings bey den ergangenen Erkenntnissen beruhigen müßte, und ihnen nicht noch ein Rechtsmittel zustände, wodurch sie eine Aenderung der Sentenz bewirken könnten. Besonders hart wäre dies alsdann, wenn eine Sache sogleich in der ersten Instanz an die Reichsgerichte gebracht worden ist. Bürger und Bauern können gegen die bey ihren Gerichten gegen sie gefällte beschwerende Erkenntnisse irgend ein Rechtsmittel der Appellation, oder Supplication einwenden, und bey deren Ausführung oder Rechtfertigung die Gründe widerlegen, welche den Richter bewogen haben, wider sie zu sprechen. — Sollen denn Fürsten und Stände in diesem Stück übler daran seyn, als ihre eignen Unterthanen? — Daran dachte man indessen bey der Errichtung des Reichskammergerichts nicht; es ward als das höchste und letzte Gericht im Reiche errichtet und es findet sich in der ersten R. G. D. keine Spur von Rechtsmitteln, welche gegen dessen Erkenntnisse hätten eingewandt werden können. Zwar hat man wohl, wenn etwa das Urtheil eine Dunkelheit enthielt, um Erklärung desselben, oder hatte man neue Urkunden aufgefunden, woraus sich nunmehr der Richter von dem Unrecht desjenigen, dem er in seiner Sentenz Recht gegeben hatte, überzeugen konnte, so hat und erhielt man Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens; allein das waren denn doch eigentlich keine Rechtsmittel, die gegen wirklich beschwerende Erkenntnisse hätten eingewandt werden können. Wegen der Restitution wurden indessen bald gesetzliche Verfügungen getroffen, und dadurch das Restitutionsgesuch in ein ordentliches Rechtsmittel, wodurch die Wirkung des

vorigen Erkenntnisses suspendirt werden könnte, verwandelt. Soll nun aber das Restitutionsgesuch diese Kraft haben, so ist erforderlich, daß es angebracht wird, ehe mit der Execution der Anfang wirklich gemacht worden *). Es müssen ferner neue und erhebliche Urkunden vorgebracht werden, d. h. sie müssen von der Beschaffenheit seyn, daß sich daraus Thatumstände ergeben, welche, wenn sie vor Abfassung der Urtheil dem Richter bereits bekannt gewesen wären, ein ganz andres Erkenntniß würden bewirkt haben. Es soll aber auch eigentlich derjenige, der Restitution sucht, ingleichen der Advocat und Procurator schwören, daß sie von diesen neuen Urkunden vorher keine Wissenschaft gehabt, oder wenigstens damals nicht geglaubt hätten, daß sie zur Entscheidung der Sache dienlich seyn würden **). Endlich muß das Restitutionsgesuch binnen vier Jahren angebracht werden, wenn darauf geachtet werden soll. Hiebey entsteht die Frage, von welcher Zeit dieser Termin zu rechnen sey? Der Theorie nach hat es keinen Zweifel, daß die vier Jahr erst von der Zeit gerechnet werden müßten, da die neuen Urkunden aufgefunden worden, allein nach der Praxis werden sie von Zeit der Eröffnung des Urtheils gerechnet, welches billig nicht seyn sollte. Wird in der Restitutionsinstanz das vorige Urtheil bestätigt, und man findet abermals neue Urkunden auf, so kann das Restitutionsgesuch wiederholt werden.

*) Sollte die Execution bereits größtentheils vollzogen seyn, so wird freylich dem Rechtsmittel der Restitution keine Suspensivkraft zugestanden; indessen muß doch alsdann Caution von dem Imploraten gemacht werden.

***) Dieser Eyd pflegt indessen selten geschworen zu werden.

Es ist übrigens leicht zu erwarten, daß mit diesem Rechtsmittel sehr viel Mißbrauch getrieben wird. Kaiser und Reich haben daher von dem N. K. G. Bericht gefordert, wie diese Mißbräuche könnten abgestellt werden. Das Kammergericht hat nunmehr diesem Verlangen Folge geleistet und im Sept. 1792. die vollständigen Deliberationsprotokolle dem Kaiser eingesandt, der sie darauf dem Reichstag zur Erstattung eines Reichsgutachtens mitgetheilt hat. In den einzelnen Abstimmungen ist die ganze Materie sehr bündig auseinander gesetzt *), und es sind zugleich treffliche Vorschläge zur Abstellung der bisher eingeschlichenen Mißbräuche gegeben, die alle Verhergung verdienen. Leider ruhet auch diese Sache, wie so manche andre auf dem Reichstage, wegen der leidigen Franzosen.

S. 312.

Das Rechtsmittel der Restitution findet also nur alsdann statt, wenn neue erhebliche Thatumstände vorgebracht werden können. Wie aber, wenn es hieran fehlt? Anfangs mußte es alsdann schlechterdings bey dem gefällten Urtheil bleiben. Doch hierüber entstanden bald laute Klagen. Wer einen Proceß verlohren hatte, glaubte, daß ihm zu viel geschehen sey, und beschuldigte das Kammergericht einer Partheylichkeit. Auf dem Reichstage nahm man inzwischen von diesen Klagen keine weitere Kenntniß, als daß im J. 1524. eine Commission ernannt wurde, um

Si 3

*) Der Freyherr von Niedereffel, welcher in dieser Sache bey dem N. K. G. zum Correferenten bestellt war, hat seine Correlation auch besonders unter dem Titel: Vorträge an den vollen Rath des N. K. G. über einige wichtige Materien des kammergerichtlichen Processes, zu Jena 1791. in 8. drucken lassen.

„die Acten und fürgebrachte Beschwerung derselben Partheyen zu beschichtigen, und davon dem Reichsregiment zu referiren, welches sodann mit Zuziehung der gedachten Commission die Sachen entscheiden sollte. Allein dies war etwas außerordentliches, und dadurch entstand noch kein eigenes Rechtsmittel der Revision. Da jedoch dem Kammergericht selbst dergleichen Vorwürfe nichts weniger als gleichgültig seyn konnten, so trug dies nunmehr selbst bey dem Kaiser und dem Reich darauf an, daß die Acten nochmals revidirt werden möchten, wenn sich eine Parthey beschwert erachtete. Und da nunmehr schon das Gericht von Zeit zu Zeit visitirt wurde, so konnte und durfte ja nur den Visitatoren die Revision der Acten übertragen werden. Dieser Vorschlag fand Beyfall, und so entstand im J. 1532. das Rechtsmittel der Revision, das jedoch Anfangs unter der Syndicatsklage begriffen war, nachher aber, wie billig davon getrennt und genauer bestimmt wurde.

§. 313.

Anfangs konnte ohne Unterschied in allen Sachen, die bey dem R. K. G. abgeurteilt waren, das Rechtsmittel der Revision eingewandt werden. Allein dies wurde mißbraucht, zumal da die jährlichen Visitationen in Abgang kamen. Aus diesem Grunde fand die gesetzgebende Gewalt für nöthig, einige Einschränkungen zu machen. Dies ist vorzüglich durch den J. N. A. geschehen. Nach demselben ist 1) in allen Sachen, worin die Appellation nicht statt findet, auch nicht die Revision zulässig *). Es wird daher z. B. in Alimentensachen die Revision nicht gestattet. 2) Ist

*) J. N. A. §. 125. und 127.

auch eine Summe von 2000 Thaler Capital, ohne Einrechnung der Zinsen und des Interesse bestimmt, um die man beschwert seyn muß, wenn das Rechtsmittel der Revision zulässig seyn soll. 3) Ist eine Frist von 4 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, vorgeschrieben, binnen welcher das Rechtsmittel bey dem Kurfürsten von Mainz, oder Falls dieser selbst bey der Sache interessirt seyn sollte, bey dem Kurfürsten von Trier, eingewandt und die geschehene Interposition bey dem Kammergerichte angezeigt werden muß. 4) Muß sich der Revident und dessen Advocat zur Ablegung des Revisionszrydes erbieten. Dieser geht dahin, daß sie eine gerechte Sache zu haben glaubten. 5) Muß der Gravatoriallibell, worin die Beschwerden aufgestellt und ausgeführt sind, binnen eben dieser Zeit übergeben, oder dazu Frist gebeten werden. In der Ausführung dürfen jedoch keine neue Thatumstände und keine neue Urkunden vorgebracht werden, denn hat man diese, so findet das Rechtsmittel der Restitution statt. Die Rechtfertigung der Beschwerden muß also aus Gründen geschehen, die bereits in den Acten vorgekommen sind; indessen ist sie überhaupt nicht wesentlich nothwendig, sondern es kann der Revident auch blosserdinge auf die bisherigen Acten submittiren.

§. 314.

Ob die Revision zulässig sey oder nicht, darüber hat das R. G. selbst zu erkennen. Dieses untersucht also, ob die Sache revisibel sey, ob die erforderliche Summe vorhanden, und ob die vorgeschriebenen Formalien und Fatalien beobachtet sind. Findet es hierin einen Mangel, so erklärt es die Revision für unzulässig oder desert. Ueber die Erheblichkeit der Beschwerden selbst, steht jedoch dem

Kammergericht keine Erkenntniß zu, sondern diese werden von der künftigen Visitation, welche zugleich das Revisionsgericht mit ausmacht, geprüft. So lange die jährlichen Visitationen üblich waren, bedurfte es keiner besondern anderweitigen Anzeige, daß man die Revision fortsetzen wolte. Nachdem sie aber in Abgang gekommen waren, und eben deshalb so häufig das Rechtsmittel der Revision eingewendet wurde, fand es der Kaiser damals, als man sich im J. 1653. mit der Wiederherstellung der Visitationen auf dem Reichstag beschäftigte, für nöthig, in einem eignen Edicte zu verlangen, daß ein jeder Revident, der seine Revision fortsetzen wolte, bey Strafe der Desertion sich wiederholt bey dem R. R. G. und Kur: Mainz binnen einen gewissen Termin melden sollte. Eben ein solches Edict erließ K. Joseph II. im October 1766. vor Anfang der letzten Visitation. Hiedurch ist zwar die außerordentliche Menge der Revisionen in etwas vermindert, indessen ist sie noch immer sehr beträchtlich. Aus diesem Grunde ward auch auf dem Regensburger Reichstag von 1653. und 1654. die Zahl der zur Visitation und Revision zu deputirenden Stände bis auf 24 erhöht und festgesetzt, daß der Couß sich in 4 Senate theilen sollte, um desto mehr Sachen aburtheilen zu können. Das nemliche sollte auch bey der endlich im J. 1767. zu Stande gekommenen Visitation geschehen, allein aus dem vorhergehenden ist es bereits bekant, daß und weshalb diese Abtheilung nicht zu Stande gekommen sey.

In so fern nun die Visitation sich mit der Revision der Acten beschäftigt, macht sie ein eignes Revisionsgericht aus. Das R. R. G. hat das Recht diejenigen Subdelegirten zu recusiren, von denen es mit Grunde einige

Partheylichkeit zu befürchten hat *). Die Revisoren müssen den in der R. G. O. Th. 3. Tit. 53. S. 9. vorgeschriebenen Eyd schwören, „daß sie in solcher Sachen hiebevorn nicht gerathen, daß sie auch die vorigen Richter in Ehren halten, alle und jede vorkommende Gerichtsacta, auch was durch die Partheyen, vermög dieser Ordnung, verbracht worden, mit allem Fleiß residiren, besichtigen und erwägen, auch die Ursachen, daraus die erste Urthel gesprochen, von den Urtheilern anhören, und auf solch alles, nach des Reichs gemeinen Rechten, nach ihrer besten Verständniß, und nicht aus eigen gesuchten, und nicht auffer den Rechten informirten Gewissen, gleich richten und sich keine Sach dagegen bewegen lassen; auch von den Partheyen, oder jemand anders solcher Sachen halber keine Gab, Geschenk oder einigen Nutzen, durch sich selbst oder andern, wie das Menschen Sinn erdenken möchten, nehmen oder nehmen lassen wollen.“ Hieraus ergiebt sich also, daß die Subdelegirten, in sofern sie Revisoren sind, auch nicht von ihren Höfen und Obern Vorschriften erhalten und annehmen dürfen.

Das erste Geschäft der Revisoren ist sodann die Bestimmung der Succumbenzgelder. Der Revident muß nemlich nach der Erheblichkeit der Sache eine gewisse Summe erlegen, die an den kaiserlichen Fiscus fällt, wenn das vorige Urthel bestätigt wird. Hiernächst wird der Gravatoriallibell des Revidenten, wenn solcher, wie gewöhnlich, versegelt übergeben ist, geöfnet und dem Revisoren

Si 5

*) Ob die Recusationsursachen erheblich sind, wird von der kaiserlichen Commission und den übrigen Subdelegirten beurtheilt.

ad excipiendum communicirt, welcher indessen eben so wenig, als der Revident neue Thatumstände anführen darf. Ein weiteres Verfahren wird nicht gestattet, sondern nunmehr gleich ein Referent und Correferent in der Sache bestellt. Sind diejenigen Männer noch am Leben, welche ehemals in der Sache das Kammergerichtliche Urtheil gefällt haben, so müssen diese der Relation mit beywohnen, theils um Zeugen zu seyn, daß von den Referenten nichts erhebliches ausgelassen wird, theils um die Gründe, welche sie bewogen haben, so oder so zu erkennen, auseinander zu setzen. Sind sie aber bereits gestorben, so müssen dem Revisionsgericht wenigstens die Protokolle und Abstimmungen mitgetheilt werden, damit es daraus die Entscheidungsgründe der vorigen Urtheil abnehmen kann.

§. 315.

So lange noch alle Jahr das K. G. visitirt wurde, konnten auch jährlich die Revisionsfachen abgeurteilt werden. Dies war um so eher möglich, als man damals aus Furcht vor den Succumbenzgeldern nur selten zu der Revision seine Zuflucht nahm. Es wurden also durch dies Rechtsmittel die Sachen nicht sonderlich aufgehalten, und es war daher unbedenklich, ihm eine suspensive Kraft zu zugestehen. Nachdem aber die jährlichen Visitationen aufhörten, und es voraus zu sehen war, daß sie sobald nicht wieder würden in Gang gebracht werden, machte man desto häufiger von diesem Rechtsmittel Gebrauch, und so half alles Urtheilen des K. G. wenig oder nichts. Das K. G. führte hierüber laute Klagen, welche denn endlich so viel bewirkten, daß durch den J. R. U. §. 124. der Revision die suspensive Kraft für die Zukunft wieder genommen wurde.

Nur wurden solche Religions- und Kirchensachen, welche nicht klar durch den W. F. entschieden sind *), davon ausgenommen, und diesen nach wie vor die Suspensivkraft so lange zugestanden, bis man sich deshalb auf dem Reichstage eines andern vergleichen würde. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß auch alsdann, wenn durch die Execution dem Revidenten ein unwiederbringlicher Schaden sollte zugesügt werden, die Revision eine Suspensivkraft haben müsse.

§. 316.

So gut es nun aber auf der einen Seite für den Theil, welcher bey dem Kammergericht obgestagt hat, ist, wenn die von seinem Gegner eingewandte Revision nicht mehr die Vollziehung der ihm günstigen Urtheil hindern kann, so nachtheilig ist dies doch auf der andern Seite für den Revidenten. Die Hoffnung bleibt ihm zwar, durch das Revisions- Urtheil wieder zu dem Besitz des seinigen zu gelangen, allein darüber können viele Jahre hingehen, und unterdessen kann der Gegenstand des Streits verlohren gegangen seyn. — Doch auch dafür hat die gesetzgebende Gewalt gesorgt. Es soll nemlich das von dem K. G. gefällte Urtheil, wenn dagegen die Revision eingewandt, und diese für zuläßig erklärt worden, nicht eher und nicht anders exequirt werden, bevor nicht der Revisende dem Revidenten hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Ist keine revisible Sache oder Summe vorhanden, oder sind die Formalien und Facultäten nicht gehörig beobachtet, so bedarf es überall keiner

*) Der R. A. selbst macht zwar diese Einschränkung nicht, allein sie liegt in der W. C. Art. 1. §. 11. nach welcher in Religionsachen überall keine Prozesse verstatet werden sollen.

Cautionleistung, gesetzt auch, daß der Revident gegen den Abschlagsbescheid des R. G. von neuem Revision einwendete. Wenn hingegen die Revision angenommen ist, so muß der Revisor, im Fall er um die Execution nachsucht, sich zugleich zu einer annehml. Sicherheitsstellung erbiethen. Hierüber ist der Revident zu hören, und falls dieser damit nicht zufrieden seyn sollte, so erkennet das R. G. über den Cautionspunct, und bestimmt denselben nach Beschaffenheit der Umstände. Bey einem Reichsstand hält man es für hinreichend, wenn dieser durch allgemeine Verpfändung seiner Haab und Güter Sicherheit leistet. In Ansehung der Privatpersonen findet indessen die Sache mehrere Schwierigkeiten. Soll der Revident eine gewisse Summe an den Revisoren zahlen, so pflegt wohl bestimmt zu werden, daß das Capital an einen sichern Ort zinsbar ausgehan, der Revisoren aber die Zinsen einstweilen erheben soll. Freylich behält alsdann der Revident die Hoffnung, das Capital wieder zu erhalten, allein in Ansehung der Zinsen wird doch dadurch wenigstens nicht gleiche Hoffnung bewirkt. Indessen streitet doch auch immer für den Revisoren die Vermuthung, daß er eine gerechte Sache habe, und daher ist es billig, daß, wenn ja einer leiden und etwas zu verlieren fürchten muß, dieses den Revidenten, aber nicht den Revisoren treffe.

Sollte übrigens der Revident gegen das Kammergerichtliche Decret, wodurch die Caution regulirt wird, ebenfalls die Revision einwenden, so wird darauf nicht weiter geachtet, sondern demohnerachtet zur Execution geschritten. Wäre dies nicht, so würde noch immer dieses Rechtsmittel Suspensivkraft haben können, indem der Revident nur von neuem gegen jenen Bescheid die Revision interponiren dürfte.

Von dem Rechtsmittel der Revision ist nun aber wohl die Syndicatsklage unterschieden. Anfangs vermischte man zwar beyde, allein bald besann man sich eines andern. Die Syndicatsklage setzt zwar ebenfalls, wie die Revision zum voraus, daß der Richter ein rechtswidriges Urtheil gefällt habe, aber dies muß, wenn sie statt finden soll, aus einem bösen Vorsatz geschehen seyn. Der Richter muß aus Haß, oder Freundschaft, oder wegen erhaltener Geschenke, wider besseres Wissen und Gewissen geurtheilt haben. Hat er dies gethan, so hat er dadurch die Sache zu seiner eignen gemacht, und so kann und muß er nicht nur deshalb auf das schärfste gestraft werden, sondern er ist auch verpflichtet, demjenigen, dem er durch sein ungerichtetes Urtheil Schaden zugefügt hat, diesen Schaden zu ersetzen. Alles dies fällt hingegen weg, wenn er nur aus Unwissenheit die Sache nicht recht beurtheilt hat, oder überhaupt in der rechten Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall gefehlt hat. Irren ist menschlich, überdem giebt es leider viele Controversen, wo der eine dieser, der andre jener Meynung ist.

Derjenige, der die Syndicatsklage anstellt, gründet sie also auf einen bösen Vorsatz des Richters, natürlicherweise muß er also denselben beweisen. Man sieht indessen leicht, daß ein solcher Beweis sehr schwer zu führen ist, und daß daher nur äußerst selten von dieser Klage Gebrauch gemacht wird, zumal da der Kläger, wenn er den Beweis nicht führen kann, billig in eine schwere Strafe genommen wird. Will sie indessen jemand anstellen, so müssen das bey eben die Formalien und Fatalien, wie bey der Revision

beobachtet werden, es wäre denn, daß sich erst nach eingewandter Revision der Dolus des Richters ergäbe.

Dreizehnter Abschnitt.

Von

den Rechtsmitteln wider die Erkenntnisse des Reichshofraths.

§. 318.

Zu den Klagen, welche man in ältern Zeiten über den Reichshofrath führte, gehörte auch die, daß es an einem ordentlichen Rechtsmittel fehlte, welches man gegen ein widriges Erkenntniß desselben einwenden könnte. Bey den westphälischen Friedensverhandlungen suchte man dieser Klage dadurch, daß man auch hier das Rechtsmittel der Revision, oder wie es gewöhnlich genannt wird, der Supplication *) einführte, abzuhelpen. Dies Rechtsmittel sollte ebenfalls die Wirkung haben, daß die Acten nochmals von andern Männern, als denen, welche das erste beschwerende Erkenntniß gefällt hatten, revidirt würden. Allein da der R. H. R. nicht, wie das R. K. G. visitirt, auch keine besondre Commission zur Revision ernannt und niedergesetzt wird, so wird auch in der Revisionsinstanz wenigstens von dem nemlichen Collegio geurteilt, welches das erste beschwerende Erkenntniß abgefasset hat. Der Vorschrift des W. F., daß in der Supplicationsinstanz die Acten von solchen Männern, welche der Abfassung des ersten Urtheils

*) D. F. Art. V. §. 54.

nicht beygewohnt haben, oder wenigstens nicht Referenten und Correferenten in der Sache gewesen sind, revidirt werden sollten, kann also nur in Ansehung des letzten Puncts ein Genüge geschehen. Da es sich jedoch wohl trift, daß ein oder der andre Reichshofrath abwesend ist, so pflegen in der Revisionsinstanz solche Rätthe zu Re- und Correferenten bestellt zu werden, welche bey Abfassung der ersten Urtheil nicht zugegen waren.

Uebrigens treten bey diesem Rechtsmittel der Supplication eben die Erfordernisse ein, welche bey der am R. G. üblichen Revision durch die Gesetze bestimmt sind, nur daß die Interposition nicht bey Kurmainz, sondern bey dem N. H. K. selbst geschieht. Sonst aber muß, wenn das Rechtsmittel Statt finden soll, die Sache revisible seyn und die Summe sich auf 2000 Rthlr. belaufen. Sie muß binnen 4 Monat von Zeit des ergangenen beschwerenden Erkenntnisses eingewandt, und gerechtfertigt oder wenigstens hiezu Frist erbeten werden. Endlich muß der Revident sich nebst seinem Anwalde zur Ableistung des Revisionsseides, und zur Erlegung der Succumbenzgelder binnen eben dieser Frist erbieten.

Die Succumbenzgelder werden von dem N. H. K. selbst nach der Wichtigkeit der Sache bestimmt. Wird das beschwerende Erkenntniß reformirt, so werden sie dem Supplicanten zurückbezahlt, im entgegengesetzten Fall wurden sie aber bisher unter die Mitglieder des N. H. K. vertheilt. Natürlicherweise gab diese Vertheilung der Medicisance reichen Stoff; auch taugt es in der That nicht, daß der Richter Vortheil davon zu gewarten hat, wenn der Proceß so oder so ausfällt. Aus diesem Grunde wünschten verschiedene fürstliche Häuser, daß die Succumbenzgelder kün-

tig zur kaiserlichen Hoffkammer eingezogen, hingegen nicht mehr unter die Ráthe vertheilt, diesen aber dagegen eine Entschádigung zugestanden werden möchte. Das Kur: Collegium stimmte im J. 1790. vöbllig in diese Wünsche mit ein und erließ deshalb ein eignes Collegialschreiben an den Kaiser. Ob dies Schreiben Wirkung gehabt habe, oder nicht? ist mir nicht bekannt.

Endlich entsteht hiebey noch die Frage: Ob die Supplication bey dem N. H. R. eine Suspensivkraft habe? Die Meynungen sind hierüber sehr getheilt. Man sieht gewöhnlich, daß das beschwerende Erkenntniß nicht zur Vollziehung gebracht wird, sobald dieses Rechtsmittel angewendet ist, und aus diesem Grunde glaubt man, daß es eine suspensive Wirkung habe. Hierzu kommt, daß sowohl in dem W. F. *) als in der N. H. R. D. Tit. V. §. 7. dies Rechtsmittel ein suspensives genannt wird. Allein damals war auch noch die Revision bey dem N. R. G. ein suspensives Rechtsmittel, mithin kann, da diese Suspensivkraft erst nachher aufgehoben worden ist, hieraus nichts gefolgert werden. Da nun aber alle andre in dem J. R. A. in Betreff der kammergerichtlichen Revision gemachten Bestimmungen, auch bey der Supplication beobachtet werden, so scheint nicht abzusehen zu seyn, warum dies nicht auch in diesem Punct der Fall seyn soll. Doch selbst auf dem Regensburger Reichstage von 1654. entstand hierüber schon

Streit.

*) In dem D. F. heißt es nemlich Art. V. § 54. O. C. etiam in iudicio aulico servabitur per omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatae, licitum esto parti gravatae a sententia in iudicio aulico lata ad Caesaream Maestatem supplicare. Fast die nemlichen Worte finden sich in der angeführten Stelle der N. H. R. D.

Streit. Die Evangelischen waren der Meynung, daß, weil bey dem R. H. N. die Supplicationsinstanz früher erledigt werden könnte, der Supplication die suspensive Wirkung billig zu lassen sey; hingegen hielten die Katholischen dafür, daß die Supplication ebenfalls keine Suspendivkraft haben müsse *). Diese Meynung ist auch die richtigste, welche schon einigemal befolgt ist. Aber es versteht sich, daß alsdann Caution gemacht werden muß, und weil dieser Punct oft zu neuen Weitläufigkeiten Anlaß giebt, die Supplicationsinstanz auch in Jahr und Tag geendigt werden kann, so pflegt der Revisor nur sehr selten sich zur Cautionbestellung anzubieten, und um die Execution nachzusehen. So lange nun dies nicht geschieht und bewerkstelligt wird, hat natürlicherweise die Supplication eine suspensive Kraft.

§. 319.

Die andern bey dem R. R. G. üblichen Rechtsmittel sind auch bey dem R. H. N. in Gebrauch. Bey dem Rechtsmittel der Restitution ist eben das erforderlich, was vorhin angeführt ist. Uebrigens, sagt Moser in seinen Grundsätzen der R. H. N. Praxis S. 392. §. 13., ist nicht zu läugnen, daß in den häufig bey den R. H. N. vorkommenden summarischen Processen öfters bloße Vorstellungen u. d. g. statt förmlicher *remediorum iuris* und die ergangenen in *vim sententiae* erlassenen Verordnungen wieder danach in *totum vel tantum* abgeändert werden. Auch ist z. E. in den Pfriessischen Sachen der Kaiser durch die Coniuncturen in Europa genöthiget worden, gegen die vorlängst erlassenen und in *rem iudicatam* ers

*) Neurol des Erläuter. des J. R. N. S. 511.

wachsenen Verordnungen, allerley sonst ungewöhnliche Remedia oder Vorstellungen zu gestatten. Endlich so läßt der N. S. R. zuweilen geschehen, daß die Partheyen auch in processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches *remedium iuris* zu ergreifen, Schriften wechseln, und spricht er sodann abermalen definitive.“

Vierzehnter Abschnitt.

Von

dem Recurs an den Reichstag.

§. 320.

Aus demjenigen, was bey der Materie von dem Reichstage gesagt ist, ist es bekannt, daß ein jeder einzelner Reichsstand, ja sogar eine Privatperson etwas an den Reichstag gelangen lassen könne. Es ist daher kein Wunder, daß man sich auch häufig alsdann, wenn man widrige Erkenntnisse von den Reichsgerichten in seinen Processen erhalten hatte, an den Reichstag wandte, hier seine Beschwerden anbrachte und Hilfe suchte. Man nennt dies den Recurs an den Reichstag *) nehm-

*) Ueber diese Materie s. man vorzüglich die Abhandlung des Hrn. Senator Grimm zu Regensburg: der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Mißbrauch und dem daraus entstehenden Unheil, nebst Vorschlägen, wie solchem Uebel abzuhelpen wäre. 1784. 4. Bey Gelegenheit des fürstlich Neuwiedischen Recurses sind im J. 1794. verschiedene Schriften über diese Materie erschienen. Man verliert indessen wenig oder nichts, wenn man sie nicht kennt.

men, und möchte diesen Recurs zum Theil gern zu einem ordentlichen Rechtsmittel machen, das gegen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte eingewandt werden könnte. —

Die gewöhnliche Meynung ist, daß der Recurs an den Reichstag erst in neuern Zeiten aufgekomen sey, und es ist auch so viel gewiß, daß der Name erst, gegen Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts üblich geworden ist. Allein die Sache selbst ist, wenigstens in gewisser Rücksicht, schon früher gewesen, und bald nach der Errichtung des R. R. C. aufgekomen. Es ist vorhin bereits bemerkt worden, daß man bald nach der Errichtung des R. C. viele Klagen über rechtswidrige Urtheile geführt habe. Diese wurden, wie der Erfolg zeigt, und selbst der R. N. von 1524. S. 23. beweiset, auf dem Reichstag angebracht. Sie hatten damals die bereits S. 312. angegebene Folge, daß eine eigne Commission zur nochmaligen Durchsicht der Acten niedergesetzt, späterhin aber das ordentliche Rechtsmittel der Revision eingeführt wurde. Nunmehr hätte billig der Recurs, der sich bisher aus Mangel eines Rechtsmittels wider beschwerende Erkenntnisse einigermaßen entschuldigen ließ, nicht weiter als in ganz außerordentlichen und besondern Fällen Statt finden sollen, und in der That hörte man auch nichts weiter davon, so lange die jährlichen Visitationen im Gang waren. Nachdem aber diese in Stecken gerathen waren, und nachdem besonders gegen Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Hoffnung zur Wiederherstellung der kammengerichtlichen Visitationen und zur Einführung einer zweckmäßigen Visitation des R. H. N. verschwand, so fing man an, sich von neuen über beschwerende Erkenntnisse der Reichsgerichte an den Reichstag zu wenden. Hier suchte

man nun die Sache dahin zu bringen, daß das ganze Reich ein Gutachten an den Kaiser erstatten möchte, worin daselbe die dem Recurrenten zugefügten Beschwerden als erheblich und gegründet anerkennte, und auf Wiederaufhebung des beschwerenden Erkenntnisses den Antrag machte *). Einige wenige Male hat dies den Recurrenten geglückt, aber diese wenigen Fälle waren hinreichend genug, andern Muth zu machen, so daß jetzt fast kein wichtiger Proceß bey den Reichsgerichten entschieden wird, ohne daß man den Recurs an den Reichstag nimmt.

Vor allen Dingen ist nun aber der Recurs von der durch die Gesetze selbst vorgeschriebenen Verweisung an den Reichstag zu unterscheiden. Entstehen Zweifel über den wahren Verstand der Reichsgesetze, so daß es einer authentischen Erklärung derselben bedarf, oder trennen sich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte der Religion nach in zwey Theile, so muß von ihnen selbst die Sache an den Reichstag verwiesen werden. In dergleichen Fällen können die Reichsgerichte gar nicht erkennen, sollten sie sich dennoch einer Erkenntniß anmaßen, sollten der Kammerrichter, oder der Reichshofraths Präsident demohnerachtet etwa ein Conclusum formiren wollen, so würde dies eine gesetzwidrige und ahnungswürdige Handlung seyn, welche allerdings den zu nehmenden Recurs bestens begründen könnte. Indessen kann aus jener gesetzlichen Verordnung die Rechtmäßigkeit des Recurses überhaupt und im allg. meinen keineswegs begründet werden. Denn hier bringt, oder soll der Richter selbst die Sache an den Reichstag gelangen lassen, bey dem Recurse geschieht dies aber von der Parthey.

*) Man s. Pütters patriotische Abbildung S. 37. u. f.

Betrachtet man indessen den Recurs nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, so läßt sich dessen Rechtmäßigkeit überhaupt und im allgemeinen keineswegs verkennen. Es ist bereits in dem vorhergehenden bemerkt, daß man alsdann seine Zuflucht zu der höchsten Gewalt im Staate auch in Justizsachen nehmen kann, wenn der von ihr bestellte Richter sich Willkühr erlaubt, und die Gesetze grade zu aus den Augen setzt. Ist dieses offenbar, so daß es nicht erst einer weitläufigen Untersuchung der Sache bedarf, um sich von den gesetzwidrigen Handlungen des Richters zu überzeugen, so ist es selbst Pflicht der höchsten Gewalt, auf die Beschwerden zu hören, den Richter zur Verantwortung zu ziehen, und das offenbare Unrecht abzustellen. Thut sie dies nicht, so nimmt sie selbst Theil an dem Unrecht, und handelt dadurch ihren Pflichten, für das allgemeine Wohl zu sorgen, entgegen; denn wie kann allgemeines Wohl bestehen, wenn Willkühr der Richter an die Stelle der Gesetze tritt, wenn diese ohne Scheu hintan gesetzt werden! Freylich ist es nur Einer, der durch das gesetzwidrige Urtheil des Richters gelitten hat, allein nicht zu gedenken, daß ein jeder Einzelner unter dem Ganzen begriffen ist, und daß der Regent auch einen Einzelnen gegen Unrecht schützen muß, so entstehen bald allgemeine böse Folgen daraus. Die Willkühr, welche sich der Richter heute gegen den Einen erlaubt, wird er sich morgen gegen den andern ebenfalls erlauben, wenn seine erste gesetzwidrige Handlung ihm ungeahndet hingehet.

Sobald also die Gesetzwidrigkeit des richterlichen Verfahrens offenbar ist, so ist der Recurs an die höchste Gewalt, die vermöge des Rechts der Obergewalt auch auf die Beobachtung der Gesetze sehen muß, vollkommen

gegründet. Aber wie, wenn dies der Fall nicht ist? wenn es erst einer weitläufigen gerichtlichen Untersuchung bedarf, um die Sache beurtheilen zu können? Dann möchte der Recurs nur in so fern gegründet seyn, als es an einem ordentlichen Rechtsmittel, das wider ein beschwerendes Erkenntniß eingewandt werden könnte, fehlt. Immer aber müßte und dürfte in einem solchen Fall sich der Regent nicht unmittelbar in die Streitsache mischen, und sie entscheiden *). Sonst entsteht daraus leicht eine Cabinets-Justiz und politische Gründe treten in die Stelle der rechtlichen. Nur Commissionen, die aus rechtskundigen Männern bestehen, kann er alsdann niederlegen, um das Verfahren des Richters untersuchen zu lassen, oder ein eignes Rechtsmittel einführen, und ein eignes Revisionsgericht anordnen, allein weiter darf er nicht gehen, und wehe dem Staat, wo dies geschieht. Sobald nun aber ein solches Revisionsgericht angeordnet ist, so kann auch Niemanden in dem angegebenen Fall weiter der Recurs an die höchste

*) So oft, sagt Pütter in der angeführten patriotischen Abbildung S. 254., jemand ein ganz offenes Recht für sich hat, es sey nun in Reichsgesetzen, oder im Reichsherkommen, oder in Privilegien, oder auch in bündigen Hausverträgen, oder aber auf eine ganz unzweifelhafte Art unmittelbar gegründet; und ein Reichsgericht begehrt etwas, das offenbar gerade das Gegentheil davon mit sich bringt, so daß man dieses, ohne sich in eine richterliche Erörterung des facti einzulassen, erkennen kann, so wäre ein Recurs an den Reichstag allenfalls zu verstaten. So oft hingegen das Recht, worauf sich der beschwerte Theil beruft, nicht außer allen Streit gesetzt ist; oder so oft es noch auf eine Untersuchung in facto ankommt: ob das Reichsgericht in applicatione iuris ad factum richtig verfahren sey, oder nicht? so oft sollte man keinen Recurs jemals zulassen, sondern den beschwerten Theil, sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen, anweisen.

Gewalt gestattet werden, sondern man muß alsdann seine Beschwerden bey diesem Gerichte anbringen. In der That bezweckte also in jenem Fall der Recurs nur eine neue von dem Regenten zu treffende Einrichtung oder Gesetzgebung, und daß, um dies zu bewirken, der Recurs erlaubt seyn müsse, ist sehr einleuchtend. Noch weniger hat aber dies Zweifel, wenn dabey gar nicht verlangt wird, daß die Sache selbst, welche zu dem Recurs die Veranlassung gegeben hat, weiter in Untersuchung gezogen werden soll, sondern es nur die Absicht ist, für die Zukunft einen Mangel in der Gesetzgebung abzuheben.

§. 321.

Was ist denn nun aber durch unsre Reichsgesetze in Ansehung des Recurses bestimmt? In welchen Fällen gestatten diese denselben? — Leider sind unsre Gesetze in diesem Stück noch sehr unvollkommen und mangelhaft. Erst seit 1742. geschieht der Recurs in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 3. Erwähnung. Anfangs geschah dies nur beyläufig. Es hieß: Da die Aufrechthaltung der Justiz und des R. R. S. keinen längern Vorzug leidet, auch denen in letztern Zeiten bey Ermanglung des Revisionsgerichts an den Reichstag genommenen Recursen Ziel und Maaß zu setzen ist, so sollen die Visitationen wieder hergestellt werden. Im J. 1764. wurde nach den Worten: Ziel und Maaß zu setzen ist, noch eingeschaltet: „als weswegen wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stande bringenden den Reichsversammlungen und der heilsamen Justiz gemäßen Regulativ alle Beförderung beytragen wollen.“ Die Gegner

der Recurse haben aus dieser Stelle folgern wollen, daß der Recurs überhaupt unzulässig sey, allein dies ist keineswegs der Fall. Freylich sieht ein jeder leicht, daß man es für nöthig gehalten habe, den Recursen Ziel und Maas zu setzen, und daß dadurch nicht alle Recurse gebilligt werden, indessen werden sie jedoch auch durch diese Stelle nicht gänzlich gemißbilligt, indem man es nur für nöthig hält, sie einzuschränken und gewisse Grundsätze aufzustellen, woraus sich die Recht: oder Unrechtmäßigkeit des Recurses künftig beurtheilen ließe. Ziel und Maas setzen heißt nicht, etwas ganz aufheben, oder für unerlaubt erklären, sondern vielmehr gewisse Bestimmungen treffen, um dadurch einen sonst leicht zu befürchtenden Mißbrauch zu verhüten. Statt also diese Stelle gegen die Recurse zu brauchen, kann man sie vielmehr für dieselben anführen, denn sie beweist immer, daß man die Recurse nicht für ganz unerlaubt hält. Dies ergibt sich nun noch deutlicher aus dem in der Wahlcapitulation seit 1790. gemachten Veränderungen und fernern Zusatz: sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Recurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichsständen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Recurse, die ist zur Vornahme reif sind, nach vorderst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Recurrenten einweilen vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

Jetzt hat es also an und für sich keinen Zweifel weiter, daß der Recurs zulässig und erlaubt sey, mithin hat man nicht mehr nöthig zu andern Gesetzstellen oder Gründen seine Zuflucht zu nehmen, und daraus die Statthaf- tigkeit der Recurse überhaupt zu beweisen, wie dies bisher wohl, jedoch auf eine zum Theil sehr unglückliche Art ge- schehen ist. Denn in andern Gesetzstellen, als den ange- führten, ist der Recurs durchaus nicht gegründet. Man hat sich zwar auf den J. R. A. §. 165. berufen wollen, wo- selbst es heißt: „daß ein jeder — da sich jemand ob des K. G. Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeinte, solches an andre Orte, als wo sich nach Inhalt der Reichs- Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und an- zubringen sich gänzlich enthalten solle.“ Unter den andern Orten glaubte man, sey der Reichstag zu verstehen. Al- lein das ist ganz falsch, denn die Reichsordnungen, wor- auf sich der R. A. ausdrücklich bezieht, sagen davon nichts, sondern nur, daß man gegen die kammergerichtlichen Ur- theil das Rechtsmittel der Revision einwenden könne. Also nur bey einem Revisionsgerichte können nach dieser Gesetz- stelle die Beschwerden über kammergerichtliche Erkenntnisse angebracht werden. Noch deutlicher ist dieses seit 1711. in der kaiserlichen W. C. enthalten. Dasselbst heißt es nem- lich Art. 16. §. 16.: „Was auch einmal im R. H. R. oder dem R. K. G. nach Vernehmung der Partheyen und gehö- riger Untersuchung förmlich abgehandelt und beschlossen wor- den ist, dabey soll es dergestalt bleiben, daß ein solches Erkenntniß nirgend anders, als durch den ordentlichen Weg der im Friedensschlusse beliebten und nach dessen 5. Artikel §. 55. anzustellenden Revision, oder Supplication von neuem in Untersuchung gezogen werden soll.“ Diese

Stellen der Gesetze sind daher eher gegen, als für die Recurse. Eher ließ sich noch der §. 6. des 13ten Art. der W. C. zur Begründung der Recurse gebrauchen, indem daselbst der Kaiser verspricht, die Proposition der reichsständischen Beschwerden, wenn sie auch die Reichshof- und andre Räte betreffen sollten, nicht zu hindern.

Da man indessen einsah, daß die Gesetze, welche man zur Begründung des Recurses anführte, nicht Stich hielten, so nahm man zu andern Gründen seine Zuflucht. Ehemals hieß es, wären die wichtigern Angelegenheiten der Reichsstände in einem Fürstengerichte verhandelt und entschieden worden. Jetzt müßten also dergleichen Sachen an den Reichstag gebracht werden, der nunmehr in die Stelle des Fürstengerichts träte. — Allein auf den Reichstag gehören nur Staats-, aber keineswegs Justizsachen, und Fürstengericht war kein Reichstag. Wie kann also dieser in die Stelle von jenem treten? — Erheblicher ist der Grund, welchen man daher nimmt, daß die Visitationen des R. G. in Abgang gekommen sind, und daß es bey dem R. H. R. an einem zweckmäßigen Rechtsmittel gegen beschwerende Erkenntnisse fehlt. Indessen folgt doch daraus nur so viel, daß man recurriren könne, um es dahin zu bringen, daß die Visitationen wieder in Gang gebracht werden, und ein zweckmäßigeres Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des R. H. R. eingeführt wird, oder daß man, wenn die Reichsgerichte offenbar die Gesetze und Reichsständischen Rechte verletzen, seine Zuflucht zu Kaiser und Reich nehmen könne. — Gewöhnlich sucht man auch die Beschwerde so vorzustellen, als wenn sie eine gemeinsame Beschwerde sämmtlicher Reichsstände sey, und als ob nicht bloß der Recurrent, sondern sämmtliche

Reichsstände ein Interesse dabey hätten, daß die jenem zugefügte Beschwerde wieder gehoben würde. — Allerdings sind sämmtliche Reichsstände dabey interessirt, wenn die Reichsgerichte, bey denen sie insgesammt Recht suchen und nehmen müssen, die Reichsgesetze und die Reichsständischen Rechte und Freyheiten übertreten und aus den Augen setzen, z. B. wenn sie Processe der Mittelbaren sogleich in erster Instanz an sich ziehen, wenn sie die Appellationsprivilegien, oder das Recht der Austräge u. s. f. nicht in Obacht nehmen. Allein auch hiebey ist es nicht zu vergessen, daß es Fälle giebt, wo selbst den Gesetzen nach Unterthanen evocirt werden können, und wo die Appellationsprivilegien oder die Austräge nicht Statt finden.

Das Resultat des bisherigen ist also, daß sich zwar die Rechtmäßigkeit des Recurses im allgemeinen aus der Wahlcapitulation, und aus andern Gründen erweisen läßt, daß jedoch dessen Gränzen durch unsre Gesetze noch nicht bestimmt sind, sondern dieses erst geschehen soll. Läßt sich nun aber nicht diese Gränzlinie ziehen, wenn man auf die Observanz sieht? So viel ist unstreitig gewiß, daß der Recurs nach der Observanz ebenfalls gegründet ist. Es ist nicht nur unzählig oft gegen beschwerende Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte der Recurs an den Reichstag genommen worden, sondern es sind auch öfters die Recursmaterien in Berathschlagung gezogen, und deshalb Gutachten an den Kaiser erstattet worden. Freylich ist dies nicht in allen Fällen geschehen, noch weniger sind alle dergleichen Reichsgutachten von dem Kaiser ratificirt worden, aber es ist doch einigemal geschehen. Allein wenn man diese Fälle genau untersucht, so beweisen sie doch weiter nichts, als daß man den Recurs nicht für etwas uner-

laubtes hält. Hingegen kann daraus nicht bestimmt werden, in wie weit derselbe zulässig sey? Der Fälle sind zu wenig und man sagt noch viel zu viel, wenn man behauptet, daß unter zehn Recurrenten kaum einer zu seinem Zweck gekommen sey. Denn so sind zwar alle vom Anfang des gegenwärtigen Reichstags bis zum J. 1711. genommene Recurse zur Reichstägigen Verathschlagung gediehen, allein auf die deshalb erstattete Gutachten ist nur zwey mal kaiserliche Resolution erfolgt. Unter diesen zwey Fällen geschah es aber nur einmal, daß das dem Recurrenten günstige Reichsgutachten von dem Kaiser ratificirt wurde. Dies war der Fall, da Würzburg wegen eines mit dem R. G. H. Wiegand gehaltenen Processus recurrirte. In dem andern Fall aber, da Hessen-Cassel den Recurs ergriff, weil der R. H. R. die bey dem Casselschen Lehnhof rechtshängige Nirtbergische Sache an sich zu ziehen suchte, und deshalb ebenfalls ein günstiges Reichsgutachten erhielt, erklärte der Kaiser ausdrücklich, daß er dasselbe nicht ratificiren könne. Von 1711—1767. sind aber von ungefähr fünf und siebenzig Recursen nur sieben zur Deliberation gekommen. Von diesen ist nun zwar, weil es dem Kaiser seit 1711. in der W. C. Art. 13. §. 5. zur Pflicht gemacht war, auf die an ihn erstattete Reichsgutachten seine Erklärung und Decrete schleunigst zu ertheilen, keines ohne kaiserliche Resolution geblieben, allein die Ratification ist gewöhnlich nur dann erfolgt, wenn das Reichsgutachten gegen den Recurrenten ausgefallen war *). Seit 1765. sind hingegen die Recurse nicht einmal zur wirklichen Deliberation gediehen. Nur der Recurs des Fürsten von Wied hat 1794. dies Glück

*) Grimm a. a. D. S. 18 — 21.

gehabt. Es geschah jedoch vorerst nichts weiter, als daß in dem erstatteten Reichsgutachten auf Abforderung eines Berichts von dem N. K. G. angetragen und die Ausföhrung eines bessern Unterhalts für denselben empfohlen wurde. Dies Gutachten ward von dem Kaiser ratificirt, der geforderte und erstattete Bericht von dem Kaiser dem Reiche mitgetheilt und hierauf ein anderweites Reichsgutachten erstattet, worin auf die Aufhebung der Neglerungs-Curatel angetragen wurde. Das darauf erfolgte kaiserliche Ratifications-Decret ist trefflich abgefacht. Es erhält die Autorität des K. G. und sucht doch die Absicht des Reichs zu erfüllen. S. das Staats-Archiv Heft VIII.

Es bleibt daher in Ermangelung bestimmter Gesetze und einer maassgebenden Observanz nichts anders übrig, als zu den in dem vorigen §. angeführten allgemeinen Grundsätzen seine Zuflucht zu nehmen, und danach die Gränzlinie, in wie weit der Recurs für zulässig zu achten sey, so lange zu ziehen, bis dieses durch ein eignes Reichsgrundgesetz geschieht. Doch dies wird schwerlich je geschehen, und es wäre auch unnöthig, wenn man die Kammergerichtsvisitationen wieder in Gang brächte, und ein zweckmäßigeres Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des N. H. N. einföhren könnte. Als dann würden die Recurse von selbst ein Ende nehmen. Da aber weder das eine noch zur Zeit geschehen ist, noch das andre schwerlich je wird zu Stande gebracht werden, so mehrt sich inzwischen die Zahl der Recurse ungemein *).

*) (v. Borie) Verzeichniß der seit dem J. 1663. bis den 29. Apr. 1788. gegen die Erkenntnisse des N. u. N. K. G. bey der Reichsversammlung mittelst der öffentlichen Reichsdictatur angebrachten Recurse. Regensburg 1788. Bald darauf erschien (v. Dmpted a) Verzeichniß der seit dem Anfang des gegen

Da nach dem bisherigen die Materie von den Recursen erst eine gesetzliche Bestimmung erwartet, so ergiebt sich daraus, daß auch in Ansehung der Verfahrensart bey Recursen, nichts durch die Gesetze bestimmt sey. Es kann also auch hier nur bemerkt werden, was die Comitial-Praxis dieserhalb mit sich bringt. Nach dieser ist indessen kein gewisser Termin zur Einführung des Recurses bestimmt. Sobald jedoch derjenige, der ein ihm nachtheiliges Erkenntniß von den Reichsgerichten erhalten hat, wahrnimmt, daß ihm die Execution bevorsteht, so pflegt er eine Deduction verfertigen zu lassen, und dadurch jedermann zu überzeugen zu suchen, daß ihm das größte und augenscheinlichste Unrecht zugesügt worden, daß die Beschwerde ihn nicht allein treffe, sondern eine gemeinsame Beschwerde aller und jeder Reichsstände sey. Diese Deduction wird sodann mittelst eines an die Gesandten der drey Reichscollegien gerichteten Schreibens oder Memorials an den kurmainzischen Directorialgesandten geschickt, und dieser um die Dictatur ersucht. Finden sich weder in dem Schreiben, noch in der Deduction selbst anstößige, oder beleidigende Stellen, so kann die Dictatur nicht verweigert werden, außerdem aber werden sie wohl, wie erst im J. 1794. mit der Recurschrift des Herrn Fürsten von Bied geschehen ist, zur Milderung oder Abänderung zurückgegeben.

Ist die Dictatur geschehen, so berichtet zwar ein jeder Gesandter den ergriffenen Recurs und erbittet sich Instruction, allein diese erfolgt nur sehr selten und es pflegt

wärtigen Reichstags an selbigen gelangten Recursbeschwerden gegen den Reichshofrath. Regensburg 1788.

daher, besonders in neuern Zeiten, die Sache gewöhnlich liegen zu bleiben. Mehrentheils hält es sehr schwer, die Höfe dahin zu bringen, daß sie ihre Gesandte mit Instruction versehen und um dies zu bewirken, muß sehr negociirt werden. Ist aber auch die Instruction erfolgt und die Sache in den Ansagezettel gekommen, so kommt es nunmehr darauf an, ob die Mehrheit der Stimmen in den drey Reichscollegien für den Recurrenten ist? und ob also ein ihm vortheilhaftes oder ein ungünstiges Reichsgutachten an den Kaiser erstattet wird. Es ist allerdings schon sehr viel, wenn ein Recurs so weit gedeihet, aber nun wird auch noch die kaiserliche Ratification des Reichsgutachtens erfordert, indem dieses sonst ohne Kraft ist. Man kann indessen leicht denken, daß der Kaiser nur äußerst selten, ein dem Recurrenten günstiges Gutachten genehmigen wird, denn das Interesse des Kaisers erfordert, die Recurse nicht zu begünstigen.

Es ist daher kein Wunder, daß die Zahl der Recurse so gering ist, welche einen erwünschten Ausgang gehabt, und so viel bewirkt haben, daß das Reichsgerichtliche Verfahren entweder gradezu annullirt, oder eine Commission zur nochmaligen Untersuchung der Sache niedergesetzt ist. In der That ist dies auch ein großes Glück, denn auf dem Reichstage würden oft politische Gründe an die Stelle der rechtlichen treten. Nicht ein jeder Hof möchte die Sache durch Rechtsersahrene Männer prüfen lassen und nach deren rechtlichen Gutachten dem Gesandten zu stimmen auftragen. Eher möchte man in dem Cabinet des Fürsten in Erwägung ziehen, ob man nicht Grund habe, sich dem Recurrenten gefällig zu erzeigen, ob man nicht denselben wieder in seinen eignen Recursangelegenheiten gebrauchen könnte?

Wenigstens wurde im J. 1750. folgender Auszug eines fürstlichen Rescripts bekannt: „Insonsten haben Wir für gut befunden, unsern geheimen Rath an des Herrn Kurfürsten zu Coblen Liebden nach Wergentheim abzuschicken, und unsere — Angelegenheiten bestens recommendiren zu lassen; welche sich dann — ganz favorabel gegen Uns erklärt, dagegen aber *vicissim* die Unterstützung in dero Recursachen ausgebeten haben: Weswegen Wir unterm heutigen Dato Unserm geheimen Rathe und Comitialgesandten gemessen aufgegeben haben, daß er alle Kurcölnische Recursachen ohne Ausnahme nach drücklich zu secundiren sich angelegen seyn lassen solle *.“ — Wie nachtheilig könnten also nicht die Recurse der Justiz werden!

§. 323.

Muß denn aber nicht, ehe eine Recursache auf dem Reichstage in Verathschlagung gezogen wird, der Gegentheil gehört und Bericht über die Sache von demjenigen Reichsgericht, welches das beschwerende Urtheil gefällt hat, gefordert werden? Allerdings. Beydes ist der Natur einer jeden gerichtlichen Sache und der größten Billigkeit gemäß, auch können analogische Gründe aus den Gesetzen dafür angeführt werden. Da es indessen nach dem bisher bemerkten so selten ist, daß über eine Recursangelegenheit wirklich gestimmt wird, so pflegt der Gegentheil nur selten die Kosten an eine Widerlegung der Recurschrift zu wenden,

*) Mosers Staatsarchiv von 1751. Th. II. S. 157. und Müllers Entwicklung Th. 3. S. 50.

den, im Gegentheil nimmt er keine Kenntniß von dem ergriffenen Recurse und fährt fort, die Execution bey dem Reichsgerichte nachzusuchen. Sollte er jedoch wahrnehmen, daß die Sache in den Ansagezettel käme, oder sonst Gründe haben, das Publicum von der Rechtmäßigkeit seiner Sache zu belehren, so wird er nicht säumen mit seiner Gegeneduction zum Vorschein zu kommen, und diese ebenfalls dem Reichstag vorzulegen. Dies geschah z. B. von der Reichsritterschaft, als der Herzog von Würtemberg den Recurs wider sie ergriffen hatte, ingleichen von den Agnaten des Hrn. Fürsten von Wied, als dieser an den Reichstag recurrirt hatte. Zuweilen treten auch wohl dritte da bey interessirte Personen auf, wie dies ebenfalls in der Biedischen Recursache von den Unterthanen des recurrirenden Herrn Fürsten geschehen ist. Auf diese Schriften ist gleichfalls Rücksicht zu nehmen, damit Niemand ungehört verurtheilt werde.

Eben aus diesem Grunde ist es auch nöthig von den Reichsgerichten Bericht über die Sache zu fordern. In der That erscheinen bey Recursen die Reichsgerichte, als der beklagte Theil. Sie sollen die Gesetze, Privilegien u. s. w. aus den Augen gesetzt haben, und genau genommen, sollte bey Recursen überhaupt nur darauf gesehen werden, ob das Gericht dies gethan und also pflichtwidrig gehandelt habe oder nicht, keineswegs aber, ob dem Kläger oder dem Beklagten eine Sache zuzusprechen sey. Will man indessen auch dies letzte annehmen, und den Recurs als ein Rechtsmittel betrachten, so ist doch auch alsdann erforderlich, daß der Obergericht die Gründe hört, welche den Unterrichter bewogen haben, so oder so zu erkennen. Dem Amtmann und den höhern Landesgerichten wird Bes

Zweiter Band. 41

richt abgefordert, wenn von ihnen appellirt wird, und dies sollte nicht einmal von den höchsten Reichsgerichten geschehen, wenn man sich von ihren Aussprüchen an den Reichstag wendet? Läßt man doch auch bey den Revisionen die Wertheidigung des R. G. zu, und hört die Gründe, weshalb das vorige Urtheil so ausgefallen ist. Warum also nicht auch bey Recursen? — Aber es sollte ja nach dem vorhergehenden der Recurs nur sodann zulässig seyn, wenn das geklagte Unrecht offenbar ist, und keiner weitläufigen Untersuchung bedarf.“ — Allerdings! allein eines Theils ist dies doch nur von einer Untersuchung der Sache selbst zu verstehen, ob das Reichsgericht in der Anwendung des Rechts auf das Factum richtig verfahren sey; andern Theils scheint oft eine Sache sehr klar zu seyn, und doch gewinnt sie ein ganz anderes Ansehen, wenn man die Gründe hört, welche den Richter bewogen haben, so zu verfahren, als er gethan hat; drittentheils wird aber auch oft der Recurs in Fällen genommen, wo er billig nicht zulässig seyn sollte, und da wir noch kein maachgebendes Gesetz darüber haben, so kann auch noch zur Zeit Niemanden der Recurs verwehrt werden. Wer aber recurrit, wird die Sache so sehr zu seinem Vortheil vorzustellen suchen, als nur immer möglich ist. Er wird Umstände verschweigen, die ihm nachtheilig sind, oder wohl gar, — es sey nun aus Irrthum, oder weil er eine unverschämte Stirn hat, — Thatsachen angeben, die falsch sind. — Zwar meinte weyland Herr von Heringen *), ein vorzüglicher und

*) In seiner Erörterung der Frage, ob in den Recursen vom R. G. Bericht zu fordern sey? 1746. Fol. Sie steht in den Select. Jur. publ. novill. Th. 15. Dagegen erschienen eine sehr gründliche Prüfung dieser Erörterung

sehr eifriger Vertheidiger der Recurse, daß Fürstenwort mehr gelten müßte, als das Wort eines Kammergerichtsbeysitzers, aus dessen Feder man einen Bericht zu erwarten hätte. — Aber verfaßt denn der Fürst die Recurschrift selbst? Wir haben zwar den Fall gehabt, daß der H. Anton Ulrich von Sachsen-Weinungen selbst sein Recurs-Memorial in der Gleichen und Diemarschen Sache aufgesetzt hat, und noch kürzlich hat dies der Fürst von Neu-Wied gethan, allein das sind doch nur sehr seltene Fälle. Gewöhnlich wird das Geschäft einem Rath oder einem berühmten auswärtigen Gelehrten aufgetragen. Indessen ereignete sich doch auch bald darauf eben in der Weinungischen Recursache, in welcher der Herzog selbst die Feder geführt hatte, der Fall, daß man dem Fürstenworte nicht trauen konnte. Der Herr von Diemar, welcher sich der bedrängten Frau von Gleichen *) angenommen, und deren Sache bey dem K. G. betrieben hatte, war deshalb von dem Herzog geschimpft worden. Er stellte darauf eine ästimatorische Injurienklage auf Abbitte und 10.000 Rthlr. gegen ihn bey dem K. G. an, und weil baselbst die Sache der Frau von Gleichen anhängig war, und diese Diemarsche Klage aus jener entstand, so hielt das K. G. seine Gerichtsbarkeit wegen Connerität der Sachen für gegründet, und erkannte also eine Citation an den Herzog. Diese war auf die bey dem K. G. gewöhnliche Art ausgefertigt, mithin wurde der Herzog darin citirt, zu erscheinen, um zu sehen und zu

von dem jetzigen Hrn. Canzleydirector Falke in Hannover, Auch diese Schrift steht in den Selectis J. P. N. Th. 25.

*) S. S. 310.

hören, daß er würde verurtheilt werden, dem von Diemar Abbitte zu thun und eine Strafe von 10,000 Rthl. zu erlegen. Der Herzog hielt diese Citation für eine Sentenz, ergriff dagegen den Recurs und stellte in seiner selbst verfaßten Recurschrift vor: das K. G. habe ihn, ohne daß er darüber gehört sey, eine Sentenz zugeschickt, wodurch er verurtheilt werde, dem von Diemar Abbitte zu thun und eine Strafe von 10 000 Rthlr. zu erlegen *). — Hier sah man also, daß Fürstenwort selbstfalls nicht untrüglich sey.

In der That ist aber auch die Observanz dafür, daß das beklagte Reichsgericht mit seinem Bericht zuerst vernommen wird. In allen Fällen, da gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse der Recurs ergriffen war, und die Sache in Verathschlagung gezogen wurde, ist Bericht gefordert worden, nur einmal ist diese Verichtsforderung unterblieben, allein es wurde dabey ausdrücklich erklärt, daß das in andern Fällen nicht zur Consequenz gezogen werden solle. Indessen haben mehrmals die Recurrenten es dahin zu bringen gesucht, daß die Verichtsforderung unterbleiben möchte. Im J. 1746. rescribirten Kurpfalz und Sachsen, Weimar an ihre Comitallgesandten und beschwerten sich sehr, daß man dem Vernehmen nach erst Bericht von dem K. G. fordern wollte. Auch der Fürst zu Wied trug darauf an, seine Restitution nicht auf vorläufige Verichtsersatzung vom R. K. G. zu verschieben; allein es ist nicht darauf geachtet. Die bey weiten mehrsten Stimmen hielten die Abforderung eines Verichts für nothwendig, worauf auch in dem Reichsgutach:

*) Pütters Entwickel. Th. 3. S. 56.

ten angetragen wurde. In dem darauf erfolgten kaiserlichen Rationalsdecrete vom 20. Sept. 1794. ist dieser Punct des Reichsgutachtens vollkommen genehmigt, weil, wie sehr schön gesagt wird, kais. Maj. die abzufordernde Berichtserstattung zur vollständigen und gründlichen Beurtheilung der Sache nicht nur sehr zweckdienlich, sondern auch der Natur einer jeden wohlgeordneten Justizpflege, dem Geiste der in Teutschland angenommenen und einheimischen positiven Gesetze, der Observanz und Erhaltung des zu Teutschlands Wohlfarth höchst nöthigen Ansehens der höchsten Reichsgerichte vollkommen gemäß sänden.

Eine andre wichtige Frage ist noch, ob der Recurs an den Reichstag eine suspensive Kraft habe? Die Recurrenten pflegen dieses zu behaupten und sich daher höchlich zu beschweren, wenn die Reichsgerichte des Recurses ohne Erachtet, fortfahren, in der Sache weitere Verfügungen zu erlassen, oder gar die Execution zu verhängen. — Allein, wenn man nicht die ganze Reichsjustiz, welche ohnehin schon leider auf schwachen Füßen steht, vollends zu Boden werfen will, so muß diese Frage verneint werden. Bey der Revision und Supplication müssen doch noch gewisse Formalien und Fatalien beobachtet werden, es wird dabey auf den Gegenstand der Sache, und auf die Erheblichkeit der Summe Rücksicht genommen, aber recurriren kann, wer da will, denn der Weg zum Reichstage ist Niemanden versperrt. Hätte nun der Recurs eine Suspensivkraft, so dürfte man nur die Reichsgerichte eingehen lassen. Wirklich billigt aber auch das Reich stillschweigend diese Meinung. Es sieht täglich, daß die Reichsgerichte von dem ergriffenen Recurse keine Notiz nehmen, sondern in der

Sache fortfahren, und — es schweigt hiezu. So lange also nicht von Reichswegen in der Recursache ein für den Recurrenten günstiger Schluß gefaßt, und ausdrücklich auf die Sistirung der Execution, oder des weitem gerichtlichen Verfahrens angetragen wird, kann unmöglich dem Recurse eine suspensioe Wirkung zugestanden werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von

dem Recurse an die Kammergerichtsvisitation *).

§. 324.

Das Geschäft der Visitation ist nach dem vorhergehenden (§. 274.), die Real- und Personalmängel des R. K. G. zu untersuchen, diese entweder selbst abzustellen, oder davon an Kaiser und Reich zu berichten. Zugleich hat man aber auch, nachdem das Rechtsmittel der Revision eingeführt wurde, der Visitation aufgetragen, diejenigen Acten zu revidiren, in welchen jenes Rechtsmittel angewendet war. Mit einzelnen Justiz- oder Partheysachen sollte also eigentlich die Visitation, als solche, nichts zu thun haben, vielmehr gehörten diese nach eingeführtem Rechtsmittel der Revision für das Revisionsgericht.

*) Die vorzüglichste Schrift über diese Materie ist Moserss Abh. von dem Recurse an die R. G. Visitation, absonderlich in Partheysachen; Ulm, Fest. und Leipzig 1775. Auch ist das von zweckmäßig gehandelt worden in der Darstellung der Visitation des R. u. K. G. des Hrn. von Berg. —

Revision konnte indessen nur gegen Urtheil eingewandt werden, nicht aber gegen außergerichtliche Decrete, und doch konnte hiedurch einer Parthey oft eben eine so große Beschwerde zugesügt werden, als durch ein Urtheil selbst. Man hielt es daher für billig, in dem R. U. von 1570. S. 79., dem Supplicanten, dem von dem R. K. G. die Prozesse verweigert worden, zu erlauben, daß er sich mit seiner Beschwerde an die Visitation wenden könne. Diese sollte sodann Macht haben von dem R. G. Bericht zu fordern und nach Befinden den Supplicanten mit seinem Vergehren abzuweisen, oder aber dem Gerichte zu befehlen, daß es auf ferneres Anrufen der Parthey die gebetenen Prozesse erkenne. Die Absicht bey dieser Verordnung war, wie auch aus den Anfangsworten *) erhellt, eine gleichdurchgehende Justiz einzuführen. Vielleicht hatte das R. K. G. zuweilen Bedenken gehabt, gegen einen mächtigen Reichsstand ein Mandat zu erkennen, das es ohne Anstand gegen einen minder mächtigen erkannte. Dergleichen taugt nichts, und daher war es billig, um Ungleichheit zu verhüten, dem Supplicanten den Recurs an die Visitation zu gestatten. Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich aber, daß hier nur die Rede von Abschlagsbescheiden sey. Darüber, daß Prozesse wirklich erkannt worden, kann nicht an die Visitation von dem Beklagten recurriert werden. Zwar möchten dies die Worte: Wenn

*) Wenn in Erkennung und Verweigerung der Prozesse Mangel erscheinen, oder Ungleichheit gebraucht werden wolte. In dem vorhergehenden 73ten §. heist es indessen noch bestimmter: — mit Fleiß darauf sehen sollen, daß Gleichheit gebraucht, und einem jeden gleich gebühlich Recht mitgetheilt werde.

in Erkennung vermuthen lassen, allein das Gesetz redet bloß von den Supplicanten, aber nicht von dem Supplicaten; es will nicht, daß die erkannten Prozesse wieder aufgehoben, sondern daß die verweigerten Prozesse erkannt werden sollen. In jenem Fall kann und muß man also seine gerichtsäblehnende Einreden bey dem K. G. selbst vorbringen. Nach dem Gesetze steht übrigens dieser Recurs einem jeden, also auch Privatpersonen frey. Es heißt nicht: so soll Kurfürsten, Fürsten und Ständen gestattet seyn, sondern: so soll dem Supplicanten erlaubt seyn, auch macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen den Processen, mithin kann so gut gegen ein Decret, wodurch Appellationsproceß abge schlagen worden, der Recurs an die Visitation genommen werden, als wenn eine gebetene Citation, oder ein Mandat verweigert worden ist. Indessen ist bey Gelegenheit der Verathschlagung über die wieder herzustellende Visitation in einem fürstlichen Voto geäußert worden, daß es rätlich seyn dürfte, den Recurs gegen außgerichtliche Decrete des K. G. auf Citations- und Mandatsachen zu beschränken. — Appellirt wird freylich nur von Privatpersonen, die mögen also immerhin beschwert werden!

Ist es aber auch erlaubt, wegen Verzögerung oder Verweigerung der Justiz, sowohl in gerichtlichen als außgerichtlichen Sachen an die Visitation zu recurriren? Und kann diese alsdann Beförderungsschreiben erlassen? — Ausdrücklich ist dies in keinem Gesetze bestimmt, allein daß auch in solchen Fällen der Recurs an die Visitation erlaubt seyn müsse, liegt in der Natur der Sache. Die Absicht bey der Visitation ist ja, daß durch dieselbe die Mängel und Gebrechen des K. G. gehoben werden sollen.

Ist es nicht aber ein Hauptgebrechen des Gerichts, wenn die Justiz verzögert oder gar verweigert wird? — Auch mischt sich hiedurch die Visitation nicht in die Entscheidung der einzelnen Justizsachen selbst, sondern sie trägt nur dem R. G. die Beförderung und vorzügliche Entscheidung der Sache auf. — Hiemit stimmt auch die Praxis überein. Leider darf nur die Visitation nicht zu freygebig mit den Beförderungsschreiben seyn, weil sie sonst bey der ungeheuren Menge von Sachen, welche bey dem R. G. anhängig sind, ihre Kraft verlieren würden.

§. 325.

Der Recurs an die Visitation überhaupt ist jedoch nicht erst durch den R. U. von 1570. eingeführt. Denn ehe noch das Rechtsmittel der Revision eingeführt war, wurde schon durch den R. U. von 1530. §. 94. Kurfürsten, Fürsten und Ständen, welche einigen Mangel oder Beschwerde hätten, daß ihnen von dem R. G. ungebührlich begegnet wäre, gestattet, ihre Beschwerden den verordneten Commissarien auf den ersten Tag Martii zuzuschicken und zu erkennen zu geben. Diese sollten sodann sammt andern Visitatoren Befehl haben, gebührlisches Einsehen und Reformation zu thun. Die Absicht bey dieser Verordnung war noch nicht, ein ordentliches Rechtsmittel, wie das der Revision einzuführen, welches gegen alle und jede kammergerichtliche Urtheil angewendet werden könnte, sondern nur, daß wenn das R. G. einen Reichsstand ungebührlich begegnet, etwa nicht auf die ihm zustehenden Appellationsprivilegien, auf das Recht der Anträge u. s. w. Rücksicht genommen, oder die Gesetze offenbar außer Augen gesetzt hätte, eine Beschwerde deshalb bey der Visitation angebracht werden könnte. Diese

sollte sich also nicht sowohl in die Entscheidung der einzelnen Rechtsfachen mischen, als nur danach sehen, ob nicht etwa z. B. das Recht der Austräge hintangesezt worden. Daß dies die wahre Absicht des Gesetzes gewesen sey, ergibt sich daraus, daß man nachgehends, da das Rechtsmittel der Revision bereits eingeführt war, dasselbe auch in der R. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. 50. §. 5. wiederhöht aufgenommen hat. Man hielt also, ohnerachtet der eingeführten Revision diese Stelle nicht für überflüssig, indem man glaubte, daß sich allerdings noch Fälle ereignen könnten, wo es nicht sowohl auf die Entscheidung der Streitfachen der Partheyen selbst, als vielmehr darauf ankomme, daß von dem R. G. die besondern Rechte der Reichsstände gekränkt, mithin diesen dadurch ungebührlich be- gegnet worden sey. Hieraus folgt aber auch, daß Beschwerden über kammergerichtliche Urtheile selbst nicht vor die Visitation als solche gehören. Findet sich dadurch jemand, beschwert, und kommt es auf eine gerichtliche anderweite Untersuchung an, wer Recht oder Unrecht hat, so muß das ordentliche Rechtsmittel der Revision eingewandt werden. Bey der letztern Visitation des R. G. scheint man indessen diese Meinung nicht gehabt zu haben, indem mehrere Reichsstände ihre einzelnen Rechtsfachen der Visitation vorlegten, und diese selbige annahm.

§. 326.

Den Recurs an den Reichstag nimmt man gegen kammergerichtliche Erkenntnisse, weil die Visitationen des R. G. aufgehört haben, und also die Revision keinen Ausgang hat. Können nun aber wohl, wenn die Visitationen wieder hergestellt werden, die an den Reichstag genommenen Recurse an dieselbe verwiesen werden? Die Sache

selbst hat an und für sich keinen Zweifel. So gut der Reichstag die Sache in Verathschlagung ziehen kann, so gut kann er sie auch an die Visitation verweisen, welche sie allerdings noch besser zu erörtern im Stande ist. Wirklich trug auch das Reich in der Michaelfelder Lehnssache hierauf bey dem Kaiser an, und dieser genehmigte nicht nur den Antrag, vermittelst des Ratificationsdecret's vom 7. Jul. 1768., sondern verwies auch in demselben die andern Recursachen ebenfalls an die Visitation. Allein da die Visitation theils als solche, theils als Revisionsgericht zu betrachten ist, so entsteht hiebey die wichtige Frage, ob nun die Visitation die Sache recurs, oder revisionsmäßig zu erörtern habe? Der große Unterschied zwischen beyden Gattungen der Erörterung ergiebt sich aus dem vorhergehenden. — Der Recurrent wird immer wünschen, daß dies revisionsmäßig geschehen möge, und dies kann auch keinen Zweifel haben, wenn neben dem Recurs zugleich das Rechtsmittel der Revision eingewandt worden. Wenn dies aber nicht geschehen ist, so ist das kammergerichtliche Urtheil für rechtskräftig zu halten, mithin würde eine nochmalige gerichtliche Erörterung der eigentlichen Streitsache dem Gegner zum größten Nachtheil gereichen. Der Kaiser war indessen in dem vorhin gedachten Ratificationsdecret der Meinung, daß die Recursachen an die Visitation, als Revisionsgericht zu verweisen wären, und zwar ohne zu unterscheiden, ob die Revision zugleich neben dem ergriffenen Recurs eingewandt worden oder nicht. Die Visitation sollte den Recurrenten wider die geschehene Verabsäumung der Fatalien ohne Untersuchung der Causalien in integram restituiren, und sodann revisionsmäßig in der Sache entscheiden. Allein hiemit war man auf dem Reichs-

tage nicht völlig einverstanden, besonders hielten sich diejenigen, welche bey dem K. G. obsteigliche Urtheil erhalten hatten, dadurch mit Recht beschwert. Auch bey den neuesten Verhandlungen über die Wiederherstellung der K. G. Visitation ist diese Frage zur Sprache gekommen, da aber diese ganze Materie abgebrochen ist, so ist erst die Entscheidung zu erwarten.

Zweytes Capitel.

Von

der richterlichen Gewalt in peinlichen Sachen.

S. 327.

Bisher war die Rede von der Beschaffenheit der richterlichen Gewalt in Civilsachen, jetzt wird nun noch von derselben in peinlichen Sachen zu handeln seyn. Daß auch diese Gewalt unsern teutschen Reichsständen zusteht, und daß sie vollkommen in der Landeshoheit gegründet sey, hat heutiges Tages nicht den mindesten Zweifel. In ältern Zeiten war es freylich mehr eine Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen, welche die Reichsstände hatten und womit sie unter dem Namen *Blutbann* von den Kaisern beliehen wurden, als eine Criminalgewalt, wovon die Gerichtbarkeit nur als ein Ausfluß zu betrachten ist. Heutiges Tages aber steht ihnen auch diese in ihrem vollen Umfange zu. Der Kaiser verspricht ausdrücklich in seiner Wahlcapitulation Art. I. §. 8. nicht zugestatten, daß den Ständen in ihren Territorien, in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte, besonders — — in Criminalsachen vor oder eingegriffen werde.

Vermöge dieser Gewalt haben sie also das Recht Gesetze und Einrichtungen zu machen, welche auf Verbrechen und Strafen Bezug haben. Aber der Regent darf eben so wenig selbst, noch weniger willkürlich strafen, als er die Privatstreitigkeiten der Bürger unmittelbar selbst entscheiden darf *). Die peinliche Gewalt giebt ihm das Recht, Gerichte anzuordnen, und Gesetze vorzuschreiben, wonach sich diese bey der Untersuchung des begangenen Verbrechens und bey der Bestimmung der Strafe zu richten haben. Der Regent kann sich vermöge derselben das Recht vorbehalten, daß die gefällten peinlichen Urtheile, wenn auf Leib- und Lebensstrafen erkannt ist, ihm zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, und dann kann er das göttliche Recht der Begnadigung ausüben, oder wenigstens die verdiente Strafe mildern. Allein schärfen kann er die zuerkannten Strafen nicht; thut er dies, so überschreitet er seine Gränzen, und wehe dem Staat, wo dies geschieht. Oft scheint es zwar, als ob der Richter ein zu gelindes Urtheil über den Verbrecher gefällt habe, das Publicum spricht selbst davon und scheint eine härtere Strafe zu fordern. Aber wie läßt sich dies beurtheilen, wenn man nicht alle eintretende besondere Umstände kennt, welche öfters die Sache sehr verändern und zur Milde der Strafe beytragen. Nur der kann ein gründliches Urtheil fällen, der die Untersuchungs-Acten genau inne hat, mit den Gesetzen bekannt ist, und die Geschicklichkeit besitzt, die Gesetze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. — Sollte indessen der Richter wirklich den Verbrecher über die Gebühr begünstigen, so tritt auch hier allerdings das Recht der Obergewalt ein, der Richter selbst kann deshalb zur Verantwortung gezogen und es kann eine neue Untersuchung angestellt wer-

*) Vergl. Kleins Annalen Th. 1. S. 393. f

den. Aber immer ist hiebey die größte Behutsamkeit nöthig. Freylich ist es Pflicht des Regenten dafür zu sorgen, daß Verbrechen, die Strafe verdienen, nicht ungestraft bleiben, damit andre durch die Strafe von Begehung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden, und wirklich darf daher der Regent sein Vergnadigungsrecht nicht zu weit ausdehnen, indem zu weit getriebene Schonung oft mehrere neue Verbrechen erzeugt; aber versucht ist auch der Grundsatz, daß man lieber zehn Unschuldige strafen, als einen Schuldigen ungestraft lassen müsse!

Unsre Reichsstände haben also die peinliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, mithin auch das Recht der Gesetzgebung in peinlichen Sachen. Hiergegen könnten Zweifel entstehen, da wir eine peinliche Gerichts-Ordnung haben, welche für ganz Teutschland von R. Carl V. publicirt ist. Allein wir haben auch eine Reichsprocessordnung, und dennoch steht einem jeden Reichsstand das Recht zu, eine eigne Landesprocessordnung zu machen. Ueberhaupt ist es bereits in dem vorhergehenden bemerkt, daß solche Puncte, welche in den Reichsgesetzen entweder überall nicht, oder doch nicht hinlänglich bestimmt sind, durch Landesgesetze bestimmt werden können, ferner daß auch selbst in den Landesgesetzen etwas anders verordnet werden kann, als in den Reichsgesetzen geschehen ist, wofern diese nicht du chaus gebietend oder verbiethend sind, oder Falls sie es sind, die salvatorische Clausel enthalten. Eine solche Clausel enthält auch die peinliche Gerichtsordnung R. Carl V. Es heißt darin: „doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“ Dieser Zusatz wurde durch den Wider-

spruch veranlaßt, welchen die Kurfürsten und Fürsten zu Sachsen, gegen alle dem Sachsenrechte zuwiderlaufende Artikel ausdrücklich einlegten, und welcher von dem Kurfürsten von der Pfalz und einigen andern unterstützt wurde. Freylich ist hier nur die Rede von alten wohlhergebrachten Gebräuchen, mithin möchte es scheinen, daß keine neue Gebräuche weder durch Gesetze noch sonst eingeführt werden könnten, welche mit der Criminalordnung nicht übereinstimmen. Allein zu den alten wohlhergebrachten Gebräuchen der Fürsten und Stände gehört auch das Recht eigne Criminalgesetze zu machen. So existirte schon vor Abfassung der carolinischen peinlichen Gerichtsordnung eine Samburgische und Brandenburgische. Ueberdem war es ein wohlhergebrachter Gebrauch, daß der Fürst den Verbrecher begnadigen oder die Strafe mildern konnte. Kann der Fürst dies letztere in einzelnen Fällen, warum sollte er nicht im Allgemeinen eine gelindere Strafe auf ein Verbrechen setzen können, als durch das Carolinische Gesetz geschehen ist? — Kurz es ist heutiges Tags außer allem Zweifel, daß ein jeder Reichsstand das Recht der Gesetzgebung in peinlichen Sachen hat. Es ist vielleicht kein Land in Teut. Land, in welchem nicht einzelne peinliche Gesetze von den Landesregenten gegeben wären, und es sind mehrere, in welchen eigne ganze Criminal-Ordnungen existiren. Möchten nur dergleichen Ordnungen in allen Ländern dem Geist der jetzigen Zeiten gemäß abgefaßt, und der Richter dadurch aus der Verlegenheit gerissen werden, worin er sich oft bey der Beurtheilung peinlicher Sachen befindet. Die peinliche Gerichtsordnung R. Carl V. war eine wahre Wohlthat für die Zeiten, worin sie gegeben wurde, aber es haben sich Gottlob die Zeiten geändert. Ist es nun überhaupt Pflicht

eines jeden, nie stehen zu bleiben, sondern immer vorwärts zu schreiten, so ist es unstreitig auch Pflicht des Regenten, neue Criminalgesetze verfassen zu lassen. Nur um des Himmelswillen keine solche, als in Baiern in unsern Zeiten gegeben sind, nach welchen Verbrecher zum Theil Stundenlang gemartert werden, bis sie den Gnadenstoß erhalten; noch weniger solche, wodurch, wie in Ungern das Schiffziehen mit allen den daselbst übllichen himmelschreyenden Grausamkeiten eingeführt wird. Gegen solche Gesetze empört sich die Menschheit noch unendlich mehr, als gegen manche Verordnung der peinlichen Gerichtsordnung von 1537. — Gesetze müssen Verbrechen werden, weil Manche sie sonst ohne Scheu begehen, und Niemand Sicherheit genießen würde; es ist auch billig, daß das eine Verbrechen härter gestraf wird, als das andre, aber immer muß ein Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe beobachtet werden und nie darf der Regent sich Grausamkeiten erlauben, und der Verbrecher durch ausgesuchte Martern zur Verzweiflung gebracht werden.

§. 328.

In der Criminalgewalt liegt ferner das Recht Gerichte anzuordnen und durch diese die Verbrechen untersuchen und die Verbrecher bestrafen zu lassen. Es können entweder besondere peinliche Gerichte bestellt, oder es kann auch dem ordentlichen Richter in Civilsachen, die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen werden. Die Untersuchung und Bestrafung kann an dem Ort geschehen, wo das Verbrechen begangen, oder der Verbrecher ergriffen ist. Am zweckmäßigsten ist es freylich, wenn es an dem erstern Orte geschieht, indem dadurch, anderer Gründe nicht zu erwähnen, viele

Weit-

Weitläufigkeiten vermieden werden; allein das Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen ist, kann doch von Rechtswegen nicht von dem andern, das den Verbrecher arretirt hat, dessen Auslieferung fordern, wofern nicht besondere Verträge deshalb vorhanden sind. Heutiges Tags schätzt man es freylich nicht mehr für eine besondere Ehre viele Verbrecher in den Gefängnissen sitzen zu haben, und öfters peinliche Urtheile vollziehen zu lassen, man pflegt daher gern den ergriffenen Verbrecher auszuliefern, aber es ist dies doch keine Schuldigkeit und es müssen daher jedesmal Reversalien ausgestellt werden.

Die peinliche Gerichtsbarkeit steht übrigens den Reichsständen ausschließlich zu. Es ist daher nicht erlaubt, in peinlichen Sachen an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren. Dies wurde schon durch den N. U. von 1530. §. 95. verboten und es ist dieses Verbot in der R. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. wiederholt worden. Indessen ist in dieser die Bestimmung hinzugefügt, in peinlichen Sachen, die Leibesstrafe auf ihnen tragen. Sollte daher auf eine Geldstrafe erkannt seyn, und diese die überhaupt erforderliche Appellationssumme übersteigen, so würde dieselbe als eine Civilstrafe angesehen werden können. Wenn indessen gleich in peinlichen Sachen nicht an die Reichsgerichte appellirt werden kann, so ist es doch einem jeden erlaubt, Nullitätsklagen anzustellen, wenn, wie es in der R. G. O. heißt, in peinlichen Sachen sein unerfordert und ungehört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn verfahren würde. Indessen hat dies nicht die Wirkung, daß die Reichsgerichte die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen an sich ziehen dürfen. Denn es heißt ausdrücklich in der R. G. O. „als

dann soll der ansuchenden Parthey solcher Wichtigkeit halber Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülfe mitgetheilt, und alsdann die Hauptsache wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßig darin zu handeln, remittirt werden. Die Reichsgerichte müssen also blos bey der Instruirung des Processus im allgemeinen stehen bleiben, sie können Vorschriften erlassen, z. B. die vorgeschlagenen Defensionalzeugen abzuhören, die Defension zu gestatten, die Acten zu verschicken u. s. w., aber sie dürfen nicht selbst in der Sache entscheiden.

Eine andre Frage ist es hingegen, ob den Reichsgerichten nicht in gewissen Fällen Ausnahmeweise eine Gerichtsbarkeit über Reichständische Unterthanen in peinlichen Sachen zustehe? Von Seiten der Reichstände wird diese Frage völlig verneint, der kaiserliche Hof hingegen bejahet sie. So viel ist gewiß, daß der Kaiser den Reichsgerichten nicht gestatten soll, daß sie den Ständen in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte in Criminalsachen vor und eingreifen, allein es heißt dabey ausdrücklich, es solle dies nicht wider die Reichsgesetze geschehen. Nun haben wir aber Reichsgesetze, nach denen die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in gewissen Fällen, wenn Verbrechen wider den Kaiser oder das Reich begangen sind, ohne Unterschied, ob der Beklagte mittelbar, oder unmittelbar sey, gegründet ist *). Es hat daher die bejahende Meynung alsdenns mehreern Grund, auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß eine solche Gerichtsbarkeit selbst mit Widerspruch

*) R.G.D. Th. 2. Tit. 9.

der Reichsstände ausgeübt worden ist *); nur müssen es Fälle seyn, die in den Gesetzen ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte unterworfen sind. Sonst bleibt es bey der Regel, daß Reichsständische Unterthanen, so wie sie überhaupt nicht evocirt werden dürfen, auch nicht in peinlichen Sachen vor die Reichsgerichte gezogen werden können **). In den neuern Reichsgesetzen pflegt man auch gewöhnlich die Landeshoheitlichen Rechte besser zu erhalten zu suchen.

Eben so hat es heutiges Tages keinen Zweifel, daß das Begnadigungsrecht, das Recht die Strafe zu mildern, die Infamie aufzuheben, den Proceß zu aboliren, Freystädte anzulegen, aus denen der Verbrecher nicht herausgehohlet werden darf, lauter Rechte sind, welche blos aus landesherrlicher Gewalt ausgeübt werden können. Es darf sich daher der Kaiser dergleichen Rechte in den reichsständischen Landen nicht anmaßen. In ältern Zeiten ist dies freylich geschehen, allein es hat sich auch unsre ganze Staatsverfassung geändert. Wer wußte damals etwas von Landeshoheit der teutschen Reichsstände?

§. 329.

Das Recht peinliche Gerichte anzuordnen, steht nur dem Landesherrn zu, mithin dürfen sich mittelbare Personen keine peinliche Gerichtsbarkeit anmaßen, wosern sie ihnen nicht von dem Regenten verliehen ist, oder sie dieselbe

M m 2

*) Wegen des Widerspruchs der Reichsstände können jedoch dergleichen Beispiele eigentlich kein Herkommen begründen.

***) Vergl. oben §. 298.

seit unvordenklichen Zeiten hergebracht haben. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist der Regel nach nur in Civilsachen gegründet, und wenn gleich dem Patrimonialgerichtsherrn das Vollziehungsrecht, und die Verhängung geringen Geld- und Gefängnißstrafen nicht bestritten werden kann, so gebührt ihm doch nicht das Recht peinliche Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. Hat nun aber eine Stadt oder ein Gutsbesitzer eine solche Gerichtsbarkeit von dem Regenten erhalten, so kann von ihnen zwar dieselbe in ihrem ganzen Umfange ausgeübt werden, wenn anders nicht ausdrücklich Einschränkungen gemacht sind; sie können daher Gefängnisse und Gerichtsplätze anlegen, Sofangenwärter anstellen, und die vorfallenden Geldstrafen erheben. Allein andre Rechte, welche nicht sowohl in der peinlichen Gerichtsbarkeit, als vielmehr in der peinlichen Gewalt liegen, z. B. Criminalgesetze zu geben, zu begnadigen, den Proceß zu aboliren, die zuerkannte Infamie wieder aufzuheben, kann und darf sich indessen der Gerichtsherr nicht anmaßen. Eben so bleibt auch seine Gerichtsbarkeit der Landeshoheit subordinirt und der Fürst ist befugt, die etwanigen Mißbräuche untersuchen und abstellen zu lassen.

Da nun aber der Regel nach die Patrimonialgerichte nichts mit peinlichen Sachen zu thun haben, so entstehen nicht selten Streitigkeiten über die Gränzen der Civil- und peinlichen Gerichtsbarkeit. Bald klagt der Guts Herr über Eingriffe, die sich der fürstliche Beamte in seine Patrimonialgerichtsbarkeit erlaubt, bald dieser, daß sich jener in peinliche Sachen mische. In verschiedenen Ländern hat man die Gränzen durch eigne Landesgesetze zu bestimmen gesucht, fehlt es an diesen, so bleibt nichts anders übrig,

als zu allgemeinen Grundsätzen seine Zuflucht zu nehmen. Indessen weichen jene Gesetze oft sehr von einander ab, und daher findet sich auch dieserhalb in den verschiedenen Ländern oft eine große Verschiedenheit. Davin stimmen jedoch alle überein, daß Mord, Raub, Brand und Nothzucht zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehören.

Regelmäßig steht übrigens einem jeden Reichsstand die peinliche Gerichtsbarkeit nur in seinem eignen Lande zu, indessen giebt es auch Fälle, da er sie in einem fremden Gebiete auszuüben hat. Es ist dies als eine Staatsdienst zu betrachten, und nach den davon geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Häufig pflegt darüber Streit zu entstehen, ob diese Gerichtsbarkeit in einem fremden Lande, welche gewöhnlich unter der Benennung *Cent* begriffen wird, nur auf die vorhin angeführten vier Hauptverbrechen eingeschränkt, oder ob sie allgemein sey? Hat einmal die Sache selbst keinen Zweifel, so dürfte auch wohl für keinen uneingeschränkten *Cent* die Vermuthung seyn. Daß übrigens öfters die *Centgerichtsbarkeit* zu großen Streitigkeiten Gelegenheit geben kann, davon haben wir noch neuerlich bey der Königlich Preussischen Besitzergreifung der Brandenburgischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth ein Beispiel gehabt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß derjenige, der die peinliche Gerichtsbarkeit hat, es sey nun der Landesherr selbst, oder eine Stadt, oder ein Gutbesitzer auch die Executionskosten und die Unterhaltung der Verbrecher in Zucht und Werkhäusern übernehmen muß. Der Gerichtsherr hat die Vortheile, welche mit dieser Gerichtsbarkeit verbunden sind, z. B. Geldstrafen zu genießen, folglich muß er auch die Kosten allein tragen. Die Unterthanen sind zu keinem

Deytrag, oder, wie man sagt, Henkergeld verbunden, wofern dies nicht durch die Landesgrundgesetze, oder das Herkommen eingeführt ist. Freylich ist es öfters für den Gutsbesitzer, oder auch wohl für eine Stadt sehr lästig, wenn sie die Kosten allein tragen müssen, und es entstehen daraus oft die bösen Folgen, daß man die Verbrechen nicht gehörig untersucht, oder die Verbrecher entwichen läßt; aber es taugt überhaupt auch nicht viel, wenn der Edelmann über seine Mitunterthanen eine peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat.

S. 330.

Wie sieht es denn nun aber mit der peinlichen Gewalt des Kaisers aus? Daß ihm dieselbe zustehet, ist nicht zu läugnen, nur treten dabey die Bestimmungen ein, welche überhaupt in Ansehung seiner oberstrichterlichen Gewalt eintreten, das heißt, er kann ohne Concurrenz der Reichsstände weder peinliche Gesetze geben, noch peinliche Gerichte anordnen, und er ist bey Ausübung dieser Gattung der Gerichtsbarkeit an die in den allgemeinen Reichsgrundgesetzen enthaltenen Vorschriften gebunden. Indessen wird es nicht nöthig seyn, diese Materie hier weiter abzuhandeln, da alles, was dabey zu bemerken seyn möchte, bereits in dem vorhergehenden, vorzüglich S. 245. angeführt ist.

Drittes Capitel.

Von dem Recht der Policen.

§. 331.

Es ist Pflicht der höchsten Gewalt im Staate, für die Sicherheit der einzelnen Bürger auf alle Art und Weise zu sorgen. Hieraus folgt, daß sie nicht bloß denjenigen, der diese Sicherheit stöhrt, strafen kann, um ihn und andre von fernern und ähnlichen Verletzungen abzuschrecken, sondern daß sie überhaupt auch darauf denken muß, solche Einrichtungen zu machen und solche Verfügungen zu treffen, wodurch Sicherheit erhalten und alles dasjenige möglichst abgewendet wird, was dem Staat sowohl im Ganzen, als den einzelnen Bürgern nachtheilig werden könnte. In so fern hiebey bloß auf die innere Sicherheit Rücksicht genommen wird, ist dies Recht unter dem Namen *Policeyrechte* begriffen. Man versteht also hierunter denjenigen Zweig der bürgerlichen Regierung, vermöge dessen der höchsten Gewalt die Befugniß zusteht, alle Einrichtungen zu machen und Verordnungen zu erlassen, wodurch künftige für das gemeine Wesen im Innern zu befürchtende Uebel abgewendet werden. Hiedurch unterscheidet sich *Policey* am besten von der *Justiz*. Sind Verbrechen begangen und ist dadurch die innere Sicherheit gestöhrt, mithin dem gemeinen Wesen ein Uebel zugefügt worden, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte; sollen hingegen Verfügungen getroffen werden, um Uebel, die entstehen können, die zu befürchten sind, zu verhüten, so gehört

dies zur Policy. Nur müssen die Gränzen hiebey nicht zu eng gesetzt werden, und man muß sich unter der Erhaltung der Sicherheit nicht blos die Abwendung von Verbrechen gedenken. Allerdings gehört dies mit dazu, aber die Sicherheit kann auf unendlich viele Art, durch Vernachlässigung, Unvorsichtigkeit, Zufälle ic. leiden. Es kann Pest, Mißwachs und daraus Hungersnoth, Ueberschwemmung, Feuersbrunst entstehen. Es müssen daher Anstalten getroffen werden, um dergleichen Uebel zu verhüten, oder wenigstens die fernere Verbreitung zu verhindern.

Aber kann die Policy blos bey der Abwendung künftiger Uebel stehen bleiben? Ist es nicht vielmehr ihre vorzüglichste Pflicht, auch die gegenwärtigen Uebel abzuwenden? Muß sie ferner nicht auch auf die Beförderung des öffentlichen Wohls sehen? Was jene Frage betrifft, so kommt hiebey alles auf den Begriff an, den man sich von gegenwärtig und künftig bildet. Künftig ist alles, was erst geschehen wird, und noch verhütet werden kann, sey es auch, daß es einen Augenblick später bereits geschehen ist, und nicht mehr zu verhüten steht. Wenn eine Feuersbrunst ausbricht, so sorgt die Policy dafür, daß das Feuer gelöscht wird, damit es nicht noch weiter um sich greifen, und nicht noch mehr Schaden thun möge, als es bereits gethan hat. Eben so, wenn eine Hungersnoth entsteht, so muß die Policy schleunige Sorge tragen, daß Lebensmittel angeschafft werden, um dadurch das Uebel, das mit jeder Minute ärger wird, abzuwenden. Was also wirklich schon existirt, kann nicht mehr verhütet werden, folglich hat die Policy nur mit künftigen Uebeln zu thun, nur muß man sich diese nicht zu weit hinausdenken. Ist ist
das

das Uebel, das in dieser Minute noch abgewendet werden kann, in der folgenden bereits geschehen.

Was hingegen die andre Frage, ob Beförderung des öffentlichen Wohls, der Industrie, Nahrung, Gewerbe, Bevölkerung u. ein Gegenstand der Policey sey? betrifft, so möchte sie in so fern allerdings zu bejahen seyn, als durch die möglichste Beförderung des Wohlstandes zuverlässig das entgegenstehende Uebel abgewendet wird. Hat man in einem Lande gute Wege, so wird ein jeder Reisender oder Frachtfuhrmann selbst einen Umweg nicht scheuen, um durch das Land zu fahren. Dadurch wird das Wohl des Landes mit befördert, es kommt dadurch mehr Geld ins Land, der Kaufmann braucht nicht mehr so viele Fracht zu zahlen und kann also seine Waaren wohlfeiler liefern, es wird überhaupt mehr Zufuhr seyn u.; aber wird nicht auch durch die Anlegung der Chausséen der Einwohner selbst vor der Gefahr gesichert, Hals und Beine zu brechen, seine Wagen und Pferde zu verderben; wird er nicht dadurch gegen Uebertheuerung und Mangel gesichert? Es ist Pflicht der Policey dafür zu sorgen, daß das Uebel, welches durch schlechte Wege auf allerley Art entstehen kann, durch Verbesserung derselben abgewendet wird. Je besser aber die Wege gemacht werden, desto zuverlässiger wird jenes Uebel abgewandt. So dürfte sich kein Fall *) gedenken lassen, wo nicht die Beförderung des Wohls zur Anwendung eines demselben entgegen stehenden Uebels diene, und in so fern kann sie also süglich mit als Zweck der Policey betrach-

*) Nahrungslosigkeit ist z. B. ein Uebel für den Staat. Je mehr die Nahrung befördert wird, desto sicherer wird jenes Uebel verhütet. Je genauer man die Sache untersucht, desto mehr wird man sich davon überzeugen, daß der angegebene Begriff des Hrn. G. J. N. Pütter vollkommen richtig sey, und alles erschöpfe.

tet werden. Doch ist sie nur Neben- nicht aber Hauptzweck, oder vielmehr Zweck, der durch die möglichste und vollkommenste Abwendung alles Uebels erreicht wird.

Die Policy ist nun aber, wie sich schon aus dem bisherigen ergibt, von fast unermesslichen Umfang. Wie mancherley sind nicht die Gegenstände, welche dem gemeinen Wesen nachtheilig werden können? Indessen kann doch das zu befürchtende Uebel nur durch schädliche Handlungen der Menschen, oder durch besondere unglückliche Zufälle, als Pest, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Mißwachs u. entstehen. Einige dieser Uebel lassen sich im voraus abwenden, man kann z. B. Dämme anlegen, um den Durchbruch des Wassers zu verhindern, es können Gewitterableiter angebracht werden u. s. w.; andre können zwar nicht durch menschliche Anstalten ganz verhütet, aber es kann doch ihre schädliche Wirkung vermindert, und dafür gesorgt werden, daß sich das Uebel nicht weiter verbreitet, z. B. bey der Pest, Viehseuche u. Einige betreffen den ganzen Staat, andre nur einzelne Gemeinden; in jenem Fall tritt Landes-, in diesem Orts-Policy ein. Einige sind ferner bloße Gegenstände der Policy selbst, als Feuerbrünste, Ueberschwemmungen, ansteckende Krankheiten u., andre greifen auch in andre Theile der höchsten Gewalt ein. So ist es ein Uebel für den Staat, wenn das Justiz- und Criminalwesen in Zerrüttung geräth, wenn es an guten und zweckmäßigen Gesetzen fehlt u.

Aus dem Begriff des Policyrechts folgt nun, daß vermöge desselben theils Anstalten getroffen werden können, um Uebel abzuwenden — so werden Wirthshäuser visitirt, um zu sehen, ob sich daselbst nicht verdächtige Leute aufhalten, die man sodann fortshafft, oder auf die man wenig-

stens ein vorzügliches Augenmerk richtet; um sie zu verhindern, Diebstähle, Betrügereyen u. d. g. zu begehen, um Einbrüche zu verhüten u. s. w. legt man eine Nachwache an, — theils werden Verordnungen erlassen, wodurch den Unterthanen die Freyheit solche Handlungen, welche dem gemeinen Wesen schädlich werden können, zu thun, oder zu lassen, beschränkt, oder ihnen auch etwas zu thun aufgelegt wird. Endlich kann auch vermöge desselben etwas vernichtet werden, was zum Schaden des Publicums gereichen könnte. Man läßt z. B. ungesundes Obst, das auf den Markt gebracht wird, wegnehmen, tolle Hunde todt schießen u. s. w.

§. 332.

In einem jeden Orte, er sey Dorf, Flecken, oder Stadt, ist Handhabung der Pollicey nöthig. In ältern Zeiten bekümmerten sich die Regenten nur wenig um die Orts pollicey, man überließ es einer jeden Gemeinde oder Stadtso brigkeit, dergleichen Verfügungen selbst zu treffen. Daher rührt es denn, daß sich oft in ein und eben demselben Lande in Ansehung dieser Verfügungen so große Verschiedenheit findet. In der That ist es auch billig, daß man die Local Pollicey einer jeden Ortsobrigkeit überlasse, sie muß am besten beurtheilen können, was für Verfügungen nach den besondern eintretenden Umständen zu treffen sind, und nicht immer ist das, was an einem Orte rathsam ist, auch an dem andern Orte rathsam und ausführbar. Es haben daher auch noch heutiges Tages die mehrsten Städte und Gutsbesitzer ihre eigne Pollicey zu besorgen, allein statt daß diese ehemals fast ganz independent von dem Landesregenten war, so ist sie jetzt billig der Landespollicey unterworfen. Diese, welche auch die obere oder hohe, so wie jene die

niedere genannt wird, steht dem Landesherrn heutiges Tags vermöge der Landeshoheit zu. Sie äußert sich theils in der Oberaufsicht über die niedere Policy, theils in der Abwendung solcher Uebel, welche das ganze Land treffen können, und nicht an einen Ort gebunden sind. Der Landesherr stellt daher die vorkommenden Mißbräuche und Ortspolicy ab, hört die Klagen der Unterthanen darüber, und untersucht die neuen Policyverfügungen, um sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu cassiren oder zu bestätigen, einzuschränken, zu erweitern, oder abzuändern. Ferner kann er allgemeine Landespoliceygesetze erlassen, besondre Policycollegien ernennen, und allgemeine Policyanstalten treffen.

S. 333.

Manche Policyverfügungen können indessen wenig helfen, oder haben nicht die erwünschte Wirkung, wosfern sie nicht auch in den benachbarten Ländern, oder in ganz Deutschland getroffen werden. Hicraus erwächst Kreis- und Reichspolicy. Sollen von Reichswegen allgemeine Policyverfügungen oder Gesetze gemacht werden, so ist dies ein Gegenstand der Reichstägigen Berathschlagung. In ältern Zeiten kamen dergleichen Sachen öfters vor, und es enthalten verschiedene Reichsabschiede manche Policyverordnungen. Endlich dachte man auch darauf, eine eigne Reichspolicyordnung zu machen, welche denn auch nach vielen Bemühungen im J. 1530. zu Stande *) kam. Sie ist nachher sowohl im J. 1548. und vorzüglich im J. 1577. vermehrt und verbessert. Diese Reichspolicyordnung hatte indessen fast das Schicksal der Reichsmünz-

*) Ueber die Geschichte der R. Policengesetze s. Gerstlachs Corpus iur. german. publ. et priv. Th. 1. S. 429. f.

ordnung, das heißt, sie wurde wenig befolgt und gerieth endlich fast ganz in Vergessenheit. Bey den westphälischen Friedensverhandlungen ward von Schweden auf die Abfassung einer verbesserten Policeyordnung angetragen, und in dem Frieden selbst ist diese Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen. Man hat auch seitdem den Kaiser in der Wahlcapitulation verpflichtet, ein Reichsgutachten darüber zu fordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspoliceyordnungen zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen seyn möchten. Man sieht also selbst ein, daß nicht nur eine Verbesserung der Reichspoliceyordnung nöthig sey, sondern daß sie auch den jetzigen Zeitumständen näher angepaßt werden müsse. Noch zur Zeit ist jedoch kein solches Reichsgutachten erfolgt und schwerlich wird es je erfolgen. Billig ist es auch einer jeden Landesobrigkeit zu überlassen, eigne Policeygesetze und Verfügungen zu machen, denn diese muß am besten beurtheilen können, welche Verordnungen nach den besondern Umständen für die einzelnen Länder am zweckmäßigsten erlassen werden können. Mit den allgemeinen Reichspoliceygesetzen geht es, wie mit den Landespoliceygesetzen. Sie können im Ganzen sehr gut seyn, ohne deshalb grade für dieses oder jenes Land, oder für diese und jene Stadt zweckmäßig und anwendbar zu seyn. Wahrscheinlich ist dies mit *) der Grund, weshalb man in neuern Zeiten nicht ernstlich an die Abfassung einer neuen Reichspoliceyordnung gedacht hat. Nur alsdann, wenn von der Abwendung eines dem ganzen teutschen Reiche drohenden Uebels die Rede ist, oder wenn man

*) Ein anderer Grund ist wohl, daß man sich nicht gerne die Hände binden lassen will.

einsieht, daß die Verordnungen und Anstalten einzelner Reichsstände unwirksam, ja wohl gar in andrer Rücksicht für das Land selbst nachtheilig sind, so fern nicht etwas allgemeines daraus gemacht wird, pflegen jetzt von Reichswegen Policeygesetze verfaßt zu werden. So sind wegen der Duelle, des Bücherwesens, der Handwerksmißbräuche u. s. w. besondre Reichsschlüsse abgefaßt, und erst im Jahre 1793. wurde die Verbreitung der thörichten Freyheits- und Gleichheitsgrundsätze durch einen Reichsschluß verboten, so wie in einem Reichsgutachten auf ein allgemeines Verbot der academischen Orden angetragen ist.

S. 334.

Uebrigens macht sich der Kaiser in seiner Wahlcapitulation *) ausdrücklich anheischig, keine Privilegien zu erteilen, wodurch den Policeyberechtigten der Stände auf irgend eine Weise vorgegriffen würde. Und an einer andern Stelle **) verspricht er, nicht zu gestatten, daß den Ständen in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte, besonders in — — Policeysachen, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, wider die Reichsgesetze vor oder eingegriffen werde. Indessen muß man nicht glauben, daß die Landesherrliche Gewalt in Policeysachen völlig absolut und unabhängig sey. Die Policeygewalt ist in der Landeshoheit begriffen, und macht einen Theil derselben aus. So wie nun das Ganze dem Kaiser und Reich subordinirt ist, so ist dies auch der Fall in Ansehung des Theils, und es treten daher hier eben die nähern Bestimmungen und Einschränk-

*) Art. 7. §. 4.

**) Art. I. §. 8.

kungen ein, welche von der Landeshoheit überhaupt in dem vorhergehenden angeführt sind.

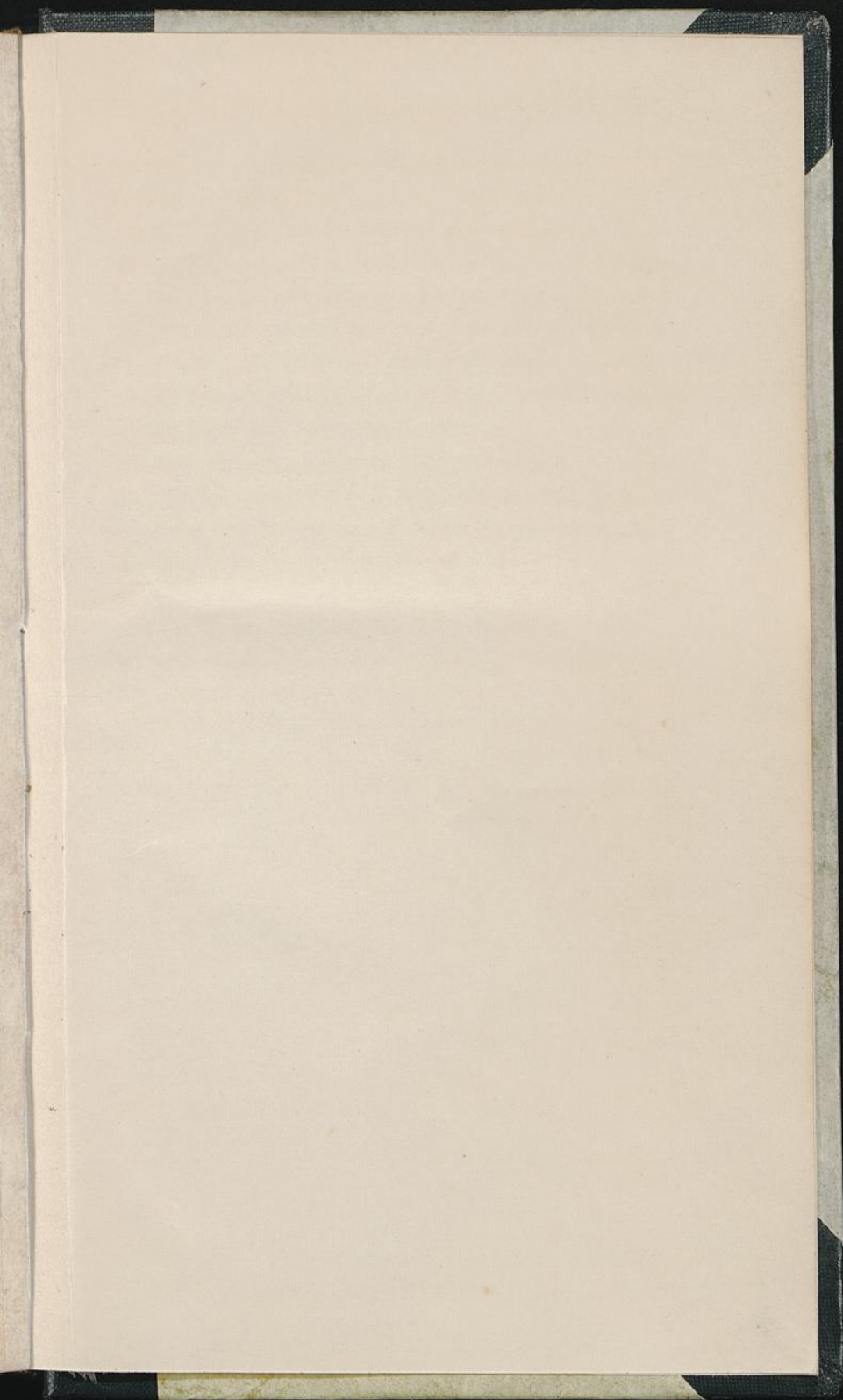
Policeysachen sind übrigens an und für sich von Justizsachen wohl zu unterscheiden, und es ist in dergleichen Sachen um so weniger ein weitläufiger Proceß zu gestatten, als sie 1) mehrentheils nur geringfügig sind, 2) sehr leicht durch die Sinne ausgemittelt werden können, und 3) gewöhnlich keinen Verzug leiden. Aus diesen Gründen ist daher auch den Policeybeamten, ja wohl selbst den Policeybedienten die Untersuchung und Beurtheilung von dergleichen Sachen, so wie die gleichbaldige Anwendung der Policeygesetze überlassen. Indessen kann man doch nicht behaupten, daß in keinem Fall Policeysachen, wofür man alle diejenigen halten will, welche aus den Policeyverordnungen zu beurtheilen sind, von einem Justizcollegio untersucht und entschieden werden dürften. Solche Behauptungen sind für die Freyheit der Unterthanen zu gefährlich und bahnen den Weg zu dem unerträglichsten Despotismus, sie sind aber auch zum Glück falsch. Selbst der J. R. A. S. 106. beweist es, daß Policeysachen auch Justizsachen werden können, und daß alsdann dergleichen Sachen bey den Gerichten verhandelt und entschieden werden müssen*), ja daß selbst von den gefällten Urtheilen an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden kann.

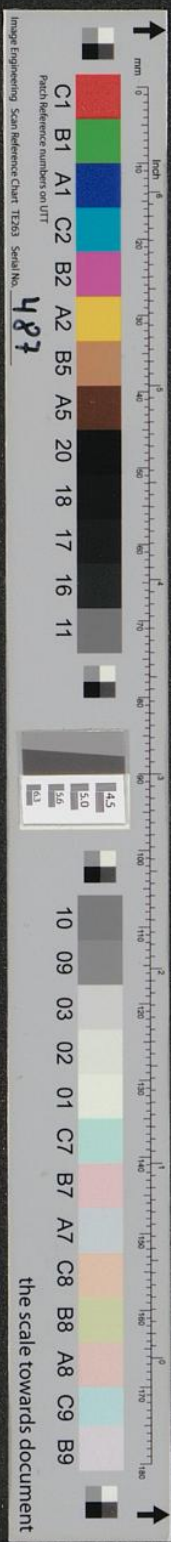
*) Eine Policeysache wird aber alsdann eine Justizsache, wenn die Gültigkeit eines gegebenen, oder noch zu gebenden Policeygesetzes deshalb angefochten wird, weil dasselbe der Verfassung oder dem wohl erworbenen Rechte entgegen sey, insgleichen wenn die Anwendbarkeit eines schon existirenden Gesetzes auf den vorliegenden Fall bestritten wird. — In wiefern Policeysachen keine richterliche Untersuchung zulassen? ist im 4ten Bd. des Repertor. d. St. u. L. R. unter dem Artikel Policey sehr gut von dem Hrn. Kammersecretair von Storcouart auseinander gesetzt.

Nur sollen diese, ehe sie die Appellationsproceſſe erkennen, je des Orts Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwägen, auch in dergleichen Sachen nicht leichtlich Inhibition erlassen. Appellirt kann also allerdings auch in Policeysachen, in sofern sie in Justizsachen verwandelt sind, werden, nur hat die Appellation der Regel nach keine suspensive Kraft, sondern es kann das vorige Erkenntniß zur Execution gebracht werden.

Doch es soll nur nicht leichtlich Inhibition erkannt werden. Der Grund hievon ist bereits angeführt, nemlich, weil dergleichen Sachen mehrentheils nur geringfügig sind, sie leicht ausgemittelt werden können und keinen Verzug leiden. Fallen daher diese Gründe fort, ist der Gegenstand des Streits von Erheblichkeit, läßt sich der Fall nicht durch die bloßen Sinne, wenigstens nicht hinreichend, entscheiden, kann man darthun, daß diejenigen, welche eine Untersuchung angestellt haben, partheyisch gewesen sind, oder nicht auf die gehörige Art dabey verfahren haben, und ist keine Gefahr bey dem Verzug, so kann auch allerdings Inhibition erkannt und dadurch der Appellation eine suspensive Wirkung zugestanden werden *).

*) v. Eramers Weklarsche Nebenstunden Th. 1. S. 88. f. Besonders das angehängte Erkenntniß in Sachen Anton Schmid contra Stadt Edln, Weinverfälschung betreffend.



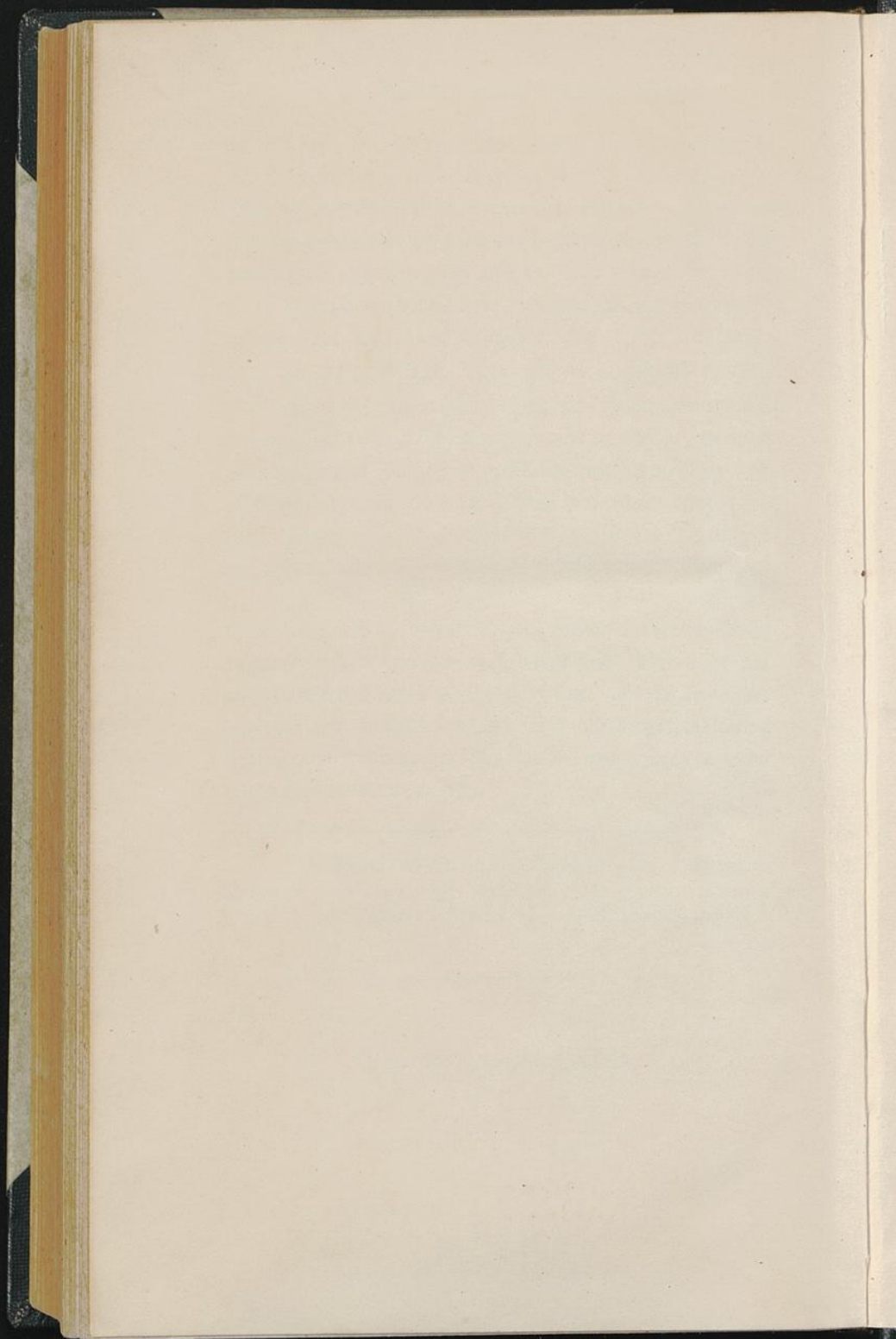


Patch Reference numbers on UTT

487

Image Engineering Scan Reference Chart T263 Serial No.

the scale towards document



560/4.65 W/b. - 1850/0

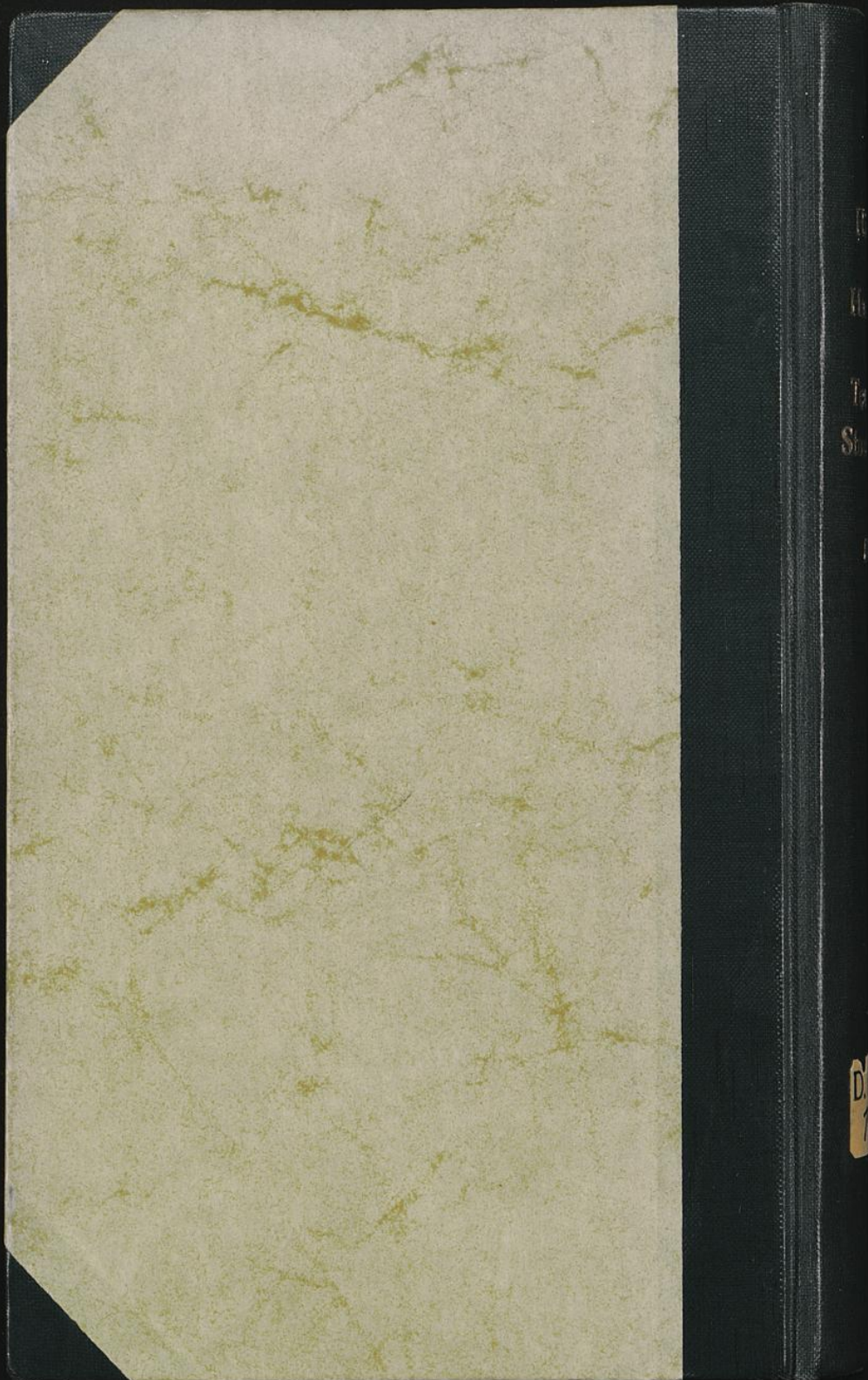
Pa.

Karl Blume
Hilden

560/4.65 D/b. - 1850/0

Pa

Karl Blume
Hilden



THE
S...

D